



Band 3:

Julia Macher / Katrin Stranz

Spanien und Deutschland – Zwei konvergierende Sonderwege?

Emilia Girón Reguera

El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización)

Detlef Georgia Schulze

Lehren und Leerstellen – Schlußfolgerungen

1. Auflage: Mai 2006

StaR ★ P

Neue Analysen zu Staat, Recht und Politik

hrsg. von

Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf

Serie W: *working papers* des DFG-Projektes „Der Rechtsstaat in
Deutschland und Spanien“

Die HerausgeberInnen freuen sich über Vorschläge zur Aufnahme von Beiträgen in StaR ★ P.

Die *Neuen Analysen zu Staat, Recht und Politik* erscheinen in drei Serien:

Einer gedruckten Serie A: Sammelbände und Monographien, deren erster Band im Herbst 2006 beim Verlag Westfälisches Dampfboot erscheinen wird.

Der hier vorliegenden Serie W: *working papers*, die auf dem Dokumentenserver der FU Berlin dauerhaft veröffentlicht wird.

Schließlich der Serie G: Graue Literatur. Diese Papiere präsentieren auf der homepage <http://userpage.fu-berlin.de/~dgsch/> des Projektes „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“ *work in progress*. Sie stehen dort nur zeitlich begrenzt zur Verfügung und werden zu einem späteren Zeitpunkt in überarbeiteter Form formell publiziert.

Diese Veröffentlichung wird ab Sommer 2006 auf dem Dokumentenserver der Freien Universität mittels folgender Adresse <http://edocs.fu-berlin.de> kostenlos zugänglich sein:

„Der Dokumenten- und Publikationsserver bietet allen Angehörigen der Freien Universität Berlin die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur elektronischen Bereitstellung wissenschaftlicher Dokumente von hoher Relevanz unter Einhaltung von Qualitätsstandards im Internet für Forschung und Lehre. Die elektronischen Dokumente erhalten dauerhafte Adressen und werden teilweise automatisch über nationale und internationale Bibliothekskataloge, Suchmaschinen sowie andere Nachweisinstrumente erschlossen. Der Dokumenten- und Publikationsserver bietet durch besondere Maßnahmen wie digitale Signaturen und Zeitstempel einen Schutz gegen Verfälschungen. Darüber hinaus wird eine Langzeitarchivierung der elektronischen Dokumente nach den Richtlinien Der Deutschen Bibliothek gewährleistet.“ (Dokumenten- und Publikationsserver der Freien Universität Berlin - Leitlinien -, im internet unter der Adresse: <http://edocs.fu-berlin.de/hilfe/Leitlinien.pdf>).

Die Datei ist für beidseitiges Ausdrucken, d.h. mit gegenüberliegenden Seiten, formatiert und könnte nach dem Ausdrucken als Broschüre gebunden werden.

Der vorliegende Band dokumentiert zwei Literaturstudien die auf Werkvertragsbasis im Rahmen des Projektes „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“ entstanden sind sowie eine Antwort eines Projektmitgliedes sowie Rück-Antworten der AutorInnen der Studien. Das Projekt wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert.

Girón Reguera, Emilia u.a.:

Julia Macher / Katrin Stranz, *Spanien und Deutschland - zwei konvergierende Sonderwege?*; Emilia Girón Reguera, *El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización)*; Detlef Georgia Schulze, *Lehren und Leerstellen – Schlußfolgerungen*

(StaR ★ P – Neue Analysen zu Staat, Recht und Politik hrsg. von Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf Serie W: *working papers* des DFG-Projektes „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“. Bd. 3)

Freie Universität Berlin, FB Politik- und Sozialwissenschaften, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft: Berlin, 2006¹

ISBN: 3-929532-75-1, ab 01.01.2007: 978-3-929532-75-3

Inhalt:

Frieder Otto Wolf / Sabine Berghahn / Detlef Georgia Schulze

Geleitwort zur Reihe 5

Julia Macher / Katrin Stranz

Spanien und Deutschland – Zwei konvergierende Sonderwege? 15

Emilia Girón Reguera

El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización) 161

English Summary: The Rule of Law in Spain (Juridification / Judicialization)..... 206

Detlef Georgia Schulze

Lehren und Leerstellen – Schlußfolgerungen aus den Literatur-Studien 211

Julia Macher / Katrin Stranz

Antwortpapier auf „Lehren und Leerstellen“ 277

Emilia Girón Reguera

Respuesta 283

Antwort..... 287

Hinweise zu den AutorInnen 293

***abstracts* (English, Castellano, Deutsch)..... 297**

Geleitwort zur Reihe:

Analysen zu Staat, Recht und Politik

„Staat“, „Recht“ und „Politik“ als Gegenstände einer epistemologischen Forschung, die weder in Abstraktionen ausweicht, noch in Datensammlungen versinkt, sondern historische Verhältnisse und politische Auseinandersetzungen wissenschaftlich und philosophisch durchdenkt, verstehen sich nicht von selbst. Eine grundsätzliche Vergewisserung darüber, wovon hier auf welche Weise geredet werden kann, ist die Aufgabe einer historisch aufgeklärten und in einem primären Sinne auch politisch argumentierenden Epistemologie.

In einer Zeit, in der über das Ende des Staates und das Ende der Politik diskutiert wird¹ und die BürgerInnen nicht als *pouvoir constituant* des Staates, sondern als Kunden von Dienstleistungsagenturen adressiert werden², mag eine Reihe *Analysen zu Staat, Recht und Politik* der Rechtfertigung bedürfen. Erleben wir nicht gerade als eine Art „paradoxe[r] Wunscherfüllung“ (Wolf 1999, 128), daß der Neoliberalismus etwas tut, was weder der Arbeiterbewegung mit ihrem ambivalenten Verhältnis zum Staat noch den betont anti-etatistischen sog. Neuen sozialen Bewegungen gelungen ist: das Absterben des Staates und (staatlichen) Rechts zu einem historisch wirksamen Projekt zu machen – oder auch nur: die technokratische Utopie des alten Engels³ beim Wort zu nehmen: die politik-freie Verwaltung von Sach(zwäng)en⁴ als Abschaffung von Herrschaft auszugeben? Warum also noch Recht und Staat analysieren, wenn es doch nur noch MarktakteurInnen – KundInnen und AnbieterInnen – zu geben scheint?

„Staat“ und „Recht“ sind in der kontinentaleuropäischen Entwicklung seit der Aufklärung in Praxis und Theorie besonders profiliert entwickelt und thematisiert worden. Sie konstituieren die zentrale Dimension einer kontinentaleuropäischen Differenz gegenüber seit dem späten 18. Jahrhundert weltweit dominanten anglo-amerikanischen Entwicklungsmustern, die sich wissenschaftsgeschichtlich besonders in Gestalt der Traditionslinien der deutschen „Staatswissenschaften“ und der französischen „sciences humaines“ verdichtet hat. Auch nach dem bevorstehenden Ende dieser Entwicklungslinien in einer sich globalisierenden Entwicklung von politischer Praxis und ihren Wissensgrundlagen (im umfassenden Sinne einer ‚knowledge base‘) ist ihr besonderer Gehalt nicht erledigt: Insbesondere die Problematiken einer außerökonomischen Kohärenz von Gesellschaften (und damit das Verhältnis von Selbstorganisation und Herrschaft in deren Reproduktionsprozessen) so-

wie einer Analyse und Reflexion politischer Konstitutionsprozesse menschlicher Lebensverhältnisse lassen sich nicht dauerhaft durch den der mikroökonomischen Perspektive zugrundeliegenden methodologischen Individualismus beiseite schieben. Es kann überhaupt nicht plausibel gemacht werden, dass der neoliberale (Rest)-Staat wirklich nicht mehr darstellt als einen „neutralen Akteur“ mit „rein koordinierender Rolle“ im ‚Netzwerk‘ eines enthierarchisierten Verhältnisses von Staat und Gesellschaft (vgl. krit. Löffler 2005, 130, 124, s.a. 127 re. Sp.; Blumenthal 2005, 1176). Dies wird bereits an der unübersehbar wachsenden Bedeutung von Außenpolitik, Militär und Krieg deutlich erkennbar – bzw. an der wachsenden Inanspruchnahme der polizeilichen Repressionsgewalt und des Strafrechts bzw. des Strafvollzugssystems. Darüber hinaus wird es auch überall dort besonders deutlich, wo sich umkämpfte Identitäten in der gesellschaftspolitischen Praxis und ihrer wissenschaftlichen Reflexion Beachtung verschaffen – wo also der ‚substantziellen Identität‘ des etablierten Bürgers mit der ‚Staats-Ordnung‘ dissidente und alternative – nicht oder nicht nur ökonomisch begründete – Identifikationsansprüche entgegengehalten werden. Derartige Dissidenzen haben sich in den politischen Auseinandersetzungen um ‚Volk‘, ‚Rasse‘, ‚Geschlecht‘ und ‚Klasse‘ seit dem 19. Jahrhundert in Europa vielfältig herausgebildet.⁵ Es kann auf die Dauer nicht gelingen, diese kontinentaleuropäischen Entwicklungslinien weiterhin vor allem ‚hinter sich zu lassen‘, d.h. vergessen und verdrängen zu wollen, wie dies von großen Teilen der westeuropäischen ‚Eliten‘ seit den 1950er Jahren praktiziert worden ist⁶. Stattdessen sollen daher diese Linien vielmehr als solche thematisiert und kritisch daraufhin analysiert werden, was aus ihnen für praktische und theoretische Perspektiven der neuen Globalität der Gegenwart gelernt werden kann.

Dieser Problemkomplex und dieses Vorhaben lässt sich relativ eingängig am Beispiel der Rechtstheorie erläutern: Rechtstheorie stellt ein doppeltes Problem dar – eines, das sie ist, und eines, das sie hat.

- In ihre Konstitution als Theorie *des Rechts* geht immer wieder der blinde Fleck eines ungeklärten Verhältnisses zur wirklichen Geschichte der Menschen ein: Ist dieser Gegenstand omnihistorisch zu fassen, ist das Recht ein in jeder Art von menschlichen Verhältnissen bestimmbarer Gegenstand⁷ – einschließlich etwa Platons ‚Räuberbande‘ oder Freuds ‚Urhorde‘? Oder ‚gibt es‘ Rechtsverhältnisse nur in bestimmten historischen Epochen? Sind diese als Entwicklungsstufen zu begreifen, die – einmal erreicht – eine fortwährende Grundlage für die gesamte weitere Entwicklung bilden (wie dies eine liberale Vorstellung des Fortschritts nahe legte, der dann auch die meisten systemkritischen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts verhaftet geblieben sind)? Oder ist auch eine Zukunft zu denken, in der die Kategorie des Rechts historisch ‚überholt‘ wäre (wie dies die wenig verstandene Marxsche Initiative zum ‚Absterben‘ von Staat und Recht postuliert hat) – in der ‚das Recht‘ also nicht etwa bloß durch

katastrophische Rückfälle in eine vorrechtliche Barbarei abgelöst worden wäre? Gibt es also etwas an der marxistischen und feministischen Kritik an (Vater) Staat⁸ (einschließlich der Kritik am Staatssozialismus), das durch den Neoliberalismus nicht erledigt, wenn auch schon nicht abgegolten ist? Haben ein bewegungsorientierter, linker und feministischer Anti-Etatismus neo-liberaler Staatsrelativierung zugearbeitet? Oder ist die neo-liberale Besetzung von Staatskritik vielmehr in dem Maße möglich geworden, wie sich soziale Bewegungen davon verabschiedet haben, ‚den Staat zu diskutieren‘ (vgl. Altvater/Kallscheuer 1978)?

- Darüber hinaus muss sich Rechtstheorie immer wieder mit dem äußeren Umstand abfinden, dass die sie produzierenden Subjekte ein eigentümlich ‚schräges‘ Verhältnis zu ihr als besonderem Untersuchungsfeld einnehmen: Entweder – in Deutschland zumeist – handelt es sich um JuristInnen, welche zu ihrer eigenen doppelten Praxis als RechtsanwenderInnen und als RechtsdogmatikerInnen eine reflektierende Haltung einzunehmen versuchen, ohne in vollem Umfang über die für eine derartige Reflexionspraxis jeweils ausgebildeten philosophischen Instrumente zu verfügen. Oder aber es sind PhilosophInnen, welche diese Instrumente auf die materialen Felder des Rechts anzuwenden bemüht sind, ohne in vergleichbar vertiefter Weise in deren doppelte Praxis eingebunden (gewesen) zu sein. Daher hat Rechtstheorie strukturell das Problem entweder, philosophisch gesehen, ‚primitiv‘ zu bleiben oder sich, juristisch gesehen, mit ‚bloß ausgedachten‘ Problemen zu beschäftigen.⁹

Der Zusammenhang zwischen Rechtstheorie und Staatstheorie wird spätestens dort unauflöslich, wo der Bezug auf ‚das Recht‘ für Staatsverfassungen konstitutiv werden soll. Das Konzept des ‚Rechtsstaates‘ fungiert dem gemäß als eine Kernproblematik der kontinentaleuropäischen Linie des Staats-, Rechts- und Gesellschaftsdenkens.¹⁰ In ähnlicher Weise, wie immer wieder versucht worden ist, die Spezifik von Rechtsverhältnissen – i.U. etwa zu bloß moralisch bestimmten Beziehungen – von der Art und Weise her zu denken, wie sie mit ihrer Verletzung bzw. Übertretung umgehen, ist der Begriff des ‚modernen Staates‘ – und seine Ausformung im Konzept des ‚Rechtsstaates‘ – auch immer wieder von Konstellationen seiner Bedrohung und Durchbrechung artikuliert worden: Der praktische und theoretische Umgang mit Situationen und Prozessen, welche einen ‚Ausnahmestand‘ bilden, wurde dabei zu einer Bewährungssituation der die ‚normale Praxis‘ leitenden Regeln. Dieses Verhältnis und seine Dynamik stehen seit der großen Französischen Revolution immer wieder im Zentrum kontinentaleuropäischer Debatten über Recht und Staat. Diese Auseinandersetzungen sind allerdings nicht zu begreifen, ohne den Gegensatz als solchen zur Kenntnis zu nehmen, der zwischen einer Distanznahme zu den Regeln dieser ‚Normalität‘ von Staat und Recht in der Perspektive einer souveränistischen Selbstermächtigung und -steigerung der Staatsmacht und einer Kritik der ausnahmslosen

Durchsetzung abstrakter Regelkomplexe des Privatrechts etwa in der Perspektive einer Verteidigung und Organisierung von Interessen strukturell unterlegener Menschengruppen besteht – verkürzt gesagt: zwischen einer Kritik des Rechts (oder vielleicht besser: des Juridischen) ‚von oben‘ und einer solchen ‚von unten‘.

Inzwischen ist klar, dass es keinen Weg zurück mehr gibt, durch den sich die deutschen und französischen Linien der Entwicklung der institutionalisierten Praxis und Reflexion von Recht einfach in ihren historisch vergangenen Gestalten erneuern lassen. Dies konnten vielleicht noch deren historische Protagonisten nach 1945 eine Zeit lang versuchen – wie dies noch Carl Schmitt, Forsthoff und Maunz in Deutschland und de Jouvenel und Aron in Frankreich unternommen haben. Danach wurde zunehmend klar, dass die Traditionen der ‚Staatswissenschaften‘¹¹ im Deutschen Reich und der klassischen Institutionenlehre der französischen III. Republik mit dieser Generation in eine historische Sackgasse geraten war. Eine tragfähige Alternative zum Vergessen und Verdrängen – wie es noch eine erste wirkliche Nachkriegsgeneration praktiziert hatte – kann daher nur darauf beruhen, dass diese Linien als solche in Erinnerung gerufen und kritisch durchgearbeitet werden.

Dazu soll die vorliegende Reihe *Analysen zu Staat, Recht und Politik* einen Beitrag leisten. Sie dokumentiert zunächst Texte, die im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien – Politisierung des Rechts und Entpolitisierung der Politik“ entstanden sind. Die Wahl des Projektes fiel dabei aus einem doppelten Grunde auf eine scheinbare konventionelle vergleichende Herangehensweise: Eine europäische oder gar globale Öffentlichkeit, die Arena der angesprochenen Debatten sein könnte, existiert bisher nicht; sie werden vielmehr bisher in ganz unterschiedlichen Arenen und unter unterschiedlichen Voraussetzungen immer noch in nationalstaatlich geprägten wissenschaftlichen Öffentlichkeiten geführt. Bewusst vergleichend angelegte Debatten können daher *zum einen* einen wirksamen Beitrag zur Herausbildung derartiger übergreifender Diskussionsnetzwerke leisten, auf deren Grundlage sich dann auch entsprechende wissenschaftliche Öffentlichkeiten herausbilden und stabilisieren können. Des weiteren sollten die sich langsam europäisierenden Debatten aber nicht in innerdeutsche Auseinandersetzungen eingeschlossen werden. Ein deutsch-spanischer Vergleich erschien daher als sinnvoller Beginn – zumal er als weitere Perspektive eine Ausweitung auf Lateinamerika (vgl. Anm. 10) nahe legt und damit perspektivisch zu einer Überwindung nicht nur deutscher, sondern auch eurozentristischer Verengungen beitragen kann.

Signifikanz und Reichweite des deutsch-spanischen Vergleichs sind dabei Gegenstand der Debatte, die in den *Analysen zu Staat, Recht und Politik* dokumentiert wird. Die *Analysen* sollen aber nicht auf diesen Zwei-Länder-Vergleich beschränkt bleiben: Wir freuen

uns über Vorschläge für Beiträge, die unsere Überzeugung, daß der Staat als Gegenstand der historischen (auch zeitgeschichtlichen!) Analyse und der epistemologischen Reflexion längst nicht erledigt ist, teilen oder über diese Annahme selbst in die Debatte eintreten wollen.

Literatur:

Albers et al. 1983: Detlev Albers et al., *Aktualisierung Marx'* (Argument-Sonderband AS 40), Argument: [West]berlin, 1983.

Altvater/Kallscheuer 1978: Elmar Altvater / Otto Kallscheuer (Hg.), *Den Staat diskutieren*. Kontroversen über eine These von Althusser, Ästhetik und Kommunikation: Berlin, 1978.

Bäumlin/Ridder-AK-GG, 1984/89: ders. / Helmut Ridder, [Kommentierung zu] Art. 20 Abs. 1 - 3 *III. Rechtsstaat*, in: Richard Bäumlin et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 1. Art. 1 - 20 (Reihe Alternativkommentare hrsg. von Rudolf Wassermann), Luchterhand: Neuwied/Darmstadt, 1984¹, 1288 - 1337 bzw. 1989², 1342 - 1389.

Balibar 1985: Etienne Balibar, Stichwort „*Dépérissement de l'État*“, in: Gérard Bensussan / Georges Labica (Hg.), *Dictionnaire Critique de Marxisme*, PUF: Paris, 1985² (dt. Übersetzung der ersten frz. Auflage: Argument: [West]berlin, 1983) 300 - 303.

beiträge 1985: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Heft 13: Unser Staat?, 1985.

Bensaïd 2002: Daniel Bensaïd, *Die neue imperiale Unordnung*, in: *Sozialistische Hefte* Nr. 1, Feb. 2002, 17 - 22.

Bensaïd 2002: ders., *Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen?* Zur Kritik an John Holloway, in: *Sozialistische Hefte* Nr. 5, Juli 2003, 36 - 42.

Berghahn 1999: Sabine Berghahn, *Zukunft der Gleichstellungspolitik: Brauchen Frauen den Staat?*, in: Berghahn/Butterwegge/Kutscha 1999, 110 - 132.

Berghahn/Butterwegge/Kutscha 1999: dies. / Christoph Butterwegge / Martin Kutscha, (Hg.), *Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat?*, Nomos Verlag: Baden-Baden, 1999.

Biester et al. 1992: Elke Biester / Brigitte Geißel / Sabine Lang / Birgit Sauer / Petra Schaeffer / Brigitte Young (Hg.), *Staat aus feministischer Sicht*, Otto-Suhr-Institut: Berlin, 1992.

Blumenthal 2005: Julia von Blumenthal, *Governance – eine kritische Zwischenbilanz*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 2005, 1149 - 1180.

Busch/Werkentin 1984: Heiner Busch / Falco Werkentin, *Linke Bilder vom Leviathan*. Kurz vor Neunzehnhundertvierundachtzig, in: Bernd-Peter Lange / Anna Maria Stuby (Hg.), „1984“ (Argument-Sonderband AS 105), Argument: [West]berlin, 1984, 19 - 40.

Dölling 1991: Irene Dölling, *Über den Patriarchalismus staatssozialistischer Gesellschaften und die Geschlechterfrage im gesellschaftlichen Umbruch*. Beitrag zur Veranstaltung „Klassengesellschaft, Patriarchat, Individualisierung“ beim Frankfurter Soziologentag 1990, in: *UTOPIE kreativ* Heft 7, März 1991, 25 - 32.

Eichhorn 1995: Cornelia Eichhorn, *Verfassungspatriotinnen*. Die demokratietheoretische Wende im Feminismus, in: *Die Beute* 3/1995, 32 - 39.

Eifferding 1994: Wieland Eifferding, Stichwort „*Absterben des Staates*“, in: Haug 1994, Sp. 42 - 50.

Engels 1876/94: Friedrich Engels, *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft* [Anti-Dühring] (1876/94), in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 20, Dietz: Berlin/DDR 1986²⁰, 3 - 303.

Fröhlich 2005: Manuel Fröhlich, *Lesarten der Souveränität*, in: *Neue Politische Literatur* 2005, 19 - 42.

Haug 1994: Wolfgang Fritz Haug, *Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus*. Bd. 1, Argument: Hamburg/Berlin, 1994.

Hirsch 1983: Joachim Hirsch, *Nach der „Staatsableitung“*. Bemerkungen zur Reformulierung einer materialistischen Staatstheorie, in: Albers et al. 1983, 158 - 169.

Jäger 2005: Christian Jäger, *Minoritäre Literatur – das Konzept der kleinen Literatur am Beispiel prager- und sudenteutscher Werke*, Deutscher Universitäts-Verlag: Wiesbaden, 2005.

Jäger 1979: Michael Jäger, *Von der Staatsableitung zur Theorie der Parteien – ein Terrainwechsel im Geiste Antonio Gramscis*, in: Arbeitskreis Westeuropäische Arbeiterbewegung (Hg.), *Eurokommunismus und marxistische Theorie der Politik* (Argument-Sonderband AS 44), Argument: [West]berlin, 1979, 45 - 64.

Jäger 1994: ders., Stichwort „*Ableitung*“, in: Haug 1994, Sp. 33 - 36.

Jahr/Maihofer 1971: Günther Jahr / Werner Maihofer, *Rechtstheorie*. Beiträge zur Grundlagendiskussion, Klostermann: Frankfurt am Main, 1971.

- Kitschelt 1977:** Herbert Kitschelt, „Rechtsstaatlichkeit“ – zur Theorie des Wandels rechtlicher Programmierung im Staat der bürgerlichen Gesellschaft, in: *Demokratie und Recht* 1977, 287 - 314.
- Kreisky 1993:** Eva Kreisky, *Der Staat ohne Geschlecht*. Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 1993, 23 - 35.
- Kreisky 1994:** dies., *Das ewig Männerbündische*. Zur Standardform von Staat und Politik, in: Claus Leggewie (Hg.), *Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1994, 191 - 208.
- Kreisky 1995/2000:** dies., *Der Stoff aus dem Staaten sind*. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung, in: Regina Becker-Schmidt / Gudrun-Axeli Knapp (Hg.), *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*, Campus: Frankfurt am Main / New York, 1995, 85 - 124 (wieder abgedruckt in: Kathrin Braun / Gesine Fuchs / Christiane Lemke / Katrin Töns [Hg.], *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft*, Oldenbourg: München/Wien, 2000, 144 - 181).
- Kreisky 1996:** dies., *Vom patriarchalen Sozialismus zur patriarchalen Demokratie*. Der politische Systemwechsel in Osteuropa aus Gender-Perspektive, in: dies., *Vom patriarchalen Sozialismus zur patriarchalen Demokratie*, Gesellschaftskritik: Wien, 1996, 7 - 22.
- Kreisky 1997:** dies., *Diskreter Maskulinismus*. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politische Ideale und politischer Institutionen, in: dies. / Birgit Sauer, *Das geheime Glossar der Politikwissenschaften*, Campus: Frankfurt am Main / New York, 1997, 161 - 213.
- Kulawik/Sauer 1995:** Teresa Kulawik / Birgit Sauer, *Staatstätigkeit und Geschlechterverhältnisse*. Eine Einführung, in: dies. (Hg.), *Der halbierte Staat*. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, Campus: Frankfurt am Main / New York, 1995, 9 - 44.
- Labica 1994:** Georges Labica, Stichwort „Abbau des Staates“, in: Haug 1994, Sp. 1 - 6.
- Löffler 2005:** Marion Löffler, *Staatlichkeit als Konzept*. Innovationspotentiale feministischer Staatstheorie, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 2005, 119 - 132.
- Marx 1875:** Karl Marx, [*Kritik des Gothaer Programms* (1875)], in: ders. / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 19, Dietz: Berlin/DDR: Dietz, 1961¹, 1982⁸, 11 - 32.
- Maus 2004:** Ingeborg Maus, *Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat*. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 835 - 850.
- Peterson 1988:** V. Spike Peterson, *An Archaeology of Domination*. Historicizing of Class and Gender in Early Western State Formation, Washington, 1988.
- Peterson 1992:** dies. (Hg.), *Gendered States*. Feminist (Re)Visions of International Relations Theory, Rienner: Boulder/London, 2002.
- Peterson 1994:** dies., *Gendered Nationalism*, in: *Peace Review* 1994, 77 - 83.
- Peterson 2000:** dies., *Sexing political identities / nationalism as heterosexism*, in: Sita Ranchod-Nilsson / Mary Ann Tétreault (Hg.), *Women, State, and Nationalism*, Routledge: London / New York, 2000, 54 - 80.
- Rudel 1981:** Gerd Rudel, *Die Entwicklung der marxistischen Staatstheorie in der Bundesrepublik*, Campus: Frankfurt am Main / New York, 1981.
- Schaper-Rinkel 1999:** Petra Schaper-Rinkel, *Zur politischen Produktion von Sachzwängen*. Die europäische Informationsgesellschaft als regulativer Rahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, in: *Prokla* Heft 114, 1888, 29 - 53.
- Scharenberg/Schmidtke 2003:** Albert Scharenberg / Oliver Schmidtke (Hg.), *Das Ende der Politik?* Globalisierung und der Strukturwandel des Politischen, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2003.
- Seemann 1996:** Birgit Seemann, *Feministische Staatstheorie*. Der Staat in der deutschen Frauen- und Patriarchatsforschung, Leske + Budrich: Opladen, 1996.
- Teschke 2005:** Benno Teschke, *Bürgerliche Revolution, Staatsbildung und die Abwesenheit des Internationalen*, in: *Prokla* Heft 141, 2005, 575 - 600 (überarbeitet aus: *Historical Materialism* 2/2005).
- Voswinkel 2004:** Stephan Voswinkel, *Kundenorientierung*, in: Ulrich Bröckling / Susanne Krasmann / Thomas Lemke (Hg.), *Glossar der Gegenwart*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 2004, 145 - 151.
- Wolf 1970:** Frieder Otto Wolf, *Rechtstheorie als Protojuridik* (1970), in: *Jahr/Maihofer* 1971, 121 - 141.
- Wolf 1983:** ders., *Diesseits und jenseits der „Staats-Politik“*. Theoretische Fragen zur Aktualität des „Absterbens der Staates“, in: Albers et al. 1983, 171 - 190.
- Wolf 1999:** ders., *Das Wunder von Europa läßt noch auf sich warten*. Zu Lage und Perspektiven der europäischen Linken nach der neoliberalen Gegenreform, in: *Prokla* Heft 114, 1999, 117 - 143.

¹ Vgl. Bensaïd 2002; Fröhlich 2005, bes. 35 unten, 37 oben; Löffler 2005, bes. 120 f., Scharenberg/Schmidtke 2003.

² Vgl. Voswinkel 2004, 149 f.: „Die Ersetzung des ‚Bürgers‘ durch den ‚Kunden‘ der Verwaltung erscheint zwar für diejenigen, die sich in der Realität als Antragsteller einer obrigkeitlichen Rechtsverwaltung erleben, als attraktiver Fortschritt. Aber sie greift letztlich ein ins Herz der Souveränität. Nicht mehr der Bürger ist die Legitimationsbasis des demokratischen Staates, sondern der ‚Kunde‘ ist der neue Souverän. Zum Kunden aber wird man nicht durch Rechte, sondern durch Kauf-, durch Marktmacht.“

³ Bei diesem hatte das Absterben des Staates freilich die Überwindung von Klassenherrschaft und Privateigentum zur Voraussetzung: „Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt – die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft – ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat. Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiete nach dem andern überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht ‚abgeschafft‘, er stirbt ab. Hieran ist die Phrase vom ‚freien Volksstaat‘ zu messen, [...]; hieran ebenfalls die Forderung der sogenannten Anarchisten, der Staat solle von heute auf morgen abgeschafft werden.“ (Engels 1876/94, 262).

⁴ Zur Kritik an Engels s. Balibar 1985, 302 bzw. 29 und die Nachweise bei Elfferding 1994, Sp. 47; daß vermeintliche Sachzwänge ihrerseits politisch produziert sind, zeigt Schaper-Rinkel 1999.

⁵ Vgl. Gilles Deleuzes Konzeption einer politischen Handlungsfähigkeit, die auf einem Minoritär-Werden beruht (vgl. Jäger 2005).

⁶ Zur Fusion des deutschen und us-amerikanischen Weges nach 1945 vgl. Maus 2004, 844: „unbewußte deutsche Kontinuitäten der Verhinderung einer zumindest starken parlamentarischen Demokratie (bereits der übermächtige Reichspräsident der Weimarer Verfassung wurde zwecks Vermeidung eines englischen oder französischen ‚Parlamentsabsolutismus‘ favorisiert) [konvenierten] mit den Prinzipien der amerikanischen Unions-Verfassung [...], die nach 1945 eine hegemoniale Wirkung entfalteten.“

⁷ Frieder Otto Wolf hatte in seiner Skizze einer ‚Rechtstheorie als Protojuridik‘ (1970) den Versuch unternommen, Rechtstheorie in einer derartigen rational-konstruktiven allgemeinen Theorie der gesellschaftlichen Praxis zu verankern. Die darin angelegten Erfordernisse eines geradezu heroischen Abstraktionsniveaus waren Anlaß, dieses Projekt aufzugeben. Allerdings bleibt die darin umrissene Problematik einer allgemeinen Theorie des Rechts in der Weise unausweichlich, dass untersucht werden muss, wie ganz allgemein in der Epoche der Herrschaft der kapitalistischen Produktionsweise die Formen von Recht und Staat als solche artikuliert werden können. Nur ist

dies erst als Resultat entsprechender konkreter Untersuchungen möglich und kann nicht vorab ‚vernünftig ausgedacht‘ werden.

⁸ Kulawik/Sauer (1996, 15 f.) interpretieren die hohe Bedeutung des Autonomie-Postulats in der neuen bundesdeutschen Frauenbewegung als (nicht erstaunliche) Reaktion auf den besonders hermetischen Charakter deutscher Staatlichkeit (vgl. auch Kreisky 2000, 162; Seemann 1996, 98, 102, 104 f.); allerdings thematisiert auch die neuere angelsächsische Forschung, daß Staaten *gendered* sind (s. bspw. die Arbeiten von Peterson). Auch wird eine Kategorisierungs-Praxis in Frage gestellt werden können, die den Begriff „Staatstheorie“ den staats-affineren feministischen Ansätzen der 90er Jahre vorbehält (Kulawik/Sauer 1996, 22 f.), während die als „totalisierende und eschatologische Visionen“ (19) bezeichneten staatskritischen Ansätze der 70er und 80er Jahre (s. bspw. beiträge 1985; rückblickend: Seemann 1996, 64 - 76) anscheinend nicht unter den Begriff „Staatstheorie“ fallen. Vgl. krit. zur demokratietheoretischen Wende des bundesdeutschen Feminismus (OHNE die Position der *beiträge* fortzuschreiben): Eichhorn 1995.

⁹ Der Gedanke, dieses strukturelle Problem dadurch anzugehen, dass sich Rechtstheorie an das zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften entfaltete Feld der Wissenschaftstheorie anschließt (vgl. etwa Jahr/Maihofer 1970, 10 ff.) bleibt weiterhin attraktiv. Allerdings überspringt er gleichsam die Besonderheiten, durch die sich die Jurisprudenz als Praxis und Theorie etwa von den Naturwissenschaften (auf die sich seit dem 17. Jahrhundert das Verständnis von ‚science‘ im angelsächsischen Raum reduziert hat) oder von den ‚Wissenschaften‘ (im deutschen Sinne) auf dem Felde von Geschichte, Kultur und Gesellschaft unterscheidet – und kann daher keine wirkliche Lösung bieten.

¹⁰ Vgl. Bäumlin/Ridder-AK-GG, 1984/89, Art. 20 Abs. 1-3 III, RN 2: „Bildung wie ‚état de droit‘, ‚statto di diritto‘ u.ä. sind von deutschem Begriffstransfer beeinflusst (zunächst durch Georg Jellineks ‚Allgemeine Staatslehre‘, die im gesamten zeitgenössischen Kontinentaleuropa rezipiert wurde, als dann, insbesondere in Italien, Spanien und Lateinamerika, und zwar bis in die Gegenwart, durch Carl Schmitt vermittelt).“

¹¹ Es ist wohl keine allzu kühne Vermutung, auch in der deutschen ‚Staatsableitungsdebatte‘ der 1970er Jahre ein derartiges Fortwirken der ‚Staatswissenschaften‘ (in ihrer exemplarisch von Korsch und Paschukanis geleisteten marxistischen Übersetzung) zu erblicken. – „Die westdeutsche ‚Staatsableitungsdebatte‘ fand in den 1970er Jahren statt und wurde im wesentlichen um die Frage geführt, inwiefern der Rechtsstaat notwendige politische Form der kapitalistischen Warengesellschaft sei, sich also als Form der bürgerlichen Klassenherrschaft erweise.“ (Jäger 1994, Sp. 33). Vgl. des weiteren zur damaligen Debatte: Kitschelt 1977; Jäger 1979, 45 - 49, 59 - 64, rückblickend von einem Beteiligten: Hirsch 1983, bes. 158 f., 161, ausführlich, aber eher deskriptiv: Rudel 1981, 100 - 136 und FN 61 - 85 auf S. 149 - 153.

Spanien und Deutschland – Zwei konvergierende Sonderwege?

Inhalt:

1 Zur Begriffsgeschichte des „Sonderweges“ in Deutschland und Spanien.....	17
1.1. Verwendung des Sonderwegskonzeptes in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in Deutschland vom Kaiserreich bis heute (Katrin Stranz)	17
1.1.1 Die positive Auffassung eines deutschen Sonderweges.....	18
1.1.2 Die kritische Auffassung des deutschen Sonderweges	22
1.2. Begriffsgeschichte: Der spanische „Sonderweg“ (Julia Macher)	26
1.2.1 Entwicklung des Sonderwegs als Vehikel zur Identitätskonstruktion	29
1.2.2 Die historiographische Debatte um den Sonderweg.....	32
1.3. Methodische Implikationen und Kritik des Sonderwegskonzeptes (Katrin Stranz)	36
1.3.1 Entstehung der Historischen Sozialwissenschaften – Methodische Grundlagen des Sonderweges	37
1.3.2 Die historische Kritik am Sonderwegskonzept.....	42
1.3.3 Bedeutungen für die Anwendung des Sonderwegkonzeptes.....	48
2 Deutschland und Spanien – eine Gegenüberstellung (Julia Macher)	51
2.1 Verfassungsgeschichten.....	51
2.1.1 Verfassungsgeschichte in Deutschland	51
2.1.1.1 Verfassungsgeschichte auf nationalstaatlicher Ebene: Die Verfassung von 1849	51
2.1.1.2 Verfassungsgeschichte auf einzelstaatlicher Ebene: vom Vormärz bis zur Reaktionszeit.....	53
2.1.1.3 Verfassungsgeschichte auf nationalstaatlicher und Bundesebene: Der Norddeutsche Bund und das Kaiserreich.....	56
2.1.2 Verfassungsgeschichte in Spanien.....	65
2.1.2.1 Zwischen Restauration und Liberalismus (1808-1874).....	65
2.1.2.2 Von der ersten zur zweiten Republik.....	72
2.2 Das Reich: Mythos und Realität in Deutschland und Spanien.....	80
2.2.1 Reichstraditionen in Deutschland	80
2.2.2 Reichstraditionen in Spanien	85
2.3 Stellung und Funktion des Bürgertums für die Demokratisierung der Gesellschaft....	90
2.3.1 Entwicklung des Liberalismus in Deutschland und Spanien	90
2.3.1.1 Der Liberalismus in Deutschland	90
2.3.1.2 Der Liberalismus in Spanien.....	96
2.3.2 Entwicklung des Nationalismus in Spanien und Deutschland in Abgrenzung zu Frankreich	107
2.3.2.1 Deutschland.....	107
2.3.2.2 Spanien.....	116
2.3.3 Einfluss auf die Etablierung von Rechts- und Gesellschaftskonzeptionen.....	123
2.3.3.1 Einflüsse und Prägungen durch den Liberalismus in Deutschland	123
2.3.3.2 Einflüsse und Prägungen durch den Liberalismus in Spanien	128

2.4 Die „Krise der Moderne“ in Deutschland und Spanien.....	134
2.4.1 Deutschland: Legitimitätsverlust des Kaiserreiches, Weimar und Krise der Moderne.....	134
2.4.2 Spanien: Vom „Trauma 1898“ bis zu Franco.....	140
3 Mögliche Parallelen und Verknüpfungen zwischen Deutschland und Spanien (Julia Macher / Katrin Stranz)	148
3.1 Historiographische Deutungsmuster.....	148
3.2 Historische Verknüpfungen und Parallelen.....	152
3.3 Ansatzpunkte für eine vertiefende Forschung im Rahmen eines Ländervergleichs..	156

1 ZUR BEGRIFFSGESCHICHTE DES „SONDERWEGES“ IN DEUTSCHLAND UND SPANIEN

1.1. Verwendung des Sonderwegskonzeptes in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in Deutschland vom Kaiserreich bis heute (Katrin Stranz)

Die Vorstellung eines deutschen Sonderweges in die „Moderne“, d.h. die industriekapitalistische, bürgerliche Gesellschaft des späten 19. und 20. Jahrhunderts¹, der sich von anderen Staaten unterscheidet, lässt sich in ihrer Entstehung weniger als Begriff, denn als historisch-politisches Konzept erfassen.² Als solches war es von seiner Entstehung im 19. Jahrhundert an mit einer politisch-gesellschaftlichen Standortbestimmung der Geschichtswissenschaft verbunden und erreichte insbesondere nach der Gründung des Kaiserreiches 1871 eine enorme Deutungsmacht. Während sich die erste Phase der Verwendung des Konzeptes als eine positiv besetzte Abgrenzung nationaler Identität des Kaiserreiches von Frankreich und England darstellt und bis nach 1945 reicht, entwickelte sich in Abgrenzung dazu Ende der sechziger bzw. Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine kritische bzw. negative Auslegung, die die Abweichung des Kaiserreiches von dem als normativ begriffenen Weg der westlichen Demokratien in die Moderne kritisiert und als Grundlage für die Durchsetzung des deutschen Faschismus analysiert. In diesem Kontext wurden verwandte Begriffe wie „Sonderbewusstsein“, „Eigenweg“ oder „Eigenentwicklung“ eingeführt, die sich gegenüber der populären Bezeichnung Son-

¹ Vgl. Lothar Gall: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, EDG 25, München 1993, S. 51-54. (Zukünftig abgekürzt: Gall, EDG) Das Verständnis von der europäischen Moderne als Epoche, das sich in diesem Kontext durchgesetzt hat, betrachtet die Modernisierung als Prozess, der sich zwischen 1750 und 1850 herausbildete und mit den politischen Revolutionen in Frankreich und den USA einerseits, andererseits mit der industriellen Revolution in England verbunden ist. Trotz vieler Einwände gegen die Dichotomisierung von „modern“ und „traditionell“, unscharfer Periodisierungen sowie einer unkritischen Betrachtung negativer Folgewirkungen von Modernisierungsprozessen setzte sich in der Geschichtswissenschaft – insbesondere der modernisierungstheoretisch gebundenen Gesellschaftsgeschichte – folgendes Verständnis von Moderne durch: Demnach findet in der Moderne die prozesshafte Ausweitung von Freiheitsspielräumen gesellschaftlicher Individuen bei gleichzeitiger Bindung politischer Herrschaft an Legitimationskriterien der bürgerlichen Öffentlichkeit, der Bindung an Verfassungssysteme und naturrechtlich begründete Menschenrechtskataloge und der Ausweitung des wirtschaftlichen Wachstums in der Entwicklung des Industriekapitalismus statt. Dabei werden die unterschiedlichen Wege verschiedener Gesellschaften zur Kenntnis genommen; vgl. auch: Jörn Rüsen; Historische Methode; in: Richard Dülmen (Hg.): Fischer Lexikon Geschichte; S. 29. Je nach Forschungsschwerpunkt und Perspektive variieren die Bewertungen der Modernisierungsprozesse. Zur Kritik an der unilinearen Metatheorie der Moderne vgl. Kap 1.3.

² Eine eigenständige erste Begriffsverwendung ist in den gängigen und fachspezifischen Nachschlagewerken nicht nachzuweisen. Die Recherche bei der Redaktion des Duden ergab keine eigenständigen Eintragungen in den Editionen bis 1901. Ebenso konnte über die Gesellschaft für deutsche Sprache keine Verwendung vor 1983 nachgewiesen werden. Die Begriffsprägung „Sonderweg“ scheint also nicht aus dem 19. Jahrhundert übernommen zu sein. Grebing zufolge kann Ralf Dahrendorf (Gesellschaft und Demokratie in Deutschland; München 1965) als einer der ersten Vertreter der klassischen Sonderwegsthese bezeichnet werden, ohne dass sich allerdings der explizite Begriff erkennen lässt. Vgl. Helga Grebing, Der „deutsche Sonderweg“ in Europa 1806-1945. Eine Kritik; Stuttgart 1986; S. 193. Eindeutig belegen lässt sich der Begriff bei Wehler: Das deutsche Kaiserreich 1871-1918. Göttingen 1973, S. 11 f. (Wehler schreibt vom „verhängnisvollen Sonderweg der Deutschen“). Kocka zufolge handelt es sich bei dem Begriff deutscher Sonderweg um eine Eindeutschung der über die nach dem Zweiten Weltkrieg remigrierten Wissenschaftler festgehaltenen „German divergence from the west“; vgl. Jürgen Kocka: Sozialgeschichte seit 1945: Aufstieg, Krise, Perspektiven ; Vortrag auf der Festveranstaltung zum 40-jährigen Bestehen des Instituts für Sozialgeschichte am 25. Oktober 2002 in Braunschweig; Bonn 2002; Friedrich-Ebert-Stiftung, Historisches Forschungszentrum, (Gesprächskreis Geschichte; 47), S. 13. (zukünftig abgekürzt: Kocka, Sozialgeschichte)

derweg jedoch nicht vollends durchsetzen konnten. Beide Auffassungen spiegeln die nationale Identifizierung und wissenschaftliche Standortbestimmung in ihren jeweiligen historischen Kontexten wider und sind als dominante Leitbilder anzusehen.

Da eine Auseinandersetzung mit den theoretischen und methodischen Implikationen der Sonderwegthesen innerhalb der Geschichtswissenschaft für die aktuellen Diskussionen in Kapitel 1.3 erfolgt, geht es zunächst darum, die Entstehung des Konzeptes innerhalb der erwähnten zwei Phasen seiner Auslegung zu skizzieren.

1.1.1 Die positive Auffassung eines deutschen Sonderweges

Bereits der Widerstand großer Teile des liberalen wie konservativen deutschen Bürgertums gegen die napoleonische Besatzung und die Ablehnung der Entwicklung der Französischen Revolution – ebenso wie die Ablehnung des naturrechtlich begründeten *code civil*³ – wurden zum richtungweisenden Zeichen für eine deutsche nationale Identität in Abgrenzung von Frankreich und als solche in die späteren Erinnerungskulturen aufgenommen.⁴ Über die Betonung kultureller Unterschiede zu Frankreich wurde auf Vorstellungen zurückgegriffen, die in der deutschen Romantik formuliert wurden. Gleichermaßen konnte angesichts eines ungewissen künftigen Staatsaufbaus die Vorstellung einer deutschen Nation vor 1815 nur zögernd auf das Gebiet des ehemaligen Alten Reiches projiziert werden, was als (nach politischem Standpunkt positiv oder negativ bewerteter) Unterschied gegenüber Frankreich betont wurde.⁵

Die Frage einer deutschen politischen nationalen Identität erhielt jedoch während der Restaurationsperiode und im Vormärz eine zunehmende Bedeutung innerhalb der liberalen Bewegung. In der Restaurationsperiode nach 1815 und im Vormärz waren demokratische und liberale Meinungen eng mit der Frage nach nationaler Einigung und Einführung von Verfassungen verbunden und es zeigte sich ein ausgeprägtes Interesse an den revolutionären oder nationalstaatlichen Bewegungen der Nachbarländer.⁶

Seit den 1830er Jahren zeigten sich – beeinflusst von der Julirevolution in Frankreich – zunächst innerhalb der liberalen Bewegung Tendenzen der Ausdifferenzierung und ein Erstarken gesellschaftskritischer und radikaler Verfechter, die in Anlehnung an die in

³ Vgl. auch Asendorf, Aufklärung, S. 20. Der *code civil* gründete sich zwar auf naturrechtliche Grundsätze, stellte aber eben doch positives Gesetz dar. Damit stand er der Historischen Rechtsschule von Friedrich Carl von Savigny entgegen, die Recht als organisch aus dem Volksgeist (historisch) gewachsen auffasste und nicht als vom Gesetzgeber erzeugt betrachtete vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Historische_Rechtsschule. In diesem „Schulenstreit“ wurde eine erbitterte Auseinandersetzung zwischen der romanistischen und der germanistischen Rechtsschule geführt.

⁴ Dabei ist der Widerstand in der sogenannten „Franzosenzeit“ selbst noch nicht als nationaler Widerstand zu werten. Hier wirkten auf die Zeitgenossen regionale und/oder kulturelle Identifikationsmuster (Volker Middel und Karen Hagemann auf der Tagung: The Revolutionary and Napoleonic Wars: New Approaches and Future Questions of Research, die am 01.11.2004 in Potsdam stattfand).

⁵ Vgl. Heinrich-August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933. Bonn 2002, S. 41 ff.

⁶ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 96.

Frankreich erkämpften Freiheitsrechte, Volkssouveränität und demokratische Rechte zunehmend einforderten. Aufgrund der Erfahrung der anhaltenden Restaurationspolitik und einer zunehmenden Enttäuschung über den konstitutionellen Liberalismus wurden seit der Juli-Revolution 1830 demokratische Ideen verstärkt ernst genommen. Die intellektuelle Kritik am deutschen Idealismus wandelte sich angesichts der spürbaren Transformation der Gesellschaft in ökonomischer und sozialer Hinsicht. Das Bild vom politischen Deutschland während der Restaurationszeit wurde hier als Negativfolie in Bezug auf das französische Leitbild gesehen, während sich ein positives Bild der Kulturnation durch die philosophischen und literarischen Leistungen zwischen den 1790er und 1830er Jahren herausbildete.⁷ In diesem Kontext sind auch die Junghegelianer – unter ihnen auch Karl Marx und Friedrich Engels – als Vertreter des intellektuellen Radikalismus innerhalb des Liberalismus einzuordnen.⁸ Sie bewerteten die deutsche gesellschaftliche Entwicklung hauptsächlich über das Fehlen einer erfolgreichen bürgerlichen Revolution. Somit entsprach ihre Sicht unter negativen Vorzeichen den konservativen und national-liberalen Vorstellungen von der Überlegenheit der konstitutionellen Monarchie gegenüber den revolutionär erkämpften Staatsformen in England und Frankreich. Dabei orientierte sich Marx am englischen Beispiel des Übergangs von der feudal-agrarischen Gesellschaft zur bürgerlich-kapitalistischen Marktwirtschaft. Grebing betont, dass ein zwangsläufiger ursächlicher Zusammenhang zwischen der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise, bürgerlicher Revolution und staatlicher nationaler Einheit, die bei Marx noch als – je nach nationalen Bedingungen auszufüllende – Entwicklung gesehen wurde, allerdings erst von seinen Nachfolgern konstruiert wurde.⁹

Auch wenn die Einheit von nationaler und liberaler Idee mit der Niederschlagung der Revolution von 1848/49 zerfiel und der Nationalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt von der antiliberalen Obrigkeit für machtpolitische Zwecke instrumentalisiert wurde, behielten die antifeudalen, sozialreformerischen und national-

⁷ Vgl. Art. „Deutsche Bewegung“; in: Wörterbuch Geschichte; Konrad Fuchs; Heribert Raab (Hg.); München 1998¹¹ (1. Auflage 1972); S. 166 ff.

⁸ Vgl. Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49; S. 431-441. Marx entfernte sich jedoch zunehmend von der als „theoretische[r] Aktivismus“ verspotteten Gesellschaftskritik der Linkshegelianer. Entscheidend für den Zusammenhang eines deutschen Sonderwegs ist, dass sich im Kontext der radikalen Gesellschaftskritik eine Grundlage für das Bild eines negativen Sonderwegs im Vergleich zu den Errungenschaften der Französischen Revolution verbreitete. Einer möglichen begrifflichen Urheberschaft von „Sonderweg“ bei den Linkshegelianern oder Frühsozialisten konnte im Rahmen der Literaturlauswertung nicht weiter nachgegangen werden.

⁹ Für die Diskussion im 20. Jahrhundert besonders prägend: Georg Lukács: Die Zerstörung der Vernunft. Der Weg des Irrationalismus von Schelling zu Hitler; Berlin 1955, S. 12: „Denn der normale Weg der modernen bürgerlichen Entwicklung setzt den Sieg über die feudalen Lebensformen voraus, und simultan damit gibt sie der nationalen Einheit, die ebenfalls in diesem Prozess entsteht, eine realen Fundamentierung in der staatlichen Einheit der Nation.“; zit. n. Grebing, Sonderweg, S. 14 ff. Zur Offenheit der marxischen Vorstellungen vom „wirklich revolutionären Weg“ vgl. Regine Robin; Michel Grenon: Zur Polemik über das Ancien Régime und die Revolution: für eine Problematik des Übergangs; in: Institut für Marxistische Studien und Forschung (IMSF), Bürgerliche Revolutionen; Probleme des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, Frankfurt a.M. 1979; S. 177 ff.

pädagogischen Diskurse, die ein negatives Bild vom politischen Deutschland zeichneten, weiterhin ein großes Gewicht in der bürgerlichen Öffentlichkeit.¹⁰

Eine systematische Ausformulierung des konkreten Gedankens eines deutschen Sonderweges zur Begründung einer Systemkonkurrenz zu Frankreich und England bildete sich im Kontext der Diskussionen um eine nationalstaatliche Lösung für den Zusammenschluss der deutschen Länder unter der Hegemonie der preußischen Monarchie von preußischen (borussischen) national-liberalen Historikern seit den 1850er Jahren aus.¹¹ In der methodisch durch Leopold von Ranke befestigten staatstragenden Ausrichtung der Geschichtswissenschaft, die sich in dieser Zeit methodisch als eigene Wissenschaft von den Rechtswissenschaften und der Ökonomie wegentwickelte und als Vordenkerin gesellschaftlicher Entwicklung begriff, wurde unter der Dominanz national-liberaler und konservativer Haltungen unter den Historikern die Gegnerschaft zu den als „übersteigert“ empfundenen Freiheitsvorstellungen der Französischen Revolution herausgestellt.¹²

Mit der faktischen Durchsetzung der „kleindeutschen Lösung“ durch die Reichsgründung 1871 erhielt das Bild der konstitutionellen Monarchie weiterhin positive Verbreitung. In dieser Interpretation wurde die deutsche Entwicklung seit der gescheiterten Revolution von 1848 als direkt auf die Reichsgründung bzw. Nationalstaatsgründung zulaufend interpretiert und die Durchsetzung der konstitutionellen Monarchie als Zeichen der Überlegenheit sowohl gegenüber den revolutionären Idealen Frankreichs als auch dem englischen Parlamentarismus propagiert. Ebenso wurde die Entfesselung der industriellen Revolution innerhalb des kleindeutschen Obrigkeitsstaates als positive Leistung hervorgehoben.¹³ Die Vorstellungen einer politischen Systemüberlegenheit, die durch kulturelle Topoi¹⁴ untermalt wurden, verstärkten sich in der imperialistischen Epoche ab 1890 und verbreiteten sich bis zum Ersten Weltkrieg als dominante Diskurse durch alle Gesellschaftsschichten. Letztendlich wurde mit den „Ideen von 1914“ im Sinne von „Pflicht, Ordnung, Gerechtigkeit“¹⁵, die den Idealen der französischen Revolution (Ideen von 1789: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) entgegengestellt wurden, der Erste Weltkrieg als ein Kampf gegensätzlicher Systeme ideologisiert.¹⁶

Der Niedergang des Kaiserreiches als Sinn- und Kristallisationspunkt der ideologischen Überlegenheitsvorstellungen eines deutschen Sonderweges und die Etablierung der Wei-

¹⁰ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 96 ff.

¹¹ Vgl. Ullmann, Kaiserreich, Ort?, Jahr? S. 53

¹² Vgl. Manfred Asendorf: Aus der Aufklärung in die permanente Restauration. Geschichtswissenschaft in Deutschland; Hamburg 1974, S. 23-25. Vgl. auch Hans Schleier: Epochen der deutschen Geschichtsschreibung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts; in: Wolfgang Küttler; Jörn Rüsen; Ernst Schulz (Hg.): Geschichtsdiskurs (Bd. 1). Grundlagen und Methoden der Historiographiegeschichte; Frankfurt a.M. 1993; in: S. 133-156; hier S. 141 ff..

¹³ Vgl. Ullmann, Kaiserreich, S. 54.

¹⁴ Siehe hierzu insbesondere den Reichsmythos und ‚Missionsgedanken‘, Kapitel 2.2.1.

¹⁵ Vgl. Asendorf, Aufklärung, S. 20 mit Verweis auf Heinrich von Treitschkes „deutsche Sendung“.

¹⁶ Vgl. Ullman, Kaiserreich, S. 55.

marer Republik – mit der kurzen revolutionären Zwischenphase – bewirkten in den mehrheitlich national-liberalen Historikerkreisen keine Modifizierung des hegemonialen Sonderwegstopos. In den durch die personelle und methodische Kontinuität gekennzeichneten Historikerkreisen wurde das Bild des überlegenen deutschen Weges als Trotzreaktion auf die Durchsetzung einer Republik im eigenen Land und die Niederlage im „Kampf der Systeme“ hochgehalten, um Zweifel am Normen- und Wertesystem des Siegers zu säen. Als ideologischer Fluchtpunkt in einer als Kopie des institutionellen Rahmens der liberalen Demokratien empfundenen Republik stieg die Bedeutung des Kaiserreiches als der für überlegen erachtete Weg in die Moderne eher an und seine Wiederherstellung wurde als Zukunftsaufgabe interpretiert.¹⁷

Allerdings entstanden in der Weimarer Zeit auch Forschungen, die sich mehr oder weniger kritisch mit dem Sonderwegsverständnis des Deutschen Reiches bis 1918 auseinandersetzten, indem sie den Vergleich des Kaiserreiches zur französischen und englischen Gesellschaft aufnahmen. Mit den Schriften von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken, wurden vorsichtig kritische Aspekte des Kaiserreiches erwähnt und das positive Bild des Sonderweges relativiert. Als liberale pro-republikanische Außenseiter ihrer Zunft sind jedoch insbesondere Eckhardt Kehr und Hans Rosenberg hervorzuheben, die begannen, durch die Abweichung des Kaiserreiches von der französischen und englischen Entwicklung gegen die positive Deutung des Konzeptes zu argumentieren.¹⁸

Das Vorhandensein einer Ideologie deutscher Sonderentwicklung in die Moderne konnte durch den Nationalsozialismus aufgegriffen werden. Zum einen bildete die Vorstellung von der Einmaligkeit deutscher Geschichte einen Anknüpfungspunkt für die rassistische Auslegung dieses Sonderbewusstseins im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie. Zum anderen ist auch hier wieder die personelle und ideologische Kontinuität innerhalb der historischen Zunft hervorzuheben. Das Kaiserreich mit seiner autoritären Struktur wurde als Vorlage für den neuen autoritären Status des Führerprinzips gedeutet. Dem Dritten Reich oblag in dieser Argumentation die Vollendung dessen, was das Kaiserreich unvollendet gelassen hatte.¹⁹

Eine methodische Weiterentwicklung – außerhalb marxistischer Forschungen –, in der die Überlegenheit der monarchisch-konstitutionellen Staatsform gegenüber den westlichen Demokratien kritisch bewertet wurde, erfolgte in der Bundesrepublik erst gegen Ende der 1960er Jahre, wobei eine positive Deutung eines deutschen Sonderweges – als Weg, der

¹⁷ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 12; Vgl. auch Faulenbach, Die Reichsgründungsepoche als formative Phase des deutschen „Sonderwegs“? Zu Hans-Ulrich Wehlers „Deutscher Gesellschaftsgeschichte“; in: Archiv für Sozialgeschichte 1998, 368-384, hier S. 383, der in der Orientierung an deutschen Traditionen in der Weimarer Zeit allerdings einen qualitativ veränderten „deutschen Weg“ erkennt. Siehe auch Kap. 1.3.2.

¹⁸ Vgl. Ullmann, Kaiserreich, S. 54. Vgl. auch Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 371.

¹⁹ Ullmann, S. 55. Die Dominanz traditioneller Geschichtsauffassungen – bei Unterstützung und Verstrickung vieler konservativer Historiker in das nationalsozialistische System – sieht auch Schleier, Epochen, S. 147 gegeben.

in ein überlegenes System geführt habe – durch Nationalsozialismus, Zweiten Weltkrieg und Völkermord endgültig diskreditiert war. In der Geschichtswissenschaft und der politischen bürgerlichen Öffentlichkeit betonte man in den Jahren nach 1945 eher den politischen Bruch zwischen Preußen und dem Nationalsozialismus, um an eine vermeintlich unbelastete Vergangenheit des Kaiserreiches anzuknüpfen und einen positiven Bezug zur deutschen Geschichte herzustellen – ohne auf die Erwähnung der „besonderen und unersetzlichen Mission“ des „deutschen Geistes“ zu verzichten.²⁰ Ein wichtiger Impuls in Richtung Sonderwegs-Konzeption ging von den Re-education Konzepten der USA aus, die die vorhandenen demokratischen Potentiale in Deutschland stärken sollten und unter dem Einfluss von Talcott Parsons soziologischer Systemtheorie entwickelt wurden.²¹ Hier zeigte sich auch der Einfluss wissenschaftlicher Re-MigrantInnen wie Helmuth Plessner, die sich in der Emigration intensiv mit den Ursachen einer negativen deutschen Sonderentwicklung auseinandergesetzt hatten, auf die historische Nachkriegswissenschaft.²²

1.1.2 Die kritische Auffassung des deutschen Sonderweges

Erst mit der kritischen Auslegung der These vom deutschen Sonderweg im Kontext der Entstehung der Historischen Sozialwissenschaft wurde ein historisch-politisches Konzept geschaffen, das sowohl eine Erklärung für die Genese des Nationalsozialismus als auch eine kritische Distanzierung von diesem ermöglichte und somit auch eine positive – weil in Bezug auf ihre Vergangenheit kritisch-reflektierte – Identifikation mit der deutschen Gesellschaft bot.²³ Dabei betrachtet die kritische bzw. negative Sonderwegsthese die deutsche Entwicklung – in Umkehrung der älteren kulturellen und politischen Überlegenheitsvorstellungen aus dem 19. Jahrhundert – rückblickend von der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 aus in der Abgrenzung zu den „normalen“ Entwicklungswegen der westlichen Demokratien in die Moderne.²⁴

Im Kern beinhaltet die negative Sonderwegsdeutung der deutschen Geschichte – auch bei argumentativen Unterschieden im einzelnen –, dass Deutschland als einziges hochin-

²⁰ Friedrich Meinecke zit. n. Asendorf, Aufklärung, S. 46. Vgl. auch Grebing, Sonderweg, S. 20 und Ullmann, Kaiserreich, S. 55 ff.

²¹ Vgl. Prof. Uta Sander, Institut für Soziologie Heidelberg, die den Einfluss Parsons auf die Pläne des us-amerikanischen Kriegsministerium herausarbeitet: Die Geburt Europas aus dem Geist der Soziologie; http://www.uni-heidelberg.de/uni/presse/RuCa2_96/gerhardt.htm.

²² Helmuth Plessner: Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes; Frankfurt/Main 1992 (ursprünglich 1935).

²³ Vgl. Thomas Welskopp: Westbindung auf dem „Sonderweg“. Die deutsche Sozialgeschichte vom Appendix der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zur historischen Sozialwissenschaft, in: Wolfgang Küttler, Jörn Rüsen, Ernst Schulz (Hg.): Geschichtsdiskurs, Bd. 5: Globale Konflikte, Erinnerungsarbeit und Neuorientierungen seit 1945; Frankfurt a.M. 1999; S. 191.

²⁴ Die reine Umkehrung des Sonderweg-Bildes implizierte jedoch eine formale Affirmation der vormals als positiv gesehenen Werte, wodurch z.B. der nationale politikgeschichtliche Rahmen weiterhin der Bezugspunkt der Historischen Sozialwissenschaft (zumindest in der Ausprägung bei Wehler) blieb. In diesem Sinne wurden weniger die Betrachtungsinhalte des deutschen Sonderweges problematisiert, als vielmehr die Bewertung seiner Merkmale; vgl. auch Kapitel 1.3.2. Zur Bedeutung der Modernisierungstheorie als Rahmenerzählung der Sonderwegsthese siehe ebenfalls Kapitel 1.3.1.

dustrielles Land den Weg in eine zerstörerische singuläre Diktatur beschritt und somit nicht – wie dies den parlamentarisch-demokratischen Verfassungen der westlichen Gesellschaften zugeschrieben wurde – die fundamentalen politischen Herausforderungen²⁵ der Modernisierung zu bewältigen vermochte, die sich mit der krisenhaften Ausbreitung des Industriekapitalismus und seiner Klassenstrukturen für alle Gesellschaften stellten. Durch die normative Bindung dieser Deutung an Modernisierungstheorien wird impliziert, dass gesellschaftlich tief verwurzelte Demokratien in jedem Fall besser in der Lage seien, Modernisierung sowie die Bewältigung ihrer Krisen zu verarbeiten. Da Deutschland eine nur geringe demokratische Tradition aufweisen konnte und somit gesellschaftlich defizitär war, in dem Sinne, dass universelle Modernisierungsaufgaben (Konstitutionalisierung, Ausweitung demokratischer Rechte, Auffangen sozialer Folgen der Industrialisierung) gesellschaftlich blockiert wurden, wurde der Weg für autoritäre Ausbruchsversuche freigemacht. Die gesellschaftlichen Defizite werden in dieser Betrachtungsweise vor allem aus der Zeitgleichheit moderner (Wirtschaft) und traditioneller (gesellschaftlicher) Strukturen erklärt, durch die das Bürgertum politisch schwach gehalten wurde und die politische Realisierung liberaler politischer Reformen (Realisierung bürgerliche Zivilgesellschaft) scheitern ließ.²⁶ Die fortgeschrittene Organisation der Arbeiterschaft habe als Gegenbewegung eine freiwillige Unterordnung des Bürgertums unter ein weiterhin autokratisches Herrschaftssystem vorangetrieben. Auch bei einer modernen Effizienz der Bürokratie konnten somit vorindustrielle Eliten langfristig notwendige Demokratisierungsprozesse blockieren. Die Gewöhnung an gesellschaftlich autoritäre Problemlösungen und klassengesellschaftlich bedingte Aversion gegen Demokratisierungstendenzen (im Zusammenhang mit imperialistischer außenpolitischer Aggression) hätten die Weichen dafür gestellt, dass unter dem wirtschaftlichen Krisendruck der späten 1920er Jahre die Verheißung der nationalsozialistischen Diktatur attraktiv werden konnten.²⁷ Erst mit dem von außen gewaltsam herbeigeführten Niedergang des nationalsozialistischen Regimes wurde/wird der Sonderweg von den Vertretern der Sonderwegsthese als beendet und der Anschluss Deutschlands an die moderne gesellschaftlich-politische Entwicklung des Westens als ermöglicht angesehen. Diese Umkehrung in der Bewertung der deutschen Geschichte entsprach dem politischen Kontext der Bundesrepublik und ihrer politischen Westbindung, die in der Sonderwegsthese eine historiographische Entsprechung fand, wiewohl den Vertretern der Sonderwegs-These nicht unbedingt eine politische Nähe zu denjenigen nach-

²⁵ Zur Bewältigung der Herausforderungen siehe Kapitel 2.

²⁶ Zur vermeintlichen Schwäche des Bürgertums siehe Kap 2.

²⁷ Welskopp, Westbindung, S. 212 ff.

gesagt werden kann, die diese Westbindung in den 1950er und 1960er Jahren durchsetzten.²⁸

Die Konzentration auf die langfristigen Ursachen des Nationalsozialismus innerhalb der Geschichtswissenschaft entsprach dem Zeitgeist einer Kriegs- und Nachkriegsgeneration, welche Gesellschaftskritik, Reform- und Fortschrittsoptimismus auch in das universitäre Feld einbrachte und mit diesem Blickwinkel eine Neuorientierung der Wissenschaft vorantrieb.²⁹ Begünstigt wurde der Erfolg auch durch wissenschaftsinterne Aufbruchprozesse und einen Generationenwechsel (Ausbau der Hochschulen, Reformuniversitäten Bochum, Bielefeld und Konstanz). Somit konnte die Historische Sozialwissenschaft der Bielefelder Schule um Hans Ulrich Wehler und Jürgen Kocka als Träger der Sonderwegsthese sich institutionell relativ schnell behaupten, ohne in direkte Konkurrenz mit der älteren Politikgeschichte treten zu müssen. Somit konnte durch die Neuschaffung von Institutionen ein direkter Verdrängungswettbewerb umgangen werden; sich die Historische Sozialwissenschaft parallel zur Politikgeschichte etablieren. Mit der Historisierung von Gesellschaftskritik gelang der Historischen Sozialwissenschaft / Sozialgeschichte ein radikaler Aufbruch des konservativen Fachs in politischer wie methodischer Hinsicht. Kritische Geschichtswissenschaft konnte Traditionskritik in eigenem Feld zum wissenschaftlichen Programm erheben und professionalisieren, was auch Kritik an der personellen und politischen Ausrichtung der Fachhistoriker im Nationalsozialismus beinhaltete.³⁰ In der innerdeutschen historischen und politischen Diskussion erreichte die Theorie vom deutschen Sonderweg in die Moderne in ihrer kritischen Ausformung eine große Verbreitung und kann als dominanter Diskurs angesehen werden, der sich durch alle historischen Debatten nach 1945 zieht (Kontroverse um Fritz-Fischer 1961; Historikerstreit 1986, Goldhagen-Debatte). Entscheidend ist neben der Dominanz der Sonderwegsthese als historisches Konzept aber vor allem die politische Rezeption als Ausdruck kritischer Distanz zur nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit als Ganzer und eine gesellschaftlich-pädagogisch verantwortungsvolle Handhabung derselben.³¹ Die Vorstellung eines deutschen Sonderweges ist mit der gesellschaftlichen Verantwortung für den Nationalsozialismus verbunden und erhärtet ebenso die Singularität des Holocausts. In dieser Sichtweise kann die deut-

²⁸ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 198. Vgl. auch Welskopp, Westbindung, S. 214.

²⁹ Den Reform- und Fortschrittsoptimismus als Motor betonen sowohl Kocka, Sozialgeschichte, S. 14, als auch Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 369.

³⁰ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 194 ff. Vgl. auch Schleier, Epochen, S.150. In diesem Aufbruch ist in der Tat ein Verdienst zu sehen, da die Vorherrschaft national-liberaler und konservativer Historiker ebenso wie die daraus resultierende methodische Abgeschlossenheit und Einheitlichkeit der deutschen Geschichtsschreibung eigentlich ein Sonderweg für sich ist, der Methodenpluralität verhinderte (vgl. Schleier, Epochen, S. 148). Allerdings erfolgte diese Kritik an den nationalsozialistisch verstrickten Historikern nicht sehr umfassend; auch Kocka, Sozialgeschichte, S. 7 hebt die wissenschaftlichen Leistungen von Brunner und Conze noch separat hervor. Zur verspäteten Auseinandersetzung der Geschichtswissenschaft über die nationalsozialistische Verflechtung führender Fachhistoriker und deren wissenschaftliche Karrieren in der BRD, vgl. Peter Schöttler (Hg.): Geschichtsschreibung als Legitimationsswissenschaft 1918-1945; Frankfurt a.M., 1997.

³¹ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 198 ff. sowie S. 20.

sche gesellschaftliche Entwicklung nur über die Fixpunkte 1933 (Höhepunkt, Perversion des Sonderweges) und 1945 (Ende des Sonderweges und Beginn der Integration in die westliche demokratische Moderne) interpretiert werden.

Mit diesen Bewertungen wird einerseits eine Inanspruchnahme der deutschen Geschichte durch konservative, revisionistische Positionen entgegengetreten, die eine politische Verantwortung für die durch Völkermord und nationalsozialistische Vernichtungspolitik diskreditierte deutsche Entwicklung minimieren oder den Nationalsozialismus als zufälliges Produkt einer Krisenentwicklung interpretieren. Andererseits erschwert das Postulat der Beendigung des Sonderweges durch die Integration in der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft eine Betrachtung tatsächlicher Kontinuitäten gesellschaftlicher Strukturen aus dem Nationalsozialismus in der BRD, die von Seiten marxistisch orientierter Gesellschaftskritiker herausgearbeitet wurden. Daher wurde die Sonderwegsthese sowohl von Konservativen wie auch von Linken zumeist nur in Teilaussagen akzeptiert, wiewohl auch die partielle Verwendung dazu beitrug, den Begriff weithin zu popularisieren.³²

Im Unterschied zur Debatte um das historische Konzept impliziert in der politischen Diskussion der Begriff „Sonderweg“ nicht zwingend auch eine vermeintlich verfehlte Entwicklung des Kaiserreiches. Vielmehr wird vorwiegend auf die Einzigartigkeit des Nationalsozialismus und auf die daraus herrührende Verantwortung abgehoben (bzw. Kritik an der Forderung nach dem Ende derselben formuliert). In der Diskussion um den Sonderweg Deutschlands im Kontext der Wiedervereinigung („Ende vom Ende des Sonderweges“) ließ sich allerdings eine Verschiebung der Argumente beobachten: Während bis dato aus linken Positionen heraus die Beendigung einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung in der Bundesrepublik nicht als verwirklicht gesehen wurde und mit Verweis auf die Kontinuitäten der innerstaatlichen Institutionen gegen die These von einer Beendigung dieses Sonderweges argumentiert wurde (siehe u.a. die Diskussionen um Berufsverbote³³), wurde nach 1989 verstärkt auf das politische Rahmenkonzept des Sonderweges und die damit verbundene Betonung einer gelungenen Integration in die westlichen Demokratien zurückgegriffen, um gegen die Gefahr eines neuen Sonderweges in den Faschismus durch das Wiedererstarken des Nationalismus und der zunehmenden deutschen kapitalistischen Expansion zu argumentieren.³⁴

³² Vgl. Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 384.

³³ Vgl. hierzu Ridder, Helmut: Vom Wendekreis der Grundrechte, S. 467-521. In: Leviathan 1977; Geil, Hartmut: Berufsverbote und Staatsschutz. Oder: Wie das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz mit Leben erfüllt und die freiheitliche Ordnung aufrichtet. In: Das Argument. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften, Heft 109, Mai/Juni 1978, S. 380-393; Cobler, Sebastian: Die Gefahr geht vom Menschen aus. Der vorverlegte Staatsschutz, Berlin 1978.

³⁴ Wobei Welskopp darauf hinweist, dass mit der Verwendung des Sonderwegeskonzeptes als politisch-pädagogischen Gegengewicht gegen neuen Nationalismus auch die wissenschaftliche Herangehensweise gegen Kritik immunisiert wird. S. Welskopp, Westbindung, S. 213; Anm. 48.

Neben der politischen Verwendung des Sonderwegskonzeptes lässt sich mittlerweile ein fast inflationärer allgemeiner Gebrauch des Sonderweges-Terminus auch in der historischen Fachliteratur beobachten, in der der Begriff Sonderweg auch für Länder wie England, Polen oder Russland verwandt wird.³⁵ Für Deutschland stellt sich in den publizistischen und populären Diskussionen heraus, dass alle nationalen Entwicklungen als Sonderwege interpretiert werden, die in Deutschland anders verlaufen als im westlichen Ausland. Eine Verbindung zum Kaiserreich wird außerhalb historischer Diskussionen nicht mehr zwingend hergestellt und in manchen Artikeln verschwindet die Bezugnahme auf den Nationalsozialismus gänzlich.³⁶ Für eine differenzierte Betrachtung oder Vergleiche gesellschaftlicher Entwicklungen sinkt der Wert des Konzeptes mit dieser inflationären Popularisierung folglich beträchtlich.

Weiterhin muss beachtet werden, dass sich anderthalb Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung der Umgang mit der deutschen Geschichte entscheidend gewandelt hat. Parallel zur Suche nach einem ‚neuen‘ politischen Selbstverständnis (die u.a. zur Forderung nach einem Sitz im Sicherheitsrat der UNO führt) zeichnet sich in der Erinnerungskultur ein relativierender Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit ab. Der selbstverpflichtende Duktus des selbstkritischen Sprechens über und Erklärens der Vergangenheit, in dessen Fokus die Fragen nach dem Aufstieg der NSDAP standen, werden in der Geschichtswissenschaft wie der bürgerlichen Öffentlichkeit mehr und mehr durch einen Perspektivwechsel auf die „Deutschen als Opfer“ verdrängt.³⁷

Um die politischen und die wissenschaftlich-analytischen Gründe klarer trennen und die Anwendung des Sonderwegskonzeptes für die Projektfragestellung prüfen zu können, wird zunächst der Gebrauch des Sonderwegsbegriffes in der spanischen Historiographie vergleichend untersucht. Im Anschluss daran geht es darum, die wissenschaftliche Kritik und die grundlegenden methodischen Implikationen des Konzeptes darzulegen.

1.2. Begriffsgeschichte: Der spanische „Sonderweg“ (Julia Macher)

Ähnlich wie für Deutschland wird auch für Spanien von einer abweichenden Entwicklung in die Moderne gesprochen. Dabei wird die Entwicklung Spaniens weniger vom französischen und britischen „Normalweg“ abgegrenzt, als vielmehr vom gesamten europäischen Kontext, also einschließlich Deutschlands. Das Ergebnis dieser divergenten Entwicklung sei, so sowohl Wissenschaftler wie auch zeitgenössische Publizisten, das Phänomen der

³⁵ Vgl. Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 384.

³⁶ Die Ergebnisse der Google-Suche sowie der Suche im Wortschatz der Universität Leipzig ergaben u.a. Bezüge zu Essen, Fußball und insbesondere zu Erziehungsfragen.

³⁷ Vgl. Norbert Frei: Gefühlte Geschichte, in: „Die Zeit“, Nr. 44 vom 21.10.2004, S. 3.

spanischen „Dekadenz“ im Gegensatz zum (zentral-)europäischen Aufstieg im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich in der Neuzeit bzw. eine relative Isolation des ehemaligen Weltreiches Spanien im (zentral-) europäischen Kontext. Als „Sonderweg“³⁸ bezeichnen diese Entwicklung vor allem deutsche und angelsächsische Autoren, die den Begriff auf Grund seiner Eingängigkeit aus dem Deutschen übernehmen – ungeachtet der inhaltlichen Differenzen. Eine spanische Übersetzung des Begriffs „Sonderweg“ existiert nicht; im spanischsprachigen Kontext wird die abweichende Entwicklung wahlweise als „problema de España“, bzw., so beispielsweise auf Buchtiteln, als „secreto de España“ oder „enigma de España“ bezeichnet.³⁹ Das „problema de España“ wird, auch wenn die genauen Begrifflichkeiten variieren, von spanischer Seite erstmals im Zeitalter der Aufklärung beschrieben: Politiker und Intellektuelle wie Campomanes, Jovellanos, Capmany, Feijoo oder Cabarrús kritisieren die Verteilung des Bodenbesitzes und den geringen durchschnittlichen Bildungsgrad der Bevölkerung, also den „Rückschritt“ Spaniens im Vergleich zu „Europa“, v. a. Frankreich, Holland und England. In Grundzügen korrespondiert diese Selbstwahrnehmung mit dem zur Zeit der Aufklärung verbreiteten, von Spanien als „Leyenda negra“ bezeichneten, Stereotyp, jenem unter anderem von Montesquieu mitgestalteten und durch Nicolas Masson verbreiteten Bild eines dekadenten, irrationalistischen Landes mit phlegmatischen Bewohnern, dem „Europa nichts schulde.“⁴⁰

Als Reaktion auf diese Kritik an der spanischen Gegenwart und unter Weiterentwicklung älterer, aus Zeit der Katholischen Könige und der Reconquista stammenden Geschichtsbilder (wie der Vorstellung einer „Mission des spanischen Reiches“) entwickelt sich parallel dazu eine affirmative, positive Konzeption des „spanischen Wesens“, bei der der Katholizismus eine tragende Rolle spielt.

Die politischen Diskurse des 19. und 20. Jahrhunderts werden – ebenso wie die historiographischen Debatten – von der Dialektik dieser Selbstbilder beherrscht: Sie spielen bei der Schaffung eines „nationalen Bewusstseins“ im frühen 19. Jahrhundert ebenso eine tragende Rolle wie beim traumatisch empfundenen Verlust der letzten spanischen Kolonien 1898 sowie während des Bürgerkrieges 1936/39 bzw. während der Franco-Diktatur. Der „spanische Sonderweg“ (im Sinne einer sich vom Rest Europas unterscheidenden

³⁸ Der Begriff „Sonderweg“ wird meines Wissens als Übertragung aus dem Deutschen verwendet von Walther L. Bernecker, Ludger Mees und Stanley Payne. S. Walther L. Bernecker: „Spanien ist anders“. Der Mythos vom hispanischen Sonderweg, Manuskript einer Ringvorlesung der Universität Erlangen im Sommersemester 2001 zum Thema Mythen, veröffentlicht im Internet unter <http://www.awro.wiso.uni-erlangen.de/artikel/bernecker01.pdf> sowie Ludger Mees: Der spanische »Sonderweg«. Staat und Nation(en) im Spanien des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Archiv für Sozialgeschichte. Bd. 40/2000 sowie Stanley Payne: Bookreview: Gentlemen Bourgeois and Revolutionaries: Political Change and Cultural Persistence among the Spanish Dominant Groups, 1750-1859. In: Journal of Social History, Frühjahr 1997.

³⁹ Juan Marichal: El secreto de España, Madrid 1995. Sanchez-Albornoz, Claudio: España, Enigma histórico, Buenos Aires 1957.

⁴⁰ Zur „leyenda negra“ vgl. auch José Alvarez Junco: Mater dolorosa. La idea de España en el siglo XIX, Madrid 2002, S. 50 ff. (zukünftig abgekürzt: Junco, Mater dolorosa). Dass weder die Reformen Fernando VI noch Karl III. etwas an diesem Bild ändern konnten, beweist laut Alvarez Junco nur die Rigidität nationaler Stereotypen.

Entwicklung) ist also mehr als eine historiographische Interpretation, er ist immer auch eine Beschreibung des „spanischen Wesens“.

Ein Abriss der Begriffsgeschichte des spanischen Sonderweges muss also zwei Aspekte berücksichtigen: Die Konstruktion einer spanischen nationalen Identität, die – so jüngste Studien⁴¹ – ihre wesentlichen Impulse während des Krieges gegen das napoleonische Frankreich fand. In diesem Zusammenhang war die Debatte um das „besondere spanische Wesen“ in erster Linie ein geschichtspolitisches Instrument zur Schaffung eines „nationalen Bewusstseins“, einer „nationalen Einheit“ in Abgrenzung gegenüber Frankreich.

Der andere, für die Studie weitaus wichtigere Gesichtspunkt, kreist um die historiographische Verwendung des „Sonderweges/problema de España“. In diesem Zusammenhang ist der Sonderweg ein Erklärungsversuch, wie und warum aus dem von Karl V. geschaffenen „Reich, in dem die Sonne nie unterging“, ein Staat werden konnte, der im europäischen Kontext nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der Sonderweg soll den Machtverlust / die Dekadenz / die europäische außenpolitische Isolation Spaniens (als deren Kulminationspunkt auch die Franco-Diktatur gesehen werden kann) sowie in diesem Zusammenhang die innere Spaltung erklären, die schließlich zur Konfrontation der ‚beiden Spanien‘ im Bürgerkrieg führte.

Die kritische historiographische Verwendung des Begriffes „Sonderweges“ ist jedoch, insofern ebenso wie die oben dargestellte affirmative Betonung spanischer ‚Besonderheit‘, nicht frei von geschichtspolitischen Intentionen. Da der „Sonderweg“ immer in „Krisenzeiten“ Konjunktur hatte, verfolg(t)en seine Vertreter immer auch politische Interessen: Sie forderten unter Berufung auf den Sonderweg entweder Neu-Orientierung oder Rückbesinnung. Dies erklärt auch die relativ simple Dichotomie zur Charakterisierung dessen, was als Differenz der Entwicklung Spaniens im Vergleich zu Rest-Europa begriffen wurde: „Rückschritt vs. Fortschritt“, „Isolation vs. Integration“, „Säkularisierung vs. (National-) Katholizismus“, „Kapitalismus vs. Feudalismus plus Kolonien“, bzw. unter positivem Vorzeichen „Idealismus vs. Materialismus“ oder „geistig-moralische Stärke vs. modernem Verfall“, der sich vor allem in der Säkularisierung, also einer „Verweltlichung des Wertesystems“ niederschlägt.⁴²

Gleiches gilt für diejenigen, denen die Interpretation der spanischen Geschichte als fundamentale Abweichung vom europäischen Weg wenig überzeugend scheint. Auch diesen, überwiegend in den 90er Jahren veröffentlichten Studien kann ein geschichtspoliti-

⁴¹ Zur Entstehung des spanischen Nationalismus s. Junco, *Mater dolorosa*. Die spanische Nationalismusforschung ist ein recht junges Forschungsgebiet. Bislang konzentrierten sich die meisten Studien auf den katalanischen, baskischen oder galizischen Nationalismus.

⁴² S. hierzu unter anderem Bernecker, Walther L.: Ende der Extratour. Im Aufbruch: Spaniens Weg nach Europa. In: ifa, Zeitschrift für Kulturaustausch, Heft 4, 2001 (über die Online-Fassung www.ifa.de) sowie Juliá, Santos, Santos Juliá: *Historias de las dos Españas*, Madrid 2004, S. 34-46.

ches Interesse unterstellt werden. Sie betonen aus der Warte von 1978/86⁴³ das „Normale“ an der spanischen Geschichte – auch um u. a. die Rolle Spaniens als gleichwertiges Mitglied im Rahmen der Europäischen Union zu legitimieren bzw. die neue spanische Identität als „normale Demokratie“ zu untermauern.

Auf Grund dieser Verflechtungen versuche ich, im ersten Abschnitt dieses Kapitels die Bedeutung des „Sonderweges/Sonderwesens“ (in seiner positiven und negativen Lesart) für die Identitätskonstruktion zu umreißen, im zweiten Abschnitt dieses Kapitels konzentriere ich mich auf die wissenschaftlich Auseinandersetzung um dieses / Kritik an diesem. Der Versuch, gemeinsame Kriterien für die spanische und die deutsche Entwicklung in die Moderne aufzustellen, erfolgt im zweiten Kapitel der Studie.

1.2.1 Entwicklung des Sonderwegs als Vehikel zur Identitätskonstruktion

Alvarez Junco bezeichnet in seiner Monographie zur Entstehung des spanischen Nationalismus den Krieg gegen Napoleon als dessen Geburtsstunde.⁴⁴ Schon wenige Jahre nach dem Konflikt sprach die Historiographie von einem „Unabhängigkeitskrieg“, schon während des Konflikts wurde die kriegerische Auseinandersetzung als „heiliger spanischer Aufstand“, als „unser heiliger Kampf“ bezeichnet.⁴⁵ Es wurden also Begriffe verwandt, die explizit auf die Kreuzzüge verwiesen, auf das Element des Katholischen. Dieser Rückgriff auf historische Erfahrungen lässt sich auch als Schaffung einer Nationalgeschichte interpretieren, die auch dazu dienen sollte, einen Nationalcharakter mitzuformen – mit durchaus missionarischem Charakter: Der „heilige Kampf“ weist Spanien eine Sonderrolle, eine historische Mission zu. Bei der Konstruktion dieses nationalen Bewusstseins wurde auf altbekannte Stereotypen zurückgegriffen, die im Rahmen des Krieges gegen Napoleon eine neue, positive Bewertung erhielten. Mit positiver Konnotation versetzt waren diese „typischen spanischen Wesenszüge“ in gewisser Weise eine Entgegnung auf das europäische / französische negative Spanienbild. Die „leyenda negra“, die im 18. Jahrhundert das Bild von Spanien prägte, wurde umgedeutet. Sie umriss jetzt das, was es im Kampf gegen Frankreich zu verteidigen galt. Anders ausgedrückt: aus der zivilisatorischen Unterlegenheit Spaniens gegenüber der wissenschaftlich-rationalen Überlegenheit der übrigen Europäer wurde die geistig moralische Stärke der Spanier gegenüber materialistischem

⁴³ Also aus der Warte des gelungenen Systemwandels (Verabschiedung der Verfassung von 1978) bzw. der abgeschlossenen europäischen Integration (1986 Aufnahme Spaniens in die EG).

⁴⁴ Vgl. José Alvarez Junco: *Mater dolorosa. La idea de España en el siglo XIX*, Madrid 2002, S. 32 ff. Auf den ambivalenten Charakter der „revolutionären“ Bewegung von 1808-1814, während der es auch zu Revolten gegen das spanische Ancien Regime kam, wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Vgl. hierzu Walther L. Bernecker: *Sozialgeschichte Spaniens im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1990: Marx, Karl: *Das revolutionäre Spanien*, In: MEW, Bd. 10, Berlin 1970.

⁴⁵ „Santa insurrección española“ und „nuestra sagrada lucha“, s. ebd. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es während des Krieges gegen Frankreich auch zu Revolten gegen das Ancien Regime kam, ausgelöst durch die Unfähigkeit des Staates zum schnellen Handeln (keine Kriegserklärung an Frankreich). Vgl. Walther L. Bernecker: *Sozialgeschichte Spaniens im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1990, S. 25 ff.

Fortschrittsfetisch der Mittel- und Nordeuropäer.⁴⁶ Die Personifizierung Napoleons als „Antichrist“ durch die spanische katholische Kirche ist ebenfalls in diesen Kontext einzuordnen.⁴⁷

Ebenso wie im deutschen Fall konstituierte sich das „nationale Bewusstsein“ als Abgrenzung gegenüber Frankreich. Diese zeitliche und inhaltliche Parallelität führte zu einer „spanisch-deutschen“ Annäherung, die für die Geistesgeschichte weitreichende Konsequenzen haben sollte. Nicht nur, dass in der Deutschen Legion auf Seiten der Spanier Freiwillige gegen das napoleonische Heer kämpften, nach Auffassung des Romanisten Dietrich Briesemeister rührt auch die Spanienbegeisterung der deutschen Romantiker / Biedermeierzeit sowie die spanische Begeisterung für deutsche Philosophie, Dichtung und Kunst aus der Ablehnung des gemeinsamen Nachbarn.⁴⁸

Auf der Grundlage des postnapoleonischen „spanischen Bewusstseins“ konnten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konservative Denker wie der antiliberal-katholische Traditionalist Juan Donoso Cortés (Spanien als „Bollwerk gegen Säkularisierung und modernistischen Ungeist“)⁴⁹ und Scholastiker wie Jaime Balmes (die kulturmissionarische Sonderstellung Spaniens) ihre Thesen entwickeln. Politischer Hintergrund dafür waren das mehrmalige Scheitern bürgerlich-liberaler Verfassungsgebungsversuche und *pronunciamientos* in der ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, auf die stets eine Restauration folgte⁵⁰ und der Bürgerkrieg zwischen Isabellisten und Karlisten, von denen letztere die Verbindung von „Thron und Altar“ zu ihrem politischen Programm erhoben hatten. Nach den zahlreichen Regierungswechseln zwischen *moderados* und *progresistas* während der isabellinischen Ära (1840-68) und dem demokratischen Sexenium 1868-1874 (Erste Republik)⁵¹ sowie der darauffolgenden Restauration erschütterte 1898 der Verlust der letzten spanischen Kolonien die Selbstwahrnehmung Spaniens. Das Jahr 1898 ist für die „nationale Identitätskonstruktion“ und in diesem Zusammenhang auch für die Debatte um den „Sonderweg“ als wesentlich anzusehen. Das Ende Spaniens als Kolonialmacht wurde von

⁴⁶ Frei nach Bernecker, „Spanien ist anders“, S. 2.

⁴⁷ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 29 sowie S. 127 ff.

⁴⁸ Laut Briesemeister kam der deutschen Philosophie in Spanien eine fast „mythische Funktion“ zu: Mit ihr könne die französische „Verstandeskultur“ überwunden werden. Vgl. hierzu Briesemeister, Dietrich: Spanien. In: Deutschlandbilder - im Spiegel anderer Nationen, hrg. von Burghard König, Hamburg 2003, S. 229-253. Die philosophischen und geistesgeschichtlichen Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien werden im zweiten Kapitel genauer untersucht.

⁴⁹ Donoso plädierte vehement für einen autoritären Regierungsstil, die er mit der Formel „Diktatur des Aufruhrs“ vs. „Diktatur der Regierung“ begründete. Vgl. Juan Goytisolo: Spanien und die Spanier, Frankfurt am Main 1992, S. 215. Herausragende Bedeutung hatten Donosos Theorien für das römisch-katholische Unfehlbarkeitsdogma. U. a. Juan Donoso Cortés: Der Staat Gottes, übersetzt von Ludwig Fischer, Darmstadt 1966 oder Juan Donoso Cortés: Antología de Juan Donoso Cortés, hrg. von Francisco Elías de Tejada, Madrid 1953.

⁵⁰ Auf das Wechselspiel zwischen konstitutionellen Bewegungen, in die sich auch einige der militärischen *pronunciamientos* einordnen lassen, und reaktionären Entgegnungen, also auf den Kampf zwischen Absolutismus und Konstitutionalismus wird in Kapitel 2 eingegangen. Die Bedeutung des liberalen Konstitutionalismus in Spanien ist nicht zu unterschätzen, wird er doch als Ausgangspunkt für den europäischen liberalen Konstitutionalismus gesehen. Vgl. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 51.

⁵¹ Ideologisch war die erste Republik in den Jahren 1873/74 stark vom liberalen Krausismus geprägt, der sich auf den deutschen Philosophen (Idealismus) und Freimaurer Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832) stützt. Will man nach personell-ideologischen Verflechtungen zwischen Deutschland und Spanien zur Zeit des Liberalismus suchen, bietet sich hier ein Anknüpfungspunkt. Dabei bleibt jedoch zu bedenken, dass Krauses Einfluss in Spanien ungleich höher als in Deutschland ist (J.M.).

Zeitgenossen als Beweis für die Unfähigkeit der Restaurationsmonarchie gesehen, von einigen sogar als „finis Hispaniae“ gedeutet. Die sogenannte spanische „Dekadenz“ und der „Verlust der Größe Spaniens“ erhielten in der Kriegsniederlage ihren symbolhaften Ausdruck.⁵² Infolgedessen begann in Spanien eine intensive politisch-gesellschaftliche Debatte über eine notwendige geistig-moralische Erneuerung bzw. Veränderung. Der Buchmarkt wurde überschwemmt von einer Reihe von Publikationen, die sich mit dem „spanischen Problem“, dem „spanischen Sonderweg“, auseinandersetzen.⁵³ Unter dem Oberbegriff „Generation von 1898“⁵⁴ wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Strömungen und Ansätzen zusammengefasst, die alle auf unterschiedliche Weise versuchten, das „spanische Problem“ zu lösen: Die Bandbreite reicht von sozialistisch-anarchistischen Ideen über liberale Reformvorschläge bis hin zu Forderungen nach einer Reform von oben.⁵⁵ Stellvertretend sei hier auf den vom Krausismus geprägten Joaquín Costa⁵⁶ (1846-1911) verwiesen, der als Vertreter der kritischen Regenerationsbewegung „praktische Realisierungen“ wie technische Schulen, Produktionsgenossenschaften, Wiederaufforstungs- und Bewässerungsprojekte, Zerschlagung des korrupten Kazikentums, eine allgemeine Grundschulausbildung und das Ende imperialistischer Bestrebungen in Afrika forderte. Nur so könne Spanien den Anschluss an Europa wiederfinden und seinen Sonderweg beenden.⁵⁷ Als konservativer Vertreter der Generation von 1898 kann Antonio Maura (1835-1925) gelten, der eine „echte Revolution von oben“ forderte, verknüpft mit der Forderung nach einer „Re-Moralisierung“ Spaniens. Die angestrebten Reformen konnte er als Regierungschef unter Alfons XIII. weder 1903/4 noch 1907/1909 durchsetzen. Auch José Ortega y Gasset (1883-1955) gilt als Erbe der 98er Generation. Er verknüpft, ähnlich wie Costa, das Plädoyer für eine Orientierung in Richtung Europa mit der Forderung nach einer moralischen Erneuerung. Europa steht für Ortega y Gasset für Rationalismus, Industrialisierung und eine Demokratie liberalen Zuschnitts (orientiert am angelsächsischen Modell). Die europäische Identität ist seiner Auffassung nach älter als die nationalen Identitäten und insofern der nationalen übergeordnet.⁵⁸ Ortega y Gasset inter-

⁵² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 218.

⁵³ Stellvertretend für die Vielzahl der Publikationen sei hier genannt: Macías Picavea: El Problema nacional; Vidal Fité: Las desdichas de la Patria; Damian Isern: Del desastre nacional y sus causas; Rodriguez Martinez: Los desastres y la regeneracion de España. In ihren Texten nahmen die Autoren bereits ältere Argumente auf, bspw. aus Fernando Garrido: La regeneración de España, 1860 oder Lucas Mallada: Los Males de la Patria, 1890. (Nach Alvarez Junco, Mater dolorosa, S. 571 ff.)

⁵⁴ Der Begriff „Generación del 98“ findet sich als Sammelbegriff auch in der Literaturwissenschaft. Zu dieser literarischen Bewegung, geboren aus dem Geist der „nationalen Verunsicherung“, zählen u. a. Ramón Valle-Inclán und Miguel de Unamuno, der zwischen der „Europäisierung Spaniens“ und der „Hispanisierung Europas“ schwankte.

⁵⁵ Vgl. hierzu u. a.: Martin Franzbach: Die Hinwendung Spaniens zu Europa. Die „generación del 98“, Darmstadt 1988 sowie Alvarez Junco, Mater dolorosa, S. 584-593.

⁵⁶ Zur Heilung der spanischen Krankheiten forderte Joaquin Costa einen „eisernen Chirurgen“ und wurde deshalb mitunter als Vorläufer faschistischer Gedanken bezeichnet. Nach Bernecker, Sozialgeschichte, S. 222.

⁵⁷ Joaquin Costa: Reconstitución y europeización de España. Programa para un partido nacional, 1900. Zitiert nach Hans Hinterhäuser (Hg.): Spanien und Europa. Texte zu ihrem Verhältnis von der Aufklärung bis zur Gegenwart, München 1979.

⁵⁸ Gewisse Grundähnlichkeiten zur Abendlandideologie scheinen gegeben zu sein, allerdings müsste noch einmal genauer untersucht werden, inwieweit sich Ortega y Gassets Konzeption von europäischer Identität in diese Konzeption fügt.

pretiert die frühe Nationalstaatsbildung als Zeichen der politischen Schwäche, die in Spanien – im Gegensatz zu Frankreich und England – die Entstehung und Weiterentwicklung von Eliten verhinderte und so zum spanischen „Modernitätsdefizit“ führte.⁵⁹ Ortega y Gasset kritisiert weniger die „Aversion“ Spaniens den politischen Ideen der Moderne gegenüber als vielmehr den (im europäischen Vergleich) Rückschritt in Wissenschaft und Technik.⁶⁰ Die moralische Erneuerung, die Ortega y Gasset fordert, setzt einen Bruch mit den „alten Traditionen“ voraus und erfordere eine Rückbesinnung auf eine (nach meinem Wissensstand) nicht näher ausgeführte ganzheitliche „Essenz des menschlichen Daseins“. Dies würde ein „vitales, aufrichtiges, rechtschaffenes“ Spanien ermöglichen.⁶¹ Mit der Krise von 1898 erhielt die Debatte um den spanischen Sonderweg explizit ihre europäische Ausrichtung, während zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Stoßrichtung als anti-französisch bezeichnet werden kann.

Mit dem Scheitern der 2. Republik und dem Ende des Bürgerkrieges endete definitiv diese Phase der Außenorientierung und Europa-Zugewandtheit. Nach dem Sieg im Bürgerkrieg bezeichnete Franco sein Regime als eine „Rückkehr zu den ureigensten Elementen des spanischen Wesens“, die in den Jahrzehnten des großen weltpolitischen Aufbruchs Spaniens unter den Katholischen Königen die Geschichte bestimmten,⁶² insbesondere im religiösen Bereich.⁶³ Francos touristischer Slogan „Spain is different“/„España es diferente“ kann im symbolisch-ideologischen Bereich als ein Ausdruck der Erhebung des spanischen Sonderwegs zur Staatsdoktrin gesehen werden, der allerdings zu einer Zeit populär wurde, in der die Entmachtung der Falange de las JONS, das Ende der autarken Wirtschaftspolitik und der Beginn der internationalen Anerkennung zumindest in Teilbereichen auf eine Annäherung an Europa hindeutet.

Wie eng dieser Sonderwegsdiskurs an die Entwicklung des spanischen Nationalismus / der regionalen Nationalismen gekoppelt ist, wird in Kapitel 2.3.2.2 dargestellt.

1.2.2 Die historiographische Debatte um den Sonderweg

Während die oben angeführten Autoren sich mit dem „spanischen Sonderweg“ unter dem Vorzeichen der Identitätskonstruktion bzw. Tagespolitik beschäftigten, kreist die historiographische Erklärung der spanischen Sonderentwicklung in die Moderne hauptsächlich

⁵⁹ Die Essenz des „spanischen Sonderweges“ ist für ihn also genau das Gegenteil dessen, was Helmut Plessner mit seiner These von der „verspäteten Nation“ als Essenz des „deutschen Sonderweges“ bezeichnet.

⁶⁰ Vgl. Raley, Harold C.: Ortega y Gasset, filósofo de la unidad europea, Madrid 1977, Kapitel 6 und 7.

⁶¹ S. José Ortega y Gasset: Obras completas, Band 1, Madrid 1943, S. 90.

⁶² Nach Bernecker, Sonderweg, S. 8.

⁶³ Die von Franco propagierte ‚Rückkehr zum Religiösen‘ fügte sich in das politische Konzept der ‚Auslöschung der Zweiten Republik‘, die als laizistischer Staat alle religiösen Bekenntnisse gleichstellte und Kirchen als Vereine betrachtete. Die liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts dagegen hatten dem Katholizismus zumeist eine gesonderte Stellung eingeräumt.

um die Themengebiete Wirtschafts-, Religions- und Politikgeschichte. Sie versucht den Machtverlust des ehemaligen spanischen Reiches durch eine strukturell bedingte wirtschaftliche Unterlegenheit bzw. Unfähigkeit, sich dem modernen Kapitalismus anzupassen, zu erklären.⁶⁴ Durch die *reconquista* sowie durch die Vertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts habe sich Spanien dem Einfluss von außen verschlossen, sich quasi – unter „katholischem“ Vorzeichen – von der Entwicklung des restlichen Europas abgekoppelt und sich tradierten, und bald von der Entwicklung Resteuropas überholten „feudalen“ Werten wie Ehre (*honra*) und Stolz verschrieben⁶⁵ – die Suche nach den Gründen für diese „Fehlentwicklung“ ist also eng verknüpft mit dem, was als „typisch spanisch“ gesehen wird bzw. mit jenen Elementen, die auch im Rahmen der Identitätskonstruktion eine wesentliche Rolle spielen. Aus dieser Abkopplung resultiert auch jenes „Bewusstseinsproblem“, das der katalanische Wirtschaftshistoriker Jaime Vicens Vives konstatiert, wenn er in Anlehnung an den von Max Weber hergestellten Zusammenhang zwischen der protestantischen Ethik / Arbeitsmoral und dem Aufstieg des Frühkapitalismus im 16. Jahrhundert davon spricht, dass es ‚Spanien (bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhundert) unmöglich gewesen sei, dem Kurs der abendländischen Zivilisation in Richtung Kapitalismus, Liberalismus und Rationalismus zu folgen.‘⁶⁶

Wurde lange Zeit in der Geschichtswissenschaft die spanische Geschichte als „Geschichte des Scheiterns / der Misserfolge“ interpretiert (u.a. Pierre Vilar, Manuel Tuñón de Lara), zeichnet sich in jüngster Zeit ein Paradigmenwechsel ab:⁶⁷ Der zentrale Bestandteil der Sonderwegsthese, nämlich die (im europäischen Vergleich) wirtschaftliche Rückständigkeit, wird zunehmend angegriffen bzw. hinterfragt. So sprechen die Autoren Albert Carreras⁶⁸ und Leandro Prados⁶⁹ von einem kontinuierlichen Wachstumsprozess der Industrie in den 30er bis 50er Jahren des 19. Jahrhunderts. Wenn das Niveau der westeuropäi-

⁶⁴ Einen anderen Fokus auf den „spanischen Sonderweg“ hat Ludger Mees. Er versucht, den Konflikt zwischen Nationalstaat und dem peripheren Nationalismus über die spanische Sonderentwicklung zu erklären. Während sich in Westeuropa im 19. Jahrhundert der moderne Nationalstaat mit den klassischen Weberschen Attributen durchgesetzt habe, sei in Spanien das liberale Gewaltmonopol durch absolutistische Restauration, durch drei Bürgerkriege und zahlreiche Militärputsche permanent herausgefordert worden. Als weitere Gründe für die Schwäche und die Gespaltenheit der bürgerlich-liberalen Trägerschichten benennt Mees die starke Verwurzelung des Katholizismus sowie (am Beispiel des Baskenlandes) die Persistenz einer traditionellen baskischen Agrararistokratie. Vgl. hierzu auch Mees, Ludger: *Between votes and bullets. Conflicting ethnic identities in the Basque Country*. In: *Ethnic and Racial Studies*, Volumen 24, Nr. 5, September 2001, S. 808 ff. sowie Ludger Mees: *Der spanische „Sonderweg“*. Staat und Nation(en) im Spanien des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, Band 40/2000.

⁶⁵ Am Rande sei an dieser Stelle auf die Kontroverse über die Bedeutung der Begegnung von Judentum/Islam/Christentum auf der iberischen Halbinsel bzw. die Definition des Spanischen zwischen den Historikern Americo Castro und Claudio Sanchez Albornoz verwiesen. Siehe hierzu auch Kapitel 2.4.2. (Americo Castro: *La realidad histórica de España* sowie Claudio Sanchez Albornoz: *España – und Enigma histórico*.)

⁶⁶ S. Jaime Vicens Vives: *Geschichte Spaniens*, Stuttgart 1969.

⁶⁷ Zu diesem Paradigmenwechsel vgl. auch Santos Juliá: *Anomalía, dolor y fracaso de España. Notas sobre la representación de nuestro pasado*. In: *Bulletin of the Society for Spanish and Portuguese Historical Studies*, Bd. 21, 1996, S. 6-27. Als Grund für diesen Paradigmenwechsel sieht Bernecker die europäische Integration Spaniens. S. Bernecker, *Sonderweg*, S.12.

⁶⁸ Vgl. Jordi Nadal / Albert Carreras / Carles Sudrià (Hg.): *La economía española en el siglo XX*, Barcelona 1987.

⁶⁹ Vgl. Leandro Prados de la Escosura: *De Imperio a Nación. Crecimiento y atraso económico en España (1780-1930)*, Madrid 1988 sowie Leandro Prados de la Escosura: *El desarrollo económico en la Europa del Sur. España e Italia en perspectiva histórica*, Madrid 1992. Der Vergleich mit Italien ist regionalwissenschaftlichen Grundannahmen geschuldet, nicht Überlegungen zu möglichen sozio-politischen oder systeminhärenten Parallelen“.

schen Staaten auch nicht erreicht werden konnte, so verlief die Entwicklung doch nicht grundsätzlich verschieden von anderen Mittelmeerländern. Aus regionalgeschichtlichen Überlegungen vergleicht Prados dabei Italien und Spanien ohne näher auf politische bzw. geistesgeschichtliche Entwicklungslinien einzugehen. Prados betont die langfristigen Wirkungen, die – aus der Perspektive des 20. Jahrhunderts – ein wirtschaftliches Scheitern im 19. Jahrhundert fragwürdig erscheinen lassen.⁷⁰ José Ignacio Jiménez Blanco konstatiert für das erste Drittel des 20. Jahrhunderts einen enormen Expansionsprozess im landwirtschaftlichen Bereich.⁷¹

Diese Änderungen der Interpretation der Wirtschaftsgeschichte haben Implikationen auf den Fokus der Politik- und Sozialgeschichte, die die wirtschaftliche und politische Verfasstheit und Durchsetzungsfähigkeit des Bürgertums neu zu deuten sucht. Dabei sind vor allem zwei, sich auf sehr unterschiedliche Epochen beziehende Thesen interessant: Zum einen versucht Jesus Cruz⁷² die vor allem von der marxistischen und liberalen Geschichtsschreibung hervorgebrachte These von der politischen Schwäche des liberalen Bürgertums im 19. Jahrhundert (1810-1850) zu entwerten, in dem er am Beispiel Madrid nachweist, dass die dortige „bürgerliche“ Elite keine bürgerliche war, sondern sich überwiegend aus dem Adel rekrutierte und als solche eher traditionelle ökonomische denn moderne kapitalistische Interessen verfolgte. Eine moderne „Bourgeoisie“ bildete sich laut Cruz nur in Barcelona und Bilbao heraus. Eine andere Argumentationsstrategie schlagen Francisco Comín und Pablo Martín Acena ein, wenn sie die These vom unterentwickelten, ländlichen Spanien in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts zu widerlegen versuchen, die in engem Zusammenhang mit dem bürgerkriegsauslösenden Topos von den „zwei Spanien“ steht. Sie verweisen darauf, dass Spanien über eine weit entwickelte Unternehmerschicht im Bankenwesen, Bergbau, Eisenbahnen und Lebensmittelindustrie verfügte, ohne jedoch – und das relativiert ihre These – die Existenz einer fortgeschrittenen kapitalistischen Gesellschaft zu postulieren.⁷³

Durch die Einbettung dieser Einzelaspekte in einen gesamthistorischen Kontext im Rahmen von Gesamtdarstellungen jüngeren Datums ist die Sonderwegthese in Teilaspekten revidiert und zunehmend in Kritik geraten (auch, weil sie als identitätsstiftendes Moment an Bedeutung verloren hat, J.M.). Das erklärte Ziel, die Geschichte Spaniens als „Geschichte des Scheiterns“ (von der Warte 1898, 1936, 1939 aus) zu widerlegen und viel-

⁷⁰ Dabei fasst Prados die Zeiträume allerdings ziemlich weit. In einem jüngst veröffentlichten Arbeitspapier unterteilt er die zu untersuchenden Wirtschaftszeiträume in 1850-1950, 1951-1974 („goldenes Zeitalter“), 1975-2000. Vgl. hierzu: Prados de la Ecosura, Leandro: Assessing growth, inequality, and poverty in the long-run: The case of Spain. Working Paper 05-42 (05), Economic History and Institutions Series 05, Univerisad Carlos III de Madrid, Juni 2005.

⁷¹ José Ignacio Jiménez Blanco: Historia agraria de la España contemporánea. Bd. 3: El fin de la agricultura tradicional, Barcelona 1986.

⁷² Vgl. Jesus Cruz: Gentlemen Bourgeois and Revolutionaries: Political Change and Cultural Persistence among the Spanish Dominant Groups, 1750-1850, Cambridge 1992.

⁷³ Vgl. Francisco Comín/Pablo Martín Acena: La empresa en la historia de España, Madrid 1996.

mehr die Normalität seiner Geschichte zu beweisen, haben Juan Pablo Fusi und Jordi Palafox.⁷⁴ Die unterschiedliche ökonomische Entwicklung Spaniens im Vergleich zum Rest Europas sehen sie nicht als von „großen, langfristigen Ursachen“ bedingt (wie bspw. Sánchez-Albornoz, Castro etc.), sondern ausgelöst durch „kleinere Weichenstellungen“ wie bspw. einen rechtlich bedingten geringen Anreiz zu ökonomischen Investitionen oder einer im Vergleich zu Mitteleuropa ‚unfruchtbaren Erde‘. Im Sinne einer „Normalisierung Spaniens“ richten die Autoren ihr Augenmerk auf liberale Kontinuitäten. Der Revolution von 1868 hätte, so die Autoren, durchaus erfolgreich sein und zu einer Konsolidierung der Demokratie führen können, wenn die außenpolitischen Weichenstellungen (Kolonialkrieg in Kuba) günstiger gewesen wären.⁷⁵ Bei diesem ‚contrafaktischen Frage-Antwort-Spiel‘ stützen sich Fusi und Palafox im wesentlichen nicht auf neue Archivmaterialien, sondern verändern nur den Fokus der Fragestellungen und insofern die Interpretationsmuster. Ein ähnliches Ziel verfolgt die Gesamtdarstellung von Joseph Pérez, der zu beweisen versucht, dass „die historische Entwicklung Spaniens nicht von der allgemeinen Linie abweicht, die die übrigen europäischen Nationen eingeschlagen haben.“⁷⁶

Die Relativierung der spanischen Besonderheiten lässt sich meiner Ansicht nach auf zwei Gründe zurückführen: Zum einen verlor durch die wirtschaftliche (und zivilgesellschaftliche) Entwicklung seit den 50er Jahren, so betont die Historikerin Carolyn Boyd, die Hauptlegitimationsstrategie des Regimes „Spain is different“ zunehmend an Glaubwürdigkeit. Insofern wurde die These von der Sonderentwicklung quasi realpolitisch ausgehöhlt.⁷⁷ Der andere Grund liegt im spezifischen geschichtspolitischen Diskurs nach Franco. Dadurch, dass in Spanien nach 1978 die (im Rahmen der Legalität des Franco-Regimes stattfindende) friedliche Überwindung der Diktatur zum „positiven Gründungsmythos“ erhoben wurde, ergab sich keine Notwendigkeit einen Bruch zu erklären - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, wo Auschwitz zum „negativen Gründungsmythos“ erhoben wurde und der aus einer militärischen Niederlage resultierende Bruch mit dem Nationalsozialismus sehr viel radikaler und tiefgreifender war als die Auseinandersetzung mit Franco.

Auch die nichtspanische Spanienhistoriographie reiht sich in den Trend zur Relativierung der vorgeblichen spanischen Besonderheiten ein. So schreibt Adrian Shubert in seiner „Social History of modern Spain“: „Economically, socially and even politically Spain has been fully a part of the European mainstream over the last two centuries. The Spanish

⁷⁴ Vgl. Juan Pablo Fusi/ Jordi Palafox: El desafío de la modernidad, Madrid 1997.

⁷⁵ Vgl. Juan Pablo Fusi/ Jordi Palafox: El desafío de la modernidad, Madrid 1997, S. 77 ff.

⁷⁶ Vgl. Joseph Pérez: Historia de España, Madrid 1999.

⁷⁷ Vgl. hierzu auch Carolyn Boyd, Historia Patria. Política, historia e identidad nacional en España: 1875-1975, Barcelona 2000, S. 237-259.

experience has been as different from those of Britain, France, Germany and Italy as they have been from each other but the family resemblance is undeniable.”⁷⁸

Ein Vergleich Deutschland-Spanien unter dem Begriff „Sonderweg“ erscheint mir schwierig. Das „problema de España“, der „spanische Sonderweg“ steht für eine historische Makrointerpretation der Geschichte, die – im Gegensatz zum „deutschen Sonderweg“ – nicht in erster Linie die Entstehung eines autoritären Regimes erklären will, sondern im Laufe des 18., 19. und 20. Jahrhunderts immer wieder zur Erklärung von spanischen „Krisenphänomenen“ (Machtverlust, Nationalismen) herangezogen wurde. Die Erstellung von Kriterien für einen möglichen Vergleich von Deutschland und Spanien (in Bezug auf die Entstehung des Rechtsstaates) sollte deswegen losgelöst von der ideologischen und historiographischen Verwendung dieses Begriffes / bzw. unter klarer Abgrenzung von der jetzigen Bedeutung dieses Begriffes erfolgen.

1.3. Methodische Implikationen und Kritik des Sonderwegskonzeptes (Katrin Stranz)

Aufgrund der Bedeutung des Sonderwegskonzeptes für die bereits beschriebene politische Standortbestimmung der Sozialgeschichte und insbesondere der Historischen Sozialwissenschaft in kritischer Distanz zur nationalsozialistischen Vergangenheit erlangte die Sonderwegs-These im gesellschaftskritischen Klima der ausgehenden 1960er und 1970er Jahre eine große Prägkraft für die historiographischen und politischen Diskurse sowie Anerkennung im nationalen wie internationalen Raum. Während bis zum Ende der 1980er Jahre z.T. heftige Debatten um die Anwendbarkeit und methodische Haltbarkeit des Konzeptes geführt wurden, nehmen neuere Forschungen aufgrund methodischer Entwicklungen zunehmend Abstand von der leitenden Fragestellung des Sonderwegskonzeptes. Zunächst geht es im Folgenden darum, die wissenschaftliche Herausbildung der Historischen Sozialwissenschaft (die sich später zur umfassenden Gesellschaftsgeschichte entwickelte) sowie die methodischen Implikationen des von ihr entfalteten Sonderwegskonzeptes zu skizzieren (1.2.1), um dann auf die einzelnen Phasen der Kritik am Sonderwegskonzept einzugehen (1.2.2). Zusammenfassend wird herausgearbeitet, welche Konsequenzen sich daraus für eine Anwendung für die vorliegende Fragestellung ergeben (1.2.3). Die Analyse bezieht sich vorwiegend auf die fachlichen Diskussionen innerhalb der Geschichtswissenschaft.

⁷⁸ S. Shubert, Adrian : A Social History of Modern Spain, London 1990, S. 2 (zukünftig abgekürzt: Shubert, Social History)

1.3.1 Entstehung der Historischen Sozialwissenschaften – Methodische Grundlagen des Sonderweges

Das Sonderwegskonzept kann gewissermaßen als das materielle Geschichtsbild⁷⁹ der Historischen Sozialwissenschaft verstanden werden, das sich innerhalb einer neu entstehenden disziplinären Matrix bzw. wissenschaftlichen Neuorientierung in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaften herausbildete. Dieser Prozess erweiterte die Vorgängerschulen der historischen Wissenschaft beträchtlich und ist insbesondere durch eine ausgeprägte Einheit von Methodologie und politischem Geschichtsbild (Identifikation mit der Nachkriegsgesellschaft der BRD und deren fortschreitender Westbindung) gekennzeichnet.⁸⁰ In der Proklamation der Sozialgeschichte bzw. der Historischen Sozialwissenschaft zu einer alternativen und durch ihre eindeutige Methodenexplikation sowie ihre theoretische Fundierung überlegenen Zugangsweise zur Geschichte lag eine sehr offensive Stoßrichtung, die durch die zusätzliche Integration von Gesellschaftskritik ihre Fortschrittlichkeit gegenüber den älteren geschichtswissenschaftlichen Ansätzen bewies. Mit der Entlehnung theoretischer und methodischer Ansätze aus den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen englischer und amerikanischer Prägung wurde – parallel zur Einbindung des französischen Strukturalismus in die dortige Geschichtswissenschaften – sowohl eine wissenschaftliche Westbindung vollzogen als auch das eigene politische Geschichtsbild untermauert.⁸¹ Gleichermaßen erreichte die deutsche Historische Wissenschaft durch die Anpassung historischer Forschung an die zeitgenössischen internationalen Diskussionen in den Sozialwissenschaften einen hohen Verbreitungsgrad (sowie große Anerkennung). Bis zum Beginn der 1990er Jahre entwickelte sie sich von einer Oppositionswissenschaft zur „traditionellen“ Politikgeschichtsschreibung zur dominanten Strömung in der deutschen universitären Geschichtswissenschaft.⁸²

Die drei Traditionsstränge, die sich als entscheidend für die neue disziplinäre Matrix der Historischen Sozialwissenschaft erwiesen, liegen zum Einen in der Strukturgeschichte der 1950er Jahre, durch welche inhaltlich Themen wie Arbeitergeschichte oder der sozialgeschichtliche historische Vergleich erstmals in den Kanon etablierter Forschungsfelder aufrücken konnten. Methodisch war insbesondere der Zugriff auf langlebige Kollektivphänomene der Gesellschaft, der dem historistischen Begriff der handelnden Persönlichkeit gegenübergestellt werden konnte, prägend.⁸³ Hierbei stand als Vorläuferin auch die Volksgeschichte Pate, die sich ab den 1920er herausbildete. Sie entwickelte mit ihrem

⁷⁹ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 191.

⁸⁰ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 211.

⁸¹ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 193 und 201.

⁸² Vgl. Jürgen Kocka, Sozialgeschichte, S. 17 ff.

⁸³ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 192-194.

Begriff vom „Volk“ zwar eine methodisch innovative Kategorie zur Erfassung gesellschaftlicher Phänomene, jedoch waren völkisch ausgerichtete Vertreter der Volksgeschichte im Nationalsozialismus an der Planung der „ethnischen Säuberungen“ beteiligt.⁸⁴ Weiterhin übernahm die Historische Sozialwissenschaft den strukturfunktionalistischen Systembegriff der amerikanischen Soziologie (s. sogleich), um die funktionalen Zusammenhänge der Gesellschaft erfassen zu können und kombinierte diesen mit einem funktionalen Strukturbegriff der Strukturgeschichte (Conze). Dabei wurden Strukturen zwar noch als Handlungsspielräume der Akteure verstanden; ein strukturbrechendes Potential, das bei Conze noch mitgedacht war, sollte aber so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Somit etablierte sich eine Terminologie, die Institutionengefüge und Kollektive als handlungsferne, entpersonalisierte Totalitäten, die als Kollektivakteure den historischen Prozess aus sich heraus vorantrieben, verstand.⁸⁵

Zum anderen erfuhr die Historische Sozialwissenschaft wichtige Anregungen aus den Arbeiten von Hans Rosenberg und Eckardt Kehr. Über die Anlehnung an die marxistisch inspirierten Arbeiten der beiden nach 1933 emigrierten Historiker und persönliche Kontakte zu Rosenberg, der in der Nachkriegszeit an der Freien Universität ebenso wie Ernst Fraenkel lehrte⁸⁶, erhielt hier die thematische Konzentration auf die langfristigen Ursachen des Nationalsozialismus ihre entscheidende Prägung.

Als dritter Traditionsstrang wurde die Modernisierungstheorie der amerikanischen Soziologie zur Metaerzählung der Historischen Sozialwissenschaft und zu deren theoretischem Bezugsrahmen, in den andere Theoreme eingepasst wurden.⁸⁷ In Anlehnung an die historischen Entwicklungsstufen, die Barrington Moore 1966 entwickelt hatte⁸⁸, wurden die Wege in die Moderne von Ländern mit einer erfolgreichen bürgerlichen Revolution (England, Frankreich, USA) dezidiert von jenen Wegen mit einer konservativen Revolution „von oben“ (Deutschland, Japan) oder Bauernrevolutionen (China, Russland) getrennt. Demnach setzten sich konservative (reaktionär-kapitalistische) Staats- und Regierungsformen in jenen Ländern durch, in denen keine parallele Entwicklung von ökonomischer (Industrialisierung), staatlicher (Bürokratie und Verwaltung) und politischer Modernisie-

⁸⁴ Vgl. Kocka, Sozialgeschichte, S. 7 ff. Personell waren insbesondere Werner Conze, Otto Brunner und Theodor Schieder, die später als die Gründerväter der deutschen Sozialgeschichte galten, in die völkisch-nationalen Forschungen verstrickt; siehe auch: Willi Oberkrome, Volksgeschichte. Methodische Innovation und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft 1918-1945, Göttingen 1993; sowie: Winfried Schulze, Von der „Politischen Volksgeschichte“ zur „Neuen Sozialgeschichte“, in: ders., Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1989, S. 281-301.

⁸⁵ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 198 ff.

⁸⁶ Vgl. Kocka, Sozialgeschichte, S. 13.

⁸⁷ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 196 und 214 ff. Vgl. zum Einfluss von Hans Rosenberg Kocka, Sozialgeschichte, S. 13 ff.

⁸⁸ Barrington Moore Jr.: Social Origins of Dictatorship and Democracy. Lord and Peasant in the Making of the Modern World; Boston 1966.

rung (Ausweitung der politischen Partizipationsrechte) stattfand, weil eine erfolgreiche bürgerliche Revolution fehlte.⁸⁹

Aufbauend auf diesen theoretischen Grundlagen entwickelte die Historische Sozialwissenschaft der Bielefelder Schule als Kernstück ihrer Forschungen jenes Sonderwegskonzept, das davon ausgeht, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Unfähigkeit der Eliten des Kaiserreichs zu wirksamen demokratisierenden Reformen des politischen Systems für den Aufstieg des Nationalsozialismus grundlegend waren. Die Entstehung des Nationalsozialismus wird in dieser Betrachtung⁹⁰ als fehlende Synchronisation wirtschaftlicher, sozialer und politischer Entwicklung beschrieben. Nach Wehler folgte den sozioökonomischen Fortschritten keine Demokratisierung und eine nur geringe Parlamentarisierung des politischen Systems. Ebenso bedeuteten eine gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848 sowie die Niederlage der Liberalen im preußischen Verfassungskonflikt (1866) und die Reichsgründung „von oben“ (1871) eine Schwächung des Bürgertums und des Liberalismus. Sie verhinderten so, dass das Bürgertum eine Vormachtstellung in Gesellschaft und Politik erlangen konnte. Stattdessen konnten die alten preußischen Eliten (Bürokratie, Militär und Adel) das Bürgertum feudalisieren und sich repressiver Herrschaftstechniken bedienen, um politische Reformen zu verhindern und ihre Machtposition im Kaiserreich ausbauen. Es gelang ihnen, diese über 1918 hinaus zu verteidigen. Die entstehende Mischung aus vormodernen und modernen Elementen in der Gesellschaft wirkte nach 1919 fort, belastete die Weimarer Republik und ermöglichte den Aufstieg des Nationalsozialismus.⁹¹

Die Anziehungskraft der Modernisierungstheorien bestand für die Historische Sozialwissenschaft auch darin, dass diese ein Schema boten, die oben beschriebene gesellschaftstheoretische Konstellations- und Prozessanalysen in eine übergreifende Perspektive einzubauen. Anders als der historische Materialismus bot das evolutionistische Modell der Modernisierungstheorien eine unspezifischere und offenere Formulierung der kausalen Hierarchie von Ökonomie, Gesellschaft und Politik.⁹² Ebenso ermöglichte die Rezeption der strukturalistischen Anteile von Weber und die Konzentration auf dessen Idealtypus, den Vertretern der Historischen Sozialwissenschaft die Abgrenzung von marxistischen Theoremen, obwohl sie der marxistischen Geschichtsbetrachtung durch ihr systemisches Denken und ihre strukturalistische Perspektive sowie die Privilegierung der sozioökono-

⁸⁹ Vgl. Lorenz, Theorie, S. 83-85. Lorenz weist darauf hin, dass Wehler trotz der inhaltlichen Nähe zu Moore dessen Werk in seiner „Modernisierungstheorie und Geschichte“, Göttingen 1975 nicht explizit berücksichtigte.

⁹⁰ Nach Wehler, Kaiserreich 1871-1918, 4. Aufl. Göttingen 1980. Erste Auflage 1973.

⁹¹ Vgl. Ullmann, Kaiserreich, S. 57.

⁹² Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 199, 204-218. Wobei die Modernisierungstheorie in der Interpretation der Historischen Sozialwissenschaften dadurch, dass sie sich nach 1945 in den westeuropäischen Ländern bereits an einem Endpunkt der Entwicklung (liberale Demokratie) angekommen sieht, letztendlich selbst sehr abgeschlossen bleibt.

mischen Dimensionen von Geschichte verwandt blieben.⁹³ Die teilweise eklektizistische Rezeption unterschiedlicher – sich normativ widersprechender – theoretischer Ansätze wie von Weber und Marx ermöglichte es den Vertretern der Historischen Sozialwissenschaft somit einerseits, sich gegenüber den eher konservativen Fachkreisen der älteren Geschichte zu etablieren; andererseits marxistische Theoreme in die historische Forschung mit einzubringen.⁹⁴

Um das Sonderwegsbild zu begründen und aufrecht zu erhalten, mussten sich dessen Vertreter jedoch sehr eng an die modernisierungstheoretischen Wirkungszusammenhänge anlehnen.⁹⁵ Marktwirtschaftliche Industrialisierung und die Herausbildung eines liberaldemokratischen Regierungssystems wurden als modellhafte Entsprechungen verstanden, die normativ zusammenhingen. Wie Lorenz leicht polemisch herausgearbeitet hat, ist es jedoch auffällig, dass zumindest Wehler bereits 1975 in „Modernisierungstheorie und Geschichte“ durchaus die aus historischer Sicht problematischen Theorieimplikationen der Modernisierungstheorie erkannte. Wehler listet hier die unlineare Entwicklungslogik, die Anlehnung an ein US-amerikanisches Gesellschaftsmodell, die implizite Überlegenheit des Westens, die Dichotomisierung der Geschichte in Modernität und Tradition, wobei die Transformation allein auf die Frage nach der Modernisierung eingeeengt werde, die lückenhafte Operationalisierung, die Fokussierung auf Strukturen statt auf gesellschaftliche Prozesse, die mangelnde analytische Berücksichtigung von Herrschaft, Konflikten sowie die künstliche Synchronisierung von Industrialisierung und Demokratisierung auf.⁹⁶ Wehlers Akzeptanz der Modernisierungstheorien als Grundlage angewandte historischer Forschungen begründete sich vorrangig aus forschungspragmatischen Gründen (überprüfbares Instrumentarium, Synthetisierung langfristiger vergleichbarer Entwicklungsprozesse), wobei er allerdings keine Gewichtung seiner Pro- und Kontra-Argumentation ausführte, sondern sich vielmehr darauf zurückzog, dass es „keine überlegene Gegenposition“ zur Anwendung von Modernisierungstheorien in der Geschichtswissenschaft gebe.⁹⁷

Die Historische Sozialwissenschaft erhob somit den Weg westlicher Modernisierung zum idealtypischen Normalverlauf, an dem abweichende historische Entwicklungen vergleichend gemessen werden sollten. Hier beeinflusste auch das politische Standortbekenntnis die Wahl der theoretischen Fundamente und bestimmte die Ausrichtung der Forschungen. Die Historische Sozialwissenschaft machte es sich zum Ziel, den Nationalsozialismus zu erklären, seine Tiefenstruktur, seine langfristigen Ursachen zu analysieren

⁹³ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 209.

⁹⁴ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 196 ff., 205-209. Wobei von Weber allerdings nur in seinen strukturfunktionalistischen Anteilen rezipiert wurde. Die handlungstheoretischen Aspekte wurden weniger zur Kenntnis genommen.

⁹⁵ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 211.

⁹⁶ Vgl. Wehler, Modernisierungstheorie, S. 18-30; nach Lorenz, Theorie, S. 76 ff.

⁹⁷ Vgl. Wehler, Modernisierungstheorie, S. 59; nach Lorenz, Theorie, S. 78. Wehler ordnet den Marxismus hier als Variante der Modernisierungstheorien ein.

und machte Distanz der deutschen historischen Entwicklung zum Modell der westlichen Demokratien zum zentralen Fluchtpunkt ihrer Arbeit.⁹⁸ Aus heutiger Sicht ist jedoch zu fragen, inwieweit Nationalsozialismus und Shoa durch historische Forschungen, die sich inhaltlich auf den Sonderweg fokussieren und sich des skizzierten methodischen Instrumentariums bedienen, angemessen analysiert werden können.

Eine weitere problematische Grundstellung, die sich aus den theoretischen Fundierungen der Sonderwegsthese ergab, liegt in der Anlehnung an den Strukturfunktionalismus US-amerikanischer Prägung. Die Historische Sozialwissenschaft bildete sich in bewusster Abgrenzung von der subjektiven Sinndimension des Historismus heraus, dessen historische Methode als individualistisch und auf Intentionen von Individuen beschränkt gesehen wurde. Stattdessen fokussierte sie auf die strukturellen und prozesshaften Grundbedingungen gesellschaftlicher Entwicklung, auf die sogenannten „harten“ und dauerhaften Phänomene. Durch die Abgrenzung von einem historistisch hermeneutischen Sinnverstehens geriet die erklärbare Struktur in den Gegensatz zu Ereignis und Person; wurden nicht mehr die Ideen und Intentionen (zumeist von Staatsmännern) als geschichtsmächtig eingestuft, sondern die ökonomischen und sozialen Strukturen.⁹⁹ Die Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen des menschlichen Handelns in der Geschichte und die Analyse der Entstehung von Motivationen und Entscheidungen innerhalb der Strukturen und im Wechselspiel mit ihnen gerieten dabei aus dem Blickfeld. Vielmehr wurde menschliches Handeln allein als durch die Tiefenebenen der Strukturphänomene determiniert interpretiert, sodass oft die Systeme selbst die eigentlich Handelnden zu sein schienen.¹⁰⁰ Die Überlegenheit der strukturellen Perspektive bestand demnach darin, dass sie sich möglichst unabhängig von der Perspektive der Zeitgenossen machte. Die analytische Erfassung der objektiven Strukturen durch den Historiker sei somit in der Lage, die Interessen zu erklären. Da Intentionalität und Handlungsorientierung nicht strukturiert erfasst werden können, wurde sie aus dem Forschungsfokus der Gesellschaftsgeschichte ausgeblendet. Vor allem Ute Daniel hat kritisch darauf hingewiesen, dass das Handeln der (meist kollektiven) Akteure der Historischen Sozialwissenschaft nur in seiner systemkonformen Determiniertheit als relevant gesehen wurde.¹⁰¹ Kulturelle Deutungsmuster, die als Interpretationsansatz die subjektive Verarbeitung der objektiven Bedingungen analysieren, können in jener Lesart nicht adäquat berücksichtigt werden.¹⁰² Auch bleibt ausgeblendet, dass der Erklärungsvorsprung, den der Historiker gegenüber den Akteuren durch den Zugriff auf

⁹⁸ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 211

⁹⁹ Vgl. Kocka, Sozialgeschichte, S.17-19. Vgl. auch Lorenz, Theorie, S. 100 ff.

¹⁰⁰ Vgl. Lorenz, S. 101 ff. Vgl. auch Welskopp, Westbindung, S.215.

¹⁰¹ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 198 ff.

¹⁰² Vgl. Ute Daniel: Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft; in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 48, 1997; S. 195-218 und 259-278. Vgl. auch Lorenz, Theorie, S. 110.

die Strukturrealität hat, bestimmte Strukturen in ihrer Bedeutung auch durch die Analyse der (nicht nur quantitativen) Quellen gewinnen muss.¹⁰³

Auch Welskopp weist auf die Annahme der Systemkausalität des Handelns hin, die sich in vielen praktischen Forschungen zeige und die den Determinismus der Historischen Sozialwissenschaft verdeutliche, deren Anspruch es gewesen sei, – anders als in der marxistischen Geschichtswissenschaft – gerade keine strukturelle Kausalität zu begründen. Akteure treten in der Gesellschaft nicht als handelnde Subjekte, sondern als systemkonforme Exekutoren struktureller Handlungszwänge auf. In dieser Betrachtungsweise ist es nach Welskopp schwierig „die Art und Weise zu berücksichtigen, in der Ereignisse selber strukturbildende Ereignisse zeitigen, und nicht nur Effekt von Strukturen sind“.¹⁰⁴

Problematisch an der Marginalisierung der Bedeutungen von Handlungen und Ereignissen ist also, dass Handlungen nur als Reflex von Strukturen gesehen werden, wodurch jedoch die Kontingenz von Geschichte tendenziell verschwindet, wenn die Strukturen nicht selbst auch als kontingent behandelt werden.¹⁰⁵ Die Bielefelder Anlehnung an den amerikanischen Strukturfunktionalismus wirkte sich hier als theoretischer Hemmschuh aus. Der Strukturfunktionalismus der US-amerikanischen Soziologie steht nämlich im Gegensatz zum philosophischen Strukturalismus europäischer Prägung, welcher durchaus die Widersprüchlichkeit von Strukturen verarbeitet und daher zur Reflexion des komplexen Verhältnisses von historischer Struktur und historischem Ereignis geeigneter ist.

1.3.2 Die historische Kritik am Sonderwegskonzept

Die Kritik des von der Bielefelder Schule (u.a. Hans Ulrich Wehler, Jürgen Kocka, Reinhard Koselleck) entworfenen Sonderwegskonzeptes lässt sich in zwei unterschiedliche Phasen teilen, die gleichzeitig auch den Werdegang der Historischen Sozialwissenschaft bzw. Gesellschaftsgeschichte und die methodischen Weiterentwicklung des Faches insgesamt widerspiegeln.

Erste Kritik am Konzept setzte bereits in den 1970er Jahren ein und konzentrierte sich zunächst auf die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die damals formulierten Argumente richteten sich gegen die schlichte Reduzierung des Kaiserreiches auf eine Vorgeschichte des Nationalsozialismus. Kulturelle und wirtschaftliche oder auch sozialstaatliche Entwicklungen wurden nur im Hinblick auf 1933 gesehen. Die parteinehmende Perspektive und der strukturanalytisch funktionale Ansatz

¹⁰³ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 203.

¹⁰⁴ Vgl. Welskopp, Westbindung, S. 200, 215. Vgl. auch Lorenz, Theorie, S. 103 mit Verweis auf John Breuilly: „Wo bleibt die Handlung?“ Die Rolle von Ereignissen in der Gesellschaftsgeschichte; in: Paul Nolte; Hettling (Hg.): Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte; München 2000; S. 38.

¹⁰⁵ Vgl. Lorenz, S. 103 ff.

verfehlen demnach sowohl die komplexe Wirklichkeit gesellschaftlicher Entwicklungen im Kaiserreich und leugne die Kontingenz von Geschichte. Denn weder sei die Kontinuität, die vom Kaiserreich auf 1933 zulaufe, die einzige Kontinuität in der deutschen Geschichte, noch diejenige, die zu betrachten allein legitim sei.¹⁰⁶ Ebenso wurde die einseitig nationalstaatliche Perspektive insbesondere in Wehlers „Kaiserreich“ angegriffen und bemerkt, dass Wehlers Deutung nur aus der Perspektive manipulativer Herrschaftstechniken im staatlich-politischen Blickwinkel operiere (er also Gesellschaftsgeschichte als Geschichte „von oben“ betreibe).¹⁰⁷ Ferner wurde kritisch angemerkt, dass das Interpretationsschema „Sonderweg“ die ehemals positive nationale Sinngebung schlechterdings einfach umdrehe und somit zur Negation werde, die das ältere Bild dennoch bestätige.¹⁰⁸

Vor allem durch die Publikationen der englischen Sozialhistoriker Geoff Eley und David Blackbourn seit 1979 verschärften sich die Debatten erheblich, in denen die Vertreter des Sonderwegs ihre These und die methodische Herangehensweise der Historischen Sozialwissenschaft verteidigten, und führten bis zum Ende der 1980er Jahre zu Auseinandersetzungen, die nicht beiderseitiger Polemik entbehrten.¹⁰⁹ Eley und Blackbourn kritisierten – auf theoretischer Ebene durch Gramsci und Poulantzas angeregt – insbesondere die rigide Anlehnung des Sonderwegkonzeptes an die Modernisierungstheorie und argumentierten kritisch gegen die Festlegung einer spezifisch deutschen Sonderentwicklung, die eine historische Normalentwicklung voraussetzen würde. Der präzise Vergleich mit dem englischen – als Normalweg gesetzten – Fall würde keinen Sonderweg bestätigen, der dem Verlauf des wissenschaftlich überholten angloamerikanischen Modernisierungskonzeptes, welches der Sonderwegkonzeption der Historischen Sozialwissenschaft zugrunde liege, entsprechen würde.¹¹⁰ Vielmehr sei die normative Annahme eines parallelen Verlaufs von Parlamentarisierung, Demokratisierung und Industrialisierung, in dem das Bürgertum automatisch zur herrschenden Klasse aufsteige, generell in Frage zu stellen.¹¹¹ Denn diesem liege ein verfehelter Revolutionsbegriff zugrunde, in welchem die Konzentration auf das Scheitern der 1848er Revolution die Sicht auf die Erfolge des Bürgertums und

¹⁰⁶ Vgl. Thomas Nipperdey: Wehlers «Kaiserreich». Eine kritische Auseinandersetzung; in: Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte. Göttingen 1976; S. 360-389. Vgl. auch Thomas Nipperdey: Nachdenken über deutsche Geschichte; Essays; München 1986, S. 225-248.

¹⁰⁷ Vgl. J.J. Sheehan, What is German History? Reflections on the Role of the Nation in German History and Historiography; in: JMH 53 (1981); S. 1-23, der auch die Konzentration auf die politischen Verhältnisse in Preußen kritisierte. In gleicher Richtung wurde auch Wehlers Analyse Bismarcks Stellung in der Politik des Kaiserreiches kritisiert, die vor allem die „napoleonische“ Herrschaftstechnik hervorgehoben hatte, vgl. Ullmann, Kaiserreich, S. 10 ff.

¹⁰⁸ Vgl. Ullmann, Kaiserreich, S. 58.

¹⁰⁹ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 19.

¹¹⁰ Eley kritisiert die Annahme eines deutschen Sonderweges, der den Faschismus hervorgebracht habe, auf (neo-)marxistischer Grundlage: da die Moderne selbst grundsätzliche Ambivalenzen enthalte, liege in ihr auch die Möglichkeit ihrer Perversion; vgl. Geoff Eley: Deutscher Sonderweg und englisches Vorbild; in: David Blackbourn; Geoff Eley: Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848; Frankfurt a.M. 1980; S. 7-70.

¹¹¹ Vgl. Eley, Deutscher Sonderweg und englisches Vorbild, in: Eley; Blackbourn, Mythen, S. 35.

die soziokulturelle Verbürgerlichung des Kaiserreiches übersehen werde.¹¹² Sie wiesen dezidiert darauf hin, dass in den Diskussionen über den Sonderweg zumeist die Frage nach den Reproduktionsbedingungen für eine erfolgreiche bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft einerseits mit der Frage nach der Schaffung eines liberalen politischen System vermengt würden. Dementsprechend herrsche die Ansicht vor, dass die konservativen Kräfte und Praktiken im Kaiserreich nicht den eigentlichen Interessen der Bourgeoisie entsprochen hätten. Würde diese doppelte Fragestellung berücksichtigt, so würde auch das Vokabular von Fehlentwicklungen und Diskrepanzen zwischen ökonomischer Entwicklung und politischer Rückständigkeit obsolet.¹¹³

Helga Grebing, die den Forschungsstand 1986 überblicksartig zusammenfasste, kam zu dem Ergebnis, dass eine enge – den u.a. bei Wehler aufgestellten kausalen Zusammenhängen folgende – Auslegung des Sonderweges deterministisch und nicht zu halten sei. Die Legitimität der Sonderwegsthese leitet sich für Grebing sowie für z.B. Kurt Sontheimer jedoch auch aus ihrer politisch-pädagogischen Funktion ab und von dem Erkenntnisinteresse an der „Katastrophe von 1933-1945“ her.¹¹⁴ Die Vorbehalte gegen die methodischen Implikationen und die inhaltliche Kritik am Sonderwegskonzept einerseits und das Interesse, dennoch die Entstehung des Nationalsozialismus und der Shoa erklären zu können andererseits, führten auch zu Versuchen, den Sonderweg begrifflich neu zu fassen. Neben der Auslegung von Karl Dietrich Bracher, der einen deutschen Sonderweg auf die Zeitspanne von 1933-1945 begrenzen wollte, in der sich ein bereits vorhandenes „deutsches Sonderbewusstsein“ Bahn gebrochen habe, setzte Grebing die Definition einer „deutschen Eigenproblematik“, die im Gegensatz zu Bracher längerfristige gesellschaftliche Entwicklungen erfassen kann – ohne jedoch der engen Verknüpfung modernisierungstheoretischer Zusammenhänge zu folgen. Sie sieht die verschiedenen Faktoren, die den Aufstieg des Nationalsozialismus begünstigten (Entstehung faschistischer Bewegungen aus dem Ersten Weltkrieg, Belastungen der Weimarer Demokratie, langfristige Strukturprobleme und autoritäre Orientierungen, ein starker „Organisierter Kapitalismus“) allerdings nicht kausal eindeutig miteinander verknüpft. Ein deutscher Sonderweg aus dem 19. Jahrhundert war demnach nicht vorprogrammiert. Vielmehr konnte sich das faschistische Protestpotential erst durch die tiefgreifende Staats- und Wirtschaftskrise voll entfalten. Gegenüber den Sonderwegsformulierungen birgt diese begriffliche Definition eine Offenheit gegenüber den historischen Situationen im Kaiserreich, die deterministische Annahmen eher vermeiden hilft und sich der Bedeutung der Analyse gemeineuropäische

¹¹² Vgl. Blackbourn, David: *Wie es eigentlich nicht gewesen?*; in Eley, Blackbourn, *Mythen*, S. 71-130; hier S. 124 ff.; vgl. auch Eley, *Sonderweg*, S. 54, der hier auch die These bestätigt, dass legitime bürgerliche Interessen im Kaiserreich durchgesetzt wurden (nämlich in Hinblick auf die bürgerlich-kapitalistischen Interessen).

¹¹³ Vgl. Eley, *Sonderweg*, S. 55.

¹¹⁴ Vgl. Grebing, *Sonderweg*, S. 196 ff. Zur politisch-pädagogischen Funktion siehe Kurt Sontheimer: in: *Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität?* Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte; München 1982; S. 30 ff.

Problemlagen (Imperialismus u.a.) öffnet.¹¹⁵ Die Kriterien der Sonderwegsthese (gescheiterte Revolution 1848/49, „versagendes“ Bürgertum, Übermächtigkeit konservativer Traditionen) sind für Grebing fragwürdig geworden, ebenso wie die Definition „normaler“ und „besonderer“ Wege.

In Anbetracht der umfassenden Kritik aus verschiedenen Richtungen zeigten sich die Vertreter der Sonderwegsthese in der Praxis lern- und integrationsfähig. Einige ihrer eigenen Forschungen trugen selbst dazu bei, die Kernthese des Sonderwegs erheblich zu relativieren. Die Ergebnisse konkreter Forschungsarbeiten führten zu einer Neubeurteilung der Geschichte des Kaiserreiches sowie seiner Vorgeschichte und seiner gesellschaftlichen Folgen. In der Beurteilung der Revolution von 1848 verlegte sich der Fokus stärker auf deren zukunftsweisende Ergebnisse als auf den Aspekt des Scheiterns.¹¹⁶ Wehler selbst arbeitete im dritten Band seiner Gesellschaftsgeschichte die fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts als gesellschaftliche Aufbruchphase und „eine der wichtigsten Epochen der neueren deutschen Geschichte“ heraus.¹¹⁷ Das international vergleichende Projekt zum Bürgertum im 19. Jahrhundert unter der Regie von Jürgen Kocka zeigte viele parallele Entwicklungen des Bürgertums im deutschen Kaiserreich und seiner westeuropäischen Nachbarn auf und unterstrich so die Thesen von Eley und Blackbourn (s.o.) sowie auch die Kritik Nipperdeys an der Überbetonung der Einheitlichkeit der herrschenden Adelseliten.¹¹⁸ In der Beurteilung des Kaiserreichs in seiner Bedeutung für die Entstehung des Nationalsozialismus zeigten sich in den neueren Publikationen seit Mitte der 1990er Jahre Modifizierungen in den vom Sonderwegskonzept geprägten kausalen Annahmen und sich annähernde Positionen ehemalige Kontrahenten. Konsens besteht darüber, dass die gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse im Kaiserreich das Potenzial hatten, verschiedene und teils gegenläufige historisch wirksame Entwicklungen zu begünstigen.

Während Nipperdey weiterhin die These einer Fehlentwicklung des Kaiserreiches zurückweist, da auch in den anderen westeuropäischen Ländern gesellschaftliche Modernisierungsprozesse widersprüchlich bzw. zwiespältig verlaufen seien und die deutsche Geschichte somit stärker diese Entwicklung eingebettet sei als der nationale Blickwinkel der Sonderwegsthese glauben machen wolle, erkennt er dennoch an, dass ein spezifisch

¹¹⁵ Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 193-195 und 197. Bracher prägte auch den Begriff „Eigenweg“ in Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik; Königstein⁹ 1971; vgl. Klaus Hildebrand: Der deutsche Eigenweg. Über das Problem der Normalität der modernen Geschichte Deutschlands und Europas; in: Manfred Funke; Hans-Adolf Jacobsen; Hans Helmuth Knütter u.a. (Hrsg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa; Düsseldorf 1987, S. 15-34

¹¹⁶ Vgl. Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationenbildung 1815-1871. Vgl. auch Wehler: Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2; S. 769; Wehler sieht das Scheitern der Revolution nicht mehr als Beginn des Sonderweges an; zumal 1848 die Revolution überall in Europa gescheitert sei (S. 482); die Revolution sei „nicht der irreversible Rückschlag, den man sooft behauptet hat.“ Einen Grundstein für diese Interpretation legten bereits Eley; Blackbourn, Mythen.

¹¹⁷ Wehler, Gesellschaftsgeschichte, 3.Bd, 449, lit949

¹¹⁸ Vgl. Jürgen Kocka: Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd.1, 1995, S. 9-34. Vgl. auch Nipperdey, Nachdenken, S. 208-224. Dieter Langewiesche betonte, dass man eher von einem „Doppelgesicht“ des Kaiserreiches ausgehen müssen, welches nicht auf klare Linien vereinfacht werden dürfe; vgl. D. Langewiesche (Hrsg.): Ploetz. Das Deutsche Kaiserreich; 1867- 1918; Bilanz einer Epoche; Freiburg 1984.

deutscher Problemdruck der Verspätung auf der Geschichte des Kaiserreichs gelastet habe. Dieser sei in einer Häufung der Aufgaben, die es gleichzeitig zu bewältigen galt, gemündet. Dadurch habe sich der Obrigkeitsstaat bis 1918 behaupten können. Der weitere Fortgang der Geschichte sei durch das ambivalente Erbe des Kaiserreiches jedoch offen gewesen.¹¹⁹ Mommsen hingegen behält die Vorstellung eines deutschen Sonderweges bei, da der entscheidende Schritt, nämlich die fehlende „rechtzeitige Anpassung des politischen Systems an die Erfordernisse einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft“ nicht erfolgt sei und wichtige gesellschaftliche Probleme so als historische Vorbelastungen in die Weimarer Republik hineingewirkt hätten. Dennoch hebt auch er die fortschrittlichen Züge des Kaiserreiches in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht hervor.¹²⁰ Wehler – als wichtigster Agent des Sonderwegskonzeptes – hält mit Verweis auf die Notwendigkeit des historischen Vergleichs, der sowohl gemeineuropäische, wie auch spezifisch deutsche Entwicklungen einschließen solle, um die Sonderbedingungen in der deutschen Entwicklung hervortreten zu lassen – an der Interpretation von 1933 als Fluchtpunkt der historischen Perspektive, an der Modernisierung nach westlichen Maßstäben als Alternative sowie am Maßstab der Herausbildung einer Zivilgesellschaft und des parlamentarisch-liberalen Systems fest.¹²¹ Allerdings spricht auch er nur noch von Sonderbedingungen und bestimmt diese anders als in seinen früheren Interpretationen. Demnach liegen die „wichtigsten Bedingungen eines deutschen Sonderweges in die Moderne, den es so vorher nicht gegeben hat“ in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in denen sich aufgrund überlappender Aufgaben der Modernisierung und einer fehlenden politischen Verfassung, eine liberale demokratische Lösung nicht durchsetzen konnte.¹²² Trotz dieser Modifizierungen bleibt Wehler jedoch seinen alten Argumentationslinien weitgehend verhaftet und sieht in den Sonderbedingungen, die sich in den 1860er Jahren herausbildeten, eine gesellschaftliche Entwicklung begründet, die in den Nationalsozialismus führte.

Mit Faulenbach und Peukert ist hier allerdings zu fragen, ob damit nicht das Gewicht des Ersten Weltkrieges und der historischen Umwälzungsprozesse in der Weimarer Republik sowie der Zeit des Nationalsozialismus unterschätzt werden, in denen die „Krise der Moderne“ und somit mehr als die Fortsetzung eines im Kaiserreich begonnenen Sonderwe-

¹¹⁹ Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1866-1918*; Bd. 2: *Machtstaat vor der Demokratie*; München 1992; S. 878 und S. 891-893.

¹²⁰ Wolfgang J. Mommsen: *Das Ringen um den nationalen Staat. Die Gründung und der innere Ausbau des Deutschen Reiches unter Otto von Bismarck 1850-1890*; Berlin 1993; S. 31.

¹²¹ Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, 1995, S. 470. Wobei er allerdings von der Vielfalt westlicher Modernisierungswege ausgeht, diese aber nicht näher beleuchtet. Die Wege Italiens oder Spaniens werden nicht erörtert.

¹²² Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, 1995, S. 1241, 1295. Im dritten Band der *Gesellschaftsgeschichte* zeigt sich auch, dass Wehler zwar um die Integration von Kultur als weiterer Säule (neben Ökonomie, Politik und Sozialem) der Gesellschaft bemüht, dies jedoch nur in additiver Form passiert. Eine methodische Integration gelingt ihm nicht ausreichend, vgl. Faulenbach, *Reichsgründungsperiode*, S. 370.

ges sichtbar wurden.¹²³ Peukert argumentiert in seinem 1987 erschienen Buch „Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne“ gegen die These vom Sonderweg, indem er die grundsätzliche Ambivalenz, die auch die Möglichkeit ihrer Perversion in sich berge, ähnlich wie Eley, betont. Durch die extrem beschleunigte Weise in der die beispiellosen Möglichkeiten der industriewirtschaftlich geprägten Existenz durchlaufen wurden, habe sich ein Paradigma der fundamentalen Ambivalenz der modernen Zivilisation gebildet, durch dessen krisenhafte Verschärfung Anfang der dreißiger Jahre der Aufstieg des Nationalsozialismus begünstigt wurde.¹²⁴

Auch angesichts der erfolgten Modifizierungen innerhalb der Reihen der Befürworter der Sonderwegs-These folgen neuere internationale wie nationale Forschungen jedoch nicht mehr der Vorstellung eines besonderen deutschen Weges, da sie den heuristischen Wert der leitenden Fragestellung für erschöpft halten.¹²⁵ Dadurch, dass zwar thematische Kritiken integriert wurden, aber die theoretischen Grundlagen des Konzeptes nicht ebenso angepasst wurden, gerieten die Vertreter der Sonderwegsthese angesichts der methodischen Weiterentwicklung des Fachs während der 1990er Jahre immer stärker in die Defensive gegenüber der Kritik, die durch die Alltags- und Mentalitätsgeschichte sowie die Geschlechtergeschichte oder postmoderne historische Ansätze und die Kulturgeschichte formuliert wurden, die somit eine zweite Phase der Kritik am Sonderwegskonzept markieren.

Bis in die späten 1980er Jahre bot die modernisierungstheoretische Synthese der Historischen Sozialwissenschaft im Sonderwegskonzept ein breites Dach für Einzelforschungen und die Integration von erweiternden theoretischen Ansätzen. Die Kritik der Alltagsgeschichte und der Geschlechtergeschichte ließen sich – nach teilweise erbitterten Auseinandersetzungen – bis zu einem gewissen Grad in einen weit gefassten Rahmen der Gesellschaftsgeschichte integrieren.¹²⁶ Aber zwischen der Historischen Sozialwissenschaft und neueren historischen Ansätzen, in denen die sozioökonomischen Kategorien (Modernität, Struktur, Prozess) als anpassungsbedürftig erkannt werden, lässt sich eine methodische Unvereinbarkeit ausmachen, die sich in der Abgrenzungsbewegung z.B. der Kulturgeschichte und insgesamt in der methodischen Pluralisierung des Fachs erkennen lässt. Auch wird in neueren Ansätzen, angesichts globaler Forschungsperspektiven sowohl die eigene Standortgebundenheit zunehmend reflektiert und auch der „westlichen Sonder-

¹²³ Vgl. Faulenbach, Reichsgründungsperiode, S. 382 ff.

¹²⁴ Vgl. Detlef J. K. Peukert: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne; Frankfurt a.M. 1987; S. 10-12 und S. 266.

¹²⁵ vgl. R. Chickering: Drei Gesichter des Kaiserreiches, in: NPL 41 (1996), S. 364-375. Chickering fragt, ob die o.g. umfassenden Werke von Wehler, Mommsen und Nipperdey nicht als Abschlussberichte des wissenschaftlichen Diskurses über den deutschen Sonderweg zu sehen sind.

¹²⁶ Die Auseinandersetzung kulminierte auf dem Historikertag 1984; vgl. Kocka, Sozialgeschichte, S. 22. Vgl. auch Georg G. Iggers: Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. Ein kritischer Überblick im internationalen Zusammenhang, Göttingen 1993; S. 73 ff.

weg“ insgesamt nicht als Normalweg anerkannt.¹²⁷ Die Integrationskraft aufgrund der Einheit von Methodologie und Geschichtsbild, die zuvor als Stärke der Historischen Sozialwissenschaft bzw. der deutschen Sozialgeschichte wahrgenommen wurde, erweist sich daher mittlerweile eher als Schwäche. Während die Frage nach dem Sonderweg aufgrund ihrer Bindung an die Grundlagen der Modernisierungstheorie (kausaler Zusammenhang von Industrialisierung und Demokratisierung) vor allem die Frage nach den demokratischen oder nicht-demokratischen gesellschaftlichen Strukturen oder Formen der Politik untersucht, kann durch Fragestellungen, die die Handlungsoptionen der Menschen innerhalb gesellschaftlicher Strukturen miteinbeziehen und die Ambivalenz moderner Gesellschaften betonen, wesentlich stärker auf die Entstehung und Wirkweise konkreter Politik-inhalte fokussiert werden.¹²⁸

Die Positionierung führender Vertreter der Historischen Sozialwissenschaft gegenüber der „zweiten“ Phase der Kritik weist – anders als in den Auseinandersetzungen z.B. mit Eley und Blackbourn – eine defensive Ausrichtung auf. Die Relevanz der Kritikpunkte wird inhaltlich wie methodisch anerkannt und die eigenen methodischen Ansprüche werden teilweise auch zurückgenommen¹²⁹; eine grundlegende Anpassung der eigenen theoretischen Grundlagen findet aber nicht statt.¹³⁰

1.3.3 Bedeutungen für die Anwendung des Sonderwegkonzeptes

Die Debatten um die Haltbarkeit der Sonderwegsthese haben gezeigt, dass vom einem „Ende des Sonderweges“ eher in forschungspraktischer Hinsicht die Rede sein kann. Zwar ist die Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen für den Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland und dessen Einordnung in die deutsche und gemeineuropäische Geschichte nicht abschließend geklärt, doch zeigt sich eine politische (siehe Kap. 1.1) wie wissenschaftliche Verschiebung der leitenden Fragestellungen sowie eine Pluralisierung der methodischen Ansätze. Die kritische Interpretation der Historischen Sozialwissenschaft, in deren Mittelpunkt das Kaiserreich und somit eine rein nationale Perspektive gestanden hatte, werden in einem veränderten politischen Klima und im Rahmen eines veränderten Forschungsinteresses nicht mehr als Erklärungen der gesellschaftlichen Ge-

¹²⁷ Vgl. Lorenz, S. 95-99, 112. Sowie zur verspäteten Rezeption von Weber als Handlungstheoretiker durch die Historische Sozialwissenschaft, um auf die Kritik der Alltagsgeschichte reagieren zu können, ebd., S. 94. Zum Verlust der vormaligen Integrationskraft auch Welskopp, Westbindung, S. 230 ff. Ute Daniel: Quo vadis, Sozialgeschichte? Kleines Plädoyer für eine hermeneutische Wende; in: Winfried Schulze (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. eine Diskussion; Göttingen 1994; S. 54-64. Zu globalen Perspektive historischer Forschung vgl. Thomas Mergel; Thomas Welskopp (Hrsg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, München 1997.

¹²⁸ Vgl. Lorenz, S. 113 ff.

¹²⁹ Vgl. Kocka, Sozialgeschichte, S. 23, 35, 37.

¹³⁰ Vgl. Lorenz, S. 113; als Versuch, die älteren theoretischen Vorannahmen der Gesellschaftsgeschichte zu überwinden kann, der Aufsatz von Welskopp (a.a.O.) gesehen werden.

schichte anerkannt.¹³¹ Die methodische und theoretische Kritik, die an dem deterministischen Sonderwegkonzept der Bielefelder Schule geübt wurde, hat gezeigt, dass die Thesen über die vermeintliche Schwäche des deutschen Bürgertums (Scheitern der Revolution von 1848, Niederlag im Verfassungskonflikt 1866...) vor allem durch methodische Kausalannahmen im Kontext von Modernisierungstheorien gebildet wurden, deren Haltbarkeit mittlerweile widerlegt ist.¹³² Ebenso hat das Fortschreiten eines „postmodernen Skeptizismus“ dazu geführt, Zivilisation und industrielle Modernisierung nicht mehr als unmittelbaren Zusammenhang zu bewerten.¹³³

Zudem stellen sich für den historischen Ländervergleich zur Bewertung unterschiedlicher Wege, wie er von der Historischen Sozialwissenschaft stets gefordert, jedoch nur zögernd eingelöst wurde, methodisch differenziertere Anforderungen als die unlinearen Annahmen der Modernisierungstheorie Lösungen anbieten. Die Komplexität der differenten nationalen Problemlagen, wie unterschiedlicher Staatsaufbau, Industrialisierungs- und Urbanisierungsgrade, konfessionelle Signaturen, institutionalisierte Formen der Konfliktaustragung, erfordern zumeist ein eigenes theoretisches Instrumentarium mittels dessen der Gegenstand der Fragestellung der Quellenlage angemessen operationalisiert werden kann. Umfassende nationale Vergleiche werden daher zunehmend durch den aspektbezogenen Vergleich einzelner Fragestellungen ersetzt.¹³⁴ Die nationale Perspektive, die das Konzept vom Sonderweg anbietet, kann einen solchen Vergleich, der sowohl gemeineuropäische wie nationale Entwicklungen gewichtet – selbst in der enzyklopädischen Herangehensweise von Wehlers Gesellschaftsgeschichte – nicht leisten.¹³⁵

Die Geschichte der Entwicklungen der Begriffe vom Sonderweg in Spanien und in Deutschland hat gezeigt, dass hier unterschiedliche, den jeweiligen nationalen Problemlagen entsprechende, Konzepte bzw. ein unterschiedlicher Sprachgebrauch abzeichnen. Während für das deutsche Sonderwegkonzept der Erkenntnisfokus auf die längerfristigen gesellschaftlichen Ursachen des Nationalsozialismus gerichtet ist, geht es im spanischen Fall darum, weniger den Aufstieg des Franco-Regimes, als darum, die nationale Identität in Abgrenzung von oder die Zugehörigkeit zu Europa zu analysieren. In der neueren Historiographie beider Länder zeichnet sich jedoch eine zunehmende Distanz zu Modernisierungstheorien als Erklärungsmuster ab. Aufgrund des unterschiedlichen Sprachgebrauchs sowie der theoretischen Implikationen, die in der deutschen Theoriediskussion

¹³¹ Vgl. Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 370.

¹³² Vgl. Grebing, Sonderweg, S. 193 und 197.

¹³³ Vgl. Lorenz, Theorie, S. 113. Vgl. dazu kritisch Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 369.

¹³⁴ Vgl. Andreas Wirsching: Krisenzeit der „Klassischen Moderne“ oder deutscher Sonderweg? Überlegungen zum Projekt Faktoren der Stabilität und Instabilität in der Demokratie der Zwischenkriegszeit: Deutschland und Frankreich im Vergleich; in: 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz; Hrsg. v. Horst Möller und Udo Wengst, München 1999; S. 365-38; hier S. 368 und 370.

¹³⁵ Vgl. Faulenbach, Reichsgründungsepoche, S. 372 und 384.

gezeigt wurden, ist es daher methodisch schwierig, beide Länder als „konvergierende Sonderwege“ zu untersuchen.

Dennoch ist es sinnvoll, dass die Fragen nach der Stellung und Funktion des Bürgertums bzw. des Liberalismus in beiden Ländern für die Demokratisierung der Gesellschaft untersucht werden, ohne jedoch eine kausale Verknüpfung von industrieller Modernisierung und Demokratisierung der gesellschaftlichen Strukturen vorauszusetzen. Um also die Ergebnisse der neueren Forschungen zu Spanien und Deutschland in Bezug auf die Durchsetzungsschwierigkeiten parlamentarischer Regierungsformen sinnvoll auszuwerten, werden in Kapitel 2 die Rahmenbedingungen, in denen sich das nationale Bürgertum bzw. der Liberalismus in Spanien und Deutschland entwickelte, verglichen. Es wird ausgewertet, welche Antworten die Literatur auf die Frage nach dem Einfluss bürgerlicher Schichten und Bewegungen auf die Etablierung der Rechts- und Gesellschaftskonzeptionen bietet.

Da im Rahmen des DFG-Projekts verfassungsrechtliche Normsetzungen von besonderer Bedeutung sind, stehen am Anfang des Kapitels 2 die Verfassungsgeschichten Deutschlands und Spaniens. Dies ermöglicht einen ersten groben Überblick über Unterschiede und mögliche Parallelen zwischen beiden Ländern. Anschließend wird auf die erste augenfällige gemeinsame „historische Tatsache“ Deutschlands und Spaniens eingegangen: Die Vorgeschichte beider Staaten als Reich/reino, die sowohl die Handlungsspielräume der Akteure wie auch das jeweilige Mythenrepertoire (und somit seine politische Instrumentalisierung) bestimmte. Anknüpfend daran soll kurz erläutert werden, wie diese Vorgeschichte die Rahmenbedingungen des Liberalismus und Nationalismus in Spanien prägte, um anschließend die jeweiligen länderspezifischen Entwicklungslinien (und die sich daran anknüpfenden Forschungskontroversen) nachzuzeichnen. Als unmittelbare Vorgeschichte zu den Diktaturen des 20. Jahrhunderts kommt der „Krise der Moderne“ sowohl in Deutschland wie in Spanien ein besonderes Gewicht zu – eine kurze Darstellung dieser „Krisen“ steht deswegen am Ende des folgenden Kapitels.

Ein eigentlicher Ländervergleich ist im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Dazu sind der zu untersuchende Zeitraum zu umfangreich, und die Ausgangspunkte einer solchen Untersuchung – die beiden Diktaturen des 20. Jahrhunderts nämlich – zu unterschiedlich. Ziel der Studie sollte es deswegen vielmehr sein, nach Parallelen oder Ähnlichkeiten in Teilbereichen der Nationalgeschichte(n) zu suchen, die möglicherweise Einfluss auf das Entstehen autoritärer Gesellschaftsformen in Deutschland und Spanien hatten. Ob diese möglichen Ähnlichkeiten jedoch autoritäre Herrschaftsformen bedingten oder erleichterten, müsste im Rahmen eigenständiger Forschungsarbeiten näher untersucht werden, da dies unter anderem auch eine Auswertung von Quellen erfordert – was den Rahmen einer Literaturstudie sprengen würde.

2 DEUTSCHLAND UND SPANIEN – EINE GEGENÜBERSTELLUNG (JULIA MACHER)

2.1 Verfassungsgeschichten

2.1.1 Verfassungsgeschichte in Deutschland

2.1.1.1 Verfassungsgeschichte auf nationalstaatlicher Ebene: Die Verfassung von 1849

Auch wenn die Verfassung von 1848/49 auf Grund des Scheiterns der Revolution und der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. eine „Totgeburt“ war, sollen hier ihre wesentlichen Grundzüge kurz skizziert werden, da sie das erste Gesetzeswerk auf nationalstaatlicher Ebene war, das mit dem Verfassungswirklichkeit des Deutschen Bundes brechen wollte.

Bestandteil der Verfassung war ein relativ weit gefasster Grundrechtskatalog, der Gleichheit vor dem Gesetz, Presse- sowie Glaubens- und Gewissensfreiheit einschloss. Die von 17 Vertrauensmännern der Bundesversammlung (darunter von preußischer Seite Dahlmann, von württembergischer Seite Uhland, für Baden Bassermann, für Holstein Droysen, für Braunschweig und Nassau von Gagern) ausgearbeitete Verfassung sah auf der Grundlage der kleindeutschen Lösung ein Erbkaisertum mit einer starken Einheitsgewalt vor, die sich besonders auf die Außenpolitik, das Heer, die Gesetzgebung und die Wirtschaft erstrecken sollte. Dem Kaiser wurde lediglich ein suspensives Vetorecht zugestanden. Zwar bedurften die Beschlüsse des Reichstages der Zustimmung der Reichsregierung, aber wenn der Reichstag in drei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungsperioden denselben Beschluss unverändert fasste, konnte er sich über das kaiserliche Veto hinwegsetzen. Der Reichstag sollte aus zwei Kammern bestehen: einem aus Vertretern der deutschen Länder zusammengesetzten Staatenhaus sowie einem geheim gewählten Volkshaus, wobei die Frage des Wie des Männerwahlrechts auf ein zu schaffendes Wahlgesetz vertagt wurde. Der Kaiser erhielt das Recht das Volkshaus aufzulösen. Im Sinne des Erbkaisertums entsprach der Verfassungsentwurf der vormärzlichen liberalen Verfassungstheorie, die an der strikten Trennung von Regierung und Parlament festhielt, also auch keine parlamentarische Regierungsbildung vorsahen. Das politische Denken entfaltete sich bei den Liberalen im Einflussfeld des monarchischen Prinzips: Die parlamentarische Regierungsweise gehörte nicht zu den verfassungspolitischen Kernforderungen des Liberalismus.¹³⁶

¹³⁶ Vgl. Lothar Gall: Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus. In: Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung. Festschrift Schieder, München 1968, S. 153-170.

Der knapp einjährige Entstehungsprozess der Frankfurter Reichsverfassung ist gekennzeichnet durch das Zusammenfallen von Nationalisierungs- und Demokratisierungs-/Konstitutionalisierungsprozessen in der Revolution von 1848/49. Das Konfliktpotential der Gleichzeitigkeit von Nationalisierung und Demokratisierung zeigte sich nach Hardtwig vor allem im Fall der Habsburgermonarchie: Eine Demokratisierung und Konstitutionalisierung hätte dort den Nationalismus der slawischen, italienischen, ungarischen Bevölkerungsteile entfesselt und die gesamtstaatliche Klammer des Vielvölkerstaates gesprengt, das Habsburgerreich auf den Status einer deutschen Mittelmacht zurückgeworfen. Der Widerstand, den Kaiser Franz Joseph und sein leitender Minister Schwarzenberg deswegen gegen das Nationalstaatsprojekt leisteten, stärkte wiederum die kleindeutsche Fraktion und ihr Modell eines auf die Rechte einer parlamentarischen Monarchie beschränkten preußisch-hohenzollerischen Erbkaisertums. Charakteristisch für den Entstehungsprozess der Reichsverfassung sind weiterhin die Verzögerungen in den Debatten und Verhandlungen durch die außenpolitische Krise und die Auseinandersetzungen der Mehrheit der Paulskirche mit der Linken, die laut Manfred Görtemaker „(...) das Parlament immer wieder daran hinderten, mit seiner eigentlichen wichtigsten Aufgabe zu beginnen: der Debatte über die Verfassung.“¹³⁷ Die vom konservativen und liberalen Bürgertum geteilte Angst vor dem „Gespenst“ des Sozialismus und die sich daraus ergebenden Auseinandersetzungen innerhalb der Paulskirche führten außerdem zu der Ausklammerung von Fragen der Demokratisierung. Hardtwig betont diese die Durchschlagskraft der bürgerlichen Revolution schwächende Wirkung, die die Auseinandersetzungen mit der sozialrevolutionären Strömung unter der Führung von Karl Marx und Friedrich Engels und der breiteren sozialreformerischen Strömung unter Stefan Born hatte – unabhängig von der wirklichen personellen und strukturellen Stärke dieser Bewegung: „Die bürgerliche Mitte (...) suchte die Anlehnung an die alten Kräfte (...) und stärkte nolens volens die Gegenrevolution. Die Frankfurter Nationalversammlung, die nach langen Diskussionen und schwierigen, aber erfolgreichen Kompromissverhandlungen zwischen Liberalen und Demokraten im Frühjahr 1849 endlich eine Reichsverfassung verabschiedete, erhielt nicht mehr die Chance, diese in die Realität umzusetzen“¹³⁸.

Die Reichsverfassungskampagne, die bei Zerfall der Paulskirche weite Teile des Deutschen Bundes erschütterte, blieb ein Nachbeben der Revolution. In ihr traf der Protest gegen die Ablehnung der Reichsverfassung durch den preußischen König mit der republikanischen Ablehnung des Erbkaisertums zusammen. Das Paradox der Kampagne wurde von Zeitgenossen wie Engels auf die Formel gebracht: „Denjenigen, denen es ernst war

¹³⁷ S. Manfred Görtemaker: Deutschland im 19. Jahrhundert – Entwicklungslinien, Bonn 1996, S. 127.

¹³⁸ S. Wolfgang Hardtwig/Helmut Hinze: Vom Deutschen Bund zum Kaiserreich, 1815-1871. Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 7, Stuttgart 1997, S. 18. (Zukünftig abgekürzt: Hardtwig/Hinze, Bund bis Kaiserreich)

mit der Bewegung, war es nicht ernst mit der Reichsverfassung, und denen es ernst war mit der Reichsverfassung, war es nicht ernst mit der Bewegung.“

2.1.1.2 Verfassungsgeschichte auf einzelstaatlicher Ebene: vom Vormärz bis zur Reaktionszeit

Die Forschung stimmt darüber überein, dass ein wesentliches Charakteristikum der deutschen Revolution von 1848/49 ihre Dezentralität war. Deswegen sollen hier kurz die Verfassungsentwicklungen auf einzelstaatlicher Ebene von Anfang des 19. Jahrhunderts über den Vormärz bis zu den nachrevolutionären 50er Jahren aufgerissen werden.

Auch wenn in der Forschung Einigkeit darüber besteht, dass sich auch in den relativ fortschrittlichen süddeutschen Verfassungen von 1818/20 altständische Tendenzen fanden, betonen Werke seit den 80er Jahren (im Rahmen der Forschungsbemühungen zum Abbau der kleindeutsch-nationalgeschichtlichen Überbewertung Preußens) eher die Diskontinuitäten und den Anstoß französisch inspirierter Reformpolitik: „Die Modernisierung der Staaten (...) war das Werk der Regierungen, die durch eine Revolution von oben die Neuerungen der Französischen Revolution auf ihre Staaten übertrugen in der Form, die diesen in Frankreich Napoleon gegeben hatte.“¹³⁹

Für die konstitutionelle Praxis in den süddeutschen Verfassungsstaaten lässt sich feststellen, dass es zwar oppositionell-liberale Beamtenabgeordnete gab, aber keine parteibildende Beamtengruppierung, die die Weiterentwicklung vom gouvernementalen zum liberalen Konstitutionalismus unterstützt hätte. Sie unterlagen rasch der Doppelstrategie der reaktionären Regierungen, die Beamten einerseits zu disziplinieren und andererseits zu privilegieren. Erst in den dreißiger Jahren vermochten die Parlamente Einfluss auf die Politik zu nehmen.¹⁴⁰ H. Brandt bezeichnet am Beispiel Württembergs das Jahr 1830 als Wendepunkt der politischen Kultur. Auch wenn die württembergischen Liberalen die parlamentarische Machteroberung noch nicht zum aktuellen Programm erhoben, begannen sie sich, so Brandt, nicht mehr nur als „Korrektiv der Regierung“ zu sehen, sondern gaben sich eine parteimäßige Form, um eine eigene Politik durchzusetzen, also durchaus die Parlamentarisierung vorantrieben¹⁴¹ - auch wenn der Parteibildungsprozess im Vergleich zu Großbritannien sehr viel später einsetzte. Auch Wolfgang Siemann kommt in einer Bilanz zur Entwicklung mittelstaatlicher Landtage zu dem Ergebnis, dass die „Tendenz der Parlamentarisierung (...) dem Konstitutionalismus immanent (war)“.¹⁴²

¹³⁹ E. Weis: Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/18 in Bayern und Württemberg. In: Festschrift Kraus, Kallmünz 1982.

¹⁴⁰ Darstellung nach Fehrenbach, Elisabeth: Verfassungsstaat und Nationalstaatsbildung 1815-1871, EDG 22, München 1992, S. 78 f. (Zukünftig abgekürzt: Fehrenbach, EDG)

¹⁴¹ Vgl. H Brandt: Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, S. 800 ff.

¹⁴² Wolfram Siemann: Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland 1849-1971, Frankfurt am Main 1990, S. 232.

Für die beiden deutschen Großstaaten Österreich und Preußen lässt sich diese Feststellung laut Elisabeth Fehrenbach nicht treffen.¹⁴³

Vor dem Hintergrund der kleindeutschen Nationalstaatsbildung von oben durch Bismarck stand die Verfassungsgeschichte Preußens lange im Zentrum der Forschung. Dabei wird das preußische Reformwerk (als Beispiel für eine gesellschaftliche „Modernisierung von oben“) des frühen 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund des Scheiterns preußischer Verfassungspolitik erörtert. Reiner Kosseleck sieht den Grund für das Scheitern in der „inner-administrativen Konstitutionalisierung“ Preußens: Danach behinderte die Priorität der Verwaltung als „Ersatzparlament“ die Durchführung der Verfassungsreformen.¹⁴⁴ Obenaus dagegen betont, dass sich die Verfassungspläne Hardenbergs am Vorbild der französischen Charte und den süddeutschen Verfassungen orientierten. Die Niederlage Hardenbergs wird von ihm auf den Sieg des reaktionären Flügels der preußischen Bürokratie zurückgeführt.¹⁴⁵

Hardtwig legt in seiner Darstellung der Revolutionsjahre 1848/49 besonderes Augenmerk auf das Verhältnis von Staatsstruktur und innerstädtischem Revolutionsverlauf bzw. dem Stadt-Land-Konflikt sowie dem Verhältnis von vorrevolutionären Verfassungsstrukturen und Revolutionsverlauf.¹⁴⁶ Auswirkungen hatte der Stadt-Land-Gegensatz vor allem in Wien. Der hohe Anteil der grundbesitzenden Bauern im österreichischen Landtag lässt die Agrarfrage ins Zentrum rücken und den Reichstag von der Verfassungsfrage ablenken. Hardtwig schließt: „(...) früher und vollständiger als anderswo sind die Bauern mit der Beseitigung der Feudalstruktur aus der Revolution ausgeschieden. Wäre es in Österreich nur um Wien gegangen, so hätte die Revolution – anders als in Berlin – zweifellos gesiegt.“¹⁴⁷ Die Spannung zwischen dem Restaurationsregiment Metternichs und der vollständig unterdrückten bürgerlichen Opposition war in Wien so groß, dass es nicht zur Bildung eines liberalen Ministeriums kam und der demokratische Radikalismus weit mehr zum Zuge kam als in Berlin. Nach der gescheiterten Revolution von 1848 trat Österreich in eine Periode des Neoabsolutismus ein, der erst mit dem Verfassungswerk von 1860/61 abgebrochen wurde. Unter den neoabsolutistischen Bedingungen der Habsburger Monarchie fehlten, so Elisabeth Fehrenbach in Anlehnung an H. Lutz, der deutsch-liberalen „Verfassungspartei“ fast alle Möglichkeiten, aktiv an Einfluss zu gewinnen und die zentrifugalen Tendenzen des Vielvölkerstaats zu binden.

¹⁴³ Fehrenbach, EDG, S. 82.

¹⁴⁴ Reiner Kosseleck: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1976, S. XX.

¹⁴⁵ H. Obenaus: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848, Düsseldorf 1984.

¹⁴⁶ Darstellung nach Wolfgang Hardtwig: Nationsbildung und Hauptstadtfrage. Berlin in der deutschen Revolution 1848/49. In: Nationalismus und Bürgerkultur, S. 149-164. (Zukünftig abgekürzt: Hardtwig, Hauptstadtfrage)

¹⁴⁷ Hardtwig, Hauptstadtfrage, S. 152 f.

Die vorrevolutionären Verfassungsstrukturen in Preußen zeigten in den Jahren 1848/49 eine kanalisierende und den revolutionären Impetus lähmende Wirkung: Laut Hardtwig trug die Existenz von Kammern und einer einflussreichen Elite von Parlamentariern in Preußen (und auch München/Bayern) wesentlich dazu bei, die Wucht der Märzrevolution abzufangen und in die Bahnen geregelter Reformpolitik zu lenken, was den revolutionären Impetus lähmte. In Berlin und Preußen hatte die Formierung einer parlamentarischen Opposition im rheinischen Provinziallandtag und im Vereinigten Landtag dafür gesorgt, dass im März eine bereits etablierte liberal-konservative Elite bereitstand, die die Monarchie gegen den Druck von Volkserhebung und demokratischen Forderungen abschirmte.¹⁴⁸ Zudem formierte sich in Berlin bereits Ende März eine hochkonservative Kammer aus vormärzlich antikonstitutionellen Vertretern.

Ein Teil der Forschung konstatiert dem nachrevolutionären Preußen und auch den anderen Ländern des Deutschen Reiches eine – teilweise zeitlich eng begrenzte – Modernisierung: David Blackbourn betont die Entwicklung einer vom Staat getrennten unabhängigen Öffentlichkeit sowie einer zunehmenden gesetzlichen Verankerung liberaler und bürgerlicher Wertevorstellungen (s. hierzu Kapitel 2.3.3.1).¹⁴⁹ Winkler schreibt, dass durch die oktroyierte Verfassung von Ende 1848 der Hohenzollernstaat dem Liberalismus ein beträchtliches Stück näher gekommen sei und so den Abstand zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten verringert – auch wenn vor allem im Militärwesen, viel vom preußischen Absolutismus überdauert habe.¹⁵⁰ Durch die Auflösung der zweiten Kammer schon 1849 und die Einführung eines Dreiklassenwahlrechts über die Notverordnung war diese „Teilliberalisierung von oben“ nach kurzer Zeit beendet.¹⁵¹ Charakteristisch für die konstitutionelle Monarchie in Preußen ist nach Auffassung der Forschung der die Demokratisierung abschirmende Charakter der Verfassung.¹⁵² Der konservative Führer der „Kreuzzeitungspartei“ Friedrich Julius Stahl hatte Friedrich Wilhelm IV. zum Eid auf die Verfassung geraten, weil er diese im Einklang mit dem monarchischen Prinzip und als einzigen möglichen Rahmen für einen „Rechtsstaat“ sah: „Das konservative Bekenntnis zur „Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“ (...) schloss die Einsicht in sich, dass ebendiese Ordnung ‚gegenwärtig eine Schranke sei gegen Willkür des Volkes wie bisher gegen Willkür des Fürsten‘. Der Rechtsstaat war, so gesehen, die Antwort auf die „permanente Revolution“, die Verfassung ein Schutzwall gegen die Demokratie.“¹⁵³

¹⁴⁸ Hardtwig, Hauptstadtfrage, S. 154 f.

¹⁴⁹ S. Blackbourn, Mythen, S. 90.

¹⁵⁰ Winkler, Deutsche Geschichte, S. 128.

¹⁵¹ ders. S. 133.

¹⁵² Hans Rosenberg hat die oktroyierte preußische Verfassung in einem vielzitierten Wort als „Pseudokonstitutionalisierung“ und „Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse“ bezeichnet. Zur Rezeption s. Fehrenbach, EDG, S. 82.

¹⁵³ Winkler, Deutsche Geschichte, S. 133.

2.2.1.3 Verfassungsgeschichte auf nationalstaatlicher und Bundesebene: Der Norddeutsche Bund und das Kaiserreich

Das besondere Interesse der Forschung gilt dem preußischen Verfassungskonflikt sowie der Entscheidung von 1866 und der Gründung des Norddeutschen Bundes als „Vorläufer des Kaiserreichs“. Während die ältere linksliberale Historiographie den Schwerpunkt dabei auf Darstellung und Analyse der „Tragödie des deutschen Liberalismus“ und „Kapitulation“ desselben vor dem Machtstrategen Bismarck legte und die kritische Geschichtswissenschaft der 1960er und 1970er Jahre in der Zäsur des Jahres 1866 teilweise den Beginn des „deutschen Sonderweges“ sah, sind ein Teil dieser Thesen inzwischen revidiert oder abgeschwächt worden.

Der ursprüngliche Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes war eine nach Richtlinien Bismarcks erarbeitete, mit den Regierungen der norddeutschen Staaten abgestimmte preußische Vorlage. An der Spitze des Bundes stand das Bundespräsidium, das dem König von Preußen zufiel. Der Bundesrat als Träger der Bundesgewalt war aus weisungsgebundenen Bevollmächtigten der Landesregierungen zusammengesetzt. In diesem Gremium verfügte Preußen zwar nur über 17 von 43 Stimmen, allerdings war eine Zwei-Drittel-Mehrheit gegen Preußen ausgeschlossen, was Verfassungsänderungen gegen den Willen Preußens verhinderte. Der vom Bundespräsidium ernannte Bundeskanzler war der einzige Minister und zunächst nur als Vollzugsorgan des Bundesrats konzipiert. Grundrechte enthielt der Entwurf nicht, weil sie nach Bismarck nicht mit dem bundesstaatlichen Charakter des Norddeutschen Bundes vereinbar waren. Auf Druck der Fortschrittspartei wurde die Position des Bundeskanzlers verstärkt. Die Nationalliberalen unter Bennigsen erreichten eine „parlamentarische Verantwortlichkeit“ des Bundeskanzlers vor dem Reichstag, die sich aber auf eine Verpflichtung beschränkte, dem Reichstag „Rede und Antwort“ zu stehen. Dadurch ging, so Ernst Rudolf Huber, „die Bundesexekutive auf den Bundeskanzler über; der Bundesrat wurde ein nur mitwirkendes und kontrollierendes Exekutivorgan.“ Vor dem Hintergrund des preußischen Verfassungskonflikt (1862-1866) war besonders die Regelung des Militärhaushaltes hart umfochten. Eine uneingeschränkte Anerkennung des Budgetrechts für den militärischen Bereich konnten die Abgeordneten nicht durchsetzen. Zwar verweigerten die Abgeordneten dem vorgesehenen Äternat Bismarcks die Zustimmung und stimmte vorerst nur einer Festschreibung des Budgets auf vier Jahre zu, was einer Vertagung der Machtfrage gleichkam. Die militärische Kommandogewalt oblag dem König, der zu ihrer Ausübung keine Gegenzeichnung seines Ministers bedurfte. Das allgemeine Männerwahlrecht (das über die Vorstellungen der gemäßigten Liberalen in den Einzelstaaten hinausging und früher als in Großbritannien und Belgien eingeführt wurde) blieb auf den Reichstag beschränkt, dessen Befugnisse *de facto* auf beratende Funktionen und teilweise Budgetierung konzentriert blieben. Die-

ser Widerspruch zwischen demokratischem Wahlrecht und obrigkeitstaatlichem Regierungssystem führte zu eben jener „Demokratisierung ohne Parlamentarisierung“, die laut Langewiesche die politisch-gesellschaftliche Integrationskraft des Liberalismus schwächten. Laut Langewiesche konnten die Zeitgenossen diese Entwicklung nicht absehen – weder 1866 noch 1871: „Dass sie keine Entscheidung (i.Bg. auf eine Parlamentarisierung) erzwingen konnten, lag nicht an ihnen und nicht an der von ihnen geführten Nationalbewegung. Es war vielmehr die Geburt des deutschen Nationalstaats aus drei Kriegen, welche die politischen Handlungsspielräume verengte. Es handelte sich nicht um Volkskriege, sondern um Staatenkriege, deren Verlauf die Parlamente und die nationale Öffentlichkeit nicht bestimmen konnte. Als Einigungskriege wurden sie vom größten Teil der deutschen Nation begeistert begrüßt, die von ihren parlamentarischen Repräsentanten Kompromissbereitschaft forderte, um das langersehne Ziel, den deutschen Nationalstaat, nicht zu gefährden. Die ersten Wahlen im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich lehrten unmissverständlich wie gering der Spielraum für Parteien war, die mehr verlangten, als Bismarck und die deutschen Fürsten zu geben bereit waren. Die deutschen Liberalen (...) vertrauten auf die Zukunft, in der sich verfassungspolitische Grundentscheidungen (zu ihren Gunsten) nachzuholen hofften.“¹⁵⁴ Eine ähnliche Bewertung des Liberalismus nimmt Wehler vor, wenn er betont, dass dem Liberalismus durch 1866 „nicht das Rückrats gebrochen worden sei, sondern er danach, in den Jahren 1867 bis 1877 quasi Regierungspartei gewesen sein und insgesamt ein „imponierendes Reformwerk“ auf den Weg gebracht hätte.“¹⁵⁵ Laut Wehler scheiterte der Liberalismus auf den Druck durch das charismatische Kanzlerregiment, den Aufstieg der Arbeiterbewegung, die zunehmende Fundamentalpolitisierung, die Herausbildung des politischen Massenmarktes sowie durch die Depression von 1873 bis 1879.¹⁵⁶ Winkler versucht anhand von Quellenstudien zu beweisen, dass die Nationalliberalen 1866 ihre ursprünglichen Ideale nicht preisgaben, sondern weiterhin den optimistischen Zukunftsglauben an den politischen wie wirtschaftlichen Fortschritt bewahrten und davon ausgingen, dass der „Einheit“ die „Freiheit“ folgen würde (also quasi politisch naiv waren bzw. Bismarck unterschätzten) und die Trennung von Österreich als „Überwindung der Feudalität“, als Ende des Mittelalters begriffen.¹⁵⁷ Manfred Gugel spricht von einer qualitativen Veränderung der politischen Forderungen und zeichnet nach, dass den Forderungen nach Rechtsstaatssicherheit nun verstärkt auch sozialöko-

¹⁵⁴ Langewiesche, Liberalismus, S. 256.

¹⁵⁵ Auf Reichsebene trugen die Gesetze zur Währungs- und Münzeinheit die Handschrift der Liberalen, in Preußen wirkten die Liberalen entscheidend bei der Reform der Kreisverwaltung (Abschaffung der gutsherrlichen Polizei und des Amt des Erbschulzen, Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Nach Winkler, Deutsche Geschichte, S. 236 f.

¹⁵⁶ S. Bernd Faulenbach: Die Reichgründungsepoche als formative Phase des deutschen „Sonderweges“? Zu Hans-Ulrich Wehlers „Deutscher Gesellschaftsgeschichte“. In: Archiv für Sozialgeschichte 38, S. 375.

¹⁵⁷ S. Winkler, Heinrich August: 1866 und 1878, Der Liberalismus in der Krise, S. 44-70. In: Wendepunkte deutscher Geschichte, hg. von Carola Stern und Heinrich A. Winkler. Außerdem: Winkler, Deutsche Geschichte, S. 146-212.

nomische Interessen und die Ängste des Wirtschaftsbürgertums vor der Sozialrevolution zugrunde lagen. Dies bedeutete, so argumentiert Fehrenbach gegen Gugel, jedoch nicht von vorneherein den Verzicht auf politische Ziele und direkte bürgerliche Herrschaft.¹⁵⁸ Anhand einer Auswertung der Handelskammer- und Gemeinderatsakten versucht Padtberg zu beweisen, dass der rheinische Liberalismus zielstrebig und machtbewusst auf eine zweite Chance hinarbeitete.¹⁵⁹ Elisabeth Fehrenbach schließt vor dem Hintergrund der Arbeiten von Lothar Gall: „Fest steht, dass die Enge der Handlungsspielräume sowohl der Nationalliberalen als auch den prinzipientreuen, aber nur verbalradikalen Linksliberalen und Demoraten keine realisierbare Alternative ließ. (Seit) 1862 schlug vielmehr „die Stunde Bismarcks““. ¹⁶⁰

Für das Verfassungssystem norddeutschen Bund trifft laut Fehrenbach weder die Bezeichnung als „halbabsolutistischer Scheinkonstitutionalismus“ und als „bonapartistische Diktatur“ zu, auch wenn, wie Wehler darstellt, Bismarck durchaus bonapartistische Herrschaftstechniken verwendete.¹⁶¹ Lothar Gall bezeichnet das Bismarcksche Herrschaftssystem bis zur Reichsgründung als „zwischen den Fronten balancierende Politik des Gleichgewichts“ zwischen der preußischen Gutsbesitzeraristokratie auf der einen und Teilen des Besitz- und Bildungsbürgertums auf der anderen. Pollmann charakterisiert das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament im Norddeutschen Bund als „Vereinbarungsparlamentarismus“: „Nicht Scheinparlamentarismus war das Signum des Norddeutschen Bundes, sondern die Aufteilung der Einflusssphären. Militär, Außenpolitik, Diplomatie, Hof- und Staatsämter blieben eine Domäne der monarchischen Regierungen –, Handel und Gewerbe, Verkehr und Recht wurden dem Parlament als Bereich zugewiesen, in dem es mehr als ein Mitspracherecht ausüben konnte.“¹⁶² Allerdings, so Pollmann, sei dies kein Modell für eine alternative Entwicklung in Richtung auf ein parlamentarisches System gewesen.

Weitgehend Einigkeit besteht in der Forschung über die Tatsache, dass mit der Gründung des Norddeutschen Bundes die Geschichte der liberalen und nationalen deutschen Einigungsbewegung als gesellschaftliche, „von unten“ wirkende politische Kraft beendet war.¹⁶³ Das Verfassungswerk des norddeutschen Bundes schuf die gesetzlichen Grundlagen für einen Eintritt der süddeutschen Staaten – auch, wenn auf Verlangen Frankreichs

¹⁵⁸ Manfred Gugel: Industrieller Aufstieg und bürgerliche Herrschaft. Sozioökonomische Interessen und politische Ziele des liberalen Bürgertums in Preußen zur Zeit des Verfassungskonflikts 1875-1867, 1975. Zitiert nach Fehrenbach, EDG, S. 83.

¹⁵⁹ Padtberg, Beate-Carola: Rheinischer Liberalismus in Köln während der politischen Reaktion in Preußen nach 1848/49, Köln 1975, S. 232. Zitiert nach Fehrenbach, EDG, S. 83.

¹⁶⁰ Fehrenbach, EDG, S. 83.

¹⁶¹ Wehler, Bonapartismus oder charismatische Herrschaft? In: Der Aquädukt, München 1988, S. 455-469 sowie Fehrenbach, EDG, S. 84.

¹⁶² Pollmann, Parlamentarismus im Norddeutschen Bund 1967-1870, Düsseldorf 1985, S. 513 f.

¹⁶³ S. Hagen Schulze: Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung, München 1997, S. 180. (Zukünftig abgekürzt: Schulze, Nationalstaat)

die Formulierung eingefügt wurde, dass der Verein der süddeutschen Staaten eine „internationale unabhängige Existenz“ haben würde. Insofern zeichnete der Norddeutsche Bund die kleindeutsche Reichsgründung nach dem französisch-deutschen Krieg vor.¹⁶⁴ Die Verfassung des deutschen Reiches, die Bismarck dem Reichstag am 23. März 1871 vorlegte und die am 16. April vom Reichstag angenommen wurde, war eine nur in wenigen Punkten aktualisierte Version der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Das Zentrum hatte beantragt, nach preußischem Vorbild Grundrechtsartikel aufzunehmen, war damit aber gescheitert.¹⁶⁵ Wie der Norddeutsche Bund war das deutsche Kaiserreich ein Bundesstaat, an dessen Spitze formal das Delegiertenorgan des Bundesrates stand, der als Gegengewicht zum Reichstag konzipiert war. Zu den Aufgaben des Bundesrates gehörten Gesetzgebung und Verabschiedung des Reichshaushaltes (gleichberechtigt mit dem Reichstag) und der Erlass von Verwaltungsvorschriften sowie eine Reihe weiterer Exekutivfunktionen im Rahmen der Reichsaufsicht und der auswärtigen Politik. Seine Ausschüsse sollten die fehlenden Reichsministerien ersetzen. Die Geschäftsführung des Reichstages unterlag dem Reichskanzler, dem dadurch eine Schlüsselrolle zukam: „Er konnte ihm politisch missliebige Beschlüsse des Reichstags scheitern lassen, indem er sich hinter dem Votum des Bundesrats verschanzte. Ebenso traten der Kanzler, erst recht die preußischen Minister und später die Staatssekretäre der Reichsämtler nicht als Mitglieder einer Reichsregierung (...), sondern als Bundesratsbevollmächtigte vor den Reichstag, womit die wirkliche Regierung „gleichsam hinter dem Bundesrat versteckt“ wurde. Sinn dieser ungewöhnlichen „juristischen Konstruktion der Regierung des Reiches aus dem Bundesrat heraus“ war, es die preußisch dominierte Exekutive, soweit es ging, gegenüber dem Reichstag abzuschirmen und ihr ein größtmögliches Maß an Handlungsautonomie zu sichern.“¹⁶⁶ Die ausführende Gewalt lag in Wirklichkeit beim Kaiser und beim Reichskanzler, die nach der Verfassung gemeinsam die Richtlinien der Politik bestimmten. Zwar war die Monarchie an die Verfassung gebunden, besaß aber in der kaiserlichen Kommandogewalt einen starken extrakonstitutionellen Kern: In allen militärischen Angelegenheiten entschied allein der Monarch, beraten durch sein Militärkabinett. Das Kaiserreich prägte ein hegemonialer Föderalismus. Preußens Übergewicht wurde von der Verfassung zugleich gesichert und verschleiert. Zwar stützten sich Preußen nur auf wenige Hegemonialrechte wie die Personalunion zwischen dem preußischen König und dem Amt des deutschen Kaisers, profitierte als größter Bundesstaat aber vom föderalen Aufbau des Reiches und entfaltete seine Hegemonie in der Verfassungswirklichkeit:

¹⁶⁴ Vgl. Manfred Görtemaker, Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungslinien, Bonn 1996, S. 239 ff.

¹⁶⁵ Der dynastisch-militaristische Charakter der Reichsgründung zeigte sich auch in der Feiertagspolitik: Das Reichsgründungsfest zum Gedenken an die Kaiserproklamation in Versailles rangierte auf der Skala nationaler Gedenktage an erster Stelle, die Verabschiedung der Verfassung wurde nicht zum Symbol der Nation. Vgl.: Volker Ullrich: Die nervöse Großmacht 1871-1918. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreiches, Frankfurt am Main 1999, S. 20 ff.

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. 32 f.

„Obwohl Preußen im Bundesrat über keine Mehrheit verfügte, fanden sich stets genügend Staaten, die mit ihm stimmten. Der Reichskanzler amtierte in aller Regel zugleich als preußischer Ministerpräsident, und die Berliner Ministerien (Anm. d. Verf.: also die preußischen Ministerien) besaßen ein großes Gewicht, zunächst anstelle, dann neben der Reichsbürokratie. Auch wurde das Heer nach preußischen Grundsätzen organisiert und kommandiert.“¹⁶⁷

Dem Anspruch nach band das Kaiserreich Bürger und Staatsgewalt gleichermaßen an Recht und Gesetz. Die Einzelstaaten behaupteten zwar Teile ihrer Justizgewalt, wurden von der Justizhoheit des Reiches allerdings zurückgedrängt. Die reichsrechtlich normierte Justiz setzte die bürgerlich-liberale Rechtsordnung jedoch nicht voll durch, die Praxis der Rechtssprechung rief immer wieder, so Ullmann, scharfe Kritik hervor.

Mommsen hat in seiner wirkungsmächtigen Darstellung das Bismarcksche Kaiserreich als „autoritären Nationalstaat“ bezeichnet. Die Sonderstellung des Kanzlers hat Hans Ulrich Wehler nach Max Weber als „charismatische Herrschaft“, als Bonapartismus bezeichnet, diese viel kritisierte Deutung allerdings in der weiter oben schon erläuterten Differenzierung zwischen bonapartistischen Herrschaftstechniken und bonapartistischer Herrschaft relativiert. In zeitgenössischen Darstellungen und liberalen Kritiken an Bismarck (vor allem nach dem Kurswandel Bismarcks und dem Systemwechsel 1878 durch das Sozialistengesetz sowie durch die Hinwendung zur Schutzzollpolitik) spiegelt sich ein ähnliches Bismarckbild. So urteilte ein Abgeordnete der Deutschen Fortschrittspartei: „Mit diesem Reichskanzler ist eben jede konstitutionelle Versammlung mehr oder weniger ein Ornament, es ist weiter nichts, als dass der Herr Reichskanzler das konstitutionelle System bemüht, um sich für seine diktatorischen Pläne einigermaßen der Verantwortlichkeit zu entziehen.“¹⁶⁸

Der Beginn staatlicher Interventionspolitik im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Arbeiterbewegung, also jene Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“ (Sozialversicherung und Sozialistengesetze) führte, so Ullmann, zwar zu einer Stabilisierung des Obrigkeitsstaates. Allerdings sah sich dieser Staat einer Gesellschaft gegenüber, die ihn zunehmend überforderte. Die politische Mobilisierung (allgemeines Männerwahlrecht, soziale Bewegungen) höhnte den Obrigkeitsstaat also gleichzeitig aus.¹⁶⁹

Während die ältere Forschung das politische System von oben erodieren sah und dabei dem nach Bismarcks Entlassung entstandenen Machtvakuum eine Schlüsselrolle zuschrieb,¹⁷⁰ wurde in den siebziger Jahren – im Sinne der These der Fundamentalpolitisie-

¹⁶⁷ Vgl. Ullmann, Hans-Peter: Politik im deutschen Kaiserreich 1871-1914, EDG 52, München 1999, S. 3. (Zukünftig abgekürzt: Ullmann, EDG)

¹⁶⁸ Zitiert nach Winkler, Deutsche Geschichte, S. 262.

¹⁶⁹ Ullmann, EDG, S. 80.

¹⁷⁰ Auch Wehler folgt dieser Deutung, wenn auch er den Akzent auf die Schwächen der Innenpolitik und nicht, wie die ältere For-

rung bzw. einer „Demokratisierung (i.S. v. ‚Politisierung‘ Anm. d. Verf.) ohne Parlamentarisierung“ zunehmend die Bedeutung der „Masse“ in der Verfassungsrealität des Kaiserreichs untersucht. Ausgehend von den Untersuchungen Evans und Eleys wird dabei nicht mehr in erster Linie von einer Manipulation der Basis durch die herrschenden Eliten gesprochen, sondern von einem dynamischen Wechselspiel von „oben“ und „unten“. So fasst Ullmann zusammen: „(...) Die Fundamentalpolitisierung, die nicht zuletzt auf einer durch das Reichstagswahlrecht herbeigeführten ‚Teildemokratisierung‘ beruhte, nutzte emanzipatorischen Bewegungen ebenso wie demokratiefeindlichen, zielte (...) nicht allein auf eine Parlamentarisierung des politischen Systems, geschweige denn eine Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, vollzog sich zudem innerhalb sozialer Milieus und festigte sie dadurch.“¹⁷¹

Vor dem Hintergrund der Verfassung und Machtstruktur des Kaiserreiches wird die politische Krise der 90er Jahre von der Forschung unterschiedlich bewertet: Während Thomas Nipperdey mit dem Bruch des Bülow-Blocks eine wachsende Polarisierung sieht, in der jedoch erst durch die Wahlen von 1912 eine politische Krise ausgelöst wird,¹⁷² sehen Mommsen und Wehler eine langwährende Systemkrise: In den 90er Jahre werde, so Mommsen, die strukturelle Schwäche des Verfassungs- und Herrschaftssystems, verursacht durch die fehlenden parlamentarischen Mechanismen, manifest.¹⁷³ Wehler sieht die letzten beiden Jahrzehnte des Kaiserreiches als Zeit einer „permanenten Staatskrise“ und betrachtet die Innenpolitik der wilhelminischen Zeit als reines Krisenmanagement, bei dem die politische Führung vier verschiedene Lösungen verschliss.¹⁷⁴ Nach der Darstellung von Ullmann zielte der erste Lösungsversuch darauf ab, das politische System durch konservative Reformen behutsam zu modernisieren. Nach dem Scheitern dieses Versuchs erwog die Regierung, so Röhl,¹⁷⁵ die Situation durch Repression gegen die Sozialdemokratie und eine Entmachtung des Reichstages (wenn nötig auch mit Hilfe eines Putsches) zu stabilisieren; ein Weg, der durch Zaudern und Vertagen abgewendet wurde.

Die (zeitweilige) Stabilisierung der Situation in den späten 90er Jahren wird von der historischen Forschung auf den (kurzfristigen) Erfolg der „Sammlungspolitik“ (als dritten Lösungsversuch laut Ullmann) zurückgeführt. Ob hinter dieser „Sammlungspolitik“ allerdings eine weitsichtige innenpolitische Krisenstrategie stand, ist umstritten. Wehler und D. Stegmann gehen von einem bewussten Einsatz einer solchen Strategie zur Festigung des

schung, auf die außenpolitischen Misserfolge setzt. Vgl. Ullmann, EDG, S. 80.

¹⁷¹ S. Ullmann, EDG, S. 83.

¹⁷² Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2, München 1990/92, S. 741 ff.

¹⁷³ S. W.J. Mommsen: Die latente Krise des Wilhelminischen Reiches, in: ders. Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesellschaft und Kultur des deutschen Kaiserreiches, Frankfurt am Main 1992, S. 287-315.

¹⁷⁴ S. Hans-Ulrich Wehler: Das Deutsche Kaiserreich 1871-1918, Göttingen (1973) 1994, S. 69.

¹⁷⁵ S. J.C.G. Röhl: Germany without Bismarck. The crisis of Government in the second Reich, 1890-1900. London 1967

Systems durch die Zusammenführung der wichtigsten politischen Kräfte aus.¹⁷⁶ Eley und Evans dagegen behaupten eine lediglich zufällige zeitliche Koinzidenz zwischen Flottenbau und Zolltarifrevision, die die Konflikte nicht verringerte, sondern verschärfte. Die „Sammlungspolitik“, in deren Rahmen „die Industrie von der Schaffung der deutschen Flotte und dem Schutze des Binnenmarktes profitierte, während die Landwirtschaft das Quidproquo in Form höherer Preise für Agrarprodukte erhielt“¹⁷⁷, sei mehr Parole als Politik gewesen.¹⁷⁸ Ullmann stimmt der These von der Nicht-Intentionalität der Sammlungspolitik zu, betont aber, „(...) dass die mühsam gefundenen Kompromisse in der Flotten- und Zollfrage, selbst wenn sie nicht als weitsichtige Krisenstrategie taugten, die wilhelminische Innenpolitik doch zeitweilig stabilisierten.“¹⁷⁹

Die Staatskrise von 1908/09 mit der Sprengung des Bülowblocks ließ, so Ullmann basierend auf Mommsen, nur noch eine vierte Lösung zu: Das „Fortwursteln im Rahmen des bisherigen Systems“.¹⁸⁰ Ullmann merkt in seinem Forschungsbericht kritisch an, dass die Kontroverse darüber, ob die Kaiserreichskrise eine kurzfristige Regierungskrise oder eine langfristige Systemkrise gewesen sei, eine andere Frage in den Hintergrund gedrängt habe; nämlich die, inwieweit die Führungsschwäche des späten Kaiserreichs sich auf den Wandel von Staat und Politik in einer entstehenden modernen Industrienation auswirkte. Begreife man die Kaiserreichskrise als Transformationskrise, ließen sich bestimmte Problemkomplexe wie der Aufstieg des Interventions- und Sozialstaat, die Anfänge moderner Massenpolitik und die Pluralisierung politischer Machtzentren auch in komparatistischer Perspektive untersuchen.¹⁸¹ Einen diesbezüglichen Versuch hat Marcus Kreuzer unternommen.¹⁸² Kreuzer kritisiert das bisher übliche Messen vom Grad des Gelingens oder Scheiterns von Parlamentarisierung am britischen ‚Westminster-Modell‘, weil dies zum einen eine Vielzahl demokratischer Regierungstypen ausblendet, zum anderen vernachlässige sie die Vielfalt möglicher historischer Entwicklungssequenzen der Parlamentarisierung und Demokratisierung.¹⁸³ Kreuzer interpretiert die informellen Praktiken des Reichstags wie den Regierungstadel als einen Schritt auf dem Weg zu einer (Teil-

¹⁷⁶ S. Wehler, Kaiserreich, Stegmann: Die Erben Bismarcks. Parteien und Verbände in der Spätphase des Wilhelminischen Deutschlands, Sammlungspolitik 1897-1918, Köln 1970.

¹⁷⁷ S. Blackbourn, David: Wie es eigentlich nicht gewesen ist, S. 74: In: David Blackbourn/ Geoff Eley (Hg.): Mythen deutscher Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1980.

¹⁷⁸ Geoffrey Eley: Reshaping the German Right. Radical Nationalism and Political Change after Bismarck, 1991, ders.: From Unification to Nazism. Reinterpreting German Past, London 1992; R. J. Evans: Rethinking German History. Nineteenth Century Germany and the Origins of the Third Reich, London 1987.

¹⁷⁹ Ullmann, EDG, S. 93

¹⁸⁰ Ullmann, EDG, S. 94.

¹⁸¹ S. Ullmann, EDG, S. 95. Erste Anfänge hierfür sieht Ullmann in Puhle: Parlament, Parteien und Interessenverbände 1890-1914. In: M. Stürmer: Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870-1918, Düsseldorf 1970, S. 340-377.

¹⁸² S. Kreuzer, Marcus: Und sie parlamentarisierte sich doch: Die Verfassungsordnung des Kaiserreichs in vergleichender Perspektive, S. 17-40. In: Parlamentarismus in Europa. Deutschland, England und Frankreich im Vergleich, hg. Von Marie-Luise Recker, Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 60. (Zukünftig abgekürzt: Kreuzer, Parlamentarisierung)

¹⁸³ S. Kreuzer, Parlamentarisierung, S. 23.

)Kontrolle der Regierung durch die Legislative und versucht so, ein Hauptargument der Sonderwegstheoretiker, die fehlende Regierungskontrolle nämlich, zu relativieren.¹⁸⁴ Bezüglich der These von den rein reaktiven Möglichkeiten des Reichstages zur Politikgestaltung betont er, dass der Reichstag darin den Legislativen von Präsidialsystemen wie dem us-amerikanischen Kongress (der „selbst dann Macht über die Gestaltung der politischen Tagesordnung hat, wenn ein anderer Akteur für die Erstvorlage von Gesetzesentwürfen formell verantwortlich ist“¹⁸⁵) ähnele, also durchaus Gestaltungsmöglichkeiten, die über das Reaktive hinausgingen, besaß. Hinsichtlich des als Bollwerk des Reaktionären kritisierten Bundesrates des Kaiserreichs bemerkt Kreuzer: „Er war in dieser Beziehung (bzgl. der Selektionsmethode seiner Mitglieder, Anm. d. Verf.) weniger demokratisch als die zweiten Kammern in Frankreich, Skandinavien und den Beneluxländern und demokratischer als jene in Großbritannien, Italien, Österreich, Ungarn und Spanien. Hinsichtlich der Blockade demokratischer Reformen war der Bundesrat kaum reaktionärer als andere zweite Kammern des 19. Jahrhunderts (...) (Kreuzer führt hier als Beispiele Großbritannien, Frankreich und den US-Senat auf, Anm. d. Verf.)“¹⁸⁶ Außerdem überschätzten viele Historiker die Wirkungskraft des Bundesrates als ‚Schutzschild gegen das Reichsparlament‘ und übersähen die ‚schleichende Expansion‘ parlamentarisch-demokratischer Procedere (wie die ministerielle Rechenschaftspflicht, die Einführung von Briefumschlägen zur Wahrung des Wahlheimnisses etc.).

Überlegungen bezüglich der Entwicklungschancen des Systems des Kaiserreiches bleiben angesichts des Krieges hypothetisch. Vor dem Hintergrund der Debatte zwischen Vertretern einer Regierungskrise des späten Kaiserreiches (Nipperdey, Schmidt) und einer Systemkrise ist Winfried Loth zu einem Kompromiss gelangt: Loth charakterisiert das späte Kaiserreich als „bürgerlichen Klassenstaat mit halbparlamentarischem System“, in dem kein völliger Immobilismus herrschte sondern eine wenn auch eingeschränkte Fähigkeit zur Veränderung. Nationalliberale und Zentrum griffen nach der Dominanz im politischen System, konnten sich aber gegen die traditionellen Eliten nicht durchsetzen. Damit blieb der Kompromisscharakter des Bismarck-Regimes erhalten, allerdings unter anderen Vorzeichen als in der Anfangszeit: Während die Parlamentarisierung schwache Fortschritte machte, stagnierte die Demokratisierung¹⁸⁷. Die Kluft zwischen bürgerlichen Kräften und Arbeiterbewegung vertiefte sich, so Loth, und machte eine Reformallianz mit der So-

¹⁸⁴ S. Kreuzer, *Parlamentarisierung*, S. 24-28.

¹⁸⁵ S. ebd., S. 30.

¹⁸⁶ S. ebd., S. 34.

¹⁸⁷ Problematisch ist der Begriff Demokratisierung insofern, als dass er in der ausgewerteten Literatur sowohl für eine breite Politisierung der Massen wie auch Demokratisierung im Sinne des allgemeinen Männerwahlrechts verwendet wird – in diesem Kontext wird er wohl im Sinne Letzteren verwandt.

zialdemokratie unmöglich.¹⁸⁸ Im Rahmen seiner Kritik an der von der deutschen Historiographie betriebenen Praxis, meist zu fragen „wie ist es *nicht* gewesen ist“, stellt Blackbourn fest: „Es ist irreführend, die Frage aufzuwerfen, weshalb die bürgerlichen Parteien im Kaiserreich keine Reform des nichtkonstitutionellen Systems zu Wege brachten. Diese Parteien spiegelten nicht nur die sehr realen Differenzen der Bourgeoisie auf politischem Niveau wider, sondern jede einzelne von ihnen erfüllte die Idee einer verfassungsrechtlichen – und also politischen – Reform mit eigenen Inhalten. (...) Aber nicht nur im Lichte der politischen Uneinigkeit der Bourgeoisie müssen wir mit der Definition dieses besonderen Verständnisses von Reform besonders vorsichtig sein. Wir können nicht wirklich die unterschiedlichen bürgerlichen Auffassungen zwischen den bürgerlichen Auffassungen von Reform von den allgemeinen und sich wandelnden Beziehungen zwischen den bürgerlichen Parteien einerseits und dem Volk andererseits trennen. Obwohl die Führung der verschiedenen bürgerlichen Parteien die Natur der Bedrohung „von unten“ unterschiedlich definiert hätte, so wären sie sich doch über die Existenz einer solchen Bedrohung einig gewesen.“¹⁸⁹ Nach Blackbourn waren es neben der ‚bürgerlichen‘ Angst vor dem ‚Volk‘ gerade die Differenziertheit und der somit eigentlich hohe Grad der Entwicklung der Parteien, die eine Reform im Sinne einer Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung verhinderten bzw. nach Schoenbaum und Kreuzer das Wissen der Liberalen und der Zentrumsparterie, dass „(...) Parlamentarisierung einen Machtverlust für nicht-sozialistische Parteien bedeutet(...)“ hätte.¹⁹⁰

Gerade nach der von Fritz Fischers „Griff nach der Weltmacht“ ausgelösten Kontroverse über die Gründe und Verantwortlichkeiten für den ersten Weltkrieg gewannen Forschungen über die Krise des späten Kaiserreichs an Bedeutung. Berghahn und Wehler stellen den Kriegsausbruch in die Kontinuität einer offensiven sozialimperialistischen Außenpolitik: Die Politik des Sommers 1914 war insofern eine „Flucht nach vorn“, der Krieg demnach nicht das Ergebnis langfristiger Planung, sondern der „Unfähigkeit (im Sinne von mangelndem Vermögen, mangelndem politischen Weitblick, Anm. d. Verf.) seiner Führungsschichten (geschuldet), mit den wachsenden Problemen einer sich rasch demokratisierenden Welt fertig zu werden.“¹⁹¹ Wehler hat inzwischen Teile dieser These relativiert und sich dem auch von Mommsen vertretenen Ansatz genähert, der innen- mit außenpolitischen Erklärungsansätzen zu verknüpfen versucht.

¹⁸⁸ S. Winfried Loth: Katholiken im Kaiserreich. Der politische Katholizismus in der Krise des wilhelminischen Deutschlands. Düsseldorf 1984, S. 226 ff.

¹⁸⁹ Da die bürgerlichen Parteien diese Furcht zwar politisch instrumentalisierten und sie in Politik umsetzten (so versah die bayrische Zentrumsparterie die parlamentarische Regierungsform, die 1912 entstand, mit antiliberalen Inhalten), aber nicht in Wahlprogrammen o.ä. definierten, spricht Blackbourn im Konjunktiv. S. Blackbourn, Mythen, S. 122.

¹⁹⁰ S. Kreuzer, Parlamentarisierung, S. 39.

¹⁹¹ Wehler, Kaiserreich, S. 199. Sowie Berghahn: Germany and the Approach of War in 1914, London 1993.

2.1.2 Verfassungsgeschichte in Spanien

2.1.2.1 Zwischen Restauration und Liberalismus (1808-1874)

Die frühe spanische Verfassungsgeschichte ist geprägt von den kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem napoleonischen Frankreich. Der erste konstitutionelle Text der spanischen Geschichte ist das von Napoleon oktroyierte *Estatuto de Bayone*, eine Konstitution, bei der laut Bernecker „(...) die autoritären die liberalen Züge deutlich in den Hintergrund drängten.“¹⁹² Die Verfassung sah ein zentralistisches politisches System vor, in dem die Ständevertretung der Cortes einflusslos blieb, Spanien wurde zur erblichen Monarchie für die Bonapartes, der Katholizismus zur Staatsreligion. Während das politische System kaum als repräsentativ bezeichnet werden kann, gesteht Bernecker den geplanten institutionellen Reformen jedoch zu, dass sie Motoren einer tiefgreifenden Veränderung der sozialen Organisation hätten sein können. Das Programm sah die Abschaffung von Privilegien, Zunftwesen und Binnenzöllen vor sowie die Abschaffung der Inquisition und die Unverletzlichkeit von Wohnungen. Diese „modernen“ Elemente bewegten einige tausend Spanier, in ihrer Mehrzahl Händler und Beamte, zur Zusammenarbeit mit Bonaparte. Ihr Ziel „(...) bestand – außer der Wahrung der eigenen Vorteile – in der Erneuerung der spanischen Monarchie und in inneren Reformen im Sinne der Aufklärung, die seit dem Regierungsantritt von Karl IV. eingestellt worden waren. (...) Außerdem befürchteten sie in ihrer reformistischen Grundüberzeugung, dass die vielfältigen lokalen und regionalen Juntas sich weiter radikalisierten und die Republik ausrufen könnten.“¹⁹³

Im nichtbesetzten Landesteil verabschiedeten die durch ein indirektes Wahlverfahren zusammengestellten, überwiegend liberalen, aus den industriell-kommerziellen Provinzen stammenden Cortes die Verfassung von 1812, die zur Magna Charta des spanischen Liberalismus und zum ständigen liberalen Bezugspunkt im 19. Jahrhundert wurde.¹⁹⁴ Ihre Ziele waren zum einen die Errichtung eines neuen Regimes, zum anderen eine tiefgreifende gesellschaftliche Veränderung. Auf politischem Gebiet übertrug sie, auf der Grundlage von Rousseaus *Contrat Social* und Montesquieus Lehre von der Gewaltenteilung, die französischen Prinzipien der Verfassung von 1791 auf Spanien: Volkssouveränität¹⁹⁵, Gewaltenteilung, Grundrechte, eine Kammer, die für zwei Jahre in indirekter Wahl gewählt

¹⁹² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 28.

¹⁹³ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 29.

¹⁹⁴ Zur sozialen Herkunft bemerkt Bernecker außerdem: „Selbst wenn man (auch) alle Angehörige freier Berufe als Vertreter der Bourgeoisie bezeichnet, bleibt das Übergewicht „traditioneller“ Eliten (Großgrundbesitzer, hohe Bürokratie, Kirche) erdrückend; Arbeiter, Handwerker oder Bauern waren in den Cortes nicht vertreten.“ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 31 f.

¹⁹⁵ Nach meiner Auffassung beinhaltet dieses Konzept von Volkssouveränität eine (als vorausgesetzt geltende) Zustimmung des Volkes zum Monarchen: Seiner Herrschaft muss vom Volk gebilligt werden. Institutionell zeigt sich dies in einer relativen Schwäche des Monarchen: Königliche Amtshandlungen mussten vom zuständigen Ressortminister gegengezeichnet werden, der Monarch hatte ein suspensives Vetorecht. Zum Verhältnis von Legislative und Exekutive schreibt Bernecker: „Der Exekutive (mit einem institutionell schwachen Monarchen) stand eine dominierende Legislative gegenüber.“ S. ebd., S. 31.

wurde und den Staatshaushalt zu beschließen hatte, eine konstitutionelle Monarchie mit Vetorecht des Königs, eine einheitliche Verwaltungsorganisation in den Städten und Provinzen. Die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit wurde abgeschafft. Die Liberalen wandten sich gegen die materielle Macht der Kirche, drängten auf die Veräußerung der Kirchengüter und schafften die Inquisition ab – stellten allerdings ihre Rolle insofern nicht in Frage, als dass der Katholizismus weiterhin Staatsreligion blieb. Sie integrierte in sich neben den starken französischen Elementen also auch altspanisches Verfassungsdenken und amerikanische Einflüsse. „Insgesamt ist die Verfassung von 1812 Ausdruck der Ambivalenz, die in den Cortes vorherrschte, und der Mäßigung. Die Reaktionäre im Parlament warfen den Reformern sofort vor, sie orientierten sich am Modell der Französischen Revolution – ein Vorwurf, der die Liberalen zu Komplizen der napoleonischen Eindringlinge machte. Die Unterschiede zu Frankreich sind allerdings groß. (...) Im spanischen Fall handelt es sich um einen Volksaufstand gegen einen äußeren Eindringling, der zur Etablierung einer revolutionären Gewalt führte, nachdem die alten Führungsschichten passiv geblieben waren oder kollabiert hatten. Sehr schnell beteiligten sich die alten Führungsschichten aber an diesem revolutionären Prozess und verhinderten dadurch seine Radikalisierung. (...) Die angestrebten Veränderungen sollten nicht, wie in Frankreich, auf revolutionärem Wege erreicht werden; eine soziale Revolution war nicht das Ziel der Reformer von Cádiz. Die Verfassung von 1812 war als Synthese der sozialen Veränderungen gedacht, die mit dem antifranzösischen und zugleich antifeudalistischen Aufstand in die Wege geleitet worden war.“¹⁹⁶ Trotzdem wurden, so Bernecker, im politisch-administrativen und sozioökonomischen Bereich die Grundlagen geschaffen, die „Spanien der durch die Französische Revolution ausgelösten gesamteuropäischen Entwicklung hätte anpassen können, wenn sich mit Ferdinand dem VII. nicht abermals die traditionalistischen Kräfte und der Absolutismus durchgesetzt hätten.“¹⁹⁷

Allerdings wurde der größte Teil der Cádiz-Gesetzgebung nie angewandt, die Reformgesetze wurden mit der Wiederherstellung des Absolutismus durch Ferdinand VII 1814 wieder rückgängig gemacht, die territorialen Eigentumsrechte der Grundherren (nicht aber ihre Gerichtsbarkeit) bestätigt – eine Entscheidung, die auch später von den liberal-konstitutionellen Regierungen nicht revidiert wurde. Schon vor der Restauration der Bourbonendynastie hatte sich im Land eine Tendenz zur Wiederherstellung der Zustände von 1808 abgezeichnet: Bei den regulären Corteswahlen gewannen die konservativen Kräfte. Die Zeit zwischen 1814 und 1820 ist gekennzeichnet von einem raschen Wechsel zahlreicher Regierungen, den Grund für die hohe Rotation erklärten ältere Studien mit Korruption und Intrigen, jüngere Studien betonen das Problem der Staatsverschuldung, das durch

¹⁹⁶ S. ebd., S. 32.

¹⁹⁷ S. ebd., S. 34.

die finanziellen Lasten des Unabhängigkeitskrieg verstärkt worden war und durch den Abfall der amerikanischen Kolonien verschärft wurde.¹⁹⁸

Mit der Militärrevolte von Rafael del Riego endete die absolutistische Ära Ferdinand des VII, der König leistete den Eid auf die Verfassung von 1812, ließ die gefangenen Liberalen frei und berief die Cortes wieder ein. Das dadurch eingeleitete liberale Triennium (1820-23) der Verfassung ist zum einen gekennzeichnet von der Spaltung der Liberalen in eher gemäßigte *moderados* und radikalere *exaltados*¹⁹⁹ – eine Spaltung, die Ferdinand, der als Monarch mit der Regierungsbildung beauftragt war, eine manipulative Politik ermöglichte.²⁰⁰ Zum anderen wird als das wichtigste politische Projekt die Desamortisation kirchlicher Güter gesehen. Bernecker beurteilt das liberale Triennium ambivalent: „Das liberale Projekt beruhte auf der Anwendung eines kapitalistischen Entwicklungsmodell „englischer Art“, das – unter Berücksichtigung der Rechte der alten dominanten Schichten – die feudalen Latifundisten in kapitalistische Großagrarien verwandelte. Auch Klein- und Mitteleigentümer sollten auf lange Sicht von diesem Modell profitieren und in die Agrarbourgeoisie aufsteigen. (...) Bei diesem Agrarprojekt wird das liberale Bestreben deutlich, das System von oben zu verändern. Die führenden Schichten sollten von den Vorzügen des konstitutionellen Regimes überzeugt, das Volk aber weiterhin von der Politik ferngehalten werden. (...) Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die liberalen Regierungen auch keine massive Unterstützung aus dem Volk, schon gar nicht von seiten der Bauernschaft erfuhren. Die Jahre 1820 bis 1823 können insgesamt als eine fehlgeschlagene Revolution bezeichnet werden; der „revolutionäre“ Prozess ging in dieser Zeit nie über die Grenzen des bürgerlichen Reformismus hinaus. (...) Die eigentliche Bedeutung des konstitutionellen Trienniums liegt darin, zum ersten Mal im Europa der Restaurationsära erfolgreich die Bastionen des Legitimismus gestürmt zu haben. Von Spanien breitete sich die Verfassungsbewegung nach Portugal, Neapel und Piemont aus.“²⁰¹ Etwas anders urteilt Hans Otto Kleinmann, da er seinen Schwerpunkt nicht auf Ergebnis, sondern Intentionen der Liberalen legt: „Das ‚Triennium der Verfassung von 1812‘ (...) war der Versuch der bürgerlichen Revolution. (...) In den unteren und kleinbürgerlichen städtischen Schichten fand der Liberalismus diesmal eine breitere sozialen Basis.“²⁰² Das konstitutionelle Triennium

¹⁹⁸ Vgl. hierzu u.a. Fontana, Josep: La crisis del Antiguo Régimen, 1808-1833, Barcelona 1979 sowie Resnick, E.F.: The Failure of Absolutism: Spain 1814-1820. In: Iberian Studies 4/2, 1975, S. 75-81.

¹⁹⁹ Die „exaltierten“ Abgeordneten in Cádiz stammten nach Bernecker aus den traditionellen Eliten. S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 32.

²⁰⁰ So beauftragte Ferdinand nach den Corteswahlen von Ende 1821 die *moderados* mit der Regierungsbildung, obwohl die *exaltados* aus den Wahlen als Mehrheitspartei hervorgegangen waren. Die Flügel des Liberalismus blockierten sich so gegenseitig. S. Bernecker, S. 45.

²⁰¹ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 47-51.

²⁰² S. Kleinmann, Hans-Otto: Zwischen Ancien Régime und Liberalismus (1808-1874), S. 253-328, S. 268. In: Kleine Geschichte Spaniens, hrsg. von Peer Schmidt, Stuttgart 2002. (Zukünftig abgekürzt: Kleinmann, Kleine Geschichte)

endete mit der französischen Intervention („Heilige Allianz“²⁰³, Armee unter dem Befehl von Louis Antoine der Bourbon, unterstützt von einem spanischen Emigrantenkorps), wobei es im Gegensatz zur Invasion von 1808 kaum zu Widerstand kam.

Die extreme Repression des darauf folgenden letzten Jahrzehnt des Neoabsolutismus (1823-33), die Rückgängigmachung der meisten Beschlüsse und das Ende jeglicher „politischer Modernisierung“ wird von der Forschung unter dem Begriff der *decada ominosa* („unheilvolles Jahrzehnt“) subsumiert.

Nach dem Tod Ferdinand VII. war die Proklamation Isabellas II. 1833 der äußere Anlass zu einem Bürgerkrieg zwischen Karlisten und *Cristinos* bzw. *Isabelinos*. Dabei handelte es sich nicht einfach, wie vielfach gedeutet, um eine Konfrontation zwischen Moderne und Tradition. Die jeweiligen Lager formierten sich durch Sammlung unterschiedlicher Kräfte. So stießen zu den Karlisten auch Partikularisten und Foralisten, denen es – gegen die liberalen Zentralisierungstendenzen – um die Erhaltung der regionalen Gewohnheitsrechte im Baskenland, in Navarra, in Aragón und Katalonien ging. Die Parteigänger Isabella II. entstammten dem „liberalen“ Spektrum zwischen aufgeklärtem Absolutismus und Republikanismus, der Beamtenschaft, der Armee, den adlig-bürgerlichen Grundbesitzern und dem Erwerbseigentum.²⁰⁴ Diesen heterogenen Strömungen entspricht das im April 1834 erlassene *Estatuto Real*, das konstitutionellen Mindestanforderungen genügen, die gemäßigten liberalen und konservativen Kreise jedoch nicht abschrecken sollte. Die neue Staatsverfassung sah ein Zwei-Kammern-Parlament vor, bestehend aus einer Abgesandtenkammer und einem, durch indirekte, zensuale Wahl gewähltes Abgeordnetenhaus. Es wirkte bei der Gesetzgebung mit und hatte das Recht der Steuerbewilligung und Petition. Dem König blieb das Recht der Einberufung und Auflösung der *Cortes* sowie die Gesetzgebungsinitiative vorbehalten. In seinem Kompromisscharakter sollte der *Estatuto* „(...) sowohl dem Konstitutionalismus den Weg bahnen als auch versöhnend im Sinne des inneren Friedens wirken.“²⁰⁵ Auch wenn Befürworter des Statuts seine positiven Aspekte wie die verfassungsrechtliche Überwindung des Ancien Régime betonten – es führte in Spanien die parlamentarischen Institutionen und Mechanismen ein, die auch in anderen europäischen Verfassungsstaaten der Zeit üblich waren –, treten vor der Spaltung der Liberalen und der Dynamik der Ereignisse der Folgejahre vor allem seine Mängel zu Tage: „Im Konfliktfall zwischen Monarch und Cortes bot dieses konstitutionelle Modell keine Kompromisslösung. Das hohe Zensuswahlrecht schloss die erdrückende Mehrheit der

²⁰³ Der Ausdruck ‚heilige Allianz‘ bezeichnet das konservativ-restaurative Herrschaftsbündnis für das Gottesgnadentum Bündnis, das Russland, Österreich und Preußen mit dem besiegten Frankreich am 26. September schlossen. Vollzugsorgan war die sogenannte Quadrupelallianz zwischen Russland, Österreich, Preußen und England (das aber nicht Mitglied der heiligen Allianz war), die am 15. November 1818 durch Aufnahme Frankreichs (als Gegengewicht zu Russland) zur Pentarchie erweitert wurde. Frankreichs Rückkehr ins Konzert der europäischen Großmächte erfolgte im Rahmen der heiligen Allianz. Nach der deutschen wikipedia und Schlaglichter der Weltgeschichte, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1996.

²⁰⁴ S. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 289 f.

²⁰⁵ S. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 293.

Bevölkerung von politischer Partizipation aus. (...) Das Statut gab das Prinzip der Volkssouveränität preis²⁰⁶, außerdem enthielt es keinen Grundrechtskatalog. Die linksliberalen Kräfte, die an der Ausarbeitung des Statuts nicht beteiligt worden waren, lehnten (...) (es) daher entschieden ab (...); sie wollten sich auch nicht in das politische System von 1834 integrieren.²⁰⁷

Vor dem Hintergrund der andauernden Aufstände übertrug María Cristina 1835 Juan Alvarez Mendizábal die Regierungsgeschäfte, was eine Weichenstellung in liberaler Richtung bedeutete: Mendizábal sah den Übergang vom gemäßigt-konstitutionellen in ein parlamentarisches System sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der allgemeinen Bürgerrechte vor sowie die Reorganisation der Nationalmiliz und eine Neustrukturierung des Militärbereichs. Nach seiner Entlassung nach nur siebenmonatigen Amtszeit und Neuwahlen (erste Direktwahlen Juli 1836) bildeten die sich inzwischen *progresistas* nennenden Linksliberalen zwar die parlamentarische Mehrheit, der von der Krone eingesetzte Regierungschef gehörte aber weiter den *moderados* an, worauf die Progressisten mit einem *pronunciamento* eine progressistische Regierung unter José María Calatrava und Mendizábal einsetzten.²⁰⁸

Die von ihnen ausgearbeitete, von Königinmutter Maria Cristina 1837 proklamierte neue Verfassung war allerdings kein genaues Abbild ihrer politischen Vorstellungen, sondern wiederum Ausdruck einer Annäherung zwischen *progresistas* und *moderados*. Zwar bestand der linke Flügel der Progressisten (die *democratas*) noch auf der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts wie in der Verfassung von 1812, die beiden Hauptfraktionen einigten sich jedoch auf einen Kompromiss und setzten ein ermäßigtes Zensuswahlrecht durch. Das Parlament hatte weiter eine nachgeordnete Stellung, die königliche Prerogative, das Zweikammersystem, das absolute Vetorecht der Krone und das Recht der Krone zur Auflösung des Parlaments bestand weiter. Die Verfassung ging zwar vom Prinzip der Volkssouveränität (im Gegensatz zum Statut von 1834) aus, allerdings nahm die Regentin den Text an und wies ihm, laut Bernecker, so den „Charakter eines zwischen den Gewalten ‚ausgehandelten‘ Grundgesetzes“ zu.²⁰⁹ Marichal hat die Verfassung von

²⁰⁶ Im Gegensatz zur Verfassung von 1812 ging das *Estatuto* von der Vorstellung einer doppelten Souveränität aus, „(...) die in Spanien traditionellerweise vom Monarchen und den Cortes gemeinsam ausgeübt wurde. Implizit lehnte das Statut damit das Prinzip der Volkssouveränität ab und entschied sich für eine Doktrin, die in den späteren Verfassungen von 1845 und 1876 explizit zum Prinzip der gemeinsam von *rex* und *regnum* ausgeübten Souveränität weiterentwickelt wurde.“ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 66.

²⁰⁷ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 66. Allerdings ist die Aufgabe des Prinzips der Volkssouveränität, wie Millas betont, zu dieser Zeit nichts Ungewöhnliches für die europäischen Liberalen.

²⁰⁸ Schon dieses Verfahren weist auf einen deutlichen Unterschied zur politischen Ausrichtung zwischen *moderados* und *progresistas*. Laut der Theorie der Legitimität der Revolution konnte die „souveräne Nation“ auf die Barrikaden gerufen werden, wenn es keine legalen Mittel gab, den Zugang zur Macht zu ermöglichen – selbst dann, wenn ein konstitutionelles System existierte. (Bernecker, Sozialgeschichte, S. 68). Geht man, wie Langewiesche, von einer genuinen Revolutionsfeindlichkeit der europäischen Liberalen des 19. Jahrhunderts aus, so handelt es sich hierbei um eine Besonderheit der spanischen Linksliberalen.

²⁰⁹ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 70.

1837 als „Hybride“ aus französischer Charta constitutionelle von 1830 und belgischer Konstitution von 1831 bezeichnet.²¹⁰

Nachdem der Karlistenkrieg eine für die isabellinischen Kräfte günstige Wendung nahm, gelangten in Madrid die *moderados* an die Macht und gaben der Regierungspolitik einen deutlich konservativeren Kurs, er sich u. a. in der Erhöhung des Wahlzensus, der Einschränkung der Pressefreiheit und der Verlangsamung der Desamortisationsmaßnahmen zeigte. Die geplante Änderung des Kommunalwahlgesetzes, die die Macht der *moderados* erhöht hätte, führt zu erheblichem Widerstand der Progressisten und Demokraten, der sich um den General Baldomero Espartero (1793-1879) formierte und schließlich zum Rücktritt María Cristinas führte. Damit begann eine dreijährige Herrschaft der Progressisten. Mit der Machtergreifung Esparteros wurde die Intervention der Armee bei Regierungswechseln zu einem festen Bestandteil spanischer Politik.²¹¹ Auf Grund der Annullierung der baskischen *Fueros* und das enge Zusammengehen mit dem britischen Botschafter verlor Espartero die Unterstützung des baskischen Landesteils und der katalanischen Bourgeoisie, die die Bedrohung der katalanischen Textilwirtschaft durch die englische Industrie fürchteten. Nach seinem Sturz 1843 gelangen die konservativen *moderados* um Ramón María Narváez an die Macht, was die Rückkehr zum konservativen Kommunalgesetz und eine Reform der Verfassung bedeutete. Die Verfassung von 1845 stärkte die königliche Stellung, die Krone ernannte die Senatoren, rief die Cortes ein, das Zensuswahlrecht beschränkte den Wahlkörper auf weniger als 100.000 Personen, die Nationalmiliz wurde aufgehoben. Das Prinzip der Volkssouveränität wich abermals dem Prinzip einer zwischen Monarch und Parlament aufgeteilten Souveränität. Die Verfassungsrevision entsprach dem „doktrinären Liberalismus“ der *moderados*, die sich als „(...) Vertreter des *juste milieu* zwischen dem karlistischen Absolutismus und dem linken Flügel des Liberalismus“ sahen: „Man hat darauf hingewiesen, dass die Ideologie der *moderados* sich als Synthese zwischen dem Alten und dem Neuen präsentierte, als Zeichen der politischen ‚Reife‘ und ‚Vernunft‘, als Suche nach Kompromissen. Sie akzeptierten die Religion als soziale Notwendigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Moral und die Monarchie als Garant der Ordnung. Das von den *moderados* propagierte liberale System erschien als eine Art ‚aufgeklärter Absolutismus‘, dessen Träger die privilegierten Schichten waren. (...) Man hat betont, dass die Gedanken der *moderados* den Ideen Edmund Burkes entsprachen. Sie stellten eine Mischung aus historischem Konservatismus und Prinzipien französischer Doktrinäre dar. Ihr Gesellschaftsmodell war das einer Mittelschichtengesellschaft (...).“²¹² Auch wenn laut Bernecker von einer Partei- „Organisation“ bei den *mode-*

²¹⁰ S. Marichal, Carlos: La revolución liberal y los primeros partidos políticos en España 1834-1844, Madrid 1980.

²¹¹ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 109.

²¹² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 111 f. In seiner Beschreibung der Ideologie der *moderados* stützt sich Bernecker im Wesent-

rados nicht gesprochen werden kann, bildeten sich unterschiedliche Tendenzen heraus, die von einer konservativ-autoritären Richtung unter Juan Bravo Murillo über eine zentristisch-gemäßigte bis zu einer „reinen“ um Antonio Ríos Rosas und Joaquín Francisco Pacheco reichten – ihre Heterogenität war der Hauptgrund für den Zerfall der Gruppierung.

Nachdem während einer Regierungskrise Regierungschef Graf San Luis die Cortes aufgelöst hatte und Königin Isabel II. den Ausnahmezustand verhängt hatte, putschte General O'Donell, gemeinsam mit dem zurückgekehrten Espartero bildete er eine Koalitionsregierung zwischen Gemäßigten und Progressisten, die 1854 gemeinsam als *Unión Liberal* auftraten. Der Historiographie gilt der Umsturz Esparteros nicht als neue historische Phase, da sie den „(...) institutionellen, rechtlichen und personellen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Zeit (nicht unterbrach), sondern im Gegenteil nach Form, Trägerschaft und Verlauf den abrupten, oft gewaltsamen Machtwechseln der ersten Jahrhunderthälfte (gleich).“²¹³ Die beiden Jahre des *bienio progresista* wurden von Unruhen und Aufständen begleitet, von Kräften die links von den Progressisten standen - die Spaltung zwischen *progresistas* und *moderados* hatte sich verschärft. Nach der Beendigung der zwei „fortschrittlichen Jahre“ stellte der wieder an die Macht gelangte Narváez die konservative Verfassung von 1845 wieder her und ließ seine konservative Politik auch von O'Donell weiterführen. Die Progressisten zogen sich zunehmend aus der politischen Arena zurück, was zu ihrer Annäherung an die Demokratische Partei führte. O'Donnells Herrschaft ist oft mit dem Bonapartismus in Frankreich verglichen worden: Außenpolitische Unternehmungen dienten zur Ablenkung der Militärs, dem Parlamentarismus wurden durch Zensusmanipulation u.a. enge Fesseln angelegt.²¹⁴

Die Historiographie hat die Endphase des isabellinischen Systems des Konstitutionalismus als Zeit der politischen Erstarrung und Wirtschaftskrise analysiert, wobei ältere Studien die politischen Widersprüche des Systems, jüngere Studien die ökonomischen Krisenelemente betonen. Im wirtschaftlichen Bereich zeigten sich die Krisensymptome vor allem in der Baumwollindustrie und der letztlich gescheiterten Eisenbahnpolitik, die die in sie gesetzten Erwartungen enttäuschte. Das *pronunciamiento* von General Prim 1866 scheiterte zwar, führte aber zur endgültigen Vereinigung von Progressisten und Demokraten, die sich – unter Verhinderung einer sozialen Revolution – auf einen Sturz des Regimes einigten. Der Erfolg des zweiten Putschversuches von 1868 beruht auch auf der breiten Mobilisierung des Volkes, die eben darum zum Versuch einer „Revolutionsbewegung“ wurden, bei denen unterschiedliche Interessen kollidierten: Außer der Revolution

lichen von Díez del Corral, L.: *Doktrinärer Liberalismus. Guizot und sein Kreis*, Neuwied 1964.

²¹³ S. Kleinmann, *Kleine Geschichte*, S. 306.

²¹⁴ Weiterführend hierzu Kleinmann, *Kleine Geschichte*, S. 310.

von Prim und Serrano gab es weitere Revolutionsversuche – die der Arbeiter und Bauern, die der Republikaner und Föderalisten. Diese Revolutionen wurden in den ersten Wochen von Juntas repräsentiert, allerdings konnte sich die Junta-Bewegung nicht durchsetzen, so dass laut Fontana und Manuel López Cordon aus dem Umsturz von 1868 keine Revolution wurde.²¹⁵ Schließlich habe im Gegensatz zu den Juntas Prim nicht die Absicht gehabt, über den politischen Umsturz hinaus radikale Veränderungen vorzunehmen.²¹⁶ Nach dem Sturz Isabells führte die provisorische Regierung Wahlen durch, die erstmals nach allgemeinem gleichen und direkten Männerwahlrecht erfolgten. Die von ihnen verabschiedete demokratisch-parlamentarische Verfassung stand in der Tradition der Verfassungen von 1812 und 1837, orientierte sich allerdings auch an den Verfassungen der USA und Belgiens. Sie ging vom Prinzip der Volkssouveränität aus (das Machtzentrum im Staat waren die Cortes mit ihren beiden Kammern Kongress und Senat), garantierte Presse- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Religionsfreiheit und verankerte das allgemeine Männerwahlrecht. Die vorgesehene Staatsform war die konstitutionelle Monarchie. Gewaltenteilung und Dezentralisierung sollten zu Grundlagen der Staatsorganisation werden. Laut Bernecker gilt die Verfassung von 1868 als die liberalste aller europäischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts,²¹⁷ auf Grund der Probleme beim dynastischen Neuanfang,²¹⁸ der kolonialen Konflikte sowie durch die Ermordung Prims und der darauf folgenden innenpolitischen Instabilität²¹⁹ bestand die liberalbürgerliche Verfassung jedoch nur auf dem Papier. Am 11. Februar 1873 verzichtete Amadeus für sich und seine Nachkommenschaft auf die Krone Spaniens. Kongress und Senat einigten sich zur Nationalversammlung und erklärten Spanien zur Republik.

2.1.2.2 Von der ersten zur zweiten Republik

Von Anfang an sah sich die erste spanische Republik (1873/74) zwei Fronten gegenüber: Zum einen waren die Republikaner in Zentralisten und Föderalisten (die teilweise für die Einrichtung eines Bundesstaates von oben plädierten, teilweise dies über einen revolutionären Krieg erreichen wollten) gespalten, zum anderen gab es beständigen Widerstand von Monarchisten und Karlisten. Verschärft wurde die innere Problemlage durch den Ku-

²¹⁵ Zu den unterschiedlichen Interpretationen der Revolution von 1868, die von einer Deutung als „verspätete 46er Revolution“ bis zu „Antizipation von 1931-1939“ reichen vgl. u. a. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 315.

²¹⁶ Vgl. Fontana, *Cambio Economico*, S. 123-128

²¹⁷ S. Bernecker, *Sozialgeschichte*, S. 158 f.

²¹⁸ Nach dem die „Hohenzollernkandidatur“ den Auslöser zum deutsch-französischen Krieg gab, einigte man sich im Oktober auf die Wahl des italienischen Savoyen-Prinzen Amadeo zum spanischen König.

²¹⁹ In den fünf Jahren der konstitutionellen Monarchie Amadeus I. gab es drei Cortes-Neuwahlen, sieben Regierungsbildungen und mehr als hundert Ministerwechsel. Die nationale Koalition zerfiel zunehmend. Vgl. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 318 f.

bakrieg und die leeren Staatskassen.²²⁰ Die Veränderungen im politischen Bereich (Wahlrecht und Grundfreiheiten) wurden, darauf hat Tuñón de Lara aufmerksam gemacht, nicht von den notwendigen sozialen und ökonomischen Änderungen flankiert.²²¹ Seit Anfang der 70er Jahre waren die „soziale Frage“ und die Organisation der Arbeiterbewegung dominierende Themen in Presse und Parlament, ohne dass hierfür Lösungsansätze gefunden wurden. In gewisser Analogie zur Befürchtungen des deutschen Bürgertums während der 48er Revolution bemerkt Bernecker: „Der sozialen und ideologischen Konfrontation jener Jahre lag die verbreitete Furcht der Bourgeoisie zugrunde, dass die politische Teilhabe der Volksmasse, die traditionellerweise durch das restriktive Zensuswahlrecht vom politischen System ausgeschlossen war, ihre eigene ‚bürgerliche Ordnung‘ und die auf ihr beruhenden Sozialbeziehungen ernsthaft gefährden zu könnte. Der enorme Aufschwung der Arbeitervereine und die verfassungsmäßige Anerkennung des Rechtes der Arbeiter, ihre eigenen Organisationen zu gründen, erhöhten nur noch die Unsicherheit der bürgerlichen Kräfte, die schließlich alles daran setzten, den ersten Versuch, eine Demokratie auf spanischem Boden zu etablieren, zum Scheitern zu bringen.“²²²

Auf eine zusätzliche geistesgeschichtliche Problemstellung macht Hedwig Herold-Schmidt aufmerksam: Ideengeschichtlich stand die erste spanische Republik (1873/74) unter dem Einfluss der Natur- und Geschichtsphilosophie des Krausismo, einer Weltsicht die auf Julián Sanz del Río, einen Schüler des deutschen Philosophen Karl Christian Krause zurückgeht. Im Prozess der Krause-Rezeption in Spanien erwuchs ein idealistisches Politikverständnis, „das in der Geschichte schon das Ziel angelegt und die Menschheit schon auf dem Weg zur vollkommenen Harmonie wähnte“²²³ und Affinitäten zum Freimaurerdenken und zum utopischen Sozialismus hatte, „jedoch kaum Lösungswege zu den politischen Problemen des Landes bot.“²²⁴ Der *krausismo*, so Bernecker, „wollte primär Kultur verabreichen, statt zuerst das Bewusstsein auf die (...) Verhältnisse zu lenken.“²²⁵ Laut Elias Díaz erklärt diese implizite Verteidigung der auf dem Privateigentum beruhenden sozioökonomischen Ordnung auch den hohen Rückhalt, den der Krausismo beim liberalen spanischen Bürgertum hatte.²²⁶ Schmidt resümiert: „Die Politik der republikanischen Regierungen blieb in gutgemeinten Ansätzen stecken.“²²⁷ Ob und wenn ja welchen Ein-

²²⁰ Dargestellt nach Bernecker, S. 164 f.

²²¹ S. Tuñón de Lara, Manuel: De la Crisis del Antiguo Régimen al Franquismo. Crisis del Antiguo Regimen e Industrialización en la España del Siglo XIX, Madrid 1977.

²²² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 167.

²²³ Zitiert nach Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 322.

²²⁴ Zur Wirkungsgeschichte des Krausismo siehe auch Neuner, Thomas: Karl Krause (1781-1832) in der spanischsprachigen Welt. Spanien, Argentinien, Kuba. Leipzig 2004. Ob und wenn ja welchen Einfluss der Krausismo auf den Verzicht ökonomischer und sozialer radikaler Veränderungen hatte, müsste gesondert untersucht werden.

²²⁵ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 179.

²²⁶ Vgl. Díaz, Elias: La filosofía social del Crausismo Español, Madrid 1973.

²²⁷ S. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 322.

fluss der Krausismo auf eine mögliche „Realitätsferne“ der liberalen Republikaner hatte, müsste jedoch noch überprüft werden.

Neben dem Problem der leeren Staatskassen und einer schwachen Exekutive (das Bündnis zwischen Radikaldemokraten und föderalistischen Republikanern garantierte keine sicheren Mehrheiten; bei den ersten Wahlen blieb über die Hälfte der Wahlberechtigten den Urnen fern), sah sich die erste Republik vor allem mit dem Problem des Kantonalismus, der Unabhängigkeitsbestrebungen der Regionen konfrontiert. Im Juli 1873 erklärten sich Städte und Bezirke zwischen Cádiz, Salamanca und Valencia zu autonomen Regionen. Zwar diskutierte die Regierung daraufhin einen an die USA angelehnten bundesstaatlichen laizistischen Verfassungsentwurf für siebzehn Einzelstaaten, zu einem Entschluss kam es allerdings wegen des ausbrechenden Kantonalkrieges und der Auflösung der Cortes im Herbst 1873 nicht. Nach dem Rücktritt Salmeróns verstärkte der konservative Präsident Castelar, von den Cortes mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet, die Armee (finanziert mit einer Zwangsanleihe). Im Bereich der inneren Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung stabilisierte sich die Situation. Auf Grund seines autoritären Programms entzogen ihm die Cortes das Vertrauen, Castelar trat zurück. Noch bevor allerdings die Nachfolgeregierung gebildet werden konnte, putschte der Generalkapitän von Madrid, Manuel Pavía y Lacy. Pavía proklamierte eine Regierung der nationalen Front, die nur Karlisten und Föderalisten ausschloss.

Das neue politische System sah eine Rückkehr zur Bourbonenmonarchie vor und wurde maßgeblich von Antonio Cánovas del Castillo geprägt. Beeinflusst war Cánovas zum einen vom französischen Doktrinarismus, andererseits vom britischen Regierungsmodell mit seinem Zweiparteiensystem. Er versuchte die enge Bindung der Dynastie an die *moderados* aufzulösen und ein Bündnis aller liberalen monarchischen und gegenrevolutionären Kräfte zu schmieden. Der Katholizismus als Staatsreligion wurde aufgewertet, auf Grund eines Dekrets hatten sich Unterricht und Lehre nach dem katholischen Dogma und den Grundsätzen des monarchischen Systems zu richten.²²⁸

Der Verfassungsgebungsprozess (Mai 75) wurde geleitet von einer von Cánovas initiierten Versammlung von über 500 monarchistisch gesonnenen ehemaligen Parlamentarier (die Linksliberalen beteiligten sich nicht an den Beratungen). Die Verfassung stellte die königliche Prerogative wieder her, der Monarch hatte also wieder das Recht, Regierungen zu ernennen und zu entlassen, die Cortes aufzulösen und an der Gesetzgebung mitzuwirken. Für die Ausgestaltung der Cortes griff man auf das seit 1834 existierende Zweikammersystem aus Unterhaus und Senat zurück, die über die gleichen Kompetenzen verfügten. Nachdem das erste Parlament nach dem aus der Revolutionszeit stammenden all-

²²⁸ S. Herold-Schmidt, Hedwig: Vom Ende der Ersten zum Scheitern der Zweiten Republik (1874-1939), S. 329-442, S. 334. In: Kleine Geschichte Spaniens, hrsg. von Peer Schmidt, Stuttgart 2002. (Zukünftig abgekürzt, Herold-Schmidt, Kleine Geschichte)

gemeinen Männerwahlrecht gewählt wurde (unter Boykott der republikanischen Kräfte) kehrte die konservative Regierung 1878 zum Zensuswahlrecht zurück. Von da an ermöglichte das Wahlrecht nur 5% (später nur 2,1%) der Gesamtbevölkerung den Urnengang (lag damit noch unter dem Prozentsatz von 1844) und führte zu einer Überrepräsentanz der zentralspanisch-agrarischen Provinzen. Die Verfassung konnte via einfachen Gesetzesbeschluss geändert werden, was in der Praxis die Außerkraftsetzung von Grundrechten ermöglichte.

Eher vor dem Hintergrund der canovistischen Integrationsleistungen und dem langen Andauern der Verfassung bis (1931) denn vor der politischen Wirklichkeit selbst urteilt Schmidt: „(Die Verfassung von 1876 ist) ein Kompromiss zwischen der doktrinären Verfassung der moderados von 1845 und der auf dem Prinzip der Volkssouveränität basierenden Konstitution von 1869. Sie war als Integrationsinstrument angelegt, das sowohl den isabellinischen moderados und unionistas als auch der aus den progresistas hervorgegangenen Konstitutionellen Partei unter Sagasta und später sogar Teilen des republikanischen Spektrums die Akzeptanz der neuen politischen Ordnung ermöglichen sollte. Es handelte sich um eine paktierte Verfassung, die auf dem Prinzip der geteilten Souveränität zwischen König und Cortes beruhte.“²²⁹

Nachdem sich die liberalen Gruppen nach anfänglichem Rückzug aus den Verfassungsberatungen mit dem Restaurationssystem arrangiert hatten, garantierte der im *pacto del Pardo* 1885 bestimmte Parteienwechsel von Konservativen und Liberalen eine gewisse Systemstabilität bzw. ein langes „Funktionieren“ des Systems. Grundlage hierfür war zum einen die Integration des Militärs, das von *pronunciamientos* Abstand nahm und seinen Einfluss durch Beziehungen zur Krone ausübte sowie das Prinzip der systematischen Wahlfälschung. Die systematische Wahlfälschung führte dazu, dass sich auch nach der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts ab 1890 (durch das circa 27 Prozent der Bevölkerung wahlberechtigt waren) an den Zuständen nichts änderte:²³⁰ „Die politische Schlüsselfigur in diesem System war der „Kazike“ – ein lokaler oder regionaler Boss, Bürgermeister oder Pfarrer, Hofverwalter oder Grundbesitzer -, dessen Macht auf einem Netz vielfältiger Abhängigkeitsverhältnisse beruhte, das wiederum durch Klientelbildung und politische Patronage zusammengehalten wurde. Der Kazike übernahm es, (...) den Analphabetismus der und die politische Apathie der ‚Wähler‘ auszunutzen und die Wahlen zugunsten einer der beiden dynastischen Parteien zu beeinflussen. Reichte diese Form der Wahlmanipulation nicht aus, wurde zu massiven Fälschungen gegriffen.“²³¹ Die politische Stabilität der Restaurationsära wurde um den Preis eines repressiven antidemokrati-

²²⁹ S. Kleinmann, Kleine Geschichte, S. 336.

²³⁰ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 171.

²³¹ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 178.

schen Systems erkaufte, das den faktischen Ausschluss der demokratisch republikanischen und sozialistischen Opposition ermöglichte. Die Wiedereinführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1890 auf Druck der liberalen Kräfte brachte nach Bernecker wegen der Praxis der Wahlfälschung keine grundlegende Änderung der Wahlergebnisse,²³² führte aber mit der Gewinnung der Republikaner Emilio Castelar zu einer Teilintegration dieses Spektrums für die Liberalen.²³³ Andere Historiker gehen nach Schmidt weiter und schreiben der Wiedereinführung des Männerwahlrechtes einen demokratiehemmenden Einfluss zu, da es die Machtposition des Kaziken stärkte.²³⁴

Der Verlust der letzten überseeischen Kolonie Kuba führte zu einer tiefen Bewusstseinskrise, die zwar nicht in einem unmittelbaren politischen Bruch mündete, deren Auswirkungen sich wohl aber in der Erosion und Auflösung des Restaurationssystems und in der politischen Bewegung des *regeneracionismo* zeigten. Nach dem Tod von Cánovas (1897) und Sagasta (1903) setzte in den dynastischen Parteien ein zunehmender Aufspaltungsprozess in personalistische Fraktionen ein, die neuen sozialen und regionalistischen Bewegungen drängten (mit spärlichem Erfolg) auf Repräsentation und Partizipation. Unter dem Eindruck von 1898 finden sich sowohl bei Konservativen wie auch bei Liberalen Bestrebungen, die „alte Politik“ zu reformieren, wobei die Konservativen dem *caciquismo* durch Stärkung der Kommunen entgegentreten wollten und dabei der Mobilisierung der politisch weitgehend apathischen Mittelschichten eine Schlüsselrolle zuschrieben. Antonio Mauras „Revolution von oben“ setzte nach Schmidt die Umsetzung der liberalen Verfassungs- und Gesetzesvorgaben in den Mittelpunkt. Zwar fanden von seinen Reformprojekten das Flottenbaugesetz und die Wahlrechtsnovelle²³⁵ die Zustimmung der Cortes, die Gemeindereformvorlage dagegen scheiterte (korporative Repräsentation sowie bestimmte Wahl- und Verwaltungsvorgaben stießen auf entschiedenen Widerstand der Opposition). Vor dem Hintergrund der fehlgeschlagenen Nordafrikapolitik und der „Tragischen Woche“ in Barcelona, auf die Maura mit harter Repression reagierte, trat der Regierungspräsident zurück. Der Liberale Canalejas dagegen hinterfragte in seiner zweijährigen Regierungszeit die Doktrinen des traditionellen Liberalismus und plädierte für einen aktiven Staat im Wirtschafts- und Sozialleben, sah sich dabei allerdings mit strukturellen Problemen konfrontiert und den seit der Jahrhundertwende schwelenden Krisen: Religionsfrage, Kolonialproblem, soziale Frage und Katalanismus. Canalejas bemühte sich um die Wiederbelebung des mit dem Rücktritt Mauras gescheiterten *turno*-Systems, konnte hierin aber keine

²³² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 177.

²³³ S. Herold-Schmidt, Kleine Geschichte, S. 343.

²³⁴ S. Herold-Schmidt, Kleine Geschichte, S. 346.

²³⁵ Die Wahlrechtsnovelle von 1907 sah neben der Wahlpflicht auch vor, dass dort keine Wahlen abgehalten werden mussten, wo nur ein Kandidat aufgestellt worden war. Mit dieser Bestimmung wollte Maura eine Wahlfarce vermeiden, scheiterte allerdings, da im Vorfeld nun um so mehr paktiert und manipuliert wurde. S. Herold-Schmidt, Kleine Geschichte, S. 377.

Erfolge aufweisen. Seine Ermordung 1912 bedeutete das Ende der reformistisch-generationistischen Politik sowie das Ende des *turno*-Systems

Im Sommer 1917 trafen drei Krisen aufeinander, von dem sich das System nicht mehr erholte: Die erste Krise betraf das Militär, das sich zur Durchsetzung seiner Interessen korporativ organisierte (Juntas de Defensa), die liberale Regierung Prieto dadurch zum Rückzug zwang und seinen Machteinfluss sicherte. Die zweite Krise lag im katalanischen Nationalismus begründet, dessen bürgerliche Träger durch die wirtschaftliche Entwicklung während des 1. Weltkrieges deutlich gestärkt worden waren und die nun die Situation zu einer Ausweitung der katalanischen Autonomie nutzen wollten. Die dritte Krise entstand aus dem im August 1917 von der UGT (Union General de Trabajadores) ausgerufenen „revolutionären Generalstreik“, dessen Ursache die Verschlechterung der sozio-ökonomischen Lage der Arbeiterschaft war. Vor dem Hintergrund dieser dreifachen Krise wechselten die Regierungen immer schneller. Kabinette der „nationalen Konzentration“ banden vorübergehend alle systemtragenden Parteien zusammen, König Alfons XIII. trat immer häufiger als Kabinettsmacher auf, da die Cortes dazu nicht mehr in der Lage waren. Den letzten Anstoß zum Zusammenbruch des Systems lieferte die Kolonialpolitik in Marokko: Die Liberalen entschieden sich gegen eine Fortsetzung des Kolonialfeldzuges, eine Reaktion auf die politischen Erfolge der antidynastischen Oppositionsparteien, die gegen den Krieg mobilisiert hatten. 1922 kam es zum Bruch zwischen den dynastischen Parteien.²³⁶

Am 13. September putschte der Generalkapitän von Katalonien Primo de Rivera. Sein *pronunciamiento* wurde von der katalanischen Bourgeoisie begrüßt und von Alfons XII. unterstützt. Der König ernannte Primo de Rivera zum Präsidenten eines Militärdirektoriums. Primo de Rivera regierte nach Auflösung der Cortes zuerst mit Dekreten und installierte später eine personalistisch-populistische Militärdiktatur unter Betonung der „traditionellen Werte“ Spaniens (Religion, nationale Einheit, Familienstruktur, ‚tiefer Respekt vor Autoritäten‘). Primo de Rivera setzte neue Bürgermeister ein, versuchte ein Beendigung des Kazikentums auf dem Lande und führte eine Vorzensur der Tagespresse ein. Die Mehrheit der Öffentlichkeit reagierte auf das *pronunciamiento* abwartend-passiv, Republikaner und die liberale Linke verweigerten die Zusammenarbeit, die Gewerkschaft CNT (Confederacion Nacional de trabajadores) und die Kommunisten riefen vergeblich zum Generalstreik auf, während sich in arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen schon bald – vor dem Hintergrund der von Primo de Rivera vorgenommenen Verschmelzung von Nationalismus und Sozialismus²³⁷ – eine Kooperation mit Teilen der Sozialistischen

²³⁶ Dargestellt nach Bernecker, Sozialgeschichte, S. 239 ff.

²³⁷ Mit dieser Verschmelzung unter Berufung auf die katholische Soziallehre greift Primo de Rivera dem vor, was auch die Falange in den 30er Jahren versucht.

Partei PSOE und der UGT andeutete, laut Bernecker eine einzigartige Erscheinung im europäischen Kontext: „Die pragmatische Haltung der Sozialisten rief zwar Widersprüche und innere Auseinandersetzungen hervor. Insgesamt gelangten sie aber in ihrer Analyse der soziopolitischen Situation zu dem Ergebnis, dass die Diktatur die einzige Lösung darstelle, um den sozialen Spannungen der vorhergehenden Epoche ein Ende zu bereiten und einer starken Bourgeoisie zur Konsolidierung zu verhelfen, die die Unterentwicklung und den Archaismus der sozialen und politischen Strukturen überwand und dadurch auch die Situation der Arbeiterschaft in Stadt und Land verbesserte.“²³⁸

Im Dezember 1925 ersetzte der Diktator das Militärdirektoriums durch ein aus zivilen Technokraten zusammengesetztes Leitungsgremium. Die *Unión Patriótica* sollte als Einheits- und Regierungspartei dem Regime einen zivileren Anschein geben; die einberufene, durch ein Plebiszit abgesegnete *Asamblea Nacional* fungierte als Scheinparlament. Die von ihr erarbeitete Verfassung sah keine Verantwortlichkeit der Minister vor, was zur Ablehnung des Projekts durch Liberale und Republikaner führte; die königliche Prerogative sollte beschnitten werden, weshalb Alfons XIII. den Entwurf ebenfalls nicht befürwortete. Das Regime Primo de Riveras blieb so ohne konstitutionellen Rahmen.

Morodo und Malerbe haben den Institutionalisierungsversuch Primo de Riveras als Versuch gedeutet, die vorläufig bonapartistische in eine institutionalisierte Notabelndiktatur zu verwandeln.²³⁹ In seiner Selbstwahrnehmung war Primo de Riveras Herrschaft ein Versuch, eine regenerationistische „Revolution von oben“ (wie sie von Costa und Maura verkündet wurde) umzusetzen. Ihr Scheitern – Primo de Rivera trat 1930 zurück und ging ins Exil – erklärt sich aus der mangelnden Fähigkeit des Regimes den gesellschaftlichen Forderungen gerecht zu werden und die gesellschaftlichen Träger zu integrieren: Ende 1928 zerbrach der Sozialpakt zwischen UGT, Diktatur und Arbeitgebern. Die Unternehmer wandten sich gegen den ausgeprägten Staatsinterventionismus. Die katholischen Gewerkschaften störte die Bevorzugung der UGT, mit ihnen distanzierte sich auch ein Großteil des politischen und sozialen Katholizismus von der Diktatur. Das katalanische Bürgertum versagte zunehmend seine Unterstützung auf Grund der antiregionalistischen Politik und die Armee entzog Primo de Rivera das Vertrauen. Zudem organisierten sich die oppositionellen Kräfte an den Universitäten und in der anarchosyndikalistischen Bewegung im Untergrund.

Trotz gewisser Ähnlichkeiten zum italienischen Faschismus handelt es sich nach Ansicht der Historiographie bei der Diktatur Primo de Riveras nicht um ein faschistisches Regime – es fehlten sowohl eine einigende Ideologie wie auch eine breite Mobilisierung der

²³⁸ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 247.

²³⁹ S. Morodo, R.: El 18 Brumario español. La dictadura de Primo de Rivera. In: Triunfo 28/ Nr. 572, 1973 S. 22-27 sowie Malerbe, P.C.: La dictadura de Primo de Rivera. In: Historia 16/ Nr. 3, 1977.

Massen. Shlomo Ben Ami spricht von einer konservativ-autoritären, auf Zeit angelegte Herrschaft, die in einigen Bereichen eine partielle Modernisierung in Gang setzte und damit die Basis für die Mobilisierung der Massen in der Zweiten Republik legte.²⁴⁰ Ihm folgend sieht Bernecker die Diktatur als eine Übergangsetappe, während der zumindest teilweise die Voraussetzungen des konservativen Restaurationsmodelles liquidiert wurden.²⁴¹

Der von Alfons XIII. zum Nachfolger bestimmte General Berenguer versuchte eine Rückkehr zur Verfassung von 1876, scheiterte aber am Widerstand von Republikanern, Sozialisten und der Katalanischen Linken, die sich im „Pakt von San Sebastian“ zusammengenannt hatten und eine Republik forderten, einer Forderung, der sich auch ehemalige monarchische Minister und gemäßigte katholische Kräfte anschlossen. Bei den Gemeindewahlen von 1931 siegten in den Städten die verbündeten Republikaner und Sozialisten, auf dem Land überwiegend die Monarchisten. Vor dem Hintergrund eines drohenden Bürgerkrieges ging der Monarch ins Exil, am 14. April wurde in Madrid die Republik ausgerufen. Die Verfassung der Zweiten Spanischen Republik war laut Bernecker stark von der Weimarer Reichsverfassung beeinflusst.²⁴² Sie wich vom Zwei-Kammer-System ab, sah die Souveränität im Volk und somit in den von ihm durch gleiches Männer- und Frauenwahlrecht gewählten Cortes. Der Präsident berief sich auf eine Art doppelte Legitimation: Er wurde von den Cortes und einer gleich großen Versammlung von Wahlmännern/frauen bestimmt (in geheimer und direkter Wahl gewählt) und war den Cortes verantwortlich. Der Präsident konnte die Cortes mittels eines „begründeten Dekrets“ (decreto motivado) bis zu zwei Mal während seiner Amtszeit auflösen. Dem komplizierten Verhältnis zwischen Gesamtstaat und Landesteilen wurde mit der Formel „Estado integral“ versucht, Rechnung zu tragen. Die Grund- und Bürgerrechte wurden umfassender als in den vorherigen Verfassungen geregelt. Spanien sah sich als laizistischen Staat, was bald zu Konflikten mit der Kirche führte.²⁴³ Neben den „seit Jahrzehnten verschleppten Problemen“²⁴⁴ Spaniens diskutiert die Historiographie den erschwerenden Einfluss der Weltwirtschaftskrise, eine Debatte, in der sich die Forschung zunehmend auf die Formel einigt, Spanien habe sich in einer endogen-autochthonen Krise befunden, auf welche die exogene verstärkend einwirkte.²⁴⁵

²⁴⁰ S. Ben Ami, Shlomo: The Dictatorship of Primo de Rivera. A Political Reassessment. In: JCH 12, 1977, S. 65-78.

²⁴¹ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 252.

²⁴² S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 266

²⁴³ Der Verfassungstext der Zweiten Republik im Internet: <http://www.ateneo.unam.mx/textoconstitucion.htm> (11.6.2004).

²⁴⁴ Mit dieser Formel umschreibt Bernecker die überkommenen sozioökonomischen Formeln, die Stellung des Militärs und der Kirche, das Verhältnis zwischen Gesamtstaat und Landesteilen. S. Bernecker, S. 267.

²⁴⁵ Siehe hierzu: Tortella, G.: La historia económica de los siglos XIX y XX. Ensayo bibliográfico. In: Tuñón de Lara, Manuel u. a.: Historiografía, Ort?, Jahr?, S. 175-206.

Die Reformgesetze der ersten republikanischen Regierungen, die auf Widerstand der Großgrundbesitzer und zum Teil auf innerparteilichen Widerstand stießen, wurden nach dem Wahlsieg der Konservativen unter Lerroux wieder rückgängig gemacht. Die Nachwirkungen des sogenannten „spanischen Oktober“ 1934 (Arbeiteraufstand in Asturien) zeigten sich unter anderem in einer deutlichen Radikalisierung der Rechten und der Linken, was zu einer mehrfachen Kabinettsumbildung und schließlich zu vorgezogenen Neuwahlen und der Volksfrontregierung führte, die durch Francos Putsch beendet wurde.

Bernecker sieht den Bürgerkrieg als Folge unüberbrückbarer Gegensätze zwischen der grundbesitzenden und in archaischen Strukturen verwurzelten Oligarchie und den Sektoren der Land- und Industriearbeiter, die in der Republik das Vehikel zur Überwindung ihrer überkommenen Benachteiligung sah.²⁴⁶

Inwieweit sich dieser spanische Weg allerdings grundlegend von denen anderer europäischer Staaten unterschied, ist in der Forschung immer strittiger. So konstatiert Shubert, dass die grundlegenden Probleme Spaniens im 19. und 20. Jahrhundert wie Industrialisierung, Urbanisierung, Entstehung des Privateigentums, Beginn der Arbeiterbewegung, der Wandel der Bedeutung von Kirche und Religion sowie die Schaffung eines konstitutionellen Systems ähnelten sich.²⁴⁷ Eine rein quantitative Analyse fördert Shubert zu folge keinen spanischen ‚Sonderweg‘ zu Tage: So seien in Spanien im 19. und 20. Jahrhundert die konstitutionellen repräsentativen Regierungen mehr Jahre an der Macht gewesen als in jedem anderen kontinentaleuropäischen Land inklusive Frankreich.²⁴⁸

2.2 Das Reich: Mythos und Realität in Deutschland und Spanien

2.2.1 Reichstraditionen in Deutschland

Die Verfasstheit als Reich ist sowohl einer der ‚prägenden Grundtatsachen‘ der spanischen wie auch der deutschen Geschichte. Da diese auch im retrospektiven Blick während des 19. und 20. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielte und die ‚Reichsvergangenheit‘ positiver oder negativer Bezugsrahmen für Teile des Bürgertums und die Träger-schichten des Nationalisierungsgedanken war, sollen im Folgenden einige der Charakteristika des Umgangs mit diesen Prägungen dargestellt werden.

²⁴⁶ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 276 ff.

²⁴⁷ S. Shubert, Modern History, S. 263.

²⁴⁸ Zu den konstitutionell-repräsentativen Regierungen zählt Shubert die Jahre unter der Verfassung von Cádiz (1812-14; 1820-23) sowie die gesamte Zeitspanne zwischen 1833-1923. In Frankreich sei ab 1830 eine konstitutionell-repräsentative Regierung an der Macht gewesen, allerdings sei es zweifelhaft, ob die 20 Jahre des Zweiten Kaiserreichs ebenfalls unter diesen Begriff fallen könnten. S. Shubert, Modern History, S. 5. Umgekehrt könnte natürlich auch Shuberts Rechnung hinterfragt werden: Auch wenn die Bourbonenmonarchie ab 1875 formal ein repräsentativ-konstitutionelles System war, bleibt zu prüfen, in wie weit sie im Rahmen des Pacto del Pardo auch als solches funktionierte.

Ein bedeutender Teil der jüngeren Gesamtdarstellungen zur deutschen Geschichte setzt nicht mit Napoleon und der Auflösung des Deutschen Reiches ein, sondern bezieht die Zeit vor 1806 in Analyse und Darstellung ein. Darin spiegelt sich die Auffassung, dass die politische, soziale, wirtschaftliche und geistige Ordnung des alten Reiches als eine der prägenden Grundtatsachen der deutschen Geschichte Auswirkungen noch bis weit in die Moderne hatte.²⁴⁹ Diese Struktur hatte demnach nicht nur Auswirkungen auf die Verfassungsgeschichte der Partikularstaaten, des Norddeutschen Bundes und des kleindeutschen Kaiserreichs, sondern in besonderer Weise auch auf die Mentalitätsgeschichte: der Reichsmythos wurde immer wieder politisch instrumentalisiert, um die „Nation“ nach innen und außen abzugrenzen. Winkler betont die tiefe Verwurzelung des Reichsmythos in der Theologie und der deutschen Geschichte, weist eine frühe heilsgeschichtliche Interpretation dieses Mythos im Sinne einer besonderen Sendung der Deutschen um 1160 nach²⁵⁰ und sieht diesen Mythos in seiner Frühzeit vor allem als Kompensation: „Das altdeutsche Kaisertum hatte seinen Höhepunkt längst überschritten, als die mittelalterliche Reichsideologie ihre Blütezeit erlebte.“²⁵¹ Während die Auseinandersetzungen zwischen geistlicher und weltlicher Macht im frühen 14. Jahrhundert (Investiturstreit) in Frankreich und England zur Nationalisierung der Kirche führten, blieb dem römisch-deutschen Kaisertum dieser Weg versperrt, da es damit seinen universalen Anspruch gefährdet hätte. Beruhend auf einer Studie von Alois Dempf²⁵² sieht Winkler eine „Wendung nach innen“ als ideengeschichtliche Reaktion darauf: Diese Wendung zur Innerlichkeit sei das Gegenstück zur „politischen Reformation“ in Frankreich und England gewesen und habe zur einer mystischen Frömmigkeitsbewegung geführt, an die Luther anknüpfen konnte. Zu den politischen Auswirkungen der lutherischen Reformation in Deutschland, die sich in einem vom Antagonismus zwischen Reichsständen und Kaisertum geprägten Gebiet entfaltete, schreibt Winkler basierend auf der Interpretation von Ernst Troeltsch²⁵³: „Mochte (...) Luther in der Tradition von Augustinus noch so scharf zwischen den ‚zwei Reichen‘, dem irdischen und dem Gottesreich, unterscheiden, so brachte er in der Praxis doch weltliche und geistliche Gewalt, Thron und Altar, so eng zusammen, dass dem Staat (...) ‚eine gewisse Halbgöttlichkeit‘ zuwuchs. Die politischen Wirkungen des Luthertums waren damit radikal andere als die der anderen Hauptrichtung der Reformation des Calvinismus, au-

²⁴⁹ Vgl. bspw. James J. Sheehan: *German History 1770-1866*, Oxford 1993. Dargestellt nach: Wolfram Siemann: *Politik, Staat und Verfassung Deutschlands im Zeitalter des Liberalismus*. In: S. 365. (Zukünftig abgekürzt: Siemann, *Politik*)

²⁵⁰ Danach kam um 1157 in der Kanzlei Kaiser Friedrichs I. die Formel von *Sacrum Imperium*, vom Heiligen Reich auf, mit der staufische Propagandisten den Herrschern der übrigen Königreiche den Rang bloßer Kleinkönige zuwiesen. Gedichte, die im Umfeld des Herrscherhauses entstanden beschworen den Gedanken einer deutschen Weltherrschaft. Vgl. Winkler, *Deutsche Geschichte*, S. 8.

²⁵¹ S. Winkler, *Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik*, Bonn 2000, S. 9.

²⁵² Alois Dempf: *Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance*, München 1929.

²⁵³ Ernst Troeltsch: *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*, Tübingen 1912.

ßerhalb Deutschlands. Die Verflechtung der Gemeindekirche mit der städtischen Republik Genf, wo Calvin lehrte und wirkte, begünstigte langfristig die Herausbildung demokratischer Gemeinwesen, die Verbindung von Landesherrschaft und Bischofsamt in den lutherischen Fürstenstaaten Deutschlands dagegen die Entwicklung zum Absolutismus.“²⁵⁴ Jürgen Eiben analysiert in seiner Untersuchung zur These vom deutschen Sonderweg ‚Muster kultureller Sinnstiftung‘ und zeichnet dabei eine direkte Linie von Luther zu Kant, in deren beider Systeme „(...) Besonderheiten enthalten (sind), die die Grundlagen für den sogenannten deutschen Sonderweg in die Moderne spiegeln.“²⁵⁵ Sowohl Luther wie auch dessen ‚säkularisierter Nachfolger‘ Kant überließen die Gestaltung der Welt den politischen Institutionen, in dem sie kulturelle Sinnstiftung als Aufgehen des Individuums im Glauben an Gott (Luther) bzw. in der Teilhabe an der universellen Vernunft (Kant), also im abstrakt-ideellen, verstünden. Diese so geschaffene Zwei-Reiche-Lehre führte nach Eiben u.a. zu einer spezifisch deutschen Ausprägung eines Gleichheitsverständnisses, das unmittelbare Auswirkungen auf das Rechtssystem habe: „Bei Luther fällt unter das Konzept der kulturellen Gleichheit die Idee der Gleichheit aller Gläubigen vor Gott. Kant postuliert die Gleichheit der Menschen als Vernunftwesen. Beides sind Formen eines ideellen Verständnisses von Gleichheit, die in der Innerlichkeit besteht. Die bürokratische Gleichbehandlung ist ein Ausfluss der Ausformung des Aktivismus, die als Bewahrung interpretiert werden kann. Vor dem Gesetz sind alle Menschen der Idee nach gleich. Das zeigt sich in dem hohen Grad der Verrechtlichung in Deutschland. Das Recht in seiner Universalisierung und Kodifizierung ist das wichtigste Instrument der politischen Formung der Gesellschaft. Aber auch das Recht muss an das Bestehende anschließen, also dem Geist der Bewahrung dienen. Daher werden überkommene Ungleichheiten festgeschrieben. Gemeinschaftliche (lebensweltliche) Gleichheit erscheint als Form ständischer Differenzierung. Wo diese Ungleichheit auch ökonomische Ungleichheit nach sich zieht, sollen die Unterschiede, soweit sie existenzbedrohend sind, durch ein Fürsorgeprinzip tendenziell nivelliert werden. Hier ergibt sich die Bevorzugung einer Idee der „Gleichheit der Resultate“ gegenüber der „Gleichheit der Chancen.“²⁵⁶

Nach Winkler ist auch die „Grundtatsache des österreichisch-preußischen Gegensatzes“ von aus der Zeit der Reformation stammenden mentalitätsgeschichtlichen Traditionslinien geprägt. Die widersprüchliche Verfasstheit Preußens, in der sich „moderne“ mit „rückständigen“ Elementen vermischen, sieht Winkler, ähnlich wie Hintze und Müller Armack, als Konsequenz der religionsgeschichtlichen Entwicklung, bei der sich durch den Übertritt Kurfürst Johann Sigismund „über die lutherische Grundschicht eine reformierte (calvini-

²⁵⁴ S. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 15 f.

²⁵⁵ Eiben, Jürgen: Von Luther zu Kant – Der deutsche Sonderweg in die Moderne. Eine soziologische Betrachtung, Wiesbaden 1989, S. 3.

²⁵⁶ Ebd., S. 217.

stisch geprägte, Anm. d. Verf.) Oberschicht“ gelegt habe, die quasi zur Prädisposition zu einer „Revolution von oben“ geführt habe. Außerdem habe das Primat des Militärischen in Preußen und die damit verknüpfte Privilegierung des Adels die volle Durchsetzung des Rechtsstaates verhindert: Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1791 blieb, so Reinhart Koselleck, auf halber Strecke stecken: „Das Landrecht stellt einen Kompromiss dar zwischen überkommenen Zustand und zukunftsgerichteter Absicht.“²⁵⁷

Das Habsburgerreich dagegen habe sich laut Winkler in seinen religionssoziologischen Überlegungen – überspitzt formuliert – durch die rigorose Rekatholisierung selbst in den entwicklungsgeschichtlichen Rückstand katapultiert.²⁵⁸

Auch wenn das Reich auf Grund seiner politischen und wirtschaftlichen Struktur im 18. Jahrhundert in der Krise steckte und sich der Patriotismus zunehmend auf die Einzelstaaten fokussierte, lebte im 18. Jahrhundert ein Reichspatriotismus weiter, der auf der Überzeugung einer notwendigen Reform der Reichsverfassung basierte. Diesem politischen Reichspatriotismus, der vor allem in den kleinen und mittleren Reichsständen lebendig war, schreibt Winkler eine untergeordnete Rolle zu. Bedeutendster Fürsprecher war der Jurist Johann Jacob Moser und dessen Sohn, Friedrich Carl von Moser. Ute Planert, die die Entstehung eines modernen Nationalismus früher, Mitte des 18. Jahrhunderts nämlich, ansetzt, spricht dagegen von umfassenden Reformüberlegungen für die Reichsverfassung, die „lange vor der französischen Revolution“ ein starkes „partizipatorisches Element“ enthielten.²⁵⁹

Im 19. Jahrhundert blieb die politische Auseinandersetzung mit dem Reich zwar – mit Ausnahme der Befürworter eines „dritten Deutschlands“ im Rahmen der Rheinbundstaaten – eine Randerscheinung,²⁶⁰ die Bezugnahme auf das Reich im mythologischen Sinne, als einer Form für das „gesamtdeutsche“ Empfinden findet sich jedoch sowohl in der politischen Romantik wie auch im frühen Nationalismus: Die Vordenker eines völkischen Nationalismus wie Fichte, Arndt und Jahn bedienten sich vorhandener Traditionen aus dem Mythos des „sacrum imperium“: Auch wenn der Sprachnationalismus von Arndt die territorialen Grundlagen des Reiches sprengte, evozierten die politischen Vorstellungen der Arndt'schen Gesellschaft (Adel, Bauern, Bürger als ratschlagende und mitregierende Macht, Fürsten als Exekutive) doch Reichstraditionen. Der universale Anspruch des Alten Reiches hatte sich bei Fichte und Jahn in den Anspruch verwandelt das auserwählte

²⁵⁷ S. Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1967, S. 25.

²⁵⁸ S. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 26-33.

²⁵⁹ Vgl. Ute Planert: Nation und Nationalismus in der deutschen Geschichte. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 20. September 2004, S. 11-18, S. 14.

²⁶⁰ Vgl. hierzu die „Nachrufe“ auf das Reich von Schiller und Hegel, wobei letzterer ein Wiederauferstehen des Reiches durch das Zusammenwirken von Reichs- und Landständen mit dem Kaiser für möglich hielt. Vgl. ebd. S. 50.

Menschheitsvolk zu sein; ein Anspruch, der mit antisemitischen und rassistischen Äußerungen begründet wurde.

Die politische Romantik um Novalis, Friedrich Schlegel und Adam Müller berührte sich mit dem Nationalismus von Arndt, Fichte und Jahn in der Verklärung vom deutschen Wesen, rühmte aber – im Gegensatz zu der starken fürstenkritischen Haltung der drei – die Vorzüge einer ständisch verfassten Gesellschaft, fühlte sich dem Universalismus des Mittelalters verbunden und neigte dem Katholizismus zu – im Gegensatz zum „kulturprotestantischen Gestus“ der frühen Nationalisten.²⁶¹

Mit dem Wandel vom „linken“ zum „rechten“ Nationalismus (s. dazu Kapitel 2.3.2.1) wurde im Bismarckreich ein Reichsnationalismus zur Staatsideologie, der eine starke nach innen wie außen abgrenzende Funktion hatte. Der Reichsnationalismus entwickelte eine weit über den bisherigen Liberalnationalismus hinauschießende aggressive Dynamik: „Wer der Bismarckschen Form der Reichsgründung nicht bedingungslos zustimmte, der geriet rasch in den Geruch des ‚Reichsfeindes‘. (...) Nicht nur gegen innere Gegner machte der neue Nationalismus mobil; auch nach außen verband er den Großmachtanspruch mit aggressiven Feindstereotypen.“²⁶² Ähnlich wie bei Arndt und Jahn wies diese Ideologie starke antisemitische, völkische und kulturprotestantische Elemente auf und griff auch den Gedanken einer historischen Mission der Deutschen auf, mit dem expansionistische Ansprüche gerechtfertigt wurden. Der illiberale Reichsnationalismus verschmolz mit einem rassistisch motivierten Antisemitismus.²⁶³ Seine Wirkungsmacht entfaltete der Reichsnationalismus durch das von George L. Mosse als „Nationalisierung der Massen“ bezeichnete Phänomen: Eine Ausbreitung des Nationalismus in immer breitere Bevölkerungsschichten, die durch die offizielle Staatsymbolik und durch „vaterländische“ und imperiale Agitationsvereine (z. B. Alldeutscher Verband) gefördert wurde.²⁶⁴ Die Staatssymbolik knüpfte sowohl an Traditionen der preußischen Monarchie als auch an die der liberal-nationalen Bewegung an. Die stärkste Integrationskraft ging allerdings von der ins Imperiale gewendeten Kaiseridee aus. Ihre Wirkungsmacht behielt die Reichsidee auch über den Krieg hinaus. Die „verdrängte Niederlage“²⁶⁵ des ersten Weltkrieges verhinderte eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit der politischen Erbschaft des Kaiserreiches und mit denjenigen Kräften, den Krieg gewollt, geführt und schließlich verloren hatten, schreibt An-

²⁶¹ Aus realpolitischen Überlegungen waren laut Winkler der preußische König und seine Minister im frühen 19. Jahrhundert der politischen Romantik näher als dem frühen Nationalismus. S. ebd. S. 60 ff.

²⁶² S. Volker Ullrich: Die nervöse Großmacht 1871-1918. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreiches, Frankfurt am Main 1999, S. 377. (Zukünftig abgekürzt: Ullrich, nervöse Großmacht)

²⁶³ Gegenkräfte zum Antisemitismus fanden sich im Lager des Linksliberalismus und der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Allerdings gab es in der SPD unterschwellig antijüdische Animositäten. Vgl. Ullrich, nervöse Großmacht, S. 395.

²⁶⁴ S. Mosse, George L.: Die Nationalisierung der Massen. Politische Symbolik und Massenbewegungen in Deutschland von den Napoleonischen Kriegen bis zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 1976. Zur Staatssymbolik vgl. auch Hardtwig, Staatssymbolik.

²⁶⁵ Der Ausdruck „verdrängte Niederlage“ bezieht sich auf die Monographie von Heinemann, U: Die verdrängte Niederlage. Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik, Göttingen 1983.

dreas Wirsching: „Statt dessen wurde die Weimarer Republik mit der Niederlage belastet, während das kaiserliche Deutschland von breitesten bürgerlichen Schichten mit dem trügerischen Glanz nationaler Größe und deutscher Überlegenheit versehen wurde“.²⁶⁶ Dadurch konnte Hitler 1933 auch an den Reichsmythos anknüpfen, so Winkler: „Im gebildeten Deutschland war das Reich bereits in den Jahren vor 1933 zu neuer, wenn auch nur gedanklicher Größe erwacht: Es war die Antwort rechter Intellektueller auf Weimar und *beide* Versailles, das von 1919 und das von 1871. (...) Bismarcks kleindeutsches Reich war der nunmehr herrschenden Meinung zufolge die *damals* einzig mögliche Lösung der deutschen Frage gewesen, aber spätestens seit dem Untergang der Habsburgermonarchie galt der Nationalstaat von 1871 als unvollendet und nicht mehr als das letzte Wort der Geschichte.“²⁶⁷ Diese Deutung vom Bismarckreich als „Vorstufe zu etwas Höherem“ hatte am Anfang des 20. Jahrhunderts einen breiten Rückhalt sowohl im preußisch geprägten Bildungsbürgertum wie in den seit jeher großdeutsch gesonnenen Katholiken: „Die ‚Reichsidee‘ – das war die Erinnerung an die Größe des deutschen Mittelalters und an die Aufgabe, die Deutschland damals für das ganze christliche Abendland übernommen hatte: die Abwehr von Gefahren aus dem heidnischen Osten. (...) ‚Das Reich‘ stand für eine von Deutschland bestimmte Ordnung Europas und konnte darum auch die deutsche Antwort auf die Revolutionen und Ideen von 1789 und 1917 sein.“²⁶⁸ In diesem Sinne wurde der Reichsmythos zum Bindungsglied zwischen Hitler und großen Teilen des gebildeten Bürgertums.

2.2.2 Reichstraditionen in Spanien

Während lange Zeit in der Historiographie Spanien als früh geeinter europäischer Nationalstaat galt,²⁶⁹ der mit der Heirat Isabellas von Kastilien und Ferdinands von Aragon (1496) seinen Ursprung fand, weicht die Forschung von diesem Urteil inzwischen in Teilbereichen ab: Spanien blieb auch nach den ersten „katholischen Königen“ lange Zeit eine „monarquía compuesta“, die Spanischen Länder wiesen – trotz politischen Vereinheitlichungstendenzen – große kulturelle, wirtschaftliche und politische Unterschiede auf.²⁷⁰ In Folge des spanischen Erbfolgekrieges (1700-1713) erfuhr die Vereinheitlichung des Reiches einen deutlichen Schub: Die Zentralisierung unter den Bourbonen führte zur Elimi-

²⁶⁶ S. Wirsching, Andreas: Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft, EDG 58, München 2000, S. 1 (Zukünftig abgekürzt: Wirsching, EDG) ‚Trügerisch‘ ist hier nach dem Textverständnis der Verfasserin nicht analytisch sondern wertend gemeint.

²⁶⁷ S. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 552.

²⁶⁸ S. ebd. S. 554.

²⁶⁹ Maßgebliche Verbreitung fand diese These in der Rezeption des klassischen Aufsatzes von Linz, Juan José: Early State Building and Late Peripheral Nationalism against the State. In: Eisenstadt, S.N./ Rokkan, Stein (Hg.): Building States and Nations. Models, Analyses and Data across Three Worlds, Bd. 2, Beverly Hills 1973, S. 32-116.

²⁷⁰ Bernecker, Walther: Spanische Geschichte. Von der Reconquista bis heute, Darmstadt 2002, S. 7 ff. (Zukünftig abgekürzt: Bernecker, Spanische Geschichte)

nierung der *fueros*, der politischen Sonderverfassungen aus dem Mittelalter in Katalonien und Aragonien, zur Einführung kastilischen Verwaltungsrechts und zur Stärkung der Madrider Zentralgewalt. Die Historiographie lässt mit dem 18. Jahrhundert die Durchsetzung des absoluten Einheitsstaates beginnen. In Übereinstimmung mit dem überwiegenden Teil der Forschung befindet Bernecker: „Die Herrscher zielten darauf, ein zentralistisches Regiment und den monarchischen Absolutismus durchzusetzen (...) Die vorher bereits faktisch bestehende Dominanz Kastiliens wurde verfassungsrechtlich institutionalisiert, literarisch-kulturell setzte sich die Sprache Kastiliens als gesamtspanische Amts- und Verkehrssprache durch, das Katalanische und Valencianische verloren ihren Charakter als Hochsprachen.“²⁷¹

Auch wenn sich auf Grund der Durchsetzung eines Zentralstaates im 18. Jahrhundert die politische, soziale und wirtschaftliche Geschichte in ganz anderen Rahmenbedingungen bewegt als die des deutschen Reiches, lässt sich auch im Falle Spaniens von der Verfasstheit des Reichs als eine der ‚prägenden Grundtatsachen‘ sprechen: Gerade im Verhältnis von Zentralstaat und Regionen, in Bezug auf die Existenz unterschiedlicher Wirtschaftsräume sowie im Feld der Geschichtspolitik zeigen sich die langfristigen Wirkungen der spanischen Reichsgeschichte.

So sieht Bernecker die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Regionen, deren Grad der wirtschaftlichen Entwicklung in hohem Maße differierte, als einen möglichen Grund für das Ausbleiben eines „revolutionären Bündnisses“ zwischen Bauer und Bürgern im 19. Jahrhundert. Da in den einzelnen Regionen das grundherrschaftliche System jeweils anders ausgeprägt war, sei es nicht zu einer solchen Koalition gekommen.²⁷²

Ähnlich wie in Deutschland prägte auch in Spanien der Reichsdiskurs das politische Denken: Pierre Vilar bescheinigt den Liberalen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert eine Orientierung auf das Mittelalter, eine Strömung, der auch Santos Juliá Bedeutung zuschreibt. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, als vor dem Hintergrund der Industrialisierung und der Niederlage gegen das Bismarckreich der Dekadenz-/ Degenerationsdiskurs die französischen Intellektuellen beschäftigte, wandten auch die spanischen liberalen Intellektuellen dieses Deutungsmuster an. Juliá fasst den dominierenden Diskurs wie folgt zusammen: „Wenn Frankreich degenerierte, dann *starb* Spanien. (...) Auch Spanien war, so hatten es Mitte des Jahrhunderts die liberalen Historiker zumindest dargestellt, eine ‚Nation, deren Reich sich vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang erstreckte‘ (...), aber das Wichtige war, dass in dieser Nation (also: in diesem Reich, Anm. d. Verf.) die alten Freiheiten, die Cortes und die kommunale Demokratie wachsen und stark werden

²⁷¹ Bernecker, Spanische Geschichte, S. 92.

²⁷² Darüber hinaus betont Bernecker, dass zwischen großgrundbesitzendem Adel und bürgerlichen Kräften keine unüberwindlichen Gegensätze bestanden, weil die personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen beiden Fraktionen zu eng waren. S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 34 f.

konnten. Die damaligen Spanier, deren Urwesen nach der (herrschenden) Historiographie (...) von Individualismus und unbedingten Verteidigung der persönlichen Souveränität geprägt war, hatten unzweifelhaft bewiesen, was sie fähig waren zu erobern, wenn sie sich gemeinsam einer Sache verschrieben.“²⁷³

Seine volle Wirkungskraft entfaltet dieser Diskurs nach der Krise von 1898: In seinem Mittelpunkt stand, wie Santos Juliá bemerkt, keine Analyse der politischen Realität oder ein Reformprogramm, sondern quasi die Verherrlichung „der Angst, der Trauer und des Trauerns, des Schmerzes um/ des Leidens an Spanien.“²⁷⁴ Die Regenerationisten stellen kein politisches oder soziales Reformprogramm auf (auch wenn sie Reformen des Schulwesens, der Agrarwirtschaft etc. einfordern), sondern kultivieren in der Deutung von Juliá den metaphysischen Schmerz so sehr, bis eine ‚Reform von oben‘ unumgänglich schien: „Die Meistererzählung der spanischen Geschichte als (Tod und) Wiederauferstehung kristallisierte sich in einer von christlicher Religiosität trunkenen Darstellung (...), die sich dadurch einem anthropologischen Pessimismus und der Erwartung eines Retters zuneigte. Mit ihrer Todes- und Wiederauferstehungsrhetorik ließen die spanischen Intellektuellen ihrer tiefverwurzelten anarcho-aristokratischen Haltung und Selbstverherrlichung freien Lauf, durch die sie sich als alleinige Träger eines Allheilmittels sahen: Alles war verfault, außer dem wahren Wesen der Rasse oder des spanischen Volkes, das sich in der Geschichte versteckte (...). Dieser ‚Authentizitätsjargon‘ führte zur Verachtung jeglichen Reformprogramms.“²⁷⁵ Juliá sieht in diesem Ende des 19. Jahrhunderts dominierenden Diskurs das Ende der liberalen Tradition, die politische Freiheiten als unabdingbar für die Renaissance des spanischen Volkes erachtete. Die freiheitliche Ausrichtung sei ersetzt worden durch einen ‚anarchistisch‘, konservativ-reaktionären Radikalismus.²⁷⁶ Als tiefere Ursache für diese Geisteshaltung verweist Juliá zum einen auf eine katholische ‚Tiefenstruktur‘, auf die Staatsferne der spanischen Intellektuellen, die in ihrem Wirken und ihrer Wirkungskraft sehr viel weniger als die französischen Intellektuellen in den Staatsapparat und die Nation eingebunden waren²⁷⁷ sowie eine allgemeine ‚Krise des Positivismus‘²⁷⁸,

²⁷³ S. Santos Juliá: *Historias de las dos Españas*, Madrid 2004, S. 84. (Zukünftig abgekürzt: Juliá, *Dos Españas*)

²⁷⁴ Juliá, *Dos Españas*, S. 86 ff.

²⁷⁵ Juliá, *Dos Españas*, S. 95.

²⁷⁶ Juliá, *Dos Españas*, S. 96.

²⁷⁷ Mit dieser These versucht Juliá das anarchistische Moment der spanischen Intellektuellen zu erklären, nicht aber deren ‚politische Romantik‘.

²⁷⁸ Diese Krise definiert Juliá nicht als „crisis radical (...) en lo que éste tiene de intento de dar cuenta de los fenómenos sociales aplicando el método científico, sino en lo que tenía de religión, de determinismo evolucionista, de creencia en un progreso ilimitado de la humanidad guiada por una ley de desarrollo universal que parecía haber encontrado en Darwin su prueba más contundente.“ S. ebd., S. 81. Das europäische Denken habe sich in der zweiten Hälfte/ im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts umorientiert und Entwicklung nicht mehr als Fortschritt, sondern als Verfall gelesen (insofern also die darwinistisch-positivistische Haltung nicht ganz abgelegt sondern anders gelesen). Bei diesem *turn* habe es sich nicht allein um ein spanisches, sondern um ein gesamteuropäisches (insbesondere französisches) Phänomen gehandelt. Weiterführende Literatur nach Juliá: Hughes, Stuart H.: *Conciencia y sociedad. La reorientación del pensamiento social europeo 1890-1930*, Madrid 1972; Hansen: *Disaffection and decadence. A crisis in French intellectual thought 1848-1989*, Washington 1982; Weber, Eugen: *Francia, fin de siglo*, Madrid 1989; Pick, Daniel: *Faces of degeneration. A European Disorder, c.1848-1918*, Cambridge 1989 sowie das Kapitel ‚Degeneration‘ von Arthur Herman, in: *The*

die sich in Spanien – vor dem Hintergrund der fehlenden Verwissenschaftlichung stärker ausgewirkt habe als in Deutschland oder Frankreich.²⁷⁹

Vor dem Hintergrund des Diktums des ‚schwachen Nationalstaates‘ entwickelte sich auch der katalanische Nationalismus in Bezugnahme auf den Reichsmythos. Juliá zufolge konstruierte sich der katalanische Nationalismus in Abgrenzung zum kastilischen Spanien. Im Gegensatz zum ‚degenerierten‘ kastilischen Spanien sei Katalonien nur seinen Wurzeln ‚entfremdet‘ (desnaturalizado) worden, das katalanische gelte es jetzt wieder zu erobern: ein Ansatz, dem genau wie dem kastilischen Reichsmythos eine idealisierte Vorstellung vom Mittelalter zugrunde lag und der sich das Katalanische mit Hilfe eines ‚mystischen Positivismus‘ wieder aneignen wollte.²⁸⁰ Die politischen Vorstellungen der Katalanisten um Almirall sahen eine Verfasstheit im Rahmen der spanischen Monarchie vor (eine eigenständige Nation zu werden, schloss man vor dem Hintergrund der aktuellen Schwäche Spaniens und ihrer Abfärbung auf Katalonien aus), deren Konstitution auch republikanisch sein könne.²⁸¹ Einige Jahre später plädierte Cambó für einen föderalistischen Bund: Der französisch-preußische Krieg habe gezeigt, dass föderal verfasste Staatenbünde Zentralstaaten überlegen seien.²⁸²

Im Gegensatz zum Bismarckreich entwickelte sich im Spanien des späten 19. Jahrhunderts kein dem deutschen vergleichbarer Reichsnationalismus als Staatsideologie heraus, jedoch weist das politische Denken vom 19. ins 20. Jahrhundert Kontinuitäten auf, die sich unter dem Stichwort „Reichstraditionen“ subsumieren lassen. Am deutlichsten werden diese Kontinuitäten in der faschistischen/faschistoiden Frühphase des Franco-Regimes, in der sich Katholizismus und Faschismus wechselseitig beeinflussten.²⁸³ So wurde der zukünftige Weg, den das Franco-Spanien zu gehen habe, in einer falangistischen Meistererzählung aus der Reichsvergangenheit abgeleitet: Für den den Falangisten nahestehenden Jaime Vicens Vives reichte der Ursprung dieses Weges ins römische Reich zurück, führte über Karl den Großen (wobei der Schulterschluss zwischen Kirche und Karolingischem Reich im Jahre 800 besondere Erwähnung findet), fand seine Fortsetzung in Carlos V., reichte aber bis weit in die Zukunft.²⁸⁴ Das zukünftige Reich unter dem Signum des franquistischen Dreiklangs „una, grande, libre“ legitimierte sich zum einen aus der Vergangenheit, zum anderen bediente es sich aus Elementen des National-

idea of decline in Western history, New York 1997.

²⁷⁹ ebd. S. 80-85.

²⁸⁰ ebd. S. 105-115.

²⁸¹ So sah ein Vorschlag der inneren Organisation Kataloniens Cortes vor, die sich aus drei unterschiedlichen Körpern konstituieren sollten: einen nach allgemeinen, freien Männerwahlrecht gewählten, einen mit Repräsentanten der Distrikte, einen mit Repräsentanten von Korporationen S. Juliá, *Dos Españas*, S. 109.

²⁸² Cambó nach Juliá, *Dos Españas*, S. 129.

²⁸³ Juliá, *Dos Españas*, S. 325.

²⁸⁴ S. Vicens Vives, Jaime: *La España del siglo XII*, Madrid 1949 sowie ders.: *La generacion del cuarenta y ocho*, Destino, 19. November 1949. Zitiert nach Juliá, *Dos Españas*, S. 328.

sozialismus: Kurz nach der deutschen Invasion in Polen verkündete Vicens Vives in Spanien die Notwendigkeit einer neuen geopolitischen Strategie, die die Übernahme des Konzepts des „Lebensraum“ vorsah, den es gegen äußere und innere Feinde zu verteidigen gelte.²⁸⁵ Auch der falangistische Publizist Antonio Tovar leitete aus dem spanischen Reichsmythos die Legitimation zur Expansion ab: Das ehemalige Weltreich befände sich seit dem westfälischen Frieden in einem Albtraum, aus dem das ‚zum Befehlen bestimmte Volk‘ mit einem politischen Volkserziehungsprogramm geweckt werden müsse.²⁸⁶ Die Idee einer ‚Vernichtung des Liberalismus durch einen totalitären Staat in einem vereinten Vaterland mit einer Reichszukunft‘ schien den Intellektuellen des Franco-Regimes eine durchaus realisierbare Vorstellung. Santos Juliá sieht diese Überzeugung der falangistischen Intellektuellen unter anderem dadurch bewiesen, dass die Zeitschrift *Revista de Estudios Políticos* einem Artikel von Carl Schmitt über die ‚politische Realität‘ und ‚historische Wahrheit‘ des Reichs in Zusammenhang mit dem internationalen Recht breiten Raum einräumte.²⁸⁷

Die Berufung auf die „Werte“ oder die, wie José María Pemán, einer der Chefideologen des Franco-Regimes, formulierte, „Wahrheiten Spaniens“²⁸⁸, also die Berufung auf das, was die Konservativen als Essenz des alten Reiches der katholischen Könige definierten, nämlich Religion, Monarchie und nationale Einigung, war im spanischem Fall nicht nur das Bindeglied zwischen konservativem Bürgertum, sondern die Ersatzideologie des Franquismus schlechthin. Der Reichsmythos war für die antirepublikanischen Kräfte der „Schlüssel unserer Geschichte.“²⁸⁹ Laut Reig Tapia ermöglichte diese ‚Weltanschauung‘ die Integration heterogener Bevölkerungsschichten und bot die Grundlage für die spezifisch spanische Form des konservativ-reaktionären Intellektuellen als „Verschmelzung von Mönch und Soldaten“. Eine ähnlich integrative Funktion weist Reig Tapia der Formel von der ‚spanischen Schicksalsgemeinschaft‘ zu, die er als einigendes Band aller antirepublikanischen Kräfte bezeichnet.²⁹⁰ Im Franquismus selbst hatten Rückbezüge auf das mittelalterliche Reich vor allem legitimatorischen Charakter. So verknüpfte der franquistische Rechtswissenschaftler Luis Legaz Lacambra die – von Luis Aurelio Gonzalez Prieto als ‚Camouflage‘ (maquillaje) bezeichnete – offizielle Benennung des Franco-Regimes als

²⁸⁵ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 328.

²⁸⁶ Tovar, Antonio: *El Imperio español*, Madrid 1941, S. 105, S. 152, S. 167. Zitiert nach Juliá, *Dos Españas*, S. 330.

²⁸⁷ Schmitt, Carl: *El concepto de imperio en el Derecho Internacional*. In: *Revista de Estudios Políticos*, 1 (Januar 1941), S. 101.

²⁸⁸ So schreibt José María Pemán, einer der Chefideologen des Franco-Regimes, in einem Schulbuch von 1939 zum Beginn des Bürgerkrieges: „Ya estaban, pues, en marcha, en pie militar, todas las verdades de España, todos los elementos invariables de su esencia y definición: lo religioso, lo monárquico, lo militar, lo unitario o nacional. Todo unido, todo junto y en haz.“ Zitiert nach Reig Tapia, Alberto: *Memoria de la Guerra Civil. Los mitos de la tribu*. Madrid 1999, S. 237. (Zukünftig abgekürzt: Reig Tapia, *Mitos*)

²⁸⁹ So setzt Pemán Integration mit Einheit gleich und bezeichnet Franco als Vollstrecker dieses Integrationsgedanken: „La palabra de Roma y de Isabel y Fernando; y de Carlos V y de Felipe II. La clave de nuestra historia.“ Wenn Spanien den Reichsgedanken aufgebe, so Pemán in einer anderen Schrift, werde es zur Kolonie. („Cuando España deja de tener voluntad de Imperio, empieza a tener sumisión de colonia.“) Zitiert nach Reig Tapia, *Mitos*, S. 248 f.

²⁹⁰ „unidad de destino en los universal“. Reig Tapia, *Mitos*, S. 238.

Rechtsstaat mit dem mittelalterlichen Reich. Basierend auf Max Weber und Bluntschli argumentierte Legaz 1951, dass das mittelalterliche Reich ein wahrhafter Rechtsstaat gewesen sei, weil seine politische Struktur auf einer Reihe subjektiver Rechte begründet sei.²⁹¹

Was ihre Verwendung als Legitimations- und Kompensationsstrategie betrifft, weisen die deutsche und die spanische Reichstradition durchaus Ähnlichkeiten auf. In wie weit sie auch im Liberalismus ihre Spuren hinterließ, soll eine der Fragen des folgenden Kapitels sein.

2.3 Stellung und Funktion des Bürgertums für die Demokratisierung der Gesellschaft

2.3.1 Entwicklung des Liberalismus in Deutschland und Spanien

2.3.1.1 Der Liberalismus in Deutschland

Dem liberalen Bürgertum wird von historiographischen Deutungsmustern wie der Sonderwegsthese oder revolutionstheoretischen Ansätzen eine große Bedeutung zugeschrieben. In diesen Interpretationen wird mit der ‚Schwäche‘ des liberalen Bürgertums das Scheitern bzw. die Unvollständigkeit oder der Fehlschlag einer bürgerlichen Revolution erklärt, der wiederum zu einem Scheitern in der Moderne (im Sinne der Nichtbewältigung von Modernisierungsaufgaben) führt. Die These vom ‚schwachen Bürgertum‘ im Sinne eines ‚schwachen Liberalismus‘ taucht sowohl in Zusammenhang mit der spanischen wie auch mit der deutschen Historiographie auf²⁹² und wurde in den letzten zwei Jahrzehnten in beiden Ländern in wichtigen Teilaspekten revidiert.

Dabei wurden zum einen generalisierende Annahmen über den Zusammenhang von Bürgertum – Liberalismus – Revolution einer kritischen Untersuchung unterzogen, zum anderen die Bedingungen im jeweiligen nationalstaatlichen Kontext unter neuen Fragestellungen untersucht. Zu den vor allem von Eley und Blackbourn kritisch hinterfragten Grundannahmen gehören die These von der Notwendigkeit einer bürgerlichen Revolution auf dem Weg zur Moderne, die Definition der ‚bürgerlichen Revolution‘ als eine Reihe von Veränderungen, die das Bürgertum selbst und aus eigenem Interesse durchgesetzt hat (also ihr klassenbewusstes Handeln), die Annahme, dass das Bürgertum als Klasse notwendigerweise liberal sein müsse sowie die Existenz einer genuin bürgerlichen Revoluti-

²⁹¹ S. Gonzalez Prieto, Luis Aurelio: El franquismo y el estado de derecho. In: Sistema, Nr. 187, Juli 2005, S. 3-33, S.10 f.

²⁹² S. hierzu kritisch: Shubert, Modern History, S. 4.

on (in Form der Französischen Revolution, deren schematische Auffassung von britischen und französischen Historikern überwiegend aufgegeben wurde).²⁹³

Die Kritik an der These vom ‚schwachen, deutschen Liberalismus‘ resümierend schreibt Geoff Eley: „Der deutsche Verlauf der ‚Revolution von oben‘ in den Jahren 1864 –1871 war ebenso in der Lage, die Vorherrschaft der Bourgeoisie sicherzustellen wie die anderen Entwicklungen in England oder Frankreich, und er wird der Bezeichnung ‚bürgerliche Revolution‘ ebenso gerecht. In mancherlei Hinsicht, war diese deutsche Variante *enger* mit der Wahrung spezifisch bürgerlicher Interessen verknüpft als anderswo, denn in England und Frankreich wurde sie durch die nicht lenkbaren Einmischungen der unteren Klassen (‚plebeians‘, ‚menu peuple‘) erschwert. Daher war der größere Fortschritt der demokratischen Formen in diesen beiden Ländern wohl eher dem Aufbegehren des Volkes zu verdanken als dem spontanen Liberalismus einer ‚aufsteigenden Bourgeoisie‘.“²⁹⁴

Da eine ausführlichere Darstellung der Thesen von Eley und Blackbourn in Kapitel 1 dieser Studie erfolgte, sollen im Folgenden die wichtigsten Thesen und Forschungskontroversen zum liberalen Bürgertum dargestellt werden. Dabei geht es weniger um eine ‚empirische‘ Falsifizierung oder Verifizierung der Sonderwegsthese, als vielmehr um den Versuch in Zusammenhang mit der anschließenden Darstellung des Liberalismus in Spanien Parallelen und Unterschiede zwischen den bürgerlichen Liberalismen in beiden Ländern erkennen zu können.

Vor dem Hintergrund der Debatte über die historische Zäsur der Moderne und den Bedeutungsinhalt des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft hat Lothar Gall die These aufgestellt, dass das liberale Konzept der politischen Emanzipation der Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der Erfahrung einer noch weitgehend traditional geprägten, vorindustriellen Gesellschaft beruhe. Das politisch-soziale Zukunftsbild sei das einer klassenlosen Bürgergesellschaft ‚mittlerer‘ Existenzen gewesen, das im Zuge der industriellen Revolution und dem Beginn anderer sozialer Entwicklungen zur Klassenideologie verkam.²⁹⁵

Dieter Langewiesche macht als Kernelement des europäischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts eine Abneigung gegenüber der Revolution als politischem Mittel aus. Liberale Handlungsmuster zielten, so Langewiesche, auf rechtlich gesicherte politische Mitwirkung, auf Institutionalisierung von Interessenskonflikten. Die Forderungen der Liberalen richteten sich zum einen gegen die absolutistische Staatsgewalt, die politische Partizipation verweigerte, zum anderen gegen jede Form von Gewalt als politischem Mittel, auch gegen „Gewalt von unten.“ Dort wo kontinentaleuropäische Liberale Revolution als

²⁹³ S. Eley, *Mythen*, S.11 ff.

²⁹⁴ S. Eley, Geoff: *Deutscher Sonderweg und englisches Vorbild*, S. 7-70, S. 29 f. In: David Blackbourn/ Geoff Eley (Hg.): *Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848*, Frankfurt am Main 1980.

²⁹⁵ Vgl. Lothar Gall, *EDG*, S. 65.

schlechteste Reformmöglichkeit nicht ausschlossen, versuchten sie, den revolutionären Prozess durch Legalisation so schnell wie möglich zu beenden.²⁹⁶ Die Konfliktfeindlichkeit des deutschen Liberalismus ist nach dieser Lesart also kein deutsches Spezifikum, sondern ein gesamteuropäisches Phänomen. Wolfgang Hardtwig dagegen macht eine spezifisch deutsche Traditionslinie des Liberalismus aus, die er an einer bestimmten Tradition der Grundrechte im Sinne der ‚Habeas-Corpus-Rechte‘ festmacht: „Diese Grundrechtskataloge stammen aus der politischen Theorie Englands, der USA und Frankreichs, sie speisen sich aus den liberalen Traktaten aber auch aus einer spezifisch deutschen Tradition der Staatswissenschaften: den eigenen Rechten der „Untertanen“ gegenüber der „Obrigkeit“. Dementsprechend spielte hier der Rechtsstaatgedanke eine größere Rolle als bei den westlichen Nationen. Soweit als möglich sollte das Recht die staatliche Macht ersetzen. Diese selbst gilt es nach liberaler Lehre in einem System der Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Justiz zu zerlegen und dadurch zu bändigen. Eine Volksvertretung, meist in zwei Kammern, soll, indem sie an der Gesetzgebung mitwirkt, die monarchische Regierung kontrollieren und jedem Machtmissbrauch einen Riegel vorschieben. Der Monarch hat aber weiterhin an der Legislative mitzuwirken und behält auch nach liberaler Auffassung die entscheidenden Exekutivrechte. Im bewussten Gegensatz zu Rousseau lehnten die deutschen Liberalen den Gedanken der Volkssouveränität ab – unter anderem aus der Erfahrung seiner revolutionären Konsequenzen in der zweiten, radikalen Phase der Französischen Revolution und ihrer Einmündung in die napoleonische Diktatur heraus. Diese traumatische Erinnerung verstärkte das Gewicht einer zweiten Theoriegrundlage im deutschen Liberalismus neben dem Naturrecht: des historischen Entwicklungsgedanken.“²⁹⁷ Der historische Entwicklungsgedanke als konservativere, ‚organischere‘ Linie des Liberalismus spielte in seiner Bezugnahme auf die vorabsolutistischen Stadtrepubliken insbesondere auch beim Nationalismus eine Rolle (s. Kapitel 2.3.2.1).

In Unterscheidung zum (sehr unterschiedlich einflussreichen) Liberalismus in Großbritannien und Frankreich begrenzte laut Langewiesche die fehlende Nationalstaatlichkeit in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhundert die Handlungsspielräume der italienischen, deutschen und ungarischen Liberalen, eine These, die von der Mehrzahl der Historiker geteilt wird.²⁹⁸ Dem deutschen Liberalismus fehlte es an einer zentralen nationalen Handlungsebene,²⁹⁹ er war gewissermaßen ‚gefangen‘ in einem Geflecht aus Ländern und

²⁹⁶ Vgl. Dieter Langewiesche: Liberalismus und Bürgertum in Europa, S. 244. In: Bürgertum im 19. Jahrhundert, hg. von Jürgen Kocka, Band 3, München 1995.

²⁹⁷ S. Wolfgang Hardtwig: Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, München 1998, S. 143 f. (Zukünftig abgekürzt: Hardtwig:, Vormärz)

²⁹⁸ In diesem Sinne ist die Kopplung von nationaler und liberaler Frage kein deutsches Spezifikum, sondern wird von anderen Bewegungen geteilt. Der territoriale Nationalstaat war der Hauptbezugsrahmen für Politik im 19. Jahrhundert. S. Langewiesche, Liberalismus und Bürgertum in Europa, S. 249 ff.

²⁹⁹ S. Wolfgang Schieder: 1848/49: Die ungewollte Revolution. In: Wendepunkte der deutschen Geschichte., hrg. von Carola Stern/ Heinrich August Winkler, Frankfurt am Main 1994, S. 22.

Reich'. Die deutschen Liberalen forderten zunächst Reformen in den jeweiligen Einzelstaaten, die – abhängig von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Rechtskreis³⁰⁰ bzw. den spezifisch historischen Bedingungen wie den Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses – von unterschiedlichen Erfolgen gezeitigt waren. Die vor allem von Liberalen getragene parlamentarische Tätigkeit in den Einzelstaaten festigte den Föderalismus der deutschen Staatenwelt und trug, so Hardtwig, dazu bei, dass die Abgeordneten und Parteien auch 1848 stark im Partikularismus verankert blieben – in dieser Lesart ein Grund für die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit des Liberalismus in der Frankfurter Nationalversammlung. Anders ausgedrückt: Die doppelte Verfassungswirklichkeit von Territorialstaat und Reich behinderte den Liberalismus, weil der Liberalismus sich in der schon existierenden Realität des Partikularstaates und der noch zu schaffenden des Nationalstaates bewähren musste. Darüber hinaus fehlte der deutschen Revolution 1848/49 jene Dynamik, die der französischen aus der Katalysatorfunktion der Revolutionszentrale Paris zuwuchs.³⁰¹ Über die Trägerschichten des deutschen Liberalismus herrscht in der Forschung Dissens. Während Wolfgang Hardtwig für den Vormärz und das Frankfurter Parlament den im europäischen Vergleich hohen Anteil von Staatsbeamten an der Bewegung des Liberalismus betont und in deren berufsbedingter Loyalität, in etatistischen Bindungen und dem bildungsbürgerlichen Glauben an die Kraft der Ideen einen gewichtigen Grund für die Kompromissbereitschaft mit den einzelstaatlichen Regierungen (und in dieser Tendenz zur „Verstaatlichung“ des deutschen Liberalismus den Reichsgründungskompromiss zwischen den preußischen Herrschaftseliten und den Nationalliberalen vorbereitet) sieht,³⁰² bezweifeln Kritiker die Zugehörigkeit dieses „Beamtenliberalismus“ zur liberalen Bewegung und fordern auf, sorgfältiger zwischen Modernisierung und Liberalisierung zu unterscheiden.³⁰³ Im Zuge von Regionalstudien wurde außerdem herausgearbeitet, dass im sozialen Spektrum des Liberalismus vor allem in den Landtagen kleinerer Staaten wie Baden oder Hessen-Darmstadt kleinere und mittlere Unternehmer sowie das größere Bauerntum eine erhebliche Rolle spielten, was allerdings kein Gegenbeweis gegen die These vom Etatismus der preußischen Beamtenliberalismus ist.³⁰⁴

³⁰⁰ Hardtwig unterscheidet für den Vormärz drei Rechtskreise: das absolutistische Österreich mit vereinzelt altständischen Vertretungen, das absolutistische Preußen mit seinen Provinziallandtagen sowie die süddeutschen Mittelstaaten sowie Kurhessen und das Königreich Sachsen, also Staaten, die sich die Rechtsform einer konstitutionellen Monarchie gaben. Auf die Verfassungen in den Einzelstaaten wird in Kapitel 2.2.1 eingegangen. Die Handlungsbedingungen in den einzelnen Staaten des deutschen Bundes unterschieden sich laut Langewiesche in einem so hohen Maß, dass, so Langewiesche, „man versucht ist, in Deutschland die gesamteuropäische Vielfalt wiederzuerkennen.“ S. 252.

³⁰¹ S. Wolfgang Hardtwig: Nationsbildung und Hauptstadtfrage. Berlin in der deutschen Revolution 1848/49. In: Wolfgang Hardtwig (Hg.), Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914, München 1994, S. 149-164.

³⁰² Vgl. Hardtwig, Vormärz, S. 141 ff. sowie Wolfgang Hardtwig: Bürgertum. Staatssymbolik und Staatsbewusstsein im Deutschen Kaiserreich 1871-1914, In: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500-1914, München 1994, S. 191-245, S. 211. (Zukünftig abgekürzt: Hardtwig, Vormärz)

³⁰³ Vgl. bspw. Lothar Gall, Liberalismus, S. 324-356, Dieter Langewiesche, Liberalismus, S. 286, Elisabeth Fehrenbach, EDG, S. 78.

³⁰⁴ Vgl. Wolfgang Schieder, J-J. Sheehan.

Seit den 1840er Jahren wurde aus der liberalen Verfassungsbewegung eine breite Nationalbewegung,³⁰⁵ die während der Revolutionsjahre 1848/49 in der Frankfurter Nationalversammlung ihr gesamtdeutsches Organ fand. Die Forschung hat eine Neubewertung der 1848er Revolution vorgenommen, die weniger nach den Gründen des Scheiterns fragt, sondern zu analysieren versucht, welche Möglichkeiten der Lösung des Konflikts es überhaupt gegeben hätte (was *per se* keine Widerlegung der Sonderwegsthese ist, aber für einen neuen Fokus der Forschung steht). Besonderes Gewicht kommt dabei der These vom „Doppelziel“ der Liberalen zu, nämlich ‚Freiheit und Einheit‘ gleichzeitig verwirklichen zu wollen und dabei an Reaktion, dem preußisch-österreichischen Antagonismus und den außenpolitischen Bedingungen zu scheitern.³⁰⁶ Vor dem Hintergrund der lange Zeit vertretenen These eines politisch unterfahrenen „Honoratiorenparlamentarismus“ in Frankfurt bemüht sich die Forschung, um ein differenzierteres Bild der liberalen parlamentarischen Praxis: So konstatiert Botzenhart auf nationaler wie auf Länderebene einen „pragmatisch gehandhabten, improvisierten Parlamentarismus“, während dem die Spielregeln des parlamentarischen Betriebes wie Fraktionsbildung, Ausschüsse, Geschäftsverfahren etc. eingeübt wurden.³⁰⁷

Neben der Betonung einer Verhaftung der vormärzlichen Liberalen in einem „obrigkeitsstaatlichen Untertanengeist“³⁰⁸, den Wolfgang Schieder u. a. nicht auf politisches Unvermögen zurückführen, sondern auf positive Erfahrungen mit aufklärerischen Reformen in der Reformära (die einem Teil der Gesellschaft den gewünschten Aufstieg ermöglichten) gilt Historikern die Angst vor einem revolutionären Umsturz als prägend für die Frankfurter Versammlung. Diese Angst, durch die sich die in Ministerämter aufgerückten Liberalen in ihren reformerischen Handlungsspielräumen begrenzt wähten, ist laut Langewiesche allerdings kein deutsches Phänomen, sondern ereignete sich in ähnlicher Weise auch in Frankreich und Italien.³⁰⁹

Vor dem Hintergrund der Wehlerschen Sonderwegsthese, nach der die Reichsgründungsepoche als formative Phase eines spezifischen Weges Deutschlands in die Moderne gilt,³¹⁰ formuliert Dieter Langewiesche in seinem europäischen Liberalismusvergleich: „Nur der deutsche Liberalismus scheint seit der Nationalstaatsgründung jenem massiven Doppeldruck von ‚unten‘ und ‚oben‘ ausgesetzt gewesen zu sein, der die staatsbürgerli-

³⁰⁵ Auf die Entwicklung der Nationalbewegung/ des Nationalismus wird in Kapitel 2.1.3 eingegangen.

³⁰⁶ S. z. B. Heinrich August Winkler: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bonn 2000; Hagen Schulze: Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung, München 1997. So zeigte laut Schulze der eiderdänische Konflikt, dass „jeder Versuch, den deutschen Nationalstaat auf Kosten des europäischen Friedenssystems von 1815 zu begründen, (...) auf die entschlossene Gegnerschaft anderer europäischer Staaten (stieß)“. S. 94.

³⁰⁷ S. Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848-1850, Fehrenbach, S. 80 ff.

³⁰⁸ Wolfgang Schieder: 1848/49: Die ungewollte Revolution, S. 24.

³⁰⁹ S. Langewiesche, Liberalismus und Bürgertum in Europa, S. 252.

³¹⁰ Vgl. Bernd Faulenbach: Die Reichsgründungsepoche als formative Phase des deutschen „Sonderweges“? Zu Hans-Ulrich Wehlers „Deutscher Gesellschaftsgeschichte“. In: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998), S. 368 ff.

che Emanzipationsbewegung mit einer ‚Massendemokratie‘ konfrontierte, bevor und ohne dass die Parlamentarisierung der staatlichen Macht gelang.“³¹¹ Danach öffnete das von Bismarck eingeführte allgemeine Männerwahlrecht den Weg in eine Demokratisierung ohne volle Parlamentarisierung. Die Liberalen mussten sich also auf einen politischen Massenmarkt einstellen, ohne – wie in anderen parlamentarischen Systemen möglich – konkurrierende Interessen dämpfen und integrieren zu können: Zum einen stützte sich Bismarck im Reichstag auf wechselnde Mehrheiten, zum anderen spielte der Reichstag (und somit die in ihn nach allgemeinem gleichen Männerwahlrecht gewählten Abgeordneten der Liberalen) im Gegensatz zum Bundesrat nur eine sehr untergeordnete Rolle: Der Bundesrat und nicht der Reichstag besaß formal die Souveränität, vom Bundesrat ging die legislative Initiative aus.

Durch diesen Doppeldruck verlor der Liberalismus in Deutschland früher an Integrationskraft als in den europäischen Vergleichsstaaten: Im Gegensatz zu den britischen Liberalen konnten die deutschen Liberalen nicht mit der Chance zur Regierungsbildung werben. Koalitionen mit der Arbeiterpartei („Lib-Lab-Koalition“) waren im Deutschen Reich nicht möglich, da die Liberalen nicht mit einer Regierungsbeteiligung werben konnten. Durch das im europäischen Vergleich frühe Entstehen einer Arbeiterklasse erwuchs den Liberalen eine starke Konkurrenz auf der Linken. Außerdem zog sich eine Scheidelinie zwischen den protestantisch geprägten Liberalen und der katholischen Bevölkerung. Die Katholiken blieben durch die kleindeutsch-protestantische Reichsgründung für die Liberalen verloren.³¹²

Auch Winkler und Hardtwig sehen einen gewichtigen Grund für den Verlust des politischen Einflusses der Liberalen in der Bismarckschen Reichsgründung von oben: Während der linke Flügel der Fortschrittspartei schon in den 60er Jahren vergeblich gegen die Bismarck’sche Macht- und Einigungspolitik opponiert hatte und in dem Maße an Einfluss verlor, wie Bismarck militärisch erfolgreich operierte, begann mit der Reichsgründung 1871 schrittweise auch der Einfluss der Nationalliberalen zu schwinden, was deren späteren konservativen Schwenk 1878/79 erklären hilft.³¹³

Bis in die 60er Jahre verkörperte der Liberalismus die Nationalbewegung. In der Zeit zwischen der äußeren und inneren Reichsgründung (1866/1878) wurde ihr Alleinvertretungsanspruch in Sachen Nation („Einheit und Freiheit“) obsolet. Der politische Einfluss der Liberalen verschwand in dem Maße, wie sich Bismarck über das Vehikel Wirtschaftspolitik auf die konservativen Eliten stützte.³¹⁴ Auf die Zweckentfremdung „ihrer“ nationalen Paro-

³¹¹ Dieter Langewiesche: Liberalismus und Bürgertum in Europa, S. 264.

³¹² S. Langewiesche: Liberalismus und Bürgertum in Europa, S. 268 f.

³¹³ S. Winkler, Heinrich August: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bonn 2000, S. 165-218.

³¹⁴ Die Schwächung der Liberalen zeigte sich unter anderem in ihrer Niederlage im preußischen Verfassungskonflikt S. Heinrich

le reagierten die Nationalliberalen, so Winkler, in dem sie sich zum Fürsprecher einer imperialistischen Großmachtspolitik machten: „Eine Weltmacht Deutschland würde, so ihr Kalkül, nicht umhin können, sich im Innern zu modernisieren – was auf eine Schwächung des preußischen Junkertums und eine Stärkung des deutschen Bürgertums hinauslaufen musste.“³¹⁵ Hardtwig konstatiert vor dem Hintergrund der (im europäischen Vergleich späten) Nationalstaatsgründung: „Die späte Nationalstaatsgründung hat dem Ziel der Nationalstaatlichkeit im deutschen Liberalismus einen Vorrang verliehen, hinter dem andere originär liberale Inhalte zurücktraten. Gerade weil der Liberalismus in der Reichsgründungsära der eigentliche Träger der nationalen Bewegung war, brachte ihn die Reichsgründung von oben in die für sein freiheitliches Profil unglückliche Lage, seine politischen Ziele unter der Dominanz derer, die den nationalen Staat geschaffen hatten, fortschreiben zu müssen. Zudem ließ sich nach 1866 nicht verdrängen, dass man es nur auf eine sehr begrenzte Konfrontation mit Bismarck (...) ankommen lassen konnte.“³¹⁶

Neben diesen (in nationalhistoriographischen Darstellungen häufig ein großes Gewicht erhaltenden) politischen Rahmenbedingungen betonen Forscher wie Gall jedoch auch andere Kraftfelder auf denen der Liberalismus seine Wirkungsmacht entfalten konnte. So arbeitet seine Analyse des Wandels „Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft“ die endogenen Kräfte des Wandels zur Moderne (Aufklärung, Wirtschaft, bürgerliche Leistungs- und Aufstiegsmentalität) heraus und relativiert somit die Rolle des Staates und die der politischen Rahmenbedingungen.³¹⁷ Ein Großteil der aktuellen geschichtswissenschaftlichen Forschungsarbeiten betont die Verbürgerlichung des Soziokulturellen und sieht die Durchsetzung liberaler und/oder ‚bürgerlicher‘ Werte unter anderem im Bereich des Vereinswesens, der Lesekultur etc. (s. Kapitel 2.3.3.1) – eine Tendenz, die sich auch in der spanischen Historiographie findet.

2.3.1.2 Der Liberalismus in Spanien

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zuwendung der Geschichtswissenschaft zur Kulturgeschichte haben auch die ‚spanische‘ Aufklärung und somit auch die „kulturellen Wurzeln“³¹⁸ des spanischen Liberalismus eine Neubewertung erfahren: Die im Sammelband

August Winkler: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bonn 2000, S. 217 ff. sowie Heinrich August Winkler: 1866 und 1878: Der Liberalismus in der Krise. In: Wendepunkte deutscher Geschichte, S. 44 ff.

³¹⁵ S. Winkler, Heinrich August: Weimar 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, S. 18.

³¹⁶ Wolfgang Hardtwig: Bürgertum, Staatssymbolik und Staatsbewusstsein im Deutschen Kaiserreich 1871-1914, S. 210. In: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914, München 1994, S. 191-218.

³¹⁷ Wiedergegeben nach Siemann, Politik, S. 367.

³¹⁸ Vgl. hierzu den gleichnamigen Sammelband: Orígenes culturales de la sociedad liberal (España siglo XIX), hrsg. von Jesús A. Martínez Martín, Madrid 2003. (Zukünftig abgekürzt: Martínez, sociedad liberal)

„Orígenes culturales de la sociedad liberal“³¹⁹ versammelten Aufsätze konstatieren für das Spanien des 18. und 19. Jahrhunderts eine Zentraleuropa durchaus ähnliche Entwicklung des Verlagswesens und des Berufsbildes des Verlegers, der Entstehung eines nationalen Literaturkanons sowie eine – wenn auch wegen des hohen Grades an Analphabetismus eingeschränkte – Verbreitung in weite Bevölkerungsschichten von Schriftlichem.³²⁰ Während von der Historiographie lange Zeit der Einfluss der Aufklärung und später der Französischen Revolution auf Spanien unterschätzt wurde, neigt die Forschung vor dem erläuterten Hintergrund inzwischen zu der Annahme, dass aufklärerische Gedanken in Spanien breit rezipiert und weiterentwickelt wurden und die politische (Ideen-)geschichte prägten.³²¹

Als Charakteristikum des frühen spanischen Liberalismus bezeichnen Juan Francisco Fuentes und Javier Fernández Sebastián dessen Berufung nicht nur auf „(...) auf Locke, Hume, Smith, Burke, Rousseau oder Montesquieu, sondern auch auf Thomas von Aquin, Suarez, Vitoria, Covarrubias, Saavedra Fajardo, Vázquez de Menchaca.“ Auch wenn der spanische Liberalismus in seiner naturrechtlichen und utilitaristischen Ausrichtung seinen europäischen Schwesternbewegungen durchaus ähnele, unterscheidet er sich doch empfindlich durch die Rezeption der französischen und englischen Quellen „(...) durch den Filter einer besonderen hispanischen politisch-theologischen Kultur.“³²² So konstatiert José Luis Abellán in seiner spanischen Geistesgeschichte dem frühen spanischen Liberalismus einen ausgeprägten moralischen Idealismus, der ihn von allen anderen europäischen Liberalismusströmungen unterscheidet.³²³ Mitte des 19. Jahrhunderts habe sich der spanische Liberalismus bei aller Heterogenität ähnlich wie der europäische zunehmend durch die Entgegensetzung von Demokratie/Liberalismus sowie eine Vorliebe für die konstitutionelle Monarchie und das System des repräsentativen Parlamentarismus ausgezeichnet und somit von seinen revolutionären Wurzeln entfernt.³²⁴

Die Entwicklung des spanischen Liberalismus zu einem extrem konservativen „liberalismo de orden“ vollzog sich unter Cánovas del Castillo ab 1875 und hat ihren Ursprung in der Instrumentalisierung des Liberalismus als „Gegenmittel der Revolution“. Durch die Um-

³¹⁹ Vgl. Martínez Martín, Jesús (Hg.): *Orígenes culturales de la sociedad liberal*, Madrid 2004. Hieraus insbesondere Chartier, Roger: *La sociedad liberal: Rupturas y herencias*, S. 273-286.

³²⁰ Vgl. hierzu Chartier, Roger: *La sociedad liberal: Rupturas y herencias*, S. 273-286, in ebd.

³²¹ Vgl. Bernecker, Walther: *Grundzüge. Spanische Geschichte. Von der Reconquista bis heute*, Darmstadt 2002, S. 97 (Zukünftig abgekürzt: Bernecker, *Grundzüge*) sowie Sánchez Blanco, Francisco: *La mentalidad ilustrada*, Madrid 1999. Laut Bernecker waren die wichtigsten Ziele der aufklärerischen Reformer wirtschaftlicher Art, nämlich die Intensivierung von Bergbau und Landwirtschaft in Amerika, die Integration der kolonialen Wirtschaft in die metropolitane: „Die spanische Aufklärung verfolgte somit vor allem wirtschaftliche Ziele, sie war praktisch-utilitaristisch, betrieb eine Reformpolitik ‚von oben‘, brach auch nicht mit der Kirche, weshalb in der Literatur die Rede von einer ‚katholischen Aufklärung‘ ist.“ S. Bernecker, *Grundzüge*, S. 90.

³²² Francisco Fuentes, Juan/ Fernández Sebastián, Javier: *Liberalismo*, S. 414 f. In: *Diccionario político y social del siglo XIX español*, hrsg. Von ders., Madrid 2002, S. 413-428. (Zukünftig abgekürzt: AutorIn des jeweiligen Artikels, Stichwort).

³²³ S. Abellán, José Luis: *Historia crítica del pensamiento español*, Bd. 4, *Liberalismo y Romanticismo (1808-1874)*, Madrid 1984, S. 60 f. (Zukünftig abgekürzt: Abellán, *Pensamiento Español* 4).

³²⁴ Vgl. Juan Francisco Fuentes/ Javier Fernández Sebastián, *Liberalismo*, S. 419 ff.

formulierung der liberalen Leitsätze unter Cánovas del Castillo konnten laut Fuentes und Sebastián pragmatische Neokatholiken und Karlisten in das Regime integriert werden.³²⁵

Als spezifische Spielart des spanischen Liberalismus gilt der Krausismo, die von Sanz del Río nach Spanien importierte Ideologie des deutschen Idealisten Karl Christian Friedrich Krause.³²⁶

Abellán sieht den frühen Liberalismus auf Grund struktureller Probleme kaum im Bürgertum verankert. Während das eher konservative Agrarbürgertum seine Macht auf Grund der Position der Kirche und der kommunalen *municipios* lange erhalten konnte, entwickelte sich ein Industriebürgertum als potenzieller Träger des Liberalismus nur relativ zögerlich. Trägerschichten des frühen Liberalismus waren so vor allem intellektuelle Kreise und Offiziere, und weniger – wie im deutschen Fall ein Besitzbürgertum bzw. eine Beamten-schicht. Dazu komme eine mentale Struktur, nach der ‚Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft im Gegensatz zum Ideal des soldatischen Mönchs nur zweitrangig sei.³²⁷ Dieses Phänomen ist schon relativ früh geschildert worden: „Unsere Liberalen waren keine wahren Bürger, wie diese überlegten, gemäßigten und utilitaristischen europäischen Bürger. Unsere Liberalen sahen die Welt lieber aus einer Perspektive, die – trotz aller Säkularisation – immer noch die des spanischen Ritters war, die eines quijotesken Ritters, der im enthusiastischen Sonnenaufgang des großen Kapitalismus immer noch gegen Windmühlen kämpft. (...) Während die Europäer sich darum bemühen, ihrem Land zu Wohlstand zu verhelfen, zerstört er das seine (...) angetrieben von einer unstillbaren Sehnsucht (...), die aus einer höheren Welt stammt und mit den Gütern der (irdischen) nicht gestillt werden kann.“³²⁸ Díez del Corral folgt hier ziemlich genau dem Mythos der *Leyenda Negra*.

Die zeitgenössische Forschung kennt zwar auch die spezifische Problemlage der spanischen Liberalen, interpretiert diese aber anders. Die relativ langsame Entwicklung eines industriellen Bürgertums und seine fehlende politische Durchsetzungskraft hat Eloy Terrón zu folge dazu geführt, dass sich die Trägerschichten des Liberalismus in verstärktem Maße mit Pädagogik, Lehre und Propaganda auseinandersetzten: „(...) Aus einem Gefühl der Ohnmacht heraus (...) gedachten sie im Bewusstsein jene Revolution zu machen, zu der sie in der sozialen Wirklichkeit nicht fähig waren.“³²⁹ Während die Geistes- und Mentalitätsgeschichte weiterhin die Existenz spanischer Spezifika betont, wendet sich die Wirtschafts- und Sozialgeschichte schrittweise davon ab.

Modernisierungs- und revolutionstheoretische Ansätze werden zunehmend in Frage gestellt. Bis vor kurzem versuchten unter anderem Sozialhistoriker wie Manuel Tuñón de

³²⁵ Ebd., S. 425.

³²⁶ Vgl. Abellán, 1983.

³²⁷ S. Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 27-39.

³²⁸ S. Díez del Corral, *Luis: El liberalismo doctrinario*, Madrid 1945, S. 434.

³²⁹ S. Terrón, *Eloy: Sociedad e ideología en los orígenes de la España contemporánea*, Barcelona 1969, S. 61 f.

Lara oder Josep Fontana Schwierigkeiten bei der Bildung des modernen Nationalstaates oder den wirtschaftlichen Rückstand Spaniens mit dem Fehlen eines eindeutigen Bruches mit dem Ancien Regime bzw. dem/r Ausbleiben/Scheitern/Unvollständigkeit einer bürgerlichen Revolution zu erklären. Neuere Untersuchungen dagegen stellen diese Interpretationsmuster in Frage und betrachten auch die Vermutung, dass der ‚Misserfolg der Moderne nichts weiter als das Ergebnis fehlenden Wandels in früheren Epochen sei‘ skeptisch.³³⁰ Analog zu Deutschland steht auch hier die Funktion des Liberalismus im Zentrum des Interesses.³³¹

Basierend auf dem Literaturüberblick von Jesús Millán sollen hier zuerst überblicksartig (ergänzend zu Kapitel 2.1.2.1) die wichtigsten historischen Prozesse zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts dargestellt werden, anschließend werden die wichtigsten Forschungsthesen sowie ihre Kritik daran aufgeführt.

Nachdem die ersten Schritte zur Gründung eines modernen Staates schon relativ früh unter den katholischen Königen unternommen wurden, die Macht der Herrscher in den verschiedenen Ländern des Reiches allerdings unterschiedlich verteilt blieb, begann unter den Bourbonen eine Phase der absolutistischen Machtkonzentration und Zentralisierung.³³² Allerdings wurde der bourbonische Staat durch die Kriege in Folge der Französischen Revolution und die Krise des Kolonialmarktes nachhaltig erschüttert. Im Land selbst zeigten sich innere Spannungen, die das herrschende politische System nicht lösen konnte: Während die Konsumzentren an der Küste expandierten, stagnierte das innere Agrarspanien. Die landwirtschaftliche Produktion konnte mit der Bevölkerungsentwicklung nicht Schritt halten. Der Landerwerb war durch die Fideikomnisse des Adels und die Ländereien der Kirche („tote Hand“) zum großen Teil blockiert. Der Machtzerfall der bourbonischen Herrscher nach dem Aufstand von 1808 verhinderte eine „Reform von oben“ wie beispielsweise jene Modernisierung Preußens durch von Stein und Hardenberg ab 1806, so Millán:³³³ In Folge der fundamentalen Erschütterung wurde die Gesamtheit der sozialen Ordnung radikal in Frage gestellt, dieser Prozess von einer politischen Revolution (Cortes von Cádiz 1812) begleitet. Nach dem Staatsstreich durch Ferdinand VII und die Rückkehr zum autoritären Absolutismus folgte eine Reihe liberaler Verschwörungen, die

³³⁰ Einen Überblick über die neueren Veröffentlichungen gibt Millán, Jesús: Liberale Revolution und sozialer Wandel im Spanien des 19. Jahrhunderts. Ein Literaturüberblick, S. 381-401, S. 381. In: Neue Politische Literatur, Jg.40 (1995). (Zukünftig abgekürzt: Millán, Literaturüberblick).

³³¹ Die Kontroverse um den spanischen Liberalismus wurde bereits von Intellektuellen und Politikern des frühen 19. Jahrhunderts eingeleitet und erreichte dann ihren Höhepunkt während der Zweiten Republik. Die historiographische Forschung widmete sich dem Thema verstärkt in den 50er und 60er Jahren. Vgl. Millán, Literaturüberblick, S. 381.

³³² Einen Überblick dazu vermittelt Schmidt, Peer: Absolutismus und Aufklärung: Die Bourbonen im 18. Jahrhundert, S. 209-252. In: Kleine Geschichte Spaniens, hrsg. von Peer Schmidt, Stuttgart 2002. (Zukünftig abgekürzt: Schmidt, Kleine Geschichte)

³³³ Vgl. Millán, Literaturüberblick, S. 384. Zwar war auch Preußen zu diesem Zeitpunkt durch die Niederlage gegen das napoleonische Frankreich geschwächt und musste Gebiete abtreten. Allerdings scheint die Niederlage gegen einen ‚äußeren Feind‘ Kräfte mobilisiert zu haben, die auf dem ‚verkleinerten Territorium‘ stringent umgesetzt werden konnten, während sich in Spanien der Aufstand gegen die Herrscher selbst richtete, was Reformen von oben logischerweise erschwerte (noch dazu auf einem ungleich größeren und heterogenen Gebiet als das verkleinerte Preußen von 1806).

mit dem erfolgreichen Militärputsch von 1820 endete. Während der kurzen liberalen Periode bis 1823 erhielt der spanische Liberalismus laut Millán seine spezifische Gestaltung: „Auf der einen Seite zeigten die Royalisten angesichts der Reformen der liberalen Regierung (der Verkauf von Klosterbesitz, das Ende der Inquisition und der Fideikommiss, die Steuerreform usw.) eine beachtliche Fähigkeit die Unterschichten zu mobilisieren, um mit der indirekten Hilfe des Königs einen Guerillakrieg zu führen. Auf diese Weise musste der Liberalismus (...) einer gewalttätigen Opposition die Stirn bieten. (...) Gleichzeitig vollzog sich in diesen drei Jahren eine Spaltung innerhalb des Liberalismus zwischen den Radikalen und den Gemäßigten, die der Ansicht waren, die Verfassung von Cádiz berücksichtige nicht genügend die soziale und politische Rückständigkeit des Landes.“³³⁴ Die Spaltung des liberalen Lagers vollzog sich also im Vergleich zum deutschen Fall wesentlich früher.

Durch den Einmarsch der französischen Truppen der Heiligen Allianz wurde die Verfassung von Cádiz allerdings wieder aufgehoben. Die wieder eingesetzte absolutistische Herrschaft Ferdinand VII blieb jedoch geschwächt. So schreibt Millán: „Die wachsenden Schwierigkeiten eines bankrotten Staates, die große wirtschaftliche Krise des Landes und die Willkür und Unfähigkeit der Obrigkeit verhinderten eine erfolgreiche Bevormundung des Bürgertums. Das rief bald die Unzufriedenheit und die Opposition der Ultraroyalisten hervor, die den kompletten Sieg, den sie 1823 erwartet hatten, entschwinden sahen.“³³⁵ Der ultraroyalistische Widerstand der Karlisten, der die Regentin Maria Cristina und die Liberalen zu einer Allianz zwang, ermöglichte schließlich, so Millán anknüpfend an die Forschungen Josep Fontanas³³⁶, den endgültigen Sieg des Liberalismus und den Beginn der liberalen Ära unter Isabella II. Mit ihrem Ende begann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Bernecker basierend auf Fontana endgültig das bürgerliche Zeitalter in Spanien: „In politischer Hinsicht, im Hinblick auf die Art der sozialen Konflikte, der wichtigsten ökonomischen Realisierungen und der mentalen Disposition war die spanische Gesellschaft zum Zeitpunkt der „glorreichen Septemberrevolution“, die zum Sturz der Bourbonendynastie führte, ‚bürgerlich‘.“³³⁷

Lange Zeit wurde der Sieg des Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als rein politischer Wechsel verstanden, der kaum tiefgreifende soziale Auswirkungen hatte – und eben darin sahen Teile der Forschung, einer linearen Geschichtsschreibung folgend, den Grund für die „gemeinsame Krise der Nation und des Staates“ 1898, die wiederum im Wechselspiel von Militärdiktatur und Republik und schließlich im Bürgerkrieg mündete.

³³⁴ S. Millán, Literaturüberblick, S. 385.

³³⁵ S. Millán, Literaturüberblick, S. 385.

³³⁶ Vgl. Fontana, Josep: La revolución liberal, Madrid 1977; ders.: Hacienda y Estado, 1823-1833, Madrid 1973; ders.: Crisi camperola i revolta carlina, in: Recerquest 10 (1980), S. 7-16.

³³⁷ Bernecker, Spanische Geschichte, S. 124.

Diese These basiert auf folgender Grundannahme: „Die Bourgeoisie, d.h. die Unternehmer und Kaufleute – im Gegensatz zu Deutschland spielte das beamtete Bildungsbürgertum in Spanien keine so wichtige Rolle –, hatte kaum Bedeutung und beschränkte sich auf die katalanischen Unternehmer und die großen Geschäftsleute von Cádiz. Das Agrarspanien war hauptsächlich eine ‚traditionelle‘ Gesellschaft, die den Herren und den vorkapitalistischen Werten die Treue hielt und die kaum vom Liberalismus berührt wurde. Dass es weder Jakobiner noch Agrarrevolutionäre gab, bestätigte das Interpretament der ‚passiven‘ Revolution. Die militärischen Führer übernahmen die Rolle, die anderswo die Bourgeoisie spielte – mit der Folge, dass der Zugewinn an Macht und Reichtum bei dieser neuen Elite keine Modernisierungswirkung hatte, sondern wie bei den vorrevolutionären Eliten eingesetzt wurde.“³³⁸

Vor diesem Hintergrund entwickelte Josep Fontana in den 70er Jahren seine wirkungsmächtige Interpretation der gescheiterten liberalen Revolution des ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Danach hatte sich auch das katalanische industrielle Bürgertum in dem Maße an das Herrschaftssystem des Absolutismus angepasst, in dem der amerikanische Kolonialmarkt die Schwächen des spanischen Binnenmarktes kompensierte. Bedingt durch den späteren Verlust der Kolonien begann dieses Bürgertum dann allerdings die Abschaffung des Feudalregimes zu ‚verteidigen‘³³⁹, um die Entwicklung der Industrie zu sichern. Die Agrarreform habe man billigend in Kauf genommen. Ab 1823 habe die Bourgeoisie vor dem Hintergrund ihres geringen Einflusses in ganz Spanien, der Spaltung der Liberalen und des Gewichts der Gegenrevolution ihre Revolutionsbereitschaft dann zurückgenommen, um sowohl die Rückkehr des Absolutismus wie auch den Sieg der Radikalen zu vermeiden. Die Permanenz der alten Eliten und die folgende Verarmung des Bauernstandes haben Fontana zu der Äußerung veranlasst, dass „in Spanien ein Beispiel für das zu finden sei, was Lenin den „preußischen Weg“ zur Durchsetzung des Kapitalismus in der Landwirtschaft nannte.“³⁴⁰ Auch der Sozialhistoriker Manuel Tuñón de Lara relativierte den revolutionären Bruch der 1830er Jahre und hielt die Persistenz des Machtblocks von Großgrundbesitzern und Bankiers, mit dessen Hilfe die Adligen ihre privilegierte Stellung beibehielten, für wesentlich wichtiger.³⁴¹ Laut Tuñón de Lara habe es zwar eine bürgerliche Revolution gegeben, allerdings sei diese letztendlich fehlgeschlagen, weil sich auf Grund der zahlenmäßigen Schwäche des Bürgertums keine authenti-

³³⁸ S. Millán, Literaturüberblick, S. 387.

³³⁹ Hierbei handelt es sich um ein wörtliches Zitat aus dem Millán-Text, das die *retrospektive* Befürwortung der Abschaffung des Feudalregimes unterstreichen soll. S. Millán, Literaturüberblick, S. 387 f.

³⁴⁰ Zitiert nach Millán, Literaturüberblick, S. 388. Fontana, Josep: *Cambio económico y actitudes políticas en la España del siglo XIX*, Barcelona 1973, S. 149-196.

³⁴¹ Tuñón de Lara, Manuel: *Estudios sobre el siglo XIX español*, Madrid 1974, S. 155-238.

sche kapitalistische Gesellschaftsordnung durchsetzen konnte.³⁴² Das darausfolgende Überleben des seigneurialen Adels und die Beibehaltung seines Großgrundbesitzes ist in dieser Lesart eine der Hauptursachen für den wirtschaftlichen Rückstand und die politische Entwicklung Spaniens. Eine ähnliche These verfolgt Richard Herr, der die Großgrundbesitzer als nicht-bürgerlich charakterisiert, sondern als „(...) elite (...) (that) was an amalgam of old and new elements, and not properly speaking bourgeois, either culturally or economically.“³⁴³

Vor dem Hintergrund neuerer (Regional-)Studien werden diese Thesen laut Millán abgeschwächt bzw. zunehmend differenzierter dargestellt.³⁴⁴ Demzufolge gab es keine homogene Adelsklasse³⁴⁵, außerdem habe der Prozess der Privatisierung (und somit der ‚wirtschaftlichen Verbürgerlichung‘) durch Verkauf und Verpachtung der Kronländereien (an der unterschiedliche Akteure - vom Kleinadel über die Kirche bis zu Städten und Bauern – partizipierten) schon im Ancien Regime begonnen: „Die Historiker (neigen) in den letzten Jahren immer stärker dazu (...), die Bedeutung kapitalistischer Produktionsverhältnisse für das Ancien Regime hoch zu veranschlagen. (...) Auch im Fall Spanien (werden) neuerdings Wirtschaftsverfassung und politisches System nicht mehr als synchron verlaufend angesehen, sondern mehr und mehr die Anfänge der Modernisierung im späten 18. Jahrhundert entdeckt (...). Damit einher geht die Aufwertung des Bürgertums und seiner Bedeutung für die wachsende Dynamik von Wirtschaft und Gesellschaft.“³⁴⁶ Einen schlichten Antagonismus Absolutismus – Bürgertum bzw. Feudalismus – Kapitalismus gab es nicht. So habe José A. Maravall gezeigt, dass die Berufung auf Kirche und Tradition durchaus vereinbar war mit der Ausbildung einer modernen Eigentümerideologie, wie es überhaupt unter dem Absolutismus eine Vielzahl von Juristen gab, die das Prinzip der Unantastbarkeit des Privatbesitzes gesetzlich verankerten.³⁴⁷ Es sei daher, so Millán, nicht verwunderlich, dass die absolutismusfreundlichen Abgeordneten in den Cortes von Cádiz nicht nur in der Verteidigung des Privatbesitzes und der freien Vertragsschließung mit den Liberalen übereinstimmten, sondern dass sie zu ihren größten Verteidigern zählten.

Auch die These, dass sich in Spanien ein ‚preußischer Weg‘ der Einführung des (Agrar-)Kapitalismus finde, wird nach Millán zunehmend kritisiert: Zum einen habe sich der Großgrundbesitz der neueren Agrargeschichte zufolge keineswegs überwiegend in adeli-

³⁴² Diese Kurzzusammenfassung basiert auf Shubert, *Modern History*, S. 2 f.

³⁴³ S. Herr, Richard: *Spain*. In: D. Spring (Hg.), *European Landed Elites in the Nineteenth Century*, Baltimore 1977, S. 108-110.

³⁴⁴ Zur Entstehung dieser Eliten vgl. z.B. Hernández, Mauro: *A la sombra de la corona. Poder local y oligarquía urbana*, Madrid 1995; Ruiz Torres, Pedro: *Señores y propietarios. Cambio social en el sur del País Valenciano, 1650-1850*, Valencia 1981; Windler, Christian: *Lokale Eliten, seigneurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760-1808)*. Das Beispiel Niederandalusien, Stuttgart 1992.

³⁴⁵ Millán schreibt: „Der Adel umfasste in Spanien eine große Bevölkerungsgruppe – vermutlich das Zehnfache der Anzahl englischer Adelige – und wies riesige interne Unterschiede auf, z.B. zwischen der Masse der armen Ritter (*hidalgos*) einerseits, die für den Nordwesten typisch waren, und dem mit großen Titeln versehenen Hochadel andererseits.“ S. Millán, *Literaturbericht*, S. 388.

³⁴⁶ Vgl. Millán, *Literaturbericht*, S. 390 f.

³⁴⁷ S. Maravall, José A.: *Estado moderno y mentalidad social*, S. 352 ff. In: *Revista de Occidente*, Madrid 1972, Bd. II.

ger Hand befunden. Der Interpretation des spanischen ‚preußischen Wegs‘ (demzufolge das schwache Bürgertum zwar das Ende des Systems der toten Hand durchgesetzt habe, der Adel allerdings ein Herrschaftsgesetz durchgesetzt habe, dass es ihm gestattete seine Besitztümer zu *erhalten* bzw. zu vergrößern) wird also die Grundlage entzogen. Zum anderen – und dies betrifft die ‚Verarmungsthese‘ des preußischen Weges – sei auch der Eigentumsverlust der Bauernschaft schon vor der Revolution weit fortgeschritten und Werk der alten ‚traditionellen‘ Schichten gewesen. Der Karlismus sei insofern kein spezifisch feudaler, antikapitalistischer Protest gewesen, sondern primär ein antiliberaler, dessen Bedeutung man vor dem Hintergrund der wirtschaftsliberalen Traditionen der konservativen Kräfte verstehen müsse.³⁴⁸ Am ehesten, schreibt Millán, sei der Karlismus „(...) als ein bestimmtes politisches Angebot zu deuten, als eine politische Wahl für diejenigen, die bestrebt waren, ihre ‚bürgerlichen‘ Interessen durch den Obrigkeitsstaat und nicht durch den politischen Liberalismus zu verteidigen. Dieser Hypothese zufolge hätte der Karlismus eine autoritäre politische – und auf jeden Fall für den sozialen Wandel weniger günstige – Lösung dargestellt. Folgt man der Interpretation von Eley und Blackbourn, so wäre er am ehesten mit jener Lösung zu vergleichen, die sich in Deutschland unter Bismarck durchsetzte. Demzufolge wäre der Karlismus eine politische autoritäre, aber ökonomisch liberale Formel, *wie sie einem im 19. Jahrhundert in vielen Ländern begegnet*. (Hervorh. d. Verf.)“³⁴⁹ Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wurde der Liberalismus im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts kaum als genuin bürgerliche Ideologie betrachtet, was laut Millán wiederum die Attraktivität des Karlismus stärkte.³⁵⁰

Manuel Tuñón de Laras These von der fehlgeschlagenen bürgerlichen Revolution wurde in den letzten Jahren wie folgt kritisiert: Das entscheidende Kriterium einer bürgerlichen Revolution sei – und hier folgen die Historiker der Definition von Eley und Blackbourn – nicht der Klassenwechsel im (Land-)besitz, sondern ein radikaler Wandel in der Art und Weise, wie sich eine Gesellschaft konstituiert, also mehr eine legalistische als ökonomische Revolution. Insofern sei, so betonen Historiker wie Angel García Sanz, Bartolomé Clavero und auch Josep Fontana, die entscheidende Frage nicht, ob es bedeutende Änderungen in den Besitzverhältnissen ab, sondern inwiefern sich die gesetzliche Beschaffenheit von Eigentum und die gesetzliche Definition von Besitzverhältnissen verändert habe.³⁵¹ Shubert fasst ihre Ergebnisse zusammen: „There certainly cannot be any doubt that in the thirty years following the Napoleonic Invasion the legal superstructure of the

³⁴⁸ So habe sich der Karlismus bspw. nicht der Wiederherstellung der Patronalgerichtsbarkeit verschrieben, seine Führer seien auch nicht durchweg Feudalherren gewesen, sondern auch mittlere Schichten der Besitzer, Kleinadelige etc. Millán, Literaturbericht, S. 392.

³⁴⁹ S. ebd.

³⁵⁰ S. ebd., S. 393.

³⁵¹ S. García Sanz, Angel u. a.: *Historia agraria de la España contemporánea*, Barcelona 1985; Clavero, Bartolomé: *Estudios de la revolución burguesa en España*, Madrid 1979.

Old Regime was dismantled and a new type of society was created. Privilege as an integral part of the organization of society was destroyed and although the nobility emerged in a strong position and the structure of landholding was little modified this did not mean that important changes had not taken place. The Church was stripped of its lands, the municipalities would lose theirs before the century was out and in many places the peasantry found its position on the land less favorable than before. Vast amounts of land changed hands and a new class of landowners was created. (...) In addition, after 1834 Spain was definitely committed to some form of political liberalism, even if it was far from democracy.”³⁵²

Millán verweist auf ein Spezifikum des spanischen Liberalismus. Im Rahmen der Allianz zwischen den konservativen Liberalen und der Regentin Maria Cristina sei es im liberalen Lager zwar auch zur Aufgabe des Prinzips der Volkssouveränität gekommen (wie in anderen europäischen Ländern), in Spanien sei diese Strömung allerdings nicht von Dauer gewesen: „Die Verklärung der alten Verfassung von Cádiz verbreitete sich zumindest in weiten Kreisen der Bevölkerung, die einen entscheidenden Politisierungsprozess durchmachte. Das Kriegserlebnis (der erste Karlistenkrieg, Anm. d. Verf.) (...) erneuerte die Bedrohung durch eine echte antiliberalen Gegenrevolution. Dieses Klima löste die Ereignisse von 1835 und 1836 aus, die den Kurs des Liberalismus veränderten, so dass der politische Bruch dieser Jahre nicht rückgängig zu machende Konsequenzen hatte. (...) (Die Sozial- und Bodenreformen von Juan Álvarez Mendizábal) erlangten Endgültigkeit, obwohl die konservativen Kräfte des Liberalismus ab 1843-1845 wieder die Situation kontrollierten.“³⁵³ In diesem Sinne scheint der spanische Liberalismus also ‚revolutionärer‘ als der deutsche gewesen zu sein. Nach Maria Cruz Romero hatte der bürgerliche Liberalismus durchaus revolutionäre Züge: Sie sieht das bestätigt im Streben einer neuen Generation von Geschäftsleuten nach Grundbesitz, was durch das System der Toten Hand gehemmt wurde. Zumindest zeitweise führte dieses Bestreben zu einer Koalition mit dem bäuerlichen Antifeudalismus und wurde begleitet von einem großen Misstrauen der bürgerlichen Öffentlichkeit gegen die Monarchie und der Bereitschaft, Ferdinand VII. mit Volksunruhen zu bedrohen.³⁵⁴ Auch Isabel Burdiel und Anna Maria Garcia Rovira sprechen von revolutionären Tendenzen im spanischen Liberalismus und dem spanischen Bürgertum und führen dies auf die Erfahrungen des Karlistenkrieges sowie das Unvermögen der an der Macht befindlichen konservativen Liberalen zurück bzw. auf die spezifi-

³⁵² S. Shubert, *Modern History*, S. 5.

³⁵³ S. ebd., S. 386.

³⁵⁴ Vgl. Romeo, Maria Cruz: *Entre el orden y la revolucion. La formacion de la burguesía liberal en la crisis de la monarquia absoluta (1814-1833)*, Alicante 1993.

sche Form eines progressiven Liberalismus um 1835/36, der sich auf eine nichtbürgerliche Schicht stützte („Volks-Liberalismus“ z. B. in Barcelona).³⁵⁵

Andererseits - und hier gliedert sich der spanische Liberalismus wieder in den von Langewiesche konstatierten europäischen Trend zur Reformfreudigkeit und Revolutionsfeindlichkeit ein – betonen auch Burdiel und Garcia Rovira, dass die herrschenden Strömungen des konservativen Liberalismus 1833, nach dem Tod Ferdinand VII., nicht mit der Monarchie brachen, sondern das oktroyierte Estatuto Real hoffnungsvoll annahmen. Und Irene Castells hat gezeigt, wie die liberalen Verschwörungen von 1823 bis 1833 eine Mobilisierung des Volkes zu vermeiden und das Risiko einer Demokratie zu verhindern versuchten.³⁵⁶

Santos Juliá legt in seiner Analyse des spanischen Liberalismus (im Rahmen seiner geistesgeschichtlichen Annäherung an das „Zwei-Spanien-Problem“)³⁵⁷ den Schwerpunkt nicht auf die Frage der sozialen Trägergruppen des Liberalismus oder auf die Frage nach der Bedeutung der revolutionären oder reformistischen Strömungen, sondern auf die von ihm zur solchen erklärten „Geburtsstunde“ des spanischen Liberalismus in Cádiz 1812. Da die Erhebung gegen das Ancien Regime eine direkte Folge des antinapoleonischen Krieges gewesen sei, definierte sich die „spanische Revolution“ von Anfang an als antifranzösisch. Eine Berufung auf die Ideen der französischen Revolution war deswegen, so Juliá, für die Liberalen undenkbar. Statt dessen legitimierten sie sich über weiterzurückliegende Traditionen der spanischen Geschichte: über die „gotischen Monarchien“, also die Frühphase des Reichs. Dass die Verfassungen der Frühphase des Reichs „in Vergessenheit gerieten waren“, war für die zeitgenössischen liberalen Intellektuellen im Rückkehrschluss der Grund für den „bedauerlichen Zustand“ der Nation.³⁵⁸ Diese Tradierung der Liberalen hat Pierre Vilar als „mittelalterliche Nostalgie“ der spanischen Liberalen charakterisiert:³⁵⁹ eine Formulierung, die an die Tradition der politischen Romantik appelliert. Auf diese tendenzielle Rückwärtsgewandtheit der spanischen Liberalen wird in Zusammenhang mit der Entwicklung des Nationalismus in Kapitel 2.3.2.2 eingegangen. Während diese Tendenz dort als ‚genuin spanisch‘, als aus dem französisch-spanischen Antagonismus entstanden interpretiert wird (s. u. a. Alvarez Junco) bzw. auf indirekte Begegnungen mit der deutschen Romantik zurückgeführt wird, schlägt Pedro Grases eine andere Erklärung vor. Er

³⁵⁵ Vgl. Isabel Burdiel: *La política de los notables. Moderados y avanzados durante el régimen del Estatuto Real (1834-36)*, Valencia 1987 sowie García Rovira, Anna Maria: *La revolució liberal a Espanya i les classes populars (1823-1835)*, 1989.

³⁵⁶ S. Castells. Irene: *La utopía insurreccional de liberalismo. Torrijos y las conspiraciones liberales de la década ominosa*, Barcelona 1989.

³⁵⁷ Vgl. Juliá, Santos: *Historias de las dos Españas*, Madrid 2004. (Zukünftig abgekürzt: Juliá, *Dos Españas*)

³⁵⁸ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 24 f.

³⁵⁹ Vgl. Vilar, Pierre *Patria y Nacion en el vocabulario de la Guerra de la Independencia española*. In: *Hidalgos, amotinados y guerrilleros*, Barcelona 1982, S. 217. Santos Juliá weicht insofern von Pierre Vilars Deutung ab, als dass er die „mittelalterliche Nostalgie“ zwar als Charakteristikum der Liberalen der 30er versteht, die Liberalen von Cádiz hätten für die „Verbreitung solcher Romantik“ keine Zeit gehabt. Vgl. Juliá, *Dos Españas*, S. 24. Zur Orientierung der spanischen Liberalen auf das Mittelalter s. auch Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 113-118.

verortet die Begegnung der spanischen Liberalen mit der Romantik im englischen Exil. Ihm zufolge hätten die exilierten spanischen Liberalen begeistert die romantische (literarische) Schule aufgenommen und mit der Politik verknüpft. Grases zitiert den spanischen Liberalen Andrés Bello wie folgt: „But most notable of all is the natural alliance of literary with political legitimism. Romantic poetry is of English descent, like Representative Government and the Jury System. Its irruptions have been simultaneous with those of Democracy in the peoples of Southern Europe. And the same writers who have fought against progress in legislation and government, have no small number of times upheld the struggle against the new literary revolution, defending at every turn the out-of-date shibboleths blessed by the superstitious respect of our elders: the political codes of Athens and Rome, and the France of Louis XIV.“³⁶⁰ Grases resümiert: „In the history of Spanish Literature, the connection between the origins of Romanticism and English letters is clear, and the influence exercised in England is likewise a recognised fact.“³⁶¹

Mit der Krise von 1898 und dem beginnenden 20. Jahrhundert sieht die Forschung den Einfluss des Liberalismus für weitgehend beendet. Seine endgültige Eliminierung während der Nach-Bürgerkriegsjahre (durch Verbot und Eliminierung jeglichen nicht national-katholischen Gedankenguts) führte laut Santos Juliá in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem Traditionsdefizit der sich bildenden demokratischen bzw. antifranquistischen Opposition³⁶² bzw. einer spanischen Sonderentwicklung: „Auch wenn es paradox scheint (...) war die Entstehung einer demokratischen politischen Kultur in Spanien nicht ein Ergebnis des Wachstums und der Entwicklung des Liberalismus, sondern (Ergebnis) des Scheiterns einer Einigungspolitik herausragender Falangisten. Die liberale Kultur blieb (...) beschränkt auf *tertulias* und Freundestreffen, ohne jegliche Möglichkeit (...) an der politischen Debatte teilzunehmen.“³⁶³

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Im Rahmen des kulturellen Turn der Geschichtswissenschaft wird sowohl in der deutschen wie auch in der spanischen Historiographie dem soziokulturellen Einfluss des Bürgertums eine größere Bedeutung eingeräumt. Ebenfalls in beiden Historiographien vorhanden ist die Tendenz, die Notwendigkeit einer bürgerlichen Revolution für eine erfolgreiche Modernisierung zu hinterfragen. Bei aller Unterschiedlichkeit der politischen Rahmenbedingungen (die, gerade was die Durchsetzungsfähigkeiten von liberalen Normen und liberaler Politik betrifft, nicht unterschätzt werden dürfen) kooperieren und profitieren Teilströmungen des Liberalismus (hier vor

³⁶⁰ Zitiert nach Grases, Pedro: *Britain and Hispanic liberalism (1800-1830)*, London 1975, S. 17. (Zukünftig abgekürzt: Grases, liberalism)

³⁶¹ S. Grases, liberalism, S. 18.

³⁶² S. Juliá, *Dos Españas*, S. 406. Zu dieser demokratischen Opposition zählt Juliá auch die ehemaligen Falangisten Ridruejo und Lain. S. hierzu Kapitel 2.4.2.

³⁶³ Juliá, *Dos Españas*, S. 407.

allem Nationalliberalismus und *moderados*) mit autoritären oder obrigkeitstaatlichen Strukturen. Allerdings bleibt zu überprüfen ob der britische Liberalismus frei von dieser Tendenz ist (für den französischen Fall sei hier auf die Bonapartismusthesen/ das zweite Kaiserreich verwiesen). Das gerade in spanischen Publikationen zu Tage tretende Interesse an geistesgeschichtlichen Fragestellungen wie der ‚romantischen‘, ‚mittelalterlichen‘ bzw. ‚auf das Reich gerichtete‘ Orientierung der Liberalen findet in der konsultierten deutschen Literatur kein Gegenstück. Jedoch wird von möglichen diesbezüglichen Tendenzen im deutschen Bürgertum und Liberalismus im Rahmen der Darstellung der Nationalismusedwicklung zu sprechen sein.

2.3.2 Entwicklung des Nationalismus in Spanien und Deutschland in Abgrenzung zu Frankreich

2.3.2.1 Deutschland

Neben der Grundtatsache der Reichsgeschichte in Deutschland und Spanien und der lange Zeit wirkungsmächtigen These von der Schwäche der jeweiligen Liberalismen in beiden Ländern wird noch einer dritten Kraft / Strömung in den jeweiligen Historiographien eine bedeutende Rolle zugeschrieben: dem Nationalismus. Da Nationalismus und Nationalisierungsbewegungen als Echo auf die französische Revolution in engem Zusammenhang mit dem Liberalismus stehen, richtet sich das Augenmerk im Folgenden besonders auf die ‚liberale‘ Zeit der jeweiligen Nationalismen, also auf die Zeitspanne, in der die Liberalen Träger des Nations- bzw. Nationalisierungsgedanken war, um danach fragen zu können, wie und unter welchen Bedingungen sich der Wandel von einem ‚liberalen‘ zu einem ‚konservativen‘ Nationalismus vollzog. Sinnvoll erscheint mir eine Behandlung des Nationalismus im Rahmen einer Suche nach möglichen deutsch-spanischen Parallelen, weil in beiden Ländern die napoleonischen Kriege als Auslöser der jeweiligen Nationalismusedbewegungen gelten.

Die meisten Historiker verorten den Beginn des deutschen Nationalismus als politische Bewegung in der Zeit der napoleonischen Kriege. Hardtwig hat die These aufgestellt, dass ein modernes nationales *Bewusstsein* schon seit dem 16. Jahrhundert existiert³⁶⁴ und verortet dies in der von Humanisten entwickelten Vorstellung einer Volks- und Kultur-nation sowie in der Beschäftigung der „deutschen Gesellschaften“ Anfang des 18. Jahr-

³⁶⁴ Die Existenz eines vormodernen nationalen Bewusstseins ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Existenz eines Nationalismus (im Sinne einer säkularen Ideologie). Der Nationalismus entwickelte sich in Europa erst im 19. Jahrhundert, überwiegend in kritischer oder affirmativer Auseinandersetzung mit dem französischen Nationalstaatsgedanken. Ebenso wenig ist nationales Bewusstsein gleichzusetzen mit der Existenz eines Nationalstaates, der sich als Idee mit Breitenwirkung auch erst in Zusammenhang mit der französischen Revolution entwickelte.

hunderts mit der Reichsverfassung.³⁶⁵ Allerdings bleibt diese Form des nationalen Bewusstseins auf staatsnahe Eliten beschränkt, wie Herfried Münkler betont, und wird nur zur Staatsräson, wenn die Interessen deckungsgleich sind.³⁶⁶ Außerdem sei, so wendet Heinz Schilling gegen Hardtwigs These vom frühen Nationalbewußtsein ein, der Patriotismus dieser „Volksaufklärer“ weiterhin auf die Einzelstaaten ausgerichtet, deren Einzelstaatsbildung im Zuge der Konfessionalisierung beschleunigt wurde:³⁶⁷ Dieser Patriotismus (oder kleinstaatliche Nationalismus) war von seiner Anlage nicht zwingend konservativ, sondern ging teilweise mit reformerischen Ansätzen einher. Allerdings entwickelte die Vorstellung einer Volks- und Kulturnation eine große Wirkungsmächtigkeit im 19. Jahrhundert – gerade was den territorialen Bezugsrahmen für den zu schaffenden Nationalstaat betrifft.

Der moderne³⁶⁸ deutsche Nationalismus entwickelte sich zum einen vor dem Hintergrund der territorialen Zersplitterung und der politisch-administrativen und wirtschaftlichen Krise des Deutschen Reiches, zum anderen – und hier Spanien ähnlich – in Reaktion und Abgrenzung zu Frankreich. Bereits die Mitte des 18. Jahrhunderts entstandene adlig-bürgerliche Bildungselite erfuhr in der kulturellen Abgrenzung von Frankreich ihre nationale Identität: Sie betonte den aufgeklärt bürgerlichen Geist im Gegensatz zur absolutistisch-höfischen französischen Kultur.³⁶⁹ Ähnliche Deutungslinien wiederholten sich auch bei der Bewertung der Französischen Revolution: Ein Teil des akademisch gebildeten Deutschlands, das die Revolution zuerst begrüßt hatte und sich dann im Zuge ihrer Radikalisierung von ihr abwendete, sah sowohl die geistliche Reformation wie auch die Reichsstruktur³⁷⁰ als genuin deutsche Merkmale/Errungenschaften an, die eine politische Revolution unnötig machten.³⁷¹ Hardtwig sieht den deutschen Liberalismus neben dem Naturrecht auf einer zweiten Theoriegrundlage basierend, die sich durch den Konflikt mit dem napoleonischen Frankreich verstärkt habe: den historischen Entwicklungsgedanken, der (verstärkt nach der französischen Revolution in Abgrenzung zu Frankreich) an vorabsolutistische freiheitliche Traditionen anknüpft (bspw. vorabsolutistische Stadtrepubliken,

³⁶⁵ Vgl. Wolfgang Hardtwig: Vom Elitebewusstsein zur Massenbewegung. Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500-1840, S. 34-54. In: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 – 1914, München 1994. (Zukünftig abgekürzt: Hardtwig, Elitebewusstsein)

³⁶⁶ Vgl. Herfried Münkler: Nation als politische Idee im frühneuzeitlichen Europa, S. 56-86. In: Klaus Garber (Hg.), Nation und Literatur im Europa der frühen Neuzeit, Tübingen 1989.

³⁶⁷ Vgl. Heinz Schilling: Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas, S. 87-107. In: Klaus Garber (Hg.), Nation und Literatur im Europa der frühen Neuzeit, Tübingen 1989.

³⁶⁸ ‚Moderner Nationalismus‘ wird hier verstanden als säkulare, massenwirksame Ideologie mit politischer Zielsetzung.

³⁶⁹ S. Hagen Schulze: Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung, München 1997, S. 60 ff. (künftig: Schulze, Nationalstaat)

³⁷⁰ So wurde der Dualismus von Kaiser und Reichsständen als eine spezifisch deutsche Beschränkung der monarchischen Gewalt gedeutet. S. Heinrich August Winkler: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bonn 2000, S. 45. (künftig: Winkler, Deutsche Geschichte)

³⁷¹ S. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 40 ff.

ständige Repräsentation) und sich u.a. auf Justus Möser beruft.³⁷² Dieses traditionalistische Element des Liberalismus ist in diesem Kontext insofern von Bedeutung, als auch der spanische Liberalismus in Abgrenzung zum revolutionären Frankreich vorabsolutistische Traditionen aufnimmt (vgl. Kapitel 2.3.1.2).

Während zu dieser Zeit die Grenzen des Territorialstaats³⁷³ eher selten in Frage gestellt wird und sich das Nationalverständnis auf ein Staatswesen richtet, das im Sinne der Amerikanischen bzw. der beginnenden Französischen Revolution ‚das größte Glück der größten Zahl seiner Bürger‘ verwirklicht, gewinnt im napoleonischen Zeitalter in direkter Konfrontation mit dem französischen Nationalismus die von J.G. Herder begründete Idee der Sprachnation an Deutungsmacht.³⁷⁴ So erhob Johann Gottlieb Fichte in seinen großen Aufsehen erregenden „Reden an die deutsche Nation“ 1807 die Deutschen zum „Urvolk“, das Deutsche zur „Ursprache“, das gegen die militärische und kulturelle Unterjochung durch Frankreich um seine Freiheit und Individualität kämpft. Damit knüpfte Fichte an bekannte Diskurse an (antagonistisches Verhältnis zu Frankreich, Luther als Reformator und Revolutionär, Romantisierung des Mittelalters als urdeutsche Zeit etc.) an. Was jedoch neu an Fichtes „Reden an die deutsche Nation“ war, war die Politisierung dieser Diskurse, die vorher der vor allem der kulturellen Bestimmung gedient hatten, und ihre Umwandlung in eine politische Ideologie, in modernen Nationalismus.³⁷⁵ Heinrich August Winkler ordnet den von Fichte propagierten Nationalismus als ‚kompensatorischen‘ Nationalismus ein, der jenes nationale Minderwertigkeitsgefühl kompensieren sollte, das „aus Mangel an deutscher Staatlichkeit und (durch) die Demütigung durch Napoleon“ zustande kam.³⁷⁶ Einen ähnlich aggressiv-antifranzösischen, antisemitischen religiös-mythisch überhöhten Nationalismus vertraten Ernst Moritz Arndt und Friedrich Ludwig Jahn, der durch die Gründung von Vereinen wie Turngesellschaft, Turnbund die ‚deutsche Jugend für den Kampf gegen Napoleon ertüchtigen wollte.‘ Zwei immer wiederkehrende Argumentationsmuster des zunächst auf bildungsbürgerliche Eliten beschränkten deutschen Nations-

³⁷² Zur Besonderheit des deutschen Nationalismus schreibt Hardtwig anknüpfend an seine These von der Existenz eines vormodernen Nationalismus: „Die Realisierung eines deutschen ‚Nationalstaats‘ kam bsi zum Ende des Alten Reichs niemandem in den Sinn. Gleichwohl bezog dieser Nationalismus sich durchaus auf einen Staat, das Heilige Römische Reich, dessen Verkoppelung mit der deutschen Nation als selbstverständlich und unauflöslich galt. Die Organisationsentwürfe von Celtis und Zesen (Philip Zesen gründete 1642 die humanistische Gesellschaft ‚Deutschgesinnete Genossenschaft, Konrad Celtis gründete Ende des 15. Jahrhunderts die Sodalitas Rhenania, Anm. d. Verf.) richten sich am Reichsganzen aus, das Kommunikationsgeflecht der Gesellschaften überschritt die territorialstaatlichen Grenzen. Diese vor- und transpolitische, volks- bzw. kulturnationale Vorstellung von der Ordnung der Nation ging in das Bewusstsein der expandierenden Nationalbewegung seit der Mitte der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ein und blieb auch beim endgültigen Übergang des Nationalismus vom Elitebewusstsein zur Massenbewegung in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestimmend.“ S. Hardtwig, *Elitebewusstsein*, S. 45.

³⁷³ Der Territorialstaat umfasst ein klar definiertes Gebiet. Er geht aus dem Personenverbandsstaat des Früh- und Hochmittelalters hervor und ist das Ergebnis der Versachlichung des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Die aus dem deutschen Reich hervorgegangenen Territorialstaaten erhielten zum Teil erst mit der Auflösung des alten Reiches ihre volle Souveränität (Zusammengefasst nach der deutschen Wikipedia)

³⁷⁴ S. Schulze, *Nationalstaat*, S. 62.

³⁷⁵ S. Winkler, *Deutsche Geschichte*, S. 59.

³⁷⁶ Winkler, *Deutsche Geschichte*, S. 60. Zu den Funktionen des Nationalismus siehe außerdem: Heinrich August Winkler: *Der Nationalismus und seine Folgen*. In: Heinrich August Winkler (Hg.), *Nationalismus*, Königstein 1985, S. 5-46. (künftig: Winkler, *Nationalismus*)

kurses sind laut Hardtwig die ‚Überzeitlichkeit‘ und ‚Notwendigkeit‘ des Nationskonstrukts: „Zwei Eigenschaften erscheinen (...) (in den Augen des Bildungsbürgertums, Anm. d. Verf.) als besonders geeignet, die Nation zur obersten aller Loyalitäten zu erheben, indem sie jenseits aller funktionalen Zuordnungen liegen: die Dauer bzw. Überzeitlichkeit und die Notwendigkeit. Im Geschichtsbild des bildungsbürgerlichen Nationalismus (...) ist die Nation immer schon vorhanden, sie hat sich im Laufe einer vielhundertjährigen Geschichte nur in fassbaren und der jeweiligen zivilisatorischen Entwicklung entsprechenden Formen herausgebildet. Nur scheinbar im Widerspruch zur Historisierung des Denkens gewinnt die Nation ihre Eigenschaft als letztgültige Sinngebungs- und Rechtfertigungsinstanz erst als überhistorische Größe. (Die Nation stellt ein) unabweisbares, unumgebares Prinzip gesellschaftlich-staatlicher Organisation dar. Es muss früher oder später verwirklicht werden, es gibt keinen Gang der Geschichte, der um die Nationalität herumführen könnte.“³⁷⁷ Dem „westlichen“ voluntaristisch-rationalen Begriff der Nation, wie er durch die französische Revolution geprägt wurde, steht, so Hans Kohn in seiner klassischen Nationalismusstudie, ein „östlicher“ deterministisch-irrationaler Begriff der Nation gegenüber.³⁷⁸ Unter dem Eindruck der napoleonischen Okkupation und den „Befreiungskriegen“ gegen die französische Armee entwickelten sich Begriffe wie „Vaterland“, „Volk“ und „Nation“ zu politischen Schlüsselworten, ihre propagandistische Verbreitung wurde durch die Aufhebung der Zensur in Preußen begünstigt – ohne dass konkrete Vorstellungen von der staatlichen Organisation Deutschlands diskutiert wurden oder sich dahinter eine politische Vision verbarg: Die „Freiheit“, die in nationalistischen Gedichten und Liedern dieser Zeit propagiert wurde, drückt nicht das Verlangen nach liberalen Verfassungsreformen aus, sondern in erster Linie die Befreiung von französischer/ausländischer Unterdrückung. Die politischen Vorstellungen der frühen Nationalisten Arndt, Jahn und Fichte blieben im Vagen und waren unter den politischen Bedingungen des frühen 19. Jahrhunderts nicht zu realisieren. Im Sinne der Sprachnation („Soweit die deutsche Zunge klingt...“ E.M. Arndt) strebten sie eine „großdeutsche“ Lösung an, die einen revolutionären Bruch mit der alten Ordnung bedeutet hätte. Nach ihrer Vorstellung sollte die großdeutsche Nation zwar republikanisch verfasst sein, aber – vor dem Hintergrund der militärischen Stärke – vom preußischen König als „Zwingherrn der Deutschheit“ geschaffen werden.³⁷⁹

³⁷⁷ Wolfgang Hardtwig: Studentische Mentalität – Politische Jugendbewegung – Nationalismus. Die Anfänge der deutschen Burschenschaft, S. 143. In: Hardtwig, Nationalismus, München 1994, S. 109-164.

³⁷⁸ Die Kohnsche Dichotomie macht den deterministisch-irrational-antiindividualistischen Nationsbegriff (gegenüber einem voluntaristisch-rational-liberal-demokratischen) nicht allein am deutschen Beispiel fest, sondern kennzeichnet diesen als charakteristisch für große Teile von Mittel- und Osteuropa. Vor dem Hintergrund westlicher Nationalismusbewegungen, die einen kulturell bzw. rassistisch determinierten Nationsbegriff propagieren (Irland/Baskenland) bzw. vor dem Hintergrund östlicher politischer Nationalismen (Ungarn/Magyaren) sowie der Erkenntnis, dass die „Geburt der Nation aus dem Plebiszit“ in Frankreich ein politisches Konstrukt war, ist diese prototypische Entscheidung allerdings zu vereinfachend. Vgl. Winkler, Nationalismus, S. 5 ff.

³⁷⁹ Vgl. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 60-68.

Die Mobilisierung im Rahmen der Kriege gegen Napoleon trägt zwar Züge einer ersten nationalen Massenbegeisterung, griff aber nur auf bestimmte gesellschaftliche Schichten über. Schulze betont anhand einer Analyse der Stammrollen der preußischen Freiwilligen-Einheiten die Überrepräsentanz der städtischen Bildungsschicht und der jungen Handwerker / Handwerksgesellen und die Unterrepräsentanz der bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten.³⁸⁰ Robert M. Berdahl gesteht den Befreiungskriegen zwar zu, entscheidende Anreize für die nationale Entwicklung gegeben und den Nationalismus in bestimmte Richtungen gedrängt zu haben, betont aber gleichzeitig, dass nur eine Minderheit radikaler Nationalisten nach 1815 die politische Einheit (unter preußischer Führung) forderte. Sehr viel bedeutsamer sei der sich nach den Freiheitskriegen verstärkende Patriotismus, der seine Loyalität auf die einzelnen deutschen Staaten übertrug.³⁸¹ Schulze geht in seiner Analyse einen Schritt weiter und fragt hypothetisch, unter welchen Bedingungen diese einzelstaatliche Loyalität hätte stabil bleiben und welche Staatsform damit hätte verbunden sein können: „(...) Hätten die deutschen Fürsten, (...) der preußische König die Reformen fortgesetzt und das Versprechen einer Repräsentation zumindest des gebildeten und besitzenden Teils der Bürgerschaft wahrgemacht – die Loyalität der politisch aktiven Bevölkerung dem jeweiligen Landesherrn gegenüber wäre möglicherweise erhalten geblieben, die Legitimation der deutschen Territorialstaaten wäre wohlfundiert gewesen, ihnen und dem Deutschen Bund hätte möglicherweise die Zukunft gehört.“³⁸²

Im Jahrzehnt nach dem Wiener Kongress verwandelte sich die Vorstellung von der „deutschen Nation“ in eine utopische Projektion aus der Vergangenheit: Historismus und Geschichte des Mittelalters erlebten eine Konjunktur. Die Verfassungsdiskussionen (siehe Kapitel 2.2.) bewegte sich ganz auf dem Boden der partikularstaatlichen Ordnung. Dennoch wiesen Entwicklungen (wie die Ausweitung der Öffentlichkeit, die „Leserevolution“, den Zulauf und Zuspruch, den die „Deutschen Burschenschaften“ trotz Karlsbader Beschlüsse erhielten) auf die kommenden nationalstaatlichen Forderungen im Rahmen der Krise von 1830 und die Entwicklung des Nationalismus zur Massenideologie im Rahmen der Rheinkrise/Rheinliedbewegung in den 40er Jahren hin.

Ausgelöst durch die Julirevolution in Paris und polnische Emigranten erhält die deutsche Nationalbewegung um 1830 neuen Aufschwung. Vor dem Hintergrund der beschleunigten Industrialisierung und dem Phänomen des Pauperismus werden zunehmend demokratische Forderungen laut, die sich auch in den südwestdeutschen Verfassungsbewegungen (s. Kapitel 2.2) und im Hambacher Fest des Jahres 1832 zeigen. Auf dem von Johann

³⁸⁰ Die Empfänglichkeit der Handwerksgesellen für die nationale, antifranzösische Zeitstimmung führt Schulze auf einen in Preußen durch die Einführung der Gewerbefreiheit erwachsenen Zukunftsoptimismus zurück. S. Schulze, Nationalstaat, S. 67.

³⁸¹ S. Robert M. Berdahl: Der deutsche Nationalismus in neuer Sicht: In Heinrich August Winkler (Hg.), Nationalismus, Königstein 1985, S. 138-154. (künftig: Berdahl, Neue Sicht)

³⁸² Schulze, Nationalstaat, S. 70.

August Wirth und Johann Jacob Siebenpfeiffer organisierten Fest wurde ein radikal-demokratischer und einheitsstaatlich-nationalistischer Grundton laut, der zum ersten Mal wieder positiven Bezug auf Frankreich nahm, im Kern also die Möglichkeit eines anderen nationalen Diskurses als des antifranzösischen trug. Im Zuge der verstärkten Repression in Folge des Hambacher Festes zeigte sich eine Kluft im liberal-nationalen Lager: Auf der einen Seite bildete sich ein großbürgerlich-liberaler Flügel, der seine Stützen hauptsächlich in den Landesparlamenten besaß und monarchisch-konstitutionell eingestellt war, auf der anderen Seite forderte ein linker Flügel einen auf dem Prinzip der Volkssouveränität basierenden demokratisch-republikanischen Nationalstaat.³⁸³

Während sich um 1830 sozialrevolutionäre und liberale Vorstellungen überschnitten und der Nationalismus als Vehikel zur Überwindung sozialer und politischer Phänomene betrachtet wurde, entwickelte sich der Nationalismus durch die Zäsur der Rheinkrise zum Massenphänomen – das starke Parallelen zu 1813 aufweist. In der Rheinliedbewegung von 1840 (also nur zehn Jahre nach der liberalen/sozialrevolutionären Phase des gesamtdeutschen Nationalismus) zeigt sich der deutsche Nationalismus wieder als zutiefst antifranzösisch. Die Kritik an der aggressiven Franzosenfeindlichkeit bleibt auf wenige Stimmen begrenzt, auch namhafte Protagonisten des noch auf dem Hambacher Fest starken linken Flügels (Wirth, Venedy, von Rochau) geben Solidaritätsbekundungen mit der Rheinliedbewegung ab. Ähnlich wie bei den Befreiungskriegen verliert in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Nationalidee ihr oppositionelles Profil, in dem der preussische König Friedrich Wilhelm IV. sowie der bayrische König und der badische Großherzog ihre Sympathien mit der Bewegung bekunden („Flirt der Fürsten mit der Nationalbewegung“), die sich durch die Lockerung der Vereinsverbote und vor dem Hintergrund der harten ökonomischen Krise der 40er Jahre rasch ausbreitete. Für Schulze spielte die Nationalidee als herrschendes Legitimationsmuster zu dieser Zeit die verbindende, integrierende Rolle zwischen den unterschiedlichen Protestbewegungen vom konstitutionellen Liberalismus über den demokratischen Radikalismus bis zu ersten sozialistischen Gruppierungen.³⁸⁴ Berdahl geht in seinen Überlegungen einen Schritt weiter, wenn er den Nationalismus des Vormärz, in Anknüpfung an die Überlegungen Alexander Gerschenkrons, als mögliche Antwort auf die Herausforderung der Modernisierung sieht – als Integrations- und Modernisierungsstrategie. Plausibilität erhalten diese Überlegungen vor dem Hintergrund der Entstehung der „Wirtschaftsnation“, in der sich durch die ökonomische Erfolgsgeschichte des Zollvereins (1834 ohne Österreich) und der Entwicklung des Eisenbahnnetzes nach überwiegender Auffassung der Forschung der „Vorsprung der kleindeutschen Lösung“ zeigte: „So war trotz es Scheiterns der politischen Einigung in der Revolution von

³⁸³ Darstellung nach Schulze, Nationalstaat, S. 76 ff. und Winkler, Deutsche Geschichte, S. 82 ff.

³⁸⁴ S. Schulze, Nationalstaat, S. 86.

1848 ein festes einigendes Band der Nation vorhanden: das der wirtschaftlichen Verflechtung.“³⁸⁵ Diese Entwicklung führt Gerschenkron³⁸⁶ auf den Nationalismus von Friedrich List zurück, der als einer der ersten die ökonomische Rückständigkeit Deutschlands mit dem Fehlen der nationalen Einheit in Verbindung brachte und vehement für die Schaffung einer Zollunion eintrat. Hans Kohn hat List als einen der „extremsten pangermanistischen Imperialisten“ bezeichnet, da dieser einmal die Angliederung von Holland und Dänemark an Zollverein und Deutschen Bund als nationales Bedürfnis sah, ein andermal die Ostexpansion Deutschlands in das Donaubecken forderte. Berdahl widerspricht dieser Einschätzung, da Lists „(...) Konzept der Nation nicht auf einer ethnischen Grundlage beruhte. Die Nation war für List ein Zweckverband. Sie war nicht ‚vorbestimmt‘, sondern sie war erklärterweise und ähnlich wie bei Bismarck ‚selbstbestimmt‘ – durch Bedürfnisse und gemeinsame Interessen, jedenfalls nicht durch die Kultur.“³⁸⁷ Den Grund für die Ausbreitung des Nationalismus in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts sieht Berdahl in der ökonomischen Entwicklung: Der Prozess der ökonomischen Modernisierung habe das traditionelle Gesellschaftssystem zerstört und damit sowohl die Mittel als auch die psychologischen Bedürfnisse für die Schaffung des Bewusstseins einer größeren Gemeinschaft hervorgebracht. In einer Phase sozialer Desintegration habe der Nationalismus als reintegrierendes Moment gewirkt. Gerade jene Gruppen, die aus der traditionellen Ordnung ausgebrochen waren oder sich ihr entfremdet fühlten, strebten nach einer neuen Identität in der nationalen Bewegung. Möglicherweise hätten die städtischen Eliten die Ideologie des Nationalismus benutzt, sich die Loyalität der städtischen Massen zu erhalten, für die traditionellen Formen der Loyalität nicht mehr existierten.³⁸⁸

In den späten 50er Jahren kristallisierte sich – ausgelöst u. a. durch die Italienkrise, die die Handlungsunfähigkeit des Deutschen Bundes zeigte – in immer stärkeren Maße die führende Rolle Preußens bei der nationalstaatlichen Bewegung heraus. Die Rolle Preußens während der Befreiungskriege konnte ebenso wie bestimmte aufklärerische Traditionen als Rechtfertigung für diese Führungsrolle verwandt werden. Das rheinisch-westfälische Bürgertum, der ostpreußische Liberalismus und weite Teile des protestantischen Besitz- und Bildungsbürgertum orientierte sich an Preußen als Ort der wirtschaftlichen Modernisierung (führende Rolle beim Zollverein) und der militärischen Stärke. Widerstand gegen diese Sonderrolle Preußens gab es hauptsächlich von katholischer, habsburgisch-orientierter Seite sowie, mit Beginn des preußischen Heereskonflikt 1961, auch

³⁸⁵ S. Schulze, Nationalstaat, S. 98 und S. 179.

³⁸⁶ Vgl. Alexander Gerschenkron: Economic Backwardness in Historical Perspective. In: Bert F. Hoselitz (Hg.), The Progress of Underdeveloped Countries, Chicago 1952. Zur Kritik an Lists Diagnose über die wirtschaftliche Rückständigkeit Richard H. Tilly, Los von England: Probleme des Nationalismus in der deutschen Wirtschaftsgeschichte. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 124, 1968.

³⁸⁷ S. Berdahl, Neue Sicht, S. 145.

³⁸⁸ S. Berdahl, Neue Sicht, S. 143-149.

von den preußischen Liberalen – der Widerstand der Liberalen gegen Bismarck bröckelte vor dem Hintergrund seiner außenpolitischen und militärischen Erfolge und brach mit dem Sieg über Österreich (1866) vollends in sich zusammen.³⁸⁹

Da die nationalstaatliche Einigung unter preußischem Vorzeichen die Geschichte in extremem Maße prägte und langfristige Wirkungen im mentalitäts- und gesellschaftspolitischen Bereich hatte, hat die Frage nach anderen nationalstaatlichen Lösungsmodellen als der Bismarck'schen Staatsgründung von oben besonderes Interesse hervorgerufen – auch weil diese Überlegungen die Zwangsläufigkeit des ‚deutschen Sonderweges‘ hinterfragen hilft. Nach überwiegender Ansicht der Forschung scheiterte der Deutsche Bund an der Pattsituation zwischen Preußen und Österreich, die sowohl Modernisierung wie Machtzentralisierung verhinderte. Die 1848/49 probierte Begründung eines modernen deutschen, zentralistischen Nationalstaates scheiterte (neben dem schon erwähnten Widerstand der europäischen Mächte) an der sozialen und ideologischen Heterogenität der Trägerschichten ebenso wie am Nicht-Vorhandensein staatlicher Strukturen. Als aussichtsreichste Alternativlösung wird – trotz aller Unterschiede in den Reformplänen Bayerns, Badens und Sachsens – die Trias-Idee der deutschen Mittelstaaten diskutiert (siehe Kapitel 2.2). Auch wenn die kleindeutsche Lösung unter preußischem Vorzeichen durch Zollverein, Österreich und zeitweilige liberale Sympathien begünstigt wurde, konnte sie sich letztlich nur vor dem Hintergrund einer internationalen Ausnahmesituation (Vergrößerung der preußischen Manövrierfähigkeit vor dem Hintergrund der außenpolitischen Entwicklung nach dem Krimkrieg 1853-1856) und „einer preußischen Staatsführung, die die Gunst der Stunde nutzte“ realisiert werden.³⁹⁰

Die Bismarcksche Nationalstaatsgründung 1871 wurde von evangelischen Theologen und Publizisten als die Niederlage der Prinzipien der Französischen Revolution gefeiert, als „Sieg der Untertanentreue über die Revolution, der göttlichen Ordnung über die Anarchie (...), als Vollendung des „heiligen evangelischen Reichs deutscher Nation““. ³⁹¹ Die protestantische Sakralisierung verweist auf den dominierenden Nationalismuskurs dieser Zeit und die Probleme, die sich daraus ergaben. Die Identitätsstiftung durch die doppelte Differenz (dem Unterschied zwischen dem alten und neuen Reich, den Unterschied zwischen dem Deutschen Reich und Österreich) sollte die Berufung auf eine gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte ergänzen – die „Sprachnation“ blieb vor dem Hintergrund der kleindeutschen Lösung unvollständig: Eine Verlegenheitslösung, die einerseits einen Keil zwischen Protestanten und Katholiken trieb, andererseits das Dilemma des deutschen Nationalismus im Vergleich zu anderen Nationen zeigte. Der immer wieder „neu

³⁸⁹ S. Schulze, Nationalstaat, S. 117.

³⁹⁰ S. Schulze, Nationalstaat, S. 112 ff.

³⁹¹ Zitate nach Winkler, Deutsche Geschichte, S. 213 f.

erfundene“ Nationalismus blieb kompensatorisch.³⁹² Am greifbarsten wurden die Unterschiede des Reichsnationalismus zu anderen Nationalismuskursen während der Annexion Elsass-Lothringens durch das Deutsche Reich. Während die deutsche Seite (mit Ausnahme der Sozialdemokraten) die Annexion mit sicherheitspolitischen Argumenten und dem Konzept der Kultur- und Sprachnation rechtfertigte, argumentierte auf französischer Seite Ernest Renan mit einer völlig anderen Konzeption von Nation, die sich aus der Tradition der Französischen Revolution herleitete: dem einer politischen Nation, basierend auf der individuellen Entscheidung des einzelnen diesem Gebilde anzugehören (Nation als „un plébiscite de tous les jours“).³⁹³

Bis in die 60er Jahre war die nationale Agitation nach Auffassung der Forschung³⁹⁴ vor allem ein Instrument der bürgerlichen Emanzipation und gesellschaftlichen Modernisierung. Das liberale Bürgertum hatte sich vom Vormärz bis zur Reichsgründungszeit auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet als Verkörperung der Nation – und den Adel als Träger der partikularstaatlichen Zersplitterung gesehen. Als Konsequenz aus der Industrialisierung sollte der Binnenmarkt nationalstaatlich organisiert werden. Vor dem Hintergrund der Bismarck'schen Staatsgründung und der „Großen Depression“ in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts begannen konservative Kräfte, allen voran das preußische Junkertum³⁹⁵ und traditionalistische Handwerksmeister und Kleinhändler, im Zeichen des „Schutzes der nationalen Arbeit“ die nationale Idee zu rezipieren. Damit wurde der Nationalismus zum ersten Mal bestimmendes Prinzip der Politik. Diese Entwicklung hat Winkler als den Funktionswandel des Nationalismus bzw. als Entwicklung des Nationalismus von einer „linken“ zu einer „rechten“ Ideologie bezeichnet.³⁹⁶ Dieser konservative Diskurs konnte auf extreme antisemitische, ausgrenzende Traditionen zurückgreifen und seine Wirkungsmacht in extremem, im Vergleich mit anderen europäischen Staaten höheren Maß entfalten, weil der deterministische Nationsbegriff sein Wesen und seine Grenzen immer wieder neu definieren und abgrenzen muss. Auch wenn sich in Frankreich der Nationalismus in ähnlichem Maß von einer „linken“ zu einer „rechten“ Ideologie wandelte (Boulangismus, Anti-Dreyfusards), war der Umschwung in Frankreich weniger radikal als im Nachbarland. Während Winkler als Grund hierfür das Nachwirken der revolutionären

³⁹² In diesem Sinne hat Helmuth Plessner das Bismarckreich eine „Großmacht ohne Staatsidee“ genannt. (Vgl. ders., Die verspätete Nation, 1935)

³⁹³ Vgl. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 219 ff.

³⁹⁴ Vgl. Forschungsbericht in Schulze, Nationalstaats, S. 180.

³⁹⁵ Junker = [althochdeutsch »junger Herr«], ursprünglich Sohn eines adligen Grundherrn, im späten Mittelalter adliger Grundherr ohne Ritterschlag. Junkertum = vom deutschen Liberalismus des Vormärz geprägte Bezeichnung für den Grund besitzenden ostelbischen (preußischen) Adel (Brockhaus)

³⁹⁶ Vgl. Heinrich August Winkler: Vom linken zum rechten Nationalismus: Der deutsche Liberalismus in der Krise von 1878/79. In: Geschichte und Gesellschaft 4 (1978), S. 5-28. Eine kritische Einschätzung der dadurch entstandenen Forschungskontroverse nimmt Barbara Vogel vor. Barbara Vogel: Vom linken zum rechten Nationalismus. Bemerkungen zu einer Forschungskontroverse. In: Bernd Jürgen Wendt (Hg.), Vom schwierigen Zusammenwachsen der Deutschen. Nationale Identität im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 97-110.

Tradition sieht, betont E. Carr die in Frankreich sehr viel weiter fortgeschrittene „Demokratisierung der Nation“ bzw. des „nation-buildings“, eine Interpretation, die an die Plessners These von der „verspäteten Nation“ anknüpft. Dass die Spielart dieses reaktionären Nationalismus in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg in höherem (?) Maße als in anderen europäischen Staaten weiter existierte und politisch instrumentalisiert wurde, hat Daniel Katz mit sozialpsychologischen Erklärungen zu analysieren versucht. Er sieht den Nationalismus vor allem als Kompensationsstrategie, der ein ‚gesteigertes psychisches Einkommen‘ als Ausgleich eines verminderten materiellen Einkommens ermöglicht. Er erlaubt die Projektion von Hass und Feindschaft auf „out-groups“ und trägt dazu bei, persönliche Frustrationen durch kollektive Erfolgserlebnisse auszugleichen. Nach Katz haben die materiellen Frustrationen der ersten Nachweltkriegszeit psychologisch den Boden für den Erfolg des Nationalsozialismus bereitet.³⁹⁷

2.3.2.2 Spanien

Santos Juliás in Kapitel 2.3.1.2 aufgeführte Überlegungen zur geistesgeschichtlichen Tradierung des spanischen Liberalismus finden in der Entwicklung des (gesamt-)spanischen Nationalismus eine Entsprechung. Alvarez Junco sieht im Kampf gegen Napoleon den Beginn des spanischen Nationalismus.³⁹⁸ Das nationale Bewusstsein konstituierte sich in und durch die Abgrenzung zu Frankreich und den Ideen der französischen Revolution. Wie in Deutschland waren auch in Spanien die Trägergruppen des Nationalisierungsgedanken die Liberalen. Der als „Unabhängigkeitskrieg“ gedeutete Kampf gegen die französischen Truppen verkörperte in der Diktion der Liberalen den „Willen des Volkes“, ergo der souveränen Nation. Die Konstitution des Volkes als Souverän knüpft zwar durchaus an die Tradition der französischen Revolution an, da sich die „Nation“ aber eben auch über die Abgrenzung zum französischen „Eindringling“ formierte, sahen sich die spanischen Liberalen ähnlich wie die deutschen dazu genötigt an andere Traditionen anzuknüpfen. Zum einen war das laut Alvarez Junco ein romantisches Verständnis von „Volk“³⁹⁹, zum anderen war es die Wiederauferstehung der Idee des mittelalterlichen „Paktes“ zwischen Volk und König, den die Habsburger mutwillig zerbrochen hatten. Dieser rückwartsgewandte Nationalismus beinhaltete allerdings auch ein revolutionäres Element: Die Idee einer Absetzung eines Königs, der sich nicht in den Dienst des Volkes

³⁹⁷ Vgl. Daniel Katz: *The Psychology of Nationalism*. In: J.P.Guilford (Hg.): *Fields of Psychology*, New York 1940.

³⁹⁸ Vgl. José Alvarez Junco: *Mater dolorosa. La idea de España en el siglo XIX*, Madrid 2002, S. 32 ff. sowie zusammenfassend S. 144-149. (Zukünftig abgekürzt: Alvarez Junco, *Mater dolorosa*)

³⁹⁹ Laut Alvarez Junco fassten die Frühliberalen das Volk als „mehr fühlendes als denkendes Subjekt“ auf, das gerade darin seine Stärke und „Gesundheit“ fand, eine idealisierte Vorstellung, die er mit dem deutschen Wort „Volksgeist“ umschreibt. S. Alvarez Junco, *Mater dolorosa*, S. 139.

stellte.⁴⁰⁰ Der Begriff der Freiheit mit dem die Liberalen operierten, war laut Bernecker in erster Linie gegen die französische Invasion bzw. die Usurpation des Thrones gewandt und nicht gegen die Herrschaftsstrukturen *per se*⁴⁰¹ – was durchaus Parallelen zu den „Befreiungskriegen“ in Deutschland aufweist. Alvarez Junco relativiert diese Interpretation etwas, wenn er den Freiheitsgedanken der Liberalen nicht nur aus der „Freiheit von Fremdherrschaft“, sondern auch aus der Vorstellung von der römischen Republik und zumindest teilweise aus dem jakobinischen Frankreich hergeleitet sieht.⁴⁰²

Der Krieg gegen Frankreich wurde zum Gründungsmythos der Nation und bildete ein Mythenrepertoire auf das die unterschiedlichsten politischen Strömungen – von den Anarchisten bis zu Franco – zurückgriffen.⁴⁰³ Das Konzept der Nation wurde im Laufe der neusten spanischen Geschichte unterschiedlich interpretiert. Alvarez Junco beschreibt einen Bedeutungswandel vom „liberalen Nationalismus“ zum „konservativen Nationalismus“, eine Entwicklung die auf den ersten Blick Parallelen zum Wandel des deutschen „linken“ zum „rechten Nationalismus“ aufweist, dennoch auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen ist.

Galten während der Karlistenkriege die isabellinischen Truppen und die Liberalen als „national“ (im Gegensatz zu den absolutistischen oder „apostolischen“ Karlisten), so waren es hundert Jahre später eben die „Erben der antiliberalen Karlisten“, die aufständischen Militärs und später das Franco-Regime, die sich selbst als national bezeichneten.⁴⁰⁴ Dieser Bedeutungswechsel war möglich, weil eine der Deutungen der „spanischen Identität“ mit dem Katholizismus verschmolz. Grundlage hierfür war so Alvarez Junco die Identifikation der spanischen Könige mit dem Katholizismus während der Gegenreformation und der Inquisition,⁴⁰⁵ die eine explizit innenpolitische Funktion hatte.⁴⁰⁶ Für Bernecker erweist sich die dadurch entstehende „eiserne Allianz von Staat und Nationalkirche (...) als fundamental für die Herausbildung frühnationaler Identität und als wichtige Voraussetzung für die kulturelle Blüte des Siglo de Oro.“⁴⁰⁷ Die machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Monarchie und Kirche spitzten sich während der Aufklärung zu und bedingten jene antirevolutionäre Orientierung der Kirche, die auch Jahrzehnte später für die Perzeption

⁴⁰⁰ Vgl. Alvarez Junco, *Mater dolorosa*, S. 129-134. An eine ähnliche Vorstellung knüpfte auch der preußische König in seiner Rede „An mein Volk“ an, der damit auch an die traditionellen konservativen Tradierungen des deutschen Liberalismus appellierte.

⁴⁰¹ Vgl. Walther L. Bernecker, *Grundzüge: Spanische Geschichte. Von der Reconquista bis heute*. Darmstadt 2002, S. 112 f.

⁴⁰² Vgl. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 133 f.

⁴⁰³ Zur Rezeption des Mythos vgl. Zusammenfassend Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 144-149.

⁴⁰⁴ Vgl. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 306 f.

⁴⁰⁵ Vgl. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 305-341.

⁴⁰⁶ Durch eine päpstliche Sondererlaubnis war die spanische Inquisition unabhängig von Rom und den Interessen der Monarchen unterworfen. Da die von den Monarchen ernannten Inquisitoren ihre Jurisdiktion in sämtlichen Territorien ausüben durften, war die Inquisition quasi die einzige „gesamtstaatliche Institution“. Vgl. Edelmayer, Friedrich: *Die spanische Monarchie der Katholischen Könige und der Habsburger*, S. 143 f. In: *Kleine Geschichte Spaniens*, Stuttgart 2004, S. 123-208 sowie zur kulturellen Homogenisierung Spaniens Alvarez Junco, S. 325 ff. Zu der historiographischen Debatte um die Ursprünge der Inquisition (als Mittel zur Herbeiführung der religiösen Einheit oder aus rassistischen Motiven) vgl. u. a. Bernecker, *Spanische Geschichte*, S. 16-18.

⁴⁰⁷ S. Bernecker, *Spanische Geschichte*, S. 44.

der liberalen Revolutionen im 19. Jahrhundert charakteristisch wurde: „Der Krieg (gg. das revolutionäre Frankreich, Anm. d. Verf.) war nicht spezifisch national, sondern universalistisch. Es ging nicht darum, Spanien gegen das Anti-Spanien zu verteidigen (...), sondern die katholische Kirche, das Christentum, die wahre Religion gegen die Gefolgsleute des Satan, entstanden und verkörpert durch den Rationalismus und andern Erfindungen der Moderne.“⁴⁰⁸ Diese Grundlinien blieben auch während der Propaganda 1808 bis 1814 bestehen: Die antiaufklärerischen Kreise identifizierten weiter „das Spanische“ mit „dem Katholischen“ (verbunden mit einem universalmissionarischen Anspruch) und „das Französische“ mit „dem Atheistischen“; überließen aber – so bemerkt Alvarez Junco – die Konstruktion der Nation als politischem Subjekt den Liberalen.⁴⁰⁹ Aus der Sicht der antiliberalen fernandinischen Restauration sei dies, schreibt Alvarez Junco, ein schwerer Fehler gewesen, ein „Versäumnis“, dass sich während des Karlismus (dessen Integrationskraft Alvarez Junco übrigens eher im emotionalen Bereich denn im intellektuellen ansiedelt) wiederholte.⁴¹⁰ Die Ablehnung des politischen Subjekts der Nation gipfelte danach im viel kolportierten karlistischen Schlachtruf „Muera la nación“ („Die Nation muss sterben“), der antiintellektuelle Impetus der reaktionärsten Kreise des Klerus kulminierte in der gemeinsamen Kategorisierung von Rousseau und Luther unter „Rationalisten“ und in einer aggressiven Ablehnung der Moderne (als deren „Gegengift“ die Inquisition gerechtfertigt wurde), die sich von Alvarado bis zu Donoso Cortés zog.⁴¹¹ In diesem Diskurs tauchen Bezüge auf Spanien nur durch die Verortung des Landes als „Ort des Katholischen“ auf; erst im Laufe des späten 19. Jahrhunderts übernimmt der antimoderne, antiliberaler Diskurs Elemente aus dem nationalistischen Diskurs der Liberalen.⁴¹² Alvarez Junco fasst diese Übernahme als „Modernisierungsstrategie“ auf, die das Überleben des reaktionären Konservatismus ermöglichte. Eine bedeutende Rolle schreibt er dabei Johann Nikolaus Böhl von Faber⁴¹³ zu, der August Wilhelm Schlegels Ausführungen über das Theater Calderóns in Spanien verbreitete. Deren Auffassung, nach der die nationale spanische Literatur ihren Höhepunkt mit Calderón und durch die „Französisierung“ (*afrancesamiento*) des spanischen Adels ihren Niedergang erlebt habe, entfaltete zwar nicht sofort, aber ab 1840 in konservativen Kreisen ihre Wirkungskraft. Durch das Aufgreifen des Topos von der „Nationalkultur“, der Überhöhung des von vorneherein existierenden mythischen Nationalwesens sei das „Thema der Nation“ in den konservativen Diskurs eingeführt worden, in

⁴⁰⁸ Vgl. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 340 f.

⁴⁰⁹ S. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 345.

⁴¹⁰ Ebd., S. 350-375.

⁴¹¹ Nach dieser Lesart war alles rational, was nicht katholisch war. Vgl. ebd., S. 370.

⁴¹² Folgende Ausführungen basieren auf ebd., S. 383-433.

⁴¹³ Johann Nikolaus Böhl von Faber oder Juan Nicolás Böhl de Faber war ein in Cádiz aufgewachsener deutschstämmiger „Händler und Bücherfreund“ (Alvarez Junco) von zutiefst konservativer und antiliberaler Grundhaltung. Ob seine Veröffentlichung aus einem primär literarischen oder politischen Interesse entstanden, ist strittig. Vgl. ebd., S. 383 f.

diesen Import der politischen Romantik habe sich später, so Alvarez Junco in einem Interview, der Faschismus „einhängen“ können.⁴¹⁴ Die expansionistische Prestigepolitik von O'Donnell habe zu einer weiteren Patriotisierung und Nationalisierung der Konservativen geführt, während die v. a. von Jaime Balmes im Sinne des Neokatholizismus versuchte Annäherung von *carlismo* und *moderantismo* die geistesgeschichtliche Begründung lieferte – ermöglicht durch den konservativen Schwenk der Liberalen. In den letzten Jahren der isabellinischen Epoche entsteht eine konservative nationale Historiographie, die – unter strikter Ablehnung des darwinistischen Weltbildes – aus Spanien ein von Beginn an monotheistisch glaubendes Urvolk macht und die westgotische Zeit als „historischen Irrtum“ bezeichnet. In dieser Lesart ist Spanien seit je her Verteidiger des Katholischen und überlebt dann, wenn es sich selbst in dieser Essenz treu bleibt. Ende der isabellinischen Epoche existieren laut Alvarez Junco also zwei konkurrierende Nationalgeschichten / Nationalismen, ein nationalkatholischer mit starken antisemitischen Elementen und ein laizistisch liberaler.⁴¹⁵ Gleichzeitig finden sich hier die Ursprünge von zwei unterschiedlichen Deutungen des Konzeptes „Nation“, mit der sich im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Problem der „zwei Spanien“ Politik und Geistesgeschichte immer wieder auseinandersetzen sollten. Resümierend für das 19. Jahrhundert schreibt Bernecker: „Im Kampf um das revolutionäre Idearium (der französischen Revolution) erfolgte die tiefe Spaltung zwischen den ‚zwei Spanien‘.“⁴¹⁶

Alvarez Junco bezeichnet die Assimilation des Nationalismus durch die spanische Rechte als langwierigen Prozess, der, vorangetrieben von Canovas Restauration, auch eine Reaktion auf die internationale Arbeiterbewegung war: Die Angst vor der Internationale verleiht der Idee der Nation in konservativen Kreisen Überzeugungskraft. Die Gründung der Unión Católica unter Pidal y Mon ist der Beginn der politischen Organisation der Katholiken, sie propagiert die Rekatholisierung der Gesellschaft über das Vehikel des Nationalismus. Als Instrument der politischen Partizipation beschleunigt sie die Verschmelzung des Katholizismus mit dem Nationalismus und verhilft in diesem Sinne den Ideen Balmes zur Durchsetzung.⁴¹⁷ Der katholische Nationalismus sei allerdings von einem Manko behaftet gewesen, das sein identitätsstiftendes Potential schmälerte: „Der spanische Nationalismus schleppte durch seine Identifikation mit dem Katholizismus (...) eine antimoderne Last mit sich, was zur Distanzierung eines wichtigen Teils der öffentlichen Meinung, der

⁴¹⁴ Vgl. El Mundo, 28. August 2004, Opinion (Serie über die spanische Nationsdebatte).

⁴¹⁵ Dabei fasste der Nationalkatholizismus die Zeit des Reiches, Karl den V., Felipe den II. und Lepanto als Signum des goldenen Zeitalters auf, während die laizistischen Liberalen die Hochzeit Spaniens im Mittelalter, in den Cortes von Aragón und der Koexistenz der drei Religionen sahen; für erstere war das „schwache“ Königtum im 17. Jhd., der antispanische Reformismus des 18. Jhd. und die Revolutionen des 19. Jhd. die Ursachen des Verfalls, für zweitere die Habsburger und der „importierte“ Absolutismus. Vgl. Alvarez Junco, S. 431.

⁴¹⁶ Vgl. Bernecker, S. 105.

⁴¹⁷ Vgl. Alvarez Junco, S. 433-464.

modernisierenden Eliten, führte. (...) Am schwerwiegendsten jedoch wog die antietatistische Ausrichtung (dieses Nationalismus). Die Kirche wachte eifersüchtig über die Kontrolle der Erziehungseinrichtungen bzw. eines großen Teils davon, und machte so dem Staat das Instrument *par excellence* zur Nationalisierung streitig.⁴¹⁸ Eine Institution, die wie die Kirche letztlich den Staat ablehnte, könne eine nationalisierende identitätsstiftende Funktion nicht wirkungsvoll vertreten.

Etwas anders erklärt Santos Juliá diese „Umkehrung der großen liberalen Erzählung durch die Katholiken“.⁴¹⁹ Er konstatiert für die 30er und 40er Jahre angesichts der Verschwörungen und *pronunciamientos* ein zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Liberalen und neuen Eliten, das Ordnung vor Freiheit postulierte. Dieses Sicherheitsbedürfnis manifestierte sich zunehmend in der Überzeugung, die Souveränität sei nicht im Volk oder der Nation, sondern in den *Cortes* bzw. im Königtum anzusiedeln. Dieser am französischen Beispiel orientierte „doktrinäre Liberalismus“ bot die Grundlage für die Beschreibung der Revolution und ihrer ideologischen Eckpfeiler Aufklärung und Liberalismus durch Jaime Balmes als „volksfremd“ und der Konstruktion des spanischen Volkscharakters auf der Grundlage des Katholizismus, was eine Restauration der Monarchie und Kirche nach der Desamortisation von 1835 zur ‚Retten Spaniens‘ notwendig mache.⁴²⁰

Kleinmann verzichtet in seiner Überblicksdarstellung auf eine differenzierte Beschreibung der Entwicklung des Nationalismus und charakterisiert diesen als „(...) rückwärtsgewandt und defensiv. Er erwuchs aus der Abwehrhaltung gegenüber der Moderne als romantische Aufbereitung vergangener nationaler Größe (*Costumbrismo*) (...).“⁴²¹

Für Alvarez Junco beinhaltet nicht nur der „nationale“ gesamtstaatliche Nationalismus Elemente der politischen Romantik, auch die regionalen Nationalismen Kataloniens, Galiziens und - eingeschränkt - des Baskenlandes beziehen sich indirekt auf die Romantik.⁴²² Am augenfälligsten ist dies vielleicht bei der von bürgerlichen Kreisen getragenen *renixença*-Bewegung in Katalonien, die sich implizit auf das Herder'sche Konzept der Sprachnation bezieht: Mitte des 19. Jahrhunderts wurden katalanisches Geschichtsbewusstsein, katalanische Sprache und Literatur wiederbelebt. Schrittweise erfolgte daraus der Übergang von einer Kulturbewegung zu einer politischen Autonomiebewegung.

Laut Antonio Elorza liegen die Gründe der regionalen Nationalismus in der Krise des politischen Restaurationssystems, dem Steckenbleiben der demokratisch-bürgerlichen Revolution in den Jahren 1868-1874, der heterogenen politischen und wirtschaftlichen Wirk-

⁴¹⁸ Ebd. S. 460.

⁴¹⁹ S. die gleichnamige Kapitelüberschrift aus Santos Juliá, *Historias de las dos Españas*, Madrid 2004, S. 46. Zukünftig abgekürzt: Juliá, *dos Españas*.

⁴²⁰ Vgl. Juliá, *dos Españas*, S. 46-57.

⁴²¹ S. Kleinmann, *Kleine Geschichte*, S. 254.

⁴²² Vgl. Alvarez Junco, S. 594 f. Allerdings betont der Autor, dass es sich nicht um eine kausale Beziehung handelt, die auch nicht „typisch spanisch“ ist, da es im französischen Languedoc und im britischen Gales ähnliche Bewegungen gab. Ebd.

lichkeit des Ancien Regime.⁴²³ Anknüpfend an die Deutung Nadals sieht er den Grund für das Erstarren der regionalen Nationalismen in der Nicht-Anpassung des politischen Systems an die neuen wirtschaftlichen Notwendigkeiten nach dem Verlust der amerikanischen Kolonien, sprich dem geringen Industrialisierungsgrad Spaniens. Die zentralistische canovistische Monarchie mit ihrer „institutionalisierten Korruption / Sabotage der Wahlen und der parlamentarischen Mechanismen“ habe die Tendenz verstärkt, Lösungen der politischen Probleme nicht auf gesamtstaatlicher Ebene, sondern in den Regionen zu suchen. Die katalanischen, galizischen und baskischen regionalen Nationalismen sind demnach die Antwort auf ein dreifaches Scheitern: das der Industrialisierung, das der bürgerlich-demokratischen Revolution und das der Tradierung einer nationalen Kultur.⁴²⁴ Aus dieser Gemengelage entstand im Fall der Lliga Regionalista eine Mischung aus konservativer Rückbesinnung auf die „traditionellen Werte“ und dem Versuch, die städtische Dynamik mit ein zu binden. Den baskischen Nationalismus sieht Elorza als antimoderne Strömung: Die Formulierung des baskischen Nationalismus durch Sabino Arana („Gott und alte Gesetze“) begründe die notwendige Unabhängigkeit vom gesamtspanischen Staat mit den negativen Folgen der Industrialisierung, was erklärt, warum das baskische Großbürgertum kein Träger dieses Nationalismus war. Gegenpol zur industrialisierten Welt ist für Sabino Arana das „reine Land“, ein rassistischer Topos,⁴²⁵ der laut Alvarez Junco seine Wurzeln in der Zeit der Katholischen Könige hat.⁴²⁶ Durch die Ausbreitung in Industriezentren wie Vizcaya und Guipuzcoa werden laut Elorza paternalistische und, zu Zeiten der zweiten Republik, nationalsyndikalistische Strömungen integriert.

Alvarez Junco widerspricht Elorza, wenn er die regionalen Nationalismen nicht als Ergebnis einer „gescheiterten“ Industrialisierung oder bürgerlichen Revolution sieht oder – wie de Riquer vermutete – als Ergebnis eines im Vergleich zu Deutschland, Frankreich oder Großbritannien – geringeren Grades der Vernetzung und der Kommunikationswege. Dennoch macht er sozioökonomische Ursachen für das Erstarren der regionalen Nationalismen verantwortlich: den ungleichen Grad der Industrialisierung, den Nicolas Sánchez Albornoz als „duale Ökonomie“ umschrieben hat. Nuñez Seixas folgend sieht er in der ungleichen Verteilung von politischer und ökonomischer Macht den Grund für die „territorialen Spannungen“. Verknüpft mit der Tatsache, dass sich die modernisierenden Eliten der Peripherien nicht, wie bspw. in Italien mit dem Nationalstaat alliierten, erklären Alvarez

⁴²³ Vgl. Elorza, Antonio: *La modernización política en España*, Madrid 1990, S. 278 f. (Zukünftig abgekürzt: Elorza, modernización)

⁴²⁴ S. Elorza, *modernización*, S. 280.

⁴²⁵ S. ebd. S. 284.

⁴²⁶ Nach der Vertreibung und Ermordung der muslimischen und jüdischen Bevölkerung Spaniens, mussten breite Bevölkerungskreise, erstmals auch Nichtadelige, durch einen genealogischen Nachweis ihre katholische Abstammung beweisen. Der katholischen Abstammung kam in diesem Sinne der Rang einer „symbolischen Nobilitierung“ zu, die besonders für die baskischen Provinzen, die einen geringen Anteil an nicht-katholischer Bevölkerung gehabt hatten, von großem symbolischen Kapital war. S. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 330.

Junco und Nuñez Seixas hieraus die Schwäche des Staates, die in der Krise von 1898 kulminierte. Ein Teil der Bewegung der unter „Generation von 1898“ zusammengefassten Geistesströmungen sah in der spanischen Peripherie, also die industrialisierten Regionen, als möglichen Ausgangspunkt für eine gesellschaftliche Erneuerung.⁴²⁷ Vor diesem Hintergrund wertet Alvarez Junco den gesamt-nationalen Nationalismus nach 1898 als reaktive Bewegung, die sich mit seiner „antiseparatistischen Stoßrichtung“ dezidiert gegen die regionalen Nationalismen wandte. Insofern hatte der konservative Nationalismus keine gesamtgesellschaftliche integrierende Funktion, sondern wandte sich gegen einen „inneren Feind“⁴²⁸, insofern dem deutschen Nationalismus des Bismarckreiches nicht unähnlich.

Neben dieser Funktion des späten Nationalismus ist eine weitere deutsch-spanische Parallele die Grundtatsache, dass sich die Nationalismen in beiden Ländern in Reibung an und so gegen das französische Nations- und Nationalismusverständnis entwickelten. Dies könnte erklären helfen, warum in beiden Ländern Reichstraditionen und Vorstellungen der politischen Romantik eine herausragende Rolle in der Entwicklung der jeweiligen Nationalismen spielte. Die Definition der deutschen Nation als Sprach- und Kulturnation lässt sich aber nicht nur auf wie auch immer geartete romantische Traditionen zurückführen, sondern hatte eine genuin politische Funktion: nämlich eben die Nation in ihren territorialen Grenzen zu definieren. Der gesamtspanische Nationalismus hatte – trotz aller Defizite im Nation Building eine Definition des physischen Territoriums nicht mehr nötig. Zwar rezipierte der kastilische Nationalismus 1898 Fichtes ‚Reden an die deutsche Nation‘, also den Text des politisch-romantischen Nationsverständnisses schlechthin.⁴²⁹ Während es sich beim deutschen Frühnationalismus allerdings um eine offensive, grenzenneudefinierende und insofern tendenziell expansionistische Ideologie handelt, beinhaltet die (mit knapp neunzigjähriger Verspätung stattfindende) spanische Rezeption Fichtes keine expansionistischen Elemente, sondern konkurriert mit den *Reinaxenca*-Bewegung sowie die galizischen und baskischen Nationalismen. Sie wird eingebunden in den Innerlichkeitsdiskurs und die Suche nach dem ‚kastilisch/ spanischen Wesen‘.⁴³⁰

⁴²⁷ S. Alvarez Junco, *Mater Dolorosa*, S. 594-601.

⁴²⁸ S. Alvarez Junco, S. 605.

⁴²⁹ Übersetzt wurden Fichtes ‚Reden an die Nation‘ 1898 von Rafael Altamira. S. Abellán, *pensamiento español*, S. 327.

⁴³⁰ Zum Phänomen des kastilischen Nationalismus und dem *casticismo*. Diese Gruppe rezipiert in besonderem Maß Nietzsche, Schopenhauer, Dilthey, Bergson, Kierkegaard. Vgl. Abellán, *pensamiento español*, S. 319-331.

2.3.3 Einfluss auf die Etablierung von Rechts- und Gesellschaftskonzeptionen

2.3.3.1 Einflüsse und Prägungen durch den Liberalismus in Deutschland

Um die Kritik an der These vom ‚schwachen Liberalismus‘ verstehen und sich mit ihr auseinandersetzen bzw. sie verifizieren oder falsifizieren zu können, ist es notwendig nach Einflüssen und Prägungen durch den Liberalismus zu fragen, die jenseits des engeren politischen Feldes liegen. Schließlich waren gerade für den deutschen Fall auf dem genuin politischen Feld die Handlungsspielräume für die Liberalen sehr begrenzt; in Spanien waren diese Handlungsspielräume zwar in einem größeren Maß existent, allerdings durch die Dynamik der Ereignisse begrenzt. Wie bereits weiter oben erwähnt, geht es auch hier nicht um den Versuch, die einzelnen Argumente für bzw. wider die Sonderwegsthese/ Revolutionstheorie aufzuführen, sondern allgemeine Entwicklungslinien aufzuzeigen.

Ohne von einer Gleichsetzung von Liberalismus und gesamtem Bürgertum ausgehen zu wollen, weisen, so Blackbourn und Eley für den deutschen Fall, eine Vielzahl von Gesetzeswerken Charakteristika auf, die den Werten eines liberalen Bürgertums entsprechen. Dies geht mit der von den beiden Autoren konstatierten Durchsetzung liberal-bürgerlicher Werte im 19. Jahrhundert einher. Als entscheidenden Ausgangspunkt dieser zunehmenden Verbürgerlichung der Rechts- und Gesellschaftskonzeptionen sieht Blackbourn die Reformära zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die die Phase des Übergangs vom Ständestaat zum bürgerlichen Rechtsstaat einläutete. Trotz gegenläufiger konservativer und antiemanzipatorischer Bewegung sei dieser Prozess schließlich von Erfolg gekennzeichnet gewesen, so Blackbourn: „Der Prozess der Loslösung von ständischen Bindungen war faktisch in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts abgeschlossen, und der Begriff der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger wurde in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes von 1867 und des Deutschen Reiches verankert. Untertrennbar mit dieser Übergangsphase verknüpft waren zwei weitere Komponenten des Rechtsstaats als Ausdruck bürgerlichen Selbstverständnisses. Die erste war das Prinzip der Gesetzesbindung der Verwaltung, das in Preußen in den 1870er Jahren schließlich durchgesetzt wurde. Die zweite war die Entwicklung einer vom Staat getrennten, unabhängigen Öffentlichkeit, einer Sphäre, die durch Aktivitäten der Presse, durch Versammlungen und Vereinsfreiheit, die gesetzlich garantiert waren, geprägt wurde. Es waren diese Freiheiten, zusammen mit dem Petitionsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht, die die formalen politischen Bedingungen für die Gleichheit vor dem Gesetz im Rechtsstaat bildeten.“⁴³¹ Parallel dazu seien durch die gesetzliche Regelung der Eigentumsrechte des individuellen Staatsbür-

⁴³¹ S. Blackbourn, *Mythen*, S. 90.

gers das Credo der bürgerlichen Gesellschaft immer fester verankert worden: „So basierte etwa das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, dem das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 zugrunde lag, ganz eindeutig auf den bürgerlichen Eigentumsrechten. (...) Das Zivilrecht spiegelte in ähnlicher Weise die Bedürfnisse einer Gesellschaft wider, die auf privatwirtschaftlich-kapitalistischen Werten beruhte (...). Die Art und Weise, wie gesetzliche Regelungen direkt die Sprache der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausdruck bringen, zeigte sich wohl am deutlichsten im Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches, das 1896 verabschiedet wurde und im Jahre 1900 in Kraft trat. Mit seiner Bekräftigung der Eigentumsfreiheit, der Vertragsfreiheit und der Vererbungsfreiheit sowie in der festen Verankerung der Zivilehe und der Diskriminierung der Frau auf dem Gebiet des Familienrechts stellt es sich als ein Gesetzeswerk dar, das ‚die Ideale der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts kodifiziert hat‘.“⁴³²

Während Blackbourn auf der Ebene der Gesetzeswerke nach dem Einfluss bürgerlich-liberaler *Wertvorstellungen* fragt, suchen Autoren wie Wehler nach dem Einfluss und den Ergebnissen konkreter liberaler *Politik* auf nationalstaatlicher Ebene – ein Unterfangen, das logischerweise erst im eng gesteckten Rahmen des Bismarckreiches beginnen kann. Die Erfolge der Liberalen, auf die sich Wehler in seiner Umschreibung vom „imponierenden Reformweg“ bezieht, beschränken sich hauptsächlich auf die Bereiche der Kreisverwaltungsreform in Preußen, die die Abschaffung der gutsherrlichen Polizei und des Amt des Erbschulzen beinhaltete, das Amt des Landrats an die Qualifikation zum Verwaltungsjuristen band und die Schaffung von Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auf Reichsebene trugen vor allem die Gesetze zur Währungs- und Münzeinheit die Handschrift der Liberalen. Für Winkler sind auch die Kulturkampfgesetze „nationalliberal“: „Die Nationalliberalen bekämpften im politischen Katholizismus eine Kraft, die ihnen den Anspruch streitig machte, *die* große Volkspartei zu sein. Wenn sie, die Nationalliberalen, ihre Schlüsselstellung als wichtigste Stütze des Reichkanzlers behalten wollten, mussten sie alles tun, um eine längerfristig durchaus denkbare Alternative zu verhindern: eine Mehrheit aus Konservativen und Katholiken. Der Versuch, das Zentrum um die nationale Glaubwürdigkeit zu bringen (durch Pressekampagnen gegen die „Ultramontanen“⁴³³, Anm. d. Verf.), war so gesehen Ausfluss einer Politik des Machterhalts. Doch die Mittel, die die Nationalliberalen in diesem Kampf anwandten oder guthießen, waren für sie selber in hohem Maß gefährlich: Sie erschütterten die liberale Glaubwürdigkeit des Nationalliberalismus.“⁴³⁴ Die Kulturkampfgesetze waren den Nationalliberalen von solcher Wichtigkeit, dass sie dem Reichskanzler auf dem nach dem preußischen Verfassungskonflikt beson-

⁴³² S. Blackbourn, *Mythen*, S. 90 f.

⁴³³ von lateinisch *ultra montes* »jenseits der Berge (Alpen)« (Brockhaus); anscheinend auf den Vatikan anspielend.

⁴³⁴ Vgl. Winkler, *Deutsche Geschichte*, S. 225.

ders umstrittenen Gebiet der Frage des Militäretats entgegen kamen und sich mit dem Reichskanzler auf einen auf sieben Jahre befristeten Etat einigten, so dass nur jeder zweite oder dritte Reichstag das volle Budgetrecht ausüben konnte.

Die Politik der Nationalliberalen Partei nach 1871 führte laut David Blackbourn zu immer neuen Spaltungen im Bürgertum. Auf der Linken standen ihr bürgerliche Gegner gegenüber, die die Qualität ihres Liberalismus in Frage stellten, auf der rechten die nationalen Verbände, die die Qualität ihres Nationalismus in Abrede stellten. Durch die enthusiastische Unterstützung des Kulturkampfes rief der Nationalliberalismus eine massiver Opposition seitens der Katholiken auf den Plan, der klar zeigte, dass die katholische Kirche und die katholischen Schulen zu „(...) den Hauptopfern dieser besonderen Spielart bürgerlich-protestantischen Fortschrittsdenkens zählen würden.“ Bezüglich des Auseinanderfallens des bürgerlichen liberalen Lagers bemerkt Blackbourn: „(Dies) gab es freilich nicht nur in Deutschland; ebenso wenig wie die politische Ausprägung der konfessionellen Unterschiede oder die sich daraus ergebende Schwächung des bürgerlichen Liberalismus auf Deutschland beschränkt blieb. Vergleichbare Konstellationen entwickelten sich in der Schweiz und in Belgien.“⁴³⁵

Tiefgreifende Auswirkungen auf den Liberalismus und somit auf deren Einfluss auf Rechts- und Gesellschaftskonzeptionen hatte die Wirtschaftskrise von 1873, die im Bürgertum sowohl die Furcht vor der sozialen Revolution wie auch die Neigung zum Protektionismus wachsen ließ: Voraussetzung für Bismarcks Abkehr von wirtschaftsliberalen Ansätzen zur Schutzzollpolitik. Vor diesem Hintergrund ist laut Winkler auch Bismarcks Angebot an den Liberalen Bennisgen zu begreifen, als Staatsminister in die preußische Regierung einzutreten und gleichzeitig das Amt eines Staatssekretärs im Reichskanzleramt zu übernehmen. Diese „Ministerkandidatur“ war nur ein scheinbares Angebot zur Parlamentarisierung, da Bismarck vor dem Hintergrund der geplanten Schutzzollpolitik eine Spaltung der Nationalliberalen vorantreiben und mit Beteiligung der Deutschkonservativen Partei neue Mehrheiten bilden wollte.⁴³⁶ Der Versuch dieser Einbindung scheiterte; der Vorstoß zur Erhöhung der Tabaksteuer, den die Nationalliberalen nur um den Preis der gesetzlichen Garantie für das Budgetrecht des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses anzunehmen bereit waren, führte in Preußen zum Rücktritt der Handels- und Finanzminister. Auf Reichsebene forcierte Bismarck vor dem Hintergrund der Kaiserattentate durch die Sozialistengesetze den Bruch mit den Nationalliberalen, die diese in der ersten Fassung ablehnten. Die letztliche Zustimmung der Nationalliberalen zu den

⁴³⁵ David Blackbourn: Wie es eigentlich nicht gewesen ist. In: David Blackbourn/ Geoff Eley: Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848, Frankfurt am Main 1980, S. 71-130, S. 107.

⁴³⁶ Ein Schritt in Richtung parlamentarische Monarchie wäre aus diesem Angebot außerdem nach Winkler nur geworden, wenn der Reichskanzler Bennisgens Vorschlag gefolgt wäre, zwei weitere Nationalliberale mit Regierungssämtern zu beauftragen, um so das Risiko einer Isolierung Bennisgens zu umgehen. Vor diesem Hintergrund schlussfolgert Winkler: „Eine Chance zur Parlamentarisierung Deutschlands hat unter Bismarck nie bestanden.“ Vgl. Winkler, Deutsche Geschichte, S. 237 f.

Sozialistengesetzen vor dem Hintergrund ihrer Niederlage bei den Reichstagswahlen 1878 bewertet Winkler als „Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Liberalismus – eine Teilkapitulation vor der Macht, die Bismarck verkörperte.“⁴³⁷ Zwar vollzog sich auch in Russland, Italien und Frankreich ein Wandel vom Wirtschaftsliberalismus zur Schutzzollpolitik, Winkler betont aber die besondere Schwäche des deutschen Liberalismus: „Der deutsche Liberalismus konnte nicht selbstbewusst auf das Erbe einer erfolgreichen Revolution zurückblicken; er hatte sich mit Bismarcks „Revolution von oben“ verbündet und nach Lage der Dinge auch nichts anders tun können. Das Bündnis aber hatte ihn von den Eliten des alten Preußen (...) in höherem Maße abhängig gemacht als diese von ihm. Der Liberalismus hatte sich überdies um einen guten Teil seiner Glaubwürdigkeit gebracht, als er den politischen Katholizismus und die Sozialdemokratie mit illiberalen Mitteln bekämpfte oder bekämpfen ließ. Das rächte sich 1879: Gegen Bismarcks Wende nach rechts wirksamen Widerstand zu leisten waren die deutschen Liberalen zu schwach.“⁴³⁸ Mit der „inneren Reichsgründung“ von 1878 endete der Einfluss der Liberalen auf die Politik.

Das sozialpolitische Reformwerk Bismarcks der achtziger Jahre erreichte nicht sein Ziel, die Arbeiterbewegung substanziell zu schwächen; die Durchsetzung der Gesetze zur Krankenversicherung zeigte aber die Schwächung der Liberalen auf Reichsebene. Anhand eines deutsch-französischen Vergleiches der Volksgesundheitspolitik betont Allan Mitchell, dass die Hinwendung zum staatlichen Protektionismus zwar durchaus als Argument für die Sonderwegsthese aufgefasst wurde, allerdings vor dem Hintergrund der jeweiligen nationalgeschichtlichen Weichenstellungen differenzierter betrachtet werden sollten: „Die Gegensätze (zwischen Sonderwegsthese und der These der allgemeinen Verbürgerlichung in Europa, Anm. d. Verf.) lassen sich bereits mit der einfachen Annahme überbrücken, dass jedes Land seine eigene Sonderentwicklung erlebte. Außerdem müssen Theorie und Praxis der verschiedenen Nationen an bestimmten praktischen Problemen, wie zum Beispiel der Volksgesundheit gemessen werden. In dieser Hinsicht machten Frankreich und Deutschland im späten 19. Jahrhundert klar unterscheidbare Erfahrungen. Im französischen Fall verstärkte sich die liberale Komponente, wogegen der deutsche Liberalismus schwächer wurde, indem er sich dem militärischen und politischen Erfolgsgang des Nationalstaates anschloss und seinen Charakter infolge ideologischer Kompromisse änderte. Man kann sicherlich behaupten, dass die deutsche Bevölkerung, das liberale Bürgertum eingeschlossen, durch die Entwicklung des Interventionsstaates konkrete Vorteile im Sozialbereich verbuchen konnte. (...) Langfristig barg der Interventionsstaat eine große Gefahr. Gerade weil das Kaiserreich vielen Menschen (...) messbare

⁴³⁷ s. ebd. S. 241.

⁴³⁸ s. ebd., S. 245 f.

Fortschritte im Gesundheitswesen bescherte, zeigte sich das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit sehr anhänglich. Die fortwährende Bereitwilligkeit, den deutschen Interventionsstaat hinzunehmen (...) war zwar im ausgehenden 19. Jahrhundert verständlich, erwies sich dann aber im frühen 20. Jahrhundert als verhängnisvoll.“⁴³⁹

Ausgehend von der oben erwähnten Tatsache, dass die Forschung Verbürgerlichungstendenzen von Gesellschaft und (politischer) Kultur im Kaiserreich zunehmend betont und somit die Sonderwegsthese abschwächt, versucht Hardtwig am Beispiel der Staatssymbolik des Kaiserreichs eine spezifisch deutsche Sonderentwicklung des bürgerlichen Staatsbewusstseins nachzuzeichnen – und so einen mentalitätsgeschichtlichen Sonderweg zu beweisen. In erstaunlicher Weise habe das nationale Bürgertum seinen eigenen Anteil am Erfolg der Reichseinigung aus dem Gedächtnis getilgt oder umgedeutet: „Es identifizierte die Errungenschaften der äußeren und inneren Reichsgründung nicht mit dem Frühkonstitutionalismus, mit der Verfassungsbewegung überhaupt, nicht mit 1848 oder mit liberalen Positionen im preußischen Verfassungskonflikt. Statt dessen erinnerte es sich, wenn es symbolisch sein Staats- und Reichsbewusstsein artikulierte, an die Kriege von 1864-66 und 1870-71 und vergegenwärtigte sich als Inbegriff der nationalen Einheit und Größe neben dem Kaiser vor allem die Repräsentanten der preußischen Militär- und Machtstaatlichkeit.“⁴⁴⁰ In der Selbstwahrnehmung des Bürgertums blieb dessen eigener Einfluss auf die Rechts- und Gesellschaftskonventionen eher untergeordnet – auch wenn, wie Hardtwig selbst anmerkt, „(...) die Selbstidentifikation des Bürgertums mit der Monarchie nicht zwangsläufig so weit gehen musste, wie sie ausweislich der Staatssymbolik tatsächlich gegangen ist.“⁴⁴¹

Abgesehen von dieser Unterschätzung des eigenen Einflusses auf die Reichseinigung hat das liberale Bürgertum, der Darstellung von Blackbourn folgend, durchaus beherrschenden Einfluss auf das Wertesystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Die Bourgeoise habe schon verhältnismäßig früh im 19. Jahrhundert quantitativ in Berufen aus den Bereichen der Politik, Rechtsprechung, Erziehung, Bildung, Presse, Wissenschaft etc. dominiert und so bürgerliche Wertvorstellungen wie Profit, Leistung und Fortschrittsoptimismus zu universellen Leitwerten gemacht. Außerdem habe das Vereinswesen eine effektive Möglichkeit geboten, diesen Einfluss weiter auszubauen und fest zu verankern und diene darüber hinaus aus der Möglichkeit einer ‚sozialen Demokratisierung‘.⁴⁴²

⁴³⁹ Allan Mitchell: Bürgerlicher Liberalismus und Volksgesundheit im deutsch-frazösischen Vergleich 1870-1914. In: Liberalismus, S. 220-242, S. 241 f.

⁴⁴⁰ Wolfgang Hardtwig: Bürgertum. Staatssymbolik und Staatsbewusstsein im Deutschen Kaiserreich 1871-1914, In: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500-1914, München 1994, S. 191-245, S. 207.

⁴⁴¹ S. ebd. S. 209. Als Gründe für diese Entwicklung sieht Hardtwig die späte Nationalstaatsbildung, die dem Ziel der Nationalstaatlichkeit im deutschen Liberalismus einen Vorrang verliehen hat, hinter dem andere originäre liberale Inhalte zurücktraten sowie das nach 1866 entstandene Bewusstsein, dass nur eine sehr begrenzte Konfrontation mit Bismarck möglich war.

⁴⁴² S. Blackbourn, Mythen, S. 95.

2.3.3.2 Einflüsse und Prägungen durch den Liberalismus in Spanien

Die von einer hohen Dynamik gekennzeichnete politische Geschichte Spaniens im 19. Jahrhundert determinierte auch die Möglichkeiten und Grenzen der Einflüsse und Prägungen durch den spanischen Liberalismus. Der rasche Wechsel von autoritären und progressiven, von liberal-konstitutionellen und absolutistischen Herrschaftsformen zeitigte widersprüchliche Konsequenzen, beschränkte die Möglichkeiten der Umstrukturierung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Zwar mobilisierten und politisierten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts große Teile der städtischen Bevölkerung, auf dem Land dagegen verfestigten sich traditionelle Strukturen landwirtschaftlichen Eigentums. Die Großgrundbesitzer konsolidierten sich als dominante Schicht in der Gesellschaft. Die geringe Wirkungskraft, die die politischen Reformen auf dem Land zeigten, erklärt Abellán mit spezifischen Strukturen: Dadurch, dass die lokale Oligarchie die kommunale Verwaltung dominierte, verwandelte sie alle Reformen zu ihrem eigenen Vorteil um und kompensierte so den Verlust ihres politischen Einflusses mit einem Wachstum des wirtschaftlichen Einflusses. Langfristig führte dies zur Korruption des Systems, die für das *turno*-System charakteristisch war.⁴⁴³

Zwar ging in Spanien des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Umwälzung nur sehr langsam vonstatten, im kulturellen Bereich jedoch, so betont Abellán, sei die ‚bürgerliche Revolution‘ alles andere als kurzatmig gewesen. Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts hätten sich – im Vergleich zum Ende des 18. Jahrhunderts – Gebräuche, Familienleben, Literatur grundlegend verändert,⁴⁴⁴ eine Argumentation, der – im Sinne des *Cultural turn* der Geschichtswissenschaften – auch Jesús Martínez Martín folgt.⁴⁴⁵ Shubert sieht gerade im Erziehungssystem die größten Erfolge der Liberalen (Einführung der Schulpflicht, flächendeckende Ausstattung mit Grundschulen nach der Verfassung von Cádiz). Die rigide Sprachpolitik der spanischen Liberalen bezüglich des Schulwesens vergleicht Shubert mit der Entwicklung im Nachbarland Frankreich: „In France, at least under the Third Republic, public education was seen as crucial to the development of national unity and to the defence of the tradition of the Revolution. Both these goals could be furthered by ‚the extinction of particularisms‘, of which the most threatening were languages other than French. (...) by 1914 a ‚determined assault against provincialism‘, in which the schools had a central role, had succeeded in imposing French over the various patois and stimulated a sense of French nationalism. Spanish liberals also sought to create linguistic as well as administrative uniformity in a country facing the problem of particularisms and

⁴⁴³ S. Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 49.

⁴⁴⁴ S. Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 51 f.

⁴⁴⁵ Vgl. Martínez Martín, Jesús (Hg.): *Orígenes culturales de la sociedad liberal*, Madrid 2004. Hieraus insbesondere Chartier, Roger: *La sociedad liberal: Rupturas y herencias*, S. 273-286.

the vitality of patois and languages other than Spanish. (...) Schools were to be the basic agents of this program. All education plans and laws included language as a fundamental part of the curriculum, and that language was Spanish. Other languages were actively discriminated against."⁴⁴⁶ Als Ursache für das (im Erstarken des Katalanischen, Baskischen, Galizischen erkennbare) Scheitern der vereinheitlichenden liberalen Sprachpolitik nennt Shubert mangelnde Effizienz des Schulsystems.

Die Einflüsse und Prägungen des Liberalismus im politischen Bereich sind bestimmt vom Wechselspiel zwischen progressiven und konservativen liberalen Regierungen. Diese Einflüsse sind – da die Liberalen in Spanien im Gegensatz zum Bismarckreich real Regierungspartei waren – sehr viel stärker im Legislativen verankert und trotz der wechselvollen Geschichte des 19. Jahrhundert von relativ hoher Stabilität. So war die unter den *moderados* von Javier de Burgos ausgearbeitete zentralistische Verwaltungsreform nach 1843 mit zwei Unterbrechungen (1854-56 sowie 1868-74) bis zur Errichtung der zweiten Republik in Kraft. Sie entstand als Gegenmodell zum monarchischen Zentralstaat und orientierte sich am französischen Modell.⁴⁴⁷ Die liberalen Reformen führten zu einer Vereinheitlichung und einer Abschaffung historischer Rechte. Sie wurden von wirtschaftsliberalen und zivilbürgerlichen Vorstellungen geleitet: „The state structure dreamed of by the eighteenth-century reformers was built fairly quickly. The abolition of the seigneuries in 1837 restored direct jurisdiction over the entire territory and population by the Crown. In 1841 the customs barriers were moved from the Ebro River to the border with France, ending the duty-free status enjoyed by the Basque Provinces. The codification of the laws began in the 1840s and the decimal system was adopted for weights and measures in 1848, although it was not effectively in place until about 1880. Regular censuses began in 1857 and civil registers for births, deaths and marriages were instituted in 1870.“⁴⁴⁸ Auch wenn Zentralisierung und Homogenisierung zu den Schlüsselworten der spanischen Liberalen zählten und sie sich der Abschaffung der Sonder-Jurisdiktionen und Privilegien des Ancien Regime verschrieben hatten, verfahren sie laut Shubert nicht konsequent: „Liberals were, however, prepared to make occasional exceptions. One (...) was the preservation – and extension – of a spezial legal jurisdiction for the military. The other was the recognition of the regional charters of the Basque Provinces and Navarre (auch wenn letzere immer wieder zum Streitpunkt zwischen *moderados* und *progresistas* wurden, Anm. d. Verf.).“⁴⁴⁹ Diese Ungleichheitspolitik trotz offiziellem Vertreten eines Gleichheitsprinzips (dem sich der Liberalismus als politische Strategie verschrieben hatte) führte auch im Fall

⁴⁴⁶ S. Shubert, *Modern History*, S. 183.

⁴⁴⁷ S. Shubert, *Modern History*, S. 170.

⁴⁴⁸ S. Shubert, *Modern History*, S. 170 f.

⁴⁴⁹ S. ebd., S. 173.

der Einführung des obligatorischen Militärdienstes 1837 zu Spannungen. Nur nominell war der Militärdienst ein Dienst aller, in Wirklichkeit setzte sich rasch die Praxis des Freikaufens durch.⁴⁵⁰

Shubert – und daran stimmt er mit der überwiegenden Mehrheit der Historiker überein – veranschlagt den Einfluss des Militärs auf den spanischen liberalen Staat sehr hoch. Als Beispiele hierfür nennt er die Militärjustiz, die bei Delikten wie ‚mangelndem Respekt‘ auch auf Zivilisten angewendet werden konnte, eine starke Militarisierung aller Körper der inneren Sicherheit (während der gesamten liberalen Periode), die Eingrenzung des Versammlungsrecht und der Meinungsfreiheit in den Jahren 1820-23 sowie den Einzug des Militärs in die zivile Verwaltung. Letzteres lässt sich laut Shubert auf den Druck des Militärs auf den (sich an Frankreich inspirierenden) Verwaltungsreformer Javier de Burgos zurückführen. Die erweiterte militärische Rechtssprechung wurde von der Regierung, so Shubert, immer wieder bei der Gefahr einer Rebellion, eines ‚Volks‘aufstandes als Repressionsinstrument eingesetzt.

Shubert sieht die Erhaltung von ‚Recht und Ordnung‘ (law and order) sowohl als hohen Wert bei den progressiven wie auch bei den moderaten Liberalen, allerdings unterschieden sich die liberalen Vorstellungen bei der Frage, wer für ‚Recht und Ordnung‘ zu ständig sei bzw. in ihrem Umgang mit den Bürgerwehren. So hätten sich die *progresistas* (da sie ihre Basis vor allem bei städtischen Handwerkern hatten) für den Erhalt der Bürgerwehren (militias) eingesetzt, während die *moderados* zumindest 1843, 1856 sowie nach der Restauration auf ihre Unterdrückung bzw. Auflösung drängten. Während die *progresistas* die Bürgerwehren für alle gesellschaftlichen Gruppen öffnen wollten, plädierten die *moderados* für einen restriktiven Zugang (so mussten die Mitglieder der 1820 gegründeten Madrider Bürgerwehr ihre Uniform selbst kaufen und bestand überwiegend aus ‚high employees, merchants, property owners and master artisans‘⁴⁵¹). Nach der Revolution von 1868 änderte sich die Zusammensetzung und somit die Funktion der Bürgerwehren völlig. 1872 stammte ein Drittel der Madrider Mitglieder aus dem Arbeitermilieu. Pérez Garzón fasst zusammen: „A militia made up of property owners no longer made any sense, since the bourgeois liberal State had created more reliable institutions to safeguard the regime of property. They did not want a complete National Militia because (...) in that historic moment national had become synonymous with popular (...) From an institution of property owners it had turned into a proletarian force.“⁴⁵² Die Einführung und den (militarisierenden) Ausbau der Guardia Civil bewertet Shubert folgendermaßen: „The expansion of the Guardia Civil was the foremost example of the growth of the liberal state in Spain. At

⁴⁵⁰ S. ebd., S. 174 ff.

⁴⁵¹ S. ebd., S. 179.

⁴⁵² Pérez Garzón, J.S.: *Milicia Nacional y Revolucion Burguesa. El Prototipo madrileño 1808-1874*, Madrid 1978, S. 107. Zitiert nach Shubert, S. 180.

the same time, however, it can also be seen as marking a crucial limitation of that state: an essentially suspicious, if not openly hostile, attitude towards the bulk of the population. This is evident in the widespread hatred of the Guardia Civil among ordinary Spaniards. In large part this was a product of the ideology of the formce, which was one of unambiguous social conservatism.”⁴⁵³

Die Bedeutung der Sicherheitskörper, des Militärs, der Bürgerwehren, der Guardia Civil ist für die spanische Historiographie vor allem vor dem Hintergrund der Militärputsche von Bedeutung. Seit den Befreiungskriegen war das Offizierskorps eine vom Liberalismus stark beeinflusste Domäne des Bürgertums. Bernecker sieht hier einen Grund für die seit 1814 einsetzende Tradition der *Pronunciamientos*, als ehemalige Guerillaführer, die inzwischen als Offiziere in der Armee dienten, durch Militärrevolten die Einberufung eines Parlaments und die Wiedereinführung der Verfassung von 1812 erzwingen wollten.⁴⁵⁴ In ihrem Essay „Ruido de Sables“ machen Julio Busquets und Juan Carlos Losada auf das Wirken dieser liberalen Offiziere in Geheimgesellschaften während des gesamten 19. Jahrhunderts aufmerksam. Dies werten die Autoren als Zeichen für strukturelle Schwächen des Staates: „Wenn diese (die Geheimgesellschaften, Anm. d. Verf.) auftreten, tun sie das in einer diktatorialen Umgebung, einer eingeschränkten oder erst beginnenden Demokratie, im Rahmen von großer sozialen Ungerechtigkeit oder institutioneller Krisen. In stabilen und entwickelten Demokratien dagegen, die darüber hinaus über ökonomischen Wohlstand, Meinungsfreiheit und die Möglichkeit, Konflikte zu lösen, verfügen, verschwinden solche Geheimgesellschaften.“⁴⁵⁵ Laut Santos Juliá weckte diese ‚permanente Verschwörungsgefahr‘ seit dem Ende des Ancien Regime in den Liberalen die Bereitschaft, die Freiheit zugunsten der Ordnung zu opfern und bildete das Fundament auf dem beispielsweise Donoso Cortés 1848 seine Theorie von der Legitimität der Diktatur aufbauen konnte. So schreibt Juliá: „Freiheit mit Ordnung war das seit dem Sturz Esparteros und dem Machtantritt der *moderados* tausend Mal wiederholte Schlagwort (...). Die Gesellschaft, schrieb (...) Donoso, hatte die hoheitliche Notwendigkeit nach einer präzisen Formel zu suchen, die ihr Aktionsmöglichkeiten gegenüber der Revolution aufzeigte, um so deren chaotische Zuckungen zu vermeiden.“⁴⁵⁶ Die ‚festen Prinzipien, Regeln, die Stabilität der Regierungen‘ entsprachen auch den Interessen der neuen Eliten, die sich nach der Umwälzung des zweiten Drittels des 19. Jahrhundert entwickelt hatten. Juliá zählt zu diesen neuen Eliten Eigentümer, die von der Desamortisation des kirchlichen Grundbesitzes profitiert hatten, Financiers, Geldhändler, das Industriebürgertum, der Titularadel so-

⁴⁵³ S. ebd. S. 181 f.

⁴⁵⁴ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 43.

⁴⁵⁵ S. Busquets, Julio/ Losada, Juan Carlos: Ruido de sables. Las conspiraciones militares en la España del siglo XX, Barcelona 2003, S. 3.

⁴⁵⁶ S. Juliá, Dos Españas, S. 46.

wie die neuen Mittelschichten, die sich den Weg in Politik, Bürokratie, Journalismus und die ‚freien Berufe‘ bahnten.⁴⁵⁷

Auch Kleinmann und Bernecker bewerteten die Konstante der Militärputsche kritisch. Nach Kleinmann konnte sich der liberale Konstitutionalismus nur um den Preis der Abhängigkeit vom Militär behaupten: „Der spanische Liberalismus trat, ohne dass er starke eigene Wurzeln und eine breite soziale Basis besessen hätte, in einer einzigartigen historischen Konstellation zu Beginn des Jahrhunderts mit revolutionärem Anspruch auf, blieb aber stets zu schwach, um diesen nachhaltig durchzusetzen. Er erreichte die formale Etablierung der konstitutionellen Monarchie. (...) Seine Erfolge verdankte er aber weniger eigener Stärke als vielmehr temporären politischen Bündnissen mit der monarchischen Spitze, mit dem Militär sowie den alten und neuen Oligarchien.“⁴⁵⁸ Mit der Flucht María Cristinas nach Frankreich 1840 begann mit der Regentschaft Esparteros eine bis 1874 verfolgbare Reihe der Politiker-Militärs: „Die Besonderheit dieses politischen Aktivwerdens von Militärs war gerade, dass es im Sinne der konstitutionellen Monarchie geschah (und nicht in Form von Militärdiktaturen, Anm. d. Verf.). Zu Recht sind sie deshalb als ‚subsidiäre Macht‘ (Atard) des Verfassungsstaates bezeichnet worden. Durch Rangstellung, Prestige, Autorität und Gefolgschaft gaben diese Generäle der jeweiligen Regierungspartei Halt und gleichen damit eher modernen Parteichefs. Institutionell sind sie als Symptom dafür anzusehen, dass parlamentarisches System und liberaler Verfassungsstaat funktionsfähiger politischer und gesellschaftlicher Strukturen entbehrten.“⁴⁵⁹ Über die Langzeitwirkungen dieser militärischen Präsenz im konstitutionellen Gefüge äußert sich Kleinmann nicht. Allerdings könnte kritisch gefragt werden, ob die Präsenz des Militärs als „Hüter des Verfassungsstaates“ nicht einem bestimmten paternalistischen Staatsverständnis Vorschub leistete bzw. ihr politisches Wirken über Geheimbünde oder exklusive Vereinigungen nicht indirekt – trotz der liberalen Vorstellungen im Sinne der Verfassung von 1812 – zu einer gewissen Entdemokratisierung bzw. einem Verhindern einer Demokratisierung mit Breitenwirkung führte.

Bernecker schreibt für die Zeit der 1830er bis 1860er über das System der konstitutionellen Monarchie: „Die Krone stand den Progressisten stets reserviert gegenüber; sie wurden nie „spontan“ zur Bildung der Regierung aufgefordert, sondern mussten sich stets (1835-1835, 1840-1843, 1854-1856) in die Exekutive hineinputschen oder ihre Zulassung durch massiven Druck der Straße erzwingen. Die Krone wiederum zog durchaus Vorteile aus der Ernennung progressistischer Regierungen in quasi-revolutionären Situationen: Sie konnte sicher sein, dass die regierenden Progressisten die revolutionären Juntas in

⁴⁵⁷ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 47.

⁴⁵⁸ S. Kleinmann, *Kleine Geschichte*, S. 254.

⁴⁵⁹ S. ebd., S. 300.

den Provinzen auflösen und Corteswahlen ausschreiben würden.“⁴⁶⁰ Einerseits würde dies Langewiesches These von der prinzipiellen Ablehnung der Revolution als Mittel der Politik im europäischen Liberalismus zumindest dahingehend korrigieren, dass für den spanischen progressive Liberalismus gewaltsame Machtergreifung ein notwendiges Mittel war, die ‚souveräne Nation also auf die Barrikaden gerufen werden kann‘ (vgl. hierzu Kapitel 2.3.1.2). Andererseits spricht das Verhalten der Krone in diesem Fall für die Interpretation von Gil Novales (auf die sich Bernecker im wesentlichen stützt) nach der dies die ‚angewandte Methode (war), die Revolution zuerst zu bändigen, schließlich zu verhindern.“⁴⁶¹

Im Mentalitätsgeschichtlichen, wo Hardtwig dem deutschen Bürgertum ein Ausblenden seines eigenen Beitrags zur Reichseinigung attestiert, erkennt Shubert für den spanischen Fall ein Versagen der Liberalen in der Symbolpolitik. Es sei den Liberalen nicht gelungen, Festtage wie den „2. Mai 1808“ eindeutig zu besetzen, was quasi eine Expansion der Konservativen und der Katholischen Kirche im Symbolpolitischen ermöglicht hätte.⁴⁶² Ob es sich bei diesem symbolischen liberalen/bürgerlichen Rückzug um ein deutsch-spanisches Spezifikum handelt, müsste im Rahmen eines Vergleichs mit britischen u.a. Erinnerungskulturen abgeglichen werden (die starke Betonung der revolutionären Tradition in Frankreich und somit der Unterschied zum deutsch-spanischen Gedenken ist relativ klar.)

Sowohl das preußische wie auch das gesamtspanische Militär spielt in den jeweiligen Historiographien eine bedeutende Rolle: Überspitzt formuliert ermöglichte es im deutschen Fall dem kleindeutsch orientierten Bürgertum (das nicht in seiner Gänze mit dem liberalen Bürgertum gleichzusetzen ist) die Erfüllung seines ‚dringlichen Einheitswunsches‘, im spanischen Fall erfüllte es mit seiner Putschpolitik konstitutionelle Wünsche eines Teils des liberalen Bürgertums. Ob dies im mentalitätsgeschichtlichen Bereich zu einer besonderen Präferenz des Militärischen oder paternalistischen mentalen Strukturen führte, müsste genauer überprüft werden, wobei retrospektive Bedeutungszuschreibungen soweit wie möglich vermieden werden sollten.

⁴⁶⁰ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 109.

⁴⁶¹ Gil Novales, S: El problema de la revolución en el liberalismo español (1808-1868). In: Estudios de Historia Social 22/23, 1982, S. 7-22. Zitiert nach Bernecker, Sozialgeschichte, S. 109.

⁴⁶² S. Shubert, Modern History, S. 203.

2.4 Die „Krise der Moderne“ in Deutschland und Spanien

2.4.1 Deutschland: Legitimitätsverlust des Kaiserreiches, Weimar und Krise der Moderne

Im Rahmen der Kritik an der Sonderwegstheorie hat die These von der ‚Krise der Moderne‘ bzw. die Debatte um die Modernisierung und Demokratisierung im Kaiserreich eine Aufwertung erfahren.⁴⁶³ Dabei geht es zum einen um den Versuch, das Kaiserreich in seinem eigenen spezifischen Kontext von modernen und anti-modernen Strömungen zu verstehen, zum anderen den Aufstieg des Nationalsozialismus auch im Kontext der europäischen Faschismusdebatte zu begreifen. Da einige der Thesen zur Krise des Kaiserreiches im verfassungsgeschichtlichen Teil dargestellt wurden, beschränke ich mich hier auf die Zeit des ersten Weltkrieges und der Weimarer Republik.

Auch wenn die Forschung die nationale, alle Bevölkerungsgruppen übergreifende Kriegsbegeisterung („Augusterlebnis“) durch die Erforschung von alltags- und erfahrungsgeschichtlichen Themen etwas relativiert,⁴⁶⁴ reihten sich Parteien und Verbände, katholische wie protestantische Kirche, Wissenschaft und Kunst in die Kriegsnation ein. In diesem Sinn besaß der erste Weltkrieg eine integrierende Funktion, allerdings keine systemstabilisierende. Im ersten Weltkrieg verfiel laut Ullmann die Legitimität des monarchischen Obrigkeitsstaates zunehmend: Die Umstellung der Markt- auf eine staatlich gelenkte Kriegswirtschaft verschärfte alte soziale Konflikte und ließ neue entstehen, da es auf Grund organisatorischer Mängel zu Verteilungsproblemen bei Lebensmitteln u.ä. kam. Gegensätze zwischen Arbeitern und Unternehmern wuchsen, große Teile des Bildungsbürgertums verarmten, dazu brachen Konfliktlinien auf, die quer zu den sozialen Schichten verliefen.⁴⁶⁵ Vergleichende Studien haben gezeigt, dass – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wie Großbritannien und Frankreich – im Kaiserreich nicht nur die gravierenderen wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Kaiserreiches hervortraten, sondern sich die militärischen und zivilen Stellen unfähiger als jene der europäischen Nachbarn erwiesen, die Wirkungen des Krieges zu steuern.⁴⁶⁶

Während das Militär an Bedeutung gewann, verlor der Reichstag kurzfristig an Bedeutung, schaltete sich aber mit Andauer des Krieges verstärkt in den politischen Entschei-

⁴⁶³ S. hierzu bspw. Eley, Geoff/ Retallack, James (Hg.): *Wilhelminism and its Legacies. German Modernities, Imperialism and the Meaning of Reform, 1890-1930*. Oxford 2003. (Zukünftig abgekürzt: Eley/ Retallack, *Legacies*)

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu bspw. Daniel, Ute: *Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg*, Göttingen 1989; Ullrich, Volker: *Kriegsalltag. Hamburg im ersten Weltkrieg*, Köln 1982; Hirschfeld, G; Krummeiche G, Langewiesche, Dieter; Ullmann, Hans-Peter: *Kriegserfahrungen. Studien zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des ersten Weltkriegs*, Essen 1997.

⁴⁶⁵ S. Ullmann, EDG, S. 45.

⁴⁶⁶ Vgl. hierzu Winter, J., Robert, J.L. (Hg.): *Capital Cities at War. Paris, London, Berlin 1914-1919*, Cambridge 1997; Horne, J. (Hg.): *State Society and Mobilization in Europe during the First World War*, Cambridge 1997.

dungsprozess ein. Beherrschende Themen waren neben den inneren Reformen (Änderung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen, Parlamentarisierung des Reichs) auch die Frage der Kriegsziele. Im letzten Kriegsjahr schritten innere und politische Radikalisierung voran: Die Arbeiterbewegung spaltete sich. Und während auf der politischen Ebene konservative Kräfte und die Heeresleitung auf der einen Seite und eine instabile Parteienkoalition, die vom Zentrum über die Linksliberalen bis zur Sozialdemokratie reichte und zeitweilig auch die Nationalliberalen mit einschloss, auf der anderen Seite den Sturz des Reichskanzlers Bethmann Hollweg vorantrieb, entzogen wachsende Teil der Bevölkerung dem Staat ihre Loyalität.⁴⁶⁷ Als im September 1918 die Mehrheitsparteien nach der gegenseitigen Blockade auf Parlamentarisierung drängten und einen Regierungswechsel forderten, traf dies mit den Bemühungen der Heeresleitung zusammen, eine neue Regierung mit Vertretern der Reichstagsmehrheit zu bilden, damit diese neue Regierung (und nicht die militärische Führung) die Verantwortung für Niederlage und Friedensschluss übernehme.

Mit den Oktoberreformen änderte das Parlament die Reichsverfassung und machte das Kaiserreich zu einer parlamentarischen Monarchie. Die Gewichtung der Machtfaktoren, die zu diesen Reformen führten, fällt in der Forschung unterschiedlich aus. Während Eschenburg in einem älteren Werk die Reformen letztlich auf das von der Heeresleitung intendierte „Abwälzen der Schuld“ zurückführt und insofern die parlamentarische Monarchie als Ergebnis einer „Revolution von oben“ sieht, betont Rauh die Bedeutung der Mehrheitsparteien des Reichstages.⁴⁶⁸ Die jüngere Forschung neigt dazu, beide Faktoren gemeinsam zu gewichten und misst teilweise dem Druck durch den amerikanischen Präsidenten erhebliche Bedeutung bei.⁴⁶⁹ Auf dieser Grundlage bewertet Ullmann die Oktoberreformen: „(Sie) kamen (...) zu spät, brachten keinen wirklichen Neuanfang, schon gar nicht im Bewusstsein der Bevölkerung. So hielten sie den Verfall der Legitimität der Monarchie nicht auf.“⁴⁷⁰

In seiner Überblicksdarstellung der Weimarer Republik hat Wirsching die Verfassungsdiskussionen der Nationalversammlung als von einem „Misstrauen gegen den konsequenten Parlamentarismus als eigentlicher Form der repräsentativen Demokratie“ geprägt bezeichnet, der schließlich in einen Kompromiss mündete, in dem sich Elemente der repräsentativen Demokratie mit denen einer präsidentialen und plebiszitären Demokratie vermengen.

⁴⁶⁷ Vgl. Ullmann, EDG, S. 49. Als Beweis hierfür sieht Ullmann Hungerunruhen und Teuerungskrawalle sowie die Auswirkung der russischen Oktoberrevolution, die die Protestbewegung politisierte.

⁴⁶⁸ Vgl. Eschenburg, Th: Die improvisierte Demokratie, München 1963 S. 11-60; Rauh, M: Die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches, Düsseldorf 1977, S. 422 ff.

⁴⁶⁹ Vgl. Mai, E.: Das Ende des Kaiserreichs. Politik und Kriegsführung im Ersten Weltkrieg, München 1994, S. 158.

⁴⁷⁰ Vgl. Ullmann, EDG, S. 50 f.

gen.⁴⁷¹ Er rückt also weniger als bspw. Ernst Fraenkel, Karl-Dietrich Bracher und teilweise auch Möller⁴⁷² Defizite der Verfassung in den Mittelpunkt, sondern mentalitätsgeschichtliche Traditionslinien. Dieses „Misstrauen“ zeigte sich in der Geschichte der Weimarer Republik unter anderem in der Distanz, die sowohl in der politischen Öffentlichkeit wie auch in den parlamentarischen Eliten selbst gegenüber der Organisationsform Partei, Verfahrensweisen wie der Koalitionsbildung etc. herrschten. Als Grund dafür sieht Wirsching die langfristige Prägung des Parteiensystems durch das Kaiserreich. Zum einen hätte der preußisch-protestantisch dominierte kleindeutsche Gründungskonsens von 1870/71 die Linkliberalen, das Zentrum und die Sozialdemokratie zu quasi strukturellen Oppositionsparteien gemacht – was eben diesen Kräften, die jetzt die neue Republik gestalteten sollten, ein Erfahrungsdefizit bescherte. Zum anderen habe die spezifisch deutsch Tradition des Konstitutionalismus die Parteien im allgemeinen geprägt: „Die Vorstellung, der Staat, verkörpert im monarchischen Oberhaupt und in der ‚unpolitischen‘ Beamtenschaft stehe über den Parteien und repräsentiere ihnen gegenüber allein das Allgemeininteresse, (...) wirkte in der Weimarer Republik fort. Dies hatte zwei Konsequenzen: Zum einen waren die Parteien nicht an die Regierungsaufgabe gewöhnt, einen parlamentarisch fundierten interessenpolitischen Ausgleich zu schaffen und politisch zu gestalten; zum anderen blieb ein nicht unerheblicher Teil der Weimarer Politiker auf den Dualismus zwischen Regierung (Exekutive) und Parlament (Legislative) fixiert und begriff beide eben nicht im parlamentarischen Sinne als Gegenspieler. Die hieraus resultierende Distanz zu praktisch-politischer Verantwortung verband sich mit der Tendenz zur weltanschaulichen oder sozial gebundenen Prinzipientreue.“⁴⁷³

Zwar konstatiert Stefan Grüner in seinem Vergleich des Parteien- und Demokratieverständnisses des deutschen und französischen Liberalismus der Zwischenkriegszeit auch für die französischen Liberalen ein Defizit im Glauben an die parlamentarische Demokratie und einen Vertrauensverlust in das Parteiensystem, betont aber gleichzeitig die unterschiedlichen strukturellen Bedingungen.⁴⁷⁴ So seien spezifisch für Deutschland eine

⁴⁷¹ S. Wirsching, EDG, S. 10. Dieser Kompromisscharakter ist nicht unbedingt gleichzusetzen mit einem normativen, den Untergang der Republik verursachenden Konstruktionsfehler der Reichsverfassung. Der semi-parlamentarische Charakter der Verfassung wird nicht von allen Autoren als Hauptursache für den Niedergang der Republik betrachtet. So betont G. Arns beispielsweise, dass sich unterschiedliche Demokratiemodelle durchaus verfassungspolitisch miteinander verbinden lassen, die Ursache für die Krise des Parlamentarismus insofern eher im Parlament und bei den Parteien selbst finden lasse. Vgl. Arns, G.: Regierungsbildung und Koalitionspolitik in der Weimarer Republik 1919-1924, Tübingen 1971. Auch Hagen Schulze unterstreicht in seiner Gesamtdarstellung der Weimarer Republik immer wieder die persönliche Verantwortung der politisch Handelnden. Vgl. Schulze, Hagen: Weimar. Deutschland 1917-1933, Berlin 1982. (Zukünftig abgekürzt: Schulze, Weimar)

⁴⁷² Vgl. Fraenkel, Ernst: Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1973; Bracher, Karl Dietrich: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Königstein 1978; Möller, H.: Weimar. Die unvollendete Demokratie, München 1997. Die genannten Autoren sehen die angeblichen Verfassungsfehler zwar keineswegs als einzigen Grund für das Scheitern, betonen aber ihren Einfluss in Zusammenhang mit einem Bündel anderer Ursachen. Zu den Kritikern der These der Verfassungsfehler der Weimarer Republik gehören u. a. G. Arns und Hagen Schulze.

⁴⁷³ S. Wirsching, EDG, S. 16.

⁴⁷⁴ Vgl. Grüner, Stefan: Zwischen Einheitssehnsucht und pluralistischer Massendemokratie. Zum Parteien- und Demokratieverständnis im deutschen und französischen Liberalismus der Zwischenkriegszeit, S. 217-249. (Zukünftig abgekürzt: Grüner, Einheitssehnsucht)

schärfere Ausprägung und Konfrontation der Extreme im Parteienspektrum gewesen, während in Frankreich die systemfeindliche Opposition durch den republikanischen Diskurszusammenhang im wesentlichen auf den außerparlamentarischen Bereich beschränkt geblieben sei. Spezifisch auf die Situation der Liberalen in beiden Ländern bezogen, schreibt Grüner: „Pointiert formuliert, profitierte der französische Liberalismus davon, dass der Übergang in die politische Moderne in Frankreich gleitender und langsamer verlief als im Nachbarland (damit bezieht sich der Autor auf den Folgesatz, Anm. d. Verf.). Die frühere Ausformung einer differenzierten, modernen Industriegesellschaft in Deutschland bildete (...) den ursächlichen Hintergrund dafür, dass sich dort das ‚soziale Erwartungsmodell des Liberalismus‘, sein Konzept einer ‚klassenlosen Bürgergesellschaft‘ bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an den neu entstehenden Realitäten gebrochen hatte – mit dauerhaft negativen Folgen für die politisch integrative Kraft der Bewegung.“⁴⁷⁵ Außerdem hätten die Liberalen mit dem Weltkriegsende nicht nur zum ersten Mal politische Verantwortung auf nationaler Ebene übernommen, sondern hatten „parallel dazu die Aufgaben von Parteien in einem nahezu über Nacht entstandenen modernen Parlamentarismus zu lösen (...). Ohne Rückgriffsmöglichkeiten auf systemstützende republikanische Traditionen oder legitimierende ‚Ahnenreihen‘ (...) musste man das parlamentarische Spiel auch ohne jene jahrzehntelange kollektive Erfahrung spielen, über die die französischen Liberalen verfügten.“⁴⁷⁶ Demgegenüber hätten sich in Frankreich die liberalen Kräfte vor dem Hintergrund der republikanischen Tradition eher behaupten können. In praktischer Hinsicht agierten liberale Politiker in Frankreich seit 1871 in einem System, das darauf abgestellt war, ohne organisierte Parteien zu funktionieren. Ihre Parteienkritik blieb dadurch im herrschenden Parlamentarismustyp integriert.

Im Rahmen der schon oben angedeuteten Abwendung von der Suche nach „normativen“ Fehlern der Weimarer Verfassung und der Hinwendung zu Fragen nach „Traditionen und Mustern im Denken und Handeln“ der parlamentarischen Elite und der Bevölkerung sind zunehmend mentalitätsgeschichtliche Erklärungsversuche ins Forschungsinteresse gerückt. Insofern folgt die Forschung dem Diktum Hagen Schulzes, nach dem „(...) die wichtigsten Gründe (für das Scheitern, Anm. d. Verf.) auf dem Feld der Mentalitäten, der Einstellungen und des Denkens (liegen). (...) Bevölkerung, Gruppen, Parteien und einzelne Verantwortliche haben das Experiment Weimar scheitern lassen, weil sich falsch dachten und deshalb falsch handelten.“⁴⁷⁷ Ein struktureller Grund für die Wirkungsmacht des „falschen Denkens“ und „falschen Handelns“ liegt in der schon von Artur Rosenberg (1889-

⁴⁷⁵ S. Grüner, *Einheitssehnsucht*, S. 244. Grüner folgt damit der schon dargestellten Liberalismusinterpretation von Lothar Gall. Erschwerend kam in der Weimarer Republik für die Liberalen, die sich auf eine überwiegend bürgerliche Klientel stützten, das Problem der Inflation und der Weltwirtschaftskrise hinzu, auf das sie keine Antwort wussten.

⁴⁷⁶ S. Grüner, *Einheitssehnsucht*, S. 247 f.

⁴⁷⁷ S. Schulze, *Weimar*, S. 425.

1943) aufgebrachten und dann immer wieder aufgegriffenen These von der fehlenden Entmachtung der alten Eliten (ostelbische Großgrundbesitzer, Offizierskorps, „Ruhrmagnaten“).⁴⁷⁸ Gesamtgesellschaftlich gesehen gilt als unbestritten, dass vom Ersten Weltkrieg eine gewaltige katalytische Wirkung ausging, die bereits bestehende Denkweisen und Interpretationsmuster verstärkte oder umprägte und das widersprüchliche Krafffeld von Moderne und Antimodernismus bestimmte, welches die Kultur der Weimarer Republik (und auch schon die des Kaiserreiches) prägte. In diesem Spannungsfeld kam es, so Wirsching, eben auch zur Rezeption der „Ideologie des deutschen Weges“, die die Ablehnung des westlichen Demokratiemodells mit der „Besonderheit des deutschen Wesens“ zu legitimieren versuchte. In diesem Zusammenhang entfaltete sich die „Konservative Revolution“. Auch wenn es sich bei konservativ-revolutionäre Tendenzen in der Geistes- und Ideengeschichte und dem Phänomen der politischen Gewalt in der Zwischenkriegszeit inzwischen nach Meinung eines Teils der Forschung⁴⁷⁹ um ein gesamteuropäisches Krisenphänomen handelt, macht Herf in einer Studie eine für die Weimarer Republik spezifische Ausformung dieser Tendenzen aus: Im Sinne eines „reaktionären Modernismus“ seien moderne Wissenschaft und Technik für die Zwecke der Nation oder auch der „Rasse“ in den zwanziger Jahren in Dienst genommen worden.⁴⁸⁰ In seinem Vergleich der politischen Gewalt der Zwischenkriegszeit in Frankreich und Deutschland betont Wirsching zwar gemeinsame Strukturelemente der Gewalt in beiden Ländern, verweist aber explizit auch auf Gründe, die die qualitativen Unterschiede dieser Gewalt erklären können. Sozioökonomisch betrachtet sei in Deutschland zwischen 1923 und 1932 eine Spirale von ökonomischer Deprivation und sozialer Radikalisierung entstanden. Daraus entstand ein für die Parteien wichtiges Potential, das zur Gewalttätigkeit neigte, vom Parteiapparat aber kaum zu kontrollieren gewesen sei. Außerdem habe Frankreich im Gegensatz zu Deutschland auf der politisch-kulturellen Seite über einen hegemonialen republikanischen Diskurs verfügt, der den Extremismus sowohl auf der Linken wie auch auf der Rechten disziplinierte.⁴⁸¹

⁴⁷⁸ Vgl. Schulz, Gerhard: Die Weimarer Republik in der Geschichte, S. 9-17. In: Ploetz Weimarer Republik. Eine Nation im Umbruch, hrg. von Gerhard Schulz, Freiburg/Würzburg 1987.

⁴⁷⁹ Die Hypothese, nach der die politische Gewalt der Zwischenkriegszeit ein europäisches Phänomen ist, vertreten unter anderem Karl Dietrich Bracher: Die Krise Europas 1917-1975, Frankfurt am Main 1976; Karl J. Newman: Zerstörung und Selbsterstörung der Demokratie. Europa 1918-1938, Köln 1965; Eric Hobsbawm: Age of Extremes. The Short Twentieth Century 1914-1991, London 1994; Horst Möller: Europa zwischen den Weltkriegen, München 1998 sowie die Vertreter diverser Faschismustheorien. Die Auffassung, bei der politischen Gewalt der Zwischenkriegszeit handle es sich um ein endemisches deutsches Phänomen, teilen dagegen Bernd Weisbrod: Gewalt in der Politik. Zur politischen Kultur in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 43 (1992), S. 391-404; Thomas Balisiter: Gewalt und Ordnung. Kalkül und Faszination der SA, München 1989; Peter H. Merkl: The Making of a Stormtrooper, Princeton 1980.

⁴⁸⁰ Vgl. Herf, J.: Reactionary Modernism Technology, Culture, and Politics in Weimar and the Third Reich, Cambridge 1984. Zitiert nach Wirsching, EDG, S. 86.

⁴⁸¹ Vgl. Wirsching, Andreas: Politische Gewalt in der Krise der Demokratie im Deutschland und Frankreich der Zwischenkriegszeit, S. 130-149.

Während der Soziologe Talcott Parson das Scheitern des ersten Demokratieversuches im Rahmen eines mentalitätsgeschichtlichen Sonderweges zu begründen versucht,⁴⁸² betrachtet Detlev Peukert die Weimarer Republik aus der Perspektive des widersprüchlichen Prozesses der industriegesellschaftlichen Modernisierung heraus. Indem er die Probleme der Weimarer Republik also nicht mehr als Erblast des Kaiserreiches sieht, schlägt Peukert einen neuen Interpretationsansatz vor, der sich explizit gegen die Wehlersche These von der „Reichsgründungszeit als formativer Phase des Sonderwegs“ richtet. Wirsching fasst Peukert zustimmend wie folgt zusammen: „Hinter dem zukunftsweisenden Ausbau des Sozialstaats lauerten die Gefahren eines technokratisch-utilitaristischen „social engineering“; die tiefgreifende Rationalisierungswelle in der Industrie begleiteten vielfache Entwurzelung und die Erosion traditioneller Sozialmilieus.“⁴⁸³ Gessner kritisiert Peukert in seinem Forschungsbericht: „Die in seinem (Peukerts) Sinne geordneten Forschungsbefunde werden in einem schwer überprüfbareren Sinne in einen schlüssigen Argumentationszusammenhang gestellt. Widersprüchliches, dem unterstellten Prozess Zuwiderlaufendes – nach Peukert „Ergebnis innerer Spannungen“ – dokumentiert allenfalls Momente einer „verstörten Modernisierung“.“⁴⁸⁴ Die Darstellung der Weimarer Republik als eine „Krisenzeit der klassischen Moderne“ verweist durchaus auf ähnliche Problemstellungen in anderen europäischen Ländern: Kriegsfolgelasten, parlamentarische Funktionsdefizite, extremistische Massenbewegung und antiparlamentarische Protestpotentiale existierten auch bspw. in Frankreich und den Niederlanden. In der gesamten europäischen Geistes- und Ideengeschichte gibt es in „(...) Großbritannien, Frankreich und anderswo ähnliche (i. Bg. auf eine kulturpessimistische Grundhaltung, Anm. d. Verf.) Beispiele von Irrationalismus, von einer propagierten Rückkehr zur Natur und von Ablehnung der sterilen Modernität, also von Ideen die man im deutschen Falle mit einer eifrigen Systematik katalogisiert hat“.⁴⁸⁵ Insofern gilt dieser Forschungsrichtung das Scheitern der Weimarer Republik lediglich der extremste Fall einer gesamteuropäischen Demokratiekrise,⁴⁸⁶ die durch das Zusammentreffen und die „(...) Kombination einer ganzen Reihe von Krisen wie die der Wirtschaft, der Regierung, des Parteiensystems und des Parlamentarismus, einer gesellschaftlichen Krise und schließlich einer, alle diese Krisen umklammernden, prinzipiellen Legitimationskrise ‚an der Spitze und an der Basis‘“⁴⁸⁷ im Nationalsozialismus mün-

⁴⁸² Parson sieht im Überhandnehmen „tiefverwurzelter romantischer Tendenzen in der deutschen Gesellschaft“ und deren Mobilisierung „im Dienste einer aggressiven politischen Bewegung“ den Grund für das Scheitern der Republik. Vgl. Parsons, Talcott: Demokratie und Sozialstruktur in Deutschland vor der Zeit des Nationalsozialismus. In: Ders., Beiträge zur soziologischen Theorie, hrsg. von Dieter Rüschemeyer, Neuwied 1964, S. 256-281.

⁴⁸³ Wirsching, EDG, S. 49 f.

⁴⁸⁴ Vgl. Gessner, Dieter: Die Weimarer Republik. Kontroversen um die Geschichte, Darmstadt 2002, S. 65. (Zukünftig abgekürzt: Gessner, Kontroversen)

⁴⁸⁵ S. Blackburn, Mythen, S. 77.

⁴⁸⁶ Vgl. hierzu bspw. Möller, H: Europa zwischen den Weltkriegen, München 1998.

⁴⁸⁷ So fasst Dieter Gessner in seinem Forschungsbericht Ian Kershaw zusammen. Vgl. Gessner, Kontroversen, S. 97 f.

dete: Diese Lesart bettet die deutsche Entwicklung in den gesamteuropäischen Zusammenhang und lenkt den Blick auf Gemeinsamkeiten. Sie wendet sich zwar gegen die Annahme vom deutschen Sonderweg, allerdings nicht gegen die Singularität der Shoa – insofern ist ihr keine relativistische Absicht zu unterstellen. Vielmehr könnte der gesamteuropäische Ansatz gerade bei der Suche nach Familienähnlichkeiten und Differenzen sinnvoll sein.

2.4.2 Spanien: Vom „Trauma 1898“ bis zu Franco

Auch die Historiographie zum spanischen Bürgerkrieg (und somit der Franco-Diktatur) beschäftigt sich mit der Frage nach den Auswirkungen der gesamteuropäischen Situation auf die Nationalhistorie. Die Frage, welche Auswirkungen die große Depression der dreißiger Jahre auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik Spaniens hatte, ist laut Bernecker heftig umstritten. Er resümiert die Debatte wie folgt: „Während einige kaum Auswirkungen der internationalen Situation auf die Lage in Spanien ausmachen konnten, sahen und sehen andere in den Folgen der Weltwirtschaftskrise den ökonomischen Grund für das Scheitern der Zweiten Republik und den Ausbruch des Bürgerkriegs. (...) Neuerdings hat man den Versuch unternommen, zwischen beiden Positionen zu vermitteln. Demnach dürfte klar sein, dass die internationale Depression auf die spanische Wirtschaft weniger gravierende Folgen als auf die Ökonomien anderer europäischer Länder hatte. Andererseits sah sich das Land durchaus schwerwiegenden Problemen ausgesetzt. Es bestand eine endogen-autochthone Krise, auf welche die exogene verstärkend einwirkte, obwohl die Relationen bisher nicht eindeutig klar sind.“⁴⁸⁸ Der Bürgerkrieg wird (nach dem Kenntnisstand der Verfasserin) von der Forschung also weniger im Kontext einer allgemeinen ‚Krise der Moderne‘ betrachtet, sondern als (von den internationalen Rahmenbedingungen geprägte, aber nicht bestimmte) innere Krise. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieses Kapitels mehr auf der Bedeutung der ‚Krise der Moderne‘ für die spanische Geistesgeschichte als auf seiner Bedeutung als historiographisches Interpretationsmuster.

Der Verlust der letzten Kolonien 1898 führte zu einer tiefen geistesgeschichtlichen Krise des ehemaligen spanischen Weltreichs. Das ‚Trauma 1898‘ wurde interpretiert als Ergebnis der ‚Krise der Moderne‘, als Resultat eben jener angeblichen Unvereinbarkeit des ‚spanischen Wesens‘ mit der Moderne – ein Topos, der die Intellektuellen schon seit der Aufklärung beschäftigte. Um die auch historiographische Wirkungsmacht des Topos von der ‚Unvereinbarkeit des Spanischen mit der Moderne‘ zu untermauern, sei hier exemplarisch

⁴⁸⁸ S. Bernecker, Sozialgeschichte, S. 267. Der These von der relativen Unabhängigkeit Spaniens von der Weltwirtschaftskrise stimmt auch Shubert im Wesentlichen zu. S. Shubert, Modern History, S. 23.

auf die Auseinandersetzung zwischen den Historikern Claudio Sanchez Albornoz und Américo Castro verwiesen.⁴⁸⁹

Nach Castro hat das jahrhundertelange Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen auf der iberischen Halbinsel zu einer mentalitätsgeschichtlich tiefverankerten Struktur der „permanenten Unsicherheit“, „leidenschaftlichen Religiosität“ und einer integralistischen Weltsicht, die es unmöglich gemacht habe, einen rationalen, „modernen“ Blickwinkel auf die selbe zu haben, geführt. Nach Castro ist der die westliche moderne Kultur prägende Rationalismus unvereinbar mit dem spanischen Wesen.⁴⁹⁰ Auch Sánchez Albornoz geht von der Existenz eines Nationalcharakters aus, sieht diesen aber in der vorromantischen Zeit verankert und begründet; geformt habe ihn das „harte kastilische Klima“, modifiziert haben ihn die Begegnungen mit der römischen, gotischen und jüdischen Kultur. Allerdings sei dieser Nationalcharakter nicht per se unvereinbar mit der Moderne, vielmehr lägen die Gründe für das – im Bürgerkrieg erkennbare – Scheitern des Projekts der Moderne in den „drei historischen Unfällen“ Spaniens: der Eroberung der iberischen Halbinsel durch die Araber, der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus und die darauffolgende Eroberung sowie der Thronbesteigung durch Carlos V.⁴⁹¹ Spätestens mit dem Aufkommen der von Lucien Febvre und Marc Block inspirierten positivistischen Geschichtswissenschaft in Barcelona (Jaume Vicens Vives) und des damit verbundenen stärker sozialgeschichtlichen Fokus verlor die Konzeption des *homo hispanicus*⁴⁹² als Erklärung des Scheiterns des Projekts der Moderne an Wirkungsmacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird die Relevanz der *Verwendung* des Topos der „zwei Spanien“ bzw. des angeblichen „Nationalcharakters“ und seine Auswirkungen auf die Modernisierung untersucht; und nicht mehr dieser „Urcharakter“ selbst behauptet. So ist beispielsweise für Abellán die *Erfindung* und *Tradierung* des reaktionären Spaniens im ‚urspanischen Katholizismus‘ ein großes Hindernis für die Modernisierung Spaniens⁴⁹³: „Der Kampf zwischen ‚den zwei Spanien‘, der während der letzten zwei Jahrhunderte häufig einen gewalttätigen Charakter einnahm – bis hin zum Bürgerkrieg, war ein großes Hindernis für die Modernisierung Spaniens. (...) Dieses Hindernis wurde um so größer wegen den von Reaktionären verbreiteten Überzeugung, dass ihre Haltung die spanische Tradition repräsentiere. (...) Wenn wir entdecken (...), dass sich hinter der Berufung auf das Vaterland, auf Religion und Tradition nur eine gewaltige Verteidigung (...) der Interessen

⁴⁸⁹ Einen Überblick über die Kontroverse zwischen Sánchez Albornoz und Américo Castro gibt Richard Herr in: Herr, Richard: *España contemporánea*, Madrid 2004, S. 54-58. (Zukünftig abgekürzt: Herr, España).

⁴⁹⁰ Castro, Américo: *La realidad histórica de España*, México 1954. Zitiert nach Herr, España, S. 55.

⁴⁹¹ Sánchez Albornoz, Claudio: *España, un enigma histórico*, Mexiko 1956. Zitiert nach Herr, España, S. 55 f.

⁴⁹² Herr sieht diese Entwicklung als Abwendung der von Deutschland geprägten Schule der „Kulturgeschichte“. Herr, España, S. 57.

⁴⁹³ S. ebd.

und Privilegien der herrschenden Klasse des Ancien Regime versteckt, verstärkt sich der Eindruck, das wir vor einem historischen Scheitern stehen, beträchtlich.“⁴⁹⁴

Abseits von der reaktionären Konzeption einer Unvereinbarkeit des „spanischen Urcharakters“ mit dem westlichen rationalistischen Modell manifestierte sich in der „Generation von 1898“ im Rahmen der Sammelbewegung des Regenerationismus die widersprüchliche Konzeption der Moderne selbst. Auch wenn eine tiefgreifende Europäisierung (bzw. im Fall von Miguel de Unamuno „Afrikanisierung“ als Rückbesinnung auf das spanische Urwesen) und Modernisierung aller Lebensbereiche als Gebot der Stunde galt, sahen die Regenerationisten es nicht als ihre Aufgabe, die Reform des politischen Systems durch aktive Mitarbeit in den politischen Institutionen mitzutragen. Statt dessen plädierten sie in der Frühphase des Regenerationismus für ein Wirken über Bildung und Ausbildung – so wie es krausistisch gefärbter Positivismus⁴⁹⁵ und Idealismus vorsahen⁴⁹⁶ und vermengten im Diskurs über die vorgesehene Modernisierung rückwärtsgewandte, traditionalistische Elemente und ein ausgeprägtes Elitebewusstsein gegenüber der Masse. Santos Juliá hat diese Entwicklung als Verrat an den Ideen des Liberalismus bewertet.⁴⁹⁷

Mit der Jahrhundertwende verschob sich der Akzent zunehmend zum Sozialdarwinismus: „Genie, Rasse, Macht wurden zu neuen Schlüsselbegriffen, die Ungleichheit der Menschen und der Kampf als Selektionsmechanismus zu leitenden Ideen, die ebenfalls die Regenerationisten beeinflussten.“⁴⁹⁸

Im Folgenden sollen allgemein und anhand von einigen prägenden Schriftstellern/Philosophen einige Grundzüge des Denkens der 98er-Generation und ihrer Nachfolger dargestellt werden. Abellán bezeichnet als Grundkoordinaten der Entstehung des Regenerationismus zum einen äußerliche Faktoren wie die – nach Tuñón de Lara - einsetzende wirtschaftliche Modernisierung (Gründerschub, Produktion elektrischer Energie, Entstehung eines Eisenbahnnetzes) und das *desastre* von 1898, den Verlust der letzten Kolonie Kuba und zum anderen innere Faktoren: In den Worten von Tuñón de Lara sei 1898 eine ideologische Krise, in der mit der hegemonialen Ideologie des oligarchischen Blocks zum ersten Mal gebrochen wurde.⁴⁹⁹ Wirtschafts-, Gesellschafts-, Politiksystem gerieten ins Zentrum der Kritik. Als erster prominenter Vertreter des Regenerationismus gilt Joaquín Costa (1846-1911), der nicht nur das korrupte Wahlsystem angriff, sondern auch den Parlamentarismus selbst. Diese Haltung hat die Forschung als präfaschistisch

⁴⁹⁴ Abellán, *Pensamiento Español* IV, S. 179.

⁴⁹⁵ Einen Überblick über die Entwicklung des *krauso-positivismo* gibt Abellán, *pensamiento español*, S. 108-145. Siehe hierzu außerdem: Jiménez García, A.: *La implantación del krausopositivismo en España*. In: *Actas des IV Seminario de Historia de la Filosofía Española*, Salamanca 1986.

⁴⁹⁶ S. u. a. Herold-Schmidt, *Kleine Geschichte*, S. 349.

⁴⁹⁷ S. hierzu Kapitel 2.2.2

⁴⁹⁸ S. Herold-Schmidt, *Kleine Geschichte*, S. 349.

⁴⁹⁹ S. Abellán, *Pensamiento Español*, Bd. V-I, S. 470.

bezeichnet; eine Kritik, die Abellán teilweise relativiert: So hätten die Regenerationisten „ihre Anklagen nicht zu begrenzen“ gewusst; außerdem habe sich Joaquín Costa nicht generell für die Abschaffung des Parlaments eingesetzt, sondern lediglich eine autoritär-präsidentiale Übergangsform gewollt.⁵⁰⁰ Auch Tuñón de Lara sieht die Forderungen Costas nach einem „eisernen Chirurgen“ vor allem als „dramatischen Reflex“.⁵⁰¹ Dennoch stimmt auch Abellán zu, dass Costas Verteidigung einer „Revolution von oben“ ihn schließlich zu präfaschistischen Positionen führte.⁵⁰² In seiner Liberalismusstudie hat Elías Díaz betont, dass das Denken Costas und seine Breitenwirkung Ausdruck und Zeichen einer tiefen Vertrauenskrise in die Möglichkeiten des Liberalismus gewesen sei⁵⁰³ – und somit auch in eine der genuinen Ideologien der Moderne.

Luis Jiménez Moreno bezeichnet diese Gleichzeitigkeit des Eintretens für eine Modernisierung und das Empfinden einer „Krise der Moderne“ (gerade was das politische System anbelangt) als charakteristisch für das spanische Denken im 20. Jahrhundert.⁵⁰⁴ In den Werken der „Generation von 1898“ fände sich – so übereinstimmend Jiménez, Abellán und andere – der Einfluss von Nietzsche und Schopenhauer, wenn auch unklar sei, ob dieser von einer direkten oder indirekten Rezeption des Werks herrühre⁵⁰⁵ bzw. auf bestimmte innere rezeptionserleichternde Grunddispositionen traf, wie beispielsweise einen „individualistischen Anarchismus“, in dessen Rahmen Nietzsche laut Abellán ‚fehlinterpretiert‘ wurde.⁵⁰⁶ Der starke Einfluss von Nietzsche⁵⁰⁷ erklärt nach Ansicht von Abellán die Verachtung von Demokratie und Parlamentarismus, die Verachtung der Politik als Beruf (so zum Beispiel bei Antonio Azorín, Pío Baroja, Miguel de Unamuno) und die Sehnsucht nach einer starken Führer-Persönlichkeit (insbesondere bei Ramiro de Maeztu) der 98er.⁵⁰⁸

Besondere Beachtung schenken sowohl Jiménez wie auch Abellán dem Werk von Miguel de Unamuno, in dem sich alle Charakteristika fänden, die den Diskurs vom „Ende der Moderne“ bestimmten. Unamuno habe sich in seinen trotzigen Entgegnungen auf den jungen Ortega ganz auf den ‚Don-Quijote‘-Standpunkt zurückgezogen, der die spanischen Besonderheiten gegenüber dem westlich-rationalistischen Modell positiv bewertet („Dann sollen sie (die Europäer) doch erfinden!“) und als einzige Methode die ‚Leidenschaft‘ er-

⁵⁰⁰ S. Abellán, *Pensamiento Español*, Bd. V-1, S. 471.

⁵⁰¹ S. Tuñón de Lara, *Manuel : Medio siglo de cultura española (1885-1936)*, Madrid 1970, S. 65.

⁵⁰² S. Abellán, *Pensamiento Español*, Bd. V-1, S. 475.

⁵⁰³ S. Díaz, Elías: *La filosofía social del krausismo español*, Madrid 1973, S. 205.

⁵⁰⁴ S. Jiménez, *Crisis*, S. 106.

⁵⁰⁵ S. Jiménez, *Crisis*, S. 107.

⁵⁰⁶ S. Abellán, *Pensamiento Español*, Bd. V-II S. 187-191. Abellán bezeichnet den „anarquismo individualista“. Diese anarchistische Haltung prägte laut Santos Julia auch das spanische Denken der politischen Romantik, s.u.

⁵⁰⁷ Zum Einfluss von Nietzsche s. auch: Sobejano, Gonzalo: *Nietzsche en España*, Madrid 1967.

⁵⁰⁸ Vgl. Abellán, *Pensamiento Español*, Bd. V-II, S. 182-196.

laubt bzw. dem wissenschaftlichen Verstand/ der ‚europäisch-modernen‘ Wissenschaft (‚ciencia‘) den Begriff der ‚sabiduría‘ (Weisheit) gegenüber setzt.⁵⁰⁹

Das Misstrauen in die Mechanismen des Parlamentarismus, die Beschränkung der Modernisierung auf den technisch-wirtschaftlichen Bereich und die Politikferne der Regenerationisten führte Enrique Tierno Galván zu der Annahme, dass der Regenerationismus in gewisser Weise die Grundlage für das Entstehen rechter Totalitarismen bereitet habe⁵¹⁰ – eine These, die zwar in Teilbereichen kritisiert, jedoch m. W. nicht gänzlich revidiert wurde.

Ortega y Gasset (1883 - 1955) gehört zwar im engeren Sinne nicht zur Generation von 1898, jedoch vermischen sich auch in seinem Werk auf charakteristische Weise eine Kritik an der Moderne mit einem gleichzeitigen Eintreten für eine (technokratisch-europäische) Modernisierung. Ortega y Gasset's philosophische Überlegungen richteten sich sowohl gegen den Idealismus wie auch gegen den Rationalismus, dem er einen einseitigen Vernunftbegriff vorwarf, den es durch einen „vitalen Vernunft“-Begriff zu ersetzen gelte. Seine Fundamentalkritik richtet sich gegen das Phänomen der „ungelenken, einem primitiven Tier gleichen“⁵¹¹ Masse. Vor dem Hintergrund dieser Kritik bezog sich sein Eintreten für eine Modernisierung bzw. Europäisierung Spaniens nicht auf eine Demokratisierung und Parlamentarisierung des Systems, sondern auf wissenschaftlich-technologische Neuerung. Für Ortega y Gasset ist „(...) Europa Wissenschaft. (...) Im Fehlen von Wissenschaft wurzelt die Inexistenz von Spanien, seine Minderwertigkeit gegenüber Europa.“⁵¹² Im Sinne einer Elite sei es – so Ortega y Gasset – die Aufgabe der Intellektuellen diese Masse zu „durchdringen“ und sie, so die Interpretation von Santos Juliá, anzuführen.⁵¹³

Diese Konzeption einer „auserwählten Minderheit kann sich laut Juliá nur vor dem Hintergrund der in Spanien um die Jahrhundertwende einsetzenden gesellschaftlichen Transformation entwickeln, in deren Rahmen es zur Land-Stadt-Abwanderung sowie zu einer breiteren Alphabetisierung kam. Das ortegianische Konzept einer „auserwählten Minderheit“, der Notwendigkeit einer Elitenbildung also, entspreche, so Juliá auch dem Ideal der „Katholischen Aktion“. Zu Ortega bemerkt Juliá, dass sich zwar durchaus Anklänge an die politische Romantik in Spanien fänden (das Phänomen der Dekadenz, Degeneration Spaniens), jedoch seien die politischen und ideologischen Implikationen vollkommen andere: „Die konservativ-anarchistische ideologische Implikation, mit der die Generation von 1898 die Erzählung von Agonie, Sterben und Wiederauferstehung Spaniens geprägt hatte

⁵⁰⁹ S. Jiménez, *Crisis*, S. 111-115. Diese Gegenübersetzung funktioniert gewissermaßen ähnlich wie die Entgegensetzung von naturwissenschaftlich-materialistischem Verstand versus idealistisch-philosophischer Vernunft bei Hegel.

⁵¹⁰ S. Tierno Galván, *Enrique: Costa y el regeneracionismo*, Madrid 1971, S. 393.

⁵¹¹ So wird Ortega y Gasset von Santos Juliá umschrieben. Juliá, *Dos Españas*, S. 141 f.

⁵¹² So wieder Juliá, *Dos Españas*, S. 145. Nach Juliá argumentiert Ortega y Gasset ähnlich wie Renan, der die Abwesenheit eines wissenschaftlichen Geistes als Grund für die Unterlegenheit Frankreichs gegenüber dem deutschen Reich bezeichnete, s. ebd.

⁵¹³ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 153.

(...), machte einer erneuerten liberalen Implikation Platz – wenn auch mit der nicht zu verachtenden Neuerung, dass diese von jeder populären oder populistischen Dimension losgelöst werden sollte (...) und statt dessen das Recht der Besten an erste Stelle stellte.“⁵¹⁴ Luis Jiménez Moreno dagegen betont gerade die Weiterexistenz der spezifisch ‚romantischen‘ Implikation Ortega y Gasset. Schließlich sähe dieser gerade die Europäisierung Spaniens als Methode zur Reinigung von ‚fremden‘ ausländischen Einfluss, also als Möglichkeit zum Urwesen, zur Essenz des spanischen Seins zurückzukehren: „Europa wird uns vor dem Einfluss des Auslandes retten. Heute sind wir verfranzösischt, verenglischt, verdeutscht; Stücke fremder Zivilisationen werden in unseren Körper implantiert – eine Überschwemmung, der wir ohnmächtig gegenüber stehen (original: aluvión de inconsciencia) (...) Wir werden wieder Spanier sein, wenn wir aus unseren keltoiberischen Nerven wieder universale menschliche Substanzen hervorbringen - Mechanik, Wirtschaft, Demokratie und transzendente Gefühle.“⁵¹⁵

Die bewusste Distanzierung von der Masse, die sowohl Ortega y Gasset wie auch Costa charakterisiert, kennzeichnet auch die ideologische Konstruktion des Franco-Staates. José María Pemán, laut Reig Tapia einer der ideologischen Pfeiler des ‚organischen und hierarchischen‘ Franco-Staates, war ein energischer Gegner der ‚Ideen von 1789‘⁵¹⁶ und in den Worten von Reig Tapia ein ‚faschistisierter Traditionalist‘, der mit den Ideen des Faschismus sympathisierte, weil diese ihm die erfolgversprechendste Lösung zur ‚Auslöschung‘ des demokratischen Systems erschien.⁵¹⁷ Der Bürgerkrieg wurde in seiner Interpretation zur Geburtsstunde des ‚wahren Spaniens‘,⁵¹⁸ eine Erzählung, mit der er an Elemente der dargestellten traditionalistischen Authentizitätsdiskurse anknüpfte. In der Darstellung von Reig Tapia hatte sich die Konstruktion des ideologischen Unterbaus des Francostaates in der Anfangszeit noch mit Elementen einer modernisierenden Rhetorik geschmückt (auch wenn diese Elemente letztlich inhaltsleer gewesen seien), nach dem Bürgerkrieg darauf allerdings völlig verzichtet und zum ‚ranzigsten/ältesten‘ Diskurs der Traditionalisten zurückgekehrt: „Der ‚faschistische Diskurs‘ des Bürgerkrieges war eine opportunistische Form von Modernisierungsrhetorik, die sich durchgesetzt hätte, wenn das jüngere Dritte Reich auf dem Kontinent triumphiert hätte. Vor dem Hintergrund des Ausgangs des zweiten Weltkrieges, des Beginn des kalten Krieges und der konservativen gesellschaftlichen Kräfte, die die siegreichen Militärs stützten, konnte sich (der Diskurs/die

⁵¹⁴ Juliá, *Dos Españas*, S. 153.

⁵¹⁵ So Ortega y Gasset in einem Artikel für die Zeitschrift *Europa*. Zitiert nach Jiménez Moreno, Luis: *Crisis de la modernidad en el pensamiento español : desde el barroco y en la europeización del s.XX*, S. 93-120, S. 108. In: *Anales del seminario de la historia de la filosofía*, Nummer 10, Madrid 1993, hrgs. Von Osvaldo Market. (Zukünftig abgekürzt: Jiménez, *Crisis*)

⁵¹⁶ S. Reig Tapia, *Mitos*, S. 247-250. Trotzdem, bemerkt sein energischer Kritiker Reig Tapias, sei es ihm gelungen, sich nach Francos Tod als ‚Liberaler‘ zu präsentieren. S. ebd., S. 250.

⁵¹⁷ Beide Zitate s. ebd. S. 269.

⁵¹⁸ S. Reig Tapia, *Mitos*, S. 250 ff.

politische Rhetorik) nunmehr nur in den üblichen politischen Traditionalismus des sozio-politischen Blocks flüchten, die den Aufstand gegen die Republik dezidiert unterstützt hatten (...).⁵¹⁹ Dieser antimoderne Diskurs der frühen Diktatur (nach dem Europa unterging und Spanien durch Franco wiederauferstand)⁵²⁰ stützte sich, wie Santos Juliá bemerkt, auf die katholische Tradition Spaniens: Der Katholizismus sei nach Auffassung der spanischen Intellektuellen der Nach-Bürgerkriegszeit das einzige und bedeutendste einigende Element im Geistesleben gewesen.⁵²¹

In den 50er Jahren standen sich laut Juliá vor dem Hintergrund der durch die desolante Wirtschaftslage und die internationale Isolation Spaniens bedingten geistigen Krise zwei Diskurse gegenüber, die sich am Beispiel der Auseinandersetzung über die Kulturpolitik entzündete: Während ein Teil der franquistischen Intellektuellen eine weitere Restauration des traditionellen Spanien forderte, versuchte ein anderer Teil, die nationale Depression vor dem Hintergrund der fehlenden Integration modernisierender Elemente zu erklären. Diese Konfrontation zeigte sich auf politischem Gebiet in der Konfrontation zwischen Falange und Opus Dei. Diejenigen, die ‚Spanien als Problem‘ sahen waren laut Juliá jene Intellektuellen, die nach dem Bürgerkrieg eine Faschisierung des Staates angestrebt hatten, also unter anderem Dionisio Ridruejo, Pedro Laín, Antonio Tovar,⁵²² und mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit dem Scheitern dieser Idee konfrontiert wurden. In ihrer neuen Analyse des alten spanischen Problems sprachen sich nicht mehr vom Bürgerkrieg als Kampf zwischen Spanien und Anti-Spanien, sondern von einer Konfrontation „zweier Spanien“ in einem spezifischen historischen Moment, deren beidseitiges Erbe jetzt, so Laín, synthetisiert werden müsse.⁵²³ Zwar wurden die alten Elemente des Spanien Diskurses, nämlich die antagonistischen Prinzipien Moderne vs. Hispanität mitaufgenommen, jedoch wurde nicht mehr nur eine Seite als „spanisch“ identifiziert, sondern beide. Dies führte zu einer kulturellen Neubewegung und Teilintegration der Werke von Unamuno, Machado, Baroja, Azorín und Ortega y Gasset, ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer politischen Liberalisierung oder gar Demokratisierung. Was Laín vorschlägt, ist die ‚nationale Versöhnung‘ der beiden Spanien unter dem Banner der katholischen Einheit statt der Ausgrenzung des ‚Anti-Spaniens‘.⁵²⁴

Die Angehörigen des Opus Dei, die, wie Santos Juliá betont, überwiegend aus dem Dunstkreis der Acción Católica stammten, hingegen sahen ‚Spanien ohne Problem‘: Der

⁵¹⁹ S. Reig Tapia, *Mitos*, S. 271.

⁵²⁰ S. hierzu unter anderem Juliá, *Dos Españas*, S. 416 f.

⁵²¹ Santos Juliá, *Dos Españas*, S. 355 f.

⁵²² S. Juliá, *Dos Españas*, S. 360.

⁵²³ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 365. Juliá bemerkt, dass Laíns Werk *España como problema* (1949) im Nachhinein als Plädoyer für eine politische Öffnung und Liberalisierung interpretiert worden sei, beurteilt diese aber als Überinterpretation. S. ebd.

⁵²⁴ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 362 f. Ausgangspunkt dieser neuen alten Wahrnehmung ‚Spaniens als Problem‘ war in der Lesart von Laín übrigens die Reichsstruktur und somit ein Defizit in der Nationalstaatsbildung.

katholische Neotraditionalismus erkannten keine Notwendigkeit einer Neuinterpretation. Die kulturelle katholische Hegemonie sei die Grundbedingung des spanischen Lebens (*condición sine qua non*).⁵²⁵ In dieser Lesart wurde der westfälische Friede bzw. die Reformation zum Grundübel der spanischen Geschichte, das mit dem Sieg des wahren Spaniens im Bürgerkrieg seine Lösung gefunden habe.⁵²⁶ Bestand für die Intellektuellen aus dem Umkreis der Falange also die Notwendigkeit einer Rückbesinnung, sahen die Intellektuellen aus dem Umkreis des Opus Dei keine Notwendigkeit einer Wiedereroberung verlorengegangener Traditionen, eine Synthese war in den Worten des Opus Dei (z. B. Calvo Serer, Ruiz Jiménez) nicht möglich, ohne Gefahr zu laufen, die Essenz Spaniens einem hohen Risiko auszusetzen. In der Darstellung von Santos Juliá bot dieser reaktionär-exkludierende kulturpolitische Diskurs die Grundlage für das Eintreten des Opus Dei für eine technokratische Modernisierung im Sinne der Steigerung bürokratischer Effizienz.⁵²⁷ Im Rahmen der Regierungsumbildung von 1957 traten erstmals Opus Dei Mitglieder der Regierung bei, was auch zu einer Auswechslung von Teilen des Verwaltungsapparates führte. Dass es ausgerechnet die katholische Institution des Opus Dei war, die über Wirtschafts- und Finanzministerien zu einer Modernisierung und Säkularisierung der politischen Sprache führte, beurteilt Santos Juliá als paradox.⁵²⁸ Während die dem Opus Dei nahestehenden Regierungen zwar Modernisierungsleistungen auf wirtschaftlichem Gebiet vorweisen konnten, sieht Juliá eine politische Modernisierung im Sinne einer partiellen Demokratisierung vor allem auf Seiten der von der Macht ausgeschlossenen Falangemitgliedern (Ridruejo, Lain) – eine Liberalisierung, die sich hauptsächlich im Aufnehmen eines Dialogs mit der inneren und äußeren Opposition des Regimes zeigte.⁵²⁹ Die Modernisierung der späten Franco-Diktatur, so auch Bernecker, bezog sich auf das wirtschaftliche Gebiet, die zunehmende gesellschaftliche Öffnung (eng in Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig Tourismus stehend) sei hingegen in den Augen der Diktatur ein ‚Betriebsunfall‘ gewesen. Die in Kapitel 2.3.1.2 erwähnte fehlende liberale Tradition führte laut Juliá in der späten Franco-Zeit zu der von ihm als ‚seltsam‘ bezeichneten Entwicklung, im Rahmen derer sich Falangisten zu Demokraten entwickelten, ohne jemals liberal gewesen zu sein.⁵³⁰ Auch Teilen der späteren linken spanischen Intelligenz schreibt Juliá diese Politisierung via Falange (wegen des falangistischen sozialrevolutionären Ansatzes) zu.⁵³¹

⁵²⁵ Juliá, *Dos Españas*, S. 368.

⁵²⁶ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 372 f.

⁵²⁷ S. Juliá, *Dos Españas*, S. 391-396.

⁵²⁸ Ebd., S. 395.

⁵²⁹ S. ebd., S. 396 sowie 400 f.

⁵³⁰ ebd., S. 407. Zur kritischen Auseinandersetzung der Nachfolgenergeneration mit den ‚versöhnlerischen‘ Falangisten s. Juliá, *Dos Españas*, S. 431 f.

⁵³¹ s. ebd., S. 420. (José María Maravall)

Die spanische Geistesgeschichte des späten 19. und 20. Jahrhunderts zeigt klare Referenzen auf die deutsche Geistesgeschichte – gerade, was die Empfindung der ‚Krisenhaftigkeit der Moderne‘ betrifft. Auch wenn dies noch keine parallelen Entwicklungen der beiden Länder beweist, kündigt dies doch zumindest von einer Spiegelfunktion eines Landes im andern, was wiederum Ausgangspunkt für einen detaillierteren Vergleich sein könnte. Einige solcher Ansatzpunkte sollen im Folgenden aufgeführt werden.

3 MÖGLICHE PARALLELEN UND VERKNÜPFUNGEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND SPANIEN (JULIA MACHER / KATRIN STRANZ)

3.1 Historiographische Deutungsmuster

Eine Anwendung des Sonderwegskonzepts als Analyseinstrument für einen Vergleich zwischen Deutschland und Spanien ist nicht möglich. Gegen eine solche Anwendung stehen nicht nur die in Kapitel 1 aufgeführten theoretischen Einwände gegen das Sonderwegmodell, sondern die Tatsache, dass das Konzept auf Grund der anderen strukturellen Gegebenheiten nicht auf Spanien zu übertragen ist. Auch wenn die Forschung die These von der grundsätzlich anderen wirtschaftlichen Entwicklung Spaniens im 19. Jahrhundert und 20. Jahrhundert vorsichtig hinterfragt, ist doch festzuhalten, dass die wirtschaftliche Struktur Spaniens gerade was das Überwiegen der agrarischen Produktion betrifft sich erheblich von der west- und mitteleuropäischen Entwicklung (inklusive Deutschland) unterschied. Seinen im gesamteuropäischen Vergleich industriewirtschaftlichen Rückstand konnte Spanien erst im 20. Jahrhundert während der späten Franco-Diktatur aufholen. Bernecker hat für die späte Franco-Diktatur eine Schere zwischen moderner wirtschaftlicher Struktur und traditionell-autoritärer politischer Struktur gesprochen, also eben jenes Axiom umrissen, dem im Rahmen der deutschen Sonderwegsthese ein so großer Raum zu kommt. Dieser Ansatz mag zwar im Rahmen von modernisierungstheoretischen Überlegungen bedeutsam sein, für die vorliegende Studie jedoch kaum, da diese ‚Schere‘ zwischen wirtschaftlicher und politischer Entwicklung erst in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts auftritt und somit nicht mit der industriellen Revolution in Deutschland zu vergleichen ist.

Zwar ist eine Betrachtung der spanischen und deutschen Geschichte vom Fluchtpunkt der jeweiligen Diktatur durchaus legitim und sinnvoll, bei einem *Vergleich* zwischen Deutschland und Spanien im Rahmen der Sonderwegsthese stellt sich allerdings das Problem der Vergleichbarkeit der Strukturen von Franco-Diktatur und Nationalsozialismus: Dabei sind

nicht nur die Unterschiede der politischen Systeme etc. zu beachten,⁵³² sondern auch die *Entstehung* und das *Ende* der jeweiligen Diktaturen.

Das Franco-Regime ist weniger Fluchtpunkt historiographischer Betrachtungen als die NS-Diktatur, was sich unserer Ansicht nach unter anderem aus folgenden Tatsachen erklärt: Die Francodiktatur ist genuines Ergebnis eines dreijährigen Bürgerkrieges, sie endete mit dem natürlichen Tod des Diktators. Die am Beginn deutscher historiographischer Betrachtungen stehende Frage „Wie konnte es dazu (zum Aufstieg des Diktators) kommen?“ stellt sich im spanischen Fall so nicht. Vielmehr lautete die Leitfrage historiographischer Betrachtungen Spanien „Wie konnte es dazu (zum Bürgerkrieg als ‚Urkatastrophe‘) kommen?“. Ihre Repression und ihr vor allem in den Nachkriegsjahren gegebenes zerstörerisches Potenzial richtete die Franco-Diktatur – auch vor dem Hintergrund der ‚Schwächung‘ durch den Bürgerkrieg und später den Beginn des Kalten Krieges – in erster Linie nach innen und weniger nach außen. Auch dies mag dazu beigetragen haben, dass sie weit weniger als singuläres Ereignis wahrgenommen wurde als der Nationalsozialismus. Hieraus erklärt sich die in Kapitel eins erwähnte Grundproblematik: Einen deutsch-spanischen „Sonderweg“ kennt die spanisch-deutsche Historiographie nicht.

Die Theorie des deutschen Sonderwegs geht davon aus, dass die Entstehung der Diktatur *langfristig* zu erklären ist. Will man dieses Konzept auf andere Länder übertragen, müsste man auch hier nach *langfristigen* Ursachen suchen, die – geht man von einem übertragbaren Erklärungsmodell aus – dazu noch ähnlich sein müssten. Die Parallelen, die sich im Rahmen dieser Studie ergeben haben, werden in Kapitel 3.2 zusammengefasst.

Ihnen stehen allerdings bedeutende Unterschiede in den Strukturen gegenüber, die den Bereich des Nation-Building (defizitäre, aber frühe Nationalstaatsbildung vs. späte „Eini-gung“ durch Kriege), der Wirtschaft (Hochindustrie vs. Überwiegend agrarische Produktion; Agieren im europäischen vs. transatlantischen Kontext), der Identität (Existenz zweier Hauptreligionen vs. (Staats-)Katholizismus; Kultur / Sprachnation als regionaler Nationalismus vs. Kultur / Sprachnation als gesamtstaatlicher Nationalismus) und der gesellschaftlichen Schichtungen und Trägergruppen (unterschiedliche Größe und Zusammensetzung des Bürgertums, unterschiedliche Entstehung und Einfluss der Arbeiterbewegung) betreffen. Hierzu kommen die bereits erwähnten unterschiedlichen Dynamiken und räumlichen Kontexte Spaniens und Deutschlands.

Will man die im Folgekapitel aufgeführten Parallelen also zu Thesen zuspitzen, die eine *gemeinsame* Entwicklung von Spanien und Deutschland in Teilbereichen konstatieren, müsste am konkreten Beispiel überprüft werden, welchen Einfluss diese möglichen Ähn-

⁵³² s. hierzu unter anderem: Linz, Juan José: Totalitäre und autoritäre Regime, Berlin 2000, S. 131-137; Brooker, Paul: Twentieth-Century Dictatorships: The Ideological One Party States, Basingstoke 1995.

lichkeiten auf die politische Entwicklung bzw. die Entstehung möglicher autoritärer Strukturen hatte und ob und inwiefern sich diese von möglichen ähnlichen Entwicklungen in anderen Ländern unterscheiden.

Schließlich ist, abgesehen von den Einzelproblemstellungen eines Deutschland-Spanien-Vergleich noch zu fragen, welche Auswirkung auf die Sonderwegsthese die Forschungstendenz hat, Faschismus zunehmend als gesamteuropäisches Phänomen statt als deutsch-italienisch-spanisches (Sonderwegs-)Problem (ungeachtet der einzelnen Definitionen) zu betrachten. So betont Richard Evans in einem Essay zur deutsch-deutschen Geschichte, dass der Parlamentarismus nach dem ersten Weltkrieg in einer Vielzahl von Ländern autoritären Regimes wich (Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Rumänien, Griechenland, Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Deutschland, Jugoslawien). Seine These, dass der Liberalismus „(...) 1914 nicht nur im Kaiserreich, sondern in allen größeren Staaten Ost- und Mitteleuropas mit Ausnahme Böhmens schwach entwickelt (...)“ war, schwächt im Verbund mit den festgestellten parlamentarischen ‚Mängeln‘ (die Kontrolle der Armee, die Stärke des Beamtentums) in anderen europäischen Staaten die These von der Einzigartigkeit der deutschen Entwicklung.⁵³³ Welches die langfristigen Ursachen für einen schwachen Liberalismus sind und in wie weit und in welcher Form dieser die Entstehung autoritärer Regimes *bedingt* (und nicht nur Vorschub leistet), müsste allerdings in einem größer angelegten Ländervergleich untersucht werden.

Ein weiteres historiographisches Deutungsmuster zur Erklärung der vermuteten Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und Spanien, welches im Rahmen der Entstehung dieser Studie diskutiert wurde, ist ein revolutionstheoretischer Ansatz. Spaniens ‚Scheitern‘ in der Moderne wurde unter anderem mit der unvollständigen bzw. gescheiterten bürgerlichen Revolution bzw. mit der Schwäche des Bürgertums, das an die Spitze dieser Bewegung hätte treten sollen, begründet – eine These, mit der auch das deutsch ‚Scheitern‘ in der Moderne begründet wurde.⁵³⁴ Auch wenn die Debatte um diese These in Ansätzen schon in den landesspezifischen Kapiteln skizziert wurden, seien hier noch einmal die wichtigsten Gegenargumente genannt: Die Existenz einer erfolgreichen, genuin bürgerlichen Revolution wird zunehmend in Frage gestellt und damit auch die Behauptung eines (französischen) Idealtypus. So schreibt Edward Thompson: „Während man bisher davon ausging, dass eine fortgeschrittene, egalitäre, linksjakobinische Phase ein wesentlicher Bestandteil jeder vollzogenen bürgerlichen Revolution sein müsse, wirft die neuere Forschung über die Rolle der Pariser Volksmassen, die tatsächliche Zusammensetzung der verschiedenen Richtungen und der Institutionen des Terrors und der revolutionären Ar-

⁵³³ S. Evans, Richard: Zwei deutsche Diktaturen im 20. Jahrhundert? S. 3-9, S. 6 f. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1-2 2005, 3. Januar 2005.

⁵³⁴ S. hierzu kritisch: Shubert, Modern History, S. 4.

meen wie auch über die nationale Notstandssituation der Kriegsdiktatur die Frage auf, inwieweit es überhaupt Sinn macht, den Jakobinismus des Jahres II als eine authentische bürgerliche Erfahrung zu charakterisieren. Und ganz bestimmt kann man nicht behaupten, die *industrielle* Bourgeoisie sei die ‚Vorhut‘ des Jakobinismus oder die wesentliche gesellschaftliche Kraft hinter dieser zutiefst zweideutigen politischen Bewegung.⁵³⁵ Der besondere Beitrag des Bürgertums zur ‚bürgerlichen Revolution‘ ist also alles andere als geklärt. Zur Behauptung des ‚Bürgertums als herrschender Klasse‘ bemerkt Blackbourn: „Betrachtet man Europa im 19. Jahrhundert, fällt es schwer, Situationen zu finden, in denen die Bourgeoisie als Klasse ohne die Unterstützung einer alten Elite oder einer Oligarchie, ohne einen starken Mann oder Verbündete aus anderen Klassen herrschte. (...) Noch schwieriger ist es, zu irgendeinem Zeitpunkt bürgerliche Revolutionen sogenannten klassischen Typs festzustellen.“⁵³⁶ Selbst in Frankreich, so ergänzt Shubert, sei es schwierig eine genuin bürgerliche Klasse zu identifizieren.⁵³⁷

Ein Erklärungsmodell, das im Vergleich zum Sonderweg bzw. dem revolutionstheoretischen Ansatz weniger langfristige denn mittelfristige Entwicklungen berücksichtigt, ist das von Wolfgang Schieder für den deutsch-italienischen Vergleich vorgeschlagene: Danach ist der Faschismus Ergebnis einer Konfliktkumulierung in beiden Ländern, also solches nicht Ergebnis oder Erscheinungsform längerfristiger Modernisierungsentwicklung, sondern Ergebnis und Erscheinungsform einer Modernisierungskrise: Um 1900 findet in Italien und Spanien gleichzeitig der Prozess des wirtschaftlichen Strukturwandels, der politischen Verfassungsbildung und der nationalen Identitätsbildung statt. Wolfgang Schieders Postulat, nach dem der Faschismus in Italien und in Deutschland „(...) eine politische Antwort auf eine nicht zu bewältigende Modernisierungskrise⁵³⁸“ sei (der Faschismus insofern also unter dem Aspekt der Krisenhaftigkeit und nicht der Modernisierung diskutiert werden müsste), müsste für den spanischen Fall überprüft werden, wobei nicht außer acht gelassen werden darf, dass die Dynamik der Verfassungsbildung in Spanien sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels einer anderen war, als in Deutschland und Italien. Die von Schieder für Deutschland und Italien betonte Gemeinsamkeit eines ‚Führers‘ als Vermittler einer antimodernen Allianz allerdings trifft auch auf den spanischen Fall zu. Kritisch zu überprüfen ist die These, nach der die Permanenz alter Eliten in beiden Ländern der Errichtung autoritärer Regime Vorschub leistete. Millan definiert den spanischen Karlismus als „bestimmtes politisches Angebot an diejenigen, die bestrebt waren, ihre

⁵³⁵ S. Thompson, Edgar P.: *The Peculiarities of the English*, S. 47. In: ders., *Poverty of Theory and other Essays*, London 1978. Zitiert nach Eley, Mythen, S. 12 f.

⁵³⁶ S. Blackbourn, *Mythen*, S. 100.

⁵³⁷ S. Shubert, *Modern History*, S. 4.

⁵³⁸ Dipper, Christof (Hrsg.): *Deutschland und Italien 1860-1960. Politische und kulturelle Aspekte im Vergleich*. München 2005, S. 168.

„bürgerlichen Interessen durch den Obrigkeitsstaat und nicht durch den politischen Liberalismus zu verteidigen.“ Die Tatsache, dass der Bürgerkrieg zwischen 1833-1839 nicht mit der Niederlage der Karlisten, sondern mit dem Pakt von Vergara endete hatte, so stellt Abellán basierend auf Eloy Terrón dar, habe ‚weitreichende Konsequenzen‘ für die spanische Geschichte gehabt. Denn dadurch hätten die karlistischen Kräfte weiterhin als Reservoir für Absolutismus und Reaktion bestehen können.⁵³⁹ Dieser Befund korrespondiert mit der in der deutschen Historiographie gängigen Beschreibung des ostelbischen Junkertums als tendenziell konservativ-reaktionärer Elite bzw. Kräftereservoir.⁵⁴⁰ In seiner gedachten Parallele geht Millán noch weiter: Ein Sieg der Karlisten wäre am ehesten mit der Lösung zu vergleichen, die sich in Deutschland unter Bismarck durchsetzte. Auf Grund ihrer Kontra-Faktizität entzieht sich diese These allerdings der Überprüfung.

Auf den ersten Blick scheint die These von der „Permanenz der Eliten“ einiges für sich zu haben, problematisch ist unserer Ansicht vor allem, dass die Besitzverhältnisse und der überregionale politische Einfluss der Karlisten bzw. des ostelbischen Junkertums in beiden Ländern höchst unterschiedlich waren. Ebenfalls müsste überprüft werden, inwieweit sich reaktionäre Eliten in Frankreich und Großbritannien halten konnten. Schließlich sollte im Rahmen dieser Überlegung untersucht werden, ob das spanische Agrarbesitzertum ein in seiner wirtschaftlichen und politischen Macht und sozialen Homogenität vergleichbares konservatives Kräftereservoir bildete.

3.2 Historische Verknüpfungen und Parallelen

Im Rahmen der Literaturstudie konnten in Teilbereichen gewisse Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und Spanien festgestellt werden, die sich im wesentlichen auf die Entwicklung der politischen Ideengeschichte und der damit verbundenen Auswirkungen auf die politische Geschichte beziehen.

In beiden Ländern entstand der Nationalismus in direkter Abgrenzung zum Nachbarland Frankreich bzw. in Abgrenzung zur Figur des „Invasors“ / „Eindringlings“ Napoleon. Dies führte zum einen zu einem explizit antifranzösischen Diskurs in beiden Ländern, der sich zum anderen in einer Ablehnung der Französischen Revolution und der von ihr vertretenen Ideen zeigte. Das Nationsverständnis konstituierte sich so in beiden Ländern größtenteils *ohne* die Idee der Volkssouveränität im französischen Sinne ins Zentrum zu stellen. Ins Zentrum des deutschen (Früh-)Nationalismus trat die Sprache, ins Zentrum des spa-

⁵³⁹ Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 43.

⁵⁴⁰ Oliver Grant hat vor kurzem die Einschätzung der ostelbischen Landwirtschaft als rein ‚vorindustriell‘ (und somit eine Verknüpfung von politischer ‚Rückständigkeit‘ und traditionaler Landwirtschaft) bestritten – eine These, die m. A. nicht einer Annahme von Elitenpermanenz entgegensteht. Vgl. Eley/ Retallack, *Legacies*, S. 51-72.

nischen Nationalismus die Idee des Katholizismus. Sowohl in Spanien wie auch in Deutschland wurde dieser nationale Diskurs mit Rückgriffen auf die Reichstradition legitimiert. Auch die Liberalen sowohl in Deutschland wie auch in Spanien tradierten den Nationalgedanken zum Teil mit dem deutschen/spanischen Reich. Dem Reichsgedanken kam insofern eine fast mythologische Funktion zu. Gerade von konservativen/reaktionären Gruppierungen wurde der Reichsgedanke im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert sowie während der Diktaturen als Mittel zur politischen Legitimation genutzt. Es kann angenommen werden, dass dieser Rückgriff auf ‚vergangene Zeiten‘ verbunden mit dem Versprechen ‚alte Größe zu erlangen‘ in beiden Ländern kompensatorischen Charakter hatte und der Integration / Einbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen diente.⁵⁴¹

Die in Kapitel 2.3.1 dargestellte sowohl in beiden Ländern existierende Fixierung der Liberalen auf das Mittelalter / die ‚Zeit des Reiches‘ scheint ebenfalls der Legitimierung, Tradierung und Steigerung der Attraktivität des Liberalismus geschuldet zu sein. Allerdings wäre hier zu überprüfen, inwieweit dies für den spanischen Fall auf die in Kapitel 2.3.1.2 erwähnte Begegnung mit der politischen Romantik in England zurückzuführen ist, bzw. inwieweit sich der französische und angelsächsische Liberalismus in seiner Traditionssuche signifikant hiervon unterscheidet. So spricht John Gray auch für den angelsächsischen Liberalismus von der Berufung auf ‚vornormannische‘ Zeiten, die hier allerdings mit parlamentarischen und antimonarchischen Strömungen verknüpft sind.⁵⁴²

Sowohl in Spanien wie auch in Deutschland kam es unter Instrumentalisierung des Reichsgedanken zu einer positiven Wendung des „Rückstandes“ bzw. der anderen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien. Die nationalen Besonderheiten wurden zur Rechtfertigung einer „historischen Mission“. Allerdings gab es ähnliche Missionsgedanken auch in Frankreich und Großbritannien, sie scheinen mithin ein Phänomen der Säkularisierung der Politik zu sein.

Möglicherweise bildete der beidseitige antifranzösische Diskurs und die mit dem Reichsdiskurs verbundene Rückwärtsgewandtheit geistiger Strömungen und die Suche nach „dem wahren Wesen“ des Deutschen / Spanischen die Grundlage für eine wechselseitige Rezeption des philosophischen Denkens, die vor dem Hintergrund der ebenfalls mit dem Reichsgedanken zusammenhängenden dynastischen Verbindungen zwischen Deutschland und Spanien im Habsburger Reich bzw. mit Restauration der Bourbonendynastie unter dem germanophilen Herrscher Alfonso XII. umso einsichtiger schien.

⁵⁴¹ Der „kompensatorische“ Charakter des Nationalismus ist Bestandteil des sogenannten integralen Nationalismus, als der der Reichsnationalismus gemeinhin bezeichnet wird. Die ‚Überlegenheit‘ (hergeleitet aus der Vergangenheit oder der Gegenüberstellung von ‚deutscher Kultur‘ vs. ‚westlicher Zivilisation‘ bzw. ‚östlichem Asiatentum‘) war gewissermaßen das psychische Einkommen, mit dem Anpassungsprobleme an Transformationsprozesse/ soziale und wirtschaftliche Probleme ausgeglichen werden sollten. Zur Typologie der Nationalismen vgl. auch Wehler, Hans-Ulrich: Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen, München 2001, S. 51-55.

⁵⁴² S. Gray, John: Liberalismo, Madrid 1992, S. 32 ff. (Zukünftig abgekürzt: Gray, Liberalismo)

Laut Briesemeister kam der deutschen Philosophie in Spanien eine fast „mythische Funktion“ zu: Mit ihr könne die französische „Verstandeskultur“ überwunden werden.⁵⁴³ So wiesen jene Intellektuellen der Generation von 1898, die eine (wie auch immer geartete) Europäisierung Spaniens anstrebten, der deutschen Philosophie eine herausragende Rolle zu. Juan Marichal führt dieses Phänomen unter anderem auf den Studienaufenthalts Julián Sanz del Río 1842 in Deutschland zurück und den damit verbundenen Beginn des *krausismo* und seiner Ausbreitung.

Die Wertschätzung, die die Theorien des Idealisten und Kantianers Karl Friedrich Krause in Spanien erfuhren, erklärt Robert W. Kern unter anderem mit dessen relativer Staatsferne und einem Mystizismus, der im von Staatskrisen und Revolutionen erschütterten Spanien auf fruchtbaren Boden fiel: „(Krause’s philosophical system) appeared to contain some elements more congenial to its Spanish adherents than Hegel’s. Krause’s philosophy of history ascended through consciousness to an ill-defined fusion with essence, reminiscent of European mystical traditions, followed by a descent into practical work to bring the process of fusion between historical reality and perfect essence that much closer, and more quickly, than by relying on the blind gropings of the “world spirit” that Hegel described. Krause thus posited an active caein between human consciousness and essence that potentially allowed scope for human effort, broke the epistemological “unknowability” line of Kant, and stripped such institutions as state and church of absolutism. While proposing this somewhat confused system, Krause also fell back on traditions of pantheism and German mysticism. Whatever Krause wrote, he seemed to offer a solution to the dilemmas Kant had left, without doubting the possibilities of human intervention in the process of consciousness-becoming-itself and without painting nineteenth-century institutions such as state and church as the God-willed repositories of the “world spirit”.“⁵⁴⁴

Die starke Ausbreitung des *krausismo* sei, so Marichal, aber nicht lediglich auf die Übersetzung Sanz del Ríos zurückzuführen, sondern unter anderem auch auf die Tätigkeit eines seiner Schüler, Francisco Giner de los Ríos, der über ein Austausch- und Stipendienprogramm Kontakte und Aufenthalte im Ausland, eben auch und verstärkt in Deutschland, förderte und intensivierte.⁵⁴⁵

Seinen Höhepunkt hatte die Wertschätzung des deutschen Kulturkreises für das spanische Geistesleben laut Marichal im Studienaufenthalt Ortega y Gasset: „(...) die erste Reise Ortegas nach Deutschland (1905-1908, Anm. d. Verf.) hatte größere Folgen für die

⁵⁴³ Vgl. hierzu Briesemeister, Dietrich: Spanien, S. 229-253. In: Burghard König (Hg.): Deutschlandbilder – Im Spiegel anderer Nationen, Hamburg 2003.

⁵⁴⁴ Kern, Robert: Historical Dictionary of Modern Spain, 1700-1988, Westport 1990, S. 291 f. (Zukünftig abgekürzt: Kern, Dictionary)

⁵⁴⁵ Marichal, Juan: La europeización de España, S. 120 f., S. 107-129. In: Juan Marichal: El secreto de España – Ensayos de historia intelectual y política, Madrid 1995. (Zukünftig abgekürzt: Marichal, europeización)

spanisches Geistesgeschichte (...) als irgendein vergleichbares Ereignis.“⁵⁴⁶ Hieraus ließe sich unter anderem auch die Rezeption von Nietzsche und Schmitt erklären.⁵⁴⁷

Abgesehen von Ortega y Gasset und seiner Rezeption im Rahmen der deutschen „konservativen Revolution“ ist die Rezeption spanischer Philosophen und politischer Denker verschwindend gering, was mit dem auch gesamteuropäisch betrachteten geringen Einfluss der spanischen Intellektuellen korrespondiert.⁵⁴⁸ Von den politischen bzw. philosophischen Werken hat laut Juan Marichal neben Ortega y Gasset nur Juan Donoso Cortés „Ensayo sobre el catolicismo, el liberalismo y el comunismo“ die spanische Sprachgrenze überquert.⁵⁴⁹ Abellán und andere betonen den Einfluss, den der Jesuit Baltasar Gracian (1601-1658) und sein Hauptwerk „El Criticón“ auf Schopenhauer und Nietzsche hatte.⁵⁵⁰ Der Blick von Spanien nach Deutschland scheint, was die Geistesgeschichte sowie die Geschichte der politischen Ideen betrifft, auf jeden Fall von größerer Bedeutung gewesen zu sein als der umgekehrte Blick.

Jedoch hatte Spanien als eine Art „Sehnsuchtsland“ eine schon vorhanden Tendenzen verstärkende Funktion, die sich unter anderem in der Spanienrezeption durch die politische Romantik bzw. den frühen Nationalismus zeigt. So schreibt Robert W. Kern: „The bravery of the Spanish people resisting Napoleon Bonaparte (1769-1821) appealed to German nationalists. The attractiveness of Catholicism to the mostly Protestant German romantics in the 1820s, as well as supposed traditions of Spanish mysticism, drew the two cultures closer. Even a conservative romantic from Germany, such as Victor Aimé Huber (1800-1869), took home from his Spanish travels in the 1820s ideas about medieval communitarianism that he tried to turn into housing schemes for the nascent Berlin industrial proletariat thirty years later. German intellectuals rediscovered Spain in many ways after the end of the Napoleonic Wars, and romanticism was central to that rediscovery and redefinition. Spain, no longer viewed as the homeland of Catholic crusades against German religious heresies, became for the first time in modern history an object of German literary and tourist fascination.“⁵⁵¹ Gerhart Hoffmeister sieht diesen neuen Blick auf Spanien nicht als Distanzierung vom katholischen Kreuzzugsspanien der Gegenreformation, sondern als Abkehr vom aufklärerischen „Hass auf Spanien“ und Hinwendung zur Verklärung Spaniens als romantischem Land schlechthin: In der Wahrnehmung der Romantiker

⁵⁴⁶ S. ebd., S. 122.

⁵⁴⁷ Eine kurze Zusammenfassung zur Bedeutung Ortega y Gassets für die Verbreitung der Ideen von Spengler, Nietzsche, Schopenhauer, Husserl in Spanien gibt Kern, Robert: *Historical Dictionary of Modern Spain, 1700-1988*, Westport 1990, S. 375-379. (Zukünftig abgekürzt: Kern, Dictionary)

⁵⁴⁸ Zum Einfluss der deutschen Philosophie auf Ortega y Gasset vgl.: Orringer, Nelson R.: *Ortega y sus fuentes germánicas*, Madrid 1979.

⁵⁴⁹ S. Marichal, *Europeización*, S. 127.

⁵⁵⁰ S. Abellán, *Pensamiento Español* 3, S. 234-252.

⁵⁵¹ S. Kern, *Dictionary*, S. 292. Einen weiteren Überblick über die deutsch-spanischen Beziehungen in der Geistesgeschichte gibt García Mateo, R.: *Das deutsche Denken und das moderne Spanien*, Frankfurt 1982.

wiederholt sich im Kampf gegen Napoleon die *reconquista*. Für die Brüder Schlegel sowie Tieck und Schelling sind alle romantischen Prinzipien in Spanien und dem prototypischen Don Quijote vereint.⁵⁵² Darüber hinaus ist für August Wilhelm Schlegel Spanien und Frankreich das Gegensatzpaar schlechthin, sowohl was Sprache wie auch Literatur und Nationalcharakter betrifft.⁵⁵³ Dieser von Deutschen behauptete spanisch-französische Antagonismus könnte in gewisser Weise die Spiegelfunktion erklären, die das „Sehnsuchtsland“ Spanien für Teile der politischen Romantik besaß. Insofern könnten die Parallelen und Verknüpfungen in der Geistesgeschichte Spaniens und Deutschlands ein erster Ansatzpunkt für vertiefende Studien sein.

3.3 Ansatzpunkte für eine vertiefende Forschung im Rahmen eines Ländervergleichs

Ein makrohistorischer Vergleich zwischen Deutschland und Spanien scheint angesichts der von höchst unterschiedlichen Dynamiken geprägten Verfassungsgeschichte, der unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur und nicht zuletzt auf Grund der unterschiedlichen Charaktere der diktatorischen Regime im 20. Jahrhundert wenig erkenntnisträchtig. Dennoch könnten Teilbereiche der spanischen und deutschen Geschichte sinnvoll verglichen werden. Hierzu zählen nach Erachten der Verfasserinnen vor allem Teilbereiche der Ideengeschichte. Ihre Vergleichbarkeit beruht dabei auf Ähnlichkeiten der Entwicklungsgeschichte insbesondere im Bereich des Nationalismus sowie auf bestimmten Ähnlichkeiten die auf personellem, institutionellem Austausch zwischen Spanien und Deutschland beruhen.

Wie dargestellt konstituiert sich der Nationalismus sowohl in Deutschland wie auch in Spanien nicht nur in direkter Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution, sondern vor allem in direkter Auseinandersetzung mit den napoleonischen Kriegen. Die bewaffneten Konflikte in Spanien (1808) und Deutschland (1814) wurden geschichtspolitisch zu „Befreiungskriegen“ erklärt und von Teilen der Historiographie als solche mit großer Breitenwirkung interpretiert. Auch wenn die Historiographie die reale Wirkungsmacht der Befreiungskriege (vor allem im deutschen Fall) als Katalysator des Nationalismus sehr viel differenzierter einschätzt, bleibt doch festzuhalten, dass zumindest für die politischen intellektuellen Eliten des frühen 19. Jahrhunderts die Auseinandersetzung mit Napoleon eine große Bedeutung hatte. So schreibt Abellán in seiner Geschichte der politischen Ideen in Spanien: „Der Befreiungskrieg repräsentiert die Reaktion des Volkes und zeigt

⁵⁵² S. Hoffmeister, Gerhart: *España y Alemania. Historia y documentación de sus relaciones literarias*, Madrid 1980, S. 169-212.

⁵⁵³ S. ebd., S. 179.

zugleich seine Besonderheit: Die Idee der Freiheit wird mit dem Nationalgefühl verknüpft. Dadurch wird dem spanischen Krieg ein romantischer Charakter verliehen. Dieses Nationalgefühl bricht mit dem klassischen, einheitlichen Modell des napoleonischen Imperiums und macht aus dem spanischen Volk den Protagonisten seiner eigenen Geschichte. (...) Die Vereinigung beider Dinge – Gefühl der nationalen Unabhängigkeit und Bewusstsein des „Geistes“ des Volkes, dem man angehörte – ist das, was den romantischen Charakter der spanischen Rebellion ausmacht. Genau dies sind die grundlegenden Elemente der Romantik als politischer Doktrin, wo die Idee der ‚Nation‘ einerseits und der ‚espíritu popular‘ (Volksg Geist) andererseits unzertrennlich sind.“⁵⁵⁴

Dieses (zur Zeit der napoleonischen Kriege einer Minderheit vorbehaltene) Denken sieht Abellán zwar als spanische Besonderheit, verweist aber dennoch explizit auf deutsche Bezüge: So erwähnt Abellán unter anderem die Rezeption von Fichtes ‚Reden an die deutsche Nation‘ durch Vertreter der Generation von 1898 wie Miguel de Unamuno (s. Kapitel 2.3.2.2). Im Sinne eines möglichen Vergleichs zwischen partiellen Entwicklungen in Deutschland und Spanien gilt also nochmals zu fragen, inwieweit auch in Deutschland die Frühphase des Nationalismus von der politischen Romantik geprägt war und welche Langzeitwirkungen dies sowohl in Deutschland und in Spanien für die politische Ideengeschichte und die Entwicklung des Nationalismus hatte bzw. wie sehr die Liberalen beider Länder von dieser Vorstellung geprägt wurden. In diesem Kontext gilt es auch nach den Langzeitwirkungen des sowohl in Deutschland wie auch in Spanien verankerten Reichsmythos zu fragen. Eine solche Untersuchung sollte vor allem die heilsgeschichtlichen Versprechen dieser Mythen analysieren bzw. danach fragen zu welchem Zweck sie von wem instrumentalisiert wurden. Weiterhin sollte eine solche Untersuchung möglicherweise die Frage zu beantworten versuchen, ob diese (im Vergleich zum französischen Nationalbegriff) rückwärtsgewandte Tradierung des Nationalstaates ein Hindernis bei der Bewältigung von Modernisierungsaufgaben darstellte, welche Auswirkungen diese Reichstradierung in beiden Staaten auf die Identifikation mit dem Nationalstaat hatte und wie sich diese auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft hatte. Eine enger auf das DFG-Projekt zugeschnittene rechtshistorische Untersuchung könnte erörtern, welche rechtlichen Reichstraditionen in den jeweiligen Verfassungen zum Tragen kamen, bzw. welche legitimatorischen Funktionen diese in den Diktaturen beider Länder erfüllten (s. hierzu bspw. die Tradierung des franquistischen ‚Rechtsstaates‘ im Mittelalter, Kap. 2.2.2).

Weiterhin kommt dem Militär in Spanien und Deutschland eine – im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien – größere Bedeutung bei der Gestaltung der nationalstaatlichen Wirklichkeit zu. Die Entstehung des deutschen Nationalstaates ist direkt durch die vorher-

⁵⁵⁴ Abellán, *Pensamiento Español* 4, S. 91.

gehenden preußisch-österreichischen und deutsch-französischen Kriege bedingt. Insofern ist das preußische Militär Urheber des deutschen Nationalstaates. In Spanien wirkte das Militär über Putsche auf die politische Ereignisgeschichte ein und sah sich darüber hinaus im 19. Jahrhundert als ‚Garant für den konstitutionellen Liberalismus‘ und wurde im 20. Jahrhundert – mit größerer Wirkungskraft als zuvor – zum Stützpfeiler autoritärer Bewegungen. Eine mentalitätsgeschichtliche Studie könnte hier nach möglichen Langzeitwirkungen dieser herausragenden Rollen des Militärs fragen. Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung könnten die ‚Befreiungskriege‘ sein. Inwieweit wurden die antinapoleonischen Kriege in beiden Ländern zu einem wie auch immer gearteten militärischen Mythos? Welche soziale und symbolische Position nahm das Militär in beiden Ländern im 19. und 20. Jahrhundert ein? Welche Vorbildfunktion wurde ihm zugeschrieben und wie wirkte sich das auf das jeweilige Demokratieverständnis auf. Bei einer solchen Untersuchung müsste allerdings berücksichtigt werden, dass die größte Bedeutungszuschreibung des Militärs in Spanien und Deutschland jeweils zu anderen Zeitpunkten erfolgte (Nationalstaatsgründung in Deutschland, Verfassungsputsche in Spanien), dabei jeweils eine andere Funktion erfüllte und in anderen Handlungsspielräumen agierte: Während im deutschen Reich das preußische Militär bei der Nationalstaatsgründung wohl am ehesten Machtinstrument in den Händen Bismarcks war, agierte das spanische Militär zumindest teilweise als autonom handelndes politisches Subjekt.

Da im Zentrum des DFG-Projekts der Begriff Rechtsstaat steht, scheinen uns im engen Sinne rechtshistorische Studien sinnvoll, die auf den Quellen der verfassungsausarbeitenden Kommissionen in Deutschland (Weimarer Republik / Bonner Republik) und Spanien (Zweite Republik / Leyes fundamentales sowie die Franco-Gesetzgebung, dessen Staat sich selbst als Rechtsstaat verstand / parlamentarische Monarchie) aufbauen. Mit diskursanalytischen Mitteln könnte hierbei versucht werden, die genauen Bedeutungszuschreibungen des „Rechtsstaates“ / „Estado de derecho“ in den jeweiligen Phasen herauszuarbeiten. Vermutlich würde diese Studie auch Aufschluss geben können über die Tragfähigkeit eines anderen Erklärungsansatz für die Existenz des „Rechtsstaates“ / „Estado de derecho“ als die struktureller Ähnlichkeiten (die unseres Erachtens nicht vorhanden sind): die von personellen Verknüpfungen. Anwendbar ist diese Überlegung unserer Ansicht nach zumindest auf die Phase der spanischen *transición*. Die Stellung des spanischen Verfassungsgerichts in der Verfassung von 1978 ist inspiriert vom Bundesverfassungsgerichtsgesetz.⁵⁵⁵ Weiterhin hatten, so Antonio López Pina in der Einleitung des aufgeführten Werks, namhafte Staatsrechtler direkte Bezüge zu Deutschland bzw. Italien: „(...) Die vorwiegend deutsche Ausbildung von García Pelayo, Rubio Llorente, Gal-

⁵⁵⁵ S. García Pelayo, Manuel: Der Status des Verfassungsgerichts, S. 475, S. 475-495. In: Antonio López Pina (Hg.): Spanisches Verfassungsrecht, Heidelberg 1993. (Zukünftig abgekürzt: López Pina, Verfassungsrecht)

lego Anabitarte, López Pina (der Autor, Anm. d. Verf.), Pérez Royo, De Otto y Pardo und Druz Villalón – oder der italienische Einfluss – Fernandez Viagas, Elias Diaz, Pedro de Vega, Peces Barba und Perfecto Andres Ibañez – (lassen) keinen Zweifel an der kulturellen Prägung, die die spanische Staatsrechtslehre und Rechtssprechung durch sie gewonnen haben.“⁵⁵⁶ Laut López Pinar finden sich in der spanischen Verfassung bzw. ihrer Interpretation außerdem die Grundlagen „(...) der in der Weimarer Debatte entwickelten sozial-liberalen Staatslehre“: „Die Bestimmung des in der Verfassung verankerten Begriffs vom sozialen Rechtsstaat (Art.1 Abs. 1) durch die Staatsrechtslehre und Rechtssprechung stellt die letzte Stufe in der Entwicklung von Gedanken dar, deren Ursprung auf den Bürgerkrieg und auf die ersten Jahre des Franco-Regimes zurückgeht.“⁵⁵⁷ Damals hätte sich die Weimarer Debatte zwischen Schmitt, Heller, Kelsen, Kaufmann und anderen auf spanischem Boden wiederholt.

Eine kritische Überprüfung dieser These im Rahmen einer thematisch enger gefassten Studie (die auch das Phänomen der geleisteten „Aufbauhilfe“ des Nach-Franco-Spaniens durch parteinahe Stiftungen wie der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie die spezifische Form des spanischen Übergangs in die Demokratie als „paktierte Transition“ berücksichtigen müsste) könnte die Thesen des DFG-Projekts nach unserer Auffassung sinnvoll überprüfen helfen. Sie würde zwar nicht die Frage nach strukturellen Ähnlichkeiten im Sinne von Familienähnlichkeiten beantworten helfen, wohl aber die nach persönlichen Verflechtungen und Überschneidungen, von denen ausgehend wiederum Fragen nach dem sozialen und kulturellen Hintergrund der konkret benannten Akteure, eben nach den sie mitprägenden Strukturen, gestellt werden könnten: Eine Vorgehensweise, die zielgerichteter und genauer ist als ein makrohistorischer Vergleich oder eine – wie in der vorliegenden Studie – bloße Gegenüberstellung von historischen Phänomenen wie Liberalismus oder Nationalismus.

⁵⁵⁶ S. López Pina, Verfassungsrecht, Prolegomena für den deutschen Leser, S. 2-18, S. 2 f.

⁵⁵⁷ S. ebd, S. 2.

Emilia Girón Reguera

El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización)

Sumario.

I. Introducción.....	162
II. De la dictadura franquista a la democracia.	163
III. El Estado Constitucional de Derecho: la juridificación del poder y la sociedad.....	174
IV. El poder judicial en la democracia constitucional: la judicialización de la sociedad y el derecho.....	187
V. El sistema económico-social y su incidencia en el sistema normativo.	197
V.1. El Estado Social como factor favorecedor de los fenómenos de juridificación y judicialización.	197
V.2. El neoliberalismo y su incidencia en el Estado de Derecho.	200
VI. Conclusiones finales.	203
VII. English Summary: The of Law in Spain (Juridification / Judicialization).....	206

I. INTRODUCCIÓN.

El análisis de los conceptos de “juridificación” / “judicialización” (*Verrechtlichung*), esto es, cuál es la acepción y significado que reciben estos términos en el derecho español constituirá el objeto de la investigación a desarrollar. Aunque estas nociones parecen aludir a problemas aparentemente alejados entre sí, se encuentran estrechamente interrelacionadas, en la medida que *la juridificación de la sociedad y del poder¹ actúa como cauce para posibilitar su judicialización.*

Cuando el Estado de Derecho se consolida en España en los primeros años de la década de los ochenta del siglo XX, se experimenta un amplio y progresivo proceso tanto de *juridificación*, así como de *constitucionalización* y, de forma paralela, el Derecho se *judicializa*, en el sentido de que el ámbito sobre el que los jueces pueden pronunciarse se amplía simultáneamente. La “judicialización del derecho” ha permitido a los jueces y tribunales adquirir un protagonismo creciente, favorecido por los mayores márgenes de decisión de que disponen en la actualidad, dado que la ley se ha visto considerablemente debilitada como vehículo omnipotente y exclusivo de expresión del Derecho. Ambas pautas de funcionamiento del sistema jurídico español centrarán el objeto de estudio del presente informe jurídico.

A los efectos de una adecuada comprensión de la trascendencia de estos simultáneos procesos de *juridificación* y *judicialización*, es necesario hacer referencia al régimen político que precedió a la Constitución Española de 1978 y al desarrollo del proceso de transición política a la democracia. Este estudio no aspira a una narración histórica de lo acontecido en esos cuarenta años, pero sí describir las relaciones de poder existentes como única vía para entender el real alcance de los fenómenos de “juridificación” y “judicialización” que se iniciaron a partir de 1978, y que constituyen el objeto de la presente investigación realizada desde un enfoque jurídico-político.

¹ El término *juridificación*, aunque no sea recogido por el Diccionario de la Real Academia de la Lengua Española, no se opone a las reglas de nuestro idioma castellano y es muy expresivo de lo que con él se quiere destacar: algo, que antes no era jurídico, se hace jurídico al ser regulado por el Derecho y, por consiguiente, limitado por normas de este carácter; en una palabra, se *juridifica*. Otra alternativa es el verbo “juridizar”, usado en alguna ocasión por GARRIDO FALLA (*Las transformaciones del régimen administrativo*, Madrid, IEP, 1954, p. 18), pero su presencia en la literatura española es más bien escasa. Por consiguiente, en España los términos “juridificación” y “juridización” son sinónimos, ya que ambos términos aluden al proceso mediante el cual un cierto tipo de conflicto considerado previamente extrajurídico entra al campo jurídico estatal en la medida que algunos de los intereses que pueden pugnar en él encuentran amparo en el derecho.

II. DE LA DICTADURA FRANQUISTA A LA DEMOCRACIA.

El éxito del franquismo en España tras una cruenta y larga guerra civil, que abarcó los años 1936-1939, dio como resultado el establecimiento de una dictadura administrada por los vencedores de la contienda. Tras imponerse los nacionales sobre los republicanos, se rechazó y combatió el Estado Constitucional, suprimiendo las libertades políticas y sindicales y la división de poderes, implantado en la II República española, al amparo de la Constitución de 1931², suprimiéndose las libertades políticas y sindicales y la división de poderes. Con ligeras adaptaciones, el Estado autocrático, que integró los diferentes sectores de la derecha, se mantuvo a lo largo de 40 años³. Tan sólo vagamente puede considerarse que fuera un Estado de Derecho, quedándose en generalidades o llegando a ser un mero Estado de Justicia Administrativa, en el sentido de que en los años cincuenta y sesenta, se acotó al máximo las inmunidades de poder en el ámbito administrativo. La sumisión de la actividad de la Administración pública a la ley se alcanzó con la aprobación de una serie de importantes leyes administrativas, como la de procedimiento administrativo, y con la entrada en funcionamiento de la jurisdicción contencioso-administrativa, que garantizaba la legalidad de la acción de la administración estatal. Si por Estado de Derecho se entiende, como se sostuvo por la dogmática jurídica alemana hace más de cien años, aquél que tiene como fin el cumplimiento de las leyes – concepción que resulta hoy inadmisibile-, tal Estado existía en el franquismo donde, al menos en su segunda mitad, el ordenamiento jurídico, bien que sesgado por la ausencia de libertades políticas y democráticas, se solía aplicar con gran rigor por los jueces que, en su aplicación, eran auténticamente independientes⁴. Tal visión formal del Estado de Dere-

² El periodo de vigencia de la Constitución republicana de 1931 fue muy breve, no llegando siquiera a alcanzar un lustro (Diciembre 1931-Julio 1936). Supuso una clara *ruptura* con el sistema político y constitucional de la Restauración que le precedió durante más de medio siglo, desde 1875, y que en su fase final fue rematado con la instauración de un régimen dictatorial, a partir de 1923, con la consiguiente desaparición de cualquier atisbo de régimen constitucional. Dictadura que, una vez derrotada la República tras la guerra civil provocada por la sublevación militar de 1936, volvió a ser reimplantada de nuevo, esta vez durante cuatro largas décadas, hasta que fue posible la recuperación de las libertades a partir de 1978. En este contexto histórico, delimitado por el siglo que transcurre entre el inicio de la Restauración y el fin de la dictadura franquista, el breve paréntesis de menos de un lustro de democracia constitucional republicana, entre 1931 y 1936, supone una experiencia que contrasta fuertemente con los largos periodos de signo opuesto que le precedieron y que le sucedieron. Pero la II República, y particularmente la Constitución de 1931, no fueron solo un breve paréntesis histórico; además, y sobre todo, representan la instauración de un nuevo marco político y constitucional que clausuraba un pasado en el que el peso de los factores regresivos había venido lastrando crónicamente cualquier avance social; y, al mismo tiempo, abría un nuevo periodo en el que era posible encarrilar al país por la vía de la modernización y del progreso social. El texto constitucional en su art. 1 (re)define el Estado como una "República democrática de trabajadores de toda clase", lo que refleja la nueva orientación que inspiraba al constituyente republicano de 1931. Se trataba de una concepción nueva sobre el Estado, inédita en nuestro constitucionalismo histórico y que, al mismo tiempo, conectaba con las tendencias del constitucionalismo social europeo de entreguerras, proporcionando un nuevo marco de actuación a los poderes públicos de signo inequívocamente democratizador y socializador. Esta caracterización constitucional del Estado, aludiendo expresamente a su componente *democrática* y *social*, tendría luego su desarrollo a lo largo del texto constitucional, así como en la legislación aprobada a partir de entonces por las Cortes republicanas.

³ Un breve estudio sobre el régimen político franquista puede encontrarse en el Capítulo VI de la obra de TORRES DEL MORAL titulada *Constitucionalismo histórico español*, Madrid, Universidad Complutense, 1999, pp. 211-243. Y, en relación a la transición a la democracia, es de interés el estudio de MIGUEL GONZÁLEZ, S.: *La preparación de la transición a la democracia en España*, Zaragoza, Universidad, 1990.

⁴ DE ESTEBAN, JORGE et. al.: *Desarrollo político y Constitución española*, Barcelona, Ariel, 1973.

cho, que supone básicamente el principio de legalidad, ha sido superada por otra en la que el principio de legalidad se relaciona con una legalidad que protege derechos o que se enmarca en una determinada concepción moral. Se habla así de un *Estado material o sustancial de Derecho*⁵. Ya en 1955 en el primero congreso patrocinado por la Comisión Internacional de Juristas en Atenas, se dejó bien sentado que el imperio *del Derecho*, entendido éste como sinónimo de ley, sólo podrá prevalecer plenamente no sólo si existe un poder judicial independiente, libre de toda intromisión de los poderes ejecutivo o legislativo, sino también un sistema de gobierno representativo establecido, según procedimientos democráticos, de acuerdo con la voluntad popular⁶. Condiciones inexistentes en la etapa franquista, a lo que se añade que el franquismo no fue un régimen de libertades públicas.

La Constitución de 1978 vino a modificar y a impulsar el anterior “Estado de Derecho”, en línea con lo sucedido en todos los demás estados democráticos de corte occidental, hasta el extremo de que hoy se considera que no puede hablarse de la vigencia efectiva en España de un *Estado Constitucional de Derecho* con anterioridad a la aprobación de la Constitución, si se entiende que este concepto no hace referencia a un mero estado de legalidad formal, sino aquel estado en el que la legalidad se funda en la soberanía popular y que tiene como fines, por un lado, la limitación jurídica del poder político, luchando contra las inmunidades del poder, y, por otro, la tutela de los derechos fundamentales⁷.

El régimen de Franco careció de una verdadera Constitución, ya que las conocidas como *Leyes Fundamentales*⁸ no podían realmente merecer tal calificación, por cuanto ni distribuían el poder, ni lo hacían responsable, ni tampoco establecían garantías para las libertades y otros derechos fundamentales. En el régimen autoritario franquista, caracterizado por la inexistencia de una constitución normativa, el papel central de la arquitectura institucional del sistema giró en torno al Ejecutivo, que descansaba en el omnímodo poder

⁵ Luigi Ferrajoli se refiere a estas dos utilizaciones del término Estado de Derecho: “El primero de estos significados corresponde al uso alemán de *Rechtsstaat*, mientras el segundo corresponde al uso inglés de *rule of law* y al italiano de *stato di diritto*. En el primer sentido son Estados de Derecho todos los ordenamientos, incluso los autoritarios o, peor aún, los totalitarios, en los que en todo caso, *lex facit regem* y el poder tiene una fuente y una forma legal; en el segundo caso, que implica el primero, lo son por el contrario sólo los estados constitucional –y, en particular, los de constitución rígida (...)– que en los niveles normativos superiores incorporan límites no sólo formales sino también sustanciales al ejercicio de cualquier poder” (*Derecho y razón. Teoría del garantismo penal*, 2ª ed., Madrid, Trotta, 1997, p. 856).

⁶ Cfr. *Imperio del Derecho y Derechos Humanos. Principios y definiciones*, Ginebra, Comisión Internacional de Juristas, 1967.

⁷ En relación a la polémica sobre la calificación del régimen franquista como Estado de Derecho, puede verse GONZÁLEZ PRIETO, L. A.: “El franquismo y el Estado de Derecho”, *Sistema*, n.º 187, 2005, pp. 3-33.

⁸ Éstas fueron la Ley de Principios Fundamentales del Movimiento de 17 de mayo de 1958, el Fuero de los Españoles de 17 de julio de 1945, el Fuero del Trabajo de 9 de marzo de 1938, la Ley Constitutiva de las Cortes de 17 de julio de 1942, la Ley de Referéndum Nacional de 22 de octubre de 1945, la Ley de Sucesión en la Jefatura del Estado de 26 de julio de 1947 y la Ley Orgánica del Estado de 10 de enero de 1967.

personal del Jefe de Estado. El General Franco Bahamonde, máxima autoridad, concentró la totalidad de los poderes del Estado, quedando prohibidas todas las organizaciones políticas, salvo *Falange Española Tradicionalista y de las JONS*, que se llamó Movimiento y también el “Partido” a secas, ya que era el único legalizado y el que controlaría todo el aparato sindical. La inexistencia de una constitución verdadera, en el sentido más arriba señalado implicó que durante todos esos años fueran las leyes dictadas por el Jefe de Estado, en uso de la potestad de legislar que se autoatribuyó desde 1938, así como por las Cortes Franquistas, que compartieron la potestad legislativa con el Caudillo a partir de 1967⁹, los productos normativos que exclusivamente fueron tomados en cuenta por el juez para ejercer su función. De ahí que el sistema político franquista no fuera precisamente el más idóneo para que arraigara en nuestro país ni una *constitucionalización del ordenamiento*, ni tampoco una *judicialización del derecho*.

No obstante, si bien es correcto afirmar que, en todo este largo período histórico, la figura excepcional de Franco, con su poder decisorio, legal y efectivo, fue un hecho permanente, la dictadura que encarnaba y personalizaba tuvo distintas etapas, como consecuencia de condicionantes internacionales e internos, entre estos últimos merece destacarse las relaciones encontradas entre las distintas fuerzas políticas sostenedoras del “Régimen” (monárquicos, falangistas, católicos, carlistas, tecnócratas).

Durante la época franquista, la magistratura española estuvo gobernada por el ejecutivo, integrándose en el interior del aparato estatal del franquismo por el cauce del Ministerio de Justicia. El poder judicial español se caracterizó por su falta de independencia orgánica, hasta el extremo de que su capacidad para hacer una oposición velada al régimen con sus sentencias era nula¹⁰. Existía un estricto control gubernamental de los aspirantes a las carreras judiciales, quienes debían jurar su incondicional adhesión al Caudillo de España, y se monopolizó todos los nombramientos para cargos de algún relieve, como los de jueces de determinadas ciudades de importancia, presidencias, etc., que requerían una declaración previa de idoneidad al respecto fundada en informes reservados. Además debe añadirse la inexistencia de unidad jurisdiccional, esto es, la proliferación de

⁹ El Parlamento, o Cortes Españolas, fue creado por una Ley de la Jefatura de Estado, de 17 de julio de 1942, pero sin la pretensión de dotar al régimen de un Parlamento en el sentido preciso del término. Las Cortes, sin legitimación democrática directa, no eran un órgano legislativo, sino meramente colaborador en la potestad legislativa, que correspondía exclusivamente al Jefe de Estado. No obstante, el aparato estatal de la dictadura franquista fue mucho más complejo, y no faltaron las intrigas en su seno, derivadas de ansias personales de poder de los hombres de confianza de Franco, así como luchas internas, especialmente en los últimos años, originadas por intereses económicos y políticos dispares.

¹⁰ Sobre la estrategia política del franquismo en relación con la magistratura, pueden verse A. OLLERO TASSARA: “Poder judicial y transición democrática en España”, *Anuario de Sociología y Psicología Jurídicas*, 1982, p. 10 y ss.; CANO BUESO: *La política judicial del régimen de franco (1936-1945)*, Madrid, Ministerio de Justicia, 1985; M. LANERO TABOAS: *Una milicia de la justicia. La política judicial del franquismo, 1936-1945*, Madrid, 1996.

tribunales, como el increíble tribunal de “represión de masonería y comunismo”¹¹, así como una larga serie de jurisdicciones especiales, cuya razón de ser eran evidentes motivaciones de oportunidad política. De ahí que en la España de Franco difícilmente se pudiera hablar de la existencia de un auténtico poder judicial, sino más bien de una administración de justicia, dependiente en buena medida del Poder Ejecutivo en el plano orgánico, cuyos miembros quedaban sujetos a un estatuto funcional y cuya independencia no pasaba de ser un mero adorno normativo, y que actuaron como un eficaz instrumento de control social. No obstante, el sistema judicial se desarrollaría, en especial a partir de los años 60, de una manera bastante más autónoma y cada vez más independiente.

Los jueces simulaban ser operadores técnicos, políticamente neutros, que se limitaban a aplicar estrictamente el ordenamiento jurídico, lo que generó una escasa judicialización en esta época. Como expone Ordoñez Solís, “difícilmente en un ambiente de docilidad de los jueces podía pretenderse un cambio o una transformación del sistema judicial que, con gran consuelo, se refugiaban durante la época franquista en una pretendida neutralidad política a la hora de aplicar la ley”¹² o, como se ha apuntado acertadamente, apoyados en un “falso positivismo”¹³. También Tomás y Valiente criticó el pretendido apoliticismo de los jueces:

“Durante el franquismo, y en un país donde no había una honda tradición de defensa de la independencia de los jueces, las cosas fueron, en relación con ese problema, o brutales o sutiles, según los momentos. Hubo depuraciones iniciales y fidelidades inquebrantables premiadas como era debido. Hubo tribunales y jurisdicciones especiales, jueces ad hoc y un control eficaz de las cúpulas judiciales. Pero también se difundió la imagen del “juez apolítico”, aséptico, sin ideas propias ni intento de apropiarse de las ajenas, aferrado a la letra de las leyes, incapaz de ir a más allá de lo que en éstas se leía, porque temía que cualquier interpretación pusiera en peligro su cobarde y mal entendido positivismo. Era un juez obediente a las leyes y, a través de éstas, al poder establecido, y creía en el mejor de los casos que su complicidad tácita con el sistema quedaba disimulada con sus invocaciones al apoliticismo, entendiendo por tal el no declararse franquista militante. Hubo, desde luego, otras formas de entender y vivir la judicatura, pero este tipo de juez hizo entonces carrera”¹⁴.

Igualmente Cámara Villar pone de relieve la instrumentalización del poder judicial en la España de Franco:

¹¹ El *Tribunal de Represión de Masonería y Comunismo* fue creado por la Ley de la Jefatura de Estado de 1 de marzo de 1940 y se organizaba como “Tribunal especial presidido por quien libremente designe el Jefe de Estado y constituido, además, por un General del Ejército, un jerarca de Falange Española Tradicionalista y de las JONS y dos letrados, nombrados todos del mismo modo” (art. 12). Este Tribunal fue sustituido en virtud de Ley de Jefatura del Estado de 2 de diciembre de 1963 por el Tribunal de Orden Público, cuyos miembros eran nombrados por decreto a propuesta del Ministro de Justicia.

¹² *Jueces, Derecho y Política. Los poderes del juez en una sociedad democrática*, Navarra, Aranzadi, 2004, p. 124.

¹³ LANERO TABOAS, M.: *Una milicia de la justicia. La política judicial del franquismo (1936-1945)*, Madrid, Centro de Estudios Constitucionales, 1996, p. 307.

¹⁴ *A orillas del Estado*, Madrid, Taurus, 1996, p. 41.

“El juez de la España franquista actuó, dentro de una dilatada tradición romano-canónica ya marcada por el conservadurismo y por el modo de entender su función como defensora del orden público, sin ninguna proyección creativa desde el punto de vista jurídico, como un autómatas que pronuncia las palabras de la ley, sujeto en el mejor de los casos al más puro y funcional legalismo. Y el régimen de Franco supo sacar partido a la Administración de justicia para sus necesidades represivas, agrupando, por una parte, a los jueces adictos en las jurisdicciones especiales y, por otra, favoreciendo la apariencia de neutralidad política de los jueces ordinarios, creando una imagen distorsionada de su profesionalidad, basada en un apolitismo pregonado y en un concepto “sacral” y mistificado de su independencia frente a todo poder, frente a la sociedad e incluso frente a sí mismos”¹⁵.

En efecto, los Tribunales fueron un útil instrumento del régimen para reprimir toda una serie de conductas de oposición política típicamente constitutivas de la llamada delincuencia de opinión, cuyo enjuiciamiento se atribuyó a la jurisdicción militar, con una desmesurada fuerza atractiva frente a la ordinaria a través de procedimientos sumarísimos. La jurisdicción de orden público, creada a fines de 1963, fue otro de los vanos esfuerzos del sistema para la represión política de la oposición al régimen. Sustituyó a los tribunales militares en el enjuiciamiento de ciertos delitos y absorbió al Tribunal creado para represión de la masonería y el comunismo. La práctica de este Tribunal, encauzada por un procedimiento de urgencia, se caracterizó por su especial dureza¹⁶, de la que fueron exponente: la marcada eficacia probatoria reconocida a los atestados instruidos por la policía política, el sistemático rechazo de las solicitudes de libertad provisional, la renuncia a atender las alegaciones de malos tratos como fundamento de declaraciones autoinculpatorias, la posibilidad, en fin, de celebrar juicios en rebeldía del acusado, etc. Con todo, es preciso reconocer que con el transcurso de los años fue haciéndose explícito entre los jueces un cierto inconformismo e incluso actitudes críticas en la segunda mitad de los años setenta, que fueron objeto de la correspondiente sanción disciplinaria.

Precisamente en la primera mitad de los años setenta surgió un movimiento denominado *Justicia Democrática*, que era una organización clandestina integrada por miembros de los distintos cuerpos técnicos de la administración de justicia (jueces, fiscales y secretarios judiciales). Optaron por la acción clandestina como único camino para colaborar con la implantación de la democracia, sentida como una necesidad desde su propia práctica judicial, en la medida que cualquier tipo de asociación con tales fines se hallaba tipificada en el Código Penal. En sus publicaciones anuales había una llamada de atención a los

¹⁵ “Justicia y Política en la España democrática (Una reflexión a propósito de los llamados “jueces estrella” y la judicialización de la política”, *Revista de Derecho Político*, n.º 47, 2000, p. 38.

¹⁶ Expresiva de la dureza del TOP en la aplicación de las penas puede ser una primera sentencia dictada en la causa seguida contra T.B.G. por el único motivo de haber injuriado a Franco en ocasión de una aparición de éste en televisión mientras el inculpado, borracho, bebía en un bar. En dicha resolución se razonaba que “los hechos han quedado plenamente acreditados en autos a través de la prueba practicada, pues la presunción de voluntariedad de acuerdo con el artículo 11 del Código Penal, lejos de haber sido disminuida, es corroborada por la mala conducta y antecedentes del procesado, dinamitero voluntario en el llamado ejército rojo”. El Tribunal le condenó a diez años de cárcel acogiendo la petición del Fiscal (MIGUEL CID: “Radiografía del TOP. Pequeña historia de un Tribunal para antes de la democracia”, *Sábado Gráfico*, núm. 1042, 21 de mayo de 1977).

miembros del poder judicial para que tomaran conciencia del alcance y la incidencia política de sus actuaciones, que legitimaban unas medidas represivas cada vez más necesarias para la continuidad del régimen. Rechazaban, por ello, la supuesta e interesada apoliticidad de la función de juzgar, que era utilizada como instrumento para garantizar la dócil aplicación de la legalidad fascista, no aprobada democráticamente.

Algunos de estos jueces, espontánea e intuitivamente, comenzaron a hacer uso de lo que después ha sido formulado, científicamente, como la teoría del *uso alternativo del Derecho*. Profundizaron “en la norma, en función de la totalidad del ordenamiento, hasta encontrar la alternativa democrática del caso concreto. Así, para decretar la libertad de los inculcados, en los atestados policíacos que venían calificados de delitos políticos, justificaban la decisión de libertad en la inexistencia de indicios suficientes inculpatorios. Para evitar el secuestro de los periódicos, que debía decretarse, automáticamente, al incoar el sumario, declaraban la inadmisibilidad de la querrela. Naturalmente, que estas decisiones podían ser corregidas y, de hecho, lo eran, la mayoría de las veces, por jueces especiales, al llegar las diligencias a sus manos»¹⁷. Prácticas que eran expresión de un judicialismo alternativo, de profundas convicciones democráticas. Pero la labor de *Justicia Democrática* no se limitaba a efectuar un uso alternativo del Derecho en sentido democrático. Simultáneamente investigaban y recopilaban informaciones sobre la antijurídica represión que el régimen franquista efectuaba, en todos los sentidos, así como de la corrupción y las arbitrariedades en el seno de la judicatura y la magistratura, etc. Todo ello con la finalidad de denunciarlo públicamente en ediciones clandestinas que causaron, por su coraje y rigor, gran impacto en distintos medios jurídicos.

Ésta es en grandes líneas la situación político-institucional que rodeó a los parlamentarios representantes de las fuerzas políticas redactoras de la Constitución, que estuvieron unánimemente de acuerdo en la necesidad de desligar totalmente el poder judicial del aparato gubernamental, de despolitizarlo, para lo que resultaba imprescindible abordar grandes cambios en la administración de justicia.

A partir de 1967, año en que entra en vigor la Ley Orgánica del Estado, comienza un período en el que el régimen se debate entre la necesidad de cambio y el recelo que éste despertaba, ya que era patente la imposibilidad de gobernar con un aparato estatal tan anticuado. Por ello, desde el interior del propio régimen se impulsó un proceso de modernización, que terminaría por serle incontrolable, llevándolo a resultados no deseados. Lo que obedece a que las dictaduras conservadoras se mantienen mientras obedecen a su lógica interna de represión y adoctrinamiento ideológico, pero declinan al tratar de edificar

¹⁷ Fernández Viagas, P.: *Qué es la justicia democrática*, Barcelona, La Gaya Ciencia, 1977, p. 22.

las bases de una sociedad de consumo conforme al modelo occidental. En efecto, la liberalización económica, la irrupción de un capitalismo salvaje, con enorme éxodo rural y desordenado crecimiento de ciertas ciudades y áreas metropolitanas, favoreció el surgimiento de una clase obrera industrial y de servicios que planteó serios problemas al régimen, entre otros el sindical. Se puso de relieve el desfase existente entre economía y política, entre sociedad y aparato estatal. Desde 1956 hasta 1975 el régimen estuvo en permanente estado de excepción.

Los sindicatos clandestinos eran más radicales que los de las democracias europeas y el régimen español no encontraba otra solución que la represora. La capacidad del sistema político para dar respuesta a los conflictos sociales era escasa. La huelga, que entonces era ilegal, se convirtió en un instrumento político de una oposición sindical ilegal estrechamente unida a partidos políticos clandestinos. Parte del empresariado prefería la negociación con estos sindicatos, que representaban a sectores obreros, que negociar con el cada vez más esclerótico sindicato vertical franquista¹⁸. El número de huelgas y, consiguientemente, la pérdida de horas de trabajo era muy superior a los de muchos países europeos. Por otra parte, el mundo de las finanzas, tras la muerte de Franco, percibía claramente que su futuro estaba vinculado a un régimen democrático aceptable que facilitara su ingreso en lo que por aquellos entonces se llamaba *Comunidad Económica Europea*.

Otro de los pilares del régimen de Franco Bahamonde, la Iglesia Católica, siguiendo el espíritu del Concilio Vaticano II, también fue distanciándose del aparato estatal, pese a que desde sus inicios lo habían protegido. Ciertas organizaciones obreras católicas, miembros del clero progresistas, así como algunos sectores intelectuales católicos se mostraban sumamente críticos con el régimen y colaboraban, ocasional o de modo permanente, con la oposición ilegal. Muchos sacerdotes fueron procesados, pero, dados los términos del Concordato, se precisaba para ello autorización episcopal, la cual no siempre fue concedida. Especialmente es en marzo de 1974 cuando se dio origen a un tenso conflicto Iglesia-Estado por una homilía de Antonio Añoveros, obispo de Bilbao, que atacaba, según los franquistas, a la unidad nacional. El gobierno de Carlos Arias se empeñó en su expulsión de España e incluso en romper relaciones con el Vaticano y la jerarquía eclesiástica a su vez amenazó con la excomunión a todos los políticos responsables.

¹⁸ Sindicato corporativo de afiliación obligatoria y único durante el régimen franquista, organizado por ramas de producción que no solamente representaba a los trabajadores, sino también actuaba como organismo de representación de los empresarios. Su importancia comenzó a declinar a partir de los años sesenta y paralelamente fueron adquiriendo un mayor protagonismo los sindicatos organizados en la clandestinidad.

Institucionalmente se dieron dos pasos de suma importancia. En julio de 1969, el Caudillo designó sucesor a título de Rey, a don Juan Carlos de Borbón, el que hoy es jefe del Estado español, preteriendo al titular legítimo de los derechos dinásticos que correspondían a su padre Juan de Borbón, hijo de Alfonso XIII. Y en 1973 se desdoblaron por primera vez la Jefatura de Estado y la Presidencia del Gobierno, nombrando Franco para esta última al Almirante Carrero Blanco. Éste fue asesinado por ETA seis meses más tarde, lo que aceleró el proceso de descomposición del régimen. Entre 1973 y 1975 hubo más dimisiones de ministros y otras crisis de gobierno que en cualquier Estado europeo demoliberal. Los escándalos financieros sin esclarecer y los indultos del Caudillo a ministros implicados en alguno de ellos, la crisis económica de 1973 y el deterioro de salud del General Franco contribuyeron a la decrepitud del régimen en 1975. Su más grave crisis se produjo en septiembre de 1975 con ocasión de la ejecución de varias penas de muerte de tres militantes del FRAP (Frente Revolucionario Antifascista y Patriota) y dos de ETA en medio de una fuerte presión internacional favorable a su anulación.

La muerte del General Franco el 20 de noviembre de 1975 que había gobernado desde la finalización de la guerra civil en 1939 hasta fines de 1975, abrió, en efecto, un período de incertidumbre sobre el futuro político español. De acuerdo con las Leyes Fundamentales del franquismo, Juan Carlos I fue proclamado Rey de España el 22 de noviembre de 1975, heredando los amplios poderes de Franco. Parecía quedar asegurada así la continuidad del franquismo; pero ya el discurso de la Corona, pronunciado ese mismo día, permitía presagiar el cambio, al mostrar su disposición a realizar el tránsito hacia un nuevo régimen político.

Después de una tímida tentativa reformista del que fue primer Presidente del Gobierno de la restaurada Monarquía, Arias Navarro, el Rey nombró a Adolfo Suárez como Presidente en julio de 1976, que habría de resultar decisivo para el retorno de la democracia. El nuevo Gobierno, bajo la presidencia de Adolfo Suárez, impulsó una reforma política a partir de la propia legalidad existente, como vía intermedia para evitar tanto el inmovilismo de quienes se oponían al inicio de un proceso de transición a la democracia, como la ruptura preconizada por la oposición democrática. Con esta solución de compromiso se posibilitó el tránsito a la democracia sin generar un vacío institucional.

Los pasos que se dieron en este sentido fueron los siguientes: reestablecimiento de las libertades de reunión (31 de mayo de 1976) y de asociación política y sindical (8 de febrero y 1 de abril de 1977); disolución de la organización del Movimiento Nacional y del sindicato vertical; concesión de amnistía a los presos políticos (30 de julio de 1976; 11 de

marzo y 15 de octubre de 1977) que no hubieran puesto en peligro la vida o la integridad de las personas; eliminación en 1977 del Tribunal de Orden Público, constituido en 1963, para acabar con la oposición democrática; inicio de conversaciones directas (enero de 1977) con líderes de la oposición política y sindical (enero de 1977); promulgación de la *Ley para la Reforma Política*, la octava de las Leyes Fundamentales del franquismo, que no era otra cosa que el acta de defunción del régimen franquista de concentración de poder y de negación de libertades públicas y, simultáneamente, al sentar las bases normativas e institucionales que hicieron posible unas elecciones libres y democráticas. La aprobación de esta ley por las Cortes franquistas (corporativas) y posteriormente vía referéndum el 15 de diciembre de 1976 fue el paso más importante del proceso de transición, ya que frente al “no” de los sectores contrarios al cambio político y la consigna de abstención de los sectores democráticos defensores de la ruptura con el franquismo, la ley fue ampliamente aprobada por el pueblo español.

Consolidada la dirección del proceso reformista por el Gobierno, a partir de los primeros meses de 1977 se procedió a la legalización de los partidos y las centrales sindicales, que habían disfrutado en el último año de una cierta tolerancia de hecho. Uno de los momentos más delicados de la transición política fue, sin duda, cuando se negoció la legalización del Partido Comunista. Una medida de esta índole no sólo era inaceptable para la derecha franquista, para las Fuerzas Armadas y para la mayoría de los integrantes del gobierno de Adolfo Suárez, sino que también no la aconsejaban países democráticos como Alemania y Estados Unidos. De ahí que provocara una aguda crisis política, como consecuencia de las reacciones de algunos sectores más duros del franquismo. La derogación del precepto penal que situaba fuera de la ley a los partidos políticos permitía en principio que cualquiera de ellos solicitase su legalización diligenciando los trámites pertinentes; pero la Ley 23/1976, de 19 de julio, había excluido a “aquellos partidos que estando sometidos a una disciplina internacional, pretendan establecer un régimen totalitario”. Y podía pensarse, con cierto fundamento, que el partido comunista español era uno de ellos. Sea como fuere y, no obstante, la amenaza latente de la reacción política y militar, el propio Adolfo Suárez decidió legalizarlo el 9 de abril de 1977, dando un paso decisivo en la reforma del régimen que había de resultar definitivo en el proceso constituyente.

Desarticulados los principales centros de poder político del franquismo inmovilista, reestablecidas las libertades públicas y legalizados los partidos y sindicatos, se convocaron elecciones legislativas libres, las primeras elecciones desde 1936, para elegir a los componentes del Congreso y del Senado, de acuerdo con la nueva Ley para la Reforma Polí-

tica y el Real Decreto-Ley de 18 de marzo de 1977, sobre normas electorales. Para concurrir a las elecciones, las fuerzas progubernamentales decidieron constituir una fuerza electoral, la Unión de Centro Democrático, a partir de la unión de diversos pequeños partidos y grupos con una voluntad común de construir una democracia a partir de la reforma política. La opción electoral impulsada por el Gobierno marginó a los nostálgicos del franquismo, que formaron una coalición política de derecha denominada Alianza Popular. De estas elecciones resultó la clarificación del plural y complejo espectro político español, con dos partidos principales –la Unión de Centro Democrático (UCD) y el Partido Socialista Obrero Español (PSOE)-, y tres de escasa implantación: el Partido Comunista de España (PCE), Alianza Popular (AP) y Unidad Socialista (US); dos partidos de alcance regional –Pacto Democrático por Cataluña y Partido Nacionalista Vasco-; y otros pequeños grupos regionales e independientes. La UCD, al no contar con la mayoría absoluta, no pudo actuar en solitario y tuvo que desarrollar una política de pactos.

Estas nuevas Cámaras elegidas democráticamente no habían sido elegidas de manera expresa como Cortes Constituyentes, pero el resultado de las elecciones dejaba fuera de duda que la principal tarea de los nuevos representantes era la adopción de una Constitución. Había concluido así la primera fase de la transición, pero había que edificar una nueva organización política acorde con los deseos populares y con los tiempos, se entra en la fase de determinación constitucional del nuevo marco democrático.

Lo asombroso de todo este proceso de transición es que se llevó a cabo siguiendo los procedimientos jurídicos a la sazón vigentes –es decir, de acuerdo con la legalidad franquista-, como si su adopción no implicase el fin de esa legalidad; y, todo ello de manera pacífica y con el consenso de las fuerzas políticas conservadoras y de la oposición democrática. Ni ésta mantuvo su originaria adhesión a la ruptura absoluta con todo lo procedente del régimen franquista, ni la clase política franquista resistió, salvo contadas excepciones, la presión que demandaba el cambio. El mérito del cambio se atribuyó en buena parte a las personas de relieve institucional que dirigieron el tránsito –el Monarca, el Presidente del Gobierno Adolfo Suárez y el Presidente de las Cortes Torcuato Fernández Miranda-, aunque el protagonismo se atribuyó a todas las fuerzas políticas, económicas y sindicales y, en general, al pueblo español, que se expresó con nitidez su voluntad a favor de un sistema democrático.

Sin embargo, según Juan Ramón Capella, que sostiene una interpretación con escaso eco en la sociedad española, el relevo de Franco mediante una transición pacífica y ordenada no fue resultado de un proceso constituyente auténtico, sino de una estrategia

dirigida por los gobiernos norteamericanos y los principales partidos de Europa occidental que contribuyeron a la formación o consolidación en España de los partidos destinados a contraponerse a las fuerzas y movimientos sociales efectivamente antifranquistas, en particular, el movimiento obrero, el Partido Comunista y algunas fuerzas nacionalistas; a lo que añade que el ejército español, dispuesto a apoyar únicamente una democratización limitada, tuteló el proceso de cambio por encima del poder civil¹⁹. El ejército contó además con el apoyo del llamado *búnker* franquista, esto es, un sector social vinculado al régimen dictatorial que a lo largo de varios años sostuvo el proyecto de devolver el *ejército al poder*. Este *búnker* impulsaría primero acciones de terrorismo político, la más significativa de las cuales sería el asesinato de abogados vinculados al PCE (Partido Comunista de España) en enero de 1977- y luego tentativas de golpes de Estado. Este agitado clima político se agravó aún más porque los años 1977 y 1978 fueron escenario de un incremento espectacular de los atentados terroristas de ETA y otros grupos en un intento desesperado en incidir en el proceso de cambio político, en el que se estaban poniendo las bases de la futura convivencia.

La democratización de la sociedad española implicó automáticamente el traslado de la titularidad de la soberanía al pueblo, que objetivó su voluntad en la Constitución Española de 1978, aprobada mediante referéndum el 6 de diciembre de 1978, que fue el resultado del proceso de cambio político realizado por vía pacífica y consensuada, ya descrito, que hizo posible el tránsito desde un régimen político autocrático y personalista a un sistema democrático-constitucional. Este proceso se realizó de acuerdo con las exigencias de legalidad del sistema anterior, que se había ya reformado en lo imprescindible entre 1976 y 1977, pero cuyas Leyes Fundamentales se mantuvieron vigentes hasta la entrada en vigor de la Constitución de 1978 (véase la Disposición Derogatoria 1ª CE). Por tanto, la transición política fue puesta en marcha por las propias instituciones franquistas. La Constitución del 78, representó una verdadera y auténtica ruptura en el panorama antes esbozado, allanando el camino hacia la constitucionalización del ordenamiento y la judicialización del derecho.

¹⁹ “La Constitución tácita”, *Las sombras del sistema constitucional español*, Madrid, Trotta, 2003, pp. 17-41. En este artículo evidencia el limitado papel de la soberanía popular y, en contrapartida, la destacada influencia que tuvieron las fuerzas exteriores hegemónicas y la tutela militar interna, igualmente interesadas en la transición a un régimen moderadamente democrático.

III. EL ESTADO CONSTITUCIONAL DE DERECHO: LA JURIDIFICACIÓN DEL PODER Y LA SOCIEDAD.

Las modificaciones acaecidas en España a partir de 1978 estuvieron en la línea de las que Alemania experimentó a raíz de su Ley Fundamental de 1949. El Estado de Derecho español, inspirándose en la doctrina alemana del *Rechtsstaat*, recoge las características consideradas fundamentales en el Estado de Derecho de nuestros días²⁰: la *primacía de la ley* (*Vorrang des Gesetzes*) y, en general del derecho (*Primat des Rechts*), que regula toda la actividad estatal, tanto la esfera ejecutiva como jurisdiccional, tal sujeción del poder político al derecho se concreta especialmente en el *principio de legalidad de la Administración*; la *totalidad de la jurisdicción*, en el sentido que la jurisdicción se proyecta material, personal y territorialmente sin que quepan excepciones, se elimina así radicalmente la posibilidad de que existan esferas ajenas al control jurisdiccional; la *separación de poderes* del Estado, como garantía de la libertad y freno de posibles abusos y, por último, el *reconocimiento y garantía de los derechos fundamentales* incorporados al ordenamiento constitucional. Pero no es un mero Estado legal de Derecho sino un Estado Constitucional de Derecho, en el que rige el principio de la supremacía de la Constitución sobre la ley y, por consiguiente, la ley se encuentra subordinada jerárquicamente a la Constitución, lo que refleja que el Derecho ya no está todo en la ley, y la democracia ha de ejercerse dentro de los límites fijados por la Constitución. Tal sujeción a la Constitución es para Ferrajoli la principal garantía de la democracia: “no sólo desde el punto de vista formal, o sea, como conjunto de procedimientos y de controles estipulados en garantía de la representación y del principio de mayoría; sino también desde el punto de vista sustancial, en cuanto sistema de derechos fundamentales estipulados contra cualquier tentación absolutista, en garantía de la igualdad y de las necesidades vitales de todos. Este papel del Derecho como sistema de garantías tanto de las formas como de los contenidos de la democracia se funda en una característica estructural propia del actual Estado constitucional de Derecho: la sujeción al Derecho de la producción del Derecho mismo, en virtud de la cual el Derecho, según el viejo esquema positivista, no sólo es producido por fuentes y en formas cuyo carácter democrático-representativo es posible garantizar, sino que está también programado en sus contenidos por principios constitucionales que limitan y vinculan a los poderes normativos, finalizándolos al respecto y a la satisfacción de los derechos fundamentales”²¹. Concluye que sólo así es posible evitar los horrores de los

²⁰ No obstante, no puede pasarse por alto la severa crítica que el catedrático de Derecho Administrativo, Alejandro Nieto, efectúa al Estado de Derecho español, al que, ante el generalizado incumplimiento de las leyes por los ciudadanos y poderes públicos, califica de “papel, no de realidad” en su obra *La nueva organización del desgobierno*, Barcelona, Ariel, 1997, pp. 180-185.

²¹ “El Estado Constitucional de Derecho hoy: el modelo y su divergencia de la realidad”, *Corrupción y Estado de Derecho. El papel de la jurisdicción*, Andrés Ibáñez, P. (ed.), Madrid, Trotta, 1996, p. 22.

regímenes totalitarios, como el fascismo, el nazismo o el stalinismo, que “han enseñado que la democracia no consiste de ningún modo en el despotismo de la mayoría, sino que es un sistema frágil y complejo de separaciones y equilibrios entre poderes, límites y vínculos a su ejercicio, de garantías establecidas para la tutela de los derechos fundamentales, de técnicas de control y reparación frente a sus violaciones”²².

La aprobación de la Constitución implicó la entrada del sistema constitucional español de forma definitiva en el sendero de la constitución normativa y jurisdiccionalizada, esto es, el texto constitucional con sus principios y reglas se juridificó, pasó a transformarse en el vértice real del ordenamiento jurídico en su conjunto, en la norma de producción de normas y, además, en el parámetro de constitucionalidad del resto del sistema normativo que encuentra su fuente última en la Constitución. Al juridificarse la Constitución, penetrando en el Derecho y modificándolo, resultó modificado el Estado de Derecho. La Constitución normativa representa la pérdida de la creencia en la omnipotencia del legislador estatal y el abandono del positivismo legalista en el pensamiento político y jurídico. Ese proceso ha implicado la invasión del ordenamiento jurídico y, en definitiva, del proceso político por la Constitución, fenómeno conocido como *constitucionalización del ordenamiento*. El proceso de constitucionalización del ordenamiento jurídico fue una idea completamente ajena a la evolución del sistema constitucional español al menos hasta 1931, e incluso se podría decir, dado el particular contexto en el que se desarrolló la II República española, que hasta la Constitución de 1978. Fenómeno que difícilmente se podría haber producido con anterioridad, cuando nuestros textos constitucionales, también con la sabida excepción de la Constitución de 1931, han sido documentos de organización política, que en nada han impregnado el ordenamiento jurídico.

Desde 1978 la Constitución ha penetrado todo el sistema normativo. Su condición de norma suprema del ordenamiento jurídico, en cuanto procedente de una autoridad más alta, el pueblo soberano, ha exigido la presencia de una jurisdicción constitucional que vele por su supremacía normativa, que la propia Constitución de 1978 ha satisfecho con la institución del Tribunal Constitucional, regulada en el Título IX de la Constitución. Su existencia ha significado la culminación del proceso de desarrollo de nuestro Estado de Derecho²³. Actúa dentro del sistema jurídico-político español como un órgano corrector,

²² *Ibidem*: p. 22.

²³ Así, escribe, García Pelayo: “del mismo modo que no podía hablarse en propiedad de Estado legal de Derecho más que cuando existía una jurisdicción contencioso-administrativa, tampoco puede hablarse de un Estado Constitucional de Derecho sin una jurisdicción contencioso-constitucional” (“Estado legal y Estado constitucional de Derecho”, *Obras completas*, vol. III, Madrid, Taurus, 1998, p. 3033). Al hilo de esta argumentación, expone el mismo autor, que el sentido de la jurisdicción constitucional “es el establecimiento de un nuevo y más avanzado tipo de Estado de Derecho, es decir, del Estado *constitucional* de Derecho que perfecciona el Estado *legal* de Derecho, en cuanto que la legalidad queda sujeta al juicio de constitucionalidad. El Estado Constitucional de

que vela porque ninguno de los poderes constituidos transgreda los límites constitucionales. Ocupa así un puesto clave en el sistema de controles, ya que su competencia se extiende, directa o indirectamente, a todos los demás poderes, siendo un enérgico mecanismo de control del poder ejecutivo, pero también del legislativo. Además dada la condición de intérprete supremo del Tribunal Constitucional, todos los poderes públicos deben respetar la Constitución en los términos en que es interpretada por las sentencias constitucionales, incluido el legislador, tradicionalmente soberano, cuyas leyes han dejado de ser infiscalizables, e igualmente el poder judicial que, como expone el art. 5.1 de la Ley orgánica del Poder Judicial, deberá interpretar y aplicar las leyes y reglamentos de acuerdo con los preceptos y principios constitucionales, pero además conforme a la interpretación de los mismos que resulte de las resoluciones dictadas por el Tribunal Constitucional en todo tipo de procesos.

En España la constitucionalización del ordenamiento se ha visto facilitado por una jurisdicción constitucional que, en su función de guardiana de la primacía de la Constitución, ha sentado una *doctrina constitucional* que se ha ido proyectando lentamente sobre el conjunto del ordenamiento jurídico español y en su sistema judicial. De esta forma los enunciados constitucionales se han judicializado. Las sentencias del Tribunal Constitucional vinculantes para todos los poderes públicos han contribuido a que el Derecho Constitucional del presente sea, sobre todo y ante todo, un *Derecho jurisprudencial* y que nuestro ordenamiento constitucional se caracterice por su alto grado de *jurisdiccionalización o judicialización*.

El Tribunal Constitucional es una institución que goza de gran prestigio, al haber desarrollado una labor encomiable para garantizar el funcionamiento normalizado del sistema constitucional. Es un órgano jurisdiccional que juzga con arreglo a criterios jurídicos y decide según métodos judiciales, aunque dada la naturaleza política de gran parte de los casos que conoce, en el doble sentido de que afectan a la actividad de los órganos políticos del Estado y a las pugnas políticas entre los partidos, sus fallos aún no siendo políticos, tienen una gran significación política. Por ejemplo, si ante un recurso de inconstitucionalidad de una ley el Tribunal ratifica la decisión de la mayoría parlamentaria, ello significa un triunfo para la mayoría y una derrota de la minoría y, en caso contrario, los resultados serán inversos; si ante un conflicto entre dos órganos constitucionales el Tribunal decide a favor de uno o de otro, ello tiene efectos más o menos importantes sobre la dis-

Derecho no sólo ejerce el control judicial de la juridicidad legal de la acción administrativa, sino también de la juridicidad constitucional de la acción política del Estado, correspondiendo este último al Tribunal Constitucional" ("La justicia constitucional en España", en *Obras Completas*, vol III., Madrid, CEPC, 1991, p. 3217).

tribución del poder público entre los órganos del Estado y lo mismo ocurre en un conflicto de competencias entre el poder central y los poderes periféricos. A ello se añade que algunos asuntos llevados ante la jurisdicción constitucional como, por ejemplo, el aborto, una ley de educación, etc. afectan a las convicciones de la sociedad nacional y, por consiguiente, las resoluciones constitucionales suponen inexcusablemente la opción por un determinado planteamiento político. Ello no quiere decir que en alguna ocasión las sentencias pronunciadas por el Tribunal Constitucional no hayan estado algo politizadas o hayan amparado, mediante amplias interpretaciones, actuaciones gubernamentales muy discutibles. Recuérdese el caso RUMASA, ya que, pese a que la expropiación sin indemnización y sin autorización legal estaba prohibida por la Constitución, el Consejo de Ministros dictó un Decreto-Ley autorizando la expropiación del holding, que fue declarado constitucional por la STC 111/1983, si bien seis de los magistrados se pronunciaron en contra, entre los que no se encontraba el presidente del TC, que ejerció el voto de calidad para dirimir el empate.

En cualquier caso, la naturaleza de los temas sobre los que ha de entender ha puesto en duda que el Tribunal constitucional pueda mantenerse dentro del ámbito neutro de la función judicial para convertirse en un *poder* o en un órgano político y, por consiguiente, activo y beligerante. La imagen de activismo judicial fuerte que ha generado esta jurisdicción comenzó a suscitar polémica en la escena política española a partir de 1985, cinco años después de su creación. Se empezó a criticar que doce magistrados que carecen de legitimidad democrática²⁴ puedan rechazar, por inconstitucionales, las leyes aprobadas por los representantes del pueblo, por cuanto ello genera gran inseguridad jurídica. Incluso dada la implacable actuación del TC, especialmente en sus primeros años, como instrumento de control del poder, los gobiernos lo han considerado demasiado peligroso

²⁴ Los doce Magistrados del TC son nombrados por el Rey, a propuesta de los siguientes órganos: cuatro a propuesta del Congreso de los Diputados, por mayoría de tres quintos, cuatro a propuesta del Senado, por idéntica mayoría, dos a propuesta del Gobierno y dos a propuesta del Consejo General del Poder Judicial. Esta forma de designación podría hacer pensar, en una primera lectura, que, a la postre, la composición del TC deriva sólo y exclusivamente de la mayoría parlamentaria existente en cada momento, dado que de ella depende, además de la designación de los ocho Magistrados designados por las dos Cámaras, la composición del Gobierno (que surge de la votación de investidura realizada en el Congreso, según dispone el art. 99 CE), y del Consejo General del Poder Judicial, órganos que designan al resto de los Magistrados. No obstante, el Tribunal constitucional español tiene medios jurídicos para afirmar la primacía del Derecho frente a los posibles intentos de su politización. Primeramente, los ocho Magistrados propuestos por las Cortes han de serlo con una amplia mayoría cualificada de 3/5 de los miembros de la respectiva Cámara. En segundo lugar, el mandato de los Magistrados del TC es de nueve años, ello supone que su elección no coincida con las Legislaturas, de manera que no cabe establecer una relación automática entre mayoría parlamentaria y composición del TC. Esta falta de relación se ve acentuada por un tercer correctivo introducido por la Constitución en aras de la independencia de la jurisdicción constitucional: el TC no se renueva de manera global. Por el contrario, aunque el mandato de todos los Magistrados es de nueve años, el órgano se renueva por terceras partes, es decir, cada tres años cuatro miembros del Tribunal han de ser renovados. A estos efectos, se considera que los Magistrados designados por el Congreso forman un tercio, los cuatro designados por el Senado otro tercio y los dos designados por el Gobierno, junto con los dos propuestos por el Consejo General del Poder Judicial, constituyen el último tercio. Por último, no cabe la posibilidad de reelección. La Constitución, además de tratar de garantizar la independencia frente a los órganos políticos de nombramiento, no deja absoluta libertad a los órganos constitucionales a la hora de seleccionar a quienes han de ocupar esos puestos. La Constitución exige para ser Magistrados del TC ser jurista de reconocida competencia, esto es, magistrados, fiscales, profesores de Universidad, funcionarios públicos y abogados, con más de quince años de ejercicio profesional.

y, en palabras de Alejandro Nieto “no han parado hasta desactivarlo y lograr que no sólo no entorpezca la acción política sino que avale positivamente las mayores tropelías del ejecutivo y del legislativo. El camino para ello puede imaginarse: basta con controlar a la mayoría de sus componentes mediante designaciones sectarias y promesas de premios *a posteriori*. Tal es lo que se está haciendo desde hace ya algún tiempo con el resultado de su desprestigio total y de su desmantelamiento institucional”²⁵.

El judicialismo constitucional se ha manifestado especialmente con las denominadas sentencias interpretativas²⁶, dictadas por el TC, amparándose en su condición de intérprete supremo de la Constitución, y por medio de las cuales se dice que se ha arrogado funciones legislativas, que permitan hablar del mismo como “legislador positivo”. Por tal razón, la imagen del legislador negativo resulta inadecuada para dar cuenta de una realidad en la que la jurisprudencia constitucional se ha convertido en fuente positiva de criterios interpretativos de alcance general y vinculante. Lo que ha cambiado, quizá, no es tanto la función de la justicia constitucional, que continúa siendo, como en el debate clásico, defensiva de la Constitución, como la manera en que tal defensa se realiza.

Tales circunstancias han motivado declaraciones que denuncian que el Tribunal Constitucional actúa como una tercera Cámara o superpoder que usurpa la soberanía al pueblo. No compartimos tales razonamientos, pues como expone García-Pelayo, ex-magistrado de la Corte Constitucional: “el Tribunal Constitucional español, al igual que los de otros países, no tiene atribuciones ni posibilidades reales de estructuración política activa, puesto que sólo puede controlar la acción de otros y, aún así, únicamente cuando sea requerido para conocer de un asunto por las partes legitimadas para ello, ya que carece de iniciativa para el ejercicio de sus funciones jurisdiccionales. No puede desconocerse, sin embargo, que, con la relativa excepción de la generalidad de los recursos de amparo y cuestiones de inconstitucionalidad, juzga asuntos planteados por actores políticos y de elevada significación política, pues, ciertamente son temas de orden político los que yacen tanto en los recursos de inconstitucionalidad como en los conflictos de competencia bajo su jurisdicción. Pero, por muy políticas que por su motivación o contenido sean las cuestiones llevadas ante el Tribunal Constitucional, es lo cierto que han de ser formuladas en términos jurídicos y ser resolubles por los métodos judiciales, es decir, por referencia a una norma y ponderando los argumentos de las partes. La rigurosidad de la vin-

²⁵ “Mecanismos jurídicos de control del poder”, *Las sombras del sistema constitucional español*, Madrid, Trotta, 2003, p. 393.

²⁶ Son sentencias que establecen una interpretación concreta y diferente a la literalidad del precepto legal y, por tanto, una nueva norma, más amplia o más restrictiva que la creada por el legislador. Se trata de sentencias formalmente desestimatorias, sin pronunciamiento de inconstitucionalidad, que en cambio suponen materialmente la estimación del recurso o cuestión, puesto que el Tribunal Constitucional no acepta la norma original y la transforma.

culación del Tribunal a la *ratio iuris* no evita, sin embargo, que sus decisiones tengan una significación política, ya que, siendo políticas las partes y los intereses en juego, es claro que sus decisiones afectan en mayor o menor grado a la distribución del poder entre los actores políticos²⁷.

Al margen de la polémica sobre su carácter político o jurisdiccional, es indiscutible que la justicia constitucional forma parte hoy del corazón mismo de la estructura de nuestro sistema democrático. Actúa como una fuerza que vela porque el sistema de valores y el orden político consagrados en la Constitución permanezcan protegidos, garantizando que ninguna fuerza política por muy amplio que sea el respaldo popular con el que cuente no transgreda el orden constitucional de valores. Como expresa acertadamente García de Enterría: “una Constitución sin un Tribunal Constitucional que imponga su interpretación y la efectividad de la misma en los casos cuestionados es una Constitución herida de muerte, que liga su suerte a la del partido en el poder, que impone en esos casos, por simple prevalencia fáctica, la interpretación que en ese momento le conviene²⁸”.

Esta fascinación por la justicia constitucional induce a cierta desmesura cuando, hablando en términos generales, se hace de ella una exigencia ineluctable para la salvaguarda de la supremacía constitucional y aún de la propia democracia. Se olvida así que la jurisdicción constitucional fue un expediente introducido en Europa en circunstancias bien concretas, las de unas democracias amenazadas, y en las que la defensa de la Constitución se planteó como un problema acuciante. Podría así decirse que en Europa la quiebra de la democracia ha actuado históricamente como un acicate para la incorporación y difusión de la justicia constitucional²⁹. Mientras que, a la inversa, la ausencia de ésta en sistemas democráticos bien consolidados, no es un rasgo deficitario de los mismos, sino sencillamente indicio de una evolución hacia la democracia carente de sobresaltos.

En los últimos tiempos, el debate filosófico-político registra también algunas objeciones frente a la importancia cobrada por la justicia constitucional. Una muestra significativa es el influyente libro de Habermas, *Faktizität und Geltung*, cuyo capítulo 6 versa sobre las relaciones entre la jurisdicción y la legislación y, más precisamente, sobre la función y legitimidad de la jurisprudencia constitucional. Habermas parte de las ideas de Dworking relativas a los derechos y la decisión judicial, que examina en el Capítulo 5 (“Indetermina-

²⁷ “La justicia constitucional...”, *op. cit.*, p. 3218.

²⁸ *La Constitución como norma y el Tribunal Constitucional*, 3ª ed., Madrid, Civitas, 1985, p. 186.

²⁹ Cfr. Rubio Llorente, F.: “Seis tesis sobre la jurisdicción constitucional en Europa”, *Revista Española de Derecho Constitucional*, n.º 35, 1992, pp. 9 y ss.; más recientemente, ahonda en la misma idea López Guerra, L. en su “Introducción” a la selección jurisprudencial llevada a cabo por él, bajo el título *Las sentencias básicas del Tribunal Constitucional*, Madrid, BOE/CEPC, 1998.

ción del Derecho y racionalidad de la jurisdicción”), confrontándolas con la posición de autores alemanes (Denninger, Maus y Böckenförde, sobre todo) y norteamericanos (Sunstein, Perry, Brest, Ackerman y Ely, entre otros). Si he comprendido bien el punto de vista de Habermas, éste resalta los riesgos que, para la certeza del derecho, se derivan del excesivo peso de una jurisprudencia “creadora” y dimanante de un Tribunal que tiende a ocupar el puesto reservado, según la lógica de la división de poderes, al legislador democrático. Habermas simpatiza con las tesis preconizadas por Ely, contrarias al “paternalismo” del Tribunal Supremo, y defensoras de una función de éste meramente garantista/procedimental. Dice Habermas: “El discurso jurídico puede disfrutar de una presunción de racionalidad relativamente alta, debido a que está especializado en cuestiones concernientes a la aplicación de las normas, y se beneficia además de una forma de institucionalización que resalta su condición de tercero imparcial entre las partes en causa. *Pero precisamente por ello el discurso jurídico no puede sustituir al discurso político, que es el que tiene que aportar su razón de ser a las normas y a los programas de acción, previo un debate en el que tengan oportunidad de intervenir todas las partes interesadas*”³⁰. Consecuente con esa reivindicación de lo político, Habermas califica como la más importante de las funciones de la justicia constitucional la de actuar como un *guardián de la democracia deliberativa*.

Con posterioridad a la aparición de libro de Habermas, Sunstein ha expuesto su pensamiento en un ensayo sobre las relaciones conflicto político y razonamiento jurídico³¹. La tesis básica del libro es que un sistema jurídico que funcione de modo mínimamente satisfactorio debe tener como objetivo generar estabilidad y consenso, en el contexto de elevadas dosis de desacuerdo político y pluralismo. A tal efecto, los Tribunales —y sobre todo aquellos con capacidad decisoria de carácter último— deben, según Sunstein, operar por medio de lo que él llama “acuerdos teóricos no desarrollados exhaustivamente” (*Incompletely Theorized Arguments*). Tales argumentos permiten razonar desde un nivel de abstracción lo suficientemente elevado como para suscitar un acuerdo generalizado sobre las posiciones de principio, que podría romperse si la lógica argumentativa descendiera hasta las minucias de detalle del caso concreto.

Lo que es incuestionable es que las tensiones entre el legislador y la jurisdicción constitucional se han convertido en un fenómeno inherente en nuestras democracias. Con el fin de mantener dicha tensión dentro de unos márgenes que no hagan de ella un mal endé-

³⁰ HABERMAS JÜRGEN: *Fatti e Norme. Contributi a una teoria discursiva del diritto e della democrazia*, Milán, Guerini, 1997, p. 316.

³¹ SUNSTEIN, C. R.: *Legal Reasoning and Political Conflict*, Nueva York, Oxford University Press, 1996.

mico o una rémora insostenible para el funcionamiento del sistema se han sugerido medidas de “ingeniería constitucional” dirigidas a instaurar mecanismos de cooperación entre las dos instituciones. Presupuesto para la adopción de las mismas, es “abandonar viejos tabúes por ambas partes, como la crítica *per se* a las sentencias que contienen orientaciones para el legislador, o la creencia de los Tribunales Constitucionales de que la inercia (pereza) del legislador es algo consustancial a las Cámaras”³².

Debería admitirse que el legislador y el Tribunal Constitucional comparten un mismo ámbito de diálogo, en el seno del cual cada uno conserva una capacidad de reacción que excluye monopolios de la última palabra. La labor de la justicia constitucional al enjuiciar el producto de la voluntad del legislador debe realizar un “diálogo no coercitivo” que sugiera, más que imponga, unos caminos en vez de otros, en aras de la supremacía de la Constitución. A su vez el respeto al principio democrático exige a la jurisdicción constitucional actuar conforme al criterio de la “*judicial self-restraint*” (autocontención judicial), en aras de salvaguardar el producto de la *voluntas legislatoris*.

Esta visión contemporánea de la justicia constitucional presupone una Constitución abierta. Ahora bien la Constitución al ser una norma abierta, cargada de metas políticas y plagada de disposiciones abstractas con intensa carga ideológica, requiere un mayor esfuerzo interpretativo de los operadores jurídicos, entre los que el Tribunal Constitucional actúa en calidad de intérprete supremo, pero no único. Por ende, en dicha tarea interpretativa no sólo interviene la jurisdicción constitucional, sino también los tribunales ordinarios, aunque la primera asuma un papel directivo, en la que disponen de un margen de discrecionalidad hermenéutica amplio.

El trabajo de los tribunales y, especialmente, del Tribunal Constitucional ha contribuido a consagrar el “imperio del Derecho”, al que están sometidos no sólo los ciudadanos, sino también el Estado. Sin embargo, la superposición a la justicia ordinaria de la denominada justicia constitucional no ha generado pocos conflictos entre el Tribunal Constitucional y el Tribunal Supremo, órgano jurisdiccional superior del poder judicial, a raíz de la resolución por el primero de los recursos de amparo. Y ello porque se considera que el recurso de amparo se ha convertido en un instrumento de revisión de las decisiones de la jurisdicción ordinaria, con la consiguiente producción de roces conflictivos entre ésta y la constitucional. Es tal el largo historial de desencuentros entre los dos altos Tribunales,

³² AJA, E. / GONZÁLEZ BEILFUSS, M.: “Conclusiones generales”, *Las tensiones entre el Tribunal Constitucional y el Legislador en la Europa actual*, Barcelona, Ariel, 1998, p. 290.

que se ha llegado a hablar de la “guerra de las Cortes”³³. El primer encontronazo tuvo lugar en 1984, cuando la Sala de lo Penal del Supremo hizo declarar, por escrito, a los magistrados del TC sobre la filtración de la sentencia 111/1983, de 2 de diciembre, sobre el caso Rumasa. El asunto se archivó sin consecuencias pero marcó el inicio de una larga pugna entre altos tribunales. Unos años más tarde, en febrero de 1994, la Sala de lo Civil del Supremo acordó elevar al Rey un memorando para manifestar su malestar e inquietud, al considerar que el Constitucional había invadido sus funciones al anular una sentencia del Supremo sobre una investigación de paternidad y dejar vigente otra anterior dictada por una Audiencia provincial a través de la STC 7/1994, de 17 de enero. Los magistrados de lo Civil salieron en una especie de procesión desde su sala hasta el edificio del Consejo General del Poder Judicial, donde su entonces presidente, Pascual Sala, consiguió desactivar la protesta sin tener que apelar al Jefe de Estado. Posteriormente, mediante la STC 136/1999, de 20 de julio, se anuló la sentencia de la Sala Penal del Tribunal Supremo que condenó a siete años de cárcel a los dirigentes de la Mesa Nacional de *Herri Batasuna* por colaboración con el terrorismo y ordenó su excarcelación. La anulación de esta sentencia produjo un fuerte resquemor en el Supremo, que había afrontado un tortuoso proceso en el que hubo que encarcelar uno por uno a los 23 procesados. Dos años después, la STC 186/2001, de 17 de septiembre, condenó a la revista *Lecturas* a indemnizar con 60.000 euros a Isabel Preysler, modificando la indemnización de tan sólo 150 euros que fijó el Tribunal Supremo a raíz de la anulación de su sentencia absolutoria que dictó en 1996 por la STC 115/2000, de 5 de mayo. Tal actuación motivó tal indignación en el Tribunal Supremo, que su Sala de lo Civil, el 5 de noviembre de 2001, dictó una sentencia sobre un caso similar, que aprovechó para criticar duramente la STC 186/2001, acusando al TC de “conducta negligente” y de incurrir en una “insólita puerilidad jurídica”. Por último, la Sala de lo Civil del Tribunal Supremo dictó el 23 de enero de 2004 una sentencia que declaró incursos en responsabilidad civil a todos los miembros del Pleno del Tribunal Constitucional y los condenó con una indemnización, por inadmitir un recurso de amparo interpuesto contra una sentencia del Supremo que avaló la designación “a dedo” de los letrados del Constitucional³⁴. Según el Tribunal Supremo, la inadmisión carecía de motivación suficiente, calificando la conducta profesional de los Ma-

³³ Un análisis de este enfrentamiento puede verse en SERRA CRISTÓBAL, R.: *La guerra de las Cortes. La revisión de la jurisprudencia del Tribunal Supremo a través del recurso de amparo*, Madrid, Tecnos, 1999.

³⁴ Esta extralimitación competencial del Tribunal Supremo, y correlativa invasión de las funciones jurisdiccionales atribuidas al Tribunal Constitucional, provocada por la inadmisión de un recurso de amparo contra una sentencia dictada por el propio Supremo parece, en una primera impresión, contradictoria, pero encuentra su justificación en ese largo historial de desencuentros entre ambos Tribunales y, en consecuencia, en el deseo del Supremo de establecer controles y límites a la jurisdicción constitucional. Sin embargo, este intento del Tribunal Supremo ha sido sumamente desacertado, porque en la sentencia en la que declaró incursos en responsabilidad a los Magistrados Constitucionales se les recusaba y se interesaba que el propio Tribunal Constitucional instara al Gobierno “la tramitación de una norma legislativa que disponga la formación de un tribunal que garantizara con independencia e imparcialidad el examen del presente asunto”. Es decir, se solicitaba la creación legislativa de otro Tribunal Constitucional, lo que se trataba de un auténtico despropósito jurídico.

gistrados demandados de “negligencia profesional grave”. Por tal razón, el Pleno del TC adoptó un Acuerdo el 23 de febrero de 2004, en el que declara que “las resoluciones dictadas por el Tribunal Constitucional en los recursos de amparo no pueden ser enjuiciadas por ningún órgano del Poder Judicial dado que sólo a este Tribunal corresponde, conforme a la Constitución y a su Ley Orgánica, resolver tales recursos”, concluyendo que “el enjuiciamiento de las resoluciones recaídas en recursos de amparo, realizado por la vía de la acción de responsabilidad civil, constituye una invasión de la jurisdicción, exclusiva y excluyente, atribuida al Tribunal Constitucional por la Constitución”. Acuerdo que no ha zanjado la cuestión, como pone de relieve el nuevo episodio de enfrentamiento acaecido a raíz de que el Supremo diera a conocer el pasado 28 de diciembre de 2005 una sentencia en la que atribuye, por segunda vez, la paternidad de un hijo, basándose en la mera negativa del demandado a practicarse la prueba biológica, pese a que la STC 29/2005, de 14 de febrero, anuló un primer fallo del Supremo en el mismo sentido.

Estas controversias entre la jurisdicción ordinaria y la constitucional tienen su origen en la convicción de que el TC, en el ejercicio de su función de máximo garante de los derechos fundamentales, se excede en sus competencias, pasando a resolver de un modo definitivo cuestiones que corresponden a la más pura legalidad ordinaria, o decidiendo sobre el modo en que el juez ordinario ha de resolver de nuevo el caso que ha sido conocido en amparo, de forma que hace parecer que el TC sea una instancia jurisdiccional más. Por esta razón, las críticas más duras han procedido del TS, puesto que se ha sentido suplantado en su función de máximo intérprete de dicha normativa legal. Sin embargo, el papel ejercido por el TC fue decisivo en un sistema jurídico que salió de una dictadura y estrenó una Constitución, porque el TC tuvo inevitablemente que suplir, en muchas ocasiones, al juez ordinario, interpretando la legalidad ordinaria, de tal modo que se diera cobertura a lo garantizado constitucionalmente³⁵. Sin embargo, después de casi veinte años de andadura constitucional, con una judicatura totalmente renovada, sería necesario que el TC se replegara al estricto cumplimiento de su función, velando más por la constitucionalidad de las leyes y por la salvaguarda de los derechos, que por la constitucionalidad de las sentencias. Siempre y cuando los jueces y tribunales, incluido el Tribunal Supremo, interpreten y apliquen las leyes de conformidad con los preceptos constitucionales tal y como han sido interpretados por el TC, demostrando así que es otra judicatura dis-

³⁵ A este respecto Fernández Farreres recuerda que: “en cualquier caso, los excesos en que el Tribunal Constitucional puede parecer que incurre, o si se quiere, en los que incurre, aunque habría que justificar la existencia del exceso caso por caso, en el ejercicio de la competencia que para la tutela de los derechos fundamentales le ha sido atribuida, no pueden oscurecer el hecho decisivo de que esa atribución facilitó desde el primer momento que la jurisprudencia constitucional rectificase en profundidad viejos y superados planteamientos judiciales que, por pura inercia histórica, negaban la aplicabilidad directa de la Constitución, incluso en materia de derechos fundamentales, cuando no la propia normatividad del texto constitucional” (*El amparo en la jurisprudencia del Tribunal Constitucional*, Madrid, Marcial Pons, 1994, p. 18).

tinta a la del período de transición que mostraba sus reticencias a la hora de aplicar la Constitución en toda su extensión.

Al margen de la comentada constitucionalización del ordenamiento jurídico español, ha de indicarse que la implantación del Estado Social de Derecho establecido después de 1978 ha implicado no sólo la plena *juridificación del ejercicio del poder*, sino también la creciente *juridificación de la sociedad*³⁶.

La *juridificación del poder político*, expresado en el art. 9.1 de la Constitución -que prescribe que los poderes públicos están vinculados a la Constitución y al resto del ordenamiento jurídico-, ha implicado el sometimiento pleno del poder a las normas jurídicas, proscribiéndose así la posibilidad de recurrir a “la razón de Estado”, entendida como el triunfo de la política sobre el Derecho y la Ética para ganar mayor autonomía e independencia para su actividad y decisiones³⁷. Aunque tal autonomía en el obrar político no es admisible en el ámbito de los actuales Estados democráticos de Derecho, no han faltado en nuestras democracias actuaciones políticas que se han pretendido justificar invocando la razón de Estado³⁸, pues como expone R. N. Berki: “La razón de Estado ha sufrido un reciente descrédito puesto que se considera contradictoria con el Derecho Internacional y el Gobierno constitucional. Sin embargo, en casos de emergencia, la mayoría de los Estados actúan de acuerdo con ella, por ejemplo, al enfrentarse al terrorismo”³⁹.

A su vez la creciente juridificación de la sociedad viene a significar la hiperlegislación de la realidad social, esto es, que gran número de ámbitos de la vida son objeto de regulación estatal. El derecho, conforme la sociedad española ha ido evolucionando y experimentado transformaciones que la hacen más compleja, ha asumido el difícil reto de regular fenómenos sociales y políticos que con anterioridad eran espacios ajenos al derecho. Sirva de ejemplo la reciente “juridificación” de las uniones homosexuales en la práctica totalidad de los países occidentales, incluida España. En poco más de quince años, el discurso social y político de la homosexualidad en Europa ha variado sustancialmente: se ha pasado de la persecución penal de las relaciones homosexuales hasta un grado tal de reconocimiento jurídico e institucional que, en algunos países, ha supuesto la práctica

³⁶ La expresión “juridificación” es utilizada aquí en el sentido de someter a regulación jurídica una determinada materia.

³⁷ En tal sentido, se pronuncia también E. Fernández García, que define la razón de Estado como: “*la pretensión de la política de dar primacía a sus leyes*, aunque sea pisoteando las de la Ética y el Derecho. El juicio político se presume independiente del juicio moral, el Estado se desmarca de las normas morales y jurídicas obligatorias y exigibles a cualquier ciudadano” (*Entre la razón de Estado y el Estado de Derecho. La racionalidad política*, Madrid, Dykinson, 1997, p. 2).

³⁸ En efecto, baste recordar algunos hechos acaecidos en la política española relacionados con la lucha antiterrorista, como la guerra sucia del GAL contra ETA o la utilización de fondos reservados del Estado.

³⁹ Voz “Razón de Estado”, en *Enciclopedia de las Instituciones Políticas*, Vernon Bogdanor (ed.), Madrid, Alianza Diccionarios, 1991, p. 607.

equiparación de estas uniones con el matrimonio. También la intervención normativa del derecho en el mundo de la medicina no ha cesado, de forma que los nuevos avances biotecnológicos y biomédicos suelen tener una respuesta normativa inmediata. Actualmente se utiliza la expresión “Bioderecho” para referirse a todos aquellos aspectos de la Bioética que son regulados por el ordenamiento jurídico, esto es, que han sido o pretenden ser juridificados. No menos interesante resultan las continuas reformas normativas que desde el año 2000 ha pretendido dar respuesta al fenómeno de la inmigración.

Por último, debe traerse a colación la teoría de Jürgen Habermas⁴⁰ en relación al concepto de “Verrechtlichung”, que ha sido traducido con el término “juridización”, y que ha ejercido una gran influencia en España. Conforme a este autor, la juridización es el proceso social paulatino a través del cual el derecho incrementa su carácter de normativa escrita. Este incremento se da tanto por extensión, regulando jurídicamente mayor cantidad de ámbitos sociales que estaban regulados informalmente, como por densidad, o sea, “desmenuzación de una materia jurídica general en varias materias particulares”⁴¹. La regulación legal reglamenta y controla burocrática y jurídicamente espacios de la vida pública y privada, de las relaciones interpersonales, la escuela, la familia, etc. Pero en todos estos ámbitos que aparecen ahora cada vez más normativizados, como así también los que corresponden al ejercicio de la libertad o los derechos civiles y sociales, se produce una ambivalencia. La institucionalización jurídica tiene un efecto positivo (garantía, protección) y un efecto negativo (limitación e intromisión de los imperativos sistémicos en el mundo de la vida). Las normas jurídicas están consideradas así en su doble aspecto: leyes coercitivas y leyes de la libertad. Ahora bien su acatamiento no debiera ser por su carácter coercitivo sino porque son legítimas. La legitimidad del derecho positivo requiere un procedimiento racional y democrático para la producción del mismo.

A tal efecto Habermas aplica su concepción discursiva de la racionalidad al ámbito del derecho y de la política, manteniendo que las normas por las que nos regimos en estas diversas esferas de acción son justas, esto es, racionalmente aceptables, no sólo si satisfacen los intereses de todos los que pudieran verse afectados por ellas, tal como dirían las concepciones tradicionales de la justicia, sino si además dichos sujetos libre y explícitamente lo acuerdan así tras mantener deliberaciones en las condiciones más próximas

⁴⁰ La recepción en España de las ideas de este autor ha sido y sigue siendo sumamente amplia, como se refleja en el hecho de que sus numerosísimas publicaciones han sido vertidas al castellano de una manera prácticamente exhaustiva. Los simposios, seminarios y publicaciones dedicados al estudio de su obra han proliferado en los ámbitos académicos de nuestro país. En este sentido, la reciente concesión del prestigioso Premio Príncipe de Asturias de Ciencias Sociales no es más que el reconocimiento público de la notable influencia que Habermas ha ejercido en la vida intelectual y en la configuración del lenguaje político de la España democrática. En su doctrina se están basando fundamentalmente los teóricos de los partidos de izquierda.

⁴¹ *Teoría de la acción comunicativa*, vol. 2, Madrid, Taurus, 1999, p. 504.

posibles a la simetría. De esta manera, Habermas muestra además que la moral autónoma y el moderno derecho positivo se complementan, que los derechos humanos y la soberanía popular se presuponen mutuamente y que el modelo óptimo para ello es proponer una democracia deliberativa⁴².

Inspirándose en su teoría, la doctrina española ha defendido que en los procesos deliberativos deben poder manifestarse las diversas opiniones políticas, ya que el principio más elemental del debate no es el de mayoría, sino el de pluralismo y, por tanto, el de minoría⁴³. Sólo a través de este intercambio de pareceres se conseguirá legitimar una decisión final que, de adoptarse, no podrá ser vista como una imposición unilateral, sino como el resultado de un diálogo previo entre todas las partes que, a estos efectos, son consideradas iguales, pues, al participar en el procedimiento de formación discursiva de la opinión, están poniendo en práctica su derecho a la autodeterminación política. En un Estado democrático tan importante como el resultado en sí es que todos hayan intervenido en el proceso deliberativo seguido para su obtención. De este modo, mayoría y minoría hacen suya la decisión colectiva gracias a un procedimiento inclusivo en el que ambas participan y se interrelacionan mutuamente, ya que la opción vencedora no reflejará todas las expectativas de la minoría, pero su influencia hará que tampoco la decisión final coincida con lo inicialmente propuesto por las fuerzas mayoritarias. Sin embargo, se ha señalado como un aspecto débil de su teoría el relativo a cuáles deberían ser las técnicas para que los ciudadanos participen en un diálogo continuo de carácter racional⁴⁴.

Paralelamente a la ampliación del ámbito de derecho, ha aumentado el número de conflictos susceptibles de ser planteados ante las instancias judiciales. Por ello, el elevado grado de juridificación ha tenido por efecto un crecimiento significativo en los índices de litigación. La multiplicación de los procesos judiciales ha favorecido la percepción de que los sistemas judiciales se encuentran en crisis. Tal percepción ha sido un factor determinante en los continuos proyectos destinados a la reforma de la justicia o a introducir nuevos mecanismos extrajudiciales para la resolución de los conflictos, que difieran / eviten la judicialización del problema. Cabe concluir así que la institucionalización del Estado Constitucional de Derecho ha comportado la judicialización de gran cantidad de materias

⁴² Sobre su idea de democracia deliberativa, véase J. Habermas: *Facticidad y validez*, Madrid, Trotta, 1998, p. 346 y ss.

⁴³ Muy ilustrativa al respecto es la obra de PALOMA REQUEJO: *Democracia parlamentaria y principio minoritario. La protección constitucional de las minorías parlamentarias*, Barcelona, Ariel, 2000, pp. 28-29.

⁴⁴ En este sentido, véanse DURANGO ALVÁREZ, G.A.: „Democracia y Estado Constitucional de Derecho: relación „tensional“ entre el juez y el legislador (democracia constitucional)“ *Revista Filosofía y Derecho* (<http://www.filosofiyderecho.com/rtd/numero6/democonst.htm>); MUÑOZ, BLANCA: „Sobre algunas causas de la quiebra de la democracia participativa“, *Revista Crítica de Ciencias Sociales y Jurídicas*, n. 9 (<http://www.ucm.es/info/nomadas/9/bmunoz.htm>). ORTIZ DE LANDAZURI, C.: „El destino de la democracia: ¿Universalismo deliberativo o complementariedad participativa? La última discrepancia entre Apel y Habermas. A propósito de la ampliación de la UE (1992-1998)“, *Anuario Filosófico*, XXXVII/1 (2003), pp. 409-439 (<http://dspace.unav.es/retrieve/222/NOrtiz.doc>).

y, por ende, el reforzamiento del papel institucional de los jueces en España⁴⁵, a cuyo estudio se dedicará el siguiente epígrafe.

IV. EL PODER JUDICIAL EN LA DEMOCRACIA CONSTITUCIONAL: LA JUDICIALIZACIÓN DE LA SOCIEDAD Y EL DERECHO.

El proceso de democratización debía alcanzar obligatoriamente a la justicia, por lo que a la institución judicial se le planteó el difícil reto de adaptarse en breve espacio de tiempo a un contexto institucional radicalmente distinto. Uno de los objetivos prioritario sería la de garantizar su independencia frente al ejecutivo. En tal sentido una de las principales medidas adoptadas por el constituyente español fue la de extraer la gestión político-administrativa de la organización judicial del área del ejecutivo y confiársela a una institución de nuevo cuño de extracción parlamentaria: el Consejo General del Poder Judicial. El sistema de designación de este órgano, inicialmente regulado en la LO 1/1980, de 10 de enero, ha sido objeto de dos reformas legislativas en 1985 y en el año 2001 en un intento de los grandes partidos de asegurar su posición hegemónica en el interior de este órgano de autogobierno judicial⁴⁶. Ya en la STC 101/1986, que se pronunció sobre la constitucionalidad de la forma de elección introducida en 1985, se expresó el temor de difusión de la perversa lógica del Estado de Partidos en el ámbito de la jurisdicción por el sistema de elección de los vocales del Consejo introducido. Así el Consejo en los cuatro mandatos registrados a partir de 1985, apenas ha sido otra cosa que una mera escenificación de la política general en sede judicial. La parcelación partidista del Consejo se ha proyectado en la generalidad de sus prácticas, pero muy en particular en la política de

⁴⁵ Esta evolución hacia un mayor protagonismo judicial es puesto de relieve por López Guerra: "Mientras que el siglo XIX fue el siglo de legislativo (que elaboró, en los países europeos, las grandes leyes del sistema: Códigos civiles, comerciales, de procedimiento) y la primera parte del siglo XX el del ejecutivo (encargado de poner en práctica el sistema de prestaciones del Estado de Bienestar), parece haberse avanzado hacia una fase en que le corresponde un esencial protagonismo al poder judicial, encargado de garantizar y proteger la situaciones creadas por la continua evolución de los regímenes constitucionales" ("La legitimidad democrática del juez", *Cuadernos de Derecho Público*, 1997, p. 44).

⁴⁶ Está integrado por el Presidente del Tribunal Supremo, que lo presidirá, y por veinte vocales nombrados por el Rey por un período de cinco años. El art. 122 CE señala doce de los 21 miembros deben ser elegidos "entre Jueces y Magistrados de todas las categorías en los términos que establezca una Ley Orgánica". Esta expresión constitucional ha sido, sin duda, una de las más polémicas hasta que el Tribunal Constitucional determinó en la STC 101/86 que la dicción constitucional no obliga a que los citados doce Vocales sean elegidos por Jueces y Magistrados, como se estableció en la LO 1/1980, sino *entre* ellos. Por tanto, el legislador orgánico puede establecer la fórmula de elección que considere más adecuada. De acuerdo con la LOPJ, los 20 Vocales del CGPJ son nombrados a partes iguales por las dos Cámaras del Legislativo, esto es, diez por el Congreso y diez por el Senado por mayoría de tres quintos. Pero el Congreso y el Senado están, al efectuar sus nombramientos, condicionados por el diseño realizado por la Constitución que exige, que de los 20 Vocales, 12 se elijan entre Jueces y Magistrados de todas las categorías judiciales; los otros 8 deben ser designados entre juristas de reconocida competencia con más de quince años de ejercicio de su profesión. De forma que de los diez propuestos por el Congreso y el Senado, seis han de ser jueces y magistrados y los otros cuatro juristas de reconocida competencia. Su mandato dura cinco años, y no pueden ser reelegidos. Una vez nombrados, los 20 vocales eligen por mayoría de tres quintos –esto es, por un mínimo de 12 votos– al Presidente del Tribunal Supremo (art. 123.2 CE), quien presidirá a su vez el CGPJ, y que es el único miembro de éste que puede ser reelegido por una sola vez. Con la LO 2/2001, que dio nueva redacción a los arts. 111 a 116 de la Ley Orgánica del Poder Judicial, se reformó el sistema de selección de los miembros del CGPJ, pero no afectó al procedimiento de elección en sí mismo. En concreto se ha pasado a conceder a las Asociaciones Judiciales la capacidad de proponer, proporcionalmente a su representatividad en el colectivo, 36 candidatos, de los que las Cortes elegirán a 12 de los 20 vocales que integrarán el CGPJ. También se pueden presentar candidaturas independientes, por cada candidato propuesto se exigen 73 avales de jueces en activo y no asociados.

nombramientos, especialmente en lo que respecta a altos cargos judiciales, como el Presidente del Tribunal Supremo, magistrados del Tribunal Constitucional o del Tribunal Supremo, poniendo en riesgo la independencia del poder judicial. Con la finalidad de poner fin a esta situación, la Ley Orgánica 2/2004, de 28 de diciembre, por la que se modifica la Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial ha establecido un nuevo sistema de mayoría de 3/5 para el nombramiento de estos altos cargos, forzando indirectamente a las fuerzas políticas a consensuar estos nombramientos judiciales.

Si bien con el inicio de la democracia es indiscutible que el poder judicial se desligó totalmente del poder ejecutivo, la permanencia de los mismos magistrados y jueces del período franquista, ideológicamente afines al régimen, propició con frecuencia sentencias muy discutibles una vez restaurada la democracia, por cuanto evidenciaron cierto déficit de asimilación del nuevo marco normativo. El sector progresista no llegaba al 15 por ciento de los integrantes del escalafón judicial. De ahí el sentimiento de recelo hacia el juez con el que se inició la transición española. Con los años el problema se fue diluyendo y, por contraste, comenzaron a ser problemáticas las actitudes rigurosamente constitucionales de algunos jueces cuando trataron de hacer prevalecer los derechos fundamentales mediante resoluciones políticamente incómodas⁴⁷. Actualmente, por tanto, el poder judicial ostenta un estándar de independencia, que le permite desligarse del ejecutivo, del que había estado en situación de dependencia, con la consiguiente homogeneidad ideológica, durante el régimen de Franco, si bien no faltan intentos tendentes a politizar el sistema judicial.

Igualmente los poderes de los jueces se han ampliado progresivamente y hoy, superan con mucho la tradicional, y todavía central, función de aplicar la ley. Semejante transformación del poder judicial ha repercutido obviamente en la posición del juez en sus relaciones con el derecho y la política.

En primer lugar, debe apuntarse que desde los años setenta se fue generalizando la idea de que un juez no es una *mera boca que pronuncia las palabras de la ley*, que aplica mecánicamente la legislación al caso concreto y al que le estaba vedado cualquier veleidad interpretativa, como se pretendía hacer ver. Se fue asumiendo que en la práctica ninguna ley se aplica sola, de forma que la decisión final viene siempre a reposar sobre los intérpretes. Ya en 1974, cuando se aprueba el Título Preliminar al Código Civil, se dotó a la jurisprudencia de un valor complementario del ordenamiento jurídico, aunque sin llegar a

⁴⁷ Recuérdese hace dos años la toma de posición gubernamental ante la decisión de una juez de vigilancia penitenciaria de Bilbao sobre la progresión de grado de un penado por delito de terrorismo, que motivó la inspección del CGPJ.

reconocerle el valor de fuente del derecho, por cuanto España se adscribe a la tradición jurídica romano-germánica del *civil law*. El art. 1.6 del Código Civil pasó a disponer que la jurisprudencia complementará el ordenamiento jurídico con la doctrina que de modo reiterado establezca el Tribunal Supremo al aplicar y al interpretar la ley. Tal reconocimiento del papel de la jurisprudencia, siquiera sea la del Tribunal Supremo, marcó el inicio de la judicialización paulatina del ordenamiento jurídico⁴⁸. Desde entonces, si bien el papel de los jueces en la creación del derecho, incluso bajo el imperio de un positivismo jurídico rígido, ha sido siempre importante, sus facultades interpretativas son hoy de gran relevancia en la decisión de litigios, especialmente a raíz de su directa implicación en el mecanismo de control de constitucionalidad.

En el nuevo ordenamiento constitucional español se ha registrado con la expansión del papel del derecho la consiguiente ampliación, también, del papel de la jurisdicción. La implantación del Estado Constitucional de Derecho, en el que no caben espacios ajenos a la ley, conlleva que el poder judicial, al igual que ocurrió en Alemania tras la aprobación de la Ley Fundamental de Bonn, actúe como órgano de control de los otros dos “Poderes” del Estado, el Legislativo y el Ejecutivo. Este aumento de la función de control ha significado un incremento acentuado del poder del juez y, necesariamente, una disminución proporcional del poder del Legislativo y del Ejecutivo. Así se ha instaurado un control jurídico absoluto de la Administración por los Tribunales, lo que Walter Jellinek llamó la “cláusula regia” del Estado de Derecho, ya que uno de los grandes temas tras la Constitución de 1978 fue la lucha contra las áreas de acción administrativas exentas de control jurisdiccional. También se ha sometido al Legislativo a idéntico control jurisdiccional, encomendando la función de vigilar la constitucionalidad de las leyes a los Tribunales, que deben realizar un control material de la conformidad de las leyes con la norma suprema y, en el caso, de que la presuman inconstitucional elevar la consulta al Tribunal Constitucional, al que se reserva el monopolio de rechazo de las que efectivamente resulten disconformes con ésta. Finalmente, también se ha confiado al Tribunal Constitucional la resolución de los eventuales conflictos entre los órganos constitucionales del Estado, así como entre los órganos superiores del Estado (Congreso, Senado, Gobierno, Consejo General del Poder Judicial) y entre el Estado y las Comunidades Autónomas.

Además desde el momento en que se supone que todos los contenidos de la vida social y política son objeto de regulación legal ha de concluirse que todos los ámbitos de la actuación política y administrativa, y de muchos de la vida social, son susceptibles de ser

⁴⁸ Cfr. BASTIDA FREIJEDO, F. J.: *Jueces y franquismo: el pensamiento político del tribunal supremo en la dictadura*, Barcelona, Ariel, 1986.

juzgados por los tribunales de justicia neutrales, aparentemente impermeables a cualquier tipo de influencia. Por ello, en España, desde principios de los ochenta, se han judicializado gran cantidad de asuntos, al concebirse que en el Estado de Derecho todas las controversias pueden ser resueltas por instancias judiciales. Esta residenciación en sede judicial de los conflictos sociales y políticos se le conoce hoy con el término “la judicialización de la sociedad”⁴⁹.

La judicialización social se aprecia en el fuerte crecimiento que han tenido las demandas judiciales. Así han sido objeto de tratamiento judicial cuestiones de escasa envergadura, como la promoción deportiva de equipos de fútbol, o de detalle, como la inadmisión en un curso de doctorado o la concesión de un permiso de fin de semana para un recluso. Otras veces se ha trasladado a los jueces la responsabilidad de denegar a los ciudadanos las pretensiones que a los políticos les resulta incómodo denegar. En general, éste ha sido el caso de los derechos sociales, ampliamente recogidos en la Constitución española, pero difícilmente aplicados en la práctica⁵⁰. Por su parte, el ámbito médico cada día se encuentra más judicializado, como consecuencia del enorme y vertiginoso crecimiento de las demandas judiciales por responsabilidad médica, interpuestas por pacientes que se han visto afectados por un anómalo funcionamiento de los servicios públicos sanitarios. También los jueces en España han jugado un papel decisivo en la lucha contra el terrorismo. Por último, se han pronunciado sobre hechos penalmente relevantes, a veces gravísimos, producidos en ámbitos públicos, que evidenciaban que una alta tasa de ilegalidad podía formar parte del habitual modo de operar en la gestión de la cosa pública. Estas sentencias que han evidenciado la corrupción en el seno de la Administración ha motivado descalificaciones contra la institución judicial⁵¹, sin que, por ello, se dejará de alegar que, al estar el problema *sub iudice*, el Parlamento debía abstenerse de controlarlo para no interferir en la independencia judicial⁵².

Tal incesante proceso de judicialización ha llegado hasta el ámbito político, donde se utiliza la expresión “*juridificación de la política*” para referirse a la creciente resolución judicial de las cuestiones políticas, denominada por los norteamericanos también *activismo*

⁴⁹ Cfr. VILLACORTA MANCEBO, L.: *El pleno sometimiento a la Constitución y al resto del ordenamiento jurídico en la aplicación judicial del derecho*, Madrid, Atelier Editorial, 2005.

⁵⁰ En el famoso caso del derecho de los reclusos al trabajo remunerado, los jueces, al denegárselo, efectuaron una verdadera reforma del art. 25.2 de la Constitución. Cfr. la sentencia del Tribunal Constitucional 172/1989, de 19 de octubre.

⁵¹ Como, por ejemplo, el caso Linaza, el caso Naseiro, el de los GAL (grupo armado creado supuestamente desde el gobierno en la lucha contra ETA), los del CESID, el caso Filesa, el caso Marey o el caso Lasa y Zabala.

⁵² Sobre el control judicial de la actividad política, véanse, entre otros, Guarnieri Carlo: *Los jueces y la política: poder judicial*, Madrid, Taurus, 1999; Nieto, A.: *La corrupción en la España democrática*, Barcelona, Ariel, 1997; Malem, J./Orrozco, J./Vázquez, R. (comp.): *La función judicial. Ética y democracia*, Barcelona, Gedisa, 2003; González, J.: *Corrupción y justicia democrática: introducción a una teoría de la función judicial en las sociedades en cambio*, Clamore, 2000; Andrés Ibañez, P.: *Corrupción y Estado de Derecho: el papel de la jurisdicción*, Madrid, Trotta, 1996 y *La corrupción política*, Madrid, Alianza, 1997.

judicial. Tal intervención de los tribunales en los asuntos que se relacionan con la cosa pública ha convertido a la justicia en un lugar de exigibilidad de la democracia, esto es, ha abierto la posibilidad de interpelar y exigir a sus gobernantes una rendición de cuentas, imposible por los caminos convencionales de la política. Sin embargo, para otros, como Garapon Antoine, tal juridificación de la vida política “no consolida, ni refuerza la democracia: por el contrario la debilita”, dado que el rol de los jueces no es hacer leyes, sino aplicarlas⁵³.

Este tratamiento judicial de asuntos de relevancia política ha inducido a retomar la discutida figura de los “actos políticos de gobierno” para reclamar la exención de jurisdicción para la política. En efecto, la única excepción planteada en torno al control judicial universal se ha planteado con la figura de los “actos políticos de Gobierno”, exonerados de control de la jurisdicción contencioso-administrativa por el art. 2 de la ley jurisdiccional de 1956 que ha estado en vigor hasta el año 1998. Tanto la doctrina del Tribunal Constitucional (SSTC 45/1990, 196/1990 y 220/1991), como del Tribunal Supremo (STS de 8 de junio de 1994) afirmaron la existencia de un determinado “género de actuaciones del Gobierno, diferentes de la actuación administrativa sometida a control judicial”. Con este tipo de actuaciones, el gobierno cumple la función de dirección política que le atribuye el art. 97 de la Constitución Española y que, por consiguiente, dada su naturaleza esencialmente política no son susceptibles de revisión en sede jurisdiccional. La pervivencia de estos actos tras la Constitución española de 1978, aunque interpretados muy restrictivamente⁵⁴, contrasta con la juridización progresiva que ha experimentado la vida política española. López Aguilar defendió la subsistencia de este tipo de actos, pese a estar reestablecida democracia, declarando que: “la constitucionalización de la organización fundamental de la vida en sociedad no puede nunca equivaler ... a una virtual e hipotética desaparición de la política; o, en otras palabras, a la disolución de la decisión política bajo una abrasadora irradiación del Derecho”⁵⁵. Sin embargo, tras la nueva ley 29/1998, de 19 de julio, de la jurisdicción contencioso-administrativa, que sustituye la de 1956, se suprimió toda referencia a este tipo de actos –ya que, según la exposición de motivos de la ley, “resulta inadmisibles en un Estado de Derecho”-, consagrándose su control jurisdiccional en el artículo segundo. Criterio que se respalda con el artículo 26.5 de la Ley 50/1997 reguladora del Gobierno, que dispone que todos los actos del Gobierno son impugnables ante la jurisdicción contencioso-administrativa. La desaparición de los actos

⁵³ *Juez y Democracia*, Madrid, Ediciones Flor del Viento, 1997.

⁵⁴ Durante el sistema político franquista se sostuvo un concepto amplio de “acto político” de Gobierno y, por tanto, el ámbito excluido del control por los Tribunales de Justicia sobrepasaba los límites tolerables en un Estado de Derecho. Sin embargo, al hilo de la jurisprudencia del Tribunal Supremo fue consiguiéndose reducir al máximo el ámbito del acto político. Cfr. al respecto BAENA DEL ALCÁZAR, M.: *Los actos políticos del Gobierno en del derecho español*, Madrid, Presidencia del Gobierno, 1978.

⁵⁵ *La justicia y sus problemas en la Constitución*, Madrid, Tecnos, 1996, p. 127.

políticos de gobierno ha producido una viva controversia. Mientras que ha sido saludada como una culminación del Estado de Derecho por algunos sectores, por cuanto pondría coto a un último reducto de arbitrariedad gubernativa, tan peligrosa para las libertades individuales; ha sido criticada por otros al considerarla inoportuna y precipitada⁵⁶. Y es que pese a la negación implícita en la ley de su existencia, es incuestionable que existen actos políticos, pequeños en número, pero no en importancia. Van desde las relaciones del Gobierno con las Cortes Generales, regulados en el título V de la Constitución (contestación a preguntas, interpelaciones, mociones de censura y cuestiones de confianza, disolución del Parlamento, etc.), hasta otros previstos en otros sectores del ordenamiento (directrices de política interior, nombramiento de altos cargos, elaboración de proyectos de ley, negociación y denuncia de Tratados internacionales, clasificación de documentos como secretos, indultos, etc.). Efectivamente el parámetro principal para enjuiciar estos actos gubernamentales es el su oportunidad o inoportunidad política, pero también están sometidos a derecho, puesto que es una exigencia del Estado Constitucional la vinculación jurídica de toda la actuación gubernamental, aunque ésta puede ser objeto de graduaciones. Resulta de interés al respecto la reflexión efectuada por Pérez Francesch, que, sin negar la diferencia entre política y derecho, apuesta, aún siendo consciente del grado de dificultad que posee, por una juridificación absoluta de la actividad gubernamental, como una aspiración coherente con la vinculación a la Constitución y al resto del ordenamiento jurídico que consagra el artículo 9.1 CE⁵⁷.

Como reacción a la judicialización plena de la política, se ha procedido a una politización de lo judicial con el fin de rescatar de manos de los jueces las cuestiones políticas que indebidamente están conociendo. A tal efecto mediante el nombramiento de los vocales del órgano de gobierno del Poder Judicial (el Consejo General del Poder Judicial) y de los titulares de los tribunales más importantes se ha producido un elevado grado de politización de la justicia española. Por tal razón, en algunas ocasiones las decisiones judiciales, adolecidas de una falta de fundamentación legal consistente, presentan un elevado grado de politización, lo que se manifiesta especialmente en los pronunciamientos recaídos sobre los litigios y procesos sobre el conflicto vasco. Sirva de ejemplo el procesamiento del presidente del Parlamento vasco, aunque finalmente fue archivada la demanda, por un presunto delito derivado del hecho de no proceder a la disolución del grupo parlamen-

⁵⁶ En este sentido, se pronuncia Santaolalla López, quien defiende, ante la permanente amenaza de actos terroristas, la recuperación de la categoría de actos políticos gubernamentales exentos del normal control jurisdiccional como medida necesaria del Estado democrático para hacer frente a "sus enemigos". A tal efecto trata de fundamentar tal línea interpretativa en los arts. 9.4 de la *Ley Orgánica del Poder Judicial* y 1.1. de la *Ley de la Jurisdicción Contencioso-Administrativa*, que someten a competencia del orden contencioso-administrativo los actos de la Administración Pública sujetos al Derecho Administrativo, y no aquellos sujetos al Derecho Constitucional ("Actos políticos, inteligencia nacional y Estado de Derecho", *Revista Española de Derecho Constitucional*, pp. 107-131).

⁵⁷ Vid. Pérez Francesch, J. L.: *El Gobierno*, Madrid, Tecnos, 1998, pp. 18-19.

tario socialista Abertzaleak, ordenada por el Auto del Tribunal Supremo de fecha 20 de mayo de 2003, como consecuencia de la declaración previa de ilegalidad de la coalición electoral Herri Batasuna -también incluida en la lista europea de organizaciones terroristas- por parte del Tribunal Constitucional. Sin embargo, ninguna norma jurídica española permite la disolución de un grupo parlamentario por decisión judicial, ya que, conforme a la doctrina clásica del mandato representativo, los grupos parlamentarios no pueden ser identificados con los partidos políticos. La aplicación de esta decisión judicial implicaría la retirada a los parlamentarios de su acta de diputado, lo que no resulta muy acorde con nuestro Estado democrático de Derecho.

También se ha experimentado una tendencia a la judicialización del derecho por la complejidad que han ido adquiriendo las relaciones sociales y las insuficientes respuestas del legislador⁵⁸. En efecto, el papel del juez se ha ido incrementando conforme se ha hecho más patente la crisis del concepto tradicional de ley y se ha manifestado con fuerza la debilidad reguladora del legislador⁵⁹. A medida que el derecho se ha ido haciendo menos evidente, más dúctil si se quiere, al atomizarse más las fuentes del Derecho y multiplicarse los centros de creación de normas, complejidad agravada con la internacionalización y comunitarización de muchas de sus manifestaciones, los poderes del juez se han ido incrementando. La cada vez más evidente imposibilidad del legislador para preverlo todo ha acarreado que el papel creativo de los jueces vaya en aumento. Del derecho legislado se ha ido pasando progresivamente a un derecho que es la suma de lo dispuesto en la legislación y lo concretado en los tribunales a través de la jurisprudencia⁶⁰.

El protagonismo creciente del juez en nuestro Estado Constitucional, diluyendo el monopolio del Derecho que antes ostentaba el legislador, es puesto de relieve por Zagrebelsky:

"Hoy los jueces tienen una gran responsabilidad en la vida del derecho, desconocida en los ordenamientos del Estado de Derecho Legislativo. Pero los jueces no son los señores del de-

⁵⁸ Interesantes reflexiones sobre las técnicas legislativas en la época actual se contienen en: CARBONELL, M. / PEDROZA DE LA LLAVE, S.T. (coord.): *Elementos de técnica legislativa*, México, UNAM, 2000 (<http://www.bibliojuridica.org/libros/1/21/tc.pdf>); CAZORLA PRIETO, L. M^a: *Codificación contemporánea y técnica legislativa*, Pamplona, Aranzadi, 1999; JIMENA QUESADA, L.: *Dirección política del Gobierno y técnica legislativa*, Madrid, Tecnos, 2003.

⁵⁹ Los jueces deciden sobre asuntos de la más diversa índole, como planes de ordenación, macro-conflictos sociales, régimen de servicios mínimos en caso de huelga de una empresa estatal, litigios y causas penales originados por un mal funcionamiento de la Administración, etc. Este exceso de intervención judicial se ha producido fundamentalmente en la justicia penal y en el ámbito de la administración pública, dónde se ha detectado irregularidades en el manejo de los recursos estatales.

⁶⁰ Este fenómeno no ha sido analizado exhaustivamente, pero hay gran diversidad de estudios que se aproximan al mismo. Así, entre otros, FERNÁNDEZ-VIAGAS BARTOLOMÉ, P.: „Activismo judicial, medios de comunicación y Estado de Derecho“, *Revista de las Cortes Generales*, n.º 43, 1998, pp. 55-85; FOLGUERA CRESPO, J. A.: *Poder Judicial y medios de comunicación*, Madrid, CGPJ, 2001; GARGARELLA, R.: *La justicia frente al gobierno: sobre el carácter contramayoritario del poder judicial*, Barcelona, Ariel, 1996; FERNÁNDEZ SEPÚLVEDA, A.: *Derecho judicial y justicia constitucional: una aproximación al tema*, Madrid, Ministerio de Justicia, 1985; DE ASIS ROIG, R.: *Jueces y normas: la decisión judicial desde el ordenamiento*, Madrid, Marcial Pons, 1995.

recho en el mismo sentido en que lo era el legislador en el pasado siglo. Son más exactamente los garantes de la complejidad estructural del derecho en el Estado constitucional, esto es, los garantes de la necesaria y dúctil coexistencia entre ley, derechos y justicia. Es más, podríamos afirmar como conclusión que entre Estado constitucional y cualquier *señor del derecho* hay una radical incompatibilidad. El derecho no es un objeto que sea propiedad de uno, sino que debe ser objeto del cuidado de todos⁶¹.

No obstante, este autor reconoce el valor de la ley como instrumento de autogobierno popular, así como la difícil relación entablada entre jurisdicción y legislación, que resuelve de la siguiente forma:

“la creación judicial de reglas jurídicas (...) puede resultar necesaria para satisfacer en el caso concreto pretensiones fundadas en derechos reconocidos por normas constitucionales de principio, cuando falten reglas legislativas acordes con tales principios. En ausencia de leyes, excluir la posibilidad de esa integración judicial del ordenamiento tendría como consecuencia el vaciamiento de derechos reconocidos en la Constitución. Las reservas más fundadas hacen referencia, por el contrario, al peligro de que el cuadro de principios constitucionales venga cristalizado en detrimento de la libertad de apreciación política del legislador. Tal peligro no existe cuando la derivación de la regla la hacen los jueces ordinarios, cuya jurisprudencia puede ser siempre superada por una diferente valoración del legislador en el marco de las posibilidades constitucionales. El peligro existe, en cambio, cuando es la Corte Constitucional la que impone la regla, presentándola como algo exigido por la Constitución. En este caso hay verdaderamente un riesgo de exceso de „juridificación“ y „constitucionalización“ de la vida política, riesgo que no puede silenciarse en nombre del consenso sobre los contenidos de las normas establecidas por la Corte Constitucional.

En síntesis: el legislador debe resignarse a ver sus leyes tratadas como „partes“ del derecho, y no como „todo el derecho“. Pero puede pretender, tanto de los jueces como de la Corte Constitucional, que se mantengan abiertas las posibilidades de ejercitar su derecho a contribuir políticamente a la formación del ordenamiento jurídico. Si este derecho no se respetase, tal vez tendríamos un Estado más constitucional, pero desde luego ya no un Estado constitucional democrático⁶².

A ello se suma la sustancial modificación de la relación del juez con la ley en el momento de la interpretación/aplicación, que ahora comporta necesariamente un juicio de constitucionalidad, puesto que el juez está obligado a cuestionar la legitimidad constitucional de la que, a su juicio, contravenga la Constitución por medio de la cuestión de inconstitucionalidad, incorporada por el art. 163 Constitución, inspirándose en la Ley Fundamental de Bonn de 1949. Se faculta así a los jueces para dejar pendiente de resolución un litigio cuando estimen que una norma legal pudiera ser inconstitucional, elevando la cuestión de inconstitucionalidad ante el Tribunal Constitucional, quien dispone del monopolio del control de constitucionalidad de las leyes. De esta forma a los jueces y tribunales, dentro de la plena sujeción al imperio de la Ley, se les ha reconocido cierta capacidad para enjuiciar la labor del poder legislativo, cuestionando la legitimidad constitucional de una manifestación concreta de la política legislativa ante el TC. Lo que tiene especial importancia en materia de derechos fundamentales, elemento esencial de la democracia, respecto de los cuales el poder judicial actúa como garante natural para asegurar su respeto tanto por

⁶¹ *El derecho dúctil*, Madrid, Trotta, 1995, p. 153.

⁶² *Ibidem*, pp. 152-153.

particulares como por poderes públicos. Este instrumento de control de constitucionalidad de la ley ha sido muy transitado ante la justicia constitucional durante la década de los noventa del siglo XX.

Las nuevas formas de presencia judicial representadas por el cuestionamiento de la constitucionalidad de las leyes y, sobre todo, por la apertura de causas judiciales en relación con actuaciones de sujetos públicos, con la extraordinaria carga de deslegitimación que implica para los políticos el sometimiento al proceso, ha generado que, en más de una ocasión, se hable de la existencia de un “gobierno de los jueces”. Sin embargo, frente a esta crítica serían trasladables aquí las consideraciones efectuadas por Bachof, que ya en 1959 disenta acertadamente de estas opiniones levantadas en algunos sectores de la opinión jurídica y política alemana sobre el poder dejado en manos de los jueces por la Ley Fundamental de Bonn: “No se puede designar realmente como *soberano* a quien no puede actuar más que represivamente, a quien carece de toda iniciativa propia para la configuración política, a quien sólo puede actuar a petición de otro órgano estatal o de un ciudadano lesionado, a quien, finalmente, en el desempeño de su función de control, tiene que limitarse a los asuntos que –considerados desde el punto de vista del órgano de control- le llegan casualmente. Tampoco se puede pasar por alto que la función de control de los tribunales no implica solamente una disminución de poder del legislativo y del ejecutivo, sino también un fortalecimiento de la autoridad de los poderes controlados”⁶³.

No es infrecuente, sin embargo, que algunos procesos judiciales contra sujetos con altas responsabilidades políticas, llevados con inobjetable legalidad, hayan desencadenado negativas reacciones⁶⁴ y denuncias de invasión abusiva de la esfera política por la jurisdicción. En ocasiones incluso se ha llegado a imputar a los jueces *falta de sentido de Estado*, es decir, insuficiente conciencia de la singular naturaleza de los sutiles equilibrios en que de ese modo incidían de forma perturbadora, dificultando la gobernabilidad⁶⁵. Y, por consiguiente, la intervención judicial se ha considerado perturbadora del curso de la democracia política. Resulta aberrante, no obstante, que ante supuestos de trasgresión de la legalidad, con frecuencia de la legalidad penal, se ponga en duda la legitimidad del juez para actuar, y más aún que eso se haga en nombre de la democracia. En tales cir-

⁶³ Bachof, Otto: *Jueces y Constitución*, Madrid, Civitas, 1985, p. 59.

⁶⁴ Resulta paradigmática al respecto las opiniones vertidas en contra de la sentencia dictada en el caso *Marey* (ciudadano francés, considerado erróneamente miembro de ETA y que fue secuestrado ilegalmente por el GAL), frente a la que no acabó prosperando ninguno de los recursos de amparo interpuestos ante el Tribunal Constitucional. Sobre esa resolución es de interés la obra de IGARTUA SALAVERRÍA, J.: *El caso Marey. Presunción de inocencia y votos particulares*, Madrid, Trotta, 1999.

⁶⁵ Es ejemplificativa al respecto la actitud de un periodista español a raíz de la condena de Alonso Manglano y otros por un delito de interceptaciones telefónicas ilegales, en el caso de las escuchas del CESID (servicio secreto del Ministerio del Interior), expresando su malestar por la condena de un “hombre de Estado”.

cunstancias, toda la legitimidad democrática está de parte de quien aplica la ley conforme a la Constitución, ambas expresión de la soberanía popular, frente a las conductas violadoras de la legalidad. Además en el sistema español el poder judicial no superpone su actuación de forma sistemática a las de las otras instancias de poder, sus intervenciones son ocasionales y de carácter puntual. Ahora bien sí compartimos la opinión de Perfecto Ibáñez que con gran lucidez ha reiterado que la relación de los jueces “con el circuito democrático de formación de la voluntad política es de inevitable tensión y siempre potencialmente conflictual”⁶⁶.

Son muchas las voces que, recelosas del *extrapoder* del juez y de los riesgos del activismo judicial, insisten en que “el juez debe limitarse a recoger en el continente de sus resoluciones el producto que le llega desde las primeras fases del ordenamiento”⁶⁷ y reclaman corregir la excesiva judicialización, especialmente la incursión del Estado en todos los ámbitos de la vida social, por cuanto en España *judicializar* “equivale a retirar algo de la competencia de la sociedad civil y entregarlo al Estado, como ocurre, con la estatalización de la familia, que carece prácticamente de autonomía”⁶⁸. Para ello reclaman recuperar la autonomía para la sociedad civil y para la política frente al derecho y la jurisdicción.

Debe aludirse aquí también a una corriente doctrinal minoritaria que propugnó el “*uso alternativo del derecho*”, expresión con la que se pretendía legitimar a los órganos judiciales para dar una relectura al derecho y a las leyes que permitiera una transformación socialista de la sociedad⁶⁹.

Por último, ha de subrayarse que la judicialización de grandes ámbitos de la sociedad ha obedecido también en parte, como en el siguiente epígrafe se expondrá, en la implantación de un Estado Social –asistencial y redistribuidor-. El tránsito del Estado liberal al Estado Social reclamó un importante incremento de la producción legislativa. La enorme cantidad de actos legislativos, unido a su frecuente imprecisión o ambigüedad, reforzaron

⁶⁶ ANDRES IBÁÑEZ, P.: “Democracia con jueces”, *Claves de Razón Práctica*, n.º 128, 2002, p. 5.

⁶⁷ REQUEJO PAGÉS, J. L.: *Jurisdicción e independencia judicial*, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 1989, p. 154.

⁶⁸ PEREIRA MENAUT, A. C.: *Rule of law o Estado de Derecho*, Madrid, Marcial Pons, 2003, p. 92. En tal sentido, la excesiva jurificación y judicialización de la familia también ha sido criticada por Habermas en *Teoría de la acción comunicativa*, op. cit., pp. 502-503.

⁶⁹ Para un análisis en mayor profundidad de esta corriente doctrinal, consúltense LASO PRIETO, J. M^a: “Hacia un nuevo uso alternativo del derecho”, *Revista Argumentos*, n.º 3, 1977, pp. 48-52 (<http://www.wenceslaoroces.org/arc/laso/articulos/argumentos/3.htm>); LASO PRIETO, J. M^a: “Derecho y socialismo democrático”, *El Basilisco*, N.º 7, 1979, pp. 87-92 (<http://www.filosofia.org/rev/bas/bas10709.htm>); LÓPEZ CALERA, N. M^a: Sobre el uso alternativo del derecho, Madrid, Editor Fernando Torres, 1978; SOUZA M^a LOURDES: “Del uso alternativo del derecho al garantismo: una revolución paradójica”, *Anuario de Filosofía del Derecho*, vol. XV, 1998.

la trascendencia del papel que el operador jurídico debe jugar en el ordenamiento constitucional.

V. EL SISTEMA ECONÓMICO-SOCIAL Y SU INCIDENCIA EN EL SISTEMA NORMATIVO.⁷⁰

V.1. El Estado Social como factor favorecedor de los fenómenos de juridificación y judicialización.

La implantación del Estado Social o de Bienestar, promotor del desarrollo y dispensador de prestaciones y servicios, tuvo lugar en España con la Constitución de 1978, lo que dotó de mayor complejidad su contenido, al incorporar, como ocurrió con los textos constitucionales que se elaboraron tras la Segunda Guerra Mundial, los fines y valores sociales, los nuevos derechos de prestación, así como la regulación de la Constitución económica. Lo que contrasta con las Constituciones liberales cuyo contenido se reducía al reconocimiento de derechos civiles y, posteriormente, políticos, y a un diseño que resolvía el reparto del poder político.

Pero el moderno “Estado social” en su doble faceta, la del Estado interventor y la del Estado asistencial, no solamente tuvo su proyección en el articulado de la constitución, sino también en el ámbito legislativo. Durante la vigencia del Estado Liberal de Derecho, en el que triunfó la visión de la ley como norma general y abstracta, el ideal era pocas leyes y claras, con el fin de que todos pudieran conocerlas. Todo ello cambia cuando el Estado debe responsabilizarse del bienestar de sus ciudadanos y convertirse en uno de los operadores económicos. La mayor intervención del Estado en el orden social se tradujo en una mayor juridificación, esto es, generó un incremento notable de la producción normativa y además se desveló la falta de imparcialidad del derecho, ocultado en el estado liberal por los clásicos rasgos de generalidad y abstracción de las leyes, que cedieron ante un conglomerado de leyes especiales y cambiantes. El derecho del intervencionismo no es propiamente un derecho codificado, los códigos pierden así su anterior lugar central en el orden jurídico.

En efecto, la implantación de un Estado intervencionista, gestor de las prestaciones en que se traducen los derechos sociales, ha propiciado que las leyes hayan perdido el carácter de sencillez y permanencia que las distinguió en momentos históricos precedentes

⁷⁰ Sobre esta cuestión, resulta de gran interés la obra de CAPELLA, J. R.: *La Fruta prohibida. Una aproximación histórico-teórica al estudio del derecho y del estado*, 2ª ed., Madrid, Trotta, 1999, en especial las pp. 198-229 y 267-287.

y que su número haya crecido en términos inflacionistas, al tiempo que se hayan diversificado ampliamente sus contenidos. Muchas leyes se asemejan a actos de dirección política, orientados a un fin, como una medida determinada para afrontar una concreta situación y, por tanto, planeada a corto plazo y negociada por grupos contrapuestos de intereses. Estas *leyes medida* (*Massnahmegesetze*) son definidas por Díez Picazo como “leyes singulares enderezadas a resolver un problema concreto, a adoptar medidas de situación, leyes por consiguiente sin ninguna pretensión de perennidad. La ley se va convirtiendo asimismo en un instrumento de carácter tecnocrático, muy relacionada con las coyunturas económicas (v. gr. la ley de aprobación de un plan económico)”⁷¹.

Pero la novedad más importante está directamente ligada a la cualidad de la ley como instrumento regulador, desde el momento en que forma parte del arsenal de medidas de un Estado intervencionista. Si en el Estado Liberal de Derecho la ley era un instrumento de garantía de la autonomía de la sociedad civil respecto del Estado, en el Estado Social es un instrumento a través del cual este último incide de manera concreta, planifica e incluso crea en ocasiones las propias relaciones sociales. Si la actividad normativa delimitaba antes el marco externo en cuyo interior tendría lugar la espontánea mediación de los intereses particulares, con el Estado de Bienestar estos últimos se encuentran regulados, y los conflictos a que dan lugar precisan cada vez con más frecuencia de una mediación institucional.

A ello se añade que las leyes, aun cuando se presentan formalmente como fruto de la actividad parlamentaria, sobre todo en aquellas materias que tienen que ver con situaciones o cuestiones de una particular conflictividad, suelen muchas veces recoger simplemente acuerdos negociados entre sujetos extraparlamentarios, alcanzados realmente en otras sedes distintas a la parlamentaria. El carácter de tales acuerdos tiene como contrapartida la formulación de reglas en términos de extraordinaria ambigüedad. Ello supone el consiguiente desplazamiento de la resolución de los verdaderos nudos problemáticos al momento jurisdiccional. Las leyes, punto de referencia fundamental de la actividad jurisdiccional, plagadas de cláusulas generales y de conceptos jurídicos indeterminados han ampliado el margen de acción del poder judicial, en cuya fase de concreción cuenta con un amplio margen de arbitrio.

Por todo ello, no es exagerado concluir que la ley ha perdido una cuota importante de su capacidad ordenadora. Se ha quebrado el modelo de ley general y abstracta característi-

⁷¹ “Constitución, ley y juez”, *Revista Española de Derecho Constitucional*, n.º 15, 1985, p. 11.

ca del originario Estado de Derecho por el carácter inflacionario de la ley, su atomización, su asistematicidad, por su forzado coyunturalismo y por el hecho de ser expresión de procesos decisionales no suficientemente explícitos cuando no deliberadamente ocultos. Este nuevo contexto ha conllevado que la *relación ley/juez-intérprete se haya visto claramente alterada*, al conferirse a éste parte de la responsabilidad ordenadora que compete al legislativo. Se está dando así una *transferencia de poder político del legislador al juez*, produciéndose una potenciación extraordinaria del *Derecho judicial*⁷², carente de legitimidad democrática.

En el caso del juez ordinario se cuestiona su origen democrático, porque el eslabón que le une a la soberanía popular mediante la sumisión a la ley es un eslabón quebradizo, como bien lo acredita la sujeción adicional del juez a las pautas interpretativas de la justicia constitucional⁷³.

Y en el caso de la jurisdicción constitucional, ya fue comentado este aspecto, basta recordar que tiene una legitimidad democrática indirecta en España y que su capacidad de creación del derecho es mayor, por cuanto su jurisprudencia es unánimemente reconocida como fuente del derecho. Al TC le corresponde establecer la interpretación del texto constitucional, con carácter vinculante, y sin ulterior recurso, el significado de la misma. No obstante, es extendida la idea de que la Constitución al reconocer en su art. 117.1 que la "justicia emana del pueblo" dota a los poderes del juez de legitimidad democrática. Andrés Ibáñez también arremete contra las críticas relativas a la falta de legitimidad democrática con el siguiente razonamiento: "Es cierto que el poder judicial, el micropoder del juez del caso, no recibe su legitimación de las urnas, como, en estos tiempos, se le reprocha con alguna frecuencia por quienes sí cuentan con esta investidura. Pero en tal aparente paradoja reside la mayor virtualidad de una instancia llamada a controlar desde el Derecho y que sin ser democrática en su extracción inmediata es, sin embargo, a través del regular desempeño de su cometido constitucional un relevante factor de democracia"⁷⁴.

Ante esta situación son varios los autores que piden que se realice una revalorización del papel de la ley como única vía para garantizar la certeza y seguridad, a través de una mejora de su calidad técnica, frente a la arbitrariedad de un excesivo activismo judicial.

⁷² Por *Derecho judicial* se entiende los pronunciamientos de los tribunales que no sólo resuelven en justicia los casos concretos, sino que establecen reglas o doctrinas con una pretensión de sobrevivir a ese caso concreto y que carecen de una directa vinculación con la ley.

⁷³ En tal sentido, véase ORDOÑEZ SOLIS, D.: *Op. cit.*, pp. 126-127.

⁷⁴ "Introducción", en *Corrupción y Estado de Derecho. El papel de la jurisdicción*, Madrid, Trotta, 1996, p. 13.

Alegan que por debajo de la Constitución, es a la ley (y no a los jueces) a la que corresponde el desarrollo de las reglas y principios constitucionales⁷⁵.

V.2. El neoliberalismo y su proyección en el Estado de Derecho.

La crítica neoliberal al Estado del bienestar ha subrayado la incompatibilidad entre el Estado del bienestar y las garantías del Estado de Derecho en la medida en que tiende a quebrantar principios como el de legalidad, jerarquía normativa, etc, dada la proliferación de normas *ad hoc* o leyes singulares. Para los liberales esta tendencia a romper los estrictos moldes del imperio de la ley no es algo accidental, sino que se trata de algo que es esencial al proceder del Estado del bienestar por imperativo de su función transformadora de las relaciones sociales. Se reprocha que el Estado del bienestar, atentando contra los principios del libre mercado, ataca también al mismo tiempo el fundamento mismo de la libertad.

La crisis económica del Estado Social se manifiesta en dos frentes: *crisis de gobernabilidad*, identificada como la incapacidad del sistema político-estatal para producir decisiones eficaces frente al aumento de la complejidad social y, por ende, para responder satisfactoriamente al aumento excesivo de las demandas sociales; y *crisis de representación*, manifestada en la pérdida de capacidad de los partidos para filtrar y transferir las demandas sociales, transformándolas en demandas políticas. Lo que ha favorecido la *desparlamentarización de la política pública* y su sustitución por nuevas formas de producción jurídica, a través de acuerdos “corporativos” obtenidos entre los agentes sociales y/o grupos de intereses, por un lado, y las instituciones públicas, por otro. Estos esquemas y acuerdos corporativos, con gran influencia en la regulación de materias muy importantes en el campo de la política económica, de salarios, de educación o social, etc., no están contemplados legal e institucionalmente en el Estado democrático constitucional. Las instancias representativo-parlamentarias del Estado están transfiriendo una parte de sus atribuciones y competencias en dichas áreas a agrupaciones de intereses o sindicatos, que, de hecho, adquieren el status de “gobiernos privados”, lo que desemboca en una desregulación, proceso inverso al ya comentado de juridificación.

Sin embargo, desregulación no significa ausencia de normas, sino todo lo contrario. Como expone Capella la desregulación implica un desplazamiento de la capacidad de normar hacia la esfera privada y paralelamente “el derecho toma la forma de una nueva *lex*

⁷⁵ De esta opinión son DÍEZ PICAZO, L.: “Constitución, ley...”, *op. cit.*, p. 23; ARAGÓN REYES, M.: “El juez ordinario entre la ley y la Constitución”, *Escuela de Verano del Poder Judicial*, Madrid, CGPJ, 1999, pp. 315-317.

mercatoria metaestatal, establecida y garantizada por los grandes sujetos económicos transnacionales (...) el derecho estatal recibe esta *lex mercatoria* y la instrumenta mediante normas propias cuando ello es necesario”⁷⁶. *Lex mercatoria* que define como *derecho extrajudicial de negociación continuada y permanente*, ya que “la violación de una norma pactada no da lugar a procedimientos sancionadores sistemáticos contra la parte infractora, sino que se resuelve mediante negociaciones que redundan en el establecimiento de nuevos pactos, esto es, en la renovación de la normativa”⁷⁷. En consecuencia, el derecho legal codificado, ya atenuado y desbordado en la etapa intervencionista, deja paso a un derecho *procedimental*, normalmente *contractual* y sólo excepcionalmente jurisdiccional. Y ello porque “los instrumentos estatales de mediación, y fundamentalmente la jurisdicción, que exigen *tiempo y formas* –condición de las garantías- para conocer y decidir, resultan inoperantes y obsoletos para los grandes agentes económicos actuales, los cuales recurren a instancias de mediación privadas”⁷⁸. Tales instancias realizan operaciones de enjuiciamiento y decisión, igual que las instancias públicas de los estados, pero más eficaz y rápidamente, pero con desconocimiento de las garantías caracterizan a la jurisdicción.

Esta menor intervención normativa del Estado también se ha proyectado en el terreno laboral en beneficio de reglamentaciones pactadas, lo que está acarreado una pérdida de la intensidad o del carácter protector característico de la disciplina laboral. Con la implantación del Estado Social la realidad social del trabajo asalariado se sometió a un proceso de juridificación constante, porque las relaciones laborales son un punto de encuentro de intereses sociales y económicos, lo que desde siempre ha motivado la instrumentación de mecanismos jurídicos para atemperarlos y canalizarlos⁷⁹. Para ello, se parte del reconocimiento formal de una plataforma más o menos amplia de derechos, que abarca los laborales en sentido estricto (v.gr. limitación de jornada, descansos y permisos, elevación de salarios etc), instrumentales (v.gr. derechos de información, derechos colectivos), o profesionales (v.gr. normas sobre prevención y salud laboral, perfeccionamiento laboral, formación y cualificación), pero también un segundo marco de derechos que trascienden del trabajo asalariado y que poseen un alcance social (desempleo, jubilación, asistencia sanitaria, etc). Con tales premisas, se ha disciplinado las diferentes instituciones jurídicas,

⁷⁶ *Fruta prohibida*, op. cit., p. 268.

⁷⁷ *Ibidem*, p. 273.

⁷⁸ *Ibidem*, p. 271.

⁷⁹ Sobre esta cuestión son de interés la obras de MONGE RECALDO, J. L.: *Las relaciones laborales hoy*, Pamplona, Aranzadi, 1985; BAGLIONI, GUIDO/ CROUCH, COLIN (comp.): *Las relaciones laborales en Europa: el desafío de la flexibilidad*, Madrid, Ministerio de Trabajo y Seguridad Social, 1992; MIGUÉLEZ, F. / PRIETO, CARLOS (dir.): *Las relaciones laborales en España*, 2ª ed., México, siglo Veintiuno, 1995; VALDÉS DAL-RE, F.: *Relaciones laborales, negociación colectiva y pluralismo social*, Madrid, Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales, 1996.

estableciendo un elenco de límites al poder empresarial, o ciertos presupuestos para acceder a las prestaciones sociales del sistema. Y todo ello mediante una estructura de órganos administrativos, judiciales y fiscalizadores encargados de aplicar las directrices normativas.

Sin embargo, este sector del ordenamiento jurídico está siendo objeto de sustanciales modificaciones por los cambios experimentados en la estructura social y económica no sólo en nuestro país sino en la mayor parte de las experiencias comparadas. La flexibilidad, como vector de las modificaciones, la competitividad, como motor dinamizador del sistema productivo, y la desregulación, como técnica específica de articulación jurídica, se convierten en piedra de toque de cualquier modificación normativa. De ese modo, el Derecho del Trabajo ha acabado siendo el “gran sacrificado” en momentos de dificultad económica, que hacen bien de la crisis, o del desempleo, sendos justificantes para acometer cualquier reforma normativa. Se aduce que más vale adecuar la norma, flexibilizándola, antes que eludirla por sus propias inflexibilidades. Con similar línea argumentativa, los tribunales del orden social admiten la facilitación de mecanismos de ajuste a las empresas como “mal menor” en aras de su viabilidad futura y la recuperación de los niveles de competitividad, como, por ejemplo, los traslados, las modificaciones sustanciales de las condiciones de trabajo, los despidos colectivos, etc. A tenor de estos argumentos, lo cierto es que la supeditación de las relaciones laborales a la lógica de las decisiones económicas termina provocando una eliminación de garantías laborales y un repliegue de conquistas históricas en pro de las facultades organizativas del empleador. Lo cual hace olvidar, por momentos, el objetivo nivelador de las desigualdades originarias existentes entre empresarios y trabajadores que deben tener las normas laborales de un Estado Social.

También en las últimas décadas la ley ha pasado a ser más un instrumento de control social que de regulación, lo que comporta consecuencias inevitables para el orden judicial, dando lugar a una revalorización del juez como agente de control social, como vehículo de las políticas de *ley y orden* que, bajo el señuelo de la necesidad apremiante de contener los efectos de la inmigración ilegal y de la inseguridad en la calle, son frecuentes hoy en cualquier programa político. La reciente Ley Orgánica 38/2002, de 24 de octubre, de reforma parcial de la Ley de Enjuiciamiento Criminal es buen ejemplo de esta tendencia, ya que, aprobada en aras de imprimir mayor celeridad en la justicia penal, identifica eficacia con atenuación de las garantías y la ampliación del papel reservado a la policía en el proceso. Algo similar ha ocurrido con la legislación antiterrorista, ya que la necesidad de hacer frente al fenómeno terrorista presente en España desde los años setenta

ha provocado que desde la constitución de nuestra democracia se hayan aprobado leyes que recortan los derechos fundamentales y las garantías constitucionales para presuntos miembros de bandas armadas o terroristas, lo que entra en contradicción con valores básicos de nuestro ordenamiento constitucional. De esta forma se pone de manifiesto, según Andrés Ibáñez, “la opción por un determinado modo policial de afrontar la criminalidad terrorista”⁸⁰, en el sentido que estas medidas (detención con posibilidad de prórroga, control telefónico, registro domiciliario...) se realizan en el medio policial sin el debido control judicial.

VI. CONCLUSIONES FINALES.

1. Los conceptos “juridización” y “juridificación” son en España sinónimos, sin embargo, el primero no es muy frecuente en la lengua castellana, mientras que el segundo es utilizado con relativa frecuencia. Ambos conceptos significan que una determinada cuestión adquiere el carácter de jurídica, al ser objeto de regulación mediante normas jurídicas, excluyendo la jurisprudencia, porque para aludir al fenómeno de la creación judicial del derecho es utilizado el término “judicialización” (cfr. conclusiones n.º 11 y 12).
2. La “juridificación” de una materia es normalmente condición previa para su “judicialización”, en el sentido que su regulación normativa dota a tal materia de interés para el mundo del derecho, posibilitando el pronunciamiento sobre las mismas por los órganos judiciales, quienes además en los últimos años han adquirido una creciente importancia en la creación del derecho. No obstante, no siempre la juridificación precede a la judicialización, ya que cada vez es menos infrecuente que los tribunales innoven el ordenamiento jurídico con nuevas reglas establecidas en sus sentencias, si bien deben alegar algún principio constitucional o general del derecho, en el que basar su decisión.
3. La implantación en España a partir de 1978 del Estado Constitucional de Derecho, entendido éste como sistema de límites y vínculos impuestos a la democracia en garantía de los derechos fundamentales, ha conllevado no sólo la plena *juridificación del ejercicio del poder*, sino también la creciente *juridificación de la sociedad*. Además la adopción de la Constitución Española de 1978 tuvo unos efectos extraordinarios en el sistema judicial español, repercutiendo muy rápida y profunda-

⁸⁰ *Justicia/Conflicto*, Madrid, Tecnos, 1988, p. 230.

mente en la posición del juez en el contexto jurídico y político de España. Una vez adoptada la Constitución cobran una dimensión política inusitada los jueces y tribunales, en especial el Tribunal Constitucional.

4. Durante el régimen franquista, tan sólo a partir de la Ley de 27 de diciembre de 1956, reguladora de la Jurisdicción Contencioso-Administrativa y demás leyes complementarias, se realizó un intento de suplir la ausencia de una auténtica Constitución democrática por el *supuesto* carácter de Estado de Derecho que proporcionaría a nuestro ordenamiento jurídico el sometimiento de la Administración a la Ley. Evidentemente se trataba así de instrumentalizar el Derecho Administrativo para lograr los fines de enmascaramiento ideológico pretendido por las fuerzas sociales hegemónicas en el sistema.
5. La *constitucionalización del ordenamiento jurídico* reforzó el proceso de juridificación, porque la Constitución, en su condición de norma jurídica suprema, ha penetrado todo el sistema normativo, lo que se ha facilitado por la jurisprudencia del Tribunal Constitucional, que ha incidido de forma decisiva sobre el conjunto del ordenamiento jurídico español y en su sistema judicial.
6. La creciente juridificación del poder político, que excluye la existencia de ámbitos inmunes al control jurisdiccional, ha sido valorada en general de forma positiva, al asegurar un mayor sometimiento de los gobernantes a las leyes y una protección más completa de los derechos de los ciudadanos. Queda así descartada la posibilidad de recurrir a la “razón de estado” para justificar acciones políticas inconstitucionales e ilegales.
7. Por otra parte, la “juridificación de la sociedad” viene a significar que un gran número de ámbitos de la vida cotidiana son objeto de regulación por el Derecho, lo que ha generado un crecimiento significativo de los litigios y de los asuntos que acaban residenciándose en los tribunales.
8. Al ser objeto de regulación legal todos los contenidos de la vida social y política se han judicializado gran cantidad de conflictos, fenómeno al que se alude hoy con el término “judicialización de la sociedad”. El sistema judicial español se ha extendido en los últimos años, abarcando ámbitos y cuestiones que antes eran ajenas a la esfera judicial.

9. Tal incesante proceso de judicialización ha llegado hasta el ámbito político, donde se ha utilizado en alguna ocasión la expresión “*juridificación de la política*” para referirse a la creciente resolución judicial de las cuestiones políticas, denominada también *activismo judicial o gobierno de los jueces*.
10. El tratamiento judicial de asuntos de relevancia política ha propiciado la defensa de la figura de los “actos políticos de gobierno”, como vía para exigir la exención de control jurisdiccional de actos gubernamentales de naturaleza esencialmente política, cuyo único parámetro para enjuiciarlos debería ser el de su oportunidad o inoportunidad política. Lo que, en última instancia, significaría un deterioro en el proceso de “juridificación de la actividad gubernamental”. Igualmente, aunque con menor intensidad, también se ha criticado el control de constitucionalidad ejercido por el Tribunal Constitucional, al que se le ha calificado de tercera cámara parlamentaria que hurta la soberanía al pueblo. En ambos casos se está ante opiniones minoritarias que coinciden en considerar la necesidad de limitar el control judicial sobre el Gobierno y el Parlamento, ya que, a su juicio, un control estricto interfiere en el normal funcionamiento del principio estructural de división de poderes.
11. Como reacción a la judicialización plena de la política, se ha procurado una velada *politización de lo judicial* con el fin de rescatar de manos de los jueces las cuestiones políticas que, a juicio de los políticos, no debería ser objeto de conocimiento judicial.
12. Es connatural al poder judicial la facultad de determinar cuál es el exacto contenido de la ley en cada supuesto concreto de aplicación de la misma. Tal facultad se ha reforzado como consecuencia de las insuficientes respuestas del derecho legislado a la complejidad creciente de las relaciones sociales. Con la expresión “judicialización del derecho” se hace referencia a ese creciente papel del juez en la creación del derecho, al ampliarse su margen de maniobra por el uso más asiduo de su prerrogativa para valorar la insuficiencia de la norma legal y, por tanto, para cubrir las lagunas detectadas.
13. Tal potenciación del derecho judicial obedece también a la elevada producción de leyes plagadas de cláusulas generales y conceptos jurídicos indeterminados y asistemáticas que requieren de una amplia labor interpretativa y de concreción por parte de los tribunales. Además en ocasiones las interpretaciones resultan muy

discutibles, porque fuerzan el tenor literal de los preceptos legales hasta el extremo de modificar su contenido. Proceder que resulta muy común en el seno del Tribunal Constitucional, dando origen a las denominadas sentencias interpretativas, amparadas en el principio de inspiración alemana denominado "*principio de interpretación conforme a la Constitución*".

14. Si la implantación del Estado Social conllevó un notable incremento de la producción normativa y, por tanto, del grado de juridificación; las políticas neoliberales practicadas en España están favoreciendo el fenómeno inverso, esto es, la desregulación de la economía y el mercado laboral. Lo que no supone el proceso inverso, esto es, que la intervención judicial se reduzca. Por el contrario, actualmente en España la esfera judicial se encuentra desbordada por causas judiciales en constante aumento. Ahora bien los jueces y magistrados cuentan con mayores márgenes de discrecionalidad para resolver, justificados en la incipiente inhibición normativa del Estado.

VII. ENGLISH SUMMARY: THE RULE OF LAW IN SPAIN⁸¹ (JURIDIFICATION / JUDICIALIZATION)

This essay exposes the meaning of the terms "juridification" / "judicialization" in the Spanish Law, starting from the premise that both concepts are closely interrelated, because the juridification of society and of power has acted as way to facilitate its judicialization.

In the interests of achieving better understanding of the processes of juridification and of judicialization unfolded in Spain starting from the approval of the Spanish Constitution of 1978, in the first place it is analyzed which the situation during the Franco's dictatorship was. In the following section, it has been summed up how the installation of the constitutional democracy has led to an intense process of juridification of social and politics life. Subsequently, in the fourth section, the factors that have given rise to a growing judicialization of law and society are explained. Lastly it refers to the influence of the socio-economic system on these processes.

⁸¹ The term "Estado de Derecho", Spanish translation of the German concept *Rechtsstaat*, can be translated by the English expression "rule of law", with proper cautions, since they are not completely equivalent terms. Rule of law comes to mean that law should reigns and those that govern the political community should act according to it; that the law is applied equally all, to leaders as to citizens, this is, "to government of laws and not of men". It is, consequently, a manifestation of the widest concept "Estado de Derecho". Other possible translations of "rule of law" are "empire of law" or "sovereignty of law", which indicate the supremacy of law". Using the word "derecho" in the Spanish translation, instead of "ley", seeks to overcome the legalistic conception of the law, this is, the view that identifies "law" with the parliamentary legislation.

There are the following conclusions to be drawn from the prepared study:

1. The concepts "juridization" and "juridification" are synonyms in Spain, however, the first one is not used often in the Castilian language, while the second one is used with relative frequency. Both concepts mean that a certain question acquires the legal character, because it is object of regulation by means of juridical norms, excluding the jurisprudence, because phenomenon of judicial creation of law is designated the term of judicialization (cfr. N° 11 and 12).
2. The "juridification" of a matter is usually previous condition for its "judicialization", in the sense that its normative regulation provides such a matter of interest for legal world, facilitating the decisions on the same ones for the judicial organs, who besides have acquired a growing importance in the creation of Law in the last years (cfr. N°. 11). Nevertheless, the juridificación doesn't always precedes to the judicialization, because it is every time less unusual the tribunals innovate juridical system with new rules settled down in its sentences, although they must allege some constitutional or general principle in order to base their decisions on.
3. The installation of "Social and Democratic State" in Spain has entailed not only the full juridification of the exercise of power, but also the growing juridification of society. The installation of Constitutional State in Spain after the Constitution of 1978, as system of limits and entailments imposed to the democracy in guarantee of fundamental rights, has entailed not only the full juridification of the exercise of the power, but also the growing juridification of society. Besides the adoption of the Spanish Constitution of 1978 had some extraordinary effects in the Spanish judicial system, having repercussion very swift and deep on the judge's position in the juridical and political context of Spain. Judges and tribunals, once adopted the Constitution, have achieved an unusual political dimension, especially the Constitutional Court.
4. There was an intent of replacing the absence of an authentic democratic Constitution for the supposed character of rule of law during the francoist regime, what was carried out with the jurisdiction contentious-administrative Law, of 27th December of 1956, and other complementary Laws. Theses laws pretended the subjection from the Administration to Law, using *Administrative Law* in order to ideological camouflage sought by the hegemonic social forces in the system.

5. The process of constitutionalization has reinforced the process of juridification, because the Constitution, in its condition of supreme juridical norm, has penetrated the whole normative system, what has been facilitated by the jurisprudence of the *Constitutional Court*, which has had a marked influence on the whole Spanish legal system and in its judicial application.
6. The growing juridification of political power, that excludes the existence of areas immune to jurisdictional control, has been valued generally in a positive way, because it assures a better subjection of leaders to rules and a more complete protection of the rights of citizens. It is so avoided the chance to appealing to the "reason of state" to justify unconstitutional or illegal actions.
7. On the other hand, the "juridification of society" comes to mean that a great number of fields of daily life are regulated by law, what has generated a significant growth of litigations and matters that finish going to courts.
8. Being object of legal regulation all the contents of social and politics life, great quantity of conflicts have been known by courts, phenomenon called nowadays with the term "judicialization of society". The Spanish judicial system has been extended in the last years, covering matters and questions which were before unaware of the judicial sphere.
9. Such an incessant process of judicialization has arrived until political sphere, where it has been used in some occasion the expression "juridification of policy" to refer to the growing judicial resolution of the political questions, also denominated *judicial activism* or *govern of judges*.
10. The judicial treatment of matters of political relevance has given rise to the defence of the figure of "government's political acts", as channel to demand the exemption of the jurisdictional control of governmental acts with a essentially political nature, whose only parameter to prosecute them should be its political opportunity or inopportuneness. That, ultimately, would mean a setback in the process of "juridification of governmental activity". Likewise, although with smaller intensity, the control of constitutionality exercised by the Constitutional Court has also been criticized, having been described as a third parliamentary House which appropriate the popular sovereignty. They are minority opinions which are in agreement on limiting the judicial control on the Government and the Parliament, because, accord-

ing to them, a strict control interferes in the normal running of the separation of powers.

11. As reaction to politics's full judicialization, has been offered a veiled politization of the judicial sphere in order to rescue of the judges's hands the political questions which, according to politicians, should not be object of judicial knowledge.
12. The ability to determine the exact content of law in each concrete case of application is innate to judiciary. Such an ability has been reinforced as consequence of the insufficient answers of legislated law to the growing complexity of social relationships. The expression "judicialization of law" refers to judge's growing role in the creation of law. The degree of judicial autonomy is enlarged, since they have the power to value if a legal rule is insufficient and, therefore, to fill also the detected legal loophole.
13. Such an increase of judicial law can also put down to high production of norms riddled with general terms and indefinite and unsystematic juridical concepts that require a wide interpretive work for courts. Besides the interpretations are sometimes even debatable, because they force the literal tenor of the legal precepts, reaching the point that the sentences modify the content of the precepts. This practice is very common at the very heart of the Constitutional Court, giving rise to the interpretive sentences which are pronounced based on the principle of German inspiration called "principle of interpretation according to the Constitution".
14. If the establishment of Social State involved a remarkable increase of the normative production and, therefore, of the degree of juridification; the neoliberal policies practiced in Spain are helping the inverse phenomenon, that is to say, the deregulation of economy and labour market. What doesn't suppose the inverse process, this is, that the judicial intervention decreases. On the contrary, nowadays the judicial sphere is overflowed by judicial causes in constant increase in Spain, although judges and magistrates are given wider discretionary powers to decide that are justified in the incipient normative inhibition of the State.

Lehren und Leerstellen –

Schlußfolgerungen aus den Literatur-Studien /

Schlußfolgerungen für die Konferenzen zu Rechtsstaatlichkeit im Kontext deutsch-spanischer ‚Sonder‘entwicklungen

Inhalt:

I. Zur Funktion des Textes	213
II. Die Literaturstudie zur Sonderwegs-Diskussion (Julia Macher / Katrin Stranz) .	213
1. Die normativistischen Implikationen der Bielefelder Variante der These vom DEUTSCHEN Sonderweg	214
2. Die Konsequenz des Normativismus: Sonderwegs-These als BESCHREIBUNG einer Normabweichung statt als ERKLÄRUNG der tatsächlichen Geschichte	214
3. Normativistische Implikationen der These vom SPANISCHEN Sonderweg	215
4. Normativismus als Folge von Strukturalismus/Marxismus?	216
a) Die Kritik an der These vom deutschen Sonderweg	216
b) Die Kritik an der These vom spanischen Sonderweg	217
c) Marxismus als Kritik an Normativismus und Determinismus.....	217
5. Die Kritik an der Sonderwegs-These: WIDERLEGUNG der Behauptung deutsch-spanischer Besonderheiten oder RE-INTERPRETATION unstrittiger deutsch-spanischer Besonderheiten?	218
a) Deutschland.....	220
aa) Gescheiterte Revolution – bürgerliche Erfolge?	220
bb) <i>Démocratie à la Allemagne</i>	221
cc) Konservative Praktiken in Deutschland – inexistent oder nützlich?.....	221
dd) Die Schwäche des deutschen Liberalismus – eine Mythos? Oder Folge beschränkter Handlungsspielräume?	222
ee) Retrospektive Politikberatung oder Analyse: Sonderwegs-These à la Bielefeld oder These vom ‚preußischen Weg‘ à la Lenin?	224
b) Spanien	225
aa) Neuer Fokus auf bekannte Tatsachen	225
bb) Westeuropäische Einflüsse im Spanien des frühen 19. Jahrhunderts: Die <i>Cortes</i> von Cádiz.....	225
cc) Militär-Liberalismus – Liberale ohne gesellschaftliche Basis	226
dd) Revision der These von der wirtschaftlichen Rückschrittlichkeit – große Handlungsspielräume für die spanische Bourgeoisie oder deutsch-idealistische Blütenträume?.....	227
ee) Vom unbestrittenen Scheitern der ersten spanischen Republik	228
ff) ... zur Wiederherstellung der königlichen Prerogative	229
gg) US-amerikanische Einflüsse und das deutsche Europa	229
hh) Gab es dennoch eine erfolgreiche bürgerliche Revolution in Spanien?.....	231
c) Deutsch-spanische Parallelen	233
aa) Kontingenz der Geschichte oder kontrafaktische Geschichtsschreibung?	233
bb) Revolution ‚von oben‘ oder Revolution ‚von unten‘?	233
cc) Anti-französisches Ressentiment und regionale Begrenztheit des radikaleren Liberalismus.....	234
dd) ‚Veränderungen ja – aber bitte nicht auf revolutionärem Wege‘	234
ee) Passivität der Volksmassen bedeutet nicht zwangsläufig Stillstand des Staates	236

ff) Vom Beamten- und Militärliberalismus zur Verschmelzung von Nationalismus und Sozialismus	237
gg) Strukturelle Unterschiede trotz übereinstimmender Details?	238
hh) Franquismus / Nationalsozialismus	239
ii) War Bismarck ein Karlist?	241
6. Zur Reichweite (zum Erklärungsanspruch) der Sonderwegs-These: Erklärung des NS? Oder: Erklärung rechtsstaats-affiner etatistisch-antiliberaler Tendenzen?	242
7. Für eine marxistisch-strukturalistische Reformulierung der Sonderwegs-These!	245
8. Offene Theorie- und Begriffsprobleme: Einflüsse und Alternativen	246
a) Anfänge des Sonderwegs-Topos?	246
b) Die Linie Weber – Lukács	248
c) Die Postmoderne	249
d) Europäischer Liberalismus	250
e) Konstitutionalismus / Konstitutionelle Monarchie	251
9. Offene Empirieprobleme	252
a) Die „nationale Frage“ – Explanans oder Explanandum?	252
b) Warum blieb Karl Christian Krause in Deutschland ohne <i>fortune</i> ?	252
c) Übereinstimmungen in Teilbereichen – ohne Ursache?	254
10. Überdeterminierung: Klassen / Nation / Geschlecht	255
11. Alternative Erklärungsansätze: Frankfurter Moderne-Kritik und stalinistische Faschismus-Theorie	256
12. Nach alledem	257
III. Die Literaturstudie zur spanischen Verrechtlichungs-Diskussion (Emilia Girón Reguera)	258
1. Der Zusammenhang von Rechtsstaat und Verrechtlichung	258
2. Der Absturz der Demokratie von der Verrechtlichungs-Leiter	259
3. In Spanien dominiert eine positive Bewertung von Verrechtlichung als Bruch mit der Franco-Diktatur	261
4. Wie positivistisch war die franquistische Rechtstheorie und Rechtspraxis wirklich?	261
a) Der „Wert der Demokratie“	261
b) Wenn es konkreter wird	262
c) Eine Re-Interpretation der Ergebnis der Literaturstudie	262
aa) Die franquistische Justiz war nicht positivistisch, sondern politisiert	262
bb) Die Gleichheit VOR dem Gesetz als Opfer auf dem Altar der Diktatur	263
cc) Die Justiz nicht als Opfer, sondern als Akteur franquistische Herrschaft	268
dd) ENTPolitisierung der Justiz – NACH dem Franquismus	268
ee) Ein Mangel an empirischer Forschung	271
5. Ein vorläufiges Resümee (der Re-Interpretation) der Studie	272
6. Nachbemerkung zu Schmitts Begriff des „leeren Normativismus“	273

I. ZUR FUNKTION DES TEXTES

Der folgende Text soll zwei Funktionen erfüllen: Zum einen soll er darstellen, welche Erkenntnisse ich aus den für das DFG-Projekt „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“ erstellten Literaturstudien gewonnen habe. Zum anderen soll er darstellen, auf welche Leerstellen in der bisherigen Forschung die Studien m.E. hinweisen, und damit mögliche Diskussionspunkte für die Tagungen „Dekonstruktion und Reformulierung der ‚Sonderwegs‘-These: Deutsche und spanische ‚Sonder‘entwicklungen im europäischen Vergleich“ und „Rechtsstaatlichkeit als Ersatz bürgerlicher Revolutionen: *Rechtsstaat / Estado de Derecho* vs. *Rule of Law / État légal* im sozialgeschichtlichen Kontext“ benennen.

II. DIE LITERATURSTUDIE ZUR SONDERWEGS-DISKUSSION (JULIA MACHER / KATRIN STRANZ)

Die Literaturstudie hatte zur Aufgabe, die vorhandene einschlägige geschichtswissenschaftliche Literatur zur deutschen und spanischen Geschichte insb. des 19. und 20. Jahrhunderts unter folgender Fragestellung auszuwerten: Was waren die sozialhistorischen Bedingungen, die (im politischen Bereich) zu den Durchsetzungsschwierigkeiten parlamentarischer Regierungsformen in Deutschland und Spanien sowie (im juristischen Bereich) zu einem anti-positivistischen Rechtsverständnis (Konzept des „Rechtsstaats“) führten? Zu erörtern war insbesondere, ob und ggf. inwieweit die These vom „deutschen Sonderweg“, ggf. erweitert zur These vom deutsch-spanisch-(italienischen) Sonderweg, ein geeignetes Erklärungsmodell ist und welche alternativen Erklärungsmodelle ggf. in Betracht kommen.

Die Literaturstudie kommt zu folgendem Ergebnis: „Eine Anwendung des Sonderwegskonzepts als Analyseinstrument für einen Vergleich zwischen Deutschland und Spanien ist nicht möglich.“ (S. 148). Statt dessen „könnten Teilbereiche der spanischen und deutschen Geschichte sinnvoll verglichen werden. Hierzu zählen [...] vor allem Teilbereiche der Ideengeschichte. Ihre Vergleichbarkeit beruht dabei auf Ähnlichkeiten der Entwicklungsgeschichte insbesondere im Bereich des Nationalismus sowie auf bestimmten Ähnlichkeiten, die auf personellem, institutionellem Austausch zwischen Spanien und Deutschland beruhen.“ (S. 156).

Mir scheint meinerseits Folgendes für die weitere Diskussion hervorzuheben zu sein:

1. Die normativistischen Implikationen der Bielefelder Variante der These vom deutschen Sonderweg

Die wichtigste Erkenntnis aus der Studie ist m.E., daß die auf Deutschland bezogene Sonderwegs-These (in ihrer dominierenden, von der Bielefelder Gesellschaftsgeschichte formulierten Lesart) die DIAGNOSE von deutschen Besonderheiten zugleich mit einer bestimmten BEWERTUNG verbindet:

„Im Kern beinhaltet die negative Sonderwegsdeutung der deutschen Geschichte – auch bei argumentativen Unterschieden im einzelnen –, dass Deutschland als einziges hochindustrielles Land den Weg in eine zerstörerische singuläre Diktatur beschritt und somit nicht – wie dies den parlamentarisch-demokratischen Verfassungen der westlichen Gesellschaften zugeschrieben wurde – die fundamentalen politischen Herausforderungen der Modernisierung zu bewältigen vermochte, die sich mit der krisenhaften Ausbreitung des Industriekapitalismus und seiner Klassenstrukturen für alle Gesellschaften stellten. Durch die normative Bindung dieser Deutung an Modernisierungstheorien wird impliziert, dass gesellschaftlich tief verwurzelte Demokratien in jedem Fall besser in der Lage seien, Modernisierung sowie die Bewältigung ihrer Krisen zu verarbeiten. Da Deutschland eine nur geringe demokratische Tradition aufweisen konnte und somit gesellschaftlich defizitär war, in dem Sinne, dass universelle Modernisierungsaufgaben (Konstitutionalisierung, Ausweitung demokratischer Rechte, Auffangen sozialer Folgen der Industrialisierung) gesellschaftlich blockiert wurden, wurde der Weg für autoritäre Ausbruchsversuche freigemacht. Die gesellschaftlichen Defizite werden in dieser Betrachtungsweise vor allem aus der Zeitgleichheit moderner (Wirtschaft) und traditioneller (gesellschaftlicher) Strukturen erklärt, durch die das Bürgertum politisch schwach gehalten wurde und die politische Realisierung liberaler politischer Reformen (Realisierung bürgerliche Zivilgesellschaft) scheitern ließ.“ (S. 22).

2. Die Konsequenz des Normativismus: Sonderwegs-These als Beschreibung einer Normabweichung statt als Erklärung der tatsächlichen Geschichte

Damit erhält die Sonderwegs-These eine gleichermaßen objektivistische wie unanalytische Schlagseite: Begriffe wie „Herausforderung“, ‚bessere Bewältigung‘ und „Aufgabe“ konnotieren weniger politische Konflikte als vielmehr die Vorstellung eines quasi-ingenieurtechnischen ‚One best way‘. Unklar bleibt bei der Bielefelder-Variante der Sonderwegs-These allerdings: WARUM hat „Deutschland“ dieses Optimum verfehlt? Wenn wirtschaftliche und gesellschaftliche Moderne ‚eigentlich‘ zusammengehören, wie konnte es dann passieren, daß Deutschland diese Synchronitäts-Norm¹ verfehlt? –

Die Bielefelder Variante der Sonderwegs-These hat zwar den Anspruch, etwas zu ERKLÄREN – nämlich den deutschen Weg in die nationalsozialistische Diktatur –, aber sie bleibt in der BESCHREIBUNG stecken: Eine Erklärung würde verlangen, die deutsche Abweichung von der Synchronitäts-Norm nicht nur festzustellen, sondern deren Ursachen aufzudecken. Dies würde aber zugleich heißen, die Synchronitäts-Norm als universelle

¹ „Die Entstehung des Nationalsozialismus wird in dieser Betrachtung als fehlende Synchronisation wirtschaftlicher, sozialer und politischer Entwicklung beschrieben. Nach Wehler folgte den sozioökonomischen Fortschritten keine Demokratisierung und eine nur geringe Parlamentarisierung des politischen Systems.“ (S. 39).

Norm der Geschichte, die Synchronität als Normalverlauf der Geschichte, in Frage zu stellen und anzuerkennen, daß auch die Nicht-Synchronität nicht einfach „defizitär“, irrational oder pathologisch ist, sondern für SPEZIFISCHE politische und ökonomische Ziele in SPEZIFISCHEN Situationen durchaus passend und nützlich sein kann.

In dieser Weise reformuliert, wäre der deutsch-(spanische) Weg nicht eine Abweichung vom angelsächsisch-französischen Norm(al)weg; sondern der angelsächsisch-französische Weg wäre nicht weniger spezifisch, nicht weniger ‚besonders‘ als der deutsch-spanische Weg – wenn denn die in dieser Formulierung implizierten deutsch-spanischen einerseits und angelsächsisch-französischen Parallelen / Familienähnlichkeiten² andererseits tatsächlich existieren.

3. Normativistische Implikationen der These vom spanischen Sonderweg

Soweit in kritischer Absicht spanische Besonderheiten, spanische Abweichungen vom Rest Europas³, diagnostiziert wurden, so beruhte dies auf einem ähnlichen normativistischen Universalismus wie im deutschen Fall: So unterstellte Vicens Vives augenscheinlich einen abendländischen Gleichklang von „Kapitalismus, Liberalismus und Rationalismus“ (S. 33), aus dem Spanien herausfiel. Anders als die Bielefelder Variante der These vom deutschen Sonderweg, wird im spanischen Fall das Herausfallen Spaniens aus der vermeintlichen abendländischen Normalität allerdings nicht nur diagnostiziert, sondern mit Verweis auf die „*reconquista* sowie [...] die Vertreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts“ (S. 33 – Hv. i.O.), die dazuführten, daß sich Spanien vom europäischen Fortschritt isolierte, zu erklären versucht. Hier sind also die Altlasten aus der vor-modernen Zeit die Erklärung für Spaniens Besonderheit in der modernen Zeit.

² Nach Wittgensteins Konzept der Familienähnlichkeit bedarf es für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ‚Familie‘ (d.h. im vorliegenden Zusammenhang: zu der einen oder der anderen Gruppe von Ländern; zu dem einen oder anderen „Weg“) nicht des Besitzes eines Merkmals (eines Wesenskerns), das (der) auch allen anderen Familienmitgliedern gemeinsam ist. Für Wittgenstein genügt es vielmehr, wenn ein „Netz von Ähnlichkeiten, die einander übergreifen und kreuzen“, vorliegt. Daß auch dieser Art – d.h. nicht essentiell – definierte Begriffe dennoch brauchbar sind, begründet Wittgenstein mit folgender Metapher: „die Stärke eines Fadens liegt nicht darin, daß irgend eine Faser durch seine ganze Länge verläuft, sondern darin, daß viele Fasern einander übergreifen.“ (Ludwig Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen* (1945 - 1949), in: ders., *Werkausgabe*, Bd. 1, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1995¹⁰, 225 - 580 [Nr. 65 - 67]). S. weiterführend zum Begriff: Hanns-Johann Glock, *A Wittgenstein Dictionary*, Blackwell: Oxford, 1996, 120 - 124 (s.v. *family resemblance*) und die dort genannten Nachweise.

³ Die Zugehörigkeit DEUTSCHLANDS zu dem Europa, das dabei zum Maßstab gemacht wird, scheint dabei mehr (als selbstverständlich) vorausgesetzt zu werden als im Einzelnen diskutiert und begründet zu werden. Im konkreten sind dann doch eher „Frankreich, Holland und England“ (S. 27) der Maßstab. – Wegen dieses Mangels an Argumentation sollte m.E. die Tatsache, daß spanische HistorikerInnen „Europa“ und nicht ausdrücklich „Westeuropa“ zum Maßstab machen, nicht überbewertet und voreilig als Widerlegung der These vom deutschen Sonderweg gelesen werden. Vielmehr scheint es mir legitim zu sein, zu fragen, ob die Kriterien, die dazuführten, daß spanische HistorikerInnen daran zweifelten, daß Spanien zu Europa gehört(e) nicht auch im deutschen Fall vorlagen/-liegen.

4. Normativismus als Folge von Strukturalismus/Marxismus?

a) Die Kritik an der These vom deutschen Sonderweg

Die in der Studie referierte Literatur und wohl auch die Studie selbst tendieren dahin, den erstgenannten Schwachpunkt der Bielefelder Variante der These vom deutschen Sonderweg, den Normativismus, für unvermeidbar im Rahmen des Sonderwegs-Paradigmas zu halten und die Ursache für die Schwäche dieses Paradigmas wiederum in einem (unbeabsichtigten, ja absichtswidrigen) ‚Zuviel‘ an strukturalistischem Marxismus zu sehen. (Damit scheint die vorherrschende Kritik an der Sonderwegs-These nicht zu sein, daß sie ZUWENIG erklärt, sondern daß sie ZUVIEL erklären will.)

So heißt es in der Studie:

„Auch Welskopp weist auf die Annahme der Systemkausalität des Handelns hin, die sich in vielen praktischen Forschungen zeige und die den Determinismus der Historischen Sozialwissenschaft verdeutliche, deren Anspruch es gewesen sei, – anders als in der marxistischen Geschichtswissenschaft – gerade keine strukturelle Kausalität zu begründen. Akteure treten in der Gesellschaft nicht als handelnde Subjekte, sondern als systemkonforme Exekutoren struktureller Handlungszwänge auf.“ (S. 42).⁴

Mit der Veränderung der politisch-theoretischen Konjunktur, die von den Verfasserinnen wahrscheinlich teils begrüßt, teils kritisch betrachtet wird, wird denn auch die Sonderwegs-These verabschiedet:

„neuere internationale wie nationale Forschungen [folgen] jedoch nicht mehr der Vorstellung eines besonderen deutschen Weges, da sie den heuristischen Wert der leitenden Fragestellung für erschöpft halten.“ (S. 47).

„Die kritische Interpretation der Historischen Sozialwissenschaft, in deren Mittelpunkt das Kaiserreich und somit eine rein nationale Perspektive gestanden hatte, werden in einem veränderten politischen Klima und im Rahmen eines veränderten Forschungsinteresse nicht mehr als Erklärungen der gesellschaftlichen Geschichte anerkannt. Die methodische und theoretische Kritik, die an dem deterministischen Sonderwegkonzept der Bielefelder Schule geübt wurde, hat gezeigt, dass die Thesen über die vermeintliche Schwäche des deutschen Bürgertums (Scheitern der Revolution von 1848, Niederlage im Verfassungskonflikt 1866...) vor allem durch methodische Kausalannahmen im Kontext von Modernisierungstheorien gebildet wurden, deren Haltbarkeit mittlerweile widerlegt ist. Ebenso hat das Fortschreiten eines ‚postmodernen Skeptizismus‘ dazu geführt, Zivilisation und industrielle Modernisierung nicht mehr als unmittelbaren Zusammenhang zu bewerten.“ (S. 48).

„Weiterhin muss beachtet werden, dass sich anderthalb Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung der Umgang mit der deutschen Geschichte entscheidend gewandelt hat. [...]. Der selbstverpflichtende Duktus des selbstkritischen Sprechens über und Erklärens der Vergangenheit, in dessen Fokus die Fragen nach dem Aufstieg der NSDAP standen, werden in der Geschichtswissenschaft wie der bürgerlichen Öffentlichkeit mehr und mehr durch einen Perspektivwechsel auf die ‚Deutschen als Opfer‘ verdrängt.“ (S. 26).

⁴ Vgl. auch S. 39: „Ebenso ermöglichte die Rezeption der strukturalistischen Anteile von Weber und die Konzentration auf dessen Idealtypus, den Vertretern der Historischen Sozialwissenschaft die Abgrenzung von marxistischen Theoremen, obwohl sie der marxistischen Geschichtsbetrachtung durch ihr systemisches Denken und ihre strukturalistische Perspektive sowie die Privilegierung der sozioökonomischen Dimensionen von Geschichte verwandt blieben.“

b) Die Kritik an der These vom spanischen Sonderweg

Aus einem ähnlichen Impetus (kleine Weichenstellungen statt langfristiger Strukturen) wird die Kritik an der These vom spanischen Sonderweg formuliert:

„Die unterschiedliche ökonomische Entwicklung Spaniens im Vergleich zum Rest Europas sehen sie [die Kritiker der These vom spanischen Sonderweg, d. Vf.In] nicht als von ‚großen, langfristigen Ursachen‘ bedingt (wie bspw. Sánchez-Albornoz, Castro etc.), sondern ausgelöst durch ‚kleinere Weichenstellungen‘ wie bspw. einen rechtlich bedingten geringen Anreiz zu ökonomischen Investitionen oder einer im Vergleich zu Mitteleuropa ‚unfruchtbaren Erde‘.“ (S. 35).

Da aber auch eine Summe „kleinerer Weichenstellungen“ einen Weg ergibt, ist zu bezweifeln, daß diese neue Sichtweise eine Widerlegung der Sonderwegs-These bedeutet. Auch hier spielt jedenfalls ein geschichtspolitisches Interesse an Normalisierung (in dem Fall: Spaniens) eine Rolle:

„Auch diesen, überwiegend in den 90er Jahren veröffentlichten Studien kann ein geschichtspolitisches Interesse unterstellt werden. Sie betonen aus der Warte von 1978/86 das ‚Normale‘ an der spanischen Geschichte – auch um u. a. die Rolle Spaniens als gleichwertiges Mitglied im Rahmen der Europäischen Union zu legitimieren bzw. die neue spanische Identität als ‚normale Demokratie‘ zu untermauern.“ (S. 28).

c) Marxismus als Kritik an Normativismus und Determinismus

Es kann allerdings gefragt werden, ob der der Sonderwegsthese zurecht zum Vorwurf gemachte normativistische Determinismus wirklich DEM Marxismus / Strukturalismus angelastet werden kann (s. dazu auch unten sub II.8.a) und b)]. So postulierte Balibar:

„Auf keinem Fall darf der Marxismus die (der Großbourgeoisie und der Sozialdemokratie gemeinsame) Position einnehmen und die ökonomischen und politischen Probleme in Begriffen der ‚Rationalität‘ und der ‚Irrationalität‘, in Begriffen der logischen Wahl zwischen rationalen ‚Modellen‘ der Gesellschaft statt in Begriffen des Klassenkampfes formulieren.“⁵

Und Waldemar Schmidt machte gerade für den strukturalen Marxismus Althussers geltend:

Er schließe „unter Hinweis auf die komplexe Struktur des gesellschaftlichen Ganzen, welche sich nicht auf ein vereinheitlichendes Prinzip zurückführen läßt, durch die Einführung der Kategorie der Überdeterminierung jede EINDEUTIGE Determinierung des gesellschaftlichen Verlaufs aus[...] und [vertrete] vielmehr die These [...], daß in jedem historischen Augenblick unterschiedliche Tendenzen bestehen, wobei es von dem gesellschaftlichen Kräfteverhältnis, d.h. von der Konjunktur“ – nicht nur, wie zu ergänzen ist! – „des Klassenkampfes abhängt, welche dieser Tendenzen sich schließlich durchsetzt. Was daher die gesellschaftlichen Träger betrifft, die unter der Determination durch ihre Existenzbedingungen funktionieren, so ist aufgrund der differentiellen Struktur dieser Bedingungen eine eindeutige Festlegung des indi-

⁵ Soziale Krise und Ideologische Krise, in: *alternative*, Heft 118, Feb. 1978, 18 - 23 (22) (frz. Erstveröffentlichung: *La Nouvelle Critique*, Nr. 99, Dez. 1976).

viduellen Handelns undenkbar, d.h. die Determinierung des Individuums ist in dem Maße widersprüchlich, wie es die gesellschaftlichen Verhältnisse sind; [...].“⁶

Hier deutet sich also gerade auf der Grundlage eines strukturalistischen Marxismus die Möglichkeit an, sowohl den Normativismus („problemlösender“ westlicher Weg vs. defizitärer Sonderweg) der Bielefelder Variante der Sonderwegs-These zu überwinden als auch eine globale Geschichtsphilosophie (Synchronität von politischer und wirtschaftlicher Moderne als historische Norm) durch die Analyse konkreter „gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse“ zu ersetzen.

5. Die Kritik an der Sonderwegs-These: Widerlegung der Behauptung deutsch-spanischer Besonderheiten oder Re-Interpretation unstreitiger deutsch-spanischer Besonderheiten?

Zugleich wird in der Studie an verschiedenen Stellen deutlich, daß mit der politisch-theoretischen Kritik an der (Bielefelder Variante der) Sonderwegs-These das Offensichtliche nicht geleugnet werden kann: Die deutsche und spanische Geschichte sind nicht so verlaufen wie die angelsächsische und die französische.

- Die USA beschlossen ihre republikanische Verfassung 1787.
- Frankreich setzte zum ersten Mal 1792 die Republik an die Stelle des Königreichs, während dies in Spanien 1873 und in Deutschland 1918 ZUM ERSTEN MAL geschah. Die (wenn wir die theoretische Möglichkeit einer erneuten Restauration der Monarchie nicht ausschließen wollen: vorläufig)-ENDGÜLTIGE (nur von der deutschen Besatzung unterbrochene) Durchsetzung der Republik erfolgte in Frankreich 1877, in Deutschland ab 1945 durch den Sieg der Alliierten und in Spanien niemals⁷.
- Auch Großbritannien ist allerdings auch heute noch keine Republik, ging aber 1835/41 „als erstes europäisches Land DAUERHAFT zum parlamentarischen System“⁸, d.h. zu einer vollständig parlamentarischen Regierungsbildung, über – mehr als 100 Jahre bevor dies in Deutschland⁹ und mehr als 130 Jahre bevor dies in Spanien ‚dauerhaft‘ (d.h.: [vorläufig]-endgültig) geschah. Frankreich ging 1877 – zugleich mit der dauerhaf-

⁶ Waldemar Schmidt, *Probleme der Metakritik der Anthropologie*. Über Althussers Versuch einer ahumanistischen Neuinterpretation der marxistischen Theorie (Schriftenreihe zu Fragen der materialistischen Dialektik Bd. 1 hrsg. von Heinz Kimmeler), Diss. Ruhr-Universität Bochum, Gerninal: Bochum, 1980, 494 f. – Hv. i.O.

⁷ Obwohl sich weder Franco noch Hitler krönen ließen, dürfte es wahrscheinlich auf wenig Bedenken stoßen, daß wir hier weder den Nationalsozialismus noch den Franquismus als republikanische Regierungsform (im Sinne des ‚westlichen Weges‘) klassifizieren.

⁸ Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstypus – Frankreich im Vergleich, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 1999, 177, s.a. 54 f. – Hv. d. Vf.In.

⁹ Selbst die niemals in Kraft getretene deutsche Verfassung von 1848 sah keine parlamentarische Regierungsbildung vor (Studie, S. 51); und an dieser Situation ändert sich in Deutschland bis 1918 nichts. Und es ist zu bezweifeln, daß sich daran ohne die deutsche Kriegsniederlage etwas geändert hätte (vgl. Christoph Schönberger, *Die überholte Parlamentarisierung*. Einflußgewinn und fehlende Herrschaftsfähigkeit des Reichstags im sich demokratisierenden Kaiserreich, in: *Historischen Zeitschrift* 2001, 623 - 666 [662]). Selbst in der Weimarer Republik konnte das Parlament den Kanzler nicht wählen, sondern allenfalls einen vom Reichspräsidenten ernannten Kanzler abwählen (ebd., 640).

ten Durchsetzung der Republik – zu einer vollständig parlamentarischen Regierungsbildung über (immerhin auch noch mehr als 70 Jahre vor Deutschland und Spanien), während es zuvor bereits mit präsidentialen und direktorialen Formen eines republikanischen Regierungssystems experimentierte.¹⁰

- Diese späte Parlamentarisierung Deutschlands und Spaniens kann auch nicht gegen die relativ frühe Einführung eines allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrechts in den beiden Ländern aufgerechnet werden, das in Deutschland ohnehin durch zensurierende Bestimmungen bei den Landeswahlen (insb. in den großen Ländern, Preußen und Bayern)¹¹ konterkariert wurde. Denn der Umstand, daß das Parlament wenig Kompetenzen hat, wird nicht dadurch demokratischer, daß es von vielen gewählt wird. (Zurecht weist die Studie auf die Begriffsverwirrung hin, die betrieben wird, wenn „Demokratisierung“ schlicht als synonym für „Politisierung“ verwendet wird [S. 63, FN 187]. Die entscheidende Frage ist ja gerade, ob FORMEN [seien es direkt-demokratische, parlamentarische, präsidentiale oder räte-demokratische] zur Verfügung stehen, die die demokratische ENTSCHEIDUNG von politischen Widersprüchen ermöglichen.) Im übrigen bestand das allgemeine, gleiche und direkte Männerwahlrechts in Frankreich bereits dauerhaft ab 1848 (Ersteinführung: 1792), wo das Parlament jedenfalls von 1848 bis 1852 und ab 1869 nicht mit einem dominierenden Monarchen konfrontiert war¹²; und im Spanien der Restaurationszeit war das Männerwahlrechts zwar allgemein, gleich und direkt, aber – aufgrund des Kazikentum – nicht frei (Studie, S. 75).

In Anbetracht all dessen kommt selbst Geoff Eley¹³, der große Kritiker der These vom deutschen Sonderweg, nicht umhin, von national „spezifische[n] Logik[en]“ in England einerseits und im deutschen Kaiserreich andererseits zu sprechen.

Demgemäß geht es auch der Literaturstudie im Zweiten Teil „weniger um eine ‚empirische‘ Falsifizierung oder Verifizierung der Sonderwegsthese“ (S. 91), als um die Darstel-

¹⁰ Kirsch, a.a.O., (FN 8), 413, vgl. auch 412 („Konsul einer Republik“ etc.). – Auch Kirsch, der nachweisen möchte, daß der monarchische Konstitutionalismus die normale kontinentaleuropäische Regierungsform des 19. Jh.s war (24), kommt nicht umhin anzuerkennen, daß in der deutschen konstitutionellen Monarchie der Monarch die dominierende Stellung beibehält, während DIESE Form der konstitutionellen Monarchie in Frankreich 1830 und in Großbritannien 1689 (!) endgültig abgeschafft wurde (412 f. et passim). Die spanischen Verfassungswechsel im 19. Jh. enden in seiner tabellarischen Übersicht mit der Verfassung von 1837 (!), so daß er die Teilung der Souveränität zwischen Parlament und Krone (mit zweijähriger Unterbrechung) von 1845 bis Revolution von 1868 (Studie, S. 70) und die Wiederherstellung der königlichen Prerogative, einschließlich des Rechtes die Regierung zu ernennen und zu entlassen, von 1875 - 1931 (Studie, S. 74) nicht zur Kenntnis nimmt.

¹¹ Kirsch, a.a.O., (FN 8), 336 f.

¹² Kirsch, a.a.O., (FN 8), 335, 412 f. – Von 1852 - 1869 regierte in Frankreich Napoleon III. als ‚Monarch im weiteren Sinne‘ von Martin Kirsch.

¹³ S. dazu Arnd Bauerkämper, *Geschichtsschreibung als Projektion*. Die Revision der „Whig Interpretation of History“ und die Kritik am Paradigma vom „deutschen Sonderweg“ seit den 1970er Jahren, in: Stefan Berger / Peter Lambert / Peter Schumann (Hg.), *Historikerdialoge*. Geschichte, Mythos und Gedächtnis im deutsch-britischen Austausch 1750 – 2000, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 2003, 383 - 438 (421 unter Hinweis auf: David Blackbourn & Geoff Eley, *Mythen deutscher Geschichtsschreibung*. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848, Frankfurt am Main, 1980): „Nach der Interpretation Eleys entsprach die Parlamentarisierung in England ebenso wie das autoritär-obrigkeitsstaatliche Herrschaftssystem im Kaiserreich der ‚spezifische[n] Logik von Klassenbündnissen‘.“

lung neuer Blickwinkel, neuer Forschungsinteressen und „neue[r] Fragestellungen“ (S. 90, vgl. auch das Zitat in FN 14) – aber anscheinend nicht um neue Antworten auf die alte Frage nach dem Sonderweg. Gemäß der Kritik am Geschichtsdeterminismus wird zwar über die Hinterfragung der „ZWANGSLÄUFIGKEIT des ‚deutschen Sonderwegs‘“ (S. 114) berichtet – daß es ihn dennoch gegeben hat, scheint – jenseits der theoretischen Kontroversen über Geschichtsdeterminismus und normativistischen Geschichtsbildern – niemandE ernstlich bestreiten zu können.

a) Deutschland

aa) Gescheiterte Revolution – bürgerliche Erfolge?

So wird im Namen eines angemesseneren Revolutions-Begriffs das Scheitern der deutschen 1848er Revolution gegen Erfolge des deutschen Bürgertums im Kaiserreich aufgerechnet (S. 43). An der Tatsache, daß die 1848er Revolution gescheitert IST¹⁴ und die bürgerlichen Erfolge in Deutschland eben NICHT im Wege des revolutionären Bruchs, sondern auf kompromißhaft-konsensuelle Weise durchgesetzt wurden, kann diese unkonventionelle Umdeutung des Revolutions-Begriffs¹⁵ freilich nichts ändern. Es kann kaum geleugnet werden, daß der englische König 1649 und der französische 1793 hingerichtet wurden, während die bürgerlichen Erfolge in Deutschland (und Spanien) nicht auf diesem Wege erreicht wurden. Und nicht nur die politische Form der Durchsetzung dieser bürgerlichen Erfolge ist unterschiedlich, auch ihr Zeitpunkt unterscheidet sich erheblich: Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und der spanische *Código Civil* von 1889 sind rund 100 Jahre nach dem *Code Napoléon* von 1804 in Kraft getreten.¹⁶

Und auch an der Affinität des Rechtsstaats-Konzeptes zu einem kompromißhaften Übergang von einer Dominanz der feudalistischen zu einer Dominanz der kapitalistischen Produktionsweise kann jene Umdeutung des Revolutions-Begriffs nichts ändern. Galls Charakterisierung des Bismarckschen Herrschaftssystems (allerdings nur: bis zur Reichsgründung – was war danach?) als „zwischen den Fronten balancierende Politik des Gleichgewichts“ zwischen der preußischen Gutsbesitzeraristokratie und Teilen des Besitz- und Bildungsbürgertums (S. 58), korrespondiert mit Gneists (allerdings aus dem Kaiserreich stammender) Bezeichnung des Rechtsstaats als ein Produkt des Übergangsstadiums von der ständischen in die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung¹⁷.

¹⁴ Vgl. S. 94: „Die Forschung hat eine Neubewertung der 1848er Revolution vorgenommen, die weniger nach den Gründen des Scheiterns fragt, sondern zu analysieren versucht, welche Möglichkeiten der Lösung des Konflikts es überhaupt gegeben hätte (was per se keine Widerlegung der Sonderwegsthese ist, aber für einen neuen Fokus der Forschung steht).“

¹⁵ Zwar scheint es möglich und üblich zu sein, von „Revolution von oben“ zu sprechen. Der konventionelle Sprachgebrauch scheint dann aber auch immer den Zusatz „von oben“ zu machen, während bei der „Revolution“ ohne Zusatz stillschweigend vorausgesetzt ist, daß es sich um eine solche „von unten“ handelt.

¹⁶ Einige Informationen zur Entstehung von BGB und CC befinden sich in der Studie von Isabel Aguirre Siemer.

¹⁷ Rudolf Gneist, *Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1966³ (fotomechanischer Nachdruck der zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von 1879), 26.

bb) *Démocratie à la Allemagne*

Marcus Kreuzer versucht sich an einer Re-Interpretation des Demokratie-Begriffs:

„Kreuzer kritisiert das bisher übliche Messen vom Grad des Gelingens oder Scheiterns von Parlamentarisierung am britischen ‚Westminster-Modell‘, weil dies zum einen eine Vielzahl demokratischer Regierungstypen ausblendet, zum anderen vernachlässigt sie die Vielfalt möglicher historischer Entwicklungssequenzen der Parlamentarisierung und Demokratisierung. Kreuzer interpretiert die informellen Praktiken des Reichstags wie den Regierungstadel als einen Schritt auf dem Weg zu einer (Teil-)Kontrolle der Regierung durch die Legislative und versucht so, ein Hauptargument der Sonderwegstheoretiker, die fehlende Regierungskontrolle nämlich, zu relativieren. Bezüglich der These von den rein reaktiven Möglichkeiten des Reichstages zur Politikgestaltung betont er, dass der Reichstag darin den Legislativen von Präsidialsystemen wie dem us-amerikanischen Kongress (der ‚selbst dann Macht über die Gestaltung der politischen Tagesordnung hat, wenn ein anderer Akteur für die Erstvorlage von Gesetzesentwürfen formell verantwortlich ist‘) ähnele, also durchaus Gestaltungsmöglichkeiten, die über das Reaktive hinausgingen, besaß. Hinsichtlich des als Bollwerk des Reaktionsären kritisierten Bundesrates des Kaiserreichs bemerkt Kreuzer: ‚Er war in dieser Beziehung (bzgl. der Selektionsmethode seiner Mitglieder, Anm. d. Verf.) weniger demokratisch als die zweiten Kammern in Frankreich, Skandinavien und den Beneluxländern und demokratischer als jene in Großbritannien, Italien, Österreich, Ungarn und Spanien.‘“

Kreuzer übersieht hier, daß informelle Einflußmöglichkeiten etwas anderes sind als formell abgesicherte Rechte und Kompetenzen, daß es hinsichtlich der Klassifizierung eines politischen Systems wohl einen Unterschied machen dürfte, ob ein Parlament einem demokratischen gewählten Präsidenten oder einem dynastisch bestimmten Kaiser gegenübersteht, und daß der *speaker* des britischen Oberhauses weder zugleich britischer König noch Premierminister ist¹⁸. Zur Zeit des deutschen Kaiserreichs geht (unter den von Kreuzer genannten Ländern) nur in Deutschland, Österreich-Ungarn und Spanien eine extrem undemokratische Zusammensetzung der zweiten Kammer mit einer von Parlamentswahlen unabhängigen Regierungsbildung einher. Dieses Zusammentreffen gibt es weder in Frankreich, noch in Großbritannien, noch in den Benelux-Ländern, noch in Skandinavien – und nicht einmal in Italien.

cc) **Konservative Praktiken in Deutschland – inexistent oder nützlich?**

Zurecht wird von den Sonderwegs-KritikerInnen die Auffassung kritisiert, daß „die konservativen Kräfte und Praktiken im Kaiserreich nicht den eigentlichen Interessen der Bourgeoisie entsprochen hätten“ (S. 44). Dies erlaubt aber nicht die Schlußfolgerung, daß kein Unterschied zwischen den „konservativen Praktiken“ im deutschen Kaiserreich und den liberalen Praktiken im angelsächsischen Bereich existierte. Die analytische Leistung besteht also nicht darin, national-spezifische Unterschiede zu leugnen, sondern zu erklären, warum in einigen Ländern der Bourgeoisie konservative Praktiken, in anderen aber libera-

¹⁸ Vgl. aber Art. 15 Reichsverfassung von 1871: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.“ (<http://www.verfassungen.de/de/de67-18/verfassung71.htm>).

le dienlich waren. Vor einer solchen „konkrete[n] Analyse der konkreten Situation[en]“¹⁹ drücken sich sowohl die VertreterInnen der Bielefelder Variante der Sonderwegs-These ALS AUCH deren KritikerInnen.

dd) Die Schwäche des deutschen Liberalismus – eine Mythos? Oder Folge beschränkter Handlungsspielräume?

In gewissem Kontrast zu der anti-strukturalistischen Stoßrichtung der theoretischen Kritik an der Sonderwegs-These wird damit (mit Verweis auf die ‚Funktionalität‘ der „konservativen Praktiken“) forschungspraktisch der Strukturalismus sogar – zurecht – noch etwas verstärkt: Kritisiert wird weniger die Behauptung deutscher Besonderheiten, als vielmehr die Tendenz, diese aus subjektivem Versagen (Unvermögen oder Verrat; vgl. S. 56: „Tragödie des deutschen Liberalismus“ / „Kapitulation“) der deutschen Liberalen und des deutschen Bürgertums oder – umgekehrt – aus besonders geschickten, bewußten Manipulationsstrategien der deutschen Konservativen (vgl. das oben S. 214 bereits angeführte Zitat: „politisch schwach GEHALTEN“) zu erklären; statt dessen werden die objektiv begrenzten Handlungsspielräume betont. Es findet also kein Bruch mit der These vom Sonderweg statt, sondern es findet eine Verschiebung der Akzente der Argumentation von Verrat auf Schwäche statt:

- So zitiert die Studie Langewiesche mit dem Argument, daß die ausbleibende Parlamentarisierung in Deutschland nicht den Zeitgenossen (den vermeintlich unfähigen liberalen politischen Akteuren) angelastet werden könne, sondern den Umständen angelastet werden müsse: „Die ersten Wahlen im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich lehrten unmissverständlich wie gering der Spielraum für Parteien war, die mehr verlangten, als Bismarck und die deutschen Fürsten zu geben bereit waren.“ (S. 57).
- Auch Fehrenbach betont: „Fest steht, dass die Enge der Handlungsspielräume sowohl der Nationalliberalen als auch den prinzipientreuen, aber nur verbalradikalen Linksliberalen und Demoraten keine realisierbare Alternative ließ.“ (S. 58).
- Weiter heißt es in der Studie: „Ausgehend von den Untersuchungen Evans und Eleys wird dabei [in Bezug auf die obrigkeitsstaatliche Verfassungsrealität des Kaiserreichs, d. Vf.In] nicht mehr in erster Linie von einer Manipulation der Basis durch die herrschenden Eliten gesprochen, sondern von einem dynamischen Wechselspiel von ‚oben‘ und ‚unten‘.“ (S. 61). Auch dies stellt die These vom „deutschen Sonderweg“ nicht in Frage (die deutschen Massen standen nicht außerhalb des deutschen Weges, sondern waren deren Bestandteil), sondern könnte vielmehr Anlaß zu deren mentali-

¹⁹ W. I. Lenin, „Kommunismus“ (1920), in: ders., *Werke*, Band 31, Dietz: Berlin/DDR, 1978⁷, 153-155 (154).

tätsgeschichtlicher Ausarbeitung²⁰ geben: Warum wurden in Deutschland Könige und Kaiser nicht hingerichtet; warum funktionierte die Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“ (Studie, S. 60) – und führte bis zur Kriegsniederlage 1918 NICHT zu einem zweiten Revolutionsversuch nach 1848?²¹

- Zu dieser Frage gibt umso mehr Anlaß, daß Wolfgang Schieder u. a. die Verhaftung der vormärzlichen Liberalen in einem „obrigkeitsstaatlichen Untertanengeist“ nicht auf politisches Unvermögen zurückführen, sondern auf positive Erfahrungen mit aufklärerischen Reformen in der Reformära (Studie, S. 94). Auch dies WIDERLEGT NICHT die Existenz des Untertanengeistes, sondern erklärt ihn in spezifischer Weise. – Ist nicht gerade DAS der ‚deutsche Weg‘: Das Vertrauen auf die Reform, das Zuckerbrot, ‚von oben‘ – und Bereitschaft dafür (für die Erlangung des Zuckerbrotes) auch die Peitsche der Obrigkeit hinzunehmen. Gibt es nicht eine spezifisch deutsche Traditionslinie vom preußischen Beamtenliberalismus²² zum lassalleschen Staatssozialismus²³?

Diese Akzentverschiebungen, die eher objektive Zwänge als subjektives Unvermögen oder subjektiven Unwillens ins Zentrum der Argumentation rückt, ändern aber nichts daran, sondern bestätigen vielmehr, daß die Handlungsspielräume in Deutschland andere waren als in Frankreich und im angelsächsischen Raum, wo bürgerliche politische Revolutionen erfolgreich waren. Damit unterstützen diese Akzentverschiebungen von der empirischen Seite her eine Sichtweise, wie sie oben bereits sub 2. vorgeschlagen wurde: Eine Interpretation des deutschen Weges nicht als defizitär, sondern als einer bestimmten objektiven Situation und bestimmten Interessen adäquat. Damit wird zwar die BEWERTUNG der Wege-Differenz modifiziert; aber an der TATSACHE der Wegedifferenz ändert sich dadurch nichts.

²⁰ Aufschlußreich in dieser Hinsicht könnte folgende Literaturangabe von Schönberger, a.a.O. (FN 9), 659, FN 139 sein: Martin Doerry, Übergangsmenschen. Die Mentalität der Wilhelminer und die Krise des Kaiserreichs, Weinheim/München, 1986, 165 ff. (von Schönberger angegeben als Beleg für „Harmoniesucht und [...] Scheu vor der parlamentarisch-politischen Auseinandersetzung“).

²¹ Der „deutsche Sonderweg“ ist also in der Tat weitaus mehr als nur Politikgeschichte ‚von oben‘ (vgl. Studie, S. 43).

²² Die Studie weist auf die südwestdeutschen liberalen Unternehmer hin. Aber widerlegt das die Sonderwegs-These? So wie Preußen und nicht die südwestdeutschen Kleinstaaten im ‚Deutschland‘ des 19. Jh.s hegemonial war, so war eben der Beamten- und Nationalliberalismus und nicht der etwas radikalere südwestdeutsche Liberalismus vom Beginn des Jahrhunderts geschichtsprägend. – Vielleicht hätte es anders kommen können – ist es aber nicht.

²³ „Einer der auffälligsten Züge der jüngeren deutschen Geschichte ist das Ausmaß, in dem die Arbeiterbewegung, und vor allem die Sozialdemokratische Partei, [...] den Glauben an die unparteiische Autorität des Staates übernommen hat. Lassalle war natürlich Hegelianer, und in seinem ‚Arbeiterprogramm‘ hat er versucht, sein Publikum zu überzeugen, daß der Staat so offenkundig die Verkörperung der sittlichen Idee sei, daß nicht einmal Bismarcks Reich wirklich schlecht sein konnte.“ (Ralf Dahrendorf, *Konflikt und Freiheit: Zur Sozialstruktur deutscher Politik*, in: ders., *Konflikt und Freiheit*. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft, Piper: München, 1972, 166 - 184 und 324 f. [177] [engl. Erstveröffentlichung: *British Journal of Sociology*, Sept. 1963]). S. zu Lassalle aus anderen Perspektiven bspw. auch noch: Karl Marx, *Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei* (1875), in: MEW (1961¹, 1982⁸) 19, 15 - 32 (bes. 27 ff.); Victor Fay, Stichwort „Lassalleanismus“, in: Gérard Bensussan / Georges Labica (Hg.), *Kritisches Wörterbuch des Marxismus*. Bd. 4. Dt. Fassung hrsg. von Wolfgang Fritz Haug, Argument: [West]berlin, 1984 (frz. Originalausgabe: 1982¹, 1984²), 762 - 764 (bes. 762 + Literaturangaben am Ende); Jens Huhn, *Etatismus – „Kriegssozialismus“ – „Nationalsozialismus“ in der Literatur der deutschen Sozialdemokratie*, in: *Neue Kritik* 1970, Heft 55/56, 67 - 111 (70 - 76) (Nachdruck aus: *Aufklärung*, Jg. II, Heft 3 und 4). Weitere Informationen befinden sich in der Wortfeldanalyse von Isabel Aguirre-Siemer.

ee) Retrospektive Politikberatung oder Analyse: Sonderwegs-These à la Bielefeld oder These vom ‚preußischen Weg‘ à la Lenin?

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, noch einmal an Lenins Behauptung vom ‚preußischen Weg‘ zu erinnern²⁴ (zumal in der spanischen Historiographie diskutiert wurde, ob auch Spanien dem ‚preußischen Weg‘ folgte [Studie, S. 101, 103]). Denn im Gegensatz zum politikberaterischen Unterton der Bielfelder Variante der Sonderwegs-These (Studie, S. 44: „nicht den eigentlichen Interessen der Bourgeoisie entsprochen hätten“) bestritt Lenin nämlich nicht, daß der ‚preußische Weg‘ der bürgerlichen Klasse dienlich war:

Den ‚russischen Bismarcks‘ wird zugestanden, daß sie „die wirkliche politische Lage besser [erfassen] als viele Philosophen und Schönredner unserer bürgerlichen Intelligenz“. Über einen Text eines der ‚russischen Bismarcks‘ heißt es: „Vom Standpunkt der Interessen eines Kapitalisten und Gutsbesitzers ist das eine bemerkenswerte und treffende Bewertung der heutigen politischen Lage.“²⁵ Es besteht für Lenin kein Zweifel, daß auch der ‚preußische Weg‘ zum „endgültigen Übergang von der [feudalistischen, d. Vf.In] Abarbeit zum Kapitalismus“ führt.²⁶

Und den Gesetzen über die Stolypinsche Agrarreform, die nach Lenin die russische Variante des ‚preußischen Weges‘ ist, wird bescheinigt: Sie „sind ganz und gar von rein bürgerlichem Geiste durchdrungen. Sie liegen zweifelsohne auf der Linie der kapitalistischen Evolution, erleichtern sie, treiben sie vorwärts, beschleunigen die Expropriation der Bauernschaft, den Zerfall der Dorfgemeinde, die Herausbildung einer bäuerlichen Bourgeoisie. Im Sinne der ökonomischen Wissenschaft ist diese Gesetzgebung zweifellos fortschrittlich.“²⁷

Und er vertrat in dem Zusammenhang kein deterministisches Geschichtsbild. Vielmehr betonte er:

„Als Grundtatsache auch auf dem Gebiet der russischen Agrarverhältnisse betrachten wir den Klassenkampf.“²⁸ Vom Klassenkampf – u.a. davon, welche Strategie die russischen SozialdemokratInnen und die russischen ArbeiterInnenbewegung einschlagen werden (Werden sie sich mit der städtischen Großbourgeoisie [so der Vorschlag der Menschewiki] oder mit den Bauern [so Lenins Vorschlag] verbünden?²⁹) –, wird es abhängigen, ob sich in Rußland der ‚preußische‘ oder der ‚amerikanische‘ Weg durchsetzt. Und wegen der Ungewißheit des Verlaufs des Klassenkampfes wendet sich Lenin dagegen, „die Antwort auf konkreten Fragen in einer rein logischen Entwicklung der allgemeinen Erkenntnis unserer Revolution zu suchen“³⁰.

²⁴ Lenin stellt den „preußischen“ und den „amerikanischen Weg“ wie folgt gegenüber: „Entweder Evolution nach preußischem Typ: der Gutsbesitzer, der Fronherr wird zum Junker. Die gutsherrliche Macht im Staate ist für Jahrzehnte gefestigt. Monarchie. Ein ‚mit parlamentarischen Formen verbrämter Militärdespotismus‘ an Stelle von Demokratie. Größte Ungleichheit unter der ländlichen und unter der übrigen Bevölkerung. Oder Evolution nach amerikanischem Typ. Beseitigung der gutsherrlichen Wirtschaft. Der Bauer wird freier Farmer. Volksherrschaft. Bürgerlich-demokratische Ordnung. Größte Gleichheit unter der ländlichen Bevölkerung als Ausgangspunkt und Voraussetzung für den freien Kapitalismus.“ (W.I. Lenin, *Stärke und Schwäche der russischen Revolution* [1907], in: ders., *Werke*, Bd. 12, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁴, 346 - 355 [353]. Lenin scheint hier „Evolution“ nicht als Gegenbegriff zu „Revolution“, sondern als Oberbegriff für „Reform“ und „Revolution“ zu gebrauchen. Für das Zitat im Zitat [„mit parlamentarischen Formen verbrämter Militärdespotismus“] macht er keine Quellenangabe.). – An dieser Stelle ist leider kein Raum, Lenins Interpretation des AMERIKANISCHEN Weges zu diskutieren.

²⁵ W.I. Lenin, *Ein neuer Staatsstreich in Sicht!* (1906), in: ders., *Werke*, Bd. 11, Dietz: Berlin/DDR, 1958¹, 1972³, 195 - 201 (196).

²⁶ ders., *Vorwort* [von 1907] *zur zweiten Auflage* [von: *Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland*. Der Prozeß der Bildung des inneren Marktes für die Großindustrie], in: ders., *Werke*, Bd. 3, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁷, 17 - 21 (19).

²⁷ ders., *Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie in der ersten russischen Revolution von 1905 bis 1907* (1908), in: ders., *Werke*, Bd. 13, Dietz: Berlin/DDR, 1982⁶, 213 - 435 (240).

²⁸ ders., *Das Agrarprogramm der russischen Sozialdemokratie* (1902), in: ders., *Werke*, Bd. 6, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁷, 95 - 140 (138).

²⁹ ders., *Die taktische Plattform der Menschewiki* (1907), in: ders., *Werke*, Bd. 12, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁴, 242 - 258 (249); ders., *Stärke und Schwäche unserer Revolution* (1907), in: ebd., 346 - 355 (354 f.).

³⁰ ders., a.a.O. (FN 26), 18.

„Ein Marxist kann nicht für den vollen Sieg der gegenwärtigen bürgerlichen Revolution in Rußland bürgen: das hieße in bürgerlich-demokratischen Idealismus und Utopismus verfallen. Unsere Sache ist es, den vollen Sieg der Revolution anzustreben, wir haben jedoch kein Recht, zu vergessen, daß es nichtvollendete, halbschlächtige bürgerliche Revolutionen früher gegeben hat und auch jetzt geben kann.“³¹

„der Marxismus [muß] mit beiden Möglichkeiten der kapitalistischen Evolution der Landwirtschaft in Rußland rechnen“. „Die Beseitigung der Fronherrschaft in einem bürgerlichen Land ist [...] auf zwei Wegen möglich.“³²

b) Spanien

aa) Neuer Fokus auf bekannte Tatsachen

Auch im spanischen Fall werden weniger die Tatsachenbehauptungen der VertreterInnen der Sonderwegs-These bestritten, als vielmehr eine andere Interpretation dieser Tatsachen vorgeschlagen. So heißt es in der Literaturstudie über die Kritiker der These vom spanischen Sonderweg, Fusi und Palafox:

„Bei diesem ‚contrafaktischen Frage-Antwort-Spiel‘ stützen sich Fusi und Palafox im wesentlichen nicht auf neue Archivmaterialien, sondern verändern nur den Fokus der Fragestellungen und insofern die Interpretationsmuster.“

bb) Westeuropäische Einflüsse im Spanien des frühen 19. Jahrhunderts: Die Cortes von Cádiz

Allerdings ist zuzugeben, daß sich Spanien zu Beginn des 19. Jahrhunderts POLITISCH – im Vergleich mit Preußen – noch ziemlich westeuropäisch ausnimmt. Die spanische Verfassung von 1812 ist in etwa auf dem Stand der französischen von 1791 (S. 65). Während in Frankreich dann aber 1792 die Republik ausgerufen wurde, wurde in Spanien 1814 der Absolutismus restauriert (S. 66)³³, der in Frankreich nach der Französischen Revolution (und in England nach 1689) NIE MEHR restauriert wurde, aber in Preußen bis 1848 bestand³⁴.

Aber schon dieser frühe ‚Westeuropäismus‘ Spaniens ist ambivalent: Mindestens im gleichen Maße, wie die Cadizer Verfassung von 1812 den Impuls der französischen von 1791 aufnimmt, ist sie Strafe für den König, dem es nicht gelang, Spanien gegen das sich radikalisierte Frankreich zu verteidigen. Obwohl der König außer Landes war, wurde die Gelegenheit nicht genutzt, sich des Königs zu entledigen, sondern eine „konstitutionelle

³¹ ders., *Wie man Resolutionen nicht schreiben soll* (1907), in: ders., *Werke*, Bd. 12, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁴, 211 - 235 (227).

³² ders., a.a.O. (FN 27), 348, 427.

³³ Der Absolutismus hält sich (mit einer kurzen Unterbrechung von 1820 bis 1823) bis 1833. Die Verfassung von 1834 schafft eine konstitutionelle Monarchie mit allerdings weiterhin dominierendem Monarchen (S. 68) – ein Stand, den Frankreich 1830 endgültig hinter sich gelassen hatte (vgl. dazu die Rezension von Ellen L. Evans zu dem oben (FN 8) zitierten Buch von Kirsch in *Journal of Modern History* 2000, 993 – 995 (994 f.). Schon 1837 holt Spanien – im Gegensatz zu Deutschland (Kirsch, a.a.O. [FN 8], 412 f.) – allerdings auf (S. 69). Nicht viel länger dauert es aber bis zur erneuten Stärkung der königlichen Stellung 1845 (S. 70), die – mit Ausnahme eines *bienio progresista* – bis zur Revolution von 1868 dauerte. Damit sind Spanien (seit 1855) und Preußen (seit 1848/50, Kirsch, a.a.O. [FN 8], 412) konstitutionelle Monarchien mit dominierendem Monarchen, während Großbritannien vollständig parlamentarisiert ist, und Frankreich von Napoleon III. regiert wird (der trotz beanspruchten Kaiser-Titels sicherlich nicht für das gleiche ‚Programm‘ wie die preußische und spanische Monarchie steht, oder doch?).

³⁴ Kirsch, a.a.O. (FN 8), 412 f.

Monarchie mit Vetorecht des Königs“ (S. 66) in der Verfassung vorgesehen. Dieser lehnte allerdings – genauso wie es der preußische König 1849 ablehnte, die Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung und die ihm von dieser angetragene deutsche Kaiserkrone zu akzeptieren – ab, sich mit Cortes zu einigen, und regierte nach seiner Rückkehr aus französischer Kriegsgefangenschaft lieber wieder aus eigener Machtvollkommenheit.³⁵

cc) Militär-Liberalismus – Liberale ohne gesellschaftliche Basis

Auch die Serie von liberalen Militärputschen im 19. Jahrhundert scheint vielleicht nicht besonders westeuropäisch zu sein, aber sich – zumindest auf dem ersten Blick – der Parallelisierung mit dem (von mir betonten) „Untertanengeist“ der deutschen Liberalen ebenso zu entziehen. Aber es bleibt doch die Parallele der relativen schwachen gesellschaftlichen Verankerung des deutschen und spanischen Liberalismus; das, was dem deutschen Liberalismus die Beamten, waren dem spanischen die Militärs, der deutsche und spanische Liberalismus war ein STAATS-Liberalismus:

„Der spanische Liberalismus [...verdankte s]eine Erfolge [...] weniger eigener Stärke als vielmehr temporären politischen Bündnissen mit der monarchischen Spitze, mit dem Militär sowie den alten und neuen Oligarchien.“ (Kleinmann / Studie, S. 132).

„Institutionell sind sie als Symptom dafür anzusehen, dass parlamentarisches System und liberaler Verfassungsstaat funktionsfähiger politischer und gesellschaftlicher Strukturen entbehren.“ (Kleinmann / Studie, S. 132).

Das, was Bernecker über das liberale Triennium von 1820 - 1823 schreibt, scheint sich in diesem Sinne (geringe zivilgesellschaftliche Basis des Liberalismus) für Spanien und Deutschland durchaus verallgemeinern zu lassen: „Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die liberalen Regierungen auch keine massive Unterstützung aus dem Volk, schon gar nicht von seiten der Bauernschaft erfuhren.“ (Studie, S. 67).

Und läßt sich nicht vielleicht sogar in der Serie von putschistischen Regierungswechseln eine Parallele zu dem sehen, was Schönberger³⁶ in Bezug auf Deutschland beklagt: nämlich ein „weltanschaulich-gesinnungsmäßiges Pathos [...], das eine im internationalen Vergleich aggressive politische Rhetorik hervorbrachte“? – wobei aber gesehen werden muß, daß dieses „Pathos“ und diese „Rhetorik“ nicht dem entgegenstand, sondern vielleicht sogar die BEDINGUNG dafür war, daß sich am Ende der ‚realpolitische‘ Kompromiß durchsetze (s. zu letzterem sogleich).

³⁵ Vgl. Walter L. Bernecker, *Spanische Geschichte*. Von der Reconquista bis heute, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 2002, 114; Pierre Vilar, *Spanien*. Das Land und seine Geschichte von den Anfängen bis heute, Wagenbach: Berlin, 2000, 83, 88 (zuerst frz.: PUF: Paris, 1947¹, so dann ergänzt: Editorial Critica: Barcelona, 1978; schließlich durchgesehen: 1997¹⁹).

³⁶ a.a.O. (FN 9), 630, s.a. 628.

dd) Revision der These von der wirtschaftlichen Rückschrittlichkeit – große Handlungsspielräume für die spanische Bourgeoisie oder deutsch-idealistische Blütenträume?

Damit sind wir dann bei der Frage der Handlungsspielräume. Die Literaturstudie berichtet:

- „Der zentrale Bestandteil der [auf Spanien bezogenen, d. Vf.In] Sonderwegsthese, nämlich die (im europäischen Vergleich) wirtschaftliche Rückständigkeit, wird zunehmend angegriffen.“ (S. 33). Zugleich betont die Studie aber, daß „das Niveau der westeuropäischen Staaten“ dennoch „nicht erreicht werden konnte“. (S. 33; vgl. auch S. 34: „ohne jedoch [...] die Existenz einer fortgeschrittenen kapitalistischen Gesellschaft zu postulieren“). „Seinen im gesamteuropäischen Vergleich wirtschaftlichen Rückstand konnte Spanien erst im 20. Jahrhundert während der späten Franco-Diktatur aufholen.“ (S. 148).
- Einen anderen Versuch „die vor allem von der marxistischen und liberalen Geschichtsschreibung hervorgebrachte These von der politischen Schwäche des liberalen Bürgertums im 19. Jahrhundert (1810-1850) zu entwerten“ unternimmt It. Studie Jesus Cruz, „indem er am Beispiel Madrid nachweist, dass die dortige ‚bürgerliche‘ Elite keine bürgerliche war, sondern sich überwiegend aus dem Adel rekrutierte und als solche eher traditionelle ökonomische denn moderne kapitalistische Interessen verfolgte. Eine moderne ‚Bourgeoisie‘ bildete sich laut Cruz nur in Barcelona und Bilbao heraus.“ (S. 34) Dies scheint freilich weniger eine Widerlegung als vielmehr eine Bestätigung der These von der Schwäche der spanischen Bourgeoisie sein.

Danach dürfte klar sein, daß die realen Handlungsspielräume der spanischen Liberalen, d.h. die realen Erfolgsaussichten für bürgerlich-revolutionäre Umbrüche, nicht größer waren als die der deutschen – und damit geringer als die der westeuropäischen, die solche Umbrüche durchsetzen konnten. Während die deutschen (Links)liberalen sich allerdings (murrend) in ihr Schicksal fügten, scheinen die spanischen linksliberalen Militärs ihre Handlungsgrenzen immer wieder ausgetestet, dann aber auch schnell eingelenkt und den Kompromiß gesucht zu haben (so nach dem Espartero-Putsch 1837, und auch Umsturz von 1868 sollte keine Revolution werden; Studie, S. 69, 71, 72) – eine Mentalität, bei der Karl Christian Krauses Utopismus, der sich um reale Handlungsbedingungen nicht scherte, und seine gleichzeitige ganzheitliche Versöhnungsideologie auf fruchtbaren Boden fallen mußte.

„Im Prozess der Krause-Rezeption in Spanien erwuchs ein idealistisches Politikverständnis, ‚das in der Geschichte schon das Ziel angelegt und die Menschheit schon auf dem Weg zur vollkommenen Harmonie wähte‘ und Affinitäten zum Freimaurerdenken und zum utopischen Sozialismus hatte, ‚jedoch kaum Lösungswege zu den politischen Problemen des Landes bot.‘ Der *krausismo* ‚wollte primär Kultur verabreichen, statt zuerst das Bewusstsein auf die (...) Verhältnisse zu lenken.‘“ (Kleinmann + Bernecker, Studie, S. 73).

Auch Stolleis macht bei Krause ein „intensives Harmoniebedürfnis“ aus; Krause setzte auf eine „harmonische Entwicklung“, eine „langfristige organische Entwicklung“, nicht auf revolutionäre Umbrüche. Krauses Schüler, Heinrich Ahrens, der eine wichtige Funktion für die Verbreitung von Krauses Lehre hatte, entwickelte „einen ‚Staatsidealismus‘, der Objektivität und Subjektivität, Normativität und Realität, Vergangenheit und Gegenwart, Nation und Menschheit miteinander verbinden sollte.“ Nach Stolleis handelte es sich bei der Lehre Krauses und seines Schüler Ahrens „weniger um eine streng wissenschaftliche Philosophie als um eine humanitäre Lebenslehre mit offenen, harmonisierenden Sätzen. Sie verband eine weithin akzeptable konfessionsneutrale religiöse Grundlage mit maßvollen liberalen Konsequenzen und steuerte einen Mittelkurs zwischen dogmatischem Liberalismus und Konservatismus.“ „Wer [...] hier einen empirisch orientierten, sachhaltigen soziologischen Beschreibungsversuch vermutete, würde enttäuscht werden; mit dem analytischen Blick von Karl Marx und Lorenz von Stein kann Ahrens nicht konkurrieren. Die gesellschaftliche Realität war seine Sache nicht.“³⁷ – Sovie! zum *krausismo*.

Die spanischen Rechtsliberalen, die *moderados*, ähnelten ohnehin nicht den französischen Republikanern, sondern repräsentierten eine Mischung zwischen britischen KONSERVATIVEN und französischen (nicht-republikanischen) Liberalen (S. 70).

ee) Vom unbestrittenen Scheitern der ersten spanischen Republik ...

Dies ist etwa der Stand zu Beginn der Revolution von 1868 ff. Die Revolution führt zunächst zu einer Stärkung des Parlaments innerhalb der konstitutionellen Monarchie, d.h. in etwa zum französischen Stand von 1791/1830 bzw. zum spanischen Stand von 1812/1837. Kurz bevor Frankreich ab 1875/1877 den ENDGÜLTIGEN Übergang zur Republik vollzieht, wird 1873 die erste SPANISCHE Republik ausgerufen, die aber nach ebenso kurzer Zeit wie später im 20. Jahrhundert die zweite spanische Republik SCHEITERT. – Dies scheint unbestritten zu sein.

Rudolf Noack³⁸ führt dieses Scheitern – in einem dem *krausismo* sehr wohlwollend gegenüberstehenden Wörterbuch-Beitrag, der den Krausismus schließlich zur „fortschrittlichste[n], zum Teil protosozialistische[n]“ Alternative dem Orteguismus gegenüber aufbaut – nicht zuletzt auf den Krausismus zurück:

„In der Republik von 1873 waren Pi y Margall, Castelar, Salmerón und anderen vom krausistischen Geist beeinflusste Persönlichkeiten auf Minister- und Präsidentenposten gekommen.“

³⁷ Michael Stolleis, *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*. Zweiter Band: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 - 1914, Beck: München, 1992, 421, 429, 428, 429 – Stolleis' Hv. der Namen getilgt. Daß Stolleis einen nicht näher erläuterten Unterschied zwischen Ahrens „Staatsidealismus“ und Hegels „Staatsvergottung“ macht (428 f.), bedarf genauerer Untersuchung. Auch Krause positioniert er in der MITTE zwischen Hegel und Fichte einerseits und Rotteck und Arelin andererseits.

³⁸ Stichwort „*Krausismus*“, in: Georg Klaus / Manfred Buhr (Hg.), *Philosophisches Wörterbuch*, Verlag Das Europäische Buch: Westberlin, 1987¹⁴, 667 - 675 (674, 671 - Original-Hv. der Namen getilgt) (DDR-Originalausgabe: Bibliographisches Institut: Leipzig, 1976).

Erzogen im Geiste einer Ethik der Duldsamkeit und Großmut, wurde ihre Unentschlossenheit zur Einleitung revolutionärer politischer Kampfkationen kein unmaßgeblicher Grund für die Erdrosselung der Republik.“³⁹

ff) ... zur Wiederherstellung der königlichen Prerogative

Das Scheitern der Republik führt – wie bereit in FN 10 erwähnt – zur Wiederherstellung der königlichen Prerogative, einschließlich des Rechtes die Regierung zu ernennen und zu entlassen, (Studie, S. 74) – also genau des Zustandes, der zu diesem Zeitpunkt auch in Deutschland (aber nicht den USA, nicht in Großbritannien, nicht in Frankreich, nicht in Belgien, nicht in der Schweiz, nicht in Schweden⁴⁰, wohl auch nicht in Norwegen und sogar in Italien nicht) bestand; des Zustandes, der in Dänemark 1901 abgeschafft wird, während er in Deutschland und Spanien noch am ENDE des Ersten Weltkrieges fortbestand. Daß sich Cánovas de Castillo gleichzeitig am britischen Zwei-Parteien-System zu orientieren meinte (S. 74), dürfte demgegenüber nachrangig sein, denn das spanische System beruhte gerade nicht auf Parteienkonkurrenz, sondern ausgehandelten Regierungswechseln (S. 75).

gg) US-amerikanische Einflüsse und das deutsche Europa

Bleiben noch zwei Fragen:

- Was ist mit den us-amerikanischen Einflüssen auf die spanischen Verfassungen von 1812 und 1868 (S. 66, 72)? Der us-amerikanische Republikanismus kann es jedenfalls nicht gewesen sein. Denn beide genannten Verfassung behielten die Monarchie bei; also dürfte es sich wohl um die Transferierung von Kompetenzen des gewählten US-Präsidenten auf den nicht gewählten spanischen Monarchen oder um die starke Stellung des Senats gegenüber dem Repräsentantenhaus oder andere Elemente des us-amerikanischen, demokratie-begrenzenden *check-and-balances*-Systems handeln, das die us-amerikanische Bundesverfassung sowohl von den frühen Verfassungen der US-Einzelstaaten als auch dem britischen und französischen Parlamentarismus unterscheidet⁴¹.

³⁹ Zugleich scheint Noack (ebd., 671) allerdings mit einem Marx-Zitat (ohne Quellenangabe; es handelt sich um eine *en passant*-Bemerkung in einem Brief an Engels vom 17.10.1854 [http://www.marxists.org/archive/marx/works/1854/letters/54_10_17.htm]) der Ansicht zu sein, daß diese „philanthropische Milde“ keine spanische (und deutsche) Besonderheit sei, sondern ebenso die französischen Revolutionsregierungen kennzeichne – was wohl allenfalls für die Zeit des 19. Jh.s, aber nicht für die des ausgehenden 18. Jh.s gelten kann. Es dürfte jedenfalls einen erheblichen Unterschied darstellen, ob sich „philanthropische Milde“ einstellt, NACHDEM ein „Wohlfahrtsausschuß“ sein Werk getan hat oder noch bevor ein solcher überhaupt eingesetzt wurde.

⁴⁰ Zu Schweden s. Göran Therborn, *The Rule of Capital and the Rise of Democracy*, in: *New Left Review* May/June 1977, No. 103, 3 - 41 (16): „In the middle of the eighteenth century, Britain became, alongside Sweden, the earliest parliamentary monarchy.“ Zu den anderen genannten Ländern s. die schon mehrfach zit. Übersicht von Kirsch, a.a.O. (FN 8), 413. In Norwegen entwickelte sich nach Kirsch ab 1884 ein parlamentarischer Konstitutionalismus nach britischem Vorbild. Ob Norwegen zuvor bereits – in der Terminologie von Kirsch – eine konstitutionelle Monarchie mit dominierendem Parlament (oder aber mit dominierendem Monarchen) war geht aus der Tabelle nicht hervor.

⁴¹ Vgl. Ingeborg Maus, *Zum Verhältnis von Freiheitsrechten und Volkssouveränität. Europäisch-US-amerikanische Verfassungstradition und ihre Herausforderung durch globale Politik*, in: Wolfgang Glatzer (Hg.), *Ansichten der Gesellschaft*. Frankfurter Beiträge aus Soziologie und Politikwissenschaft, Leske + Budrich: Opladen, 1999, 274 - 285 (278 f., 281 f. in und bei FN 4).

- Ich hatte oben in FN 3 schon darauf hingewiesen, daß diejenigen, die lange Zeit Spaniens Zugehörigkeit zu ‚Europa‘ bezweifelten, laut Studie unter „Europa“ „v. a. Frankreich, Holland und England“ verstanden (S. 27) – also allenfalls erst in zweiter Linie Deutschland.

Wenn dagegen um die Wende vom 19. zum 20. Jh. unter spanischen Intellektuellen ein „Plädoyer für eine Orientierung in Richtung Europa“ (S. 31) ausgemacht wird, so scheint HIER unter „Europa“ v.a. Deutschland zu verstehen zu sein⁴². So zitiert die Studie Marichal: „die erste Reise Ortegass nach Deutschland hatte größere Folgen für die spanische Geistesgeschichte (...) als irgendein vergleichbares Ereignis.“ (S. 154). Auch dies wäre also KEINE Hinwendung zu „Frankreich, Holland und England“, denen Spanien nach Ansicht vieler schon vorher fern war – eine Befund der bei Frauke Jung-Lindemann⁴³ Bestätigung zu finden scheint:

„Darüber hinaus wurde die Europaorientierung – UND HIER VOR ALLEM DIE ORIENTIERUNG AM DEUTSCHEN GEISTESLEBEN – gefordert. Nach den ‚Europasuchern‘ der Generation von 1898, den ‚europeizantes‘, waren es nach dem 1. Weltkrieg die ‚europeizados‘, die am leichtesten Zugang zu den wichtigsten Lehrpositionen in Spanien fanden. In der Zweiten Republik waren zahlreiche Krausisten an führenden Stellen der Politik zu finden, und der Kulturbereich wurde weitgehend den Vertretern der *Institución Libre de Enseñanza* überlassen.“

Die Deutschland-Orientierung scheint dabei nicht nur unter den Krausisten bestanden zu haben, so berichtet Thomas Neuner⁴⁴:

„Wie ein roter Faden durchzieht Castellanos Arbeit das spanische Interesse an deutscher Kultur und Technik. Im ‚Espasa-Calpe‘ dominieren in den Bibliographien zu den einzelnen Artikeln in der Regel deutsche Titel, [...]. Die auf Kosten Frankreichs erfolgte geistige Öffnung für deutsche Geist- und Industrieerzeugnisse hängt für Castellano eng zusammen mit der neuen geopolitischen Lage nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 sowie den wissenschaftlichen Leistungen der deutschen Universitäten, die den Erfolg der deutschen Industrie erst ermöglichten. [...]. Die führenden spanischen Krausisten tauchen interessanterweise in Castellanos Arbeit nicht auf, wie auch der Name Krause im Register nicht erscheint.“

Wenn es in der Studie dennoch heißt, „Europa steht für Ortega y Gasset für Rationalismus, Industrialisierung und eine Demokratie liberalen Zuschnitts (orientiert am angelsächsischen Modell)“ (S. 31), so kontrastiert dies jedenfalls mit einer späteren Stelle auf der gleichen Seite und einer noch späteren Stelle:

⁴² Vgl. insoweit auch Karlheinz Barck, Stichwort „Orteguismus“, in: Klaus/Buhr, a.a.O. (FN 38), 903 - 905 (904): „Zum Vorbild für die ortequistischen Europäisierungsbestrebungen wurde vor allem Deutschland. [...] Das Zentralorgan der Orteguisten, die 1923 von Ortega y Gasset gegründete *Revista de Occidente* wurde zum unkritischen Umschlagplatz für alle philosophischen und kulturellen Modeströmungen der Zeit. Hier standen Hegel, Spengler, Kant, Klages, Keyserling, Husserl nebeneinander.“ (Original-Hv. der Namen getilgt; Hv. des Zeitschriften-Namens i.O.).

⁴³ Zur Rezeption des Werkes von José Ortega y Gasset in den deutschsprachigen Ländern, Lang: Frankfurt am Main, 2001 (zugl. Diss. Uni Heidelberg, 1998), 57 unter Hinweis auf J. Ferreira Alemparte, Aufnahme der deutschen Kultur in Spanien. Der Krausismo als Höhepunkt und sein Weiterwirken durch die *Institución Libre de Enseñanza*, in: K.-M. Kodalle (Hg.), Karl Christian Friedrich Krause (1781 – 1832). Studien zu seiner Philosophie und zum Krausismo, Hamburg, 1985 135 - 151 – Hv. d. Vf.In.

⁴⁴ [Rez. zu Philippe Castellano, *Enciclopedia Espasa. Historia de una aventura editorial*. Francke: Madrid. 2000], am 25.11.2005 im internet veröffentlicht unter: <http://geschichte-transnational.cio-online.net/rezensionen/7233.pdf>.

„Ortega y Gasset kritisiert weniger die ‚Aversion‘ Spaniens den politischen Ideen der Moderne gegenüber als vielmehr den (im europäischen Vergleich) Rückschritt in Wissenschaft und Technik.“ (S. 32).

„Ortega y Gasset's philosophische Überlegungen richteten sich sowohl gegen den Idealismus wie auch gegen den Rationalismus, dem er einen einseitigen Vernunftbegriff vorwarf, den es durch einen ‚vitalen Vernunft‘-Begriff zu ersetzen gelte. Seine Fundamentalkritik richtet sich gegen das Phänomen der ‚ungelenken, einem primitiven Tier gleichen‘ Masse. Vor dem Hintergrund dieser Kritik bezog sich sein Eintreten für eine Modernisierung bzw. Europäisierung Spaniens nicht auf eine Demokratisierung und Parlamentarisierung des Systems, sondern auf wissenschaftlich-technologische Neuerung.“ (S. 144).⁴⁵

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, daß auch in Großbritannien im Laufe des 19. Jh.s das Männerwahlrecht 1867 und 1884 „considerable extended“ wurde (1918 wurde es verallgemeinert und 1928 auf die Frauen ausgedehnt)⁴⁶, dürfte sich Ortegas Orientierung „am angelsächsischen Modell“ wohl weniger auf das angelsächsische Original als vielmehr auf Cánovas de Castillos Abwandlung – ohne Parteienkonkurrenz und Wahlfreiheit (s. Studie, S. 75) – bezogen haben.

hh) Gab es dennoch eine erfolgreiche bürgerliche Revolution in Spanien?

Die Verfassungsgeschichte scheint also eine deutliche Sprache zu sprechen: Die bürgerlichen Revolutionsversuche scheiterten; schnell wurde jeweils zu einer Dominanz des dynastisch bestimmten Monarchen zurückgekehrt. Gab es – außer während der Zeit der französischen Kriegsgefangenschaft des Königs am Anfang des Jahrhunderts und während der Republik von 1873 - 1875 – überhaupt eine Phase, in der die/der MonarchIn nicht das Recht hatte, die Regierung zu ernennen und zu entlassen? Anscheinend selbst zur Zeit der Geltung der Verfassung von 1837 nicht:

„Die Krone stand den Progressisten stets reserviert gegenüber; sie wurden nie „spontan“ zur Bildung der Regierung aufgefordert, sondern mussten sich stets (1835-1835, 1840-1843, 1854-1856) in die Exekutive hineinputschen oder ihre Zulassung durch massiven Druck der Straße erzwingen.“ (Bernecker / S. 132).

Dennoch wird diese These vom Scheitern der bürgerlichen Revolution, die These, daß Spanien auf dem ‚preußischen‘, dem nicht-revolutionären Weg zur Dominanz der kapitalistischen Produktionsweise gelangte, neuerdings bestritten:

- Die einen, die die These vom Scheitern der bürgerlichen Revolution in Spanien bestreiten, argumentieren, das „entscheidende Kriterium einer bürgerlichen Revolution sei [...] nicht der Klassenwechsel im (Land-)besitz, sondern ein radikaler Wandel in der Art und Weise, wie sich eine Gesellschaft konstituiert, also mehr eine legalistische als ökonomische Revolution“ (S. 103) und sie haben folglich keine Schwierigkeiten,

⁴⁵ Zu Ortegas Kritik an Rationalismus und Intellektualismus s.a.: Jung-Lindemann, a.a.O. (FN 43), S. 20 f., S. 25 f. vor FN 69, S. 30, S. 43.

⁴⁶ Therborn, a.a.O. (FN 40), 16.

zuzugestehen, daß „the nobility emerged in a strong position and the structure of landholding was little modified” (Shubert / Studie, S. 104) und: „in many places the peasantry found its position on the land less favorable than before” (S. 104). Dies alles ist freilich völlig kompatibel mit der These vom ‚preußischen‘ Weg. Auch Lenin argumentiert, daß im Rahmen des ‚preußischen Weges‘ feudale Fronarbeit zunehmend zu kapitalistischer Lohnarbeit wird (also die angesprochene legalistische Revolution), und die Bauern werden – anders als im Rahmen des ‚amerikanischen Weges‘ – nicht zu Kleineigentümern, sondern es entsteht ein Klassengegensatz von – nunmehr: bürgerlichen – Grundgrundbesitzern und – nunmehr: proletarischen – Landarbeitern, deren Position auch nach Lenins Ansicht „less favorable“ wurde (s. sogleich das Zitat bei FN 48).

- Andere argumentieren daher auch mit einem Eigentumswechsel. Sie entdecken „die Anfänge der Modernisierung im späten 18. Jahrhundert“ (S. 102). Ja, sicherlich: Hätte es Ende des 18. Jh.s keine Anfänge der kapitalistischen Modernisierung gegeben, hätte es Anfang des 19. Jh.s gar keine Bourgeoisie gegeben. Auch habe „der Prozess der Privatisierung (und somit der ‚wirtschaftlichen Verbürgerlichung‘) durch Verkauf und Verpachtung der Kronländereien (an der unterschiedliche Akteure – vom Kleinadel über die Kirche bis zu Städten und Bauern – partizipierten) schon im Ancien Regime begonnen“ (S. 102). – Die Studie nennt freilich keine Zahlen; ein Verkauf von Kronländereien an den Kleinadel und die Kirche ist kein Besitzwechsel zugunsten der Bourgeoisie und wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Eigentum der „Städte“ hatte, dürfte auch eine relevante Frage sein. Daß auch einige Bauern Landbesitz erwerben, ist in Lenins Begriff des ‚preußischen Weges‘ eingeschlossen: „Die [russischen] Liberalen [...] sind gegen den Sieg der Bauernschaft; sie verfechten die Ablösung, d.h. die Umwandlung der Bauern teils in Großbauern und teils in Knechte der Gutsbesitzer vom PREUßISCHEN Typus.“⁴⁷

„Ich würde diese zwei Wege objektiv möglicher bürgerlicher Entwicklung als den preußischen und den amerikanischen Weg bezeichnen. Im ersten Falle wächst die fröherrliche Gutsbesitzerwirtschaft langsam in eine bürgerliche, in eine Junkerwirtschaft hinüber, wobei die Bauern unter HERAUSBILDUNG EINER KLEINEN MINDERHEIT VON GROßBAUERN zu Jahrzehnten qualvollster Expropriation und Knechtschaft verurteilt werden. Im zweiten Fall gibt es keine Gutsherrenwirtschaft, oder aber sie wird von der Revolution zerschlagen, die die feudalen Güter konfisziert und aufteilt. In diesem Fall prädominiert der Bauer, er wird zur ausschließlichen Triebkraft der Landwirtschaft und evolutioniert zum kapitalistischen Farmer. Hauptinhalt der Evolution im ersten Falle ist das Hinüberwachsen der Fronherrschaft in Schuldknechtschaft und kapitalistische Ausbeutung auf dem Grund und Boden der Feudalherren, der Gutsherren, der Junker. Im zweiten Fall ist der ausschlaggebende Hintergrund das Hinüberwachsen des patriarchalischen Bauern in den bürgerlichen Farmer.“⁴⁸

⁴⁷ W.I. Lenin, *Die Bolschewiki und das Kleinbürgertum* (1907), in: ders., *Werke*, Bd. 12, Dietz: Berlin/DDR, 1975⁴, 171 - 175 (173) – Hv. i.O..

⁴⁸ ders., a.a.O. (FN 27), 335 – Hv. d. Vf.; „Großbauern“ bei Lenin auf Deutsch.

Mit welchem der beiden von Lenin skizzierten Wege hat die spanische Entwicklung mehr Ähnlichkeiten? Mit der preußischen oder der us-amerikanischen?

c) Deutsch-spanische Parallelen

aa) Kontingenz der Geschichte oder kontrafaktische Geschichtsschreibung?

Der Kritik am Geschichtsdeterminismus sei zunächst zugestanden, daß um 1800 weder in Deutschland der Weg in den Nationalsozialismus noch in Spanien der Weg in den Franquismus prä-determiniert war. Ja, es gab Kämpfe; aber die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse erlaubten auf POLITISCHER Ebene (daß wirtschaftlich am Ende in beiden Ländern eine Dominanz der kapitalistischen Produktionsweise stand, bestreitet niemandE) augenscheinlich allenfalls kurzzeitige Erfolge.

Ja, es gab Kontingenz – sowohl aus dem Impuls der Verfassung von Cádiz als auch aus dem süddeutschen Liberalismus hätte sich vielleicht etwas anderes entwickeln KÖNNEN als sich tatsächlich entwickelt hat – hat sich aber nicht.

Diese Nicht-Entwicklung ist sozusagen der erste Schritt (der seinerseits eine Vielzahl von Voraussetzungen hat) auf einem bestimmten Weg, dessen Ende damals zwar nicht abzusehen war; aber dieser Ausgangspunkt hat bestimmte weitere Schritte ausgeschlossen oder zumindest schwieriger gemacht – in der Technikgeschichte wird dies „Pfadabhängigkeit“ genannt. Die deutsche Revolution von 1848 und die spanische von 1868 ff. hätten vielleicht trotz dieses Ausgangspunktes erfolgreich sein können; und die deutschen und spanischen RepublikanerInnen von 1918 und 1931 hätten vielleicht – trotz jenes Ausgangspunktes und der nächsten Schritte – konsequenter mit den alten Strukturen brechen und so eventuell vorab die schnellen Niederlagen ihrer Republiken verhindern können. Haben sie aber nicht.

bb) Revolution ‚von oben‘ oder Revolution ‚von unten‘?⁴⁹

Waren auch die Inhalte der frühen spanischen und südwestdeutschen Verfassungen relativ ‚westeuropäisch‘, so zeigt sich schon zu diesem frühen Zeitpunkt ein wichtiger Form- oder Verfahrensunterschied: Die Französische Revolution war eine Revolution ‚von unten‘ und Napoleon dürfte ohne die Französische Revolution undenkbar sein⁵⁰ (oder was sagt die Forschung dazu?).

⁴⁹ Zu der Gegenüberstellung von Revolution ‚von oben‘ und ‚von unten‘ vgl. bereits oben FN 15.

⁵⁰ Deshalb scheint mir auch Kirschs (a.a.O., [FN 8]) Klassifizierung der Napoleonschen Herrschaft von 1810 - 1914 als quasi ‚weniger konstitutionell‘ (und damit – im Kontext der Sonderwegs-Debatte -: als ‚weniger modern‘) als der preußische und österreichische Absolutismus (s. Schaubild auf S. 412) der gleichen Zeit neben der Sache (oder neben der Frage, um die es mir bei der Sonderwegs-Debatte zu gehen scheint) zu liegen. Das Gleiche gilt m.E. für Kirschs Einordnung (ebd.) der napoleonischen bzw. bonapartistischen Herrschaft in Frankreich von 1799 - 1810 sowie von 1852 - 69 (sowie anderen Ländern) als „monarchischer Konstitutionalismus (im weiteren Sinne)“ (wozu er auch „Konsule einer Republik“ und Kaiser ohne dynastischer Tradition zählt). – D.h.: Die Bielefelder Charakterisierung von Bismarcks Herrschaft als „Bonapartismus“ bzw. – abgeschwächt – als „bonapartistische Herrschaftstechniken“ verwendend (Studie, S. 58, 60) (von der mir ohnehin nicht klar ist, wie sie zur These von der deutschen Beson-

Die süddeutschen Verfassungen waren dagegen lt. Studie quasi ein Napoleonismus ohne vorhergehende Revolution („von unten“): „Die Modernisierung der Staaten (...) war das Werk der Regierungen, die durch eine Revolution VON OBEN die Neuerungen der Französischen Revolution auf ihre Staaten übertrugen in der Form, die diesen in Frankreich Napoleon gegeben hatte.“ (E. Weis / Studie, S. 53 – Hv. d. Vf.In).

Dieser Unterschied dürfte im Kontext meiner Lesart der Sonderwegs-These [vgl. oben II.5.a)aa): Kompromiß statt Bruch; dd) Beamtenliberalismus / Staatssozialismus) ein Unterschied ums Ganze sein.

Demgegenüber ist die spanische Verfassung von 1812 aus einer Revolution von unten hervorgegangen – aber doch wollten diese Revolutionäre ihren König wieder haben. „Sehr schnell beteiligten sich die alten Führungsschichten [...] an diesem revolutionären Prozess und verhinderten dadurch seine Radikalisierung. [...]. Die angestrebten Veränderungen sollten nicht, wie in Frankreich, auf revolutionärem Wege erreicht werden; eine soziale Revolution war nicht das Ziel der Reformer von Cádiz.“ (Bernecker / Studie, S. 66).

cc) Anti-französisches Ressentiment und regionale Begrenztheit des radikaleren Liberalismus

Weitere Ambivalenzen des Cadizer Verfassungsgebungsprozesses wurde oben (S. 225) bereits erwähnt, wobei die Studie an anderer Stelle ausführlich auf Parallelen der spanischen und deutschen „Abgrenzung zu Frankreich“ hinweist (S. 108 f., s.a. 116 f., 152), so daß ich dies hier nicht wiederholen muß.

Schließlich ist die regionale Begrenztheit des westeuropäischen Impulses in Deutschland und Spanien zu erwähnen: Zwar gab es auch in Preußen Reformbemühungen ‚von oben‘ (S. 54), die aber nicht in eine Verfassungsgebung mündeten, so daß sich der französische Einfluß auf Süddeutschland beschränkte – genau wie in der Cadizer *Cortes* vor allem die liberalen, industriell-kommerziellen Provinzen repräsentiert waren (Studie, S. 65).

dd) ‚Veränderungen ja – aber bitte nicht auf revolutionärem Wege‘

‚Veränderungen ja – aber bitte nicht auf revolutionärem Wege‘ [vgl. bb)] – dieses Motto zieht sich sowohl in Bezug auf Deutschland als auch in Bezug auf Spanien durch die ganze Studie. Die häufigen Regierungs- und Verfassungswechsel in Spanien scheinen gegen den Versuch zu sprechen, die Studie in dieser Weise zu lesen; auf die *pronunciamientos* wurde oben [II.2.b)cc)] schon eingegangen.

derheit passen soll), scheint mir aus ganz anderen als den in der Literatur bisher diskutierten Gründen fragwürdig zu sein (vgl. dazu oben FN 33). Sie scheint mir die ‚Modernität‘ Deutschlands nicht zu UNTERtreiben, sondern zu ÜBERtreiben.

Und doch ist die deutsche und spanische Geschichte schon des 19. Jahrhunderts eine Geschichte des Konsenses, der Kompromisse und des Paktierens, so die Studie:

über Spanien:

- die rückwärtsgewandte Beschwörung des „mittelalterlichen ‚Paktes‘ zwischen Volk und König“ (S. 116) während des Kriegs gegen das napoleonische Frankreich
- über die Verfassung von 1837 – trotz vorhergehenden *pronunciamiento* Esparteros: „Ausdruck einer Annäherung zwischen *progresistas* und *moderados*“; „die beiden Hauptfraktionen einigten sich jedoch auf einen Kompromiß“ (S. 69).
- „Pakt von Vergara“ statt „Niederlage der Karlisten“ (S. 152) / „Annäherung von *carlismo* und *moderantismo* [...] – ermöglicht durch den konservativen Schwenk der Liberalen“ (S. 119).
- „Man hat darauf hingewiesen, dass die Ideologie der *moderados* sich als Synthese zwischen dem Alten und dem Neuen präsentierte, als Zeichen der politischen ‚Reife‘ und ‚Vernunft‘, als Suche nach Kompromissen.“ (Bernecker / Studie, S. 70).
- über die Verfassung von 1876: „ein Kompromiss zwischen der doktrinären Verfassung der *moderados* von 1845 und der auf dem Prinzip der Volkssouveränität basierenden Konstitution von 1869“ / „paktierte Verfassung“ (Schmidt / Studie, S. 75)
- „garantierte der im *pacto del Pardo* 1885 bestimmte Parteienwechsel von Konservativen und Liberalen eine gewisse Systemstabilität bzw. ein langes ‚Funktionieren‘ des Systems“ (S. 75)
- „Sozialpakt zwischen [der sozialdemokratischen Gewerkschaft, d. Vf.In] UGT, Diktatur [der 20er Jahre, d. Vf.In] und Arbeitgebern“ (S. 77 f.)
- „paktierte Transition“ (S. 159)

und über Deutschland:

- über das Allgemeine Preußische Landrecht: „ein Kompromiss [...] zwischen überkommenen Zustand und zukunftsgerichteter Absicht.“ (Koselleck / Studie S. 83).
- Hardtwig: „Kompromissbereitschaft mit den einzelstaatlichen Regierungen“ / „Reichsgründungskompromiss zwischen den preußischen Herrschaftseliten und den Nationalliberalen“ (S. 93)
- über den Verfassungsvorschlag der Frankfurter Nationalversammlung: „erfolgreiche Kompromissverhandlungen zwischen Liberalen und Demokraten“ – und trotzdem erhielt er keine Chance (Hardtwig/Hinze / Studie, S. 52).
- Die Einigungskriege wurden vom größten Teil der deutschen Nation begeistert begrüßt und forderten von ihren parlamentarischen Repräsentanten Kompromissbereitschaft – die diese auch in der Tat an den Tag legten, denn der Handlungsspielraum war gering (Langewiesche, Studie, S. 57).

- Der deutsche Liberalismus verändert seinen Charakter „infolge ideologischer Kompromisse“ (Mitchell / Studie, S. 126).
- „Kompromisscharakter des Bismarck-Regimes“ (S. 63)
- über die Weimarer Verfassungsdiskussionen: „Misstrauen gegen den konsequenten Parlamentarismus als eigentliche Form der repräsentativen Demokratie“; „in einen Kompromiss mündete, in dem sich Elemente der repräsentativen Demokratie mit denen einer präsidentialen und plebiszitären Demokratie vermengen“ (Wirsching / Studie, S. 135 f.).

ee) Passivität der Volksmassen bedeutet nicht zwangsläufig Stillstand des Staates

Dies bedeutete freilich keine Starre, keinen Immobilismus (Loth über das späte Kaiserreich / Studie, S. 63) – auch der preußisch-spanische Weg führte zur Dominanz der kapitalistischen Produktionsweise. Es gab ein stetes Bemühen um Reformen oder gar Revolution „von oben“ (S. 31 / 31, 53, 78) und die National- / moderat Liberalen wurden nicht ausgeschlossen, sondern integriert – und sie integrierten sich selbst. So heißt es in der Studie in Bezug auf Deutschland:

- über das preußische Reformwerk des frühen 19. Jahrhunderts, es sei ein Beispiel für eine gesellschaftliche „Modernisierung von oben“ (Kosseleck / Studie, S. 54)

und

- die „Reichsgründung von oben“ (S. 95 et passim in ähnlich Formulierungen) wird nicht nur von Winkler (Studie, S. 83), sondern auch von Eley (Studie, S. 91) als „Revolution von oben“ (und nicht als Stillstand oder Rückschritt) begriffen.

Und in Bezug auf Spanien heißt es in der Studie:

- über das liberale Triennium von 1820 - 1823: „liberale Bestreben [...], das System von oben zu verändern. Die führenden Schichten sollten von den Vorzügen des konstitutionellen Regimes überzeugt, das Volk aber weiterhin von der Politik ferngehalten werden.“ (Bernecker / Studie, S. 67).

und

- „Antonio Mauras ‚Revolution von oben‘ setzte nach Schmidt die Umsetzung der liberalen Verfassungs- und Gesetzesvorgaben in den Mittelpunkt.“ (S. 76)

Die Wiederholung von – an anderer Stelle in diesen Anmerkungen angeführten – Zitaten mit „von oben“ sowie die Auflistung weiterer Fundstellen spare ich mir. Mir scheint auch so: Barrington Moore, der „die Wege in die Moderne von Ländern mit einer erfolgreichen bürgerlichen Revolution (England, Frankreich, USA) dezidiert von jenen Wegen mit einer konservativen Revolution ‚von oben‘ (Deutschland, Japan) oder Bauernrevolutionen (China, Russland) [...]trennt[e]“ (Studie, S. 38), ist analytisch aktueller denn je (und zwar un-

abhängig davon, ob man/frau/lesbe Moores normative Bewertung der stark bäuerlich geprägten russischen und chinesischen Revolutionen teilt oder nicht).

Allenfalls mag man/frau/lesbe mit Eley und Thompson (der hier selbst einem technizistischen Bourgeoisie-Begriff aufsitzt) den bürgerlichen Charakter der englischen, französischen und us-amerikanischen Revolution im allgemeinen und des Jakobinismus im besonderen in Frage stellen oder relativieren:

Die neuere Forschung werfe die Frage auf, „inwieweit es überhaupt Sinn macht, den Jakobinismus des Jahres II als eine authentische bürgerliche Erfahrung zu charakterisieren. Und ganz bestimmt kann man nicht behaupten, die industrielle Bourgeoisie sei die ‚Vorhut‘ des Jakobinismus oder die wesentliche gesellschaftliche Kraft hinter dieser zutiefst zweideutigen politischen Bewegung.“ (Thompson / Studie, S. 151).

„Der deutsche Verlauf der ‚Revolution von oben‘ in den Jahren 1864 – 1871 war ebenso in der Lage, die Vorherrschaft der Bourgeoisie sicherzustellen wie die anderen Entwicklungen in England oder Frankreich, [...]. In mancherlei Hinsicht, war diese deutsche Variante ENGER mit der Wahrung spezifisch bürgerlicher Interessen verknüpft als anderswo, denn in England und Frankreich wurde sie durch die nicht lenkbaren Einmischungen der unteren Klassen (‚plebeians‘, ‚menu peuple‘) erschwert. Daher war der größere Fortschritt der demokratischen Formen in diesen beiden Ländern wohl eher dem Aufbegehren des Volkes zu verdanken als dem spontanen Liberalismus einer ‚aufsteigenden Bourgeoisie‘.“ (Eley / Studie, S. 91 – Hv. in der Studie).

Auch dies widerlegt die Wege-Unterscheidung NICHT (Eley selbst spricht von „anderen Entwicklungen“), sondern bestätigt sie – auch wenn die westliche Entwicklung nicht mehr auf den „spontanen Liberalismus einer ‚aufsteigenden Bourgeoisie‘“, sondern auf das „Aufbegehren des Volkes“ zurückgeführt wird. Eben das ist der deutsch-spanische Weg: das „Aufbegehren des Volkes“ blieb schwächlich – und am stärksten war es noch im Rahmen des Widerstandes gegen den napoleonischen Revolutions-Export.

Das Ergebnis war: „ein Herrschaftssystem des gouvernementalen Konsensualismus. Bürokratische Staatsleitung und kooperative Koordination mit Parteien und Interessengruppen verbanden sich miteinander.“ „politische Entscheidungen [wurden] in der Tendenz nicht aufgrund von Mehrheiten, sondern auf der Basis von bürokratischer Initiative, Proporz und Verhandlungen getroffen“ – so Christoph Schönberger⁵¹ über das Deutsche Kaiserreich. Läßt sich Ähnliches nicht auch über das spanische *turno*-System der gleichen Zeit sagen?

ff) Vom Beamten- und Militärliberalismus zur Verschmelzung von Nationalismus und Sozialismus

Und in dieser Tradition des bloß schwächlichen Aufbegehrens steht auch die spanische (bis zum Bürgerkrieg) und deutsche Sozialdemokratie. Sicherlich war die Sozialdemokratie auch im Westen reformistisch (und nur in Rußland mehrheitlich revolutionär); aber es scheint:

⁵¹ a.a.O. (FN 9), 666, 627, s.a. 631 f., 659 - 661.

- nur in Deutschland stand der lassallesche Staatssozialismus Bismarck und dem Kaiser näher als den Liberalen⁵² (auf die Möglichkeit von „Lib-Lab-Koalition[en]“ in anderen Ländern weist die Studie [S. 95] hin)

und

- einzig in Spanien konnte sich die Sozialdemokratie für eine Kooperation mit einer Diktatur erwärmen, die sich unter Berufung auf die Katholische Soziallehre, an einer „Verschmelzung von Nationalismus und Sozialismus“ versuchte⁵³.

gg) Strukturelle Unterschiede trotz übereinstimmender Details?

Aber was ist mit den von der Studie stark gemachten ‚strukturellen Unterschieden‘ (S. 149) zwischen Deutschland und Spanien? Eine erste Antwort könnte lauten: Die Unterschiede scheinen eben keine Strukturen zu betreffen, die dafür relevant waren, ob es zu einem bürgerlich-revolutionär-parlamentarischen oder zu einem monarchistisch-konstitutionell (= bürgerlich)-rechtsstaatlich-kompromißhaften Weg in die ‚wirtschaftliche Moderne‘ / in den ‚Industriekapitalismus‘ kam.

Eine zweite Antwort könnte lauten, daß diese Unterschiede außerdem vielleicht gar nicht so groß waren, wie sie auf den ersten Blick scheinen:

- Spanien war vielleicht nicht ein früher, wenn auch defizitärer (bürgerlicher) Nationalstaat, sondern ein spät-feudalistisches Reich im Übergang (auf den Reichs-Mythos geht die Studie ja ausführlich ein); es gab – anders als in Frankreich – keinen revolutionären Akt des Volkes, in dem dieses sich das Territorium (in seinen schon vorhandenen Außen-Grenzen) angeeignete und einen neuen Staat gründete, sondern das Volk lebt(e) weiterhin in seinen regionalen Identitäten – mit kastilischem Hegemonieanspruch –; s. die Stärke des Karlismus gerade in Euskadi; die Stärke der Bourgeoisie in Barcelona, aber nicht Madrid; so war Spanien im 19. Jh. vielleicht anders zersplittert als Deutschland (bis zur Reichsgründung, die eben auch nicht auf einer Revolution von unten gründete) – aber doch ebenfalls zersplittert.
- zur unterschiedlichen Wirtschaftskraft und (in dem Zusammenhang) zur unterschiedlichen Stärke und Zusammensetzung der Bourgeoisie – sicherlich der gewichtigste Einwand, aber dennoch: Wann und unter welchen Regierungsverhältnissen sank in Deutschland der Anteil der Agrarproduktion unter die 50 %-Grenze⁵⁴ (falls das über-

⁵² Fay, a.a.O. (FN 23), 763: „Wegen des Klassengegensatzes schließt er [Lassalle] jede Allianz mit der liberalen Bourgeoisie aus. Er führt geheime Gespräche mit Bismarck, um als Entgelt für seine Unterstützung das allgemeine Wahlrecht und Subventionen für die Arbeiter-Produktivgenossenschaften zu erhalten.“ – Zu Lassalle s. im übrigen schon oben FN 23.

⁵³ Zur gleichen Zeit machte sich in Deutschland der rechtssozialdemokratische Staatsrechtler Hermann Heller Gedanken über die „Vernichtung der Klasse durch eine wahrhaft nationale Volksgemeinschaft“ (*Sozialismus und Nation*, Berlin, 1925¹, 35 = 1932², 38 zit. Eike Hennig, *Hermann Heller. Anmerkungen zum Versuch einer Synthese von Nationalismus und Sozialismus*, in: *Neue Politische Literatur* 1971, 507 - 519 [507 f. bei FN 4]). Zu Heller s. auch: Wolfgang Luthardt, *Bemerkungen zur Formel vom ‚sozialen Rechtsstaat‘*, in: *Prokla* 1976, 161 - 173; vgl. außerdem den oben bereits (FN 23) zitierten Aufsatz von Huhn.

⁵⁴ Studie, S.: „Hochindustrie vs. ÜBERWIEGEND agrarische Produktion“ (Hv. d. Vf.In).

haupt ein aufschlußreich gewählter Grenzwert ist)? Und wann und unter welchen Regierungsverhältnissen geschah dies im Westen?

- zur transatlantischen Einbindung Spaniens: Wird diese im Laufe des 19. Jh.s – im Zuge des Verlustes der Kolonien – nicht kontinuierlich abgenommen haben?
- zu den Religionen: Ist der Unterschied zwischen ein oder zwei Staats- oder quasi-Staatsreligionen nicht nachrangig gegenüber dem Unterschied zum französischen Laizismus (allenfalls die anglikanische Staatskirche könnte hier vielleicht als Gegenargument gegen die Sonderwegs-These vorgebracht werden).
- zum Sprachnationalismus: mag auch der spanische Sprachnationalismus regional-separatistisch und der deutsche gesamtstaatlich-expansiv gewesen sein, von der französischen Situation (wie war es mit der Durchsetzung der englischen Sprache in Schottland etc.? Ein Produkt des revolutionären Prozesses im 17. Jh. von Cromwell bis 1689?) unterscheiden sich beide Varianten deutlich.
- Arbeiterbewegung: Ja, sie wird – analog zur wirtschaftlichen Entwicklung – in Spanien später entstanden und schwächer gewesen sein als in Deutschland; die Frage ist: Wenn wir ein *ranking* unter den 15 alten NATO- (oder meinerwegen: unter den alten OECD)-Mitgliedsstaaten machen: Wieviel Länder kommen dann ZWISCHEN Deutschland und Spanien? Auffällig ist sicherlich die Stärke des spanischen Anarchismus – aber dies berührt weniger die Frage des Übergangs zu bürgerlichen ökonomischen und politischen Verhältnissen als die Frage, warum sich die spanischen RepublikanerInnen nach dem Franco-Putsch nicht so ergeben haben wie die deutschen nach der Ernennung (nicht: Wahl – eine solche gab nämlich nie) Hitlers zum Reichskanzler.

hh) Franquismus / Nationalsozialismus

Gleichfalls erhebt die Studie Bedenken gegen die Parallelisierung von Franquismus und Nationalsozialismus (S. 148 f.). Sicherlich wäre eine Gleichsetzung unzutreffend und eine vergleichende Diktatur-, Faschismus- oder was auch immer Forschung müßte sicherlich Differenzierungen anbringen. Aber unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzungsschwierigkeit parlamentarischer Herrschaft scheint mir jene Parallelisierung sowohl möglich als auch notwendig zu sein.

Und sicherlich weisen NS und Franquismus immerhin soviel Gemeinsamkeiten auf, daß die Parallelisierung der deutschen und spanischen Geschichte weniger plausibel wäre, wenn in einem der beiden Länder (statt des Franquismus und NS) die konstitutionelle Monarchie mit dominierendem Monarchen fortexistiert hätte.

- Franquismus und NS sind (anders als der konstitutionelle Monarchismus) sicherlich weniger Produkte der Widersprüche und Möglichkeiten, die der Übergang von der Dominanz feudalistischer zur Dominanz bürgerlicher Verhältnisse bietet (auch wenn

es ihnen gelang, alte monarchistische Kräfte zu integrieren), als der Widersprüche und Möglichkeiten, die etablierte bürgerliche Verhältnisse bieten (einschl. der Konfrontation mit der Sowjetunion und der mit ihr verbündeten internationalen ArbeiterInnenbewegung). (D.h.: Der deutsch-spanische Weg bestand nicht nur in einem spezifischen Weg des Übergangs von der Dominanz der feudalistischen zur Dominanz der kapitalistischen Produktionsweise, sondern fand seine Fortsetzung in einer bestimmten Handhabung der Widersprüche der durchgesetzten kapitalistischen Produktionsweise.).

- Es ist sicherlich kein Zufall, daß ausgerechnet Deutschland und Italien in den spanischen Bürgerkrieg intervenierten und sich anschließend zum Anti-KomIntern-Pakt zusammenschlossen.
- Wenn auch die ideologische Vereinheitlichung und Aufladung sowie der Bewegungskarakter des Franquismus weniger ausgeprägt war als im Falle des Nationalsozialismus und des italienischen Faschismus, so scheinen sie mir doch größer gewesen zu sein als im Falle der lateinamerikanischen Militärdiktaturen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Von letzteren unterscheiden sich erstere auch dadurch, daß es sich nicht um Diktaturen in Siedlerstaaten⁵⁵, sondern um solche in europäischen Staaten mit welt-/kolonialpolitischen Ansprüchen handelte. Diese Ambitionen unterscheiden die Mitgliedsstaaten des Anti-KomIntern-Paktes auch von den osteuropäischen autoritären Regimen der Zwischenkriegszeit. (Unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzungsschwierigkeiten von parlamentarischer Herrschaft und der Karriere, die der Rechtsstaats-Begriff gemacht hat, wäre es allerdings durchaus aufschlußreich, auch diese Länder in den Vergleich einzubeziehen.)
- Wenn es in der Studie heißt, „Die Francodiktatur ist genuines Ergebnis eines dreijährigen Bürgerkrieges“ (S. 149), so scheint mir dies genauso zutreffend oder unzutreffend zu sein, wie es der Satz wäre, ‚Der Nationalsozialismus ist ein genuines Ergebnis der Krise der Weimarer Republik‘. Beide Sätze verweisen m.E. weniger auf relevante Unterschiede zwischen NS und Franquismus als auf die am Anfang dieser Anmerkungen schon (und am Ende noch einmal zusammenfassend) erörterte Frage, inwieweit langfristig-strukturelle Erklärungen überhaupt zulässig sind oder alles Kontingenz reduziert.

Hält man/frau/lesbe solche Erklärungen für zulässig, so würde sich m.E. im Falle des Franquismus folgende Frage stellen: ‚Wie konnte ein so starkes anti-parlamentarisches Potential entstehen / erhalten bleiben, daß ein Putsch mit Erfolgsaussicht (und schließlich Sieg: – wenn auch erst nach drei Jahren Bürgerkrieg)

⁵⁵ ‚Autoritäre‘ Regierungsformen, in Ex-Kolonien, in denen die Kolonialisierung weniger Opfer unter den kolonisierten Völkern als in Amerika verursachte, dürften sinnvoller Weise eine weitere Gruppe / ‚Familie‘ bilden.

möglich war?⁵⁶ Dies wäre dann kaum eine andere Frage als die Frage, die die deutsche Sonderwegs-Diskussion laut Studie aufwirft: „Wie konnte es dazu (zum Aufstieg des Diktators) kommen?“

- Das Ende von franquistischer und nationalsozialistischer Diktatur war sicherlich offensichtlich unterschiedlich – aber beide wurden jedenfalls nicht von der inneren Opposition gestürzt.
- Eine der Grenzen der Parallelisierung von Franquismus und NS zeigt sich m.E. eher bei der Frage nach Widerstand oder Nicht-Widerstand bei der Errichtung deren Herrschaft. Hier dürften einige der zuvor schon angesprochenen Unterschiede zwischen der deutschen und spanischen Geschichte im 19. und 20. Jh. eine Rolle spielen: Die Bereitschaft der liberalen Militärs immer wieder die Grenzen des Handlungsspielraums auszutesten, der separatistische Sprachnationalismus und die Stärke des spanischen Anarchismus.

ii) War Bismarck ein Karlist?

Nachdenklich machen müsste mich vielleicht auch das Argument eines Autor der ausdrücklich mit einem deutsch-spanischen Vergleich argumentiert: Der Karlismus sei „[...] als ein bestimmtes politisches Angebot zu deuten, als eine politische Wahl für diejenigen, die bestrebt waren, ihre ‚bürgerlichen‘ Interessen durch den Obrigkeitsstaat und nicht durch den politischen Liberalismus zu verteidigen. [...] Folgt man der Interpretation von Eley und Blackbourn, so wäre er am ehesten mit jener Lösung zu vergleichen, die sich in Deutschland unter Bismarck durchsetzte.“ (Millán / Studie, S. 103). Danach wäre also der spanische Weg nicht der deutsche. Bismarck setzte sich durch, aber die Karlisten nicht (vollständig).

Aber war Bismarck Karlist? Die Karlisten waren Befürworter des Absolutismus (Bernecker / Studie, S. 70: „karlistische[r] Absolutismus“; S. 152 [unter Hinweis auf Abellán]: „karlistischen Kräfte“ = „Reservoir für Absolutismus“); Bismarcks Preußen/Deutschland war jedenfalls nicht mehr absolutistisch.

Insofern scheint mir nicht der Karlismus, sondern die in Spanien tatsächlich gefundene Lösung dem ‚Modell Bismarck‘ zu entsprechen.

Was sowohl den deutschen als auch den spanischen Weg ausmacht, ist der Übergang vom Absolutismus in die konstitutionelle Monarchie ohne den Bruch, den die Französische Revolution bedeutete⁵⁷; die (Selbst)-Integration des Absolutismus in das konstitutio-

⁵⁶ Demggü. die Frage zu stellen, „Wie konnte es dazu (zum Bürgerkrieg als ‚Urkatastrophe‘) kommen?“ (vgl. Studie, S.), scheint mir dagegen aus dem – von Walter L. Bernecker (*Spaniens Übergang von der Diktatur zur Demokratie*. Deutungen, Revisionen, Vergangenheitsaufarbeitung, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 2004, 693 - 710 [700]) dargestellten – geschichtspolitischen Interesse zu resultieren, die Verantwortung für den Bürgerkrieg gleichmäßig auf beide Seiten zu verteilen.

⁵⁷ Zu fragen wäre vielleicht noch, ob es diesen Bruch als internen Bruch in den Benelux-Ländern und Skandinavien gab oder ob sich

nelle System (Pakt von Vergara [S. 152]; Integration der Karlisten in den *liberalismo de orden* [S. 97]; der süddeutsche Verfassungsgebungsprozeß von oben [S. 53]; der preußische Verfassungsoktroi von Ende 1848 [S. 55]); die Fusion von Liberalismus und Absolutismus.

6. Zur Reichweite (zum Erklärungsanspruch) der Sonderwegs-These: Erklärung des NS? Oder: Erklärung rechtsstaats-affiner etatistisch-antiliberaler Tendenzen?

Als weiteren Aspekt möchte ich hervorheben: Wie wir bereits sub II.1. gesehen haben, beansprucht die Bielefelder Variante der Sonderwegs-These Deutschlands „Weg in eine zerstörerische SINGULÄRE Diktatur“ (Hv. d. Vf.In). zu erklären. Damit wäre das Sonderwegs-Konzept einerseits von vornherein zur Erklärung von deutsch-spanischen Gemeinsamkeiten ungeeignet: Das, was Deutschland und Spanien gemeinsam ist, kann nicht zugleich ‚singulär deutsch‘ sein.

Zum anderen kann in der Tat mit den Autorinnen der Literaturstudie bezweifelt werden, ob die These vom deutschen Sonderweg (egal, ob wir diesen bei den anti-napoleonischen Krieg, beim Scheitern der Revolution von 1848, beim Preußischen Verfassungskonflikt oder bei der Reichsgründung beginnen lassen) geeignet ist, den Nationalsozialismus im allgemeinen und die Shoah im besonderen hinreichend zu erklären.⁵⁸ Zum einen scheint der Antisemitismus eine viel zu geringere Berücksichtigung im Rahmen der Bielefelder Variante der Sonderwegs-These zu finden, als daß sie den Nationalsozialismus und die Shoah erklären könnte; und zum anderen dürfte die Tatsache, daß sich Ende der 20er / Anfang der 30er Jahre innerhalb der deutschen, anti-parlamentarischen Rechten der NATIONALSOZIALISMUS durchsetzte, nicht bereits im 19. Jahrhundert entschieden worden sein, sondern vielmehr das Produkt jüngerer ideologischer, politischer und gewaltsamer Auseinandersetzungen gewesen sein.

Daß die Sonderwegs-These DIESEN Erklärungsanspruch verfehlt, heißt allerdings nicht, daß sie nicht Anderes – und vielleicht in der Tat gerade deutsch-spanische Gemeinsamkeit (die ihrerseits nicht exklusiv deutsch-spanisch sind) – erklären kann.⁵⁹ Insofern würde

diese (nur) dem napoleonischen Revolutions-Export gegenüber aufgeschlossener zeigten als Deutschland und Spanien.

⁵⁸ „Aus heutiger Sicht ist jedoch zu fragen, inwieweit Nationalsozialismus und Shoa durch historische Forschungen, die sich inhaltlich auf den Sonderweg fokussieren und sich des skizzierten methodischen Instrumentariums bedienen, angemessen analysiert werden können.“ (S. 41).

⁵⁹ In sofern scheint mir das weite Verständnis von spanischer Besonderheit sogar einen gewissen Vorteil zu bieten und FÜR die Brauchbarkeit des Sonderwegs-Begriffs für einen deutsch-spanischen Vergleich zu sprechen: In der Literaturstudie heißt es: „Ein Vergleich Deutschland-Spanien unter dem Begriff ‚Sonderweg‘ erscheint mir schwierig. Das ‚problema de España‘, der ‚spanische Sonderweg‘ steht für eine historische Makrointerpretation der Geschichte, die – im Gegensatz zum ‚deutschen Sonderweg‘ – nicht in erster Linie die Entstehung eines autoritären Regimes erklären will, sondern im Laufe des 18., 19. und 20. Jahrhunderts immer wieder zur Erklärung von spanischen ‚Krisenphänomenen‘ (Machtverlust, Nationalismen) herangezogen wurde.“
M.E. sollte gefragt werden, ob diese „Krisenphänomene“ (eine relative ökonomische und intellektuelle Stagnation, wenn nicht sogar ein Rückfall, just in der Zeit als sich in den Niederlanden, England/Schottland und Frankreich nach einander eine ökonomische und

ich vorschlagen wollen, das am Ende Sonderwegs-Studie angeführte Evans-Zitat nicht als Argument gegen die Sonderwegs-These zu lesen, sondern als Argument für die Ähnlichkeit einiger Spezifika der deutschen und spanischen Geschichte. Die Autorinnen der Studie geben Evans wie folgt wieder:

Evans argumentiere, „dass der Parlamentarismus nach dem ersten Weltkrieg in einer Vielzahl von Ländern autoritären Regimes wich (Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Rumänien, Griechenland, Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Deutschland, Jugoslawien). Seine These, dass der Liberalismus ‚(...) 1914 nicht nur im Kaiserreich, sondern in allen größeren Staaten Ost- und Mitteleuropas mit Ausnahme Böhmens schwach entwickelt (...)‘ war, schwächt im Verbund mit den festgestellten parlamentarischen ‚Mängeln‘ (die Kontrolle der Armee, die Stärke des Beamtentums) in anderen europäischen Staaten die These von der Einzigartigkeit der deutschen Entwicklung.“ (S. 150).

Wenn der Erklärungsanspruch, der mit der Sonderwegs-These verbunden wird, nicht mehr die Erklärung der Singularität des NS, sondern der Anspruch ist, zu erklären, warum es in einigen Ländern Europas am Ende der ersten Hälfte des 20. Jh.s zu nicht-parlamentarischen Formen kapitalistischer Herrschaft kam, während sich die kapitalistische Produktionsweise in anderen Ländern weiterhin in parlamentarischen Formen reproduzieren konnte, erweist sich auf einmal anscheinend ein Argument als hoch signifikant, daß in Bezug auf die Behauptung einer deutschen Singularität gerade nicht ausreichend ist: ein schwacher Liberalismus und ein starker Staats- (Armee- und Beamten-)apparat. Und wir haben unter diesen Ländern, die Evans nennt, – zumindest in Mittel- und Südeuropa eine hohe Quote an Rechtsstaaten: Deutschland, Spanien, Portugal, Italien, Polen, ... – Ist das nicht – zwar kein Beweis, aber immerhin – ein starkes Indiz für die Hypothese, daß das Konzept „Rechtsstaat“ (im Gegensatz zur Konzeption der *rule of law* und des *État légal*) auf einem etatistisch-antiliberalen Fundament aufruft?

Aufschlußreich ist in dem Zusammenhang ein Aufsatz von Witold M. Góralski⁶⁰ über den Rechtsstaats-Begriff in Polen. Deutlich wird dort:

1. a) Der „Rechtsstaat“ ist ein „spezifisches Produkt der deutschen Staatsrechtslehre“; dieses „Produkt“ stützt „sich auf einen Staatssystembegriff [...], der Staat und Recht miteinander verknüpft“ (488).⁶¹ Dabei ging es darum, „die Staatsmacht richterlich zu kontrol-

intellektuelle Dynamik entwickelt; eine Persistenz aristokratisch-feudalistischer Strukturen; eine national-identitäre Abgrenzung von Frankreich; ein moralisierender und philosophierender Anti-Materialismus; ein Bündnis von Staat und [sei es katholischer, sei es lutheranischer] Kirche; eine nationale Selbstwahrnehmung als ‚zerrissen‘ [‚zwei Spanien‘; territoriale Zerrissenheit Deutschlands im 19. Jh., ideologische Zerrissenheit während der Weimarer Republik] nicht durchaus relevant sind für die Erklärung der „Entstehung EINES autoritären Regimes“ (Hv. d. Vf.) – und gleichzeitig offen genug, um nicht nur speziell die Entstehung des Franco-Regimes zu erklären zu können, sondern generell etatistisch-antiliberalen Tendenzen (auch in anderen Ländern / Rechtsstaaten, bspw. Deutschland).

⁶⁰ *Rechtsstaat, Rechtsbewusstsein, Gerechtigkeitsempfinden*, in: Andreas Lawaty / Hubert Orłowski (Hg.), *Deutsche und Polen. Geschichte – Kultur – Politik*, Beck: München, 2003, 486 - 495.

⁶¹ In ähnlicher Weise spricht Ingeborg Maus von einer „Identifikation von Recht und Staat auf dem Niveau des Staates und der von ihm vertretenen Interessen“, die in Materialisierungen des Rechtsstaats impliziert sei (*Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 835 - 850 [836]). Vgl. auch Helmut Ridder, *Verfassungsrecht oder Staatsrecht? Die Reichsverfassung(en) des deutschen Nationalstaats auf dem Prüfstand der Demokratie*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1988, 660 - 683 (670 f.).

lieren" – was zwar übersieht, daß die Gerichte doch wohl ein Teil Staatsmacht sind; aber immerhin die Bedeutung starker Gerichte für den Rechtsstaats-Begriff erkennt.

b) Der ‚wahre‘ Rechtsstaat – im Gegensatz zum angeblich formellen der Weimarer Zeit – sei ein „Wertsystem" und kein „System rechtstechnischer Kunstgriffe" (489). Das „Prinzip des sozialen Rechtsstaats [gehört] zu den unantastbaren, über das positive Recht hinausgehenden Verfassungsgrundsätzen" (490).

c) „In der polnischen Rechtslehre wird betont, dass das Konzept des demokratischen Rechtsstaats nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, da es ein Programm zur Festigung der Stabilität und der Konstruktion des Staates einschließlich des Schutzes der Einzelnen gegen den Staat ist." (492 – Hv. d. Vf.In). – Der „Schutz des Einzelnen" ist zwar nicht völlig bedeutungslos, aber in der „Stabilität und [...] Konstruktion des Staates" ‚eingeschlossen‘ – also dieser wohl auch UNTERgeordnet, wenn anderes die Stabilität des Staates gefährden könnte.

2. Der Rechtsstaat – und das ist bei Góralski affirmativ gemeint – steht im Gegensatz zur Volkssouveränität (486 f.). Góralski Argumentation ist dabei durchaus bemerkenswert:

a) Er stellt zunächst den Rechtsstaat der „sozialistischen Gesetzlichkeit" gegenüber – was sicherlich zutreffend ist.

b) Die „sozialistische Gesetzlichkeit" kritisiert er nicht in erster Linie, weil sie „sozialistisch" ist (diese Kritik dürfte allerdings stillschweigend vorausgesetzt sein). Er kritisiert auch nicht, daß der Realsozialismus die (sozialistische) Gesetzlichkeit verfehlte, weil er sich nur mäßig an seine eigenen Gesetze hielt (diese Kritik dürfte dem Autor zu sozialismus-immanent sein). Vielmehr verbindet er die „sozialistische Gesetzlichkeit" mit der „Idee der Volkssouveränität" – was der marxistischen Theorie / dem marxistischen Anspruch nach sicherlich richtig ist, aber ignoriert, daß es in der realsozialistischen Praxis nicht soweit her war mit der Volkssouveränität. Aber hören wir den Autor selbst:

„Die Aufnahme des Prinzips eines demokratischen Rechtsstaats in die Staatsform der Republik Polen stellt [...] einen interessanten Aspekt [...] dar. [...] Somit trennt sich die ehemalige Opposition von dem bisher gültigen Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, das fast dreißig Jahre lang ein spezifisch marxistischer Ersatz des Rechtsstaats in der Volksrepublik Polen darstellte. Dieser Ersatz hatte seine Wurzeln in der Idee der Volkssouveränität." (486 f.).

Und dann zitiert der Autor u.a. Art. 4 I der alten polnischen Verfassung: „Die Gesetze der Volksrepublik Polen bringen die Interessen des Willens des arbeitenden Volks zum Ausdruck." (487).

Noch einmal: Der Autor kritisiert nicht, daß dies eine Ideologie war, die der Realität nicht entsprach; sondern er scheint den Anspruch als solchen (die Gesetze als Ausdruck des Willens des [arbeitenden] Volkes) für fasch zu halten.

Und abschließend dann (mit einer kleinen terminologischen Schwankung):

„Die Idee der Volkssouveränität, deren Ausdruck das Prinzip der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit war [hier müsste es m.E. bei konsequenter Terminologie wieder „sozialistischen Gesetzlichkeit“ heißen – vielleicht handelt es sich um einen Übersetzungsfehler, Anm. d. Vf.In], entsprach in keiner Weise dem Prinzip des demokratischen Rechtsstaates, das 1989 in die polnische Verfassung eingeführt wurde.“ (487).

Das ist wirklich doppelt ein „interessanter Aspekt“:

a) Der in Polen nicht durch eine Revolution, sondern durch die Rote Armee eingeführte Realsozialismus entsprach der Idee der Volkssouveränität!

b) Es gibt ein „demokratisches“ System – nämlich dann, wenn es sich um einen „demokratischen Rechtsstaat“ (also um eine rechtsstaatlich gestutzte „Demokratie“) handelt –, das nicht auf der „Idee der Volkssouveränität“ beruht!

Ist diese gegen die Volkssouveränität gerichtete ‚Verknüpfung von Staat und Recht‘ (488) nicht ein weiteres Indiz für das etatistische bias des Rechtsstaats-Konzeptes? – Ein *bias*, das von Carl Schmitt 1934 so formuliert wurde:

„In der Einheit und Doppelheit von Recht und Staat ist die Frage enthalten, die das Doppelwort ‚Rechtsstaat‘ uns allen stellt. Wir sind im Rechtsleben verwurzelt; das Recht ist unser Lebelement. Wir sind zugleich dem Staat verpflichtet.“⁶²

Oder in den Worten des früheren, rot-grünen Innenministers Schily:

„Rechtsstaat zu sein bedeutet nicht, ein schwacher oder gar ein ohnmächtiger Staat zu sein, weil seine Organe allenthalben gehemmt und begrenzt würden. Das genaue Gegenteil ist richtig. Der Rechtsstaat ist nicht ein System gegen den Staat, sondern ein System für den Staat, um ihn zu hindern, Ungeheuer (Leviathan) eines einzelnen oder einer Gruppe zu werden. Der Rechtsstaat minimalisiert nicht die Staatsgewalt, sondern er will sie optimieren. Er ordnet und formt die staatliche Macht, damit Staat und Bürger ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kennen. Er verhindert Anarchie und Regellosigkeit der widerstreitenden Kräfte. Auf diese Weise bändigt er auch gesellschaftliche Zügellosigkeit und wird zum Hort der ebenso freien und gleichen Staatsbürger wie des Staates selbst.“⁶³

7. Für eine marxistisch-strukturalistische Reformulierung der Sonderwegs-These!

Für die Tagung möchte ich vorschlagen, die Umkehrung der sub II.3. referierten These mit zur Diskussion zu stellen: Die Sonderwegs-Hypothese ist nicht zugleich mit dem Niedergang des Marxismus und des Strukturalismus obsolet geworden. Die Schwächen der Sonderwegs-These sind nicht mit einer Rückkehr zum Subjekt und zur Hermeneutik zu überwinden. Vielmehr wäre gerade ein strukturalistischer Marxismus in der Lage, dem

⁶² Carl Schmitt, *Nationalsozialismus und Rechtsstaat*, in: *Juristische Wochenschrift* 1934, 713 - 718 (713).

⁶³ *Verwaltungsmodernisierung in Deutschland und China*. [Rede] vor der *National School of Administration* in Beijing am 13. November 2000, im internet unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.staat-modern.de/E-Government/Reden-10114.558281/Rede-Bundesminister-Otto-Schil.htm?global.back=/E-Government/-%2C10114s0/Reden.htm%3Flink%3Dsmo_liste.

Bielefelder Postulat eines historischen Normalverlaufs entgegenzutreten und die unterschiedlichen historischen Entwicklungen in Deutschland und Spanien einerseits und im angelsächsischen und französischen Bereich andererseits als Produkt kontingenter gesellschaftlicher Kämpfe zu erklären: Der deutsche und spanische Weg war nicht etwa dysfunktional, sondern war sehr wohl im Interesse der in Deutschland und Spanien im 19. und 20. Jahrhundert dominierenden politischen und gesellschaftlichen Kräfte. (Dieses Interesse war [wie jedes Interesse] aber seinerseits nicht von Anfang an objektiv vorgegeben – auch dies sei der Kritik am Geschichtsdeterminismus zugegeben –, sondern dieses Interesse hat sich selbst erst AUF DEM WEG herausgebildet.⁶⁴)

8. Offene Theorie- und Begriffsprobleme: Einflüsse und Alternativen

a) Anfänge des Sonderwegs-Topos?

M.E. wäre eine genauere Untersuchung der Geschichte des Sonderwegs-Topos am ANFANG des 19. Jh.s wünschenswert. Ich möchte dafür folgende Hypothese in den Raum stellen:

Die Literaturstudie referiert die Ansicht von Grebing, der marxistische Geschichtsdeterminismus (der in der Literaturstudie bei Lukács sicherlich nicht zu unrecht ausgemacht wird), sei erst ein Produkt der SPÄTEN Entwicklung des Marxismus (meint Grebing – neben dem in der Studie genannten Lukács – zu unrecht auch Lenin [s. oben die Ausführungen zum ‚preußischen Weg‘?!]):

„Grebing betont, dass ein zwangsläufiger ursächlicher Zusammenhang zwischen der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise, bürgerlicher Revolution und staatlicher nationaler Einheit, die bei Marx noch als – je nach nationalen Bedingungen auszufüllende – Entwicklung gesehen wurde, allerdings erst von seinen Nachfolgern konstruiert wurde.“

Im Gegensatz zu Grebings Auffassung scheint mir erwägenswert zu sein, darin ein WIEDERAufleben der Geschichtsphilosophie der JUGENDSchriften von Marx und Engels⁶⁵ sowie der Schriften der anderen (Links)hegelianer⁶⁶ zu sehen.

Daran anschließend wäre m.E. untersuchenswert, ob und ggf. wie sich die Erörterung von ‚deutschen Besonderheiten‘ durch Marx und Engels⁶⁷ mit der Verschiebung von der ge-

⁶⁴ Ein Interesse ist niemals objektiv, sondern immer ein subjektiv-parteiliches sich-ins-Verhältnis-setzen zu einer objektiven Lage. Die Bandbreite kann dabei von Unterwerfung bis Widerstand reichen. Demggü. ist es bestenfalls hilflos bestimmte reale (tatsächlich artikulierte) Interessen in hegel-marxistischer Manier als ‚falsches Bewußtsein‘ abzutun und demggü. ein ‚wahres Klasseninteresse‘ zu postulieren. S. dazu: Detlef Georgia Schulze, *Verrechtlichung – Deformation oder Performance?*, in: Martin Morlok / Stefan Machura / Michael Pfadenhauer (Hg.), *Die Jurisprudenz zwischen Verrechtlichung und Rechtsferne der Alltagspraxis*, Düsseldorf, 2005, 124 - 160, im internet unter: http://www.professionssoziologie.de/reader_rechts_tagung.pdf; leicht überarbeitet unter: <http://www.deutscherrechtsstaat.de/Ddorf%20Vers%2013-10.pdf>.

⁶⁵ S. dazu: Gareth Stedman Jones, *Friedrich Engels und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie*, in: Wolfgang Dreßen (Hg.), *Jahrbuch Politik 6*, Wagenbach: [West]berlin, 1974, 110 - 132 (engl. Erstveröffentlichung in: *New Left Review* 1973, No. 79).

⁶⁶ Vgl. dazu: Steffen Kratz, *Philosophie und Wirklichkeit*. Die junghegelianische Programmatik einer Verwirklichung der Philosophie und ihre Bedeutung für die Konstituierung der Marxschen Theorie, Diss. Bielefeld, 1979, dort insb. die Einleitung (insb. 13 - 24) und Abschnitt 6.2.2. „Theorie und Praxis Deutschland und Frankreich“ (173 - 180) sowie 65, 76 mit FN 68 (auf 309).

schichtsphilosophischen Problematik der Jugendschriften⁶⁸ zu der geschichtswissenschaftlichen Problematik der späteren Schriften (falls wir Althusser's Unterscheidung aufgreifen wollen) verschoben hat.

„Si l'on me demandait de résumer en quelques mots la Thèse essentielle que j'ai voulu défendre dans mes premiers essais philosophiques (*Pour Marx, Lire Le Capital*), je dirais: Marx a fondé une science nouvelle, la science de l'histoire des formations sociales. [...] Avant Marx, ce qu'on peut appeler le 'Continent-Histoire' était occupé par des conceptions idéologiques, d'inspiration soit religieuse, soit morale, soit juridico-politique, bref par des 'philosophies de l'histoire'.“⁶⁹

Vertrat Marx 1844 noch eine „teleologische Geschichtskonzeption“, die als „historische Notwendigkeit aus[gab], was in letzter Instanz ein bloßes ethisches Postulat“ war, so lehnt Marx ab 1845 „jede teleologische Geschichtsauffassung ab, die die historische Entwicklung dadurch zu begreifen sucht, daß sie sie gleichsam auf ein bestimmtes Ziel hin ordnet“. ⁷⁰

„Der Kommunismus ist für uns nicht ein ZUSTAND, der hergestellt werden soll, ein IDEAL, wonach die Wirklichkeit sich zu richten haben [wird].“⁷¹ – und nichts andere gilt für eine parlamentarische Regierungsweise, so ist die Bielefelder Gesellschaftsgeschichte zu belehren.

Ausgehend von der ‚maoistischen‘ Lesart der widersprüchlichen Texte von Marx⁷² im Sinne eines Primats der Produktionsverhältnisse (des Klassenkampfes) über die Produktivkräfte⁷³ wäre dann – nach einer solchen Ausdifferenzierung verschiedener Problematiken

⁶⁷ 1843/44 Marx postulierte „Krieg den deutschen Zuständen!“ und führte zur Begründung aus: „Sie stehn unter dem Niveau der Geschichte.“ „Wenn ich die deutschen Zustände von 1843 verneine, stehe ich, nach französischer Zeitrechnung, kaum im Jahre 1789, noch weniger im Brennpunkt der Gegenwart.“ (Karl Marx, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. Einleitung (1843/44), in: ders. / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 1, Dietz: Berlin/DDR, 1983¹⁴, 378 - 391 [380, 379]; im internet unter: http://www.mlwerke.de/me/me01/me01_378.htm). Und vier, fünf Jahre später schreiben Marx und Engels im Kommunistischen Manifest: Die „französische sozialistisch-kommunistische Literatur [... hörte] in der Hand des Deutschen auf[...], den Kampf einer Klasse gegen die andre auszudrücken, so war der Deutsche sich bewußt, die ‚französische Einseitigkeit‘ überwunden, statt wahrer Bedürfnisse das Bedürfnis der Wahrheit und statt der Interessen des Proletariats die Interessen des menschlichen Wesens, des Menschen überhaupt vertreten zu haben, des Menschen, der keiner Klasse, der überhaupt nicht der Wirklichkeit, der nur dem Dunsthimmel der philosophischen Phantasie angehört.“ (Karl Marx / Friedrich Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei* (1848), in: dies., *Werke*, Bd. 4, 1983¹⁰, 459 - 493 [486]; im internet unter: <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/marx-engels/1848/manifest/3-sozokomm.htm#k31c>). – Befand sich Marx 1843/44 mit der Unterstellung eines „Niveau[s] der Geschichte“ an und für sich also selbst noch „im Dunsthimmel der philosophischen Phantasie“?

⁶⁸ S. Kratz, a.a.O. (FN 66), 180: Für den Marx von 1844 fallen in der sog. „Vorgeschichte Theorie und Praxis auseinander, die theoretische (d.i. letztlich die deutsche) und die praktische (d.i. letztlich die französische) Entwicklung stellen sich als zwei verschiedene Bewegungen dar, die allerdings aufgrund der Universalität der Entfremdung in sich jeweils einen analogen Prozeß durchmachen, daher auch in sich zum gleichen ‚Resultat‘ gelangen, so daß schließlich ihre Vereinigung möglich wird.“ Und Engels zum gleichen Zeitpunkt: „Die industrielle Revolution hat für England dieselbe Bedeutung wie die politische Revolution für Frankreich und die philosophische für Deutschland, und der Abstand zwischen dem England von 1760 und dem von 1844 ist mindestens ebenso groß wie der zwischen dem Frankreich des ancien régime und dem der Julirevolution.“ (Friedrich Engels, *Die Lage der arbeitenden Klasse in England* (1844/45), in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 2, Dietz: Berlin/DDR, 1972, 225 - 506 [250]; im internet unter: http://www.mlwerke.de/me/me02/me02_237.htm).

⁶⁹ Louis Althusser, *Sur la dialectique de l'évolution intellectuelle du Jeune Marx*, in: Wilhelm R. Beyer (Hg.), *Hegel-Jahrbuch 1974*, Pahl-Rugenstein: Köln, 1975, 128 - 136 (128, s.a. 130) – Hv. d. Vf.In.

⁷⁰ Kratz, a.a.O. (FN 66), 208, 209, s.a. die zugehörige FN 78 (auf S. 347) sowie S. 325, FN 116.

⁷¹ Karl Marx / Friedrich Engels, *Die deutsche Ideologie*. Kritik der neusten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Schulen (1845/46), in: dies., *Werke*. Bd 3, Dietz: Berlin/DDR 1982⁷, 9 - 530 (35); im internet unter: http://www.mlwerke.de/me/me03/me03_017.htm#l_1.

⁷² Zu dieser Widersprüchlichkeit s.: Dominique Lecourt, *Proletarische Wissenschaft? Der „Fall Lyssenko“ und der Lyssenkismus* (Reihe Positionen Band 1, hrsg. von Peter Schöttler), VSA: [West]berlin, 1976, 120 f. mit FN 9 auf S. 137 f. (frz. Originalausgabe: Maspero, Paris, 1976).

⁷³ S. dazu bspw.: Charles Bettelheim, *Class Struggles in the USSR First Period: 1917-1923*, Monthly Review Press: New York, 1976, S. 9 f. mit FN 2 auf S. 48, S. 24, S. 26 bei FN 27, S. 34; s.a. (für die gegenteilige, stalinsche Lesart der marx'schen Theorie) S. 23, 25 f. (frz. Originalausgabe: Maspero/Seuil: Paris, 1974; dt. Ausgabe: Oberbaum: [West]berlin, 1975); hier zit. n. der internet-Veröffentlichung: <http://www.marx2mao.com/Other/CSSUi.76iii.html>. Hier ist kein Raum, die mit dem – der maoistischen Position inhärenten – Voluntarismus verbundenen Probleme zu diskutieren.

bei Marx – vielleicht eine Sichtweise auf die Geschichte der untersuchten Länder möglich wie sie sub II.7. vorgeschlagen wurde:

Statt von der in der Tat eher modernisierungstheoretischen als marxistischen These vom linearen Fortschreiten der Produktivkräfte und eines ihnen in ebenso linearer Weise entsprechenden staatlich-politischen Überbaus (Synchronität von ökonomischer und politischer Moderne) auszugehen, würde dann vielleicht tatsächlich der Blick auf die Wechselfälle des Klassenkampfes⁷⁴ und anderer gesellschaftlicher Kämpfe frei gegeben. Dann würde vielleicht der Blick auf die „Rückwirk[un]g der Staatsmacht auf die ökonomische Entwicklung“⁷⁵ freigegeben; darauf, wie die Produktionsverhältnisse, d.h. die gesellschaftlichen Antagonismen, in den Produktivkräften anwesend sind:

„Die Produktionsverhältnisse DRINGEN in die Produktivkräfte EIN, denn die Arbeitskraft, welche, die ‚Produktivkräfte‘ einsetzt, ist selbst ein Teil der ‚Produktivkräfte‘, und der kapitalistische Produktionsprozeß tendiert ständigen zur maximalen Ausbeutung der Arbeitskraft. Und da diese den ganzen kapitalistischen Produktionsprozeß beherrscht, muß man sagen, daß die TECHNISCHEN Produktionsmechanismen den (Klassen-)Mechanismen der kapitalistischen Ausbeutung unterworfen sind. Was man als Produktivkräfte bezeichnet, bildet zugleich die materielle BASIS (Marx sagt die ‚die technische Basis‘) wie auch die historische EXISTENZFORM der Produktionsverhältnisse, d.h. der Ausbeutungsverhältnisse. Marx hat im Ersten Buch (vierter Abschnitt, Kapitel 12 und 13) [des *Kapitals*, d. Vf.In] in bewundernswerter Weise nachgewiesen, daß die sukzessiven Grundlagen und FORMEN der Organisation des Produktionsprozesses (von der Manufaktur zur großen Industrie) nicht anderes waren als die sukzessiven Grundlagen und Formen der materiellen und historischen Existenz der Produktionsverhältnisse. Es ist also ein Irrtum, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse zu trennen. Was existiert, ist die (tendenzielle) Einheit von materiellen Existenzformen von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen UNTER DER VORHERRSCHAFT DER PRODUKTIONSVERHÄLTNISSE.“⁷⁶ –

d.h. vorliegend, wie die ‚obrigkeitsstaatliche Verfassungsrealität des Kaiserreichs‘ (vgl. Studie, S. 60) nicht etwa im Widerspruch zur Modernität der Produktivkräfte stand, sondern vielmehr BEDINGUNG deren Modernisierung war.

b) Die Linie Weber – Lukács

Des weiteren sollte m.E. untersucht werden, ob nicht überhaupt die deterministisch-normativistischen Implikationen der Bielefelder Variante der Sonderwegs-These weniger dem Marxismus als vielmehr gerade dem als ‚Gegengift‘ intendierten Bezug auf Weber geschuldet sind. Denn auch Lukács [s. vorstehend sub II.8.a)] dürfte kaum zu verstehen sein, ohne den Einfluß, den das Denken Webers auf ihn hatte, in Rechnung zu stellen;

⁷⁴ Vgl. Louis Althusser, *Wie es in der FKP nicht mehr weitergehen kann* (1978), in: ders., *Die Krise des Marxismus* (Reihe Positionen 6 hrsg. von -Peter Schöttler), Hamburg, 1978, 80 - 146 (129): „Klassenkampf und seine Komplikationen“.

⁷⁵ Friedrich Engels, [Brief an C. Schmidt vom 27.10.1890], in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 37, 488 zit. n. Louis Althusser, *Widerspruch und Überdeterminierung*. Anmerkungen für eine Untersuchung (1962), in: ders., *Für Marx*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1968, 52 - 99, 73, FN 23.

⁷⁶ Louis Althusser, *Anmerkungen zum Verhältnis von Marxismus und Klassenkampf* (1971), in: ders., *Elemente der Selbstkritik*, VSA: Westberlin, 1974, 104 - 111 (108 f.) (frz. Originalausgabe: Hachette: [Paris?], 1974) – Hv. i.O..

ohne Lukács Verdinglichungstheorie als Übersetzung von Webers Rationalisierungsthese in die entfremdungstheoretische Begriffswelt des jungen Marx zu lesen.⁷⁷

c) Die Postmoderne

Die Kritik der Sonderwegs-These scheint mir von folgendem theoriestrategischen Widerspruch gekennzeichnet zu sein: Einerseits werden Foucault und auch die Postmoderne im allgemeinen für Ökonomismus-, Teleologie- und Moderne-Kritik in Anspruch genommen⁷⁸. Andererseits wird aber von den KritikerInnen der Sonderwegs-These für ein Zurück zur Hermeneutik und zum Subjekt plädiert.

Dies scheint mir nur um den Preis möglich zu sein, sich einerseits auf die Postmoderne zu berufen, andererseits aber

- Foucaults und Althusser's De-Konstruktion des modernen Subjekts-Begriffs⁷⁹ und Foucaults Insistieren darauf, Ereignisse nicht zu isolieren, sondern innerhalb einer „Serie“ von Ereignissen zu analysieren⁸⁰
 - Butlers Einsicht, daß auch das, was konstruiert ist (im vorliegenden Zusammenhang: nationale Identitäten), nicht scheinhaft ist⁸¹, sondern ALS ERGEBNIS dieses Produktionsprozesses tatsächlich existiert
 - die postmoderne De-Konstruktion von „Erfahrung“ und „Authentizität“⁸²
- und
- die postmoderne Hermeneutik-Kritik⁸³

zu ignorieren. An diesen Punkten läßt sich die Postmoderne als Weiterführung des strukturalen Marxismus lesen⁸⁴; damit liegt es des weiteren nahe, die Postmoderne nicht ge-

⁷⁷ Vgl. Gareth Stedman Jones, *The Marxism of the Early Lukács: an Evaluation*, in: *New Left Review* Vol. 70, Nov./Dec. 1971, 27 - 64 (28 -30, 39 - 41); Göran Therborn, *The Frankfurt School*, in: *New Left Review* 1970, 65 - 96 (74 f.).

⁷⁸ Vgl. Studie, S. 47 - 49; Chris Lorenz, *Wozu noch Theorie der Geschichte?* Über das ambivalente Verhältnis zwischen Gesellschaftsgeschichte und Modernisierungstheorie, in: Wolfgang Schluchter (Hg.), *Kolloquien des Max-Weber-Kollegs XV - XXIII* (2001), Universität Erfurt: Erfurt, 2001, 75 - 115 (95, 108, 113, 114 f.); im internet (TARGET. Textarchiv Gotha-Erfurt - Archiv- und Publikationsserver der Universität Erfurt) unter: <http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-1345/lorenz.pdf>; Konrad Jarusch, [Rezension zu Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen*, Beck: München, 2000], am 04.04.2001 im internet veröffentlicht unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/1085.pdf>, S. 1, 3.

⁷⁹ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1994¹ (frz. Originalausgabe: Editions Gallimard, 1975), 238, 247; ders., *Sexualität und Wahrheit*. Erster Band: Der Wille zum Wissen, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1995⁸ (frz. Originalausgabe: Editions Gallimard, 1976), 78; Louis Althusser, *Ideologie und Ideologische Staatsapparate* (Anmerkungen für eine Untersuchung) (1969/70), in: ders., *Ideologie und Ideologische Staatsapparate*. Aufsätze zur marxistischen Theorie (Reihe Positionen Bd. 3 hrsg. von Peter Schöttler), VSA: Hamburg/Westberlin, 1977, 108 - 153 (148, s.a. 140 ff.); im internet unter: <http://www.bbooks.de/texte/althusser/>.

⁸⁰ Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970, in: ders., *Die Ordnung des Diskurses*, Fischer: Frankfurt am Main, 1991, 9 - 49 (35, 36).

⁸¹ Judith Butler, *Das Unbehagen der Geschlechter*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1991, 60 (us-amerik. Originalausgabe: Routledge: New York, 1990).

⁸² Joan W. Scott, „Experience“, in: Judith Butler / Joan W. Scott (Hg.), *Feminists Theorize the Political*, Routledge: New York, 1992, 22 - 40 (26, 38); vgl. dies., *Phantasie und Erfahrung*, in: *Feministische Studien* 2/2001, 74 - 88 (74 f.).

⁸³ S. bspw.: Philipp Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, in: ders., *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 2003, 10 - 60 (27 f.) (überarbeitet aus: Reiner Keller / Werner Schneider / Willy Viehöver [Hg.], *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse*. Bd. 1: Methoden und Theorien, Leske + Budrich: Opladen, 2001, 29 - 52); Peter Schöttler, *Sozialgeschichtliches Paradigma und historische Diskursanalyse*, in: Jürgen Fohrmann / Harro Müller (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1988, 159 - 199 (162, 176, 180); Wolfgang Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, Akademie-Verlag: Berlin, 1987¹, 1993⁴ (32).

gen die Sonderwegs-These in Stellung zu bringen, sondern das postmoderne Theoriepotential für eine strukturalistisch-marxistische Re-Formulierung der Sonderwegs-These zu nutzen. In dieser Re-Formulierung wird nicht mehr der EINE Weg gegen alle anderen gesetzt (die damit unzulässigerweise in ihrer Besonderheit gar nicht mehr wahrgenommen werden), sondern es werden anhand der konkreten Analyse konkreter Situationen, von Ereignissen sowie Serien von Ereignissen, deutlich voneinander unterscheidbare Wege analysiert. Dies ermöglicht eine Perspektive, in der sich die Bedeutung von spezifischen Faktoren vergleichend analysieren läßt. Die Entwicklung von Rechtsstaaten auf der einen Seiten und *rule of law- / État légal*-System auf der anderen Seite ist im Rahmen einer solchen Analyse von sich ausdifferenzierenden Wegen das Resultat unterschiedlicher Entwicklungen, und zugleich der Ausgangspunkt für weitere spezifische Entwicklungen. Auf den Begriff des deutsche und spanischen „SONDERweges“ kann dabei zugunsten eines bloßen „Weges“ verzichtet werden (auch wenn das Problem nicht darin liegt, die Besonderheit der je spezifischen Wege zum Ausdruck zu bringen. Das Problem liegt vielmehr darin, daß der Begriff des „Sonderweges“ als Gegenbegriff die Unterstellung eines ‚Norm(al)weges‘, den es nicht gibt, evoziert (s.o. S. 215).

d) Europäischer Liberalismus

Eine weitere begriffliche Klärung scheint mir hinsichtlich des europäischen Liberalismus notwendig zu sein: Wenn Dieter Langewiesche „als Kernelement des europäischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts eine Abneigung gegenüber der Revolution als politischem Mittel aus[macht]“, und dies gegen die These von der Besonderheit des deutschen und spanischen Liberalismus gewendet wird, dann stellt sich die Frage: Gab es im 17. Jahrhundert noch keinen britischen und im 18. Jahrhundert noch keinen französischen Liberalismus? Und falls es ihn schon gab: War auch er revolutionsfeindlich? Gab es keinen Unterschied zwischen John Locke und Robert von Mohl?

Oder anders gesagt: Wäre nicht zu fragen, ob der Liberalismus (in England und Frankreich?) NACH dem Stattfinden einer bürgerlichen Revolution revolutionsfeindlich wurde oder ob er (in Deutschland und Spanien?) bereits VOR Stattfinden einer solchen revolutionsfeindlich war?

Ebenfalls definatorische Probleme scheint es aufzuwerfen, wenn Millán für die Zeit nach dem Karlistenkrieg den „endgültigen Sieg des Liberalismus“ diagnostiziert: Welche Kriterien für „Sieg des Liberalismus“ werden hier zugrundegelegt und wann fand ein solcher Sieg nach DIESEN Kriterien in den anderen europäischen Ländern statt?

⁸⁴ Vgl. Detlef [damals noch nicht: Georgia] Schulze, *Pluralismus und Antagonismus*. Eine Rekonstruktion postmoderner Lesweisen, unveröff. Dipl.arb. FU Berlin, 1996; Detlef Georgia Schulze, Kleiner Katechismus zur Beantwortung der Frage: *Was ist die linksleninistische Postmoderne?*, in: Thomas Heinrichs / Frieder Otto Wolf / Heike Weinbach (Hg.), *Die Tätigkeit der Philosophen*. Beiträge zur radikalen Philosophie, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2003, 83 - 121.

e) **Konstitutionalismus / Konstitutionelle Monarchie**

Ingeborg Maus⁸⁵ macht darauf aufmerksam, daß „Konstitutionalismus“ früher speziell für die deutsche konstitutionelle Monarchie mit einem dominierenden Monarchen verwandt wurde, heute aber zunehmend – allgemein für das Vorhandensein – einer Verfassung.

Auch in der Studie scheinen beide Bedeutungen neben einander Verwendung zu finden:

Im Sinne der engeren Bedeutung bspw.: „wurde [...] die Durchsetzung der konstitutionellen Monarchie als Zeichen der Überlegenheit sowohl gegenüber den revolutionären Idealen Frankreichs als auch dem englischen Parlamentarismus propagiert. (S. 20) / „Eine methodische Weiterentwicklung [...], in der die Überlegenheit der monarchisch-konstitutionellen Staatsform gegenüber den westlichen Demokratien kritisch bewertet wurde, [...]“ (S. 21) / „Übergang vom gemäßigt-konstitutionellen in ein parlamentarisches System“ (S. 69).
Im Sinne der weiteren Bedeutung dagegen bspw.: „*Estatuto Real*, das konstitutionellen Mindestanforderungen genügen [...] sollte“ (S. 68) – hier scheint „konstitutionell“ eine ganze Spannweite von deutsch-spanischen Mindestanforderungen bis zu westlichen Maximalanforderungen abzudecken; in diesem Sinne wohl auch: „universelle Modernisierungsaufgaben (Konstitutionalisierung, Ausweitung demokratischer Rechte, Auffangen sozialer Folgen der Industrialisierung)“ (S. 23) / „Zusammenfallen von Nationalisierungs- und Demokratisierungs-/Konstitutionalisierungprozessen“ (S. 52) / „Inwieweit sich dieser spanische Weg allerdings grundlegend von denen anderer europäischer Staaten unterschied, ist in der Forschung immer strittiger. So konstatiert Shubert, dass die grundlegenden Probleme Spaniens im 19. und 20. Jahrhundert wie Industrialisierung, Urbanisierung, Entstehung des Privateigentums, Beginn der Arbeiterbewegung, der Wandel der Bedeutung von Kirche und Religion sowie die Schaffung eines konstitutionellen Systems ähnelten sich.“ (S. 80).

Mit der Ausweitung der Begriffsbedeutung und in Anbetracht der Tatsache, daß die allermeisten Verfassungsstaaten eben KEINEN dominierenden Monarchen kennen, wird hiermit unterschwellig eine ‚Normalisierung‘ Deutschlands (und Spaniens) und eine Art Image-transfer von den Verfassungsstaaten mit dominierendem Parlament (oder sogar ohne jeglichen Monarchen) auf die konstitutionalistischen Systeme im alten und engeren Sinne betrieben, OHNE DAß SICH IN DER SACHE ETWAS ÄNDERT.

Ein Beweis der Normalität eines konstitutionellen Systems mit dominierenden Monarchen würde sicherlich mehr begriffliche Strenge erfordern – zumal, wenn bei Blackburn (Studie, S. 64) der Eindruck entsteht, daß er der deutschen konstitutionellen Monarchie abspricht, ein konstitutionelles System zu sein – und trotzdem einen deutschen Sonderweg bestreitet: „die bürgerlichen Parteien im Kaiserreich keine Reform des nichtkonstitutionellen Systems zu Wege brachten“ – das wäre dann eine dritte Bedeutung von „Konstitutionalismus“: eine enge, aber gerade nicht auf das deutsche, sondern auf das westliche Modell von Verfassungsstaatlichkeit begrenzte Bedeutung.

⁸⁵ *Volkssouveränität und Konstitutionalismus*. Zum Begriff einer demokratischen Verfassung, in: Günter Frankenberg (Hg.), *Auf der Suche nach einer gerechten Gesellschaft*, Fischer: Frankfurt am Main, 1994, 74 - 83 (74).

9. Offene Empirieprobleme

a) Die „nationale Frage“ – Explanans oder Explanandum?

Zu klären wäre des weiteren die Virulenz der „nationalen Frage“ in Deutschland zu Beginn des 19. Jh.s. Mehr noch als in der Bielefelder Variante der Sonderwegs-These scheint diese Virulenz in Plessners These von der „verspäteten Nation“ das EXPLANANS des deutschen Sonderwegs zu sein; demggü. dürfte es aufschlußreich sein, diese Virulenz als Explanandum, als das selbst Erklärungsbedürftige zu behandeln.

Statt die Schwäche des deutschen Liberalismus mit der ‚Offenheit der nationalen Frage‘ vermeintlich zu erklären, wäre vielmehr zu fragen: Warum wurde sie überhaupt als ‚offen‘ begriffen? Warum wurde der Sprachnationalismus entwickelt statt in den vorhandenen Territorialstaaten liberalen Revolutionen zu machen?

Die ökonomische Erklärung mit den Vorteilen eines großen Marktes scheint mir jedenfalls zu einfach zu sein: Warum wollte die niederländische Bourgeoisie nicht das flämische Belgien erobern? Warum Frankreich weder die frankophone Schweiz noch das frankophone Belgien in das eigene Staatsgebiet eingliedern? Warum wissen wir nichts von einem dänischen Versuch mit der sprachnationalistischen Begründung, das Norwegische (Bokmål) sei nur ein rückständiger dänischer Dialekt, den Verlust Norwegens rückgängig zu machen? Oder wissen wir etwas darüber? Und warum wissen wir erst recht nichts von einem dänischen Reichsmythos, der auf die Wiederherstellung der Kalmarer Union, unter Einschluß auch noch von Schweden, zielte? Und warum gibt es andererseits sprachnationalen SEPARATISMUS – trotz der Vorteile eines großen Marktes? Und warum meinte man/frau – lesbe wahrscheinlich auch –, daß die Marktgrenze mit der Sprachgrenze übereinstimmen müsse?

Die Studie argumentiert: „Die doppelte Verfassungswirklichkeit von Territorialstaat und Reich behinderte den Liberalismus, weil der Liberalismus sich in der schon existierenden Realität des Partikularstaates und der noch zu schaffenden des Nationalstaates bewähren musste.“ Aber warum gab es nach dem Zusammenbruch des alten Reiches 1806 überhaupt ein Bedürfnis für die Schaffung eines neuen Deutschen Bundes (1815)?

b) Warum blieb Karl Christian Krause in Deutschland ohne fortune?

Ebenfalls klärungsbedürftig scheint mir zu sein: Warum blieb Krause in Deutschland der Erfolg versagt, den er in der hispanischen Welt hatte? Gab es relevante ideologische Unterschiede zwischen Krauses und dem in Deutschland vorherrschenden Liberalismus-Verständnis?⁸⁶ Lassen sich die Erfolgsunterschiede aus dem unterschiedlichen Stand der

⁸⁶ Hilfreich für eine Einordnung Krauses in den breiteren deutschen Kontext ist vielleicht folgende Literaturangabe bei Stolleis, a.a.O. (FN 37), 427, FN 14: P. Landau, *Karl Christian Krause und Christian Wolff. Zu den Wurzeln des ‚Krausismo‘ im deutschen Naturrecht*, in: L. Philipps / R. Wittmann (Hg.), *Rechtentstehung und Rechtskultur*. H. Scholler z. 60. Geb., 1991.

wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und Spanien erklären? War es für Krause (1832 gestorben) in der Zeit, als er in der zweiten Hälfte des 19. Jh.s in Spanien zu Ruhm gelangte, in Deutschland schon ‚zu spät‘?

Hob sich das Handeln und Schicksal von Krauses Schüler Heinrich Ahrens durch dessen Beteiligung an dem Göttinger „Privatdozentenputsch“ von 1831 und seiner anschließenden Flucht nach Paris und Brüssel sowie durch sein Agieren in der Frankfurter Nationalversammlung von dem der anderen deutschen Liberalen ab?⁸⁷ Was ermöglicht ihm nach der Revolution 1848 wieder in Graz und Leipzig zu lehren? War es Zufall, daß gerade seine (französischen?) Schriften in Spanien gelesen wurden und nicht die anderer Pariser EmigrantInnen oder die nicht emigrierter deutscher AutorInnen? – Es scheint jedenfalls kein Zufall gewesen zu sein, daß Sanz del Río von der Espartero-Regierung 1842 zu Ahrens nach Brüssel und von diesem zu Krause-Schülern in Heidelberg geschickt wurde:

„Die Entsendung des [...] 1843 zum Professor für Philosophie an die Madrider Zentraluniversität berufenen Sanz del Río (1814-1869) auf eine Bildungsreise nach Frankreich, Belgien und Deutschland noch im gleichen Jahr durch den liberal gesinnten Kultusminister Pedro Gómez de Serna war eine der letzten Maßnahmen der Regenschaft Esparteros. [...] Nach kurzem Zwischenaufenthalt des Philosophen 1843 in Paris [...] trifft Sanz del Río in Brüssel in der Person des Rechtsphilosophen Ahrens den entscheidenden Mann, der Ziel und Konsequenzen seiner Bildungsreise festlegt. Ahrens, dessen rechtsphilosophische Ideen unter den spanischen Liberalen Aufmerksamkeit erregt hatten, riet Sanz del Río zu einer Beschäftigung mit der krausistischen Philosophie und empfahl ihm als Studienort Heidelberg, wo die Krauseschüler Leonhardi und Röder lehrten.“⁸⁸

In Bezug auf die Gesamtfragestellung des Projektes, d.h. in Bezug auf den Rechtsstaats-Begriff ist zu fragen: Verwendete Ahrens in seinem *Cours de droit naturel* (Paris, 1838) den Rechtsstaats-Begriff? Und falls „ja“: Wurde er von Sanz del Río (in seinem *Ideal de la humanidad para la vida* von 1860 oder in seinen *Lecciones sobre el Sistema de filosofía analítica de Krause* 1869 wohl eher nicht) oder von Giner de los Ríos (in seinen *Principios de Derecho natural* von 1871 oder in seinen *Estudios jurídicos y políticos* von 1875 vielleicht schon)⁸⁹ rezipiert? Und: Unterschied sich Ahrens Rechtsstaats-Begriff ggf. signifikant von den Rechtsstaats-Begriffen von Rotteck, Aretin, Mohl etc.?

⁸⁷ Vgl. Stolleis, a.a.O. (FN 37), 428; <http://www.stadtarchiv.goettingen.de/chronik/1831.htm> und Christoph Suin de Boutemard, „Über die [Göttinger] Bibliothek brauchen wir nichts hinzuzufügen; ihre Vortrefflichkeit ist allgemein anerkannt“, in: *mb. Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*. H. 123/124, Juni 2002, 60 - 75; ehemals im internet unter der Adresse: http://www.otigo.de/LVN/m_blat_beitrag_3.html: „Trotz aller Empathie in die, wie Oppermanns Romanstudent es nannte ‚unsterblichen 168 Stunden der Göttinger Revolution‘, denn danach beendete eine kleine Einheit Dragoner das revolutionäre Treiben, trotz aller literarisch artikulierten Sympathie für den Anlass, die Forderungen nach politischer Partizipation und Freiheit, decouverte Oppermann in seinem Roman mit Witz und Charme schonungslos die Schwächen der Strategie und praktischen Ausführung einer von deutschen Philistern und Freizeitsurgenten veranstalteten Revolution.“ (http://www.google.com/search?q=cache:a6A0fsrx3PUJ:www.otigo.de/LVN/m_blat_beitrag_3.html+%22G%C3%B6ttinger+Revolution%22+1831+Ahrens&hl=de); vgl. <http://www.klaus-seehafer.de/html/oppermann.htm>). Ein weiterer Text von Oppermann über die „Göttinger Revolution“ im internet unter: <http://gutenberg.spiegel.de/opperman/100jahre/100j603.htm>.

⁸⁸ Noack, a.a.O. (FN 38), 669 – Original-Hv. der Namen getilgt.

⁸⁹ Diese Literaturangaben befinden sich bei Klaus/Buhr, a.a.O. (FN 38), 1355, 1384.

(Eine vorläufige *google*-Recherche ergibt immerhin 60 *hits* für „Sanz del Río“ + „Estado de Derecho“; darunter zehn für „Sanz del Río“ + „Estado de Derecho“ + „Ahrens“ + „Krause“; darunter ein Text von Sanz del Río selbst von 1865 in dem „estado de derecho“ [kleingeschrieben] als Gegenbegriff zu „confusa anarquía y ley de fuerza“ auftaucht⁹⁰.

Und Gustavo Bueno ist der Ansicht, daß gesagt werden kann, daß „que el ideal ético-político de lo que desde Th. Welcker y R. Mohl suele denominarse ‚Estado de derecho‘ (Rechtsstaat) puede considerarse como krausista –pensamos en Ahrens–, [...]“.⁹¹

Die Suche mit „Giner de los Ríos“ + „Estado de Derecho“ + „Ahrens“ + „Krause“– ergibt keine relevanten zusätzlichen Ergebnisse; die Suche mit „Giner de los Ríos“ + „Estado de Derecho“ gleich 743 *hits*. – Nähere Analysen des Ganzen stehen noch aus.)

c) Übereinstimmungen in Teilbereichen – ohne Ursache?

Wie bereits sub II.1. zitiert, schlägt die Literaturstudie vor, „Teilbereiche der spanischen und deutschen Geschichte sinnvoll“ zu vergleichen. Hierzu zählten vor allem Teilbereiche der Ideengeschichte. Wenn sich in diesen Teilbereichen Ähnlichkeiten finden lassen, und die Literaturstudie liefert dafür in der Tat einige Anhaltspunkt, dann stellt sich allerdings die Frage: Sind sie bloßer Zufall? Bzw.: Welche Faktoren haben sie möglich gemacht?

Des weiteren wäre zu klären: In welchem Zusammenhang stehen die von der Studie betonten Parallelen im ideengeschichtlichen Bereich mit dem von mir betonten Ausbleiben einer erfolgreichen bürgerlichen politischen Revolution ‚von unten‘ (vgl. dazu die Andeutungen in FN 59)?

- Deshalb hier noch einmal die Frage: Wie groß war der wirtschaftliche Abstand zwischen Deutschland und Spanien wirklich? Und wie groß war der Abstand zwischen England, Frankreich und Deutschland? (Und da ich in meiner Lesart der Sonderwegs-These auf das deutsche und spanische Ausbleiben der Revolutionen, die im 17. und 18. Jahrhundert in England und Frankreich stattfanden, fokussiere, müßte ein ziemlich früher Vergleichszeitpunkt gewählt werden. Wie stark – so könnte die Frage vielleicht [auf die Gefahr hin, reduktionistisch zu sein] formuliert werden – mußten kapitalistische Produktionsverhältnisse spätestens Ende des 18. Jh.s entwickelt sein, damit die MÖGLICHKEIT [NICHT: die PFLICHT zu!] einer erfolgreichen bürgerlichen, politischen Revolution ‚von unten‘ begleitet von einer bürgerlich-revolutionären Ideologie bestand, so daß die weitere Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse unter parlamen-

⁹⁰ Antonio García Jiménez, *Un texto raro de Sanz del Río: Carta y cuenta de conducta*, im internet: <http://revistas.sim.ucm.es:2004/fsi/02112337/articulos/ASHF8989110255A.PDF>, S. 271.

⁹¹ *Krausismo y marxismo (en torno al Krause de Enrique M. Ureña)*, in: *El Basilisco*, 2ª época, nº 10, 1991, 89 - 98 hier zit. n. der Veröffentlichung im internet unter: <http://www.filosofia.org/rev/bas/bas21010.htm>. Auch Arturo Andrés Roig (*Los krausistas argentinos*. Cajica: Puebla, México, 1969, Kap. 3, § 114) bezieht sich auf etwas, das „los teóricos de la doctrina krausista han denominado ‚derecho del derecho‘, vale decir, el derecho que tenemos de vivir dentro de un ‚estado de derecho‘.“ (zit. n. der Veröffentlichung im internet unter: <http://www.ensayistas.org/filosofos/argentina/roig/krausismo/3.htm>).

tarischer Dominanz stattfinden konnte? Und welches Ausmaß an ökonomischem Rückstand führte – zumindest tatsächlich; ob notwendigerweise, wäre eine weitere Frage – dazu, daß das wirtschaftliche ‚Aufholen‘ unter nicht-parlamentarischen Bedingungen und begleitet von einer bürgerlich-monarchistischen Kompromiß-Ideologie⁹² stattfand?)

- In diesem Sinne würde ich dann auch vorschlagen wollen, den Italien-Spanien-Vergleich von Prados (S. 34) auszubauen. Läßt sich eine wirtschaftliche Familienähnlichkeit zwischen den Rechtsstaaten Italien, Deutschland und Spanien einerseits und den *rule of law- / État légal*-Staaten andererseits feststellen?

10. Überdeterminierung: Klassen / Nation / Geschlecht

Um – kurz vor Schluß – noch einmal zur Überdeterminierung vom Anfang (S. 217) zurückzukommen. Eine Frage, die deutlich über den Horizont der bisherigen Diskussion zwischen BefürworterInnen und GegnerInnen der Sonderwegs-These hinausgeht und damit auch außerhalb der Aufgabenstellung der Literaturstudie liegt und die auch im Rahmen des Projektes zum Rechtsstaats-Begriff nicht geklärt werden können wird, die aber auf der Tagung vielleicht im Rahmen der Sektion zu nationalen und geschlechtlichen Identitäten andiskutiert werden kann, ist:

Würde es sich nicht anbieten, im Gegensatz zu einem linearen, universellen modernisierungstheoretischem Schema die Herausbildung eines je spezifischen ‚Weges‘ als Überdeterminierung von Klassen-, Geschlechter- und nationalen Verhältnissen anzusehen? Zu berücksichtigen wäre des weiteren der Rassismus, der sicherlich nicht unabhängig vom Nationalismus betrachtet werden kann, aber mit diesem auch nicht gleichgesetzt werden kann, und der in seiner Auswirkung auf die Transformation des Antisemitismus ein Differenzierungsmerkmal in den deutsch-spanischen Weg, zwischen Franquismus und Nationalsozialismus, einführen würde.

Althusser versuchte die Nützlichkeit der Kategorie der Überdeterminierung anhand Lenins Analyse der Oktober-Revolution deutlich zu machen:

„Wenn die Revolution so rasch [...] gesiegt hat, dann nur deshalb, weil sich dank einer außerordentlich originellen historischen Situation VÖLLIG VERSCHIEDENE STRÖME, VÖLLIG UNGLEICHARTIGE Klasseninteressen, VÖLLIG ENTGEGENGESETZTE politische und soziale Bestrebungen VEREINIGTEN“.⁹³

⁹² Die Bedeutung des Terminus „bürgerlich-monarchistischen Kompromiß-Ideologie“ soll vorläufig etwas im Vagen belassen werden. Sie soll changieren zwischen der Bedeutung, a) ‚eine Ideologie, die einen Kompromiß zwischen Bourgeoisie und Monarchen artikuliert‘ und b) eine (von bürgerlichen und monarchistischen Kräfte vertretene) Ideologie, die Kompromisse an und für sich propagiert. Der Ausdruck wird bei späterer Gelegenheit zu präzisieren sein?

⁹³ W.I. Lenin, *Briefen aus der Ferne* (1917), in: ders., *Werke*, Bd. 23, Dietz: Berlin/DDR, 1978⁸, 309 - 322 (316) zit. bei Althusser, a.a.O. (FN 75), 64, FN 18 zu S. 63) – Hv. i.O. bei Lenin (und von Althusser übernommen); Auslassung d. Vf.In. – Vgl. auch W.I. Lenin, *Die Ergebnisse der Diskussion über die Selbstbestimmung* (1916), in: ders., *Werke*, Bd. 16, Dietz: Berlin/DDR, 1988⁷, 326 - 368 (363): „Wer eine ‚reine‘ soziale Revolution erwartet, der wird sie NIEMALS erleben.“ (Hv. i.O.).

Dies wäre also eine bestimmte Phase des ‚russischen Weges‘ oder vielmehr: die abstrakt formulierten Bedingungen der Möglichkeit von Revolutionen (denn es war die Vereinigung BESTIMMTER „völlig verschiedener Ströme“ etc., die zur Oktober-Revolution führten, und die Vereinigung ANDERER „völlig verschiedener Ströme“ etc., die bspw. zur Französischen Revolution führten).

Althusser ging aber noch weiter und fragte, ob diese Überlegung nicht auch umgedreht werden kann:

„Kann ich nun, vom Standpunkt dieser Regel aus die Gesamtheit der Phänomene zu erfassen suchend, vorbringen, daß der ‚ÜBERDETERMINIERTE WIDERSPRUCH‘ ÜBERDETERMINIERT sein mag entweder im Sinn einer HISTORISCHEN HEMMUNG, einer echten Sperrung des Widerspruchs (Beispiel: das wilhelminische Deutschland) oder im Sinne eines REVOLUTIONÄREN BRUCHS (das Rußland von 1917), [...]?“⁹⁴

Müßte hiernach nicht in – Korrektur meines vorstehenden [II.9.b)], reduktionistischen Formulierungsvorschläges – gefragt werden: Macht den deutsch-spanischen Weg also nicht nur ein ökonomischer Rückstand gegenüber England und Frankreich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, sondern darüber hinaus die Herausbildung der nationalen Identität in Abgrenzung zu Frankreich und evtl. auch die Herausbildung einer spezifischen Konstellation im Geschlechterverhältnis, die ideologisch mit der paternalistischen Stilllegung der Klassenwidersprüche („Reform von oben“) interagiert, aus?

Diese Frage nach der Überdeterminierung von Klasse / Nation / Geschlecht auch nur im europäischen Vergleich und unter Identifizierung von Familienähnlichkeiten⁹⁵ zu beantworten, wäre sicherlich eine Aufgabe für mehr als nur ein Forschungsprojekt.

11. Alternative Erklärungsansätze: Frankfurter Moderne-Kritik und stalinistische Faschismus-Theorie

An den genannten Problemen weiterzuarbeiten und den genannten Versuch einer marxistisch-strukturalistischen Re-Formulierung der Sonderwegs-These vorzunehmen, scheint mir umso dringlicher zu sein, als ALTERNATIVE Versuche, nicht-parlamentarische kapitalistische Herrschaftsformen zu erklären, letztlich KEINE Erklärung anzubieten haben: Dies gilt von vornherein für die Totalitarismustheorie, da sie sich der Frage nach kapitalistischer Herrschaft verweigert, indem sie kapitalistische und nicht-kapitalistische nicht-parlamentarische Herrschaftsformen unter ein und demselben Begriff des „Totalitarismus“ denkt. Dies gilt aber auch für den – in der Tradition der Frankfurter Schule stehenden – Versuch, den Nationalsozialismus (den Faschismus?) aus (den Ambivalenzen) der Mo-

⁹⁴ Althusser, a.a.O. (FN 93), 72 f.

⁹⁵ S. oben FN 2.

derne zu erklären (prägnant Horkheimer 1939: „Fascism is the truth of modern society“) sowie für den stalinistischen Versuch von 1928 den Faschismus als „culminating phase of capitalism“ zu erklären. Letztlich läuft dies bei beiden darauf hinaus, den Faschismus / Nationalsozialismus „as the Truth of Liberalism“ zu sehen.⁹⁶

Beide Erklärungsversuche verfehlen eine Antwort auf die entscheidende Frage: Warum mündete die Moderne nur in EINEM (von VIELEN „modernen“) Staaten in den Nationalsozialismus? Warum mündete der Kapitalismus nur in einigen (von vielen kapitalistischen) Staaten im Faschismus?

12. Nach alledem

Nach alledem scheint sich mir nicht ernstlich die Frage zu stellen, OB die deutsche und spanische Geschichte im 19. und 20. Jh. einen anderen Verlauf genommen hat, als die angelsächsische und französische. Die entscheidende Frage scheint mir vielmehr zu sein, ob wir den Anspruch haben, diesen Unterschied ERKLÄREN zu wollen, oder ob dieser Anspruch zwangsläufig als „deterministisch“ gilt und deshalb verworfen wird.

Der Anspruch, die tatsächliche Geschichte erklären zu wollen, schließt nicht die Einsicht aus, daß die Geschichte hypothetisch hätte auch anders verlaufen können. Aber jener Anspruch verlangt zu erklären, WARUM sich nur EINE der verschiedenen historischen Möglichkeiten realisierte. Dies wiederum heißt nicht zu behaupten, daß der historische Verlauf PRÄ-determiniert war; aber es heißt anzuerkennen, daß jedes Ergebnis kontingenter gesellschaftliche Kämpfe den weiteren historischen Verlauf DETERMINIERT hat; bestimmte Möglichkeiten eröffnet und andere ausgeschlossen hat. Wenn bereits diese Auffassung als „geschichtsdeterministisch“ gilt, dann kann ich „Geschichtsdeterminismus“ nicht als Vorwurf begreifen.

In diesem Sinne würde ich der Literaturstudie zustimmen: „Ein deutscher Sonderweg aus dem 19. Jahrhundert war demnach nicht vorprogrammiert“ – aber: auch wenn er in der Tat nicht eindeutig-linear VORprogrammiert war, ALS ERGEBNIS kontingenter gesellschaftlicher Kämpfe fand er dennoch statt.

⁹⁶ Darauf machte Therborn, a.a.O. (FN 77), 79 - 84, bes. 79, 82, 84 aufmerksam. INSOFFERN bedeutet auch die bekannte Definition des „Faschismus an der Macht“ von 1935 als „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am MEISTEN IMPERIALISTISCHEN Elemente des FINANZkapitals“ keinen Bruch mit der vorhergehenden ultra-linken Position der KomIntern (zu der Definition von 1935 s.: Georgi Dimitroff, *Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus*. Bericht auf dem VII Weltkongreß der Kommunistischen Internationale (1935), in: ders., *Ausgewählte Schriften*. Bd. 2, Berlin, 1958, 523 - 625 hier zit. n. der internet-Veröffentlichung unter: <http://www.marxistische-bibliothek.de/georgidimitroff.html> oder: ders., *Georgi Dimitroff: Bericht auf dem VII. Weltkongress der Komintern* (1935), in: ders., *Ausgewählte Werke*, Fremdsprachenverlag: Sofia, 1960, 94 im internet unter: <http://www.kzverband-ooe.at/article.php?story=20040502003246891>).

III. DIE LITERATURSTUDIE ZUR SPANISCHEN VERRECHTLICHUNGS-DISKUSSION (EMILIA GIRÓN REGUERA)

Die Literaturstudie hatte zur Aufgabe, einen Überblick über die in den spanischen Rechts- und Sozialwissenschaften zu den Begriffen „juridificación / judicialización / juridización“ geführten Diskussionen zu geben. Dabei war u.a. der Frage nachzugehen, ob das mit den fraglichen Begriffen bezeichnete Phänomen (die mit den fraglichen Begriffen bezeichneten Phänomene) explizit im Kontext des Begriffs des „Estado de Derecho“ erörtert wird / erörtert werden?

Für die weitere Diskussion scheinen mir v.a. folgende Ergebnisse der Studie sowie folgende Lücken der bisherigen Forschung von Bedeutung zu sein.

1. Der Zusammenhang von Rechtsstaat und Verrechtlichung

Die Studie zeigt die in Spanien anerkannte Verbindung von Rechtsstaatlichkeit und Verrechtlichung auf. In Spanien wird – nach der Literaturstudie zu urteilen – unter Verrechtlichung erst in zweiter Linie die Verrechtlichung der Gesellschaft sowie zivilgesellschaftlicher politischer Diskussions- und Entscheidungsprozeß als vielmehr ZUNÄCHST die Verrechtlichung⁹⁷ der Ausübung der Staatsgewalt verstanden. Demgemäß wird Verrechtlichung (*juridificación / juridización*; beide Begriffe werden synonym verwendet [S. 162, FN 1, S. 203]) in Spanien als direktes Produkt der Verabschiedung der materiell-rechtsstaatlichen Verfassung von 1978 angesehen:

“La implantación en España a partir de 1978 del Estado Constitucional de Derecho, entendido éste como sistema de límites y vínculos impuestos a la democracia en garantía de los derechos fundamentales, ha conllevado no sólo la plena JURIDIFICACIÓN DEL EJERCICIO DEL PODER, sino también la creciente JURIDIFICACIÓN DE LA SOCIEDAD.” (S. 203 – Hv: i.O.).

Die Vergerichtlichung (*judicialización*) wird wiederum als notwendige Folge der Juridifizierung betrachtet⁹⁸: Denn eine starke, aktive Justiz sei erforderlich, damit die recht(sstaat)liche Zügelung der Staatsgewalt nicht nur auf dem Papier stehen bleibt – daß auch die Justiz ein Teil der Staatsgewalt ist, wird dabei anscheinend nicht gesehen und steht deshalb der affirmativen Wertung nicht entgegen.

Die unmittelbare Koppelung von Rechtsstaat, Verrechtlichung und Vergerichtlichung ist vor allem im Vergleich mit Deutschland von Bedeutung, da dort über den Rechtsstaat seit

⁹⁷ Ich verzichte hier darauf, die an anderer Stelle vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Verrechtlichung und Juridifizierung anzuwenden, da dies der Studie eine Unterscheidung aufdrängen würde, die in ihr nicht enthalten ist.

⁹⁸ Den Gerichten, insbesondere dem Verfassungsgericht, wird die Funktion zugeschrieben, die Verrechtlichung der Ausübung der Staatsgewalt durchzusetzen und zu kontrollieren: „The process of constitutionalization has reinforced the process of juridification, because the Constitution, in its condition of supreme juridical norm, has penetrated the whole normative system, what has been facilitated by the jurisprudence of the *Constitutional Court*, which has had a marked influence on the whole Spanish legal system and in its judicial application.” (S. 208).

Anfang des 19. Jh.s diskutiert wird, die Diskussion über Verrechtlichung aber v.a. ein Produkt der 80er Jahre des 20. Jh.s ist (auch wenn das Wort auch schon früher vereinzelt verwendet wurde).

Dieser partielle unterschiedliche DISKUSSIONSverlauf⁹⁹ muß aber nicht zwangsläufig einen unterschiedlichen Verlauf der REALgeschichte repräsentieren.

Vielmehr scheint mir die spanische Diskussion und Begriffsbildung ein weiteres Argument dafür zu sein, auch in Deutschland nach älteren Verrechtlichungsphänomenen, parallel zur Durchsetzung des Rechtsstaats zu fragen. In diesem Sinne und unter der Voraussetzung, daß Vergerichtlichung wiederum eine Folge von Verrechtlichung ist, spricht Helmut Ridder¹⁰⁰ von einer „Inkubationszeit [der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit von] rund 150 Jahre[n]“.

Des weiteren scheint es mir nicht nur sinnvoll zu sein, zu fragen, ob die Anfänge der VERRECHTLICHUNG in DEUTSCHLAND früher anzusetzen sind als häufig angenommen, sondern auch umgekehrt, ob (materielle) RECHTSSTAATLICHKEIT in SPANIEN früher anzutreffen ist als bisher angenommen (s. dazu sogleich sub 4.).

2. Der Absturz der Demokratie von der Verrechtlichungs-Leiter

Auch wenn also Rechtsstaatlichkeit und Verrechtlichung in Spanien nicht plötzlich 1978 eingeführt wurden, sondern vielmehr wahrscheinlich ebenfalls eine lange „Inkubationszeit“ (von lat. *incubare* = u.a. brüten) aufweisen, so wird in der Studie doch deutlich, daß dieser Brütprozeß mit dem Vorhandensein einer schriftlich fixierten Verfassung in ein entscheidendes Stadium kommt. So heißt es rückblickenden auf die Franco-Zeit, die zwar *Leyes Fundamentales*, aber keine Verfassung kannte:

„La inexistencia de una constitución [...] implicó que durante todos esos años fueran las leyes [...] los productos normativos que exclusivamente fueron tomados en cuenta por el juez para ejercer su función. De ahí que el sistema político franquista no fuera precisamente el más idóneo para que arraigara en nuestro país ni una CONSTITUCIONALIZACIÓN DEL ORDENAMIENTO, ni tampoco una JUDICIALIZACIÓN DEL DERECHO.“ (S. 165).

Oder anders ausgedrückt, die Verrechtlichung, vorliegend: die Schaffung (verfassungs)rechtlicher Kriterien für die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt, ist Voraussetzung für die Vergerichtlichung. Die Gerichte benötigen i.d.R. eine geschriebene Verfassung, auf die sie sich berufen können, um sich über den Gesetzgeber stellen zu können:

⁹⁹ Der Begriff „estado de derecho“ (damals noch kleingeschrieben) existierte allerdings schon 1865, wie wir oben (S. 254) bereits sahen.

¹⁰⁰ Helmut Ridder, *Das Bundesverfassungsgericht*. Bemerkungen über Aufstieg und Verfall einer antirevolutionären Einrichtung, in: ders. (Hg.), *Der Kampf um das Grundgesetz*. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth (Abendroth-Festschrift II), Syndikat: Frankfurt am Main, 1977, 70 - 86 (75)

„The ‚juridification‘ of a matter is usually previous condition for its ‚judicialization‘, in the sense that its normative regulation provides such a matter of interest for legal world, facilitating the decisions on the same ones for the judicial organs, who besides have acquired a growing importance in the creation of Law in the last years.“ (S. 207).

Helmut Ridder¹⁰¹ schreibt über die deutsche Entwicklung, die er mit dem Vereinigten Königreich, das keine geschriebene Verfassung hat, vergleicht:

„Schon mit Erlaß und Existenz einer ‚geschriebenen Verfassung‘ ist demgegenüber [das heißt: im Vergleich mit dem *supreme* britischen Parlament, d. Vf.In] die erste Sprosse einer Serie von Eskalationen erreicht. Von jeder dieser Stufen kann die Demokratie abstürzen – je höher die Stufe, desto tiefer der Sturz: Die Verfassung wird zum VerfassungSGESETZ; das Verfassungsgesetz gelangt als solches in den Operationsbereich der Justiz; die Operationalisierung erfolgt mit Hilfe des ‚richterlichen Prüfungsrecht‘, das sich der demokratischen [das heißt: parlamentarischen] Rechtserzeugung vorordnet usw.“

Was mit dem Primat der Verfassung gegenüber den Gesetzen beginnt, endet schnell mit dem Primat des Verfassungsgerichts gegenüber dem Parlament, also mit einer Einschränkung des britisch-demokratischen Prinzips der Parlamentsouveränität.

Bezeichnend ist dabei, daß dieses Bedürfnis nach justizieller Einschränkung des Gesetzgebers in Deutschland (in der Weimarer Republik mit dem von den einfachen Gerichten beanspruchten richterlichen Prüfungsrecht gegenüber den parlamentarischen Gesetzen¹⁰²; in der BRD dann mit der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts) und in Spanien (mit der Schaffung eines Verfassungsgerichts durch die Verfassungen von 1931¹⁰³ und 1978) genau in dem Augenblick auftauchte, wo der Gesetzgeber demokratisiert wurde, während dieses Bedürfnis in Zeiten eines nicht demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht als dringlich empfunden wurde.

Das heißt: Im Gegensatz zu der in der Studie nahegelegten Auffassung, daß Verrechtlichung und Vergerichtlichung ein notwendiger Bestandteil von Demokratisierung ist, möchte ich vielmehr eine Sichtweise vorschlagen, die in ersteren vielmehr eine LIMITIERUNG (oder: Kompensierung) der letzteren sieht. Die gesellschaftlich dominierenden Kräfte in Deutschland und Spanien lassen eine Demokratisierung des Gesetzgebers allenfalls in dem Maße zu, wie diesem eine allenfalls indirekt demokratisch legitimierte Justiz übergeordnet wird.

¹⁰¹ ders., *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (474) – Hv. i.O..

¹⁰² S. dazu bspw.: Friedrich Karl Kübler, *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz*, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Vol. 162, 1963, 104 – 128 (106, 112 - 117); Friedhelm Hase, *Richterliches Prüfungsrecht und Staatsgerichtsbarkeit – Zu den Auseinandersetzungen über Formen einer justiziellen Kontrolle der parlamentarischen Gesetzgebung in Weimar*, in: Friedhelm Hase / Karl-Heinz Ladeur, *Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System*. Studien zum Rechtsstaatsproblem in Deutschland, Campus: Frankfurt am Main / New York, 1980., 103 - 188.

¹⁰³ Louis Favoreu, *Los Tribunales Constitucionales*, in: Francisco Fernandez Segado / Domingo Garcia Belaunde (Hg.), *La jurisdicción constitucional en iberoamericana*, Dykinson: Madrid, 1997, 96 - 114 (99): „La noción de Tribunal Constitucional aparece, por primera vez, después del a Primera Guerra Mundial en las Constituciones austríaca y checoslovaca de 1920, por iniciativa de Hans Kelsen; luego, en la Constitución del a República española de 1931.“ Daß Kelsen damit Vater oder Pate einer Einrichtung ist, die sich – zumindest in der BRD und Spanien – weit von seinen positivistischen Interpretationsidealen entfernt hat, kann wohl als Ironie der Geschichte bezeichnet werden und wirft die Frage auf, warum Kelsen nicht mit der (von ihm sicherlich nicht befürworteten) Verselbständigung der von ihm kreierten Institutionen rechnete.

3. In Spanien dominiert eine positive Bewertung von Verrechtlichung als Bruch mit der Franco-Diktatur

Eine radikaldemokratische Kritik à la Maus¹⁰⁴ und Ridder an materiell-rechtsstaatlicher Verrechtlichung scheint in Spanien eine noch geringere Rolle zu spielen als in der BRD. Die – davon zu unterscheidende – Habermas'sche Kritik von Verrechtlichung als Bürokratisierung wird in Spanien zwar, insbesondere im intellektuellen Umfeld der dortigen Sozialdemokratie (S. 185, FN 40), rezipiert; dominierend ist in Spanien aber – im Gegensatz zu der hier vorgeschlagenen Sichtweise – eine positive Bewertung von Verrechtlichung als Bruch mit der Diktatur:

„The growing juridification of political power, that excludes the existence of areas immune to jurisdictional control, has been valued generally in a positive way, because it assures a better subjection of leaders to rules and a more complete protection of the rights of citizens.” (S. 208).

4. Wie positivistisch war die franquistische Rechtstheorie und Rechtspraxis wirklich?

Gestützt wird diese Bewertung mit der in Spanien vorherrschenden, in der Studie dargestellten Auffassung, daß Franco-Spanien kein ‚wahrer‘, materieller Rechtsstaat, sondern allenfalls ein formeller Rechtsstaat im Sinne des deutschen Staatsrechtlichen Positivismus von vor 100 Jahren (S. 163) gewesen sei. Dem Franco-Regime wird eine „cumplimiento de las leyes“ (S. 163), eine Einhaltung seiner Gesetze, und folglich eine „visión formal del Estado de Derecho“ (S. 163) bescheinigt.

a) Der „Wert der Demokratie“

Eine solche Argumentation könnte, obwohl sie sich gegen den Formalismus wendet, SELBST als ‚formalistisch‘ bezeichnet werden. Denn, indem sie sich an die Einhaltung der Gesetze an und für sich klammert, verkennt sie das, was Kelsen den „Wert der Demokratie“ nennt.

Oder anders ausgedrückt (d.h.: ohne selbst ein pejorativen Formalismus-Begriff zu übernehmen, sondern vielmehr im Rahmen eines starken, positiven Formalismus-Begriffs ausgedrückt): Ein konsequenter Formalismus ignoriert gerade nicht die FORM, in dem die Gesetze beschlossen werden; das VERFAHREN, in dem die Gesetze beschlossen werden. D.h.: Für einen konsequenten Formalismus ist die Einhaltung der Gesetze an und für sich gerade NICHT der einzig entscheidende Gesichtspunkt. Ein strenger Formalismus wird immer nach dem VERFAHREN fragen, in dem die Gesetze beschlossen werden, und ein

¹⁰⁴ s. a.u.: *Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus*, Fink: München, 1986.

DEMOKRATISCHER Positivismus immer nur für die Einhaltung der Gesetze plädieren, die in einem demokratischen Verfahren beschlossen wurden - aber die demokratisch beschlossenen Gesetze auch gerade nicht zur Disposition der Justiz stellen.

b) Wenn es konkreter wird ...

Aber lassen wir diese begriffliche Frage beiseite und fragen danach, ob dem Franco-Regime (unabhängig von der Frage der Gesetzesgenese) wirklich eine formalistische Rechtskonzeption und eine Einhaltung der Gesetze bescheinigt werden kann.

Ich habe den Eindruck, daß an allen Stellen, an denen die in der Studie zitierte Literatur konkret wird, die allgemeine Behauptung vom formalistischen und positivistischen Rechtsverständnis des Franquismus massiv in Frage gestellt wird. Ich möchte daher im folgenden eine Re-Interpretation der konkreten Darstellungen in der Studie vorschlagen.

Da ich selbst noch keine empirischen Forschungen durchgeführt habe und auch die in der Studie zitierte Literatur bisher nicht selbst gelesen habe, formuliere ich vorsichtig: „Es kann vermutet werden, ...“; „Ich denke, ...“; „Ich könnte mir vorstellen, ...“ etc. D.h.: Ich beabsichtige im folgenden nicht, abweichende Wahrheitsbehauptung aufzustellen, sondern ich möchte einige Hypothesen in den Raum stellen, die m.E. eine genauere empirische Überprüfung verdienen.

c) Eine Re-Interpretation der Ergebnisse der Literaturstudie

aa) Die franquistische Justiz war nicht positivistisch, sondern politisiert

Die in der Studie zitierten Autoren schreiben: Es gab nach dem Putsch Säuberungen im Justizsystem (S. 166); Neueinstellungen erfolgten nach politischen Kriterien; insbesondere höhere Richterämter wurde mit Parteigängern des Franquismus besetzt (S. 165).

Ich möchte vorschlagen, diesen Umstand wie folgt zu interpretieren:

Es kann vermutet werden, daß ein Motiv dafür war, Mitgliedern der Bewegung sichere und relativ gut bezahlte Jobs im Staatsapparat zu verschaffen. Aber dies dürfte nicht das einzige Motiv gewesen sein.

Ich denke, es kann davon ausgegangen werden, daß damit auch die Erwartung verbunden war, daß dies die ERGEBNISSE der Rechtsprechung beeinflusst.

Darauf deutet jedenfalls hin, daß die Richter einen Treueid auf Franco leisten mußten (S. 165).

Das heißt: Es ging nicht nur darum, früheres Wohlverhalten zu belohnen, sondern zukünftiges Wohlverhalten sicherzustellen.

Es könnte vielleicht wie folgt argumentiert werden:

Die Erwartung, daß die Ernennungspolitik die Ergebnisse der Rechtsprechung beeinflussen werde, bezog sich nur auf folgendes: Es wurde erwartet, daß nur franquistische Rich-

ter die franquistischen Gesetze im franquistischen Sinne anwenden. Von nicht-franquistischen Richtern wurde befürchtet, daß sie die franquistischen Gesetze abschwächen oder verdrehen. Dies wäre mit der These, die franquistische Justiz sei positivistisch gewesen, vereinbar [zumindest, wenn wir die positivistische Methode von der Frage nach der demokratischen Gesetzesgenese abkoppeln; s. dazu oben sub III.4.a)].

Und ich gebe zu, dies wird ein Motiv gewesen sein.

Aber es scheint mir naheliegend zu sein, weitere Motive zu vermuten: Gesetze zu ändern, neu zu formulieren und zu veröffentlichen benötigt Zeit – auch in einer Diktatur und gerade in einer Diktatur, die aus so heterogenen Kräften bestand wie die franquistische Bewegung (S. 165: „monárquicos, falangistas, católicos, carlistas, tecnócratas“).

Die Diktatur mußte deshalb nicht nur Wert darauf legen, daß die neuen franquistischen Gesetze ‚positivistisch korrekt‘ angewendet werden. Sie mußte auch Wert darauf legen, daß die Gesetze aus der republikanischen Zeit, die noch (nicht) geändert waren, möglichst schnell im Sinne der franquistischen Ideologie uminterpretiert wurden. Vielleicht wurden auch republikanische Gesetze aufgehoben, aber nicht gleich durch neue Gesetze ersetzt, so daß eine Regelungslücke entstand, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt wurde. Und wahrscheinlich waren auch nicht alle Gesetze aus der Zeit der Monarchie mit der neuen franquistischen Ideologie vereinbar.

(Ich könnte mir vorstellen, daß die korporativistische Ideologie gerade im Zivilrecht erhebliche Änderungen verlangte.)

All diese Uminterpretationen des alten Rechts im Sinne der neuen Ideologie und die lückenfüllende Rechtsprechung könnten jedenfalls (falls es sie gab, wie ich vermute) nicht als positivistisch bezeichnet werden. Es würde sich um Anti-Positivismus reinsten Wassers gehandelt haben.

bb) Die Gleichheit vor dem Gesetz als Opfer auf dem Altar der Diktatur

Als allgemeine Vermutung über Diktaturen nehme ich an, daß diese kein Interesse daran haben, daß die Gesetze auf alle BürgerInnen gleich angewendet werden. Vielmehr werden sie ein Interesse daran haben, daß politische Gegner oder nationale Minderheiten nicht nur von Strafjustiz verfolgt werden, sondern auch in der alltäglichen Praxis von Verwaltung und Gerichten benachteiligt werden.

Es könnte vielleicht vermutet werden, daß das Franco-Regime zwar diese Absicht hatte; daß sich diese Absicht aber nicht realisieren ließ, weil sich bei den Richtern trotzdem ein professionelles Berufsverständnis durchsetzte.

Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. In ergänzenden Erläuterungen zur Literaturstudie führte die Autorin aus:

„Die Auswahl der Richter erfolgte durch ein Auswahlverfahren, in dem die Bewerber ihr untadeliges Verhalten in ihrem bürgerlichen Leben beweisen mußten. Diese ‚Untadeligkeit‘ war selbstverständlich politisch definiert.“

„Zwar war die Justiz (bei der Entscheidung der einzelnen Fälle) unabhängig, aber Beförderungen waren von der Exekutive abhängig, was die Unabhängigkeit der Richter selbstverständlich beeinträchtigte. Insofern war die Justiz also nicht völlig unabhängig.“

Wir können daher meines Erachtens von folgendem ausgehen: Die franquistische Ernennungspolitik, die franquistische Kontrolle der Justiz (S. 165: „integrándose en el interior del aparato estatal del franquismo por el cauce del Ministerio de Justicia“) und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz führten dazu, daß die franquistische Justiz nicht ‚blind‘ war, daß sie nicht ohne Ansehen der Person entschieden hat, sondern daß sie vielmehr gerade in Ansehung der Prozeßbeteiligten parteiisch entschieden hat – und daß dies auch gerade die beabsichtigte Wirkung der franquistischen Ernennungspolitik war.

Ich würde vermuten, daß ein Prozeß zwischen einem baskischen Mieter und einem kastilischen Vermieter (bei ansonsten ähnlicher Fallgestaltung) ein anderes Ergebnis gehabt haben wird als ein Prozeß zwischen einem baskischen Vermieter und einem kastilischen Mieter.

Des gleichen im Arbeitsrecht: Ich würde vermuten: Ein Prozeß zwischen einem Unternehmer, der zur Bewegung gehörte, und einem Arbeiter, der während des Bürgerkriegs für die Republik gekämpft hatte, wird (auch bei ansonsten ähnlicher Fallgestaltung) ein anderes Ergebnis gehabt haben als ein Prozeß zwischen einem franquistischen Arbeiter und einem Unternehmer, der während der Republik Mitglied einer bürgerlich-republikanischen Partei war und danach nicht emigriert ist.

Da alle solchen Fallkonstellationen nicht einzelnen durch Gesetze geregelt werden können, mußte es sich insoweit also um anti-positivistische Eigeninitiative der Justiz gehandelt haben – um eine Eigeninitiative, die freilich von der Regierung gebilligt und gewollt wurde.

Soweit eine solche Rechtsprechung nicht offensichtliche Gesetzesbrüche darstellt, werden Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe dazu gedient haben, die einzelnen anzuwenden Vorschriften nicht positivistisch genau nach ihrem Wortlaut auszulegen, sondern sie mittels der Generalklauseln im Zweifelsfall in ihr Gegenteil zu verkehren.

Dazu gibt es für den deutschen Nationalsozialismus eine wichtige Studie von Bernd Rüthers: *Die unbegrenzte Auslegung*. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen, 1968 (demnächst erscheint die 5. Auflage):

Diesem Buch eines positivistischen, politisch konservativen Autoren bescheinigt ein politi-

scher linker, anti-positivistischer Autor, Uwe Wesel: „bis heute das beste, was dazu erschienen ist.“¹⁰⁵ Das Thema „unbegrenzte Auslegung“ habe Bernd Rütters „seitdem“, seit der ersten Auflage von 1968, „nicht mehr losgelassen“ – „zu Recht nicht,“ findet Wesel: „denn, das sagt er auch ausdrücklich, letztlich läuft die juristische Argumentation auch heute noch immer in den gleichen Bahnen. Jetzt [...] nicht mehr so extrem damals, aber letztlich in der gleichen Art und Weise, [...]“¹⁰⁶

In einem ganz anderen (nämlich: links-sozialdemokratischen) politischen Kontext als dem von Rütters wurde die These von den Generalklauseln als „Mittel, um vernationalsozialistisches positives Recht“ mit dem NS „in Einklang zu bringen“ im übrigen bereits 1937 Franz Neumann¹⁰⁷ im amerikanischen Exil vertreten; damals aber nicht genauer begründet oder belegt.¹⁰⁸

Carl Schmitt wurde in Franco-Spanien breit rezipiert (s. dazu auch den Hinweis in der Sonderwegs-Studie, S. 89).¹⁰⁹

Günter Maschke¹¹⁰ lobte 1986: „Spanien ist das Land der bedeutendsten Schmitt-Interpretation“, um so dann für die Zeit nach 1975 zu bemängeln: „Doch hat Spanien in den letzten zehn Jahren wohl ein Zuviel an Demokratisierung und Säkularisierung erlitten, als daß es Schmitt noch angemessen verabschieden könnte“ („verabschieden“, weil der Text aus Anlaß des Todes von Schmitt geschrieben wurde).

Carl Schmitt nimmt für sich im *Hüter der Verfassung*¹¹¹ in Anspruch „sich nicht mit ‚formalen‘ Antworten abspesen“ zu lassen, er wendet sich gegen einen „subalternen Formalismus“ und einen „leeren Normativismus“ (was hier als „Positivismus“ zu lesen ist; s. die Nachbemerkung unten S. 273) und verwendet auch das Adjektiv „formalistisch“ im pejorativen Sinne. Und in der *Teoría de la Constitución*¹¹² wendet er sich schon auf der ersten Seite des Vorwortes gegen „Una cierta concepción del ‚Positivismo‘ sirvió para desplazar cuestiones fundamentales“ – und die fundamentalen Fragen, die der staatsrechtliche Po-

¹⁰⁵ Uwe Wesel, [Rezension zu: Bernd Rütters, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, Beck: München, 1988], in: *Kritische Justiz* 1988, 473 - 475 (473).

¹⁰⁶ ebd.. – Wesel meint freilich (verkürzt gesagt), das Problem durch Beibehaltung der Methode, aber Austausch der Inhalte lösen zu können (ebd., 475, re. Sp.).

¹⁰⁷ *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: ders., *Demokratischer und autoritärer Staat*, Europäische Verlagsanstalt: Frankfurt am Main, 1967, 7 - 57 (43); eine us-amerik. Ausgabe ist zuvor bei The Free Press of Glencoe in New York erschienen.

¹⁰⁸ Der heutige deutsche Antipositivismus stellt also keinen Bruch mit dem NS, sondern (insoweit) dessen Fortsetzung dar. Ob meine Vermutung, daß der heutige spanische Antipositivismus eine Fortsetzung eines franquistischen Antipositivismus ist, wahr ist, wird empirisch zu untersuchen sein.

¹⁰⁹ Auch die Studie enthält einige Hinweise auf die Virulenz Carl Schmittscher Feindbilder auch in der spanischen Rechtswissenschaft (auch wenn der Name nicht fällt): das Feindbild der inflationären sozialstaatlichen Maßnahmegesetze (S. 198), die Kritik an Parteienstaat (S. 187: „perversa lógica del Estado de Partidos“) und Verbände-Pluralismus (S. 198: „negociada por grupos contrapuestos de intereses“).

¹¹⁰ *Carl Schmitt in Europa*. Bemerkungen zur italienischen, spanischen und französischen Nekrologdiskussion, in: *Der Staat* 1986, 575 - 599 (591).

¹¹¹ Duncker & Humblot: Berlin, 1996⁴, 53, 140, 51, 47 (1. Auflage: 1931 als Überarbeitung eines 1929 im *Archiv des öffentlichen Rechts*, Neue Folge, Bd. XVI, 161 - 237 erschienen Aufsatzes).

¹¹² Alianza: Madrid, 1982/2001; dt.: *Verfassungslehre*, Duncker & Humblot: [West]berlin, 1957³ (München/Leipzig, 1928¹).

sitivismus (angeblich) verdrängt, sind natürlich für den Autor des *Begriffs des Politischen*¹¹³ politische Frage. Weitere explizite Äußerungen von Schmitt nicht nur gegen „Una cierta concepción del ‚Positivismo‘“, sondern gegen den Gesetzespositivismus an und für sich ließen sich sicherlich problemlos finden. Und genau **so** wurde er in Spanien auch verstanden:

„su obra [...] constituye una crítica del Estado liberal, al que acusa de formalismos jurídico: el excesivo tecnicismo de su positivismo abstracto y ficticio identifica ley y derecho, legalidad y justicia“¹¹⁴.

Nun könnte vermutet werden, daß Schmitt nur während der Weimarer Republik anti-positivistisch war, aber nachdem die Republik beseitigt war, dafür war, die Gesetze der nationalsozialistischen Diktatur positivistisch anzuwenden. Dem war aber nicht so. Ursache dafür war nicht eine oppositionelle Haltung von Schmitt gegenüber dem NS, sondern Ursache war, daß dies die Diktatur viel zu unflexibel gemacht hätte; daß die Diktatur auf gesetzespositivistischer Grundlage ihre Interesse nicht hätte schnell genug durchsetzen können. Seine Ablehnung richtete sich vielmehr, wie es Günter Meuter treffend ausdrückt, dagegen, „das Gesetz [...] für klüger zu halten als den dadurch in seiner Handlungsfreiheit geknebelten politischen Machthaber“; der *rex* soll gerade nicht an die *lex* gebunden sein, sondern formlos entscheiden können¹¹⁵. Statt „nullum crimen/nulla poena sine lege“ soll gelten: „Nullum crimen sine poena“¹¹⁶. Um eine schnelle Durchsetzung der Interessen der Diktatur zu ermöglichen, entwickelte er eine Theorie oder Auslegungsmethode, die er „konkretes Ordnungsdenken“ nannte.

In Bezug auf „Carl Schmitts völkerrechtliches Großraumprinzip“ gibt Jean-Pierre Bussalb¹¹⁷ den Kern dieser Methode wie folgt affirmativ wieder: Im Rahmen des konkreten Ordnungsdenken bekommt die „Faktizität bestehender Machtverhältnisse [...] einen normativen, rechtlichen Charakter“. Die Methode des konkreten Ordnungsdenkens „überwindet die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen, Wirklichkeit und Recht durch die Ableitung völkerrechtlicher Normen aus konkreten Macht-, Ordnungs- und Stärkeverhältnissen.“ Dies gilt für Schmitt nicht nur im Bereich des Völkerrechts, sondern auch in den anderen Rechtsgebieten. Das heißt: Die machtpolitische Realität der Diktatur bestimmt bei Schmitt

¹¹³ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, in: ders., *Der Begriff des Politischen*. Mit einer Rede über das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitischen (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. Heft X), Duncker & Humblot: München/Leipzig, 1932, 7 - 65 (überarbeitet aus: *Heidelberger Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Bd. 58, Heft 1, Aug. 1927, 1 - 33); im internet unter der Adresse: http://petradoom.stormpages.com/sch_beg.html.

¹¹⁴ *Gran Enciclopedia Rialp*, Tomo XXI, Rialp: Madrid, 1975, 60.

¹¹⁵ Günter Meuter, *Carl Schmitts „nomos basileus“ oder: Der Wille des Führers ist Gesetz. Über den Versuch, die konkrete Ordnung als Erlösung vom Übel des Positivismus zu denken* (IfS-Werkstatt Nr. 5 hrsg. von Rüdiger Voigt) Institut für Staatswissenschaften Fakultät für Sozialwissenschaften Universität der Bundeswehr München: Neubiberg, 2000, im internet unter der Adresse: <http://www.rz.unibw-muenchen.de/~s11bsowi/pdf/IfSWerkstatt5.pdf>, S. 8, 35.

¹¹⁶ ebd., 25, 30.

¹¹⁷ *Carl Schmitts völkerrechtliches Großraumprinzip – Perspektiven einer neuen Weltordnung*, in: *Rechtstheorie* 1994, 247 - 278 (259).

– unabhängig von allen Form- und Verfahrensfragen – zugleich das juristische Sollen. Das (diese Art der Auslegung) ist weiterhin, wie schon in der Weimarer Republik, Anti-Positivismus und Anti-Normativismus: Nicht das Recht bestimmt die Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit bestimmt, was Recht ist. Das konkrete Ordnungsdenken ist für Schmitt die Erlösung vom – von ihm als Übel angesehenen – Positivismus (so in etwa der Titel von Meuters hervorragendem Aufsatz¹¹⁸).

Und diese Kritik am Positivismus wurde vertreten im Namen des Rechtsstaats und der Kritik des Formalismus:

„Die Staatsrechtslehre nach 1933 war sich einig in der eindeutigen Ablehnung des bürgerlichen formalen Rechtsstaatsverständnisses. Im Ringen um die Meinungsführerschaft im neuen Staat lieferten sich die Staatsrechtler nun einen erbitterten Streit, in dem rivalisierende Positionen nur zu gern als liberales Denken markiert und damit abqualifiziert wurden. Carl Schmitt gelang es auch hier erneut, mit der zeitgemäßerer Formel des ‚nationalsozialistischen Rechtsstaates‘ bzw. später dem ‚deutschen Rechtsstaat Adolf Hitlers‘ und in geschicktem Taktieren die Deutungshoheit zu erlangen. Sein resümierender Beitrag ‚Was bedeutet der Streit um den >Rechtsstaat<‘ bildet 1935 gleichzeitig auch das Ende der Debatte.“^{119, 120}

¹¹⁸ Ich habe meinerseits nur drei kleine Kritikpunkte anzubringen:

a) Meuter übernimmt Schmitts Interpretation von Rousseau und Robespierre (was darin gipfelt, daß Meuter auf S. 44 die Absichten [wenn auch nicht Praxis] von Schmitt für das ‚kleinere Übel‘ im Vergleich mit den Absichten der Jakobiner hält; in einem anderen Text wirft er Schmitt, Trotzki und die DDR in einem Topf; vgl. http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/2000/07/31a.htm). Für eine Kritik an Schmitts Klassiker-Interpretationen siehe dagegen: Ulrich Thiel, *Carl Schmitts Klassiker-Interpretation und ihre verfassungsdogmatische Funktion*, in: *Rechtstheorie* 2004, 232 - 246 (Zu fragen ist allerdings, ob Kant nicht eine kritischere Lektüre verdient, als sie Thiele vornimmt.)

b) Um die Praxis von Schmitt abzuwehren, hat Meuter am Ende (S. 45) keine andere Idee als hilflos an das „PERSÖNLICHE Gewissen“ (Hv. i.O.) zu appellieren.

c) In FN 172 behauptet Meuter, Schmitt habe in seiner *Verfassungslehre* und im *Hüter der Verfassung* noch dem Parlamentarismus vertraut. Vielmehr hatte sich Schmitt schon in seiner Schrift über *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* von 1923 als Gegner des „heutigen Parlamentarismus“ zu erkennen geben (wie Meuter selbst auf S. 22 bei FN 96 und auf S. 23 bei FN 102, S. 35 zitiert). Wenn Schmitt in seiner *Verfassungslehre* und im *Hüter der Verfassung* die Rolle der Gerichte klein hält, dann nicht aus positivistischer Treue zum Wortlaut der Weimarer Verfassung – sondern weil er den Gerichten anders als dem Reichspräsidenten nicht zutraut, als Notstandsregierung zu agieren und das positive Recht zu zerstören.

¹¹⁹ insoweit zutreffend (mit Quellenangaben zu den Zitaten im Zitat): Lothar Becker, [Rezension zu: Christian Hilger, *Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich*. Eine Strukturanalyse, Mohr Siebeck: Tübingen, 2003], im internet im Jan. 2004 veröffentlicht unter der unter der Adresse: <http://www.h-net.org/reviews/showpdf.cgi?path=26311080584793>, S. 3.

¹²⁰ Trotz seines offensichtlichen Anti-Positivismus und Anti-Formalismus versteht es Schmitt, der ‚Meister‘, allerdings sogar noch den formellen Rechtsstaats-Begriff gegen den Liberalismus und den Westen zu drehen:

„Freilich erteilt Schmitt dem ‚Rechtsstaat‘ keineswegs in Bausch und Bogen eine Absage. Vielmehr geht seine sprachpolitische Bemühung dahin, dieses vom Liberalismus in Beschlag genommene Begriffskomposit, das man dem Feind nicht entwinden, aber auch nicht schlankweg verschmähen kann, auf den Minderstatus eines bloß ‚formalen Gesetzesstaates‘ zu reduzieren und gegenüber dem Begriff des ‚gerechten Staates‘ in eine Defizitlage zu bringen. Im Unterschied zum ‚bloßen Rechtsstaat‘ des liberalen Normativismus, der sich lediglich um ‚bestimmte Methoden formaler Gesetzmäßigkeit‘ bekümmert, [...] wird jener gerechte Staat, dem es darum zu tun ist, der Diener der Gerechtigkeit zu sein, zugleich als der WAHRE Rechtsstaat insinuiert. So heißt es 1934 in *Nationalsozialismus und Rechtsstaat*: ‚Wir sind jetzt imstande, auch den geistigen Kampf, der um die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit fortwährend entbrennt [...], siegreich zu bestehen. Auch auf dem Gebiete des Rechts hat die nationalsozialistische Bewegung uns zu uns selbst zurückgeführt. **Nach einem Jahre nationalsozialistischen Staates läßt sich bereits feststellen, daß wir einen neuen Staat bauen, in dem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Ordnung, die man unter dem Wort Rechtsstaat heute meistens versteht, aufs beste gesichert sind, in dem aber gleichzeitig auch der innere Gegensatz behoben ist, zu dem der liberale Rechtsstaatsbegriff notwendig führen muß, nämlich der Widerstreit der formalen Gesetzesstaatlichkeit gegen die Gerechtigkeit und gegen das in der Sache gute Recht.**“ [...] **Selbst das minderrangige, weil in einen pejorativen Gegensatz zum Dienst an der Gerechtigkeit gebrachte Privileg der Rechtssicherheit wird dem liberalen ‚Rechtsstaat‘ dann letzten Endes noch abgesprochen.** Denn, so Schmitt, ‚ein sinn- und situationsloser Normativismus und eine gegenüber der lebendigen Wirklichkeit beziehungslose Regelmäßigkeit vermag nicht nur keine Gerechtigkeit, sondern auch keine wirkliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.‘ Sogar hier also, bei der vorgeblich ureigenen Domäne des liberalen ‚Rechtsstaats‘, erweist sich der nationalsozialistische Staat der substantiellen Gerechtigkeit als der wahre Rechtsstaat.“ (Meuter, a.a.O. [FN 115], 30 f. – erste und zweite Hv. i.O.; die weiteren d. Vf.In). **„Insofern ist der nationalsozialistische Staat für Schmitt gerade auch im formalen Sinne der Gesetzmäßigkeit, zweifellos ein musterhafter Rechtsstaat, vielleicht sogar mehr als die meisten anderen Länder der Erde‘.** Das Gesetz, dessen Bindungswirkung die genuin ‚rechtsstaatliche‘ Mittelbarkeit des Gerechtigkeitsevollzugs im nationalsozialistischen ‚Gerechtigkeitsstaat‘ garantieren soll, unterscheidet sich freilich ganz eklatant vom Gesetz des liberalen Rechtsstaates; denn es ist ein durch den Führer der Bewegung gesetztes Gesetz: ‚Heute ist das Gesetz Wille und Plan des Führers.‘“ (ebd. 33 – Hv. d. Vf.In) In Bezug auf den „Willen und Plan des Führers“ von einem „gesetzte[n] Gesetz“ zu sprechen, ist freilich mißverständlich. Denn Meuter selbst

In Anbetracht der Schmitt-Rezeption in Franco-Spanien, können wir wohl davon ausgehen, daß dieser macht-orientierte Anti-Positivismus die Rechtsprechung jener Zeit beeinflusst hat.

Das heißt: Wir können vermuten, die franquistische Justiz hat nicht ‚positivistisch‘, ‚formalistisch‘, ‚abstrakt‘ das Gesetze auf alle BürgerInnen gleich angewendet, sondern sie hat in jedem KONKRETEN Fall genau geguckt, was der ORDNUNG entspricht, in diesem Sinne entschieden – und das Gesetz nicht nach seinem Wortlaut, sondern im Interesse der ORDNUNG / der MACHT interpretiert.

cc) Die Justiz nicht als Opfer, sondern als Akteur franquistischer Herrschaft

Stefan Lessenich¹²¹ schreibt: Es sei in Spanien „nicht in erster Linie die Gesetzgebung, sondern der [...] Mechanismus der Rechtsprechung [...], über den einerseits das unbefristete Vollarbeitsverhältnis zum beschäftigungspolitischen Normalitätsmuster erhoben, andererseits aber auch die jeweiligen Ausschlußkriterien, also gewissermaßen der Rahmen der [franquistischen, d. Vf.In] ‚political correctness‘ gesetzt wurde“. Denn der „Kündigungsschutz war an politisch konformes Verhalten gebunden.“ (234). Das heißt: Lessenich sagt: a) Es waren in erster Linie die Gerichte, die in Spanien das unbefristete Normalarbeitsverhältnis durchgesetzt haben. b) Es waren aber auch die Gerichte, die im Einzelfall entschieden haben, wer/welche aus politischen Gründen trotzdem entlassen werden kann.¹²²

Sollte diese Analyse richtig sein, so hieße dies: Es gab schon in der Franco-Zeit einen vom Gesetzgeber unabhängigen justiziellen Aktivismus – und dieser Aktivismus war nicht oppositionell, sondern realisierte die Strategie des Regimes von Integration und Repression, von Teile und Herrsche.

dd) ENTPolitisierung der Justiz – NACH dem Franquismus

Und letztlich bestätigt auch die Studie selbst, daß die franquistische Justiz nicht neutral war, wenn es heißt, daß die Verfassungsgeber von 1978 in der Ansicht übereinstimmten,

zeigt auf der folgenden Seite, daß dieser reine „Wille“ gar keiner Formalisierung und Veröffentlichung bedarf. Denn die nationalsozialistischen Richter sind ermächtigt und beauftragt, diesen Willen AUF EIGENES RISIKO ZU ANTIZIPIEREN: „Die Volksseele als ursprüngliche Rechtsquelle, und damit meint Schmitt das lebendige Rechtsempfinden des artgleichen [das heißt: ‚arischen‘, d. Vf.In] Volkes, findet im Führerwillen ihre letztthinnige Interpretationsinstanz; in deren Schutz und Schatten ist sie vom Richter als dem ‚Mitarbeiter des Führerwillens‘ rechtSSCHÖPFERISCH und rechtSERNEUERND auszulegen, und zwar prinzipiell unabhängig von bestehenden gesetzlichen Vorgaben.“ (S. 34 – Hv. i.O.):

Indem dies Schmitt aber zu verwischen gelingt, steht er nicht nur an der Spitze derjenigen, die sich in der deutschen Rechtswissenschaft gegen Formalismus und Positivismus gestellt haben, sondern er hat es zugleich auch noch geschafft, den Grundstein für die Legende vom angeblichen ‚Positivismus und Formalismus des NS‘ in die Welt zu setzen.

¹²¹ „Three Worlds of Welfare Capitalism“ – oder vier? Strukturwandel arbeits- und sozialpolitischer Regulierungsmuster in Spanien, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1994, 224 - 244 (234).

¹²² Lessenich verweist dazu auf: Alfredo Montoya Melgar, *Estabilidad en el empleo: La regla y su excepciones*, in: *Revista Española de Derecho del Trabajo* 1982, 161 - 168 (161); Luis Toharia, *Partial Fordism: Spain between Political Transition and Economic Crisis*, in: Robert Boyer (Hg.), *The Search for Labour Market Flexibility. The European Economies in Transition*, Oxford, 1988, 119 - 139 (120).

daß die Justiz entpolitisiert werden müsse (was sich freilich nur auf den Einfluß der nunmehr demokratischen gewählten Regierung bezog, aber nicht auf die Politisierung der Justiz aus Eigeninitiative, nicht auf den richterlicher Aktivismus nach '75/'78): „acuerdo en la necesidad de desligar totalmente el poder judicial del aparato gubernamental, de despolitizarlo“. Entpolitisiert werden kann nur etwas, was bis dahin politisch war: der Mechanismus, der Einfluß der Regierung auf die Justiz, der im Falle der franquistischen Regierung existierte, wurde nach 1975/78, als Einfluß einer demokratischen Regierung auf die Justiz nicht mehr gewünscht, die Justiz wurde ‚autonomisiert‘ – die Richter blieben die gleichen: „la permanencia de los mismos magistrados y jueces del período franquista, ideológicamente afines al régimen, propició con frecuencia sentencias muy discutibles una vez restaurada la democracia“ (S. 188).

Und die Autoren, die in der Studie zitiert werden, sagen ebenfalls in aller Deutlichkeit: Im Falle der franquistischen Justiz handelte es sich bloß um eine „pretendida neutralidad política“ (S. 166), um einen „pretendido apoliticismo“ (S. 166), um ein „concepto [...] mistificado“ (S. 167) von richterlicher Unabhängigkeit – also folglich auch nicht einen echten Positivismus, sondern um einen „falso positivismo“ (S. 166), um einen „mal entendido positivismo“ (S. 166). Und auch die Studie spricht von der „ANTIjurídica represión que el régimen franquista efectuaba“ (S. 168 – Hv. d. Vf.In).

Wenn alles dies wahr ist, dann scheint mir die Schlußfolgerung die franquistischen Gerichte hätten die franquistischen Gesetze nicht nur mit aller Härte, sondern auch mit großer Genauigkeit („con gran rigor“ [S. 163]¹²³) angewendet und deshalb sei ein materielles, anti-positivistisches Rechtsstaats-Verständnis, das den Gerichten einen großen Interpretationsspielraum einräumt, die notwendige, anti-diktatorische Lehre aus dem Franco-Regime, nicht überzeugend zu sein.

Vielmehr habe ich den Eindruck, daß hinter dieser herrschenden Lehre weiterhin der Mythos steht, den das Franco-Regime selbst um die richterliche Tätigkeit verbreitete. Darauf deutet meines Erachtens auch die häufige Verwendung des Kollektivsingulars „Der Richter“ in den – in der Studie angeführten – Zitaten hin (bspw. S. 167: „El juez de la España franquista“): Es entsteht bei mir der Eindruck, diese Autoren haben gar keine differenzierte Untersuchung vorgenommen (was die Verwendung des Kollektivsingulars ausschließen würde), sondern versuchen mühsam, das Wissen um die Parteilichkeit der Franco-Justiz mit der – für das heutige spanische (und deutsche) materielle Rechtsstaats-Verständnis legitimations-notwendigen – Legende vom franquistischen Positivismus in Einklang zu bringen – und reproduzieren damit im Ergebnis den franquistischen Dualismus (*por una parte – por otra* [S. 167]) von organisatorischer und personeller Manipulati-

¹²³ Der Ausdruck deckt beide genannten deutschen Bedeutungen ab, und die Autorin hat bestätigt, daß beide Bedeutungen im vorliegenden Fall von ihr intendiert sind.

on der Justiz einerseits und diskursiver Beteuerung deren Apolitizität und Unabhängigkeit andererseits.

Mit dieser einerseits-andererseits-Argumentation steht die Justiz immer auf der guten Seite:

- Die durch organisatorische und personelle Manipulation bedingte Politisierung der Justiz wird vor allem bei „los jueces adictos en las jurisdicciones especiales“ (S. 167) ausgemacht. Diese Abhängigkeit insbesondere der politischen Justiz von der Regierung in der Franco-Zeit wird umgemünzt nicht nur in eine Befürwortung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Gesetzesanwendung (was auch m.E. richtig wäre). Sie wird darüber hinaus auch umgemünzt in eine Befürwortung (und dies ist m.E. kurzschlüssig) eines justiziellen Aktivismus – auch über eine formell rechtsstaatliche Unabhängigkeit der Justiz HINAUS – gegenüber einem demokratisch gewählten Parlament und einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung. Der Zusammenhang von Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Justiz im Rahmen einer formell-rechtsstaatlichen Demokratie-Konzeption¹²⁴ wird in Spanien anscheinend genauso selten wie (oder noch seltener als) in der BRD gesehen.¹²⁵ Aber nur wenn die RichterInnen ausschließlich JURISTISCHE RechtsANWENDUNG, aber NICHT POLITISCHE RechtsKONKRETISIERUNG betreiben, läßt sich rechtfertigen, daß sie keiner politischen Verantwortung unterliegen, sondern richterliche Unabhängigkeit genießen – so ist der herrschenden deutschen und spanischen Sichtweise entgegenzuhalten.
- Der im *einerseits*-Argument der herrschenden Lehre in Spanien implizierten Politisierung der Franco-Justiz steht *andererseits* eine Charakterisierung der Franco-Justiz als formalistisch und positivistisch gegenüber. Auch hier scheint die Bewertung zu changieren: *Einerseits* wird die als treu charakterisierte Anwendung des politischen Strafrechts durch die Franco-Justiz anscheinend als Argument genommen, warum sich die Gerichte generell nicht ‚formalistisch‘ an den Wortlaut der Gesetze binden lassen sollen (daß ein politisches Strafrecht gerade die formelle Rationalität des Rechts zerstört, erfährt in der spanischen Diskussion anscheinend keine besondere Beachtung); *ande-*

¹²⁴ Der demokratische Sinn der Unabhängigkeit der Justiz ist nicht, sie ÜBER den Gesetzgeber zu stellen, sondern die GLEICHE ANWENDUNG Gesetzes auf alle BürgerInnen sicherzustellen. – Hinsichtlich der Rolle der Justiz läßt sich insofern sogar der Montesquieuschen Gewaltenteilungskonzeption eine demokratische Tendenz entnehmen: „die UNABHÄNGIGKEIT DER SOG. RECHTSPRECHENDEN GEWALT, welche als solche von der Teilnahme an Regierung i.e.S. und Gesetzgebung ausgeschlossen [ist] („en quelque façon nul“, wie es Montesquieu formuliert hat), [wird] in Einzelfällen und zur Entscheidung dieser Einzelfälle auf Anruf tätig, indem sie das falleinschlägige ‚Gesetz‘ anwendet. Das wesentliche der Dialektik von Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der rechtsprechenden Gewalt wird auch vom Grundgesetz beschrieben und verbürgt [...]:“ (Helmut Ridder, *Die deutsch-deutsche Spionage im Okular der westdeutschen Deutschland-Jurisprudenz*, Blätter: Bonn, 1996, 7 – Hv. i.O.). „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ (Art. 97 I GG). Diese Dialektik wird zerstört, wenn die einfachen GERICHTE DEM GESETZ und das Verfassungsgericht der zum „Verfassungsgesetz“ im Schmittschen Sinne abgewerteten Verfassung ÜBERGEORDNET werden. Vgl. Ingeborg Maus, *Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat*. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 834 - 850 (838, 840, 845 oben, 846 f., 848 f.).

¹²⁵ Und wegen dieses Nicht-Sehens sträube ich mich auch weiterhin dagegen, den Rechtsstaat, der die aktivistische richterliche Berufung auf das Recht gegen das Gesetz erlaubt, fordert und fördert, als Äquivalent der angelsächsischen *rule of law* anzusehen (wie dies aber die Studie auf S. 206, FN 81 vorschlägt). Der Rechtsstaat ist vielmehr die Bevollmächtigung der RichterInnen zum BRUCH der *rule of law*.

rerseits scheint aber der vermeintliche oder tatsächliche Positivismus der Franco-Justiz im Bereich des Verwaltungsrechts als Argument für deren Professionalität und politische Unbelastetheit genommen zu werden.

Egal wie man/frau/lesbe es auch dreht und wendet: In jedem Fall scheint die Justiz zu höheren Aufgaben berufen zu sein. Die Verantwortung für die politische Strafjustiz wird – mit Verweis auf die Abhängigkeit von der Regierung – außerhalb der Justiz selbst verortet; und die Verwaltungsjustiz, die sich zumindest schon um eine formell-rechtsstaatliche Zügelung des Franco-Staates verdient gemacht habe, verdient nun die Krone eines Verfassungsgerichts, das sich um die materiell-rechtsstaatliche Zügelung des demokratischen Gesetzgebers verdient macht.

Dieser Sichtweise der herrschenden Lehre in Spanien kann wohl vor allem ein geschichtspolitisches Legitimationsbedürfnis unterstellt werden.

ee) Ein Mangel an empirischer Forschung

Würde es ernsthafte empirische Untersuchungen über die Franco-Justiz geben, dann würde nicht von ‚dem Richter‘ gesprochen; dann wüßten wir etwas über Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen, zwischen verschiedenen Alterskohorten, zwischen verschiedenen Rechtsgebieten (über den generellen Unterschied von Ordentlicher und Sondergerichtsbarkeit hinaus) etc.; und wir wüßten dann wahrscheinlich auch etwas über Richter die nicht bloß ‚dócil‘ (S. 166) gegenüber dem Franquismus waren, die ein bloßes „instrumento del régimen“ (S. 167) waren, sondern die mit Überzeugung aktiv bei der franquistischen Sache waren.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß es nicht Aufgabe der Studie war, nach Spezialliteratur zum franquistischen Rechtssystem zu suchen, sondern die Verrechtlichungs-Diskussion in Spanien darzustellen. Aber abgesehen von dieser speziellen Aufgabenstellung der Studie, scheint mir doch ein auffälliger Kontrast zu bestehen zwischen

➤ der Vehemenz, mit der von der dargestellten Literatur ein Gegensatz Franquismus / Positivismus versus Rechtsstaat / Demokratie / Anti-Positivismus konstruiert wird

und

➤ dem anscheinend nur sehr pauschalen, wenig ausdifferenzierten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Justiz in der Franco-Zeit (bzw.: falls es doch solches Wissen gibt, dessen Publikation an entlegenen Stellen, so daß es nicht ohne aufwendige Recherchen zu finden wäre und bei den AutorInnen der spanischen Verrechtlichungs-Diskussion nicht angekommen ist).

Der gering entwickelte Stand der Forschung zum franquistischen Rechtssystem zeigt sich an der in der Studie zu diesem Thema zitierten Literatur. Die meiste zu dem Thema zitierte Literatur scheint (nach den Titeln zu urteilen),

- nicht speziell die Franco-Zeit zu behandeln, sondern die Franco-Zeit nur als Aspekt eines anderen Themas zu erwähnen (Andrés Ibañez; Ordeñez Solís; Cámara Villar; Tomás y Valiente)
- oder es handelt sich um Bücher die schon ziemlich alt sind (aber im Ausland erschienen) (Borja y Borja: 1955!), in Spanien noch unter der Zensur erschienen (de Esteban) oder vermutlich eher eine politisch-programmatische Selbstdarstellung als eine wissenschaftliche Analyse und Aufarbeitung sind (Justicia Democrática);

oder

- aber nur die Anfangsjahre der Diktatur behandeln. (Lantero Taboas; Canu Bueso).

Diese Literaturlage ist zwar kein Beweis für meine Hypothesen, aber als Beweis für die herrschende Sichtweise ist sie ebenfalls etwas schmal.

5. Ein vorläufiges Resümee (der Re-Interpretation) der Studie

Nach alledem würde ich folgende Re-Interpretation der spanischen Rechtsgeschichte von 1936 bis heute vorschlagen:

Weder in der Franco-Zeit noch heute vertreten/vertraten die Justiz und die Rechtswissenschaft eine positivistische, strikt an den Wortlaut der Gesetze gebundene Interpretationsmethode:

In der Franco-Zeit gab es kein Primat des Gesetzes, sondern ein Primat der Exekutive. Im Zweifelsfall siegte die Staatsräson über den Wortlaut des Gesetzes. Durch das Auswahlverfahren der Richter und den Treueid auf Franco sowie die eigene politische Überzeugung der allermeisten Richter wurde sichergestellt, daß die Richter im Zweifelsfall nicht dem Gesetz, sondern den *ad hoc*-Interessen der Regierung / der Bewegung folgten und die Gesetze nicht gleich auf alle BürgerInnen, sondern parteiisch anwendeten. Ein Mittel dafür (aber wahrscheinlich nicht das einzige) waren Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, die im politischen Strafrecht eine besonders große Rolle spielten, aber auch in den anderen Rechtsbereichen nicht völlig bedeutungslos gewesen sein dürften.

Heute sind die RichterInnen zwar von der Regierung unabhängig, aber dies führt nicht dazu, daß sie nunmehr ‚ausschließlich dem Gesetz unterworfen‘ sind; nicht dazu, daß nunmehr die Verfassung strikt positivistisch, am Wortlaut orientiert interpretiert und die Gesetze des demokratisch gewählten Parlaments in dieser Weise angewandt würden. Vielmehr entwickelt sich die Justiz mehr und mehr zu einer auch politisch autonomen Kraft, die die Verfassung zwar als Anregung und Anknüpfungspunkt für ihre Rechtsprechung verwendet, aber weder den Wortlaut der Verfassung noch den Wortlaut der Gesetze als Grenze der Auslegung akzeptiert.

Damals wie heute hält sich die Justiz für befugt, vage Rechtswerte (damals: *defensa de la patria*; heute: ???; wahrscheinlich damals wie heute: *orden público*) über den Wortlaut

des Gesetzes und der Verfassung zu stellen. Die Rechtssicherheit wird untergraben. Sie wäre nur vorhanden, wenn es eine strikt am Wortlaut der im *Boletín Oficial* zuvor veröffentlichten Verfassung und Gesetze orientierte Rechtsprechung gäbe. Damals wie heute siegt das, was sich die Justiz im jeweiligen Moment ihrer Urteilsfällung unter ‚materieller Gerechtigkeit‘ vorstellt, über das ‚formelle Gesetz‘ – und heute: über die geschriebene Verfassung. Ganz im Sinne Carl Schmitts wird eine ungeschriebene, substantielle „Verfassung“, ein ungeschriebenes, substantielles Recht, den geschriebenen, in einem formellen Verfahren verabschiedeten (Verfassungs)gesetzen übergeordnet. Dabei handelte die Justiz früher mehr im Regierungsauftrag und heute mehr aus Eigeninitiative.

Aber der Übergang von der exekutive-orientierten Konzeption der Franco-Zeit zum justizorientierten Konzept der Post-Franco-Zeit erfolgte nicht als Bruch, sondern als fließender Übergang (in der Studie selbst heißt es: „No obstante, el sistema judicial se desarrollaría, en especial a partir de los años 60, de una manera más autónoma y cada vez más independiente.“ [S. 166]). Die Justiz gewann schon seit den 60er Jahren mehr und mehr Autonomie.

Und so drehen sich Verhältnisse mittlerweile um: War ursprünglich die Verrechtlichung (die Schaffung von ‚Textmaterial‘ durch den Verfassungs- und Gesetzgeber) die ‚*precondition*‘ (S. 207) der Vergerichtlichung, so sind wir heute mit dem Phänomen einer ‚Vergerichtlichung ohne vorhergehender Verrechtlichung‘ konfrontiert.

Für die Epoche des Neo-Liberalismus wird deutlich herausgearbeitet, daß die Verrechtlichung im Sinne sozialGESETZLICHER Verrechtlichung zwar ein Ende hat, aber die Vergerichtlichung (nunmehr) ohne normative Grundlage weitergeht.

„Si la implantación del Estado Social conllevó un notable incremento de la producción normativa y, por tanto, del grado de juridificación; las políticas neoliberales practicadas en España están favoreciendo el fenómeno inverso, esto es, la desregulación de la economía y el mercado laboral. Lo que no supone el proceso inverso, esto es, que la intervención judicial se reduzca. Por el contrario, actualmente en España la esfera judicial se encuentra desbordada por causas judiciales en constante aumento. Ahora bien los jueces y magistrados cuentan con mayores márgenes de discrecionalidad para resolver, justificados en la incipiente inhibición normativa del Estado.“ (S. 206).

Dies erschüttert aber die Präferenz der Verfasserin für den materiellen Rechtsstaat und justiziellen Aktivismus nicht – eine Konsequenz, die m.E. nicht zwangsläufig aus ihrer Analyse gezogen werden muß.

6. Nachbemerkung zu Schmitts Begriff des „leeren Normativismus“

Im Gegensatz zum von Schmitt abgelehnten „leeren Normativismus“ (s. oben S. 265) ist für Schmitt ein Normativismus ‚nicht leer‘ und deshalb begrüßenswert, wenn er sich nicht (nur) auf die positiven Gesetze bezieht. Dieser Normativismus über die positiven Gesetze hinaus (und im Zweifelsfall gegen sie) läßt sich als ‚Normativismus ohne Norm‘ bezeich-

nen. Meuter nennt ihn den „superlegalen Rekurs auf eine substantielle Ordnung“¹²⁶, auf eine „ÜBERpositivität, [...die] die SUPERlegalität der gegenrevolutionären Diktatur ist“¹²⁷. Schmitt geht es gerade darum, ein un-geschriebenes Recht zur normativistischen Legitimation von Macht und Herrschaft heranzuziehen; nur dies bringt den von ihm gewünschten ideologischen Mehrwert¹²⁸.

Ein bloßer analytischer Positivismus, der sich auf die Auslegung der geschriebenen Gesetze beschränkt, aber diese nicht unter Berufung auf ein über-positives Recht zusätzlich legitimiert, kann und will das von Schmitt angestrebte legitimatorische Ziel nicht erreichen. Den Positivismus des Deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik (den Schmitt – aus mir nicht ganz klaren Gründen – nur als „sogenannte[n] Positivismus“ bezeichnet) kritisiert Schmitt deshalb im Vorwort vom Nov. 1933 zu seiner *Politischen Theologie*¹²⁹ als „ein[en] degenerierte[n] – weil statt auf Naturrecht oder Vernunft begründete[n], an bloß faktisch ‚geltende‘ Normen angehängte[n] – [...] Normativismus“. (Wahrscheinlich bezeichnet Schmitt diesen Positivismus gerade deshalb als „sogenannte[n] Positivismus“, weil sich dessen ‚positives‘ Verhältnis – ‚juristisch‘ – auf die geltenden Gesetze bezieht und dieser Positivismus die Gesetze auch gegenüber der Exekutive zur Geltung bringt¹³⁰ und sich nicht – politisch – auf eine konkrete Herrschaftsordnung, in der die Exekutive frei handeln kann, bezieht – also gerade deshalb, weil dieser Positivismus [in den Augen Schmitts – ob diese Lesart richtig ist, wäre eine weitere Frage] ein juristischer und kein ‚politischer‘ Positivismus war).

Ich würde meinerseits fast die umgekehrte Haltung wie Schmitt zum Normativismus einnehmen:

a) Ich würde erstens nicht den Positivismus, sondern den anti-positivischen ‚Normativismus ohne Norm‘ als ‚leer‘ bezeichnen. Denn ein Normativismus ist nur dann nicht wirkungslos – insofern würde ich Schmitt sogar zustimmen –, wenn er in irgendeiner Weise auf konkrete Machtverhältnisse bezogen ist. Ein Normativismus, der nur in der ‚reinen Ideenwelt‘, ohne jede Verbindung zu irgendeiner Macht existiert, ist wirklich wirkungslos – und in dem Sinne ‚leer‘. Allerdings IST jeder Normativismus IMMER mit irgendeiner Macht verbunden (zumindest, wenn stimmt, was Althusser sagt – nämlich, daß die Philosophie den Klassenkampf in der Theorie repräsentiert¹³¹).

¹²⁶ Meuter, a.a.O. (FN 115), 8.

¹²⁷ Meuter, a.a.O. (FN 115), 16 – erste Hv. i.O.; zweite d. Vf.In.

¹²⁸ Vgl. Meuter, a.a.O. (FN 115), 10, 7, 15, 21; vgl. auch Neumann (a.a.O., [FN 107], 18 – allerdings nicht über Schmitt, sondern über Thomasius: „dient auch sein Naturrechtssystem der Legitimierung des Staatszwanges“)

¹²⁹ Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Duncker & Humblot: Berlin, 1990⁵ (unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage von 1934; die erste Auflage erschien 1922), 8.

¹³⁰ S. Meuter, a.a.O. (FN 115), 9.

¹³¹ Louis Althusser, *Lenin und die Philosophie* (1968), in: ders., *Lenin und die Philosophie*. Lenin und die Philosophie / Über die Beziehung von Marx zu Hegel / Lenins Hegel-Lektüre, Rowohlt: Reinbek bei Hamburg, 1974, 7 - 46 (42) (frz. Originalausgabe: Maspero: Paris, 1972; engl. Fassung im internet unter: <http://www.marx2mao.com/Other/LPOE70i.html#s2>, p. 65); vgl. ders., *Ant-*

b) Das autoritäre (oder, wenn wir den Begriff ausnahmsweise mal aufgreifen wollen: ‚totalitäre‘) Problem ist nun aber, daß Schmitt Macht und Norm ohne jedes Verfahren und ohne jede Formalisierung gedanklich kurzschließt.

Da die Macht dadurch jede Bindung und Berechenbarkeit verliert, wird sie zwangsläufig exzessiv.

Dies müßte wahrscheinlich auch genau der Punkt sein, an dem sich revolutionäre und gegenrevolutionäre Macht unterscheiden müssen: Wenn es der revolutionären Macht mit ihrem Anspruch auf Herrschaftsüberwindung ernst ist, dann muß sie sich – solange sie überhaupt gezwungen ist, staats- und rechtsförmig zu agieren – durch Verfahrens- und Publikationspflichten (für ihre Gesetzgebungsakte) – trotz aller revolutionären Dynamik – partiell selbst binden. Die sozialistische Demokratie müßte – trotz allen gegenrevolutionären Drucks – immer bestrebt sein, sich gerade durch partizipatorischere FORMEN (Verfahren) von bürgerlicher Demokratie zu unterscheiden.

Der Positivismus wäre hiernach also – im Gegensatz zu Schmitts negativer Bewertung – gerade das **MINIMUM AN VERBINDUNG** von Norm und Macht (hergestellt durch den Gesetzgebungsprozeß), das notwendig ist, um zu verhindern, daß der Normativismus ‚leer‘ oder utopisch (wirkungslos) ist. Und gleichzeitig ist der Positivismus das **MINIMUM AN TRENNUNG** von Norm und Macht, das notwendig und möglich ist, um das Exzessiv-Werden der Macht zu verhindern.

wort an John Lewis, in: Horst Arenz / Joachim Bischoff / Urs Jaeggi (Hg.), *Was ist revolutionärer Marxismus?* Kontroverse über Grundfragen marxistischer Theorie zwischen Louis Althusser und John Lewis, VSA: Westberlin, 1973, 35 – 76 (67) (engl. Erstveröff. in: *Marxism Today*, Oct. 1972, 310-318 and Nov. 1972, 343-349; überarbeitete frz. Fassung in: Louis Althusser, *Réponse a John Lewis*, Paris: Maspero 1973, 9-68; die dt. Übersetzung folgt der frz. Fassung; engl. Übersetzung der überarbeiteten frz. Fassung im internet unter: <http://www.marx2mao.com/Other/ESC76i.html#s1a>, p. 68).

Antwortpapier auf „Lehren und Leerstellen“

Schlussfolgerungen aus der Studie und Diskussion zur These vom „deutsch-spanischen Sonderweg“

1. FUNKTION DES TEXTES / ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der folgende Text ist das Antwortpapier auf die Schlussfolgerungen der Auftraggeberin der Studie zum ‚deutsch-spanischen Sonderweg‘. Dabei werden nicht alle Punkte von ‚Lehren und Leerstellen‘ aufgegriffen, sondern nur diejenigen, die den Autorinnen der Sonderwegsstudie für zukünftige Studien zur deutsch-spanischen Geschichte (vs. der britisch-französischen) als wesentlich erscheinen. Dabei wird weniger auf den theoretischen Rahmen der geplanten Tagung „Deutsch-spanische ‚Sonder‘entwicklungen – Das Beispiel Rechtsstaat / Estado de Derecho versus Rule of Law/ État Légal im sozialgeschichtlichen Kontext“ eingegangen, als auf konkrete mögliche Forschungsprojekte.

Problematisch war bei der Erstellung der Studie für die Autorinnen zum einen die relativ weitgefaste Fragestellung: Die Fülle der vorhandenen Literatur ließ allenfalls eine fragmentarische Bearbeitung zu. Weiterhin stellte sich im Rahmen der Bearbeitung heraus, dass der Forschungsansatz bereits eine Fülle von implizit angenommenen Zusammenhängen zwischen wirtschaftlicher und politischer Entwicklung (sowohl im Rahmen von modernisierungs- wie auch revolutionstheoretischen Überlegungen) enthielt, die ‚aufgerollt‘ werden mussten. Ein theoretisches Modell für einen Ländervergleich fehlte, was im Ergebnis dazu führte, dass die Studie in ihrem zweiten Teil weniger Abhandlung eines spezifischen Problems ist, denn genereller Abriss zweier Nationalgeschichten nach bestimmten Kriterien, die zwar – wie wir hoffen – einige interessante Ansatzpunkte liefert, diese aber aus arbeitstechnischen Gründen nicht tiefergehend analysiert.

Diese Problematik trug unserer Auffassung nach auch mit dazu bei, dass der Diskussionsbedarf zwischen AuftraggeberIn und Autorinnen während der Bearbeitungszeit der Studie beträchtlich zunahm. Der Hauptdissens zwischen AuftraggeberIn und Autorinnen betraf dabei die Tragweite des „Sonderweg-Modell“, im Ergebnis liegen die Auffassungen

von Autorinnen und AuftraggeberIn jedoch gar nicht so weit auseinander. Dies wird versucht im Folgenden zu erklären.

2. „SONDERWEGE“, „SONDERENTWICKLUNGEN“ UND LÄNDERVERGLEICH

Die Absage der Autorinnen an den Begriff Sonderweg beruht nicht allein auf dessen normativen Implikationen (normaler vs. Sonderweg, falscher/richtiger Weg, die Vorgabe eines Ziels), sondern vor allem auf der spezifisch ‚nationalstaatlichen‘ Ausrichtung des Bielefelder Modells⁷⁷⁰. Eben weil der Sonderweg eine spezifische deutsche Entwicklung beschreibt, ist er unserer Auffassung als Analysemodell für einen Ländervergleich wenig sinnvoll. Unserer Ansicht nach sprechen also weniger ‚empirische Argumente‘ (die Quellenlage hat sich im wesentlichen nicht verändert), sondern eher ‚theoretische Überlegungen‘ gegen den Sonderweg. Da der ‚Sonderweg‘ allein begrifflich in hohem Maße mit der Diskussion um die *deutsche* Geschichte behaftet ist (Bielefelder Schule etc.) plädieren die Autorinnen für einen Verzicht im Rahmen eines Ländervergleichs – und teilen insofern die Auffassung der AuftraggeberIn, dass „(...) auf den Begriff des deutschen und spanischen ‚SONDERweges‘ (...) zugunsten eines bloßen ‚Weges‘ verzichtet werden (kann).“ („Lehren und Leerstellen, II 8 d, S. 250).

Mit diesem Verzicht wäre noch keine Aussage über mögliche Ähnlichkeiten in der deutschen und spanischen Geschichte getroffen – ebenso wenig wie dieser Verzicht eine Aussage über die Funktionalität einer nicht-synchronen Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft (im Rahmen des Modells des Sonderwegs) trifft. Die Autorinnen stimmen mit der AuftraggeberIn prinzipiell überein,

„(...) dass auch die Nicht-Synchronität (von parlamentarischen Regierungsformen und Kapitalismus nicht einfach ‚defizitär‘, irrational oder pathologisch ist, sondern für SPEZIFISCHE politische und ökonomische Ziele in SPEZIFISCHEN Situationen durchaus passend und nützlich sein kann.“ (s. Lehren und Leerstellen, II 2; S. 215).

Eine Wiedereinführung des Sonderwegs über eine Kritik an der Kritik an der angeblich marxistischen strukturalistischen Verhaftung des Sonderwegs im Normativen („Lehren und Leerstellen“, II 4) mag zwar ihre theoretische Berechtigung haben, ist nach der Auffassung der Autorinnen für einen **Ländervergleich** Deutschland – Spanien bzw. eine Untersuchung von möglichen „Familienähnlichkeiten“ gar nicht notwendig: Wenn die Studie ein im Rahmen des DFG-Projekts verwertbares Ergebnis hervorgebracht hat, dann ist es jenes, dass

⁷⁷⁰ Nach der Auffassung der Autorinnen ist das Bielefelder Modell keine Beschreibung der deutschen Geschichte, sondern durchaus ein Erklärungsversuch.

- a) die deutsche und spanische Geschichte anders verlief als die französische und englische (wobei Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen Großbritannien und Frankreich noch einmal extra untersucht werden müssten)
- b) in den nationalstaatlichen Geschichten Deutschlands und Spaniens durchaus Ähnlichkeiten bestehen.

Diese Ähnlichkeiten zeigten sich in einer Reihe der untersuchten Kriterien (Reich, Verfassung, Stellung des Bürgertums, Nationalismus, Krise der Moderne). Hier finden sich nach Auffassung der Autorinnen Ansatzpunkte, an Hand derer sich untersuchen ließe, in wie weit die Rechtsstaatskonzeption im Gegensatz zur parlamentarischen Tradition in Gesetzestaaten historisch bedingt ist. Anders gesagt: Spanien und Deutschland scheinen eher einer antiliberalen – etatistischen Tradition verhaftet als Frankreich oder Großbritannien. Wie sich dies auf das antipositivistische Rechtsverständnis auswirkte, ist eine Frage, die im Rahmen der Studie leider nicht beantwortet werden konnte, in einem streng rechtshistorischen Vergleich allerdings untersucht werden sollte.

3. ANTILIBERALE TRADITIONEN UND RECHTSSTAAT

Eine mögliche Grundlage für ein Analysemodell eines solchen Vergleichs könnte die von der Auftraggeberin aufgestellte Vermutung sein. Danach erweist sich vor dem Hintergrund von Evans These, dass der Parlamentarismus nach dem Ende des ersten Weltkrieges in einer Vielzahl von Ländern (u.a. Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Rumänen, Griechenland...) schwach entwickelt war:

„(...) auf einmal anscheinend ein Argument als hoch signifikant, daß in Bezug auf die Behauptung einer deutschen Singularität gerade nicht ausreichend ist: *ein schwacher Liberalismus und ein starker Staats- (Armee- und Beamten-)apparat*. Und wir haben unter diesen Ländern – zumindest in Mittel- und Südeuropa eine hohe Quote an Rechtsstaaten: Deutschland, Spanien, Portugal, Italien, Polen, ... - Ist das nicht – zwar kein Beweis, aber immerhin – eine starkes Indiz für die Hypothese, daß das Konzept „Rechtsstaat“ auf einem etatistisch-antiliberalen Fundament aufruhrt?“ („Lehren und Leerstellen“, II 6; S. 243)

Eine darauf basierende Untersuchung würde es nach Auffassung der Autorinnen ermöglichen, europäische Rechtsgeschichte zu untersuchen, ohne in der normativen Sackgasse des Sonderwegs zu landen: Wenn Länder mit nicht-parlamentarischen Formen und kapitalistischem Wirtschaftssystem sich überwiegend zu Rechtsstaaten entwickeln, wäre dies in der Tat ein Indiz für ein etatistisch-antiliberales Fundament des Rechtsstaat, ohne dass diese Entwicklung dysfunktional (im Sinne eines ‚Versagens‘ des Bürgertums) sein müsste. Die Unterscheidung in ‚Normal- und Sonderweg‘ wäre allein aus quantitativen Gründen

obsolet. Aufschlussreich wäre in diesem Rahmen, gerade was mentalitätsgeschichtliche Prägungen und Erfahrungen betrifft, eine rechtshistorische Analyse der Entstehung rechtlicher Normen (Verhältnis Recht-Gesetz, Normentradierung, rechtshistorische Kontinuitäten und Brüche). Allerdings sollte eine solche Untersuchung, um einer allzu strikten Modellbildung ‚Rechtsstaat vs. Gesetzesstaat‘ zu entgehen, offen für empirische Forschungen zur möglicherweise unterschiedlichen Behandlung oppositioneller Phänomene sein. Inwieweit ein revolutionstheoretisches Modell Grundlage einer solchen rechtshistorischen Analyse sein könnte, müsste eigens diskutiert werden. Dabei gilt es nach Auffassung der Autorinnen unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die zunehmende Infragestellung des Paradigmas von der „bürgerlichen Revolution“ (s. Lehren und Leerstellen, II 5 c ee, S. 237)
- die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung in den Benelux-Staaten und Skandinavien, die eine ‚bürgerliche‘ Revolution als notwendige Bedingung für die Einführung eines Gesetzesstaates zumindest in Frage stellen.
- Die Tragfähigkeit von ‚statistischen Aufstellungen / Parametern‘ (s. Lehren und Leerstellen, z. B. S. 238, S. 254) die ökonomische Entwicklung betreffend vor dem Hintergrund kritischer Überlegungen zur Modernisierungstheorie

Gerade hinsichtlich der geplanten Tagung „Deutsch-spanische ‚Sonder‘entwicklungen – Das Beispiel Rechtsstaat / Estado de Derecho versus Rule of Law / État Légal im sozialgeschichtlichen Kontext“ erachten wir diese Punkte für bedenkenswert.

Emilia Girón Reguera

Respuesta

No es mi intención en estas líneas que siguen dar respuesta a todas y cada una de las reflexiones efectuadas por el Dr. Schulze a mi trabajo, pero sí quisiera al hilo de las mismas realizar un par de consideraciones y aclaraciones sobre algunas ideas expuestas que creo deben ser clarificadas para evitar malentendidos.

En primer lugar, estimo conveniente aclarar algunas premisas de las que parte el trabajo y que son propias de nuestro constitucionalismo democrático contemporáneo. El principio político democrático, en base al cual la soberanía se atribuye al pueblo, fundamenta jurídicamente el principio de supremacía constitucional, esto es, la consideración de la Constitución de un país como norma jurídica suprema, a la que se encuentran sujetas jerárquicamente las leyes elaboradas por el Parlamento. Tal vinculación jerárquica queda garantizada con la creación de Tribunales Constitucionales, cuya principal misión no es otra que garantizar la constitucionalidad de las leyes. Con ello se observa que el principio político democrático y el principio jurídico de supremacía constitucional no son dos principios incompatibles, sino íntimamente interrelacionados entre sí. Por ello, no es una causal y sospechosa coincidencia, como indica el Dr. Schulze, que las Cortes Constitucionales aparezcan cuando los Estados emprenden un proceso de democratización:

“Bezeichnend ist dabei, daß dieses Bedürfnis nach justizieller Einschränkung des Gesetzgebers in Deutschland (in der Weimarer Republik mit dem von den einfachen Gerichten beanspruchten richterlichen Prüfungsrecht gegenüber den parlamentarischen Gesetzen; in der BRD dann mit der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts) und in Spanien (mit der Schaffung eines Verfassungsgerichts durch die Verfassungen von 1931 und 1978) genau in dem Augenblick auftauchte, wo der Gesetzgeber demokratisiert wurde, während dieses Bedürfnis in Zeiten eines nicht demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht als dringlich empfunden wurde”. (S. 260).

Por idénticas razones, tampoco comparto la tesis del Dr. Schulze que observa al Tribunal Constitucional como un “enemigo” del Parlamento y, por tanto, como una potencial amenaza para el sistema democrático:

“Was mit dem Primat der Verfassung gegenüber den Gesetzen beginnt, endet schnell mit dem Primat des Verfassungsgerichts gegenüber dem Parlament, also mit einer Einschränkung des britisch-demokratischen Prinzips der Parlamentssoveränität”. (S. 260).

Si bien es verdad que existen tensiones entre el legislador democrático y la justicia con-

stitucional, éstas han de ser resueltas de forma ponderada, como ha quedado expuesto en mi trabajo:

“La labor de la justicia constitucional al enjuiciar el producto de la voluntad del legislador debe realizar un ‘diálogo no coercitivo’ que sugiera, más que imponga, unos caminos en vez de otros, en aras de la supremacía de la Constitución. A su vez el respeto al principio democrático exige a la jurisdicción constitucional actuar conforme al criterio de la *judicial self-restraint* (autocontención judicial), en aras de salvaguardar el producto de la *voluntas legislatoris*”. (S. 181)

Incluso el principio político democrático impone importantes cortapisas a la labor de la jurisdicción constitucional en aras de garantizar también la primacía de la voluntad popular: la presunción de constitucionalidad de las leyes hasta que no se determine lo contrario; la obligatoriedad de intentar encontrar una interpretación de un precepto legal acorde con el texto constitucional antes de declararlo inconstitucional o el criterio de “self-restraint” que ha de inspirar la actuación de los órganos legitimados para enjuiciar la constitucionalidad de las leyes.

Y ello porque en los Estados Democráticos de Derecho actuales se pretende la conciliación de dos principios en constante tensión: por un lado, el carácter determinante de la voluntad popular y, por otro, la garantía de unos derechos o situaciones jurídicas fundamentales del individuo, intocables incluso por esa voluntad. La Constitución democrática aparece como el instrumento para hacer compatible el imperio de la voluntad popular y las garantías esenciales de un Estado de Derecho.

Además, como apunta Requejo, “el Estado democrático no sólo es aquel donde la mayoría parlamentaria siempre tiene razón; es también aquel donde las razones de las minorías siempre tienen derecho a ser discutidas”, tanto en la esfera parlamentaria, como en la jurisdiccional¹. A tal efecto, entre las medidas propuestas, sugiere acrecentar el carácter democrático del Tribunal Constitucional, compensando su papel de órgano que adopta decisiones contramayoritarias, mediante la elección de sus miembros por consenso parlamentario y la configuración de su funcionamiento en torno a un procedimiento deliberativo, donde prevalezca la voluntad mayoritaria, lo que contribuiría a aminorar el recelo existente respecto a las sentencias constitucionales que reducen, en cierta medida, la libertad de apreciación política que corresponde al legislador democrático.

Por lo que respecta a la positiva valoración que recibe en mi estudio el proceso de juridificación (“Verrechtlichung”) emprendido tras la aprobación de la Constitución de 1978, de-

¹ *Democracia parlamentaria y principio minoritario. La protección constitucional de las minorías parlamentarias*, Barcelona, Ariel, 2000, pp. 163-165.

bo indicar la razón de fondo de esta afirmación: la plena regulación jurídica del ejercicio del poder político era la mejor vía para luchar contra las inmunidades del poder, así como para evitar los excesos y arbitrariedades a los que tan acostumbrados estaban las autoridades políticas durante los cuarenta años en que estuvo vigente la dictadura.

En relación a la polémica sobre el carácter positivista o antipositivista de la justicia franquista, comparto, aunque con matizaciones, las formulaciones desarrolladas por Schulze:

“Es gab schon in der Franco-Zeit einen vom Gesetzgeber unabhängigen justiziellen Aktivismus – und dieser Aktivismus war nicht oppositionell, sondern realisierte die Strategie des Regimes von Integration und Repression, von Teile und Herrsche”. (S. 268).

Efectivamente los jueces eran un instrumento al servicio del régimen, porque, pese a su aparente neutralidad, aplicaban, por regla general, de forma estricta las normas franquistas que hacían posible la pervivencia del Estado Autoritario. Además de este fiel cumplimiento de su tarea de aplicación de las leyes, puede afirmarse, sin devaneos, la existencia de un activismo judicial imputable a los jueces más conservadores que procuraban la dura represión de cualquier disidencia –lo que se premiaba con ascensos a órganos jurisdiccionales superiores-, pero también a un sector minoritario de jueces, partidarios de una democracia, que recurrían al activismo judicial para reinterpretar las leyes en un sentido más favorable para el procesado cuando se trataba de causas por razones políticas. Y, en consecuencia, puede entenderse fundado su razonamiento sobre la fuerte incidencia del antipositivismo en la actividad jurisdiccional:

“die franquistische Justiz hat nicht ‚positivistisch‘, ‚formalistisch‘, ‚abstrakt‘ das Gesetze auf alle BürgerInnen gleich angewendet, sondern sie hat in jedem KONKRETEN Fall genau guckt, was der ORDNUNG entspricht, in diesem Sinne entschieden – und das Gesetz nicht nach seinem Wortlaut, sondern im Interesse der ORDNUNG / der MACHT interpretiert”. (S. 268).

Su tesis para calificar de antipositivista a la justicia franquista la confirma con otro argumento:

“Die Diktatur mußte deshalb nicht nur Wert darauf legen, daß die neuen franquistischen Gesetze ‚positivistisch korrekt‘ angewendet werden. Sie mußte auch Wert darauf legen, daß die Gesetze aus der republikanischen Zeit, die noch (nicht) geändert waren, möglichst schnell im Sinne der franquistischen Ideologie uminterpretiert wurden. Vielleicht wurden auch republikanische Gesetze aufgehoben, aber nicht gleich durch neue Gesetze ersetzt, so daß eine Regelungslücke entstand, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt wurde. Und wahrscheinlich waren auch nicht alle Gesetze aus der Zeit der Monarchie mit der neuen franquistischen Ideologie vereinbar”. (S. 263).

Aunque se trata de una opinión que no resulta descabellada, por el contrario, todos los indicios apuntan a que realmente esa sería la técnica utilizada para la interpretación de

las leyes republicanas, así como para colmar posibles lagunas legales, se carecen de rigurosos estudios científicos que corroboren tal extremo.

Tal activismo judicial en el período franquista no encuentra parangón con el creciente protagonismo de los jueces en nuestra democracia actual, que obedece a otras razones ya expuestas en en mi trabajo, entre las que sobresale, la amplia juridificación acometida de todos los ámbitos de la actuación política y administrativa y de muchos de la vida social, la complejidad del sistema de fuentes normativas y de las relaciones sociales, la jurisprudencia de valores, etc. Sin embargo, la facultad creativa del derecho atribuida a los jueces no puede ser arbitraria, ni depende de la mera autonomía de la voluntad de juez. La Constitución fija un escenario más o menos amplio para el ejercicio de su ponderosa función. En base a la teoría de la argumentación, el juez interpretará las normas y los hechos apelando a la técnica del precedente, o al esquema de la analogía o a la fórmula de los principios, pero en todo caso deberá extraer su razonamiento del propio Derecho para garantizar su carácter jurídico. Cabe traer aquí a colación la famosa polémica entre Hart y Dworkin, que se centra en estos aspectos interpretativos. Para Hart el juez tiene discrecionalidad en los casos difíciles; sólo en ellos el juez no está sometido a reglas, lo cual significa adoptar una decisión que no es estrictamente jurídica, pero que permite manejar el derecho entre la seguridad y la equidad. En ese terreno es prácticamente imposible encontrar una respuesta correcta, de manera que el juez se decide por una de las varias opciones posibles. Dworkin, para quien los casos difíciles no son precisamente excepcionales, rechaza la tesis de la discrecionalidad del juez, desde la distinción entre principios y reglas. Cuando no existe una regla para la solución del caso difícil, el juez apelará a los principios, de manera que siempre será posible encontrar la respuesta correcta.

En efecto, en mi opinión, la decisión final debe ser siempre resultado de un auténtico ejercicio jurídico, que no desvirtúe la naturaleza de la actividad judicial. Obviamente en tal debate es formulable una pregunta inquietante: ¿Qué ocurriría con la función de los jueces creadores de derecho, si en un momento dado la organización judicial no fuera producto de una cultura democrática?

Antwort

Ich beabsichtige nicht, im Folgenden auf alle Hinweise und Überlegungen von Dr. Schulze bezüglich meiner Arbeit zu antworten, würde aber gerne an Hand dieser Überlegungen einige Punkte klarstellen, um Missverständnisse zu vermeiden.

An erster Stelle erachte ich es für notwendig, einige der Arbeit zu Grunde liegende Prämissen klarzustellen, auf denen unser zeitgenössischer demokratischer Konstitutionalismus beruht. Das Demokratieprinzip, nach dem die Souveränität beim Volk liegt, begründet juristisch das Prinzip des Vorrangs der Verfassung, also die Betrachtung der Verfassung eines Landes als oberste Rechtsnorm, der sich alle parlamentarisch erarbeiteten Gesetze zu fügen haben. Diese hierarchische Beziehung wird durch die Schaffung von Verfassungsgerichten garantiert, deren oberste Aufgabe keine andere ist, als die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu garantieren. Daran lässt sich ablesen, dass das politische Prinzip der Demokratie und das juristische Prinzip des Verfassungsvorrangs keine unvereinbaren Konzepte, sondern eng miteinander verknüpft sind. Deswegen ist es auch kein – wie Dr. Schulze nahe legt – beabsichtigtes und verdächtiges zeitliches Zusammentreffen, wenn Verfassungsgerichte eben zu jenem Zeitpunkt entstehen, an dem Staaten den Prozess der Demokratisierung beginnen:

“Bezeichnend ist dabei, daß dieses Bedürfnis nach justizieller Einschränkung des Gesetzgebers in Deutschland (in der Weimarer Republik mit dem von den einfachen Gerichten beanspruchten richterlichen Prüfungsrecht gegenüber den parlamentarischen Gesetzen; in der BRD dann mit der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts) und in Spanien (mit der Schaffung eines Verfassungsgerichts durch die Verfassungen von 1931 und 1978) genau in dem Augenblick auftauchte, wo der Gesetzgeber demokratisiert wurde, während dieses Bedürfnis in Zeiten eines nicht demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht als dringlich empfunden wurde” (S. 260).

Aus dem gleichen Grund teile ich auch nicht die These von Dr. Schulze, nach der das Verfassungsgericht ein „Feind“ des Parlaments ist und so eine potenzielle Bedrohung des demokratischen Systems darstellt.

„Was mit dem Primat der Verfassung gegenüber den Gesetzen beginnt, endet schnell mit dem Primat des Verfassungsgerichts gegenüber dem Parlament, also mit einer Einschränkung des britisch-demokratischen Prinzips der Parlamentssouveränität“ (S. 260).

Wenn – was tatsächlich der Fall ist – Spannungen zwischen dem demokratischen Gesetzgeber und der Verfassungsgerichtsbarkeit auftreten, dann sollten diese bedächtig gelöst werden, so wie ich es in meiner Arbeit dargestellt habe:

„Die Beurteilung eines Erzeugnisses nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Verfassungsgerichtsbarkeit sollte im Rahmen eines „nicht-zwingenden Dialoges“ erfolgen, der – im Namen des Vorrangs – einen bestimmten Weg mehr empfiehlt, als dass er ihn aufzwingt. Der Respekt vor dem demokratischen Prinzip gebietet gleichzeitig der Verfassungsrechtsprechung sich nach dem Prinzip des *judicial self-restraint* (der juristischen Selbstbeschränkung) zu verhalten – um das Resultat der *voluntas legislatoris* zu bewahren.“

Das politische Prinzip der Demokratie selbst legt der Verfassungsrechtsprechung – um den Vorrang des Volkswillens zu garantieren - wichtige Einschränkungen auf: die Annahme der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze bis zum Beweis des Gegenteils, die Verpflichtung, bei gesetzlichen Vorschriften nach Möglichkeiten einer verfassungsgemäßen Interpretation zu suchen, bevor diese Vorschrift als nicht-verfassungskonform erklärt wird sowie das Prinzip des „self-restraint“, der Selbstbeschränkung, nach dem sich die mit der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit betrauten Organe zu richten haben.

Dies liegt auch daran, dass in den heutigen demokratischen Rechtsstaaten versucht wird, zwei Prinzipien zu versöhnen, die sich in konstanter Spannung befinden: der determinierende Charakter des Gemeinwillens auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Garantie einiger fundamentaler individueller Rechte und Rechtsstellungen/Rechtssituationen, die selbst vom Gemeinwillen nicht tangiert werden dürfen. Die demokratische Verfassung erweist sich als das Instrument, mit dem die Herrschaft des Gemeinwillens und die grundlegenden rechtsstaatlichen Garantien vereinbart werden kann.

Außerdem, so Paloma Requejo, „(ist) der demokratische Staat nicht nur jener, in dem die parlamentarische Mehrheit immer Recht hat, sondern auch jener, wo die Rechte der Minderheiten/ Minderheitenpositionen diskutiert werden dürfen,“ sowohl im parlamentarischen Bereich wie auch in der Rechtsprechung.¹ Infolgedessen empfiehlt Requejo unter anderem, den demokratischen Charakter des Verfassungsgerichts zu vergrößern, um so seine Rolle als Organ, das Entscheidungen gegen den Mehrheitswillen trifft, zu kompensieren: Die Bestimmung der Mitglieder des Verfassungsgerichts mittels parlamentarischen Konsenses und die Ausgestaltung der Funktionsweise des Organs gemäß einer beratenden Tätigkeit, bei der der Mehrheitswillen vorherrscht, könnte dazu beitragen, das Misstrauen gegenüber Verfassungsurteilen, die in gewisser Weise die dem Gesetzgeber zustehende Freiheit bei der politischen Bewertung reduzieren, zu vermindern.

¹ *Democracia parlamentaria y principio minoritario. La protección constitucional de las minorías parlamentarias*, Barcelona, Ariel, 2000, pp. 163-165.

Bezüglich der positiven Bewertung, die in meiner Studie der nach der Verabschiedung der Verfassung 1978 einsetzende Prozess der Verrechtlichung erhält, möchte ich auf den Hintergrund dieser Einschätzung hinweisen: Die vollständige rechtliche Regelung der Ausübung der politischen Macht war die beste Möglichkeit, die Immunität der Herrschenden zu bekämpfen und Exzesse und Willkür zu vermeiden, an die sich die politischen Autoritäten während der 40-jährigen Diktatur so gewöhnt hatten.

Bezüglich der Polemik über den positivistischen oder antipositivistischen Charakter der franquistischen Rechtsprechung, teile ich, wenn auch mit Abstufungen, die Position von Schulze.

„Es gab schon in der Franco-Zeit einen vom Gesetzgeber unabhängigen justiziellen Aktivismus – und dieser Aktivismus war nicht oppositionell, sondern realisierte die Strategie des Regimes von Integration und Repression, von Teile und Herrsche“. (S. 268).

In der Tat waren die Richter ein Instrument im Dienst des Regimes, weil sie – ihrer scheinbaren Neutralität zum Trotz - normalerweise in aller Strenge die franquistischen Normen anwandten, die ein Weiterleben des autoritären Staates ermöglichten.

Parallel zu der regimetreuen Erfüllung ihrer Aufgabe als Gesetzesanwender lässt sich auch die Existenz eines justiziellen Aktivismus bestätigen. Dies lässt sich zum einen auf die konservativsten Richter der Franco-Diktatur zurückführen, die jegliche Form von Widerstand mit harter Repression zu ahnden versuchten, was mit Beförderung in höhergestellte Rechtssprechungsorgane belohnt wurde. Zum anderen liegt das aber auch an der Tätigkeit einer Minderheit demokratisch gesinnter Richter, die sich bei politischen Verfahren dieses justiziellen Aktivismus bedienten, um Gesetze in einem für den Angeklagten günstigeren Sinn neu zu interpretieren.

Infolgedessen erweist sich Schulzes Überlegung über die beträchtliche Auswirkung des Antipositivismus in der Rechtsprechung als begründet:

„die franquistische Justiz hat nicht ‚positivistisch‘, ‚formalistisch‘, ‚abstrakt‘ das Gesetz auf alle BürgerInnen gleich angewendet, sondern sie hat in jedem konkreten Fall genau guckt, was der Ordnung entspricht, in diesem Sinne entschieden – und das Gesetz nicht nach seinem Wortlaut, sondern im Interesse der Ordnung / der Macht interpretiert“. (S. 268).

Ihre/seine These über den antipositivistischen Charakter der franquistischen Justiz begründet Schulze mit einem weiteren Argument.

„Die Diktatur mußte deshalb nicht nur Wert darauf legen, daß die neuen franquistischen Gesetze ‚positivistisch korrekt‘ angewendet werden. Sie mußte auch Wert darauf legen, daß die Gesetze aus der republikanischen Zeit, die noch (nicht) geändert waren, möglichst schnell im Sinne der franquistischen Ideologie uminterpretiert wurden. Vielleicht wurden auch republikanische Gesetze aufgehoben, aber nicht gleich durch neue Gesetze ersetzt, so daß eine Regelungslücke entstand, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt wurde. Und wahrscheinlich wa-

ren auch nicht alle Gesetze aus der Zeit der Monarchie mit der neuen franquistischen Ideologie vereinbar". (S. 263).

Auch wenn diese Ansicht nicht ganz an den Haaren herbeigezogen scheint, sondern im Gegenteil alle Indizien darauf hinweisen, dass es genau diese Technik war, mit der die republikanischen Gesetze interpretiert und mit der eventuelle Rechtslücken geschlossen wurden, fehlen letztendlich wissenschaftliche Studien, die diese These gänzlich beweisen. Der justizielle Aktivismus der Franco-Zeit lässt sich nicht mit dem wachsenden Protagonismus der Richter unserer heutigen Demokratie vergleichen, der ganz anderen, in meiner Studie bereits dargestellten Gründen folgt. Hier gilt es vor allem auf die umfassende Verrechtlichung aller Bereiche der Verwaltung, des politischen Handelns und des sozialen Lebens, der Komplexität des Systems der Rechtsquellen und der sozialen Beziehungen sowie auf eine an den Grundwerten orientierte Rechtssetzung usw. hinzuweisen.

Allerdings darf die Rechtssetzungsfähigkeit der Richter nicht willkürlich sein und ist auch nicht vom alleinigen Willen des Richters abhängig. Für diese abwägende Tätigkeit des Richters gibt die Verfassung einen mehr oder minder großen Rahmen vor.

Auf der Grundlage einer Theorie des Argumentierens, wird der Richter sich bei der Interpretation von Normen und Sachverhalten auf Präzedenzfälle berufen, sich an Analogien orientieren oder an übergeordneten Rechtsprinzipien. In jedem Fall aber muss er seine Argumentation aus dem Recht selbst herleiten, um den juristischen Charakter zu garantieren.

Zum Vergleich sei an dieser Stelle auf die berühmte Polemik zwischen Hart und Dworkin verwiesen, die sich gerade auf die Aspekte der Interpretation bezieht. Nach Hart hat der Richter in schwierigen Fällen Ermessensfreiheit: Nur in solchen Fällen unterliegt der Richter keinen Regeln. Das hat zur Folge, dass die zu fällende Entscheidung nicht im strengen Sinne juristisch ist, aber der Richter immerhin eine ausgewogene Entscheidung irgendwo zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit/Billigkeit treffen kann. Eine korrekte Antwort zu finden, ist dort quasi unmöglich, was dazu führt, dass sich der Richter für eine von mehreren Möglichkeiten entscheidet.

Dworkin weist – da schwierige Fälle nicht gerade die Ausnahme sind - die These von der Ermessensfreiheit des Richters zurück, in dem er auf die Unterscheidung zwischen Normen und Prinzipien verweist. Fehlt eine gesetzliche Norm zur Lösung eines schwierigen Falles, wird der Richter auf Prinzipien zurückgreifen, so dass er immer die richtige Antwort finden kann.

Tatsächlich sollte meiner Meinung nach die letztendliche Entscheidung immer Ergebnis eines genuin juristischen Prozesses sein, der die (rechtliche) Natur des richterlichen Handelns nicht verfälscht. Im Rahmen dieser Diskussion drängt sich eine beunruhigende Fra-

ge auf: Was geschähe mit der Funktion des Richters als ‚Rechtsschöpfer‘, wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt die rechtliche Ordnung kein Produkt demokratischer Kultur wäre?

Übersetzung:

Julia Macher, durchgesehen von der Autorin.

Hinweise zu den AutorInnen

Sabine Berghahn

Dr. iur., habilitierte Politikwissenschaftlerin, Vertretungsprofessuren in Bremen und Cottbus, seit 2002 Inhaberin einer C 2-Stelle am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, Leiterin des Forschungsprojektes „[Ehegattenunterhalt und Ehegattensubsidarität als Gleichstellungshindernisse](#)“; Stellvertretende Leiterin des internet-Portals <http://www.gender-politik-online.de>; homepage: <http://userpage.fu-berlin.de/~berghahn/>

Veröffentlichungen u.a.: (zus. mit Doris Lucke) „*Angemessenheit*“ im Scheidungsrecht – Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg, Leske + Budrich: Opladen, 1983; (zus. mit Andrea Fritzsche) *Frauenrecht in Ost- und West-Deutschland*. Bilanz und Ausblick. Basisdruck: Berlin, 1991; *Neue Chancen für geschiedene Frauen?* Eine Untersuchung über die Rechtspraxis von Ehegattenunterhalt zur Qualifizierung. Peter Lang: Frankfurt am Main 1992; *Verwaltung, Gleichheit, Gerechtigkeit*. Der feministische und der systemtheoretische Blick – unvereinbar?, in: Klaus Dammann / Dieter Grunow / Klaus-Peter Japp (Hg.): *Die Verwaltung des Politischen Systems*. Neuere systemtheoretische Zugriffe auf ein altes Thema. Niklas Luhmann zum 65. Geburtstag. Westdeutscher Verlag: Opladen, 1994, 79 - 98; *Der Geist des Absoluten in Karlsruhe und die Chancen der Demokratie in der Abtreibungsfrage*, in: *Leviathan* 1998, 253 - 269 und 400 - 422; (zus. mit Sigrid Koch-Baumgarten) (Hg.), *Mythos Diana – von der Princess of Wales zur Queen of Hearts*. Psychosozial: Giessen, 1999; (zus. mit Christoph Butterwegge und Martin Kutscha) (Hg.), *Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat?*, Nomos Verlag: Baden-Baden, 1999; *Politisch oder privat?* Geschlechterverhältnisse im Spannungsfeld von politischer Regulierung und privater Lebensführung, in: Mechthild Oechsle / Karin Wetterau (Hg.): *Politische Bildung und Geschlechterverhältnis* (Schriften zur politischen Didaktik Bd. 33). Leske + Budrich: Opladen, 2000, 173 - 194; *Perspektiven des Normativen: Partizipationsfortschritt durch Prozeduralisierung?*, in: *femina politica* 2/2001, 36 - 49; *Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?* (Zum Umbau des Erwerbs- und Sozialsystems) WZB: Berlin, 2001; *Supranationaler Reformimpuls versus mitgliedstaatliche Beharrlichkeit*. Europäische Rechtsentwicklung und Gleichstellung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 33-34/2002, 29 - 37; *Verfassungspolitischer Streit um ein Stück Stoff*. Das Kopftuch der Lehrerin im Konflikt zwischen Grundrechtsschutz, staatlicher Neutralität in Glaubensfragen und föderaler Gesetzgebung, in: *femina politica* 1/2004, 45 - 56; Artikel „*Verrechtlichung*“, in: Stefan Gosepath / Wilfried Hinsch / Anne Leist / Beate Rössler (Hg.), *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, Walter de Gruyter: Berlin/New York, 2006 (im Erscheinen).

Emilia Girón Reguera

Dr. iur.; Professorin für Verfassungsrecht und Staatstheorie der Universität Cádiz (Spanien). Gastprofessur an den Universitäten Bologna, Lumsa (Rom), Siena und Genua in Italien sowie an den kolumbianischen Universitäten Externado, Libre und Católica. Mitglied der kolumbianischen Forschungsgruppe *Staat, Recht und Territorium* sowie der Forschungsgruppe *Aktuelle Tendenzen in der Vergleichenden Verfassungsrechtswissenschaft* (SEJ-320). Beteiligung an den Forschungsprojekten: *Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien; Woran soll sich die kolumbianische territoriale Gliederung orientieren?* (AI 14/04) sowie *Immigration und Integration* (BJU 2001-3592). Verfasserin der Monographie *La financiación autonómica en el sistema constitucional español* (Die finanzielle Selbstverwaltung der Autonomen Regionen im spanischen Verfassungssystem) (Universität Cadix, 2003) sowie zahlreicher Aufsätze zu finanzieller Selbstverwaltung und Dezentralisierung im

Vergleichenden Verfassungsrecht. Zuletzt: *La financiación autonómica: ¿competencia constitucional o estatutaria?* (Finanziellen Selbstverwaltung – aufgrund Verfassung oder aufgrund Autonomiestatuten?), in: *Revista Española de Derecho Constitucional*, Nr. 75, 2005, S. 1 - 26; *La Corte Constitucional colombiana ante las medidas de seguridad y defensa nacional del gobierno de Uribe* (Die Rechtsprechung des kolumbianische Verfassungsgericht zu den Maßnahmen der Regierung Uribe zur Inneren Sicherheit und Nationalen Verteidigung), in: *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 127, 2005, S. 99 - 127; *Jurisprudencia y Territorio* (Rechtswissenschaft und Territorium), in: *Revista de la Academia Colombiana de Jurisprudencia*, Nr. 329, 2005, S. 43 - 68; *El trabajo de los inmigrantes irregulares: los intentos de control en España e Italia* (Arbeit von irregulären Migranten: Kontrollversuche in Spanien und Italien), in: *Problemi costituzionali dell'immigrazione in Italia e Spagna* (Verfassungsrechtliche Probleme der Immigration in Italien und Spanien), Giuffrè Editore: Mailand, 2005, S. 655 - 671; *El Estado Autonómico español y el Estado regional italiano: ¿Hacia un Estado Federal* (Autonomisierung in Spanien und Regionalisierung in Italien: Entwicklungen in Richtung Bundesstaat?), in: *Organización del territorio: teorías, enfoques y tendencias* (Territoriale Gliederung: Theorien, Standpunkte und Tendenzen), Universidad Libre: Bogota, 2004, S. 13 - 48; *Reflexión retrospectiva sobre el proceso autonómico andaluz y sus vicisitudes* (Rückblickende Reflexionen über den andalusischen Autonomisierungsprozeß und seine Wechselfälle), in: *Revista de Estudios Regionales*, Nr. 69, enero - abril (Jan. - April) 2004, S. 139 - 162. In Vorbereitung befindliche Monographien: *Estudios sobre descentralización territorial* (Studien über die territorialen Dezentralisierung) und *El sistema de fuentes normativas de la financiación autonómica andaluza* (Die Rechtsquellen der andalusischen Finanzautonomie).

Julia Macher

Historikerin, Magisterarbeit zum Thema „Verdrängung um der Versöhnung willen? Der geschichtspolitische Umgang mit Bürgerkrieg und Franco-Diktatur in den ersten drei Jahren der spanischen transición (1975-1978)“, veröffentlicht in [Gesprächskreis Geschichte, Heft. 48](#), hrg. von Dieter Dowe, Historisches Forschungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2002; Weitere Veröffentlichung: Historische "Meistererzählungen" über Bürgerkrieg und Franco-Diktatur in Parlament und Printmedien Spaniens (1975-1978). In: *Diktaturbewältigung und nationale Selbstvergewisserung. Geschichtskulturen in Polen und Spanien im Vergleich*, hrg. von Krzysztof Ruchniewicz und Stefan Troebst, Wrocław 2004, S.139-147.

Detlef Georgia Schulze

PolitikwissenschaftlerIn, Diplomarbeit zum Thema „*Pluralismus und Antagonismus. Eine Rekonstruktion postmoderner Lesweisen*“; Dissertation zum Thema „*Geschlechternormen-inkonforme Körperinszenierungen - Demokratisierung, De-Konstruktion oder Reproduktion des sexistischen Geschlechterverhältnisses?*“ (<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/schulze-detlef-georgia-2004-06-10/PDF/schulze.pdf>); z.Z. Wissenschaftliche MitarbeiterIn im DFG-Projekt „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“.

Veröffentlichungen u.a.: *Verrechtlichung – Deformation oder Performance?*, in: Martin Morlok / Stefan Machura / Michael Pfadenhauer (Hg.), *Die Jurisprudenz zwischen Verrechtlichung und Rechtsferne der Alltagspraxis*, Düsseldorf, 2005, im internet unter: http://www.professionssoziologie.de/reader_rechts_tagung.pdf, S. 114 - 150 (eine überarbeitete Fassung erscheint in *StaR* ★ P, Bd. 6); *Kleiner Katechismus zur Beantwortung der Frage: Was ist die linksleninistische Postmoderne?*, in: Thomas Heinrichs / Frieder Otto Wolf / Heike Weinbach (Hg.), *Die Tätigkeit der Philosophen. Beiträge zur radikalen Philosophie*, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2003, S. 83 - 121; *Herrschaft oder Kommunismus – eine falsche Frage?*, in: *analyse & kritik*, Nr. 445, 21.12.2000, S. 33; [Rezension zu: Cornelia Eichhorn / Sabine Grimm (Hg.), *Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik*. Edition ID-Archiv: Berlin/Amsterdam, 1994¹, 1995²], in: *Das Argument*, Vol. 216, 4/1996, 604

- 607; zus. m. Carsten Wiegrefe, „*Der Staat sind wir alle!*? BRD-Linker zwischen Staatstragenheit und Selbstisolation“, in: Thomas Klein / Vera Vordenbäumen / Carsten Wiegrefe / Udo Wolf (Hg.), *Keine Opposition. Nirgends?*, Ch. Links Verlag: Berlin, 1991, 54 - 68.

Katrin Stranz

Historikerin, schrieb ihre Magisterarbeit über Modernisierungsprozesse am Beispiel des „Aufkommens der Warenhäuser in Berlin vor dem Ersten Weltkrieg“ geschrieben (FU Berlin 2002).

Frieder Otto Wolf

Privatdozent am Institut für Philosophie der FU Berlin; Direktor des Instituts für Europäische Kommunikation, Berlin.

Studierte Philosophie und Politikwissenschaften von 1962 bis 1966 in Kiel, Paris und Edinburgh; 1966-1981 Lehre und wissenschaftliche Arbeit an der Universität des Saarlandes, an der Freien Universität Berlin, an der Universität Coimbra/Portugal und am Wissenschaftszentrum Berlin; 1984-1999: aktiv in der europäischen Politik, 1994-1999 als Mitglied des Europäischen Parlaments für Bündnis 90/Die Grünen; 2003-2006 Koordinator des Thematischen Netzwerkes „[Sustainability Strategy](#)“ an der Freien Universität Berlin (5. Forschungsrahmenprogramm der EU); seit 2005: Präsident der Humanistischen Akademie, Berlin; homepage: www.friederottowolf.de

Seine Forschungsinteressen umfassen Fragen der angewandten Wissenschaftstheorie sowie der angewandten politischen Philosophie. Auf diesen Gebieten veröffentlichte er Bücher und Artikel in Deutsch, Französisch, Englisch und Portugiesisch. Seine Dissertation über die politische Philosophie von Hobbes („Die neue Wissenschaft des Thomas Hobbes“, 1969) hat sowohl die deutsche Debatte über die systematischen Verdienste von Hobbes als konzeptioneller Pionier der modernen politischen Philosophie wieder eröffnet, als auch einen Diskussionsbeitrag geleistet zur internationalen Debatte über die Rolle des *Horae Subsecivae* als eine mögliche Quelle für Hobbes' frühe Gedanken. Seine Essay-Sammlung „Umwege“, die 1983 veröffentlicht wurde, markierte ein unabhängiges deutsches Verständnis Althusserianischer Thesen über die Krise des Marxismus, und betonte die Notwendigkeit, den Marxismus als eine begrenzte Theorie neu zu bedenken, ohne deren wissenschaftlichen Aussagen aufzugeben. Sein meta-philosophisches Essay „Radikale Philosophie“ betrachtet sowohl mögliche Alternativen zum Mainstream der analytischen Philosophie als auch zur politischen Nicht-Einmischung der dominanten Kritischen Theorie. In diesem Essay entwickelt Wolf eine politische Erkenntnistheorie, die Philosophie als eine theoretische Praxis ohne Garantien begreift und dennoch zu einer bemerkenswerten methodologischen Selbstkontrolle fähig ist. Seine Beiträge zu internationalen Debatten konzentrieren sich auf Fragen der angewandten Philosophie, insbesondere auf epistemologische Aspekte der Kommunikation innerhalb und zwischen alten und neuen sozialen Bewegungen sowie Fragen der politischen Ökologie und der Politik der demokratischen Verantwortlichkeit. Er ist auch am Diskurs-Projekt des [Forums „Neue Politik der Arbeit“](#) beteiligt, das gemeinsam von Gewerkschaftern und Sozialwissenschaftlern organisiert wurde.

***abstracts* (English, Castellano, Deutsch)**

Julia Macher / Katrin Stranz

Spanien und Deutschland – Zwei konvergierende Sonderwege?

The aim of the paper was to verify if there exists a 'special way' (Sonderweg) in Germany and Spain towards modernity and how this concept is being discussed in the national historiographies. Although both historiographies partly defend the thesis of a 'special way' or 'specific evolution', these concepts differ on important points. Moreover, the theory of Sonderweg as formulated by the 'school of Bielefeld' (Bielefelder Studie) - with its inherent analytical problems - proved to be only limited as an analytical instrument of comparison between the two countries in explaining the emergence of the Constitutional State and the predominance of an anti-positivistic concept of law. Following a historical and methodological analysis of the 'Sonderweg' concept, the study aims to provide a comparison between modern Spain and Germany, examining in parts the constitutional history, the history of Ideas (the myth of the Reich/reino and the 'crisis of modernity') and the evolution of the bourgeoisie in both countries. The study shows that despite important structural differences between Germany and Spain, there are indeed similarities in particular as concerns the creation of a national identity in antagonism to France as well as in the discussions amongst liberals of both countries, being closely connected to the political romanticism. In conclusion, the authors of the study put forward recommendations on how the evolution and concept of the Rechtsstaat in both countries can be analysed by a history of law approachment.

El cometido del estudio fue revisar en qué medida existió una 'vía particular' (Sonderweg) alemán y español hacia la modernidad, y en tal caso, como ha sido discutido este concepto en las historiografías nacionales. A pesar de que ambas historiografías defienden parcialmente la tesis de la existencia de una 'vía particular' o de un 'desarrollo específico' alemán y español, se pudo comprobar que la concepción del 'camino atípico' alemán se diferencia en puntos importantes de la concepción del 'desarrollo especial' español. Además, como instrumento analítico para una comparación binacional que pretende explicar el desarrollo del Estado de Derecho / el predominio de una concepción antipositivista de derecho, la teoría del 'Sonderweg' no resultó ser apropiada - lo que también se debe a los problemas metodológicos de esta teoría, tal como fue formulada por la 'escuela de Bielefeld' (Bielefelder Schule). Tras un análisis histórico y metódico de la concepción de 'Sonderweg' este estudio intenta comparar de manera generalizada la historia moderna de España y Alemania, confrontando tanto partes de la historia constitucional, de la historia de las Ideas (el mito del reino / Reich, la 'crisis de la modernidad') y del desarrollo de la burguesía en ambos países. Se comprobó que a pesar de las diferencias estructurales existen similitudes entre España y Alemania, sobre todo en lo que concierne a temas como la construcción de la identidad nacional en antagonismo directo a Francia y referente a ciertos discursos de los liberales, fundados en el romanticismo político (p.e. el 'mito del reino'). Finalmente el estudio da breves indicaciones para un examen sobre el desarrollo y significado del Estado de Derecho español y alemán desde una perspectiva histórica-jurídica.

Die vorliegende Studie hatte zur Aufgabe zu überprüfen, inwieweit es einen deutschen und spanischen ‚Sonderweg‘ in die Moderne gegeben hatte und wie dieses Konzept in den jeweiligen nationalstaatlichen Historiographien diskutiert wurde. Dabei zeigte sich zum einen, dass sich - auch wenn die Historiographien beider Länder durchaus teilweise von ‚Sonderwegen‘ bzw. ‚Sonderentwicklungen‘ sprechen - diese Konzeptionen in wesentlichen Punkten unterscheiden. Zum anderen stellte sich heraus, dass - auch wegen der methodischen Problematik des Sonderwegskonzept der ‚Bielefelder Schule‘ - dieses Konzept als Analyseinstrument für

einen Ländervergleich, der die Entstehung des Rechtsstaates / das Vorherrschen eine antipositivistischen Rechtsverständnis in beiden Ländern erklären soll, nur bedingt geeignet ist. Nach einer historischen und methodischen Analyse des Sonderwegskonzept, versucht die Studie einen überblicksartigen, auf die Neuzeit bezogenen Ländervergleich zwischen Spanien und Deutschland. Dabei werden sowohl Teilbereiche der Verfassungsgeschichte, der Ideengeschichte (Mythos Reich sowie ‚Krise der Moderne‘) und der Entwicklung des Bürgertums in beiden Ländern verglichen. Bei allen strukturellen Unterschieden zwischen Deutschland Spanien zeigen sich dabei vor allem bezüglich der Konstruktion der nationalen Identitäten in Abgrenzung zu Frankreich sowie bei bestimmten, in der politischen Romantik verhafteten Diskursen der Liberalen beider Länder (unter anderem der ‚Reichsmythos‘) Parallelen. Abschließend finden sich einige Hinweise, wie nach Auffassung der Verfasserinnen die Entstehung und Bedeutung des Rechtsstaates in beiden Ländern in einem engeren rechtshistorischen Sinn sinnvoll untersucht werden könnte.

Emilia Girón Reguera

El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización)

The paper describes the process of juridification of the society and of executive power, which is developed in Spain from the establishing of Rule of Law and Welfare State by the Constitution of 1978. Firstly it is argued, that it is impossible to claim, that there was already a rule of law in the Franco's period. Secondly it is shown, that juridification – besides other factors – has reinforced the judicialisation of law, and it is advised of the risk that judicial activism, especially by the Constitutional Court, has for the democratic system, because it could imply a transfer of political power form the legislator the judge. Finally the paradox is highlighted, that the neo-liberal politics of the last years have reduced the degree of normative intervention of the State, however there has not been any equivalent reduction of judicialisation.

El trabajo describe el proceso de juridificación de la sociedad y el poder desarrollado en España a partir de la implantación del Estado Social de Derecho con la Constitución de 1978, una vez expuestas las razones que impiden calificar al régimen político franquista como auténtico Estado de Derecho. Posteriormente se expone que tal proceso de juridificación, junto con otros factores, ha favorecido una creciente judicialización del derecho, y advierte del riesgo para el sistema democrático de que el protagonismo adquirido por los órganos jurisdiccionales, especialmente del Tribunal Constitucional, conlleve una transferencia de poder político del legislador al juez. Por último, se indica que paradójicamente las políticas neoliberales practicadas en los últimos años, que reducen el grado de intervención normativa del Estado, no se han correspondido con un menor activismo judicial.

Die Studie beschreibt den Prozeß der Verrechtlichung von Gesellschaft und Staatsgewalt, die sich in Spanien ausgehend von der Einführung des sozialen Rechtsstaats durch die Verfassung von 1978 entwickelte. Zunächst werden die Gründe dargelegt, die es unmöglich machen, das Franco-Regime als wahren Rechtsstaat anzuerkennen. Anschließend wird dargestellt, wie die Verrechtlichung – zusammen mit anderen Ursachen – eine zunehmende Vergerichtlichung des Rechts begünstigt hat und auf das Risiko für das demokratische System aufmerksam gemacht, dass der Aktivismus der Justiz, insbesondere des Verfassungsgerichts, einen Übergang von politischer Macht vom Gesetzgeber auf den Richter mit sich bringen kann. Abschließend wird auf das Paradox hingewiesen, daß die neoliberale Politik der letzten Jahre, die die regulatorische Durchdringung der Gesellschaft verringert, keine Verminderung des justiziellen Aktivismus entspricht.

Detlef Georgia Schulze

Lehren und Leerstellen – Schlußfolgerungen

The paper regarding *Sonderweg* shows, that the German *Sonderweg*-hypothesis as well as similar Spanish concepts were strongly criticised in the last two decades. But it seems this criticism relies not on an empirical disproving of the claimed German and Spanish particularities. Rather the theoretical concepts, which were used to analyse these particularities, are disputed. In deed the modernisation theory paradigm of the Bielefeld Version of the *Sonderweg*-hypothesis should be rejected. But the reason is not “too much”, rather “too less” structural Marxism. The German and the Spanish course of history should be analysed not as deviation of a universal norm of history, rather as a sequence of societal struggles (with specific results, which determined the further development).

One of the Spanish and German particularities to be analysed is the strong juridification and judicialisation of politics, which derives from the *Rechtsstaat*-concept. As the paper summarising the Spanish discussion about juridification shows, juridification in Spain is mainly seen as desirable anti-dictatorial consequence from the supposed positivism, which alleged was used by the Franquist judicial state apparatus for the strong and precise application of Franquist law. A reanalysis of the arguments reviewed within the paper suggests: Positivism and formalism of the Franco period are a great myth designed for acquitting the Spanish judicial state apparatus on having been an active and willing part of the regime and for legitimating judicial activism contra nowadays democratic legislator.

Die Literaturstudie zum Sonderweg zeigt, daß die Hypothese vom deutschen Sonderweg und die ähnliche Rede vom spanischen Sonderweg oder der Europa-Ferne Spaniens stark unter Druck geraten sind. Dieser Druck scheint freilich nicht auf einer empirischen Widerlegung der behaupteten deutschen und spanischen Besonderheiten zu gründen. Vielmehr sind die theoretischen Konzepte umstritten, mit denen diese Besonderheiten bisher gedacht wurden. In der Tat sollte das modernisierungstheoretische Paradigma der Bielefelder Variante der Sonderwegs-Hypothese aufgegeben werden – allerdings nicht wegen eines Zuviels, sondern wegen eines Zuwenigs an strukturalistischem Marxismus. Der deutsche und spanische Weg wären dann nicht als Abweichungen von einer universellen historischen Norm, sondern als eine Abfolge von gesellschaftlichen Kämpfen (mit spezifischen und die weitere Entwicklung bestimmenden Ergebnisse) zu analysieren.

Eine der spanischen und deutschen Besonderheiten, die es zu analysieren gilt, ist die mit dem Rechtsstaats-Konzept verbundene starke Verrechtlichung und Vergerichtlichung der Politik in Deutschland und Spanien. Wie die Studie zur spanischen Verrechtlichungs-Diskussion zeigt, wird die Verrechtlichung in Spanien v.a. als wünschenswerte, anti-diktatorische Konsequenz aus dem vermeintlichen Positivismus, mit dem die Justiz der Franco-Zeit die Gesetze nicht nur mit großer Strenge, sondern auch mit großer Genauigkeit anwandte, gesehen. Eine Re-Analyse der in der Studie referierten Argumente legt allerdings die Vermutung nahe: Der Positivismus und Formalismus ist eine große Legende, die die aktive, von Überzeugung getragene Rolle der Justiz für die Realisierung franquistischer Herrschaft vertuschen und gleichzeitig richterlichen Aktivismus gegenüber dem heutigen demokratischen Gesetzgeber rechtfertigen soll.

Julia Macher / Katrin Stranz

Antwortpapier auf „Lehren und Leerstellen“. Schlussfolgerungen aus der Studie und Diskussion zur These vom „deutsch-spanischen Sonderweg“

The answer briefly sums up the authors' main points of criticism concerning the validity of the ‘Sonderweg’ concept as an instrument of historical comparison between Spain and Germany. Based on the similarities

between both countries as regards the history of Ideas and the history of liberalism, the authors advocate for a more accurate European investigation of juridical history. Such an investigation would allow analysing links between the Constitutional State and state-centred-antiliberal traditions. This approach could also offer an alternative to a mere revision of the theory of Sonderweg and provide new theoretical perspectives.

La respuesta al texto 'Lehren und Leerstellen' resume brevemente la crítica principal de las autoras en lo que se refiere a la validez de la concepción del 'Sonderweg' para una comparación historiográfica entre España y Alemania. Basado en las similitudes historiográficas entre ambos países, tanto en lo que referente a la historia de las Ideas como a la historia del liberalismo, las autoras abogan por una investigación de la historia jurídica europea. Semejante investigación podría dar primeras respuestas a una posible conexión entre Estado de Derecho y tradiciones estatistas-antiliberales. Las autoras sostienen además que tal análisis podría ofrecer nuevas perspectivas teóricas y ser una alternativa a una simple revisión de la teoría del 'Sonderweg'.

Die Antwort auf ‚Lehren und Leerstellen‘ fasst in aller Kürze die Kritik der Autorinnen an der Tragfähigkeit des Sonderwegskonzepts für einen deutsch-spanischen Ländervergleich zusammen. Ausgehend von den in der Studie dargestellten Gemeinsamkeiten der spanischen und deutschen Ideen- und Liberalismusgeschichte(n) plädieren die Autorinnen für eine gezielte Untersuchung europäischer Rechtshistorie, die Fragen nach dem Zusammenhang von Rechtsstaat und etatistisch-antiliberaler Traditionen beantworten helfen könnte. Eine solche Untersuchung könnte nach Ansicht der Autorinnen eine Alternative zu einer reinen Revision des Sonderwegskonzeptes darstellen und neue theoretische Perspektiven eröffnen.

Emilia Girón Reguera

Respuesta / Antwort

In the answer to the reflections of Dr. Schulze his point of view, that Constitutional Courts are a danger for the democratic political system, is criticised. In contrast to it the view is defended that it is the basic challenge of the present constitutional state to guarantee an adequate balance between the democratic legislator and the constitutional jurisdiction, and thereby to resolve their relation of tension in a balanced manner. Also the authors' point of view of the apparent neutrality of the judiciary in the Franco-era is clarified and it is pointed out that the judicial activism was favoured by the process of the increasing juridification in Spain after the acceptance of the constitution.

En la respuesta a las reflexiones efectuadas por el Dr. Schulze se critica su visión del Tribunal Constitucional como una amenaza para el sistema político democrático, y se defiende que el reto fundamental del Estado de Derecho actual es garantizar un adecuado equilibrio entre el legislador democrático y la justicia constitucional, resolviendo sus tensiones de forma ponderada. Igualmente se aclara la posición de la autora sobre la aparente neutralidad del poder judicial en la época franquista y se puntualiza en la idea de que el proceso creciente de juridificación emprendido en España tras la aprobación de la Constitución ha favorecido el activismo judicial.

In der Antwort auf die Überlegungen von Dr. Schulze wird dessen Ansicht, daß Verfassungsgerichte eine Gefahr für das demokratische politische System sind, kritisiert. Es wird dagegen die Auffassung verteidigt, daß die grundlegende Herausforderung für den gegenwärtigen Rechtsstaat darin besteht, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem demokratischen Gesetzgeber und der Verfassungsgerichtsbarkeit zu garantieren und dadurch deren Spannungsverhältnis auf ausgewogene Weise aufzulösen. Ebenso wird die Position

der Autorin über die scheinbare Neutralität der Justiz in der Franco-Zeit klargestellt und betont, daß der Prozeß der zunehmenden Verrechtlichung in Spanien nach Annahme der Verfassung den richterlichen Aktivismus begünstigt hat.

StaR ★ P

Neue Analysen zu Staat, Recht und Politik

hrsg. von

Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf

Serie A: Sammelbände und Monographien (erscheint im Verlag Westfälisches Dampfboot):

Bd. 1: Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf (Hg.), *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis* (erscheint: Herbst 2006)

Bd. 2: Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf (Hg.), *Dekonstruktion und Reformulierung der „Sonderwegs“-These: Deutsche und spanische ‚Sonder‘entwicklungen im europäischen Vergleich* (Arbeitstitel; geplant für 2007)

Bd. 3: Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit als Ersatz bürgerlicher Revolutionen: Rechtsstaat / Estado de Derecho vs. Rule of Law / État légal im sozialgeschichtlichen Kontext* (Arbeitstitel; geplant für 2007)

Bd. 4: Detlef Georgia Schulze, *Rechtsstaat – Estado de Derecho. Eine Diskurs- und Transfergeschichte* (Arbeitstitel; geplant für 2007)

Serie W: working papers des DFG-Projektes „Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien“ (wird auf dem Dokumentenserver der FU Berlin veröffentlicht)

Bd. 1: *Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien. Projektbeschreibung / El Estado de Derecho en España y Alemania. Descripción del proyecto*, Mai 2006 (deutsch und kastilisch). ISBN: 3-929532-73-5, ab 01.01.2007: 978-3-929532-73-9

Bd. 2: Detlef Georgia Schulze, *Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien. Überlegungen zum Stand der Forschung*, Mai 2006 (deutsch), ISBN: 3-929532-74-3, ab 01.01.2007: 978-3-929532-74-6

Bd. 3: Julia Macher / Katrin Stranz, *Spanien und Deutschland – Zwei konvergierende Sonderwege?* (deutsch); Emilia Girón Reguera, *El Estado de Derecho en España (Juridificación / Judicialización)* (kastilisch mit englischer Zusammenfassung); Detlef Georgia Schulze, *Lehren und Leerstellen – Schlußfolgerungen* (deutsch), Mai 2006, ISBN: 3-929532-75-1, ab 01.01.2007: 978-3-929532-75-3

Bd. 4: Nicola Gabler / Anja Michaelson / Katja Stoppenbrink, *Interpretationsmethoden der Rechts- und Sprachwissenschaft*, Juli 2006 (deutsch) (in Vorbereitung)

Bd. 5: Isabel Aguirre Siemer, *Das Wortfeld „Recht / rechts / richtig / Gerechtigkeit / Gesetz“ im Deutschen und seine Äquivalente im Kastilischen, Englischen und Französischen*, Juli 2006 (deutsch), ISBN: 3-929532-77-8, ab 01.01.2007: 978-3-929532-77-7

Bd. 6: Detlef Georgia Schulze, *Verrechtlichung, Vergerichtlichung, Juridifizierung. Anmerkungen zu einer Debatte*, Juni 2006 (deutsch), ISBN: 3-929532-78-6, ab 01.01.2007: 978-3-929532-78-4

Bd. 7: Lea Hartung, *Kommissar Computer. Horst Herold und die Virtualisierung des polizeilichen Wissens*, Juni 2006 (deutsch mit französischer Zusammenfassung), ISBN: 3-929532-79-4, ab 01.01.2007: 978-3-929532-79-1

Bd. 8: Frieder Otto Wolf, *Hintergrundanalysen zu Staat und Politik* (Arbeitstitel), (in Vorbereitung)

